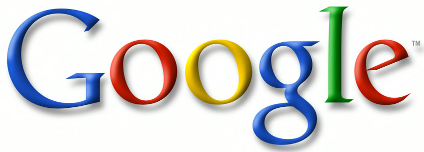
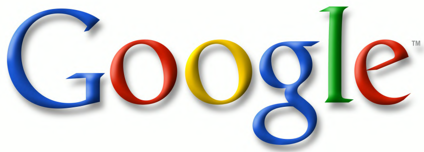






Anton Auerspergs
(Anastasius Grüns)
Politische Reden und Schriften.


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS

Schriften

des

Literarischen Vereins in Wien.

V.

Anton Auerspergs (Anastasius Grüns)

Politische Reden und Schriften.

In Auswahl herausgegeben und eingeleitet

von

Stefan Hock.

Wien 1906.

Verlag des Literarischen Vereins in Wien.

Anton Auerspergs
(Anastasius Grüns)
Politische Reden
und
Schriften.

In Auswahl herausgegeben und eingeleitet

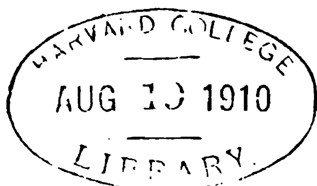
von

Stefan Hock.



Wien 1906.

Verlag des Literarischen Vereins in Wien.



K. u. k. Hof-Buchdruckerei u. Hof-Verlags-
Buchhandlung Carl Fromme in Wien.

Einleitung.

Als der 22jährige Graf Anton Auersperg aus der Lyrik seiner Jugendjahre in strenger Selbstprüfung das Beste ausgewählt hatte, da schickte er diese „Blätter der Liebe“ mit einem Schreiben voll Verehrung und Hingebung an Ludwig Uhland. Und als er drei Jahre später seine „Spaziergänge eines Wiener Poeten“ in die Welt sandte, da wußte er ihnen keinen besseren Namen vorzusetzen als den des geliebten schwäbischen Meisters. Zwischen dem österreichischen Aristokraten und dem Tübinger Gelehrten waltete eine mächtige Sympathie, als Menschen und als Dichter standen sie einander nahe. Und eine tiefe Wesensverwandtschaft offenbart sich darin, wie beide ohne eigentliche Neigung, aus männlichem Pflichtbewußtsein in die Politik eintreten, die beiden einzigen großen deutschen Dichter, die auch große Parlamentarier waren. Die Ähnlichkeit geht noch weiter, ja bis ins Äußerliche. Uhland fehlte die Macht der Erscheinung, der Glanz des Auftretens, und als schüchterner, stotternder, nervöser Redner, dessen schwaches Organ sich kaum vernehmbar machen

konnte, wird uns Auersperg geschildert. „Er besaß weder Schlagfertigkeit noch Geläufigkeit im Sprechen, und nur, wenn ihm längere Zeit zur Vorbereitung gegönnt war, brachte er oft schöne und tiefe Gedanken, aber auch diese in so holperiger Form vor, daß es allezeit genußreicher war, seine Reden zu lesen, als sie zu hören“ (Arneth, Aus meinem Leben II, 146). Beiden aber war es gegeben, starke Worte zu finden, die, aus tiefstem Herzen geschöpft, zu Herzen dringen, beide haben die ganze Wucht ihrer Persönlichkeit in den Dienst ihrer politischen Überzeugung gestellt.

Früh war in dem jungen Auersperg ein ungebändigter Freiheitsdrang erwacht, den weder die glatte Erziehung im Theresianum, noch die strengere Zucht einer Militärschule zu ersticken vermochte. In der klerikalen Privatanstalt, die den Ungefügen zuletzt in Pflege nahm, lernte er vor allem den religiösen Zwang hassen, doch wohl auch seine Leidenschaften zügeln, sich selbst in Gefühlssachen der Führung seines scharfen Verstandes anvertrauen. Der junge Jurist trat in nahe Beziehungen zu den oppositionellen Poeten der Kaiserstadt, zu den politisch reifen und regen schwäbischen Dichtern, und es bedurfte nur der Julirevolution, um ihn zum poetischen Vorkämpfer der vormärzlichen Freiheitsschwärmer zu machen.

Ein Jahr nach dem Erscheinen der „Spaziergänge“ nahm der Gutsherr von Thurn am Hart seinen

Platz im krainischen Ständelandtag ein. Erst 12 Jahre später trat er hier entschieden hervor. Die Steuerüberbürdung war dem armen Lande unerträglich geworden, und so protestierte der Landtag im Jahre 1843 gegen die Höhe der auferlegten Grundsteuer. Der Gouverneur ließ den Protest liegen und vermeldete der Wiener Regierung die bereitwillige Zustimmung des Landtages. Als dies in der nächsten Session bekannt wurde, erhob Auersperg seine Stimme gegen diese Fälschung eines Landtagsbeschlusses und setzte es durch, daß die Absendung eines Majestätsgesuches beschlossen wurde, das eine umfassende Darstellung der trostlosen Vermögensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung und der ungerechten Steuerverteilung enthalten sollte. Die Abfassung des Gesuches wurde dem Antragsteller übertragen, der mit außerordentlichem Geschick und Fleiß das nötige Material sammelte und gruppierte. Die Folge des Gesuches war die Abhaltung einer Enquete in Wien, zu der auch Auersperg beigezogen wurde; sie verlief resultatlos. Ja, im nächsten Jahre wiederholte der Gouverneur seinen Versuch, den Landtagsbeschluß zu korrigieren. Da zog sich Auersperg enttäuscht und empört in sein stilles Schloß zurück.

Die unheimlichen Vorzeichen des Märzsturmes riefen den scharfsichtigen Mann ins politische Leben zurück. In poetischer Form erinnerte er die Vögte des Reiches an ihre Pflicht, verlangte er Reformen, bevor

es zu spät sei. Am 12. März verließ er — von einer seltsamen Ahnung getrieben — seinen Winteraufenthalt Graz und kam in Wien rechtzeitig an, um den Sturm im Landhause mitzuerleben. Er berichtet noch am 13. März seinem Schwiegervater, dem steierischen Landeshauptmann Grafen Attems, die Ereignisse des Tages und rät ihm, mit Aufrichtigkeit und Wohlwollen einer etwaigen Volksbewegung zu begegnen. Am 15. März begleitet er Bauernfeld auf seinem vermessenen Wege in die Hofburg, wo die beiden Dichter die sofortige Zusicherung der Preßfreiheit und einer Konstitution durchsetzen. Am 16. März bringt er die Kunde von diesem Erfolge nach Graz, wo er sich an der Organisierung der Nationalgarde beteiligt; dann eilt er nach Laibach, ordnet und hilft. Anfangs April wird er in den Frankfurter Fünfziger-Ausschuß entsendet; rückgekehrt, agitiert er unter seinen slowenischen Landsleuten für die Beschickung der Nationalversammlung. Am 5. Mai wird er von Laibach in das Pauls-Parlament gewählt; er verpflichtet sich, sein Mandat nur so lange zu behalten, als seine deutsche Gesinnung von der Mehrzahl seiner Wähler geteilt werde. Da ihm deutliche Beweise des Gegenteils wurden, verließ er das Frankfurter Parlament, in dem er niemals hervorgetreten ist. Die Ausschreitungen der Revolution und der Reaktion sah er mit bewegtem Herzen und vor dem „Bachischen und pfäffi-

schen Regiment“ floh er mißmutig in den grünen Wald.

1860 wurde er trotz seinem ernsten Widerstreben in den verstärkten Reichsrat berufen. Damit beginnt seine eigentliche parlamentarische Tätigkeit, die in den letzten Jahren seines Lebens seine Zeit fast ganz ausfüllt, die ihm viel Kummer bereitet hat, aber auch viel wahre, tiefe Freude. Sein Volk hat ihm mit inniger Hingabe gedankt und die welkenden Lorbeern des Dichters umgrünt mit frischem Eichenlaub. Zunächst freilich empfindet er nur die schmerzlichen Seiten des neuen Berufes. Zu lebenslänglicher Zwangsarbeit dünkt er sich verurteilt, da er 1861 die Berufung ins Herrenhaus empfängt; drückender fühlt er die Last der Geschäfte, als er überdies vom krainischen Großgrundbesitz in den Landtag gewählt wird. Er arbeitet an beiden Orten mit dem Fleiße, der treuen Pflichterfüllung, die diesen durchaus männlichen Charakter zierten. Der treffliche Ökonom, der sich schon im Vormärz in finanziellen Fragen als gründlicher Kenner bewährt hatte, wird eines der eifrigsten Mitglieder der Finanzkommission des Herrenhauses, ist wiederholt Spezialberichterstatter bei verschiedenen Titeln des Staatsvoranschlages, beteiligt sich an den Budgetdebatten, greift bei der Beratung von Steuergesetzen entscheidend ein. Im krainischen Landtag hat er noch wiederholt Gelegenheit, an jenes Majestätsgesuch anknüpfend, die noch immer

nicht erledigten Wünsche bezüglich der Grundsteuerermäßigung zu urgieren. Der weite Blick, der diesem Dichter und Weltmann eigen ist, hilft ihm in wichtigen politischen Fragen und sehr bald hat er sich auf dem dornigen Gebiet der Verfassungsgesetzgebung und der auswärtigen Politik eine herrschende und stets beachtete Stellung zu verschaffen gewußt. Wiederholt hat ihn Schmerling, dem er auch persönlich nahe stand, mit Vertrauensmissionen bedacht. So wohnte er im Dezember 1861 freilich resultatlosen Konferenzen bei, in denen unter Führung des Grafen Csaky ungarische Politiker den Versuch machten, eine Brücke von den Forderungen der Deákschen Adresse zum Standpunkte der Wiener Regierung zu schlagen. So nahm er hervorragenden Anteil an der großdeutschen Konferenz in Rosenheim, die den Frankfurter Parteitag vorbereitete; diesem selbst mußte er krankheitshalber fernbleiben. Auf Schmerlings Vorschlag wurde er 1863 zum Geheimen Rat ernannt. Aber nicht nur des Einzelnen Vertrauen genoß er im hohen Maße. Die verfassungstreue Majorität des Herrenhauses wählte ihn wiederholt zu ihrem Wortführer in wichtigen Augenblicken und eine ganze Reihe von Adressen dieses Hauses an die Krone sind aus seiner Feder geflossen.

Die Sistierungsperiode unterbrach für kurze Zeit sein Wirken im Herrenhause und gab den Gegnern seiner politischen Anschauungen Mut und rücksichtsloses

Selbstvertrauen. Er mußte es im Landtage seines Heimatlandes erleben, daß sein Antrag, gegen die Sistierung zu protestieren, abgelehnt, daß immer kühnere Vorstöße gegen die Herrschaft der deutschen Sprache unternommen wurden, daß selbst seine politischen Freunde, die Großgrundbesitzer, sich weigerten, gegenüber der slowenischen Majorität eine geschlossene verfassungstreue Minorität zu bilden. Er legte verletzt und müde sein Mandat nieder.

Mit Belcredis Sturz beginnt die glorreichste Epoche seiner parlamentarischen Tätigkeit. Während er sich im steirischen Landtag, in den er 1867 gewählt worden war, ausschließlich administrativen Angelegenheiten widmete, nahm er im Herrenhause hervorragenden Anteil an den politischen Umgestaltungen, die zum Teil durch den Ausgleich mit Ungarn notwendig bedingt, zum anderen Teil den Wünschen des Bürgerministeriums und seiner liberalen Majorität entsprechend waren. Er ist der Berichterstatter über die Abänderung des Gesetzes über die Reichsvertretung, er wird von der ersten österreichischen Delegation zu ihrem Präsidenten gewählt. Er steht im ersten Treffen, wenn es gilt, gegen das Konkordat für die konfessionelle Freiheit und die Autonomie des Staates zu kämpfen. Die Verleihung des Großkreuzes des Ordens der Eisernen Krone bestätigt ihm, daß seine politischen Anschauungen die herrschenden geworden sind, und wiederholt wird sein Name genannt,

wenn es die Vergebung des Unterrichtsportefeuilles gilt. Ja einmal muß er sogar öffentlich das Gerücht dementieren, das in ihm den designierten Nachfolger des Fürsten Carlos Auersperg in der Führung des Ministeriums sehen wollte.

In den nächsten zwei Jahren beteiligt er sich in heftiger Weise an dem Kampfe gegen die Föderalisten und die Versöhnungsministerien Potocki und Hohenwart. Mit dem Siege der Verfassungstreuen und dem Amtsantritt des Ministeriums Adolph Auersperg zieht er sich ein wenig zurück, jüngeren Kräften das Kampffeld überlassend. Nur beim Kirchen- und beim Klostergesetz, diesen letzten Versuchen zur Regelung der konfessionellen Frage, greift er in die Debatte ein. Drei Vierteljahre nach seiner letzten Herrenhausrede hat ihn der Tod überrascht. Die große Zeit des österreichischen Oberhauses ging mit ihm zu Grabe. —

Die politischen Anschauungen Auerspergs waren von zwei Ideen beherrscht: von der nationalen und von der liberalen. Leo Thun schreibt ihm einmal, man könne in Österreich nur deutsch-absolutistisch oder liberal-föderalistisch regieren. Und es ist richtig, daß auch in Auerspergs politischem Programm die beiden Prinzipien — national und liberal — nicht immer gleichmäßig zur Geltung kommen können. Daher ein gewisses Schwanken in allen Fällen, wo die beiden Interessensphären sich kreuzen. Dominierend war aber

bei ihm jederzeit der deutsche und spezieller der großdeutsche Gedanke.

Auersperg hatte, wie so viele Liberale des Vormärz, alle Hoffnungen auf Friedrich Wilhelm IV. gesetzt, wie so viele andere hatte auch ihn der so beredte und so unentschlossene König enttäuscht, ja erbittert. Und derselbe Mann, der 1836 es beklagt hatte, „daß wir Ausland nennen, was nicht innerhalb der schwarz und gelben Schranken liegt und Landsmann den Dalmatiner und Polen“, trat im April 1848 in Frankfurt für die Gleichberechtigung der österreichischen Slawen ein. Er wollte einen einheitlichen Bundesstaat unter österreichischer Führung; die alten Bundesländer sollten alle inbegriffen sein. Die Lombardei sei aufzugeben, Galizien nur bis zur möglichst baldigen Wiedererrichtung Polens zu verwalten, Dalmatien seine historische Stellung im Rahmen des kroatisch-slawonischen Königreiches wiederzugeben. Die ungarischen Kronländer sollten als Vorhut gegen Osten dienen und nur durch Personalunion mit den Erblanden verbunden sein. In diesen sei den Deutschen ihre führende Stellung zu wahren, die ihre natürliche Sicherung finde eben in dem engen Bunde mit dem übrigen Deutschland. Wie aber jeder der deutschen Stämme ein Anrecht darauf habe, seine Stammeseigentümlichkeiten zu pflegen, wie der Hesse und der Schwabe in der föderativen Verfassung Deutschlands die Bürg-

schaft finde für die Erhaltung seiner Eigenart, so sei auch in Österreich den nichtdeutschen Völkern die Möglichkeit nationaler Entwicklung innerhalb der durch die notwendige Einheit gezogenen Schranken zu wahren. Vor allem wendet sich Auersperg gegen die Unduldsamkeit der Deutschböhmen und der Wiener in der tschechischen Frage, gegen die Versuche, die Nichtdeutschen als Staatsbürger zweiter Ordnung zu betrachten. Nur durch die Stärkung des österreichischen Gedankens bei den Nationalitäten können diese für Deutschland gewonnen werden, kann die große Aufgabe Österreichs gelöst werden, Volksstämme, die zur nationalen Staatenbildung nicht befähigt sind, zu einer achtunggebietenden Einheit zusammenzufassen.

Das Vorgehen der Magyaren gegen die deutschen und slawischen Ungarn zerstört diesen Traum. Auersperg erklärt es schon im Oktober 1848 für eine Unmöglichkeit, an der Personalunion festzuhalten; ein Magyarenstaat außerhalb Österreichs erscheint ihm nun nicht mehr als ein zuverlässiger Alliierter. Aber er betrachtet es als einen furchtbaren Fehler, daß man zur Besiegung der Revolution die Russen zuhilfe gerufen hat. Er fürchtet eine Stärkung des Panslawismus, wie er schon im Frühjahr 1848 mit tiefer Besorgnis die deutschfeindliche Agitation der österreichischen Slawen beobachtet hat. Er kann aber nicht wie das Ministerium Schwarzenberg-Bach in einem zentralistischen Absolu-

tismus das Mittel sehen, die österreichischen Länder zu einigen und für ein mächtiges Auftreten in der deutschen Frage geeignet zu machen. Er fordert noch immer an Stelle der starren Zentralisation eine vernünftige Föderation, die geeignet sei, die Nationalitäten über ihre Existenzbedingungen zu beruhigen und für den Anschluß an Deutschland zu gewinnen. Vor allem Ungarn gegenüber will er nichts von der Verwirkungstheorie wissen, er erkennt die Rechte der historisch-politischen Individualitäten an und will an die Stelle einer papierenen Reichseinheit ein vernünftiges, willig geschlossenes Kompromiß setzen. Freilich nicht den Dualismus. In ihm kann er eine dauernde Lösung nicht erblicken, nur ein Übergangsstadium und, wie er fürchtet, keinen Übergang zur engeren Verbindung, sondern zur vollständigen Lösung. Daß im Dualismus die Bürgschaft für die deutsche Hegemonie in Zisleithanien liegen solle, kann ihn nicht beruhigen.

Denn hier hatten sich indes die Verhältnisse wesentlich geändert. Bach hatte den deutschen Gedanken kompromittiert, indem er ihn zum Handlanger seines zentralistischen Bureaukratismus mißbraucht hatte, die Nationalitäten traten eroberungslüstern in das Verfassungsleben ein. Die Regierung aber mußte nach drei Seiten hin, nach Ungarn, Italien und Deutschland, die inneren Kräfte bereit halten. Auersperg wollte zunächst diese unmögliche Aufgabe erleichtert wissen durch das

Aufgeben der italienischen Politik. Und hier waren seine nationalen und liberalen Anschauungen im Bunde, wenn er erklärte, man könne einem fremden Volke nicht verwehren, was man selbst anstrebe und begeistert verfechte, man dürfe die Einigung Italiens nicht verhindern. Daß es gelingen werde, das durch zehnjährigen harten Druck erbitterte Ungarn zu versöhnen, durfte er hoffen, um so mehr, als sich die Streitpunkte immer mehr auf formelle Fragen, auf die frühere oder spätere Revision der 48er Gesetze, einschränkten. Daß man nicht durch Ausschreiben direkter Wahlen ungarische Abgeordnete in den weiteren Reichsrat berief, um hier vor dem kompetenten Forum die Differenzen zu beseitigen, daß man mit Konzessionen so lange zögerte, um nach Königgrätz besinnungslos die Flinte ins Korn zu werfen, hat er zu tadeln nie aufgehört. Der Friede mit Ungarn und mit Italien, um in Deutschland freie Hand zu haben, war sein Programm.

Hier in Deutschland will er keinen zollbreit österreichischen Bodens preisgeben. Er plädiert jederzeit für ein möglichst inniges Zusammengehen mit den deutschen Mittelstaaten, wenn nötig, auch gegen Preußen, in dem er gleich allen liberalen Deutschen die Trutzburg reaktionärer Bestrebungen erblickt. Er nimmt lebhaften Anteil an der Agitation der großdeutschen Partei, die in Schmerling und seiner Verfassung ebenso eine Bürgschaft für die Möglichkeit einer aufrichtigen

und gesunden Föderation unter der liberalen Führung Österreichs sah wie Auersperg selbst. Er begrüßt den Frankfurter Fürstentag, der ihm selbst nach dem Fernbleiben Preußens als das Vorspiel eines welthistorischen Dramas erscheint. Es erfüllt ihn mit tiefem Schmerz, daß Schmerlings großdeutsche Politik so rasch abgelöst wird durch die preußenfreundliche Leitung Rechbergs, daß Österreich der Stimmung der Mittelstaaten und der öffentlichen Meinung trotzend „pour le roi de Prusse" nach Schleswig-Holstein marschiert. Er kann in Bismarck nur den Schüler Napoleons III. sehen, der den Meister übertreffe „in der cynischen Schamlosigkeit und Effronterie des Ausdrucks". Und 1866 bedeutet ihm das Ende. Österreich ist von dem Felde vertrieben, das zu bebauen sein natürlicher Beruf war von je; der Staat, der ihm das größte Anrecht zu haben schien auf die Hegemonie im Deutschen Reiche, ist aus diesem Deutschen Reiche verbannt. So wenig wie die leitenden Kreise Wiens gibt Auersperg die Hoffnung auf, es werde dieser Ausschluß kein dauernder sein. Beim Bundesschießen in Wien (1868) lodert noch einmal die großdeutsche Idee zu leuchtender Flamme empor und „Wir waren Eins und bleiben Eins!" schallt Anastasius Grüns Festgruß den deutschen Schützen entgegen. Aber Sedan macht allen Träumen ein Ende. Auersperg, der bei diesem Namen den Namen Königgrätz nicht vergessen kann, findet doch in seinem deut-

schen Herzen Trost und die Kraft, sich über die Erfolge deutscher Arbeit, deutscher Intelligenz zu freuen.

Sein Verhalten zur inneren österreichischen Frage ist bis 1870 durch seine großdeutschen Pläne und Wünsche bestimmt. Begeistert begrüßt er die Februarverfassung, die ihm Sicherheit zu bieten scheint für eine ruhige und stete Entwicklung der Gesamtheit und der einzelnen Völker. Sie scheint ihm durch die Länderstatuten den begründeten Bedürfnissen und Ansprüchen der einzelnen Länder gerecht zu werden, ihren Eigentümlichkeiten in Volkstum und Sitte, Kultur und Rechtsbewußtsein freien Spielraum zu gewähren, und doch alle ihrem Wesen nach gemeinsamen Angelegenheiten mit einem unzerstörbaren, einheitlichen Bande zu umschließen. In dem durch sie bedingten stetigen Wechselverkehr zwischen dem Reichsrat und den Landtagen glaubt er die Bürgschaft dafür zu erblicken, daß das Gefühl des Zusammengehörens und Ineinanderlebens immer stärker, die Gemeinsamkeit der österreichischen Völker eine immer innigere werde. Wenn das unter Schmerling nicht geschehen ist, so will Auersperg nicht dulden, daß man die Verfassung darum angreife; die Fehler und Mängel legt er persönlichen Versäumnissen zur Last, vor allem Schmerlings, der, von Natur träge, Erfolge gesucht habe, auf denen man ausruhen und die Früchte seiner Arbeit genießen könne. Er will aber auch nicht dulden, daß man auf dem Rücken der Ver-

fassung länderweise slawisiere. Staaten- und Länderbildungen auf ethnographischer Basis scheinen ihm ein Unding; er nimmt auch die slawischen Länder Österreichs als deutsches Kulturgebiet für Deutschland in Anspruch. Man habe zu wenig germanisiert, zu wenig deutsche Kultur, deutsches Geistesleben in die slawischen Länder getragen. Es fällt ihm indes nicht ein, die Berechtigung, ihre eigene Sprache und Kultur zu pflegen, den Slawen zu bestreiten. Der Schüler Franz Prešerns, des größten slowenischen Dichters, der Übersetzer krainischer Volkslieder, hat nie die nationalen Bestrebungen der Slawen verhöhnt. Aber er wollte und konnte die einzelnen slawischen Sprachen nur gelten lassen als Scheidemünze für den Verkehr im Heimatlande, er wollte allen Stämmen die deutsche Sprache bewahren als Goldmünze für den Weltverkehr. Nur in der Zweisprachigkeit der von zwei Völkern bewohnten Gebiete sah er ihr Heil.

Nach 1866 mußte für Österreich ein neuer Lebenszweck gefunden werden. Mit der deutschen und italienischen Politik war es vorbei. Das Einsetzen der Balkanpolitik hat Auersperg nicht mehr erlebt. Er starb vor dem Abschluß des ersehnten deutsch-österreichischen Bündnisses. Österreich eine Macht zweiten Ranges! Und Österreich ein slawisch-magyarischer Staat! Jetzt gilt es die Existenz der Deutschen. Jetzt, ruft Auersperg, müssen wir deutscher sein als je. Es handelt sich

darum, ob die Deutschen noch der Kitt dieses Staates bleiben können oder ob sie der Keil werden, der ihn zersprengt. Denn wenn sie vor der Gefahr der Slawisierung und Magyarisierung stehen, dann mag sie wohl eines Tages das Heimweh ergreifen — und wehe, wenn es einmal dahin kommt, daß sich der Deutsche als Fremdling fühlt in Österreich. Das sind die Gedanken, die Auersperg von 1866 und vor allem von 1870 an leiten. Sie mußten ihn unduldsamer machen gegen die nichtdeutschen Nationalitäten, als er es bis Königgrätz war. Und seine Stellung wurde noch schroffer durch die Haltung dieser Nationen. Auch sie hatten begriffen, daß die Deutschen nun ihren Rückhalt verloren hatten, daß eine preußenfeindliche Politik sich auf die Slawen stützen müsse. Und dazu kam nun der Ausgleich mit Ungarn. Er mußte auch ihre nationale Begehrlichkeit reizen und ihre staatsrechtlichen Wünsche zur Reife bringen; und anderseits drohte er die alte Hegemonie der Deutschen zu erneuern, ja zu stärken. Es folgen die Jahre erbittertster Kämpfe, die einsetzen mit der Verfassungsrevision von 1867, sich verschärfen durch die tschechische Deklaration und die galizische Resolution von 1868, gipfeln im Memorandenstreite, scheinbar zugunsten der Föderalisten entschieden werden durch die Ministerien Potocki und Hohenwart und einen vorläufigen Abschluß finden durch den Sieg der Verfassungspartei und das Ministerium Auersperg-Lasser.

Anton Auersperg hat mit zäher Ausdauer mitgefochten, in der Hitze des Kampfes fortschreitend fast zu demselben rücksichtslosen Zentralismus, den er einst verurteilt hatte. Mit schwerem Herzen macht er noch als Berichterstatter über die Dezembergesetze leise Zugeständnisse an die Föderalisten. Schon ein Jahr später begreift er nicht den Langmut der Regierung gegenüber den „tschechischen Brutalitäten" und beklagt „das Zusammengebundensein mit all diesen wilden Völkerschaften". Er empfindet es als Hohn und Schmach, daß man den Autonomisten entgegengekommen sei und nun den Dank ernte durch ihren Exodus aus dem Parlament, diese moderne Form des Liberum veto. Er kann nicht genug stark seine Entrüstung darüber äußern, daß die Verfassung bei ihren berufsmäßigen Wahrern keinen Schutz finde, daß man nicht aufhöre, an dem unglücklichen Staate herumzuexperimentieren. Während andere Völker, Italiener und Deutsche, das Vergangene vergangen sein lassen und in gewaltigem Ringen sich einheitliche, mächtige Staaten gründen, suche man in Österreich aus 17 Antiquitätenkammern Herzogshüte und Königskronen zusammen und bemühe sich zu trennen, was Jahrhunderte gebunden haben. „Im seligen Taumel des genossenen politischen Fusels würfeln Tschechen und Polaken, Gaugrafen und Schwarzröcke, Welsche und sogar die urkomischen Slowenen um die dereinstigen Fetzen des altehrwürdigen Kaisermantels."

Der Sturz des Ministeriums Hohenwart macht mit Auerspergs Besorgnissen auch diesen Kämpfen ein Ende, in denen sich der sonst so höfliche und gemäßigte Mann oft weiter hat fortreißen lassen, als es seiner Art und der Gerechtigkeit entsprach. In diesen Tagen, da der Staat aus den Fugen zu gehen schien, kam ihm fast sein altes Vertrauen auf die Zukunft Österreichs, sein altes Billigkeitsgefühl gegen die nichtdeutschen Nationalitäten abhanden.

Aber in den ruhigeren Jahren, die nun folgten, fand er sich wieder, und aus tiefem Herzen kamen ihm die Worte, die er im Namen des Herrenhauses nach der Durchführung der direkten Wahlen an die Krone zu richten hatte: „Aus dem vereinigenden Boden gemeinsamer Tätigkeit, welcher allen Partei- und Stammesansprüchen ausreichenden Raum bietet, wird vor allem der österreichische Staatsgedanke, die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande neue Nahrung, neue schöpferische Kraft gewinnen müssen.“ Es war sein ehrlicher Liberalismus, der schließlich den Sieg gewann, ein Liberalismus, der die Freiheit für alle wollte und der nur selten zurückstehen mußte hinter den mächtigeren Forderungen seiner nationalen Überzeugung.

Der „Wiener Spaziergänger“, der dem Kaiser zugerufen hatte: „Herr! gib frei uns die Gefang'nen, den Gedanken und das Wort“, begrüßte mit Jubel die große Volksbewegung im März 1848. Aber dem

wahrhaft Freisinnigen war die Pöbelherrschaft so verhaßt wie die Tyrannei. Er will nicht in jeder zusammengerotteten Schar das Volk erblicken, will nichts zu tun haben mit den ungewaschenen Kerlen, die im Gefühle ihrer Wichtigkeit einherstolzieren, seit sie von dem Grundsatz der Volkssouveränität gehört haben. Er will den Inbegriff des Rechtes und der Tugend — die Freiheit — nicht auf Verbrechen gegründet sehen. Er verabscheut die Gesetzlosigkeit, die im Mai triumphiert, er wendet sich mit Entsetzen von den Oktobergreueln. Aber er erträgt auch nur mit tiefem Groll das rücksichtslose Walten der Reaktion und will nach der Erlassung der Februarverfassung gründlich aufräumen mit den Resten einer feudalen Vorzeit. Der schon 1848 die Einladung in den ständischen Landtag mit dem Hinweis auf die neue Zeit abgelehnt hatte, tritt der Majorität des Herrenhauses entgegen, indem er für die zwangsweise Allodialisierung der Lehen einsteht, dieses morschen Pfeilers, der von einem stolzen Bau übrig geblieben sei. Ihn abzutragen, nicht seinen Einsturz zu erwarten, sei wahrhaft konservativ. In allen Fragen, die in rascher Aufeinanderfolge zu Beginn unseres Verfassungslebens dem Reichsrate vorgelegt wurden, nimmt er Stellung für die freisinnigere Partei. Er tritt wiederholt mit warmen Worten für die Presse ein, er spricht für die Unabhängigkeit des Richterstandes, für die Öffentlichkeit der Strafverhandlungen,

für den Schutz des Briefgeheimnisses. Wiederholt nimmt er Anträge des Abgeordnetenhauses wieder auf und wird so der Gesandte des Volkshauses beim Oberhaus. Vor allem in Budget- und Steuerfragen will er die Prärogative des Abgeordnetenhauses, als des eigentlichen Vertreters der Steuerzahler, ängstlich gewahrt wissen. Dabei liegt es ihm aber ferne, die Bedeutung des Herrenhauses einschränken zu wollen; gleich unabhängig nach oben und nach unten soll es dem Abgeordnetenhause als freundlicher Vermittler dienen, der Regierung ein wohlgesinnter, aufrichtiger, aber ernster Mahner sein.

Es ist natürlich, daß Auersperg durch die Sistierung aufs heftigste erregt wurde. Er sah in ihr eine grobe Verfassungsverletzung, eine prinzipielle Gefahr. Denn sie habe eine Präjudiz geschaffen; wie sie einen Teil des Verfassungskomplexes außer Wirksamkeit gesetzt habe, so können ein anderes Mal andere Teile, ja die ganze Verfassung sistiert werden. So stelle sie eine furchtbare Bedrohung der staatsrechtlichen Stabilität, der Rechtssicherheit des Reiches und seiner Bewohner dar.

Erst mit dem Bürgerministerium kamen die Grundsätze Auerspergs auch in der Regierung zur Geltung. Und jetzt beginnt seine Mitarbeit an der Schöpfung der konfessionellen Gesetze, die — nur durch die Memorandenkrise unterbrochen — bis 1876 reicht. Als erste Etappe auf diesem langen Wege, als erste Durchlöcherung des Konkordates ist am wichtigsten die

Beratung des Ehegesetzes im März 1868. Auersperg hatte schon 1862 von der Notwendigkeit gesprochen, das Konkordat einer Revision zu unterziehen, wobei er zunächst an diplomatische Verhandlungen mit der Kurie dachte. Im Januar 1864 ist er in der Rede, die seine berühmte Definition des Liberalismus enthält und die ihm das Ehrenbürgerrecht einer Reihe von deutschen Städten verschaffte, auf die Frage zurückgekommen, immer in lebhaft geführter Auseinandersetzung mit dem Kardinal Rauscher. Jetzt vertritt er den Standpunkt, das Konkordat habe nie zu Recht bestanden, da es von einer absolutistischen Regierung geschlossen sei, während das Manifest beim Regierungsantritt des Kaisers erklärt habe, es werde nur mehr unter Mitwirkung des Volkes regiert werden. Populärer als diese juristischen Auseinandersetzungen hat ihn das treffende Wort vom „gedruckten Canossa“ gemacht, das ihm in dieser Rede gelang, und vor allem das begeisterte Eintreten für den von den Ultramontanen geschmähten Kaiser Josef. Wenige Tage nach dieser großen Schlacht liefert er den Klerikalen ein Scharmützel, indem er, wiederum auf die Fassung des Abgeordnetenhauses zurückgreifend, die „religiös-sittliche Erziehung“, die der Kirche zugestanden worden war, aus dem Schulgesetze entfernen will. So tritt er 1874 ein für das Gesetzgebungsrecht des Staates auch in kirchlichen Angelegenheiten, sobald sie zugleich An-

gelegenheiten des Staates sind, 1876 für das Aufsichtsrecht des Staates über die Klöster. In all diesen Fragen ein echter Josefiner, der freilich nicht mehr die Kirche zu Staatszwecken benutzen, wohl aber den Staat und seine Bürger bewahren will vor jedem Übergriff der Kirche auf weltliches Gebiet.

Als Auersperg am 11. April 1876 seinen 70. Geburtstag feierte, da huldigten die freisinnigen Deutschen in Österreich nicht nur ihrem größten lebenden Dichter, sondern auch und vor allem einem der tapfersten und edelsten Vorkämpfer für die Rechte ihres Volkes und jedes einzelnen Bürgers. Wenn wir heute, 30 Jahre später, seinen 100. Geburtstag festlich begehen, so ist uns im Laufe der Jahre eine Seite seines Wesens besonders wertvoll geworden, die zu Auerspergs Zeiten keine so gar auffallende war: sein treuer und fester Glaube an Österreich. Möge in diesen Tagen zentrifugaler Bestrebungen und Drohungen die Überzeugung von der Möglichkeit und Notwendigkeit eines österreichischen Staates unter deutscher Führung, aber ohne Entrechtung der Nationalitäten, aus seinen Reden Nahrung und neue Kraft gewinnen!

Auerspergs Reden liegen im folgenden in einer sehr reichen Auswahl vor. Eine Gesamtausgabe hätte den Rahmen eines Bandes gesprengt und wäre bei dem oft lokal und temporal beschränkten Interesse mancher Reden nicht am Platze gewesen. Auszüge in den

Anmerkungen enthalten, was in diesen ausgeschlossenen Reden von irgend größerer Bedeutung schien. Die Adressen und Ansprachen an die Krone, in denen Auersperg im Namen einer Gesamtheit spricht und die daher meist das Resultat eines Kompromisses darstellen, bilden einen eigenen Anhang.

Der Verein und der Herausgeber sind dem krainischen Landesausschuß und der Kanzlei des Herrenhauses für überaus liberale Unterstützung verbunden. Der Herausgeber fühlt sich gedrängt, für liebenswürdige Förderung zu danken den Herren Dr. Bruno Frankl v. Hochwart, Dr. Heinrich Friedjung, Sr. Exzellenz Josef Alex. Freiherrn v. Helfert, Dr. Ivan Prijatelj und dem unermüdlichen Dr. Rudolf Payer v. Thurn.

Wien, am 29. März 1906.

Stefan Hock.

Inhaltsverzeichnis.

Anton Auerspergs (Anastasius Grüns)
Politische Reden und Schriften.

Anton Auerspergs politische Reden und Schriften.

(Chronologisches Verzeichnis.)

Kurze, unwichtige Bemerkungen haben hier keine Aufnahme gefunden. Die in den Anmerkungen auszugsweise enthaltenen Reden sind gesperrt gedruckt, die in dieser Sammlung fehlenden überdies durch ein Sternchen (*) bezeichnet.

[1]) „Die Ungarische Bewegung und unsere Pflicht. Eine dem Österr. Reichsrathe und seinen Committenten gewidmete Denkschrift von Anastasius." Graz, Ende April 1861 ist nicht von Auersperg; vgl. unten S. 487.

Seite

1863.

1864.

Anton Auerspergs (Anastasius Grüns) Politische Reden und Schriften.

---

1. An meine slowenischen Brüder!

Ein Wort zur Verständigung gelegenheitlich des vom Vereine „Slovenja“ in Wien ergangenen Aufrufes (1848).

Slowenische Brüder! Ihr habt den Aufruf vernommen, welchen ein Verein patriotischer Männer, der unter dem Namen „Slovenja“ in Wien zusammengetreten ist, an euch gerichtet hat. Dieser Aufruf ermahnet euch, „jede Wahl von Volksvertretern für das deutsche Parlament zu Frankfurt abzulehnen, gegen die von den Behörden zu diesem Zwecke an euch ergehende Aufforderung zu protestieren und auf die ämtliche Protokollierung des Protestes zu dringen.“

Hört nun auch eine Gegenstimme aus einem nicht minder patriotischen Herzen. Patriotismus aber sichert nicht vor möglichem Irrtum und einseitiger Auffassung des Standpunktes. Darum hört diese und andere Stimmen, die sich noch erheben sollten, prüfet alle und dann entscheidet.

Man sagt euch in jenem Aufrufe, Deutschland wolle unter der Maske der Verbrüderung dem erwachenden Österreich den Todesstoß versetzen! — Verlangt

1*

doch von jenen, die diese Anschuldigung einem der edelsten Völker Europas ins Angesicht schleudern, die Beweise dafür!

Man sagt euch, das Wahlgesetz rede nur von Deutschen, welche zur Volksvertretung wählbar sind. — Leset doch selbst die vom Fünfzigerausschusse in Frankfurt unterm 3. April d. J. ausgegangene Bekanntmachung der Beschlüsse des Vorparlaments, leset den damit übereinstimmenden Erlaß unsers Ministers des Innern vom 15. d. M., Z. 785, worin ausdrücklich bestimmt wird, daß jeder selbständige, volljährige Staatsangehörige als wählbar und wahlberechtigt zu betrachten sei. Der Ausdruck „Staatsangehörige“ beseitigt jeden Zweifel über die Gleichberechtigung aller in deutschen Bundeslanden wohnenden Volksstämme.

Man sagt euch ferner, der deutsche Bund gedenke euch keine Garantie für eure Nationalität zu gewähren. — Welche andere, welche bessere Garantien für die Entwickelung eurer Nationalität wollt ihr und könnt ihr wollen als die Freiheit! Unser Anschluß an den deutschen Bund ist ein Anschluß an einen Bund der Gegenseitigkeit und Brüderlichkeit, an einen Bund der Gleichberechtigung, der Humanität und der Freiheit. Nicht unter der deutschen Nationalität besteht die eure, sondern gleichberechtigt neben jener. Alle Grundrechte und Forderungen des deutschen Volkes werden auch im gleichen Maße für euch errungen. In diesem Sinne

haben österreichische Abgeordnete bereits zu Frankfurt im Fünfzigerausschuß gesprochen, aus freiem Antriebe, ohne euer Mandat, weil sie euer gutes Recht, wie das eigene, warm im Herzen tragen. In diesem Sinne hat aber auch Vorparlament und Fünfzigerausschuß eure Stellung im deutschen Bunde aufgefaßt, wie ihr aus den offiziellen Berichten seiner Beschlüsse ersehen und einem Augenzeugen glauben mögt.

Man lenkt eure Blicke auf den Heldenkampf deutscher Brüder in Schleswig-Holstein, um euch ein Beispiel deutscher Lethargie anzuführen! — Wohlan, blickt immerhin auf jenen blutigen Kampfplatz, aber mit schärferem, gerechterem Auge! Dann werdet ihr euch mit uns überzeugen, daß die unleugbar stattgefundenen, beklagenswerten Versäumnisse nicht dem neu erstandenen Deutschland zur Last fallen, sondern, daß sie ein böser Nachlaß der alten bösen Zeit, eine Nachwirkung, ein letztes Todeszucken des alten gestürzten Systems sind. Eben weil Deutschland seine frühere Schwäche und Zerrissenheit erkannte, raffte es sich empor und ringt freudig danach, sich durch Einigung neu zu kräftigen. Ihr aber werdet den Erwecker von dem Schläfer zu unterscheiden wissen.

Man fordert euch auf — und mit vollem Recht — treu an Österreich zu halten; zugleich aber beschwört man euch, dieses Österreich bei dem ersten entscheidenden Schritte, den es tut, zu verlassen und zu

verleugnen. Österreich schließt sich an Deutschland an, ihr sollt euch von Deutschland lossagen, Österreich schickt Volksvertreter nach Frankfurt, ihr sollt gegen eine solche Volksvertretung protestieren und doch sollt ihr dabei immer treu an Österreich halten! Welche Widersprüche!

Man verweist euch auf die Lehre der Geschichte. Ja, prüfet nur jene inhaltsschwere Blätter, sie werden euch in Erinnerung bringen, wie in den alten Tagen der Kraft im Glanzpunkte eurer Geschichte eure Väter treu zu den Deutschen und das deutsche Volk treu zu eurem Volke stand in Not und Gefahr, zu gemeinsamem Kampfe gegen den damaligen Erbfeind! Sie werden euch aber auch wiederholen, was ihr noch nicht vergessen haben könnt, wie in den späteren Tagen unserer gemeinsamen Schmach das nun gestürzte Regierungssystem die verschiedenen Volksstämme zu trennen wußte, auf daß es die Vereinzelten besser zu knechten vermöge. Ahnt ihr nicht, daß ihr durch die euch zugemutete Trennung von Deutschland unwillkürlich ganz im Sinne und Plane und gleichsam unter dem Einflusse jenes verhaßten Systems handeln würdet?

Slowenische Brüder! nun Hand aufs Herz zur redlichen, offenen Beantwortung einer Frage! Eure Trennung von Deutschland wäre auch Trennung von Österreich; seid ihr aber gerüstet und vorbereitet, seid ihr einig genug, euren Landen eine selbständige

slowenisch-nationelle Verwaltung zu geben und zu erhalten? Wahrlich in diesem Augenblicke seid ihr es nicht (die Geschicke eurer Zukunft liegen noch verhüllt in Gottes und eurer Hand), ihr habt jetzt nur die Wahl des Anschlusses an befreundete, verbrüderte Stämme. Wollt ihr nicht mit Österreich zu Deutschland halten, so bedenkt, daß jeder Schritt, mit dem ihr euch von Deutschland entfernt, euch mittelbar immer näher zu Rußland führt. Könnt ihr dieses wollen?

Slowenische Brüder! Das im Mai zu Frankfurt am Main zusammentretende Volksparlament ist eine konstituierende Nationalversammlung; seine Aufgabe ist die Beratschlagung und Beschlußfassung über die künftige Verfassung Deutschlands! Da ihr in einer Bevölkerung von mehr als einer Million Seelen Landesteile bewohnt, die zum deutschen Bunde gerechnet werden, seid ihr berechtiget, beiläufig 20 Deputierte eurer Wahl nach Frankfurt zu schicken. Wollt ihr nun auf diese eure angestammte Stellung zu Deutschland, auf dieses euer Recht blindlings verzichten, wollt ihr freiwillig der dargebotenen Gelegenheit aus dem Wege gehen, auch eurerseits mitwirken zu können, daß die zu schaffende Verfassung auch eurer nationellen Entwicklung zum Schutze und Schirme werde? Wenn ihr wirklich die Existenz des österreichischen Kaiserstaates, die Souveränitätsrechte unseres Monarchen, die heiligsten Interessen eurer Nation bedroht glaubt, wohlan, im

Parlament zu Frankfurt ist ein würdiger Kampfplatz, diese heiligen Güter zu verteidigen. Dort wird zu beraten sein, ob Österreich als Teil eines „Bundesstaates“ in Deutschland aufzugehen, ob es im innigen Anschluß an einen „Staatenbund“ seine Selbständigkeit zu bewahren habe? Österreichs Ministerium hat sich in dieser Frage bereits ausgesprochen. Österreichische Abgeordnete -- wenn auch nicht alle, so doch gewiß viele — werden dort für die euch als gefährdet geschilderten Güter kämpfen. Wollt ihr durch euer Wegbleiben die Zahl jener Kämpfer für eine gemeinsame, für eure Sache schwächen und vermindern, den Kampf erfolglos machen? Werdet ihr das Recht haben, über eine Niederlage zu klagen, wenn ihr euch am Gefechte selbst nur als ferne Zuschauer beteiligt, während euer Einschreiten vielleicht den Sieg eures Banners herbeiführen konnte?

Sollte aber -- was Gott verhüte! — im Parlament zu Frankfurt eurer Nationalität Unrecht und Ungebühr zugemutet werden, dann ist dort erst der rechte Platz, der feierliche Moment, euern Protest angesichts Europas auszusprechen und auf dessen Protokollierung zu bringen, ja sogar, wenn ihr wollt, euren Austritt mit Würde und Nachdruck zu bewerkstelligen.

Österreichs Anschluß an Deutschland ist unabweisbar, ist feierlich ausgesprochen. Damit aber das Gewicht seines Beitrittes entscheidend in die Wage der

Geschicke falle, muß es in seiner ganzen Macht und Stärke, mit dem ganzen ungeschwächten Reichtum seiner Volkskraft beitreten. Darum haltet bei diesem Schritte fest an Österreich, das ihr ja erhalten und verherrlichen wollt, und tretet vereint mit allen euren österreichischen Brüdern in den Rat der deutschen Völker; entsendet Erkorene eurer Wahl, eure freisinnigsten, unabhängigsten, vaterlandsliebenden und erleuchteten Männer zu dem großen Tage nach Frankfurt! Möge ihr Wirken zum dauernden Heile der Nation, ihnen selbst zum unvergänglichen Ruhme gedeihen!

Und so grüßt auch diese Ansprache euch zum Schlusse mit dem herzlichen Rufe:

Hoch die Slowenen und die übrigen österreichischen Brüder! Hoch unser Ferdinand! Hoch unser konstitutionelles Österreich!

Aber sie fügt noch bei:

Österreich im innigen Bunde mit dem einigen Deutschland!

Laibach, am 26. April 1848.

2. Antwort auf das Offene Sendschreiben des Vereines „Slovenja“ in Wien (1848).

Hochverehrte Herren und Landsleute! Sie haben aus Anlaß der vermittelnden Worte, welche ich über die Frage der Beschickung des deutschen Parlamentes an meine slowenischen Brüder gerichtet habe, ein offenes Sendschreiben mit dem Datum Wien, 30. April 1848 erlassen, dessen Bedeutsamkeit ich nicht verkenne; Sie haben dieses Schreiben mit liebevollen Worten der Anerkennung, die mein Herz rühren und erheben, zunächst an mich, den einzelnen, gerichtet, eine persönliche Auszeichnung, für die ich Ihnen meinen wärmsten Dank aussprechen, die ich aber im Interesse der Sache selbst insoferne bedauern muß, als dadurch zunächst mir, dem in publizistischer Polemik Ungeübten die Aufgabe zugewiesen wird, einen Standpunkt, welchen so manche des Wortes mächtigere Männer des slowenischen Stammes mit mir teilen, ihnen gegenüber zu vertreten.

Erlauben Sie, meine Herren, vorerst eine kurze Wiederholung der Sachlage. Ein im Namen von 500 (?)

Deputierten aus Kroatien, Slawonien, Dalmatien und im Namen der Deputation von Böhmen gemeinschaftlich unter dem Datum Wien, den 5. April 1848 ausgefertigter Aufruf dieser „slawischen Deputationen in Wien an ihre Brüder, die Slowenen in Krain, Küstenland, Steiermark und Kärnten“ hatte meines Wissens zuerst die Idee eines neu zu schaffenden Reiches mit selbständiger, ebenfalls neu zu gestaltender politischer Abgrenzung unter dem Namen „Slovenia“ ausgesprochen und zur Gründung desselben aufgefordert. Ob und inwieferne der später entstandene Verein „Slovenja“ sich unter dem Einflusse dieses Aufrufes und zur Verwirklichung desselben konstituiert habe, kann ich ob Mangels näherer Daten nicht beurteilen. Genug, das erste mir bekannte Lebenszeichen Ihres Vereines schien mir ganz im Sinne jener Aufforderung; Sie erließen nämlich kurz nach der Veröffentlichung der mittlerweile erflossenen ablehnenden Antwort Palackys an den Fünfzigerausschuß Ihren Aufruf an das „slowenische Volk“ (auch unter der Variante: „An die treuen Bürger Laibachs“), worin die Slowenen zum Abfalle von der deutschen Sache, zur Ablehnung der Wahlen für Frankfurt ermahnt wurden. In jedem Konflikte slawischer und deutscher Interessen innerhalb der zum deutschen Bunde gerechneten Länder unserer Monarchie ersehe ich um eine große Gefahr mehr für Gesamt-Österreich, die größte, drohendste Gefahr aber für die Slawen selbst,

insbesondere für mein Heimatland Krain. Diese Gefahr gab mir damals das Recht und den Mut, Ihrem Aufruf gegenüber offen meine Gegenstimme zu erheben, meine in Frankfurt selbst geschöpfte Überzeugung von dem Gegenteile Ihrer ausgesprochenen Befürchtungen legte mir zugleich die Pflicht auf, jenes Wort zur Verständigung zu sprechen. Mein nächster Zweck war die Lösung der Wahlfrage im deutschen, im österreichischen Sinne durch Vornahme der ausgeschriebenen Wahlen, Ihr nächster Zweck die Ablehnung solcher Wahlen.

Während ich dieses schreibe, dürfte die Stimme des slowenischen Volkes im allgemeinen sowohl, als in den einzelnen Wahlbezirken über unsere diesfällige Meinungsverschiedenheit bereits entschieden haben; die Wahlen sind entweder vorgenommen oder abgelehnt worden. Zwecklos wäre es daher, die Gegenschriften über diese Frage in dem Augenblicke noch durch neue zu vermehren, wo die bereits gewechselten füglich zu den Akten gelegt werden müssen.

Die faktische Erledigung der Streitfrage kann und soll mich keineswegs jener Verantwortlichkeit entheben, die ich gegen Sie, meine Herren, denen ich mit ehrlichem Freimut entgegengetreten bin, und gegen jene meiner Landsleute, welche meine Worte etwa beherziget haben, offen anerkenne; ja, ich erachte es als meine Pflicht, über den Standpunkt, von dem ich ausgegangen, um so bereitwilliger Rede zu stehen, als er mir auch für

die Zukunft Halt und Richtung bezeichnen und mich rechtfertigen wird, wenn Ihre Bahnen — gewiß zu meinem innigen Leide — nicht zugleich auch die meinigen sein sollten. Ich übe damit auch die weitere Pflicht, die Fragen, welche Sie mir in Ihrem Sendschreiben stellen, nicht unbeantwortet zu lassen und gleichzeitig über jene Punkte, wo Sie es zu verlangen scheinen, mein Glaubensbekenntnis ohne Rückhalt auszusprechen. Zu diesem Zwecke erlaube ich mir in Übereinstimmung mit der Gedankenfolge Ihres Sendschreibens auch meine Anknüpfungspunkte zu suchen. Und somit heraus mit der Sprache, offen und ehrlich und wahr, wenn sie auch nicht süß zu Ohren klingt!

Sie behaupten, meine Herren, ich suche Österreichs Größe und Macht außer Österreich! Sie behaupten zum Teile recht! Ja, die alte Macht und politische Größe Österreichs (wie Sie diese zu verstehen scheinen) suche ich allerdings außer Österreich, nämlich bereits in der Geschichte der Vergangenheit! Sie ist gefallen mit jenen Männern, durch jene Männer, welche Österreichs Völker wie ein dürres, lebloses Rutenbündel zur Züchtigung für andere zusammengeschnürt hielten, statt sie als frische, lebendige Zweige eines großen Baumes an der freien Gottesluft freudig sprießen zu lassen; das Band zerbarst, und das Bündel zerfällt; Österreichs alte Macht ist zerfallen und zerfällt noch immer. Nicht Österreichs Größe, nein, Österreichs Rettung suche ich

in und außer Österreich, in und mit Deutschland, Rettung jener Teile, die noch für Österreich zu retten sind, und als einziges Rettungsmittel deren kompakten Anschluß an das große, verbrüderte Deutschland! Seit Ungarn sich ungroßmütig im Moment der dringendsten Gefahr von den Erblanden losriß, seit die Überzeugung gewonnen werden mußte, daß, wie auch das Waffenglück sich wende, die Lombardie sowie Galizien auf die Dauer für Österreich unhaltbar sei, kenne ich keinen andern Weg, den noch erübrigenden schönen Länderrest vereint als ein großes, noch immer mächtiges Ganzes zu erhalten, als den gemeinsamen Anschluß an Deutschland. Da genügt kein kühler, freundnachbarlicher Verkehr, kein eigennütziges Schutz- und Trutzbündnis, keine gelegenheitlich-bequeme Aneignung der Segnungen deutscher Intelligenz, da genügt nur die feste staatliche Einigung, da heißt es nur: Gar nicht oder ganz! Dieser Weg aber ist für die Mehrzahl der Österreicher nicht allein der eigensüchtige Weg zur Rettung, er ist auch gottlob zugleich der schönere Weg aufopferungsfähiger Liebe, die dem Zuge des Herzens folgt.

Sie fragen auch mich: Staatenbund oder Bundesstaat? Ich möchte fast beklagen, daß diese beiden Bezeichnungen jetzt schon die trennenden Feldrufe streitender Parteien geworden sind, daß sie einen erbitterten Vorpostenkampf an vereinzelten Wahlorten entzündet haben, statt die Entscheidung den sichreren und ge-

regelteren Gesamtwaffen der parlamentarischen Debatte zu Frankfurt anheimzustellen. Ich kann mir gar wohl einen Bundesstaat denken, der an denselben Grundgebrechen leidet, an denen der bisherige deutsche Staatenbund hinsiechte, während andererseits ein Staatenbund, ausgestattet mit allen wünschenswerten Gewährleistungen für die politische Kräftigung und Einigung Deutschlands, ebenso denkbar ist. Nicht in Deutschlands bisheriger Verfassung als Staatenbund lag der Grund seiner politischen Zerrissenheit und Ohnmacht, sondern in der Nichtteilnahme der Völker an jener Verfassung, wodurch deren ungestrafte Nichtbeachtung und die willkürliche Lösung des ohnedies locker geschlungenen Einheitsbandes von Seite der fürstlichen Bundesglieder, die eben nur für verbindlich hielten, was ihnen genehm war, möglichst erleichtert wurde. Österreich selbst hat immer mit großer Vorliebe jene Bundesbeschlüsse, die eine Beschränkung der Staatsbürgerrechte, eine Hemmung des geistigen Verkehrs zur Aufgabe hatten, zur öffentlichen Kunde gebracht, dagegen jene seltenen Beschlüsse, welche bezügliche Erleichterungen und Zugeständnisse brachten, ohne Folgewirkung für seine Untertanen in dem Verliese seiner Archive bestattet. Nach dem gegenwärtigen Stande der Erörterungen bezeichnen mir die Schlagworte „Bundesstaat“ oder „Staatenbund“ nur einen höheren oder minderen Grad unseres Anschlusses an Deutschland. Obschon ich nur

in dem innigst-möglichen Anschlusse die Rettung und Kräftigung Österreichs erblicken kann und darum mit Vorliebe jener Meinung, welche Deutschland als Bundesstaat konstituiert wissen will, um so unbedenklicher beipflichten möchte, als ich auch im Bundesstaat die Entwicklung aller Nationalitäten durch den Grundsatz der Gleichberechtigung gesichert glaube, so wollte ich doch bei dem Mangel positiver Anhaltspunkte, durch eine voreilige Ausrufung eines Schlagwortes nicht gebunden und an der Möglichkeit gehindert sein, meine Ansicht durch die weitere Darlegung und Debatte zu berichtigen und festzustellen; könnten Sie, meine Herren, mir jetzt schon mit der offiziellen Bestimmtheit, wie dies im Parlamente zu Frankfurt geschehen wird, die Grundbedingungen der einen oder der andern Art der staatlichen Vereinigung Deutschlands und die hiezu unabweislich geforderten Vereinbarungen aufzählen, so würde auch ich Ihnen jetzt schon eine bestimmte Erklärung abzugeben wissen. Die bisher publizierten Verfassungsentwürfe, die Dahlmannschen inbegriffen, sind eben nur Entwürfe, und es kann nicht einmal mit Verläßlichkeit angegeben werden, ob einer davon als Grundlage der Beratungen vom Parlamente angenommen werden wird. Daß die jedenfalls zu gewärtigende freie Gemeindeverfassung auch im Bundesstaat die echte Wiege der nationalen Wiedergeburt, die treue Pflanzschule nationaler Fortbildung für Haus und Schule, für Amt

und öffentliches Leben werden kann, lassen Sie mir wohl unbestritten. Nicht der Österreicher allein, auch Sachse und Schwabe, Hesse und Preuße haben einen Schatz an Volksleben, Volkssitten und Rechtsgewohnheiten, haben das eigentümliche Gepräge ihres Stammes und eigene Landesinteressen zu wahren; an ihnen werden die Österreicher die treuen Kampfgenossen für jene echten und unvertilgbaren Sonderinteressen finden, welche unabweisbar in dem tiefinnersten Leben der Völker wurzeln, sie werden nicht zu befürchten haben, dieselben durch Übermacht einer Stimmenmajorität erdrückt und dem gänzlichen Auf- (oder wie Sie interpretieren) dem Untergehen im allgemeinen Deutschtume preisgegeben zu sehen. Ich danke Ihnen für die glückliche Beseitigung jenes oft wiederholten Wortes, es ist der neueren königlich preußischen Terminologie entnommen, welche selbst in Berlin wenig Glück gemacht und nur zu „Mißverständnissen“ geführt hat.

Ihre nächste Frage betrifft die tatsächliche Anerkennung der Kompetenz des Volkstages durch Beschickung desselben. Nach meiner Ansicht erklärt jedes Volk, welches die konstituierende Versammlung in Frankfurt beschickt, dadurch zunächst seine Bereitwilligkeit zur Vereinigung mit den übrigen Völkern Deutschlands, es anerkennt die Kompetenz der konstituierenden Versammlung zur Beratung und Beschlußfassung über die Grundlagen, auf welchen diese Vereinigung vertrags-

weise bewerkstelliget werden soll, es vindiziert sich aber auch dadurch das Recht der Mitwirkung und allfälligen Einsprache; kurz es begibt sich in das Verhältnis eines Individuums, das einem Gesellschaftsvertrage beitreten will. Die Mitberatung der Grundbedingungen verpflichtet nicht zur unbedingten Annahme. Sind diese Grundbedingungen aber durch die Majorität festgestellt, dann steht es dem einzelnen allerdings nicht mehr zu, Amendements vorzubringen und an den einzelnen Punkten zu mäkeln, doch steht ihm noch immer das Recht offen, den Beitritt zu dem ganzen Vertrage abzulehnen. Ist er aber einmal definitiv beigetreten, dann hat er sich allerdings den aus den organischen Gesellschaftsstatuten hervorgehenden Beschlüssen unbedingt zu fügen. In dieser Auffassung glaube ich den Unterschied zwischen der nächsten konstituierenden Versammlung und dem späteren, aus dessen Beschlüssen hervorgehenden Parlamente nicht ganz unrichtig bezeichnet zu haben.

Sie fürchten die Unterordnung des österreichischen Reichstages unter das deutsche Parlament. Da hiebei nur von einer relativen Unterordnung innerhalb bestimmter Geschäftssphären die Rede sein kann, so sähe ich darin nur eine schöne, naturgemäße Gliederung, und zwar um so mehr, als unser Reichstag nach dem Wegbleiben Galiziens (das bereits protestiert hat) und des lombardisch-venezianischen Königreiches (das, selbst

wiedergewonnen, kaum beitreten könnte) nur aus Vertretern österreichisch-deutscher Bundeslande zu bestehen hätte.

Sie fürchten die Einschränkung der souveränen Gewalt unsers Kaisers. Hat der Kaiser nicht selbst durch Erteilung der Konstitution seine absolute Herrschergewalt dem Volke zum Opfer gebracht, wird er fernere Zugeständnisse fürchten, wenn sie für das Volkswohl unumgänglich nötig sind? Aber auch die Völker werden, schon aus Selbstachtung, die Würde ihrer Fürsten zu achten wissen. Sie, meine Herren, fürchten, daß Österreichs Kaiser seine Verhaltungsbefehle von Frankfurt einzuholen haben werde. Haben Österreichs Kaiser und Österreichs Volk Verhaltungsbefehle einzuholen, so werden nach meiner Meinung beide, darunter auch der Kern unserer slowenischen Brüder, es vorziehen, solche Befehle von Frankfurt zu erhalten, als von Prag oder Agram (wozu es allen Anschein hat), und in letzter Instanz endlich von — St. Petersburg. Sie besorgen die eventuelle Möglichkeit einer Bundesexekution gegen Österreichs Kaiser. Ich sehe darin kein so großes Unglück. Ist Deutschlands grundgesetzliche Vereinigung einmal geschaffen, dann muß sie auch von jedermann geachtet werden, dann steht das allgemeine Recht höher, als die besonderen Wünsche einzelner Fürsten oder Völker. Hätte der alte Bundestag durch das gelindere Mittel der Exekution

widerstrebende Fürsten, darunter die höchstseligen Majestäten von Österreich und Preußen, an ihre Bundes- und Herrscherpflichten, an die Erfüllung ihrer Versprechungen gemahnt, so wäre deren Erben das schärfere Mittel der Mahnung durch Revolutionen vielleicht erspart worden. Ich kann eine Bundesexekution zu rechter Zeit nur für ein geringeres Unglück halten, als eine Revolution zu ungelegener Zeit. Ich kann es nur für eine Bürgschaft der allgemeinen Rechtssicherheit und Wohlfahrt ansehen, wenn die gewaltige Germania mit sicherem Arme über Fürsten und Völker das Schwert der Gerechtigkeit erhoben hält, dessen Inschrift unermüdet mahnen soll: Discite justitiam!

Sie tadeln, nach meinem Gefühle mit Unrecht, die im deutschen Vorparlamente laut gewordene Stimme, Österreich solle Galizien von seinem Staatenkörper ablösen, um ein polnisches Reich zu stiften. Ich dagegen halte es für eine unabweisbare moralische Sühne, welche das freie Österreich sich selbst und den Polen schuldet, daß vorläufig wenigstens im Prinzip die Idee der Wiederherstellung Polens, der einstigen Rückgabe eines widerrechtlich erworbenen Besitzes, ausgesprochen und festgestellt werde. Daß die augenblickliche Wiederherstellung Polens bei der gegenwärtigen Stellung Rußlands sowohl, als bei den inneren sozialen Wirren Galiziens unausführbar ist, leuchtet jedem von selbst ein. Wird aber jene Idee von Seite der Regierung

redlich und fest im Auge behalten, so wird sie auch den richtigen Weg andeuten, welchen Österreich bei der ferneren Administration Galiziens einzuhalten hat, und wird über viele Schwierigkeiten hinweg helfen.

Sie, meine Herren, sehen in der Erhebung der Lombardie zunächst die Eitelkeit einer malkontenten Fraktion jenes Landes; ich sehe darin eine größere weltgeschichtliche Bedeutung, nämlich die Wiederkehr desselben Ringens eines großen Volkes nach Einheit und Selbständigkeit, zu welchem sich Deutschland in dem Freiheitskriege gegen Napoleon erhob, und welches jetzt auf parlamentarischem Boden seine friedliche Lösung finden soll. Ich kann dort nicht unbedingt verdammen, was mich in der Heimat begeistert. Diese Anschauung hindert mich keineswegs, den Verrat und dessen unwürdige Mittel zu verabscheuen und zu brandmarken, unser braves, tapferes Heer dagegen mit allen Sympathien meines Herzens und mit dem Wunsche zu begleiten, daß ein siegreiches Schwert in ihrem Arme unseren edelmütigen Friedensvorschlägen den nötigen Nachdruck zu geben vermöchte.

Sie fragen ferner, ob es nicht im Grunde zu besorgen sei, daß man in Frankfurt ehestens beschließen werde, Österreich müsse sein Galizien und das lombardisch-venezianische Königreich aufgeben? Nicht wahrscheinlich; denn die deutsche konstituierende Versammlung kennt gar wohl die Grenzen ihrer Kompetenz, und

wird rücksichtlich der außerdeutschen Lande Österreichs sich auf Sympathien und Wünsche zu beschränken wissen.

Nicht in Deutschland allein, wohl aber vorzugsweise in Deutschland finde ich Sicherheit für unsere Humanität und Freiheit. Ein Irrtum scheint mir Ihr Ausspruch, daß wir die politische Freiheit in Österreich ohne Beihilfe Deutschlands errungen haben. Ich zweifle sehr, ob ohne Deutschlands intellektuelle und sittliche Beihilfe, ohne das vorausgegangene Beispiel unserer deutschen Brüder jene große Errungenschaft bereits unser wäre, ja nicht den Deutschen allein, auch den Franzosen und Italienern haben wir dafür Dank zu sagen. Muß dieses Zugeständnis meinem vaterlandliebenden Herzen auch wehe tun, so findet dieses doch darin Trost, in dem Gange der Geschicke nur das Walten eines höheren weltbezwingenden Geistes der Freiheit und Humanität zu ahnen, an dessen Rollenverteilung die einzelnen Nationalitäten, oft willenlos, gebunden sind.

Sie, meine Herren, fürchten die Germanisierungsversuche der Deutschen für unser slowenisches Volk; ich nicht. Das neuere Deutschland hat nirgends mit Waffengewalt, sondern überall nur durch geistige und sittliche Kraft germanisiert. Diesen ehrenvollen Wettkampf sollten wir eher suchen als fliehen — er wäre gewinnbringend für Sieger und Besiegte. Sie erwähnen

germanischer Philosophenträume; soll ich diese durch slawische Historikerträume aufwiegen und daran erinnern, daß wir, bevor wir die künftige Hauptstadt des großen Donaureiches ausmitteln, nach altem Nürnbergerbrauch doch zuerst das geträumte große Donaureich selbst unser nennen müssen?

Sie selbst bezeichnen die von Ihnen angeführten Nachteile unserer Vereinigung mit Deutschland als eine Reihe von Möglichkeiten, die ins Unendliche fortzusetzen wären. Soll ich dagegen in einer noch längeren Reihe von Möglichkeiten die Vorteile dieser Vereinigung entgegenstellen? Ich müßte fürchten, ihre Geduld zu ermüden und doch meinen Zweck nicht zu erreichen.

Sollten die Nachteile, die aus Ihrem Proteste gegen die Beschickung des Frankfurter Volkstages durch österreichische Deputierte, falls ihm Folge gegeben würde, für Österreich, aber zumeist für die Slawen selbst entstehen könnten, Ihnen wirklich so unbegreiflich sein? Sollten Sie nicht vorhersehen, daß dieser erste Abfall der Slawen von ihren deutschen Brüdern in Tirol, im Erzherzogtume Österreich und Salzburg, in Steiermark, Kärnten und selbst in Böhmen, welche sich freudig und fest an Deutschland schließen, einen immer größer werdenden Riß durch die österreichischen Bundeslande zur Folge haben muß, zuerst eine Spaltung dieser Gesamtlande in zwei große Hälften (deutsch und nichtdeutsch), dann die weitere Zerklüftung der einzelnen

Landesteile in ihrem Innern nach dem Mischungsverhältnisse der Bevölkerungen? daß die slawischen Länder selbst aber allmählich in Landesatome zerfallen müssen, da sie außer ihrer antigermanischen Gesinnung durch kein einheitliches Band, nicht einmal durch die gegenseitige Verständlichkeit ihrer Sprachidiome zusammengehalten sind? Werden im Gegenteile, wenn die österreichischen Bundeslande als ein vereintes, kompaktes Ganzes zu Deutschland treten, die durch die neuesten politischen Ereignisse von der Gesamtmonarchie sich abtrennenden Teile (Ungarn, Galizien, Lombardei-Venedig) sich nicht eher an den treugebliebenen großen Kern der Monarchie anschließen wollen, als an jene Atome?

Wenn Sie, meine Herren, in der besprochenen Anschlußfrage das Kaisertum Österreich so scharf und nachdrücklich von dem gleichnamigen Erzherzogtume unterscheiden, so scheinen Sie die Tatsache vergessen zu wollen, daß unser Monarch diesen Unterschied nicht gemacht und nicht als Erzherzog von Österreich, sondern als Kaiser von Österreich die deutsche Einheitsfahne feierlich ergriffen und vor seinen Völkern geschwungen hat. Sie werden diesen Akt des konstitutionellen Kaisers, dessen Würde und Ansehen wir übereinstimmend gewahrt wissen wollen, doch nicht als bedeutungs- und folgenlose Zeremonie erklären? Es liegen daher allerdings in Ihrem Aufrufe jene Widersprüche, deren ich

ihn zeihen mußte, nämlich die Erklärung, treu an Österreich und seinem Kaiser halten zu wollen, begleitet von der gleichzeitigen Aufforderung, dieses Österreich, diesen Kaiser bei dem nächsten entscheidenden Schritte, dem Anschlusse an Deutschland, zu verlassen und zu verleugnen.

Sie fordern mich auf, die Opfer und Heldentaten aufzuzählen, durch welche die außerösterreichischen deutschen Stämme zur Vergrößerung oder nur zum Schutze Österreichs entscheidend beigetragen haben. Ohne Ihre Aufforderung würde ich es für Unbescheidenheit gehalten haben, Sie an das Befreiungswerk deutscher Franken gegenüber avarischer Bedrückung, an die Verdienste Karls des Großen um die Entknechtung der Slowenen, um Gesetzgebung und Kultur auch unserer Länder, an die Siegs- und Rettungszüge deutscher Bojoarier durch Innerösterreich im 9. Jahrhunderte erinnern zu sollen. Wer kann es wohl leugnen, daß der Heerbann von ganz Deutschland dem Vordrängen der Magyaren Ende des 9. bis Mitte des 10. Jahrhunderts und bis zu dem blutigen Siege Kaisers Otto I. am Lech Einhalt getan, daß die deutschen Völker auch dann noch unter den Kaisern Otto II. und Otto III., Konrad II., Heinrich III., Heinrich IV., die barbarischen Verwüstungen der Magyaren mit bewaffneter Hand abzuwehren hatten? Wer anderer hat die Herrschaft der babenbergischen Markgrafen und Herzoge, jene der Beherrscher von

Karantanien, der Obersteierischen und der Slowenischen Mark gegründet und aufrecht erhalten und deren heutigen Zusammenhang mit dem österreichischen Kaiserstaate gebildet, als die deutschen Heere seit den großen Ottonen? Ist Friedrichs II. Zuzug mit dem gesamten deutschen Reichsbanner gegen die Mongolen deshalb minder wahr und verdienstvoll, weil er durch Herzog Friedrich des Streitbaren Sieg 1241 mittlerweile entbehrlich geworden war? Seit dem zerstörungdrohenden Erscheinen der osmanischen Horden im 15. Jahrhunderte waren die Heere des ganzen deutschen Abendlandes das Bollwerk der Osmanen gegen den Westen. Wer zählt die deutschen Helden, die seit 1448 bis zur letzten Belagerung Wiens 1683 in den Schlachten mit den Türken gefallen sind, wer mißt das deutsche Blut, das zur Rettung des ganzen Abendlandes geflossen ist? Haben die Habsburger aller Zeiten nicht ihre eigene Hausmacht durch Hilfe der Reichstruppen geschützt und vergrößert? Wäre endlich in neuerer Zeit das Niederschmettern Napoleonischer Despotie ohne Beihilfe deutscher Heere trotz aller heldenmütigen Ausdauer österreichischer Völker so vollständig gelungen? Diese Aufzählung kann übrigens den eigenen verdienten Ruhmeskranz der österreichischen Völker um kein Blättlein beeinträchtigen, ihren großen Anteil an jenen Erfolgen nicht in Zweifel stellen.

Auch ich glaube an eine große, schöne Zukunft des slawischen Namens, auch ich begleite das slowenische

Volk auf seinem Bildungsgange mit dem wärmsten Herzensanteile. Möge Slovenia noch eine Weile an dem Arme ihrer ältern Schwester Austria wandeln; dieser Leitung darf sie sich nicht schämen, sie ist zwar keine Minderbegabte, aber doch die Jüngere. Wenn sie einst die Tage ihrer vollständigen Reife erreicht hat, dann wird auch die Trennung natürlich und darum minder schmerzhaft sein.

Fürwahr, meine Herren, Sie sagen nur die Wahrheit, ja, ich fürchte die Russen. Aber ich fürchte sie nicht als Feinde Deutschlands, ich fürchte sie nur als Freunde Österreichs und der österreichischen Slawen. Ich fürchte sie als herbeigerufene Retter der österreichischen Regierung aus jenen furchtbaren Drangsalen innerer Zerwürfnisse, welche Ihre Lossagung von Deutschland über unser schönes Vaterland heraufzubeschwören droht, denn das größte Unglück, das Österreich treffen könnte, wäre Russenhilfe. Möchte ich die Verwirklichung dieser Ahnung nicht erleben! Niemals beschuldigte ich Sie, meine Herren, einer absichtlichen Annäherung zu Rußland; aber auch gegen Ihren Willen werden Sie durch die jetzige Trennung von Deutschland unaufhaltsam in Rußlands Arme gewiesen.

Und nun zum Abschiede, meine verehrten Landsleute, weisen Sie meine herzlich dargebotene Hand, mein herzliches Lebewohl nicht zurück. Unsere Bahnen trennen sich zu meinem innigen Bedauern, und doch ist unser

Ziel ein gemeinsames, das Wohl unseres Vaterlandes! Darum hoffe ich, daß sich unsere Bahnen am Ziele wieder vereinigen, aber ich fürchte auch, im Gedränge der Ereignisse und Parteikämpfe von Ihrer edlen Schar abgeschnitten werden zu können. Mein Standpunkt ist bei der deutschen Fahne, nicht nur aus alter Liebe und Dankbarkeit, sondern auch in der festen Überzeugung, daß die mir teuren Interessen meines slawischen Geburtslandes Krain unter dem Schirme dieses Banners gesichert sind.

Graz, am 6. Mai 1848.

Österreichischer verstärkter Reichsrat.

3. Sitzung vom 24. September 1860.

Als in der ersten Versammlung dieses hohen Reichsrates sich eine sehr geehrte Stimme zur Wahrung des historischen Rechtes erhob, fühlten ich und mehrere Mitglieder uns gedrängt, auch unsererseits eine Gegenverwahrung einzulegen zugunsten der Staatseinheit; allein die weise Mahnung Sr. kaiserl. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Reichsratspräsidenten hielt uns davon ab, es schloß sich hieran unser eigenes Gefühl, welches uns sagte, daß, wie wir hier als ein Bild im kleinen aller Volksstämme und Länder Österreichs versammelt sind, wir auch für alle ein Vorbild sein sollten im friedlichen Zusammenleben, in freundlicher Verständigung und im gegenseitigen Vertragen, daß wir in den großen und Hauptfragen Einmütigkeit, in den Neben- und Formfragen Versöhnlichkeit anzustreben hätten, und daß kein absolut unlösbarer Widerspruch zwischen der relativen Geltung historischer Berechtigungen und der wohlverstandenen Reichseinheit obwalte.

Wir hofften, daß durch den Austausch der Meinungen endlich auch ein Boden der gemeinsamen Verständigung werde gewonnen werden können. Ich glaube, einen solchen Boden in dem Majoritätsgutachten gefunden zu haben, dessen Vorzüge mir so einleuchtend sind, daß sie meinen Beitritt veranlassen, gegenüber welchem ich aber in formeller Beziehung mir einige Bedenken nicht verhehlen konnte, welche der Grund waren, daß ich schon im Komitee nur bedingungsweise und unter Vorbehalt meine Zustimmung erklärte. Die Vorzüge jenes Votums sind verschiedener Art, negative und positive. Zu den ersteren zähle ich: daß von den befürchteten Separationsgelüsten darin keine Spur zu finden ist, daß keinerlei Versuch angestrebt wird, frühere Vorrechte privilegierter Klassen wieder herzustellen oder abgelebte Formen neuerdings zur Geltung zu bringen, Tendenzen, die dem Komitee ebenso fremd waren, wie sie mir jederzeit fremd blieben und bleiben werden. Einen positiven Vorzug aber finde ich in der Fassung, in welcher das Wesentliche — zwar mehr oder minder deutlich — meiner eigenen Wünsche und Überzeugungen, sowie der Wünsche des Landes, dem ich angehöre, so weit ich dieselben kenne, enthalten ist.

Diese Wünsche und Überzeugungen halte ich zugleich für jene einer großen Anzahl treu gesinnter, liberal konservativer Elemente in der ganzen Monarchie. Sie teilen die Ansicht, daß eine Systemänderung von

dem Staatswohle dringend erheischt wird; daß sie aber auch nur dann ersprießlich sein könne, wenn das leitende Staatsprinzip ein einheitliches, das Recht der Länder und innerhalb derselben das Recht aller Volksstämme prinzipiell ein gleiches sei, wenn diesseits und jenseits der Leitha das gleiche Recht, wenn gleich in verschiedenen Formen herrsche, daß die Monarchie ein einheitlicher und unteilbarer, die Eigentümlichkeiten des österreichischen Staatscharakters wahrender, die allseitigen Länder- und Volksinteressen im Wege von Staatsgrundgesetzen und Landesstatuten sichernder Verfassungsstaat werde. Sie wünschen, daß neben den bisherigen mechanischen und darum unzulänglichen Kontrollen auch eine geistige Kontrolle geschaffen werde zur Weckung des Vertrauens, daß das Reich auf Grundlage von Gesetzen, welche unter Mitwirkung der Regierten zustande gekommen, verwaltet werde, daß die notwendige Einheit in der berechtigten und naturgemäßen Mannigfaltigkeit gewahrt und das friedliche Zusammenleben der Nationalitäten angebahnt werde, endlich auch, daß die behördliche Alleingewalt des Bureaus durch das praktische Leben und dessen maßgebende Faktoren und Potenzen eine Ergänzung und Erleichterung erhalte. Ein Hauptvorzug des Majoritätsprogrammes aber und der für mich maßgebendste, welcher mich vor allem demselben beizutreten bestimmte, ist es, daß es zu allererst, denn es gebührt ihm die

Priorität, auf den Boden staatsrechtlicher Ordnungen und verfassungsmäßiger öffentlicher Rechtszustände hingewiesen hat, auf einen Boden, der uns schon lange ein Land der Verheißung ist und von welchem als Zeichen partieller Besitzergreifung bereits die kaiserliche Fahne weht seit dem allerhöchsten Handschreiben, kundgemacht am 19. Juli d. J.

Es sei mir eine kleine Digression erlaubt. Ich nannte früher das Bureau. Während in den letzten Tagen die Räume dieses Saales von Anschuldigungen und Angriffen gegen die bureaukratische Verwaltung widerhallten, mahnte mich das ruhige Bild der großen Kaiserin ober uns, auch den billigen Gefühlen einer gerechten Anerkennung Worte und Ausdruck zu leihen. Maria Theresia und ihr wohlwollender, aber minder glücklicher Sohn waren die Begründer, Förderer und Schirmer der österreichischen Bureaukratie. Sie stellten ihr eine große Aufgabe, nämlich Ordnung und System in disparate Elemente zu bringen, das Recht in allen Kreisen zu wahren und die Geschäfte zu fördern. Die österreichische Bureaukratie hat große Aufgaben ehrenvoll gelöst. Sie hat glänzende Erfolge und große, glänzende Namen aufzuweisen.

Ehre ihnen allen! Ehre aber auch dem kleinen Beamten, der subordinationsgemäß und pflichtgetreu im Verborgenen am Aktentische still seine Lebenslampe verbrennt! Die Klagen und Beschwerden, die

vorgekommen sind, entstanden wohl zumeist daraus, daß das Bureau aus seinem richtigen Verhältnis zum Leben gerückt wurde, sie entstanden aus dem Überwuchern der bureaukratischen Tätigkeit über alle Lebenskreise. Sobald die Herstellung des richtigen Ebenmaßes stattgefunden, sobald das harmonische Zusammenwirken mit den auch außer den bureaukratischen Kreisen stehenden Kräften hergestellt sein wird, dann wird die Bureaukratie auch wieder große Erfolge erzielen und wird statt der Vorwürfe nur den Dank der Bevölkerung einernten.

Da ich die große Kaiserin genannt habe, so sei es mir erlaubt, den Wunsch auszusprechen, daß sie, die Schutzpatronin der Einheit Österreichs, an deren segensreiches Wirken die österreichischen Herzen gerade in den Zeiten der Bedrängnisse und Gefahren sich am lebhaftesten erinnern, segenreich auch auf unser Wirken herniederblicke und daß sie einen Teil ihres großen Geistes auf uns herabsende und uns damit erfülle — ihres Geistes, welcher ein Geist der ausdauernden Tapferkeit war, aber auch zugleich ein Geist der wohlwollendsten Milde.

Ich kehre zum Majoritätsvotum zurück. Einige der dagegen erhobenen Bedenken sind zum Teil beseitigt, die Bedenken entstehen aber auch größtenteils eben aus seinen Vorzügen in der Textierung, welche es erlaubt, daß in dem weiten Rahmen sich die verschiedenartigsten

Meinungsschattierungen finden und vereinigen können. Hiebei bleiben freilich auch die verschiedenartigsten und weitgehendsten Folgerungen und Auslegungen offen, denen man teils persönlich zustimmen kann, teils nicht, und denen gegenüber man, wenn man nicht einem Teile von Ungarn angehört, sondern einem der anderen Kronländer, gewisse Verpflichtungen einzuhalten hat. — Ich sehe es für meine Pflicht an, in allen Fällen wo meine Sympathie und persönliche Überzeugung in Konflikt gerät mit der mir bekannten Stimme des Landes, welchem ich angehöre, meine eigene Sympathie und Überzeugung jener meines Landes unterzuordnen. Von diesem Standpunkte muß ich allen Auslegungen, welche auf einem Felde, wohin wir ohnedies nicht folgen können, sich bewegen, allen diesen Auslegungen gegenüber mich ablehnend verhalten.

Es ist dies das Feld der konstituierenden Gestaltungen. Einzelne Grundsätze und Aufstellungen sind an sich und für sich allein hingestellt von geringem Werte. Sie erhalten ihr Gewicht und ihre Bedeutung nur, wenn sie im Zusammenhange, in der ganzen großen Kombination überblickt werden können. Diese Kombination würde jedoch in dem vorliegenden Falle nicht nur die Kenntnis der Institutionen für die Gesamtheit, sondern auch jene für alle einzelnen Länder erfordern, ein Überblick, der uns hier wenigstens als einer geschlossenen Körperschaft unmöglich ist. Es ist

daher das Insdetailgehen ebenso gefährlich vielleicht als wenig Erfolg versprechend. Ich meinerseits würde mich nicht getrauen, über ungarische Institutionen irgend ein kompetentes Urteil abzugeben; andererseits aber würde ich auch den Herren aus Ungarn, bei aller Hochachtung, welche ich für sie fühle, nicht gerne zugestehen, bei Ordnung der öffentlichen Verhältnisse des Landes, dem ich angehöre, ein maßgebendes Urteil abzugeben.

Es wäre demnach — nachdem diese Aufgabe uns nicht direkt zugewiesen ist — gewissermaßen eine Vermessenheit, sie uns anzueignen, besonders da wir die Überzeugung haben, daß wir nicht imstande sind, sie erfolgreich zu lösen. Es heißt das nicht, eine Last, die man nicht tragen will, von der eigenen ab- und auf fremde Schultern überwälzen, sondern es heißt in den angemessenen Schranken seiner Pflichten bleiben. Daß die Interessen Ungarns im Majoritätsantrage warm vertreten sind, kann mich nicht abhalten, demselben beizustimmen. Ich sehe nirgends den Beruf unsererseits das Wohl und die Interessen Ungarns zu hindern, und stimme daher freudig bei, wenn eine Form, ein Rahmen gefunden wird, in welchem wir alle Raum haben.

Aber einem Lande, einem edlen Volke, das freisinnig genug ist, um auch den Freimut anderer zu ehren, darf ich es offen sagen, daß wir, den übrigen Ländern Angehörige, an dieses Volk Ansprüche des

Rechtes und des Herzens zu haben glauben, daß Bürgschaft gegeben werde gegen die Wiederkehr jenes unheilvollen Dualismus, welcher über dasselbe und über uns so unsägliches Unglück gebracht hat, daß auch seinerseits die möglichste Kräftigung jener Einheit angestrebt werden möge, in welcher wir anderen unser Glück, unseren Stolz und unsere Sicherheit finden.

Die Frage über die Legislative scheint auch mir nicht unbedenklich. Indessen sie gehört auf jenes Feld, welches ich schon früher bezeichnet habe. Ich glaube, daß sie im Zusammenhange mit einer doch nicht wegzuleugnenden Reichslegislation für ein gewisses Maß der freiheitlichen Bestimmungen ihren Ausdruck finden werde, wodurch den Eigentümlichkeiten, den historischen Erinnerungen und den fortlebenden Rechtsgewohnheiten gebührende Rechnung getragen werden kann.

Die historisch-politische Individualität ist von dem Herrn Grafen Szécsen sehr kenntlich gezeichnet worden. Sie wurde anfangs als ein Phantom erklärt. Allein ich kann das nicht für ein Phantom halten, was ich mit Augen sehen und mit Händen greifen kann, und wir haben derlei Phantome allerdings mit mehr oder minder scharf ausgeprägter Physiognomie auftreten gesehen und hier laut, sehr laut sprechen gehört, weil sie daheim keine Organe hatten.

Eines erlaube ich mir noch hervorzuheben und kann dies nicht verschweigen. Es ist dies, daß ich die

Reichseinheit in dem Programme nicht genug betont finde. Allein eben nach den warmen patriotischen Erklärungen, die Graf Szécsen uns gegeben, konnte ich meinerseits über die diesfälligen Absichten des Programmes mich vollkommen beruhigt fühlen.

Allein es stehen auch außer diesem Saale Männer, welche diese Rede nicht gehört haben und für welche nur der tote, kalte Buchstabe vorliegt. Um diese zu beruhigen, glaube ich, wäre das vom Herrn Dr. Hein in der letzten Sitzung vorgeschlagene Mittel nicht ganz zu beseitigen, und ich kann nur wünschen, daß eine auch in jener Hinsicht beruhigende teilweise Textänderung vorgenommen werden möge.

Ein Bedenken hat das Wort Autonomie, der Begriff der Autonomie hervorgerufen. Es ist hier erwähnt worden, daß man zuerst die Krankheit richtig zu erkennen habe und daß sich dann auch die Erkenntnis des richtigen Heilmittels daraus ergeben müsse. Die Medizin kennt aber auch ein Arzneisiechtum. Gegen zentrifugale Bestrebungen hat man die größere Konzentration als das richtige Gegenmittel erkannt. Allein die Dosis der Medizin ist wohl etwas zu stark angewendet worden und es ist die Arzneikrankheit der starren Zentralisation daraus entstanden. In richtiger Erkenntnis dieser Krankheit verordnet man die Autonomie. Ich fürchte aber, daß auch dieses Mittel, wenn es nicht im angehörigen Maße gereicht wird, zu krank-

haften Erscheinungen und Übelständen führen könnte. Hier ist es eben notwendig, was die Ärzte Individualisieren nennen. Nicht jeder verträgt, braucht oder will das gleiche Maß. Allein um vor Gefahren zu schützen, glaube ich, ist eben die prinzipielle Festhaltung eines Grundsatzes, des aufgestellten Prinzipes der Rechtsgleichstellung das beste Vorbeugungsmittel. Wenn dieses Prinzip festgehalten wird, so haben die verschiedenen Modifikationen, die durch die Eigentümlichkeiten der verschiedenen Länder, deren tatsächliche Erfordernisse und begründeten Ansprüche unerläßlich sind, dadurch das Recht für sich gewahrt. Würde dieses Prinzip nicht ausgesprochen werden und würden Modifikationen dennoch stattfinden, Modifikationen, die unerläßlich sind (weil sie nach den Eigentümlichkeiten der Länder notwendig erscheinen), so wäre das Recht gar nicht gewahrt und die Willkür würde zur Regel.

Ich habe hier nur noch die historischen Anknüpfungspunkte zu erörtern. — Was ist die Geschichte? Die Geschichte ist das kondensierte, in die Ferne gerückte und zur Anschauung gebrachte Bild des Lebens. Sowie das Leben fortgeht und nicht endet, so geht auch die Geschichte fort und endet nicht. Sie geht bis zur Stunde weiter. Das historische Recht schließt nicht ab, ebensowenig wie die Geschichte selbst, mit bestimmten oder willkürlich bestimmbaren Perioden. Es ist in einer fortwährenden Entwicklung und Weiterbildung

begriffen und so hat auch die Gegenwart ihre historischen Rechtstitel. Ebensowenig wie rücksichtlich der Rechte, welche vor dem Jahre 1848 datieren und noch fortleben, tabula rasa gemacht werden kann, ebensowenig kann auch von den Rechten, welche nach dem Jahre 1848 entstanden sind, ganz abgesehen und rücksichtlich der letzteren tabula rasa gemacht werden.

Im Leben entwickeln und bilden sich Rechte, das historische Recht ist nur die legale Anerkennung der durch Entwicklung des Lebens gebildeten Rechte. Rechte erlöschen durch das Leben, neue Rechte treten hinzu oder an die Stelle der alten.

Was vor allem not tut, ist, daß für den Neubau des Staates ein bleibender und haltbarer Rechtsboden gewonnen werde. Er wird erreichbar nach meinem Dafürhalten durch die Verbindung des historisch Berechtigten — soweit es noch lebenskräftig ist — mit dem durch Entwicklung des politischen und gesellschaftlichen Lebens gleichberechtigt Gewordenen, mithin durch maßvolle und organische Vereinbarung von Institutionen, welche noch aus der Vergangenheit fortleben und fortwirken, mit den berechtigten Anforderungen der Gegenwart, insofern sie gegenseitig verträglich sind.

In diesem Sinne lebt noch fort das historische Recht der einzelnen Länder, sich als ein nur der staatsrechtlichen Einheit untergeordnetes, in sich selbst zusammengehöriges Ganzes anzusehen, sich durch ein

Organ zu vertreten und die eigenen inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen: die Autonomie der Länder. Sie muß ihr Maß in jenen Angelegenheiten finden, welche ohne Gefährdung der Reichseinheit ihr zugewiesen werden können.

Wenn das Recht an sich noch fortlebt, so ist doch in der Form manches dahingegangen. Die frühere Form der Vertretung, namentlich deren Zusammensetzung scheint mir nicht mehr haltbar. Altständische Vorrechte sind abgelebt. Es sind neue Elemente hinzugetreten durch die Gleichheit vor dem Gesetze, durch die gesetzliche Freiheit des Eigentums und der Person, durch das bürgerliche Element in seiner größeren Entwicklung und Beachtungswürdigkeit und durch das ganz neu hinzugekommene bäuerliche Element. Es müssen daher neue Formen und ein der Bedeutung jener Elemente im Lande entsprechender Maßstab in ihrer Vertretung gewonnen werden.

Auf diesem Boden glaube ich eine glückliche Vorbedeutung zu erblicken, sie liegt darin, daß die verschiedenen Klassen der Bevölkerung, welche sich bisher fremd waren und sich ferne standen, weil sie sich nicht kannten und wenig Berührungspunkte hatten, auf diesem Boden sich näher gerückt werden und sich gegenseitig kennen lernen. Auf dem Boden der Vaterlandsliebe nämlich, des Wetteifers in der gemeinsamen patriotischen Tätigkeit wird gewiß nur die Ver-

söhnung und Verständigung durch gegenseitige Erkenntnis folgen.

Aus dem historischen Rechte jedoch, ebenso wie aus der Machtstellung Österreichs, aus der Entwicklung des Staatslebens geht als ein berechtigtes Postulat der Gegenwart das oberste Prinzip der Staats- und Reichseinheit und somit auch jenes der über den Länderautonomien in höherer Ordnung stehenden Reichsautonomie hervor. Es ist der berechtigte Anspruch aller Länder, ihre Gesamtinteressen in einem mit staatsrechtlichen Attributen ausgestatteten Reichsorgane, worin jedes Land in einem gerechten Zahlenverhältnisse seine Vertretung erhält, gewahrt zu sehen.

Die Begrenzung finde dieses Organ in jenen inneren Länderangelegenheiten, welche ohne Gefährdung der Reichseinheit den einzelnen Ländern zugewiesen werden können.

Um Konflikte zu vermeiden, wäre die tunlichste Abgrenzung in beiden Richtungen anzustreben, daß jedoch bei entstehenden Konflikten nur die höchste Reichsgewalt zu entscheiden habe, darüber glaube ich keinen Zweifel aussprechen zu dürfen.

Auf historischem Boden steht bereits dieser Reichsrat, in welchem wir einberufen wurden. Er ist eine der weiteren Entwickelung fähige Institution, welche an Bedeutung gewinnen wird, sobald sie aus den Wahlen der Landtage und somit aus dem Vertrauen der Be-

völkerung hervorgegangen und vielleicht auch wohl in seiner Zahl verstärkt sein wird.

Man hat den Reichsrat einen Schlußstein genannt, ich glaube irrigerweise. Ich möchte ihn eher gewissermaßen einen Grundstein nennen, wenn man überhaupt Grundsteine an den Giebeln der Gebäude anzubringen pflegte. Wie dem auch immer sei, mit Freude sehe ich Männer des schönen Ungarlandes in unserer Mitte zum ersten Male tagen. Ich hoffe, sie werden das Gefühl mit sich nehmen, daß mit ihren Brüdern diesseits der Leitha auch in öffentlichen Dingen gut zu verkehren sei. Ich glaube aber auch, die Ahnung wird mich nicht trügen, daß hier ein Bund geschlossen worden ist für ferne Zeiten und für alle Länder der Monarchie und daß sich auf Grundlage dieses Bundes alle als Söhne Österreichs in dem Rufe vereinigen werden: Einer für alle und alle für Einen. Dieser Bund wird um so sicherer und fester sein, je tiefer er wurzeln wird in dem Boden staatsrechtlicher Ordnungen und verfassungsmäßiger Rechtszustände, in dem Boden des Rechtes und der gesetzlichen Freiheit!

Das ist der Punkt des Archimedes, von dem man die Welt bewegt; das ist der Boden, auf dem das Vertrauen sprießt und manche wunderbare Kraft. Gleich jenem riesigen Ringer in der Mythe, welcher die verlorene Kraft wieder gewann, als er den mütterlichen

Boden der Erde wieder unter seinen Füßen fühlte, ebenso wird auch Österreich, wenn es jenen Boden loyal betritt, sich wieder kräftigen und verjüngen.

Es wird die Kraft des Armes gewinnen, um seinen gefährlichsten Gegner zu Boden zu schmettern, aber auch die Kraft des Geistes und die Milde des Herzens, um jene geistigen Kämpfe auszukämpfen, welche auch uns hier beschäftigten, und die Fragen, die wir zum Teil ungelöst lassen mußten, zu lösen oder doch befriedigend zu ordnen.

Die heilige Fahne des Rechtes, welche Österreich stets glorreich und treu nach außen getragen hat, wird um so siegreicher und unwiderstehlicher sein, wenn sie auch nach innen flattert von den Bergen unserer Länder, von den Zinnen unserer Städte. —

Es liegt uns auch ein Minoritätsvotum vor. Treu der von mir beobachteten Richtschnur suche ich auch darin nicht das, was uns trennt, sondern nur das, was uns vereinigt. Mit Freude und Beruhigung erblicke ich mannigfache Übereinstimmung. Diese Übereinstimmung besteht in dem gemeinsamen Streben, ein mächtiges, glückliches, einiges, gesetzlich freies Österreich erstehen zu sehen, in der Überzeugung von der Notwendigkeit einer staatsgrundgesetzlichen Ordnung unserer öffentlichen Zustände, von der Notwendigkeit der Mitbeteiligung der Regierten an den öffentlichen Angelegenheiten und an der Gesetzgebung, von der Notwendigkeit

endlich, und hierauf lege ich einen besonders hohen Wert, daß das langjährige Siegel von dem Munde der Länder und Bevölkerungen genommen und ein gesetzmäßiges Organ für ihre Bitten, Wünsche und Beschwerden und sonstigen Anliegen geschaffen werde.

Einig sind wir aber auch in der Hingebung und in dem Vertrauen auf die allerhöchste Machtvollkommenheit, von der wir die Lösung aller jener Fragen erwarten. Minder einig sind wir in denjenigen Fragen, die, so wichtig sie auch an sich sind, hier doch nur in zweiter Reihe stehen; einig darin, was anzustreben sei, sind wir nicht einig darüber, wie es zu erreichen wäre. Wo unsere Wege sich trennen, führen sie uns auf einen Boden, den wir eigentlich nicht betreten sollen, weil er uns nicht zugewiesen ist, nämlich der konstituierenden Formgebung. Da uns keine verfassunggebende Befugnis zusteht, so müssen wir diesen Boden meiden. Das ist das Feld, wo die höchste praktische Staatsweisheit unter landesväterlicher Fürsorge ihre Aufgabe zu lösen hat, eine Aufgabe von der höchsten Schwierigkeit, wobei tiefes Erwägen, glückliches Kombinieren, ein gerechtes Ausgleichen und weises Vermitteln allein zum Ziele führt. Wenn das große geräumige Haus gebaut ist, in dem wir alle Raum finden mögen, so dürfen wir das Weitere getrost der Zeit, der fortschreitenden Entwicklung unseres öffentlichen Lebens, und am Ende vor allem auch der Einsicht der Völker

überlassen. Ideale lassen sich nicht plötzlich ins Leben setzen, und Dezennien, die zu deren Verwirklichung erforderlich sind, können nicht übersprungen werden.

Ich habe nur einige Worte zu sagen. Personalunion ist nicht das Band, welches uns vereinigt; sie liegt längst hinter uns, die pragmatische Sanktion hat uns schon auf den Boden der Realunion gestellt. Aber auch seither hat die Geschichte und das Leben eine fortgeschrittene Vereinigung angebahnt. Ebenso ist das Stadium föderativer Formen schon zurückgelegt, wir sind zwar noch kein im modernen Sinne zentralisierter Staat, aber wir sind auf dem Wege zur Konzentrierung, zur innigsten Vereinigung.

Wir sind in einer Übergangsperiode. Sollen die Institutionen, auf die wir hoffen, glücklich sein, so müssen sie auch in ihren Formen gerade diesem Stadium angemessen sein, vereinigt mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein der Gegenwart; sie müssen als die staatsrechtliche und staatsmännische Ausprägung eben dieses Stadiums erscheinen. Möge die Lösung, auf die wir hoffen, eine glückliche Verwirklichung jenes altklassischen Einheitsbildes von Pfeilbündel sein!

Ich würde es für keine glückliche halten, wenn man das Geheimnis des Zusammenhaltens bloß im „Zusammengeschnürtsein“ suchen wollte; das Geheimnis liegt in der richtigen Wahl des vereinigenden Bandes; für tote, mechanische Körper ein mechanisches Band, für lebendige, geistige Kräfte ein geistiges Band!

Krainischer Landtag.

---

4. Sitzung vom 6. April 1861.

Hohe Versammlung! Sie alle fühlen mit mir, daß es im Augenblicke, in welchem wir Besitz ergreifen von dem durch die Huld Sr. Majestät aufgeführten Verfassungsgebäude, die erste Pflicht ist, unsern Dank dem erhabenen kaiserlichen Bauherrn abzustatten. So groß und edel, so bedeutungsvoll die den Völkern Österreichs eingeräumten Rechte und verliehenen Güter sind, so teilen auch alle wohl mit mir die Überzeugung, daß zu ihrem Gedeihen, zu ihrer Entwicklung, zu ihrer Ausbildung vor allem ein friedliches Zusammenwirken, Eintracht und ein mächtiger Schutz notwendig und unerläßlich sei. Diesen Schutz finden alle Länder nur in der Macht und Größe des Staates. Die Eigentümlichkeiten der Länder, die Fortbildung und Entwicklung der geistigen und materiellen, sowie der nationellen Interessen in freier Tätigkeit finden ihren Schutz nur in der wohlbegründeten und wohlverstandenen Einheit des Gesamtstaates, im Eintreten der Gesamtheit für

die einzelnen Länder und Teile der Monarchie. Dies auszusprechen, öffentlich auszusprechen, ist der Zweck der Adresse, welche von mir und mehreren Herren Abgeordneten beantragt worden ist. Ich glaube, daß es für das vielgeprüfte Herz unseres edlen Monarchen gewiß wohltuend sein wird, aus dem altbewährten Lande der Treue, aus Krain, einen Zuruf des Vertrauens, die Erneuerung der Treue und Ergebenheit in diesem Momente zu erfahren, in einem Momente, wo der Einheit der Monarchie so bedenkliche Gefahren drohen, in einem Momente, wo so wichtige und folgenschwere Entschlüsse zu fassen sind. Den Monarchen umgeben aber auch Männer, welche ihn in seinem Unternehmen unterstützen und ihm treu zur Seite ausharren. Diesen Männern auch, und namentlich dem edlen Werkmeister, in welchem die Geschichte einst einen der patriotischesten, edelsten staatsmännischen Charaktere Österreichs verehren wird, diesen Männern auch dürfte ein Zuruf des Vertrauens nicht nur aus unseren, sondern aus möglichst vielen Ländern der Monarchie ausgegangen, erfrischend und kräftigend wirken und sie zur Ausdauer ermutigen, zur Vollendung des so schön begonnenen Werkes. Das sind die Motive zur Adresse, die ich beantrage und die mehrere Herren Abgeordnete unterstützen.

5. Sitzung vom 8. April 1861.

Hohe Versammlung! Bevor ich mir erlaube, Ihnen die von mir entworfene und von dem Komitee gutgeheißene Adresse vorzutragen, erlaube ich mir einiges zu sagen über die Anschauungen, welche das Komitee dabei geleitet haben, das Komitee, welches mir so freundlich und ersprießlich zur Seite gestanden und mich so ergiebig unterstützt hat. Erlauben Sie mir auch einige Rückblicke auf die nächste Vergangenheit, einige Hinblicke auf die gegenwärtige Lage zu werfen.

Als nach langjähriger politischer Unmündigkeit der Völker Österreichs ihre Mündigkeitserklärung ausgesprochen war, als Österreich sich zu einem Rechts- und Verfassungsstaate erklärte, als es das Prinzip der Freiheit anerkannte, da mußte man gefaßt sein, daß in den ersten Augenblicken manche Ausbrüche ungestümer Kraft stattfinden, gehemmte Wünsche und Bestrebungen sich Bahn brechen würden. In dem Momente, als die Schleusen der Freiheit geöffnet wurden, mußte man gefaßt sein, daß das solange gefesselte Element mit Brausen und Toben hervorbrechen, nicht wie ein Wiesen-

bach leise murmelnd verfließen werde. Aber man mußte auch hoffen, daß die empörten Wogen bald eine friedliche Bahn einschlagen werden. Jene Erwartungen, ja Befürchtungen haben sich nur zu bald verwirklicht. Ich spreche von den mancherlei Bewegungen, die in Teilen der Monarchie, die ich nicht zu nennen brauche, stattgefunden, die teilweise den Bestand des Staates bedroht und in die Wogen des jungen öffentlichen Lebens eine heftige Strömung gebracht haben.

Wenn man diese Bewegungen, abgesehen von den beklagenswerten Ausschreitungen, näher ins Auge faßt, so wird man doch nicht leugnen können, daß ihnen eine naturwüchsige, eine teilweise berechtigte Volks- und Lebenskraft innewohnt; eine Kraft, welche beachtet und in geregelte, aber hinlänglich geräumige Bahnen gewiesen werden will. Unter diesen Umständen hat Österreich in diesem Moment die schwierige Aufgabe, im Sturme zu bauen, turbulente Kräfte im Momente der Leidenschaft zu organisieren.

Die Bahnen, die geregelten, auf die ich hingewiesen, sind eröffnet durch das allerhöchste Diplom vom 20. Oktober, durch die auf Grundlage dieses Diploms fußenden Staatsgrundgesetze vom 26. Februar. In diesen Gesetzen ist den östlichen Teilen der Monarchie, ich nenne es gerade heraus, dem Königreiche Ungarn, das gegeben worden, was in den Zeiten der Ruhe und Besonnenheit ein gefeierter ungarischer

Staatsmann und Publizist, J. Eötvös, für Ungarn in Anspruch genommen hat, nämlich die Selbstregierung auf Grundlage der alten Verfassung, jedoch mit Überantwortung alles dessen, was gemeinsam ist, nämlich des Äußern, des Heeres, der Finanzen, des Zollgebietes an das Zentrum. In diesen Grundgesetzen ist zugestanden worden, was die Mitglieder des verstärkten Reichsrates aus Ungarn damals für ihr Land angestrebt haben.

Nun fragt es sich aber, welches ist die Aufnahme dieser allerhöchsten Entschließungen gewesen in einem Lande, bei einem Volke, welches eine achtbare Tradition als ein politisch reifes, als ein hochherziges bezeichnet, bei einem Volke, welches, ich hoffe es, auch bei der Wiederkehr der Besonnenheit, bei der Abkühlung der Leidenschaften, sich wieder als hochherzig, als politisch reif bewähren wird? Was ist nach dem Erscheinen dieser allerhöchsten Erlässe in Ungarn geschehen? — In überstürzender Eile wurde eine zwar nicht nationale, aber wohlgeregelte Administration, Zivil- und Justizverwaltung beseitigt. Es wurden die Institutionen der sogenannten fremden Regierung urplötzlich abgeschafft; man beseitigte das österreichische Zivil-, das österreichische Strafgesetz, man beseitigte das österreichische Wechselrecht, nicht bedenkend, daß dadurch der Rechtssicherheit, dem Wohlstande Ungarns die tiefsten Wunden geschlagen werden, Wunden, die sich wohl mit der

Zeit fühlbar machen werden. Man jubelte nun über die Entfernung der deutsch-böhmischen Beamten, welche, wie man sagte, das Land überflutet haben. Wenn eine Überschwemmung sich verläuft, aber Goldkörner zurückläßt, so sammelt man anderwärts die Goldkörner und wirft sie nicht weg. Ungarn hat es mit den Goldkörnern nicht so gehalten; allein das ist seine eigene Sache. — Mit Geschick und Beharrlichkeit hat man sich in Ungarn auf einen Rechtsboden gestellt, den man beliebig erweiterte und beengte, obschon er nur zum Teile eingeräumt worden war, und diese zugewiesenen Teile sehr kenntlich abgegrenzt waren. Befremden mußte die Rücksichtslosigkeit, mit welcher gegen andere Länder, Teile derselben Monarchie vorgegangen wurde; verletzend mußte es für diese sein, zu sehen, wie in aller Hast für Ungarn alles angestrebt und möglichst zu erreichen getrachtet wurde, was eine Sonderstellung dieses Landes, eine Trennung von den übrigen Teilen der Monarchie begründen konnte, und dies alles noch vor dem Zusammentreten der Landtage in den übrigen Provinzen als Organe der übrigen Völker Österreichs. Auch diese Landtage haben das Recht zu sprechen und wollen in dieser Sache gehört werden. Verletzend war es aber und es ging tiefer Schmerz und Entrüstung durch alle Länder der Monarchie in dem Momente, als in Ungarn das Symbol der Zusammengehörigkeit aller Länder, das

Reichssymbol, der kaiserliche Adler zerstört und herabgerissen wurde. Es wurde in Ofen ein schon vor vielen Jahren angebrachter, aus dem vorigen Jahrhunderte herrührender steinerner Adler entfernt; er mußte mit Hammer und Meißel zertrümmert werden. In dem Momente, als dieser steinerne Kaiseraar fiel, welcher das Herzschild Ungarns an der Brust trug, in diesem Momente wurde mit dem kaiserlichen Adler auch zugleich das ungarische Wappen zertrümmert. (Bravo! Bravo!) Ich möchte darin nicht ein Symbol und ein Omen sehen, ein Zeichen, daß in dem Momente, wo Österreich fällt, auch Ungarn fällt, und zwar durch denselben Schlag. (Bravo! Bravo!)

Man kann nun fragen: woher rührt der Widerwille Ungarns oder der in diesem Momente leitenden Männer Ungarns gegen die Fortdauer der Vereinigung mit den übrigen Teilen der Monarchie? Was hielt sie zurück, sich mit uns zu vereinigen? Sind wir ihrer etwa nicht würdig? Stehen wir hinter ihnen zurück in Sitte und Kultur, in den Künsten des Friedens? im Wohlstande, im Rechtsgefühl und in der Rechtssicherheit? Man blicke auf unser Land; auch wir haben Selbstgefühl und können sagen, wir stehen hinter ihnen in gar keiner Beziehung zurück; wir brauchen den Vergleich nicht zu scheuen. Unsere Interessen sind dieselben oder wenigstens nicht widersprechende, nach innen und

nach außen. Es hat in nicht fernen Tagen ein gemäßigter ungarischer Staatsmann, Emil Dessewffy, es in Preßburg ausgesprochen, daß ein wohlverstandener gesunder Egoismus Ungarn und die übrigen Länder der Monarchie zur Verständigung und zur Einigung führen müsse. Er hat es bei diesem Anlasse abgelehnt, die Frage auch von der Gemütsseite zu beleuchten. Es ist Tatsache, daß das Sittengesetz und die Sprache des Gemütes sehr häufig aus der Politik verbannt ist. Ich bedauere es, ich möchte es nicht verschmähen, zu den Ungarn auch die Sprache des Gemütes zu sprechen und ihnen zu sagen, daß auch wir noch ein Herz für Ungarn haben (Bravo! Bravo!), daß auch wir es nicht vergessen haben und daß wir es dankbar anerkennen, daß sie zu Zeiten der großen Maria Theresia die Monarchie gerettet haben und daß sie den Verlockungen des ersten Napoleon widerstanden, daß sie blutige und langjährige Kriege verbrüdert mit den Söhnen unserer Länder durchgeführt und zu Ende geführt haben. (Bravo! Bravo!) Ich sehe darin eine teilweise Erkenntlichkeit und Rückerstattung jenes Gutes und Blutes, welches die andern Länder der Monarchie vergossen haben, um Ungarn nicht zu einem türkischen Paschalik werden zu lassen, um Ungarn aus dem Joch des Erbfeindes zu befreien. Ich darf darauf hindeuten, daß auch unser kleines Land Krain wie ein mutiger Krieger im Kampfe für sie geblutet hat, daß auch dieses

Land Anspruch auf die Erkenntlichkeit von Seite Ungarns hat, indem es als feste Burg den Stürmen des Erbfeindes Trotz geboten hat. (Bravo! Bravo!) — Mögen die Ungarn auch Ursache haben, sich über manches zu beklagen, was von den früheren Regierungen des Gesamtstaates ausgegangen ist; ich gehe hier nicht näher darauf ein, sage aber, über die Völker Österreichs haben sich die Ungarn nie und nimmer zu beklagen gehabt. (Bravo!) Das einzige, was uns trennen konnte, war das Prinzip des Absolutismus. Es ist gefallen, es ist beseitigt. Das Prinzip des Absolutismus stellte diese Länder in einen fortwährenden Gegensatz zu den konstitutionell regierten Teilen Ungarns; aber gegenwärtig, wo die verfassungsmäßige Freiheit auch unser Teil geworden ist, können wir das kostbare Gut nur schützen und schirmen und kräftigen durch gemeinsame Garantien, durch das fester Schließen des gemeinsamen freiheitlichen Bandes.

Die Ungarn sagen auch, sie besorgen, wenn sie mit uns in einem repräsentativen Zentralorgane zusammentreten, majorisiert zu werden, nämlich in der Minderheit zu bleiben und in der Regel überstimmt zu werden. Meine Herren! Damit hat es seine guten Wege. Es ist, glaube ich, eine unbegründete Besorgnis; die Erfahrung hat es im verstärkten Reichsrat bewiesen, wo die Ungarn in der Minderzahl waren und doch von den Mitgliedern der übrigen Länder eine wesent-

liche Unterstützung erfahren, Gerechtigkeit und Wohlwollen fast bis zur Selbstverleugnung gefunden haben. Nicht ihre parlamentarische Überlegenheit, nicht torystische und feudalistische Gelüste unsererseits, sondern die Erkenntnis der wahren Sachlage und des Rechtes haben auch außerungarische Mitglieder des Reichsrates an ihre Seite geführt, sowie das Gefühl für Recht, für das Recht eines von den Übeln der früheren Zentralisation am empfindlichsten getroffenen Volkes, eines Volkes, dessen tausendjährige Verfassung beseitigt war, eine Verfassung, welche in dem Bewußtsein des Volkes feste Wurzeln gefaßt hatte. Ich bin weder Tory noch Feudalist, aber ich sage es offen, auch ich bin mit den Ungarn im Reichsrate gegangen, so lange ihre Bestrebungen maßvoll und mit den Prinzipien des Rechtes und der Freiheit vereinbar waren, des Rechtes und der Freiheit, welche ich in Österreich nicht bloß auf die Individuen beschränkt, sondern auch auf Länder und Völker ausgedehnt wissen möchte. (Bravo! Bravo!)

Folgen wir nun den Ungarn auf den Rechtsboden, auf dem sie gegenwärtig zu stehen behaupten. Ohne in weitwendige staatsrechtliche Deduktionen eingehen zu wollen, können wir auch diesen Boden getrost betreten. Es sei nur der oft zitierten pragmatischen Sanktion hier Erwähnung getan. Die pragmatische Sanktion ist bekanntlich ein Vertrag, der nicht bloß

zwischen Ungarn und der Krone, sondern zwischen dieser und allen damaligen Ländern der Monarchie geschlossen worden ist, geschlossen durch die damals berechtigte Vertretung dieser Länder, nämlich die Stände; ein Vertrag, welcher zum Zwecke hatte, die Erbfolge im allerhöchsten Kaiserhause zu sichern, zu normieren und zu gleicher Zeit die Zusammengehörigkeit und Untrennbarkeit der Länder der Gesamtmonarchie zu befestigen. Dieser Vertrag ist durch den Usus, durch die Rechtsgewohnheiten ergänzt worden, so zwar, daß die bis zum Jahre 1848 bestandenen Beziehungen der übrigen Länder zu Ungarn ein viel festeres Band der Einheit um sie alle geschlungen, als es jetzt von Ungarns Seite zugestanden werden will. Dieser Vertrag konnte nur durch die Zustimmung aller den Vertrag schließenden Teile geändert, moduliert oder aufgelöst werden. *Wir* haben den Vertrag nicht gelöst, *wir* haben ihn nicht gebrochen; der erste Bruch, den dieser Vertrag erfuhr, waren die ungarischen Gesetze vom Jahre 1848. Der Riß erweiterte sich durch die daraus folgenden Ereignisse, welche ich, um noch kaum vernarbte Wunden nicht neuerlich bluten zu machen, hier nicht weiter berühre.

Der Bürgerkrieg war beendigt, die Empörung war niedergeworfen. Ganz Österreich war darüber einig, daß die einfache Wiederherstellung der alten ungarischen Verfassung eine unmögliche Sache sei. Man sagte aber:

„Die Verfassung ist vernichtet. Ungarn ist ein erobertes Land und als solches nach beliebigem Ermessen zu behandeln.“ Ich stimme damit nicht überein, ich kann das „vae victis” nicht in diesem Umfange gelten lassen; auch ein erobertes Land hat seine Rechte, der Besiegte wird nicht rechtlos. (Bravo!) Das Recht, welches ich meine, ist das unveräußerliche Recht jedes Landes und jeder Nation auf solche Institutionen, welche seinen Sitten, seinen Rechtsgewohnheiten, seinem Rechtsbewußtsein, seinem Kulturzustande, seinem inneren Leben angemessen sind. (Bravo! Bravo! Bravo!)

Aber nicht Ungarn allein, nicht die Vergangenheit allein hat ein Recht, auch die Gegenwart hat eines. Dem Rechte Ungarns steht das Recht der Monarchie, das Recht der übrigen Länder gegenüber. Bei der Reorganisierung des Landes und seiner Verfassung ist all dasjenige zu beseitigen, was voraussichtlich wieder dieselbe Wirkung, wieder dieselben Folgen, wieder dieselben verderbenschwangeren Ereignisse über die Monarchie heraufbeschwören könnte. Es ist dies das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung: denn nicht nur Ungarn, sondern auch wir Ungarn gegenüber haben ein Recht, daß Ungarn nicht die das gesamte Staatswohl betreffenden Lasten von sich ab- und auf unsere Schultern wälze, daß Ungarn nicht aus einer unnahbaren Stellung eigenmächtig über die Geschicke der Monarchie des Gesamtstaates verfüge (Bravo!), daß Ungarn nicht

im Falle eines Krieges, unter dem Vorwande, der Krieg sei ein unberechtigter, wie es bereits geschehen ist, die Lasten des Gutes und Blutes auf unsere Schultern wälze, sie verdopple und verdreifache. Lasten, die wir tragen müssen, weil es Gebot der Ehre ist für einen solchen Großstaat, einen derartigen Krieg bis zu Ende auskämpfen zu müssen. (Allgemeines Bravo!)

Aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, daß die pragmatische Sanktion, wenn sie auch noch fernerhin als die staatsrechtliche Grundlage der Beziehungen der verschiedenen Länder der Monarchie zueinander und in specie zu Ungarn angesehen werden solle, einer zeitgemäßen Reform, eines erneuerten, auf die Zeitverhältnisse Rücksicht nehmenden Wiederabschlusses bedarf, welcher unter Teilnahme aller den Vertrag ursprünglich schließenden Teile, das ist aller Länder der Monarchie, seine Erneuerung finden müßte. Es ist, wie ich mir erlaubt habe hinzuweisen, kein unbezweifelter Rechtsboden, auf dem wir gegenseitig in diesem Augenblicke stehen, sondern es ist der Boden der Transaktion, der Verständigung, der Unterhandlung. Ich bin überzeugt, daß, wenn man die Punkte der Verständigung ernstlich und versöhnlich sucht, man sie gewiß auch finden wird. In welcher Form eine solche Verhandlung und Verständigung unter Wahrung der allseitigen Interessen und zur dauernden Sicherung der Einheit des Reiches durchzuführen und darauf ein großes,

einiges und freies Österreich dauernd zu begründen sei, das mag nach dem Ermessen Sr. Majestät, der seinen Thron umstehenden Räte und der bald im Reichsrate zusammentretenden Völker seine endliche Bestimmung und Verwirklichung finden. Die Hand, die versöhnlich und redlich dargereicht wird, wird wohl auch redlich und versöhnlich ergriffen werden.

Ich schließe mit einem Spruche, der ursprünglich ein echt christlicher, aber auch ein echt menschlicher und in diesem Moment, in der gegenwärtigen Situation, wie mich dünkt, auch ein wahrhaft staatsmännischer ist und von dem ich wünschte, daß er in den Herzen der Völker und Staatsmänner, dies- und jenseits der Leitha, dies- und jenseits der Raab, dies- und jenseits der Kulpa seinen Widerklang finden möge: „In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas!" (Vivat und allgemeines Bravo!)

Herrenhaus des Reichsrates.

---

6. Sitzung vom 27. September 1861.

Ich muß vor allem das Bedauern der Minorität der Kommission aussprechen, daß sie sich in dieser Sache ihren verehrten Kollegen nicht anschließen konnte. Sie entbehrt dadurch jener Ermutigung und Gehobenheit, welche sich im parlamentarischen Leben in kollegialem Vorgehen mit einer Anzahl Gleichgesinnter ergibt, allein auch die Überzeugung fordert ihr Recht und die tiefe Überzeugung gibt mir den Mut, die Meinung der Minorität zu vertreten. Wenn man das Lehenwesen in seinem gegenwärtigen Bestande ins Auge faßt, so ergibt sich die Wahrnehmung, daß es in seiner äußeren Erscheinung gewissermaßen ein inoffensives sei, daß die Anzahl der mit dem Lehenbande belasteten Entitäten gegenüber dem freien Eigentume eine verhältnismäßig geringe sei und daß so das Lehenwesen gerade nicht in auffallender Weise störend in die öffentlichen Verhältnisse eingreift.

Man könnte annehmen, daß demnach das Lehenverhältnis immerhin eine Reihe von Jahren unangefochten fortbestehen könnte. Demgegenüber muß man aber annehmen, daß die Regierung, indem sie diese Gesetzvorlage brachte, sich dazu von gewichtigen Gründen bestimmen lassen mußte. Wie dem aber sei, in dem Augenblicke, in welchem der Gesetzentwurf vor uns liegt, ist es gewiß, daß die Frage im Sinne der neueren Gesetzgebung und in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein unserer Zeit gelöst werden muß. Es ist gewiß, daß das Lehenwesen seine Harmlosigkeit verliert in dem Augenblicke, wo es vor einen der gesetzgebenden Faktoren tritt und seine prüfende Aufmerksamkeit und sein tieferes Eingehen herausfordert.

Wenn man nun über die Opportunität der Frage in Zweifel sein kann, so kann man doch nicht in Zweifel sein, daß die Frage rücksichtlich ihrer meritorischen Lösung vollkommen reif sei. Es handelt sich um die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses mittels des Gesetzes, einer Institution, welche schon längst, und zwar seit der Einführung der stehenden Heere und seit dem ersten Inslebentreten und der Verwirklichung der modernen Staatsidee in seiner Wesenheit faktisch zu bestehen aufgehört hat, und welches auch einer zeitgemäßen Reform gar nicht fähig ist.

Ein verehrter Redner im andern Hause des Reichsrates sprach sich darüber folgendermaßen aus:

„Die Seele und das Lebensprinzip des Lehenwesens ist eine Äußerung der menschlichen Kultur auf einem bestimmten Entwicklungsstandpunkte. Sowie dieser Standpunkt überwunden ward, war das Lehensverhältnis politisch tot, es kann daher unmöglich einem Umgestaltungsprozesse folgen."

Diese Erkenntnis hat seit undenklichen Zeiten eine Allodialisierung der Lehen im freiwilligen Wege zu verfolgen gesucht. Diese Erkenntnis ist aber auch namentlich seit den Zeiten Kaiser Joseph II., welcher heimgefallene Lehen in der Regel einbezog, auch in den hohen Regierungskreisen die vorherrschende, ja die allgemeine geworden. Die Überzeugung, daß das Lehenwesen fernerhin unhaltbar und seine Auflösung auf dem Wege des Gesetzes anzubahnen sei, zieht sich wie der rote Faden durch alle die Verhandlungen und Beratungen, welche seit 80 Jahren bei den verschiedenen Behörden über die Angelegenheit gepflogen wurden. Eine Frage, welche nun schon seit 80 Jahren von so kompetenten Organen in gleicher Übereinstimmung gründlich beraten und beantwortet wurde, ist gewiß spruchreif, ja man könnte sagen überreif. Aus diesen Beratungen ist das vorliegende Gesetz hervorgegangen.

Wenn uns nun dieses Gesetz vor das Auge tritt, so haben wir zuerst es mit dem Prinzip, welches ihm zugrunde liegt, zu tun, nämlich mit dem Prinzipe der zwangsweisen Allodialisierung der Lehen. Dieses

Prinzip wird von den Gegnern des Gesetzes durch mannigfache Gründe bestritten. In erster Linie stehen die Gründe privatrechtlicher Natur; man spricht von Eingriffen in das Eigentum, von Verletzung bestehender Verträge usw. Ich bekenne mein warmes Gefühl, meine hohe Achtung vor der Unantastbarkeit des Eigentums und der Privatrechte, vor der Heilighaltung der Verträge. Aber ebenso unumwunden bekenne ich, daß das Recht der Gesamtheit, das öffentliche Recht mir höher steht als das Recht der einzelnen.

Nachdem nun Maßnahmen, welche im öffentlichen Interesse geboten sind, selten ohne Verletzung von privatrechtlichen Interessen durchgeführt werden können, ist es vor allem notwendig, zu erwägen, ob wirklich so überwiegende öffentliche Interessen vorhanden sind, um solche Opfer von seiten der Privaten zu fordern. Es liegt daher die Beantwortung der uns vorliegenden Frage für mich in der gewissenhaften Abwägung der hier in Betracht kommenden öffentlichen Rücksichten einer- und der privatrechtlichen andererseits.

Es sei mir erlaubt, zu diesem Zwecke die Gründe zu reassumieren, welche für das Gesetz angeführt werden. Ich übergehe die Gründe finanzieller Natur, weil sie, sowohl was die Ersparung der Administrationskosten betrifft, als den Gewinn, der aus den Freimachungsgebühren zu erzielen wäre, nicht maßgebend sein können und eben auch auf einer nicht ganz richtigen Berechnung

beruhen. Sie sind nicht maßgebend, weil der finanzielle Gewinn eben doch nicht entscheidet, wo es sich um Rechte handelt. Gewichtiger sind die für das Gesetz angeführten Gründe national-ökonomischer Natur, obwohl zugestanden werden muß, daß sie einen Teil der Lehen nicht betreffen, nämlich jene Lehen, welche durch ihre freie Veräußerlichkeit und freie Vererblichkeit dem freien Eigentume ziemlich nahe stehen. Aber die volkswirtschaftlichen Nachteile treffen denn doch die Mehrzahl der Lehen sowohl durch Teilung des Eigentums als durch den Übergang an Fremde infolge der Lehennachfolge durch Heimfall, durch Hemmung des Realkredites usw.

Wenn man diese Gründe auch nicht gerade als ausschlaggebend ansehen kann, so sind sie doch von wesentlichem Werte. Ein großes und beinahe das größte Gewicht jedoch wird darauf gelegt und mit Recht, daß die Lehenauflösung eine Konsequenz und Ergänzung der Grundentlastung sei: und in der Tat ist es so. Es handelt sich darum, ein begonnenes Werk fortzusetzen und zum Abschlusse zu bringen. Die Majorität erkennt an eine Analogie, welche besteht rücksichtlich der lehenbaren Rustikalgründe, der Beutel-, der Rechtslehen, eine Analogie dieser Lehen mit jenen Bauerngütern, welche von den Normen der Grundentlastung berührt worden sind. Ich glaube aber, daß die Majorität darin in einem Irrtum befangen ist,

wenn sie die Ritterlehen davon ausschließt, denn da scheint mir die Aufgabe und der Zweck der Grundentlastung denn doch etwas zu eng gefaßt, wenn man sie nur auf die Bauerngüter beschränkt. Ich glaube, der Zweck und die Aufgabe der Grundentlastung war ein viel umfassenderer, viel größerer, viel edlerer. Es war die Aufgabe, allen Grund und Boden von jenen Fesseln zu befreien, welche bisher unablösbar waren und welche aus den Zeiten des Feudalsystems herrührten.

Es war die Aufgabe der Grundentlastung, von diesen Fesseln sowohl das Bauerngut als das Herrengut zu befreien, und eine Folge davon war, daß durch die Grundentlastung, wie sie in ihrem ersten Stadium durchgeführt wurde, der vormals untertänige Boden zur Befreiung kam. Eine Folge davon war aber auch die Aufhebung, Lösung und Regulierung der Servitutsverhältnisse, welche dem vormals obrigkeitlichen Boden zustatten kommt; endlich in weiterer Reihe die Auflösung des Lehenbandes, welche eben dem lehenbaren Eigentume zugute kommen kann. Auch bei der Servitutenregulierung und -ablösung wird in Privatrechte eingegriffen, jedoch ein höheres Prinzip wiegt da vor und gibt den Ausschlag, und wem die Ablösung der Servituten, wie gewiß uns allen, willkommen sein muß, der wird doch in konsequenter Weise nicht gegen die Ablösung des Lehenbandes sich stemmen können.

Eine weitere erhebliche Analogie jedoch besteht darin, daß die Grundentlastung nicht nur privatrechtliche Verpflichtungen, sondern auch andere Verhältnisse zu lösen hat. Das Lehenverhältnis, wie das frühere Untertanenverhältnis, ist nicht ganz rein privatrechtlicher Natur. Auch das vasallitische Lehenverhältnis kompliziert privatrechtliche Verpflichtungen mit einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse — eine Art nexus subditelae könnte man es nennen — einem Abhängigkeitsverhältnisse von einer Obrigkeit, welche keine Behörde des Staates ist; — denn es läßt sich nicht leugnen, zwischen der Patrimonial- und Lehenherrlichkeit besteht ein Grad von Verwandtschaft und eine große Familienähnlichkeit. Wenn auch von den Rechten der Lehenherrlichkeit in dieser Hinsicht manches durch die Zeit hinweggenommen worden ist, so besteht doch noch manches Störende und ich erlaube mir aufmerksam zu machen auf den Homagialeid, wie er namentlich Privatlehenherren gegenüber abgelegt zu werden pflegt.

Von landesfürstlichen Lehen kann in dieser Beziehung nicht die Rede sein, weil der allerhöchste Lehenherr selbst durch die Zulassung der Einbringung dieses Gesetzes bei Beratung desselben seinen Vasallen volle Freiheit eingeräumt hat. Wenn aber der Vasall eines Privatlehenherrn im Homagialeid das Gelöbnis abgelegt hat, nie und nimmer etwas gegen das Lehenwesen zu unternehmen, so frage ich, wie kann ein

Vasall von dem ihm zustehenden staatsbürgerlichen Rechte, wenn er ein Mitglied einer dieser beiden Versammlungen sein sollte, bei Beratung des vorliegenden Gesetzes Gebrauch machen, nachdem er diesen Eid abgelegt hat.

Ich muß ferner als einen Grund gewichtiger Natur noch anführen, daß das Lehenwesen wirklich in seinem jetzigen Bestande auf Unwahrheit beruht; es ist nicht die Schuld der Beteiligten, aber das Walten der Zeit und die Macht des Lebens hat eben diese Unwahrheit bewerkstelliget, die Hauptsache und Grundbedingung, nämlich der Schutz und Schirm einerseits und Krieg- und Friedensdienst andererseits ist längst dahin; der Privatlehenherr kann einen solchen Schutz und Schirm nicht erteilen, der Landesfürst erteilt den Schutz und Schirm der Gesamtheit seiner Untertanen, nicht bloß seinen Vasallen. Ebenso ist die ursprüngliche Dienstpflicht des Vasallen dahingegangen. Dafür ist eine Nebensache, nämlich die Reichnisse und Gebühren, zur Hauptsache geworden. Ich frage auch ferner, wie steht es denn um die Heilighaltung eines Vertrages, welchen die Zeit selbst in diesem Maße durchlöchert und zerrissen hat, wie es hier der Fall ist? Auch der Heimfall, das Recht des Heimfalles besteht nicht in seiner Ursprünglichkeit. Beim Heimfall war es der ursprüngliche Zweck, den mit Tod abgegangenen kriegstüchtigen Dienstmann, die ausgestorbene wehrhafte

Familie durch einen neuen, gleich tüchtigen Dienstmann, durch eine andere, gleich wehrhafte Familie zu ersetzen.

Jetzt wird der Heimfall — und es kann nicht anders sein — nur dazu benützt, ein lukratives Geldgeschäft zu machen oder einen teuern Angehörigen zu dotieren und zu versorgen. Nun, frage ich, wer wird es leugnen, daß ein solches Verhältnis auf einer inneren Unwahrheit beruht, und daß es nur Scheinexistenzen ins Leben zu rufen geeignet ist. Das innerste Mark des Lehenwesens, muß man sagen, ist von der Unwahrheit zernagt.

Wenn ich die hier angeführten Gründe in ihrer Gesamtheit, nicht als einzelne, aber in ihrer schwerwiegenden Gesamtheit in die Wagschale lege und die Rücksichten auf Privatinteressen und Privatrechte in die andere Wagschale, so sinkt die Wagschale der öffentlichen Rücksicht für mich durch ihr Gewicht schwer in die Tiefe, und für mich ist es entschieden, daß die Aufhebung des Lehenbandes nicht nur wünschenswert ist, wie es der Majoritätsbericht selbst zugibt, sondern aus staatlichen Rücksichten eine Notwendigkeit.

Wir sehen Gegner des Gesetzes auch in jenen gewissenhaften Männern, welche unerschütterlich auf dem Boden des sogenannten historischen Rechtes feststehen. Allzu starre Anhänger des historischen Rechtes aber sind nach meinem Dafürhalten gewissermaßen im Widerspruche mit sich selbst, und sie sind unabsichtlich

und unwillkürlich die schlimmsten Gegner und Feinde jener Rechtskontinuität, welche sie selbst so oft und nachdrücklich betonen. Das Recht in seinen Formen muß sich mit und aus dem Leben entwickeln. Jeder lebende Organismus ist in einer fortwährenden Umgestaltung, in stets fortwirkender, oft kaum merklicher Um- und Neubildung begriffen. Das geschriebene Recht ist nur die Normierung alles dessen, was sich in dem fortwirkenden und fortschaffenden Umgestaltungsprozesse des sittlichen und geistigen Lebens mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Übereinstimmung in allen Überzeugungen ausprägt; und zwar nicht nur rücksichtlich des Individuums und der Familie, sondern auch rücksichtlich der Völker und Länder, des Staates, der Menschheit. Der geschichtliche Übergang des Individuums aus seiner Vereinzelung durch verschiedene Einigungsgruppen bis in den modernen Staat hinein, zur Sicherung seiner Rechtsstellung, ist durch mannigfache Stadien und Formen bezeichnet. Im Charakter der Vorzeit lag es, die Sicherung dieser Rechtsstellung in Privilegien zu suchen.

Solche Privilegien und deren Befestigung strebt nicht bloß der Adel, auch der Bürger, nicht bloß die Städte, auch die Länder an; nicht bloß Individuen, sondern auch Korporationen. Der Charakter der Gegenwart liegt aber darin, daß sie gleiches Recht für alle im Staate sucht und in seinen Gesetzen gewahrt zu

wissen anstrebt. Die Kodifizierung geschah dort durch einzelne Pergamente, hier durch allgemeine Gesetztafeln. Dort handelte es sich um Rechte und Freiheiten, hier um das Recht und die Freiheit.

Und so steht dem historischen Rechte gegenüber das Recht der Gegenwart, nämlich das Recht, die Überzeugungen der Gegenwart in Sitte, Recht und Kulturleben durch das Gesetz zum Ausdruck zu bringen. Das ist es, was an einem andern Orte ein verehrter Herr Redner das Recht der Geschichte genannt hat. Das ist das Recht, die Bedingnis des Rechtslebens der Gegenwart mit den noch lebensfähigen Resten der Vergangenheit auszugleichen und zu vereinbaren, aber das Recht und sein Ausdruck, das Gesetz, muß parallel mit dem Leben gehen, mit dem Leben auf gleicher Höhe, und der Weg dazu ist die unablässig wirkende, wenn auch in gesunden Zuständen kaum wahrzunehmende Reform. Weit entfernt, daß dadurch das Rechtsbewußtsein erschüttert wird, wird das Rechtsbewußtsein vielmehr befestigt, indem die Gesamtheit in der Gesetzgebung die wachsame [illegible]üterin und die wohlwollende Lehr[illegible] Rechtes sieht.

[illegible] uch zur rechten Zeit kommen, [illegible] cht zu spät kommen. Nicht zu [illegible] nicht [illegible] mend und störend in [illegible] Leh[illegible] e und dadurch sich [illegible] zu [illegible] nicht die berechtigte

Ungeduld im Volksgeiste hervorrufe, welche zu Erschütterungen der betrübendsten Art führen kann.

Daß aber das Lehengesetz, die Auflösung der Lehen bezweckend, zu früh komme, wird kaum jemand zu behaupten in der Lage sein. Darüber mag uns lehren jener große Regulator, welchen man die öffentliche Meinung nennt. Nicht durch die Schmeichelwellen der Tagesgunst, die im Sande verrinnen, nicht auch durch die Oberfläche muß man sich beirren lassen, man muß den Strom in seinem Tiefgange beobachten, dort, wo er ruhig und mächtig fließt und unwiderstehlich. Dort kann man ihm vertrauen mit der Gewißheit, daß er ans Ziel, daß er vorwärts kommen wird. Nun läßt sich aber nicht verkennen, daß ein gewisser Kreis von Eigentumsverhältnissen sowohl in dem allgemeinen Rechtsbewußtsein als auf dem Felde der Tatsachen in einer unwiderstehlichen Umgestaltung begriffen ist und eben nach dem Ausdruck durch das Gesetz, nach seiner Regelung und Normierung durch das Gesetz ringt. Daß dabei mit großer Gewissenhaftigkeit, mit Umsicht und Vorsicht zu Werke gegangen werde, ist für den Gesetzgeber unerläßlich. Es handelt sich darum, Rechte, welche auf Grundlage und im Vertrauen der bestehenden Gesetze rechtlich erworben sind, möglichst zu schonen. Aber dem vorliegenden Gesetze ist diese Schonung nicht fremd. Es wird kein Eigentum ntzogen, sondern es wird nur in seiner Natur und n umgewandelt, zeitgemäß reformiert.

Man hat auch gegen das Gesetz das Bedenken vorgebracht, daß es der erste Schritt sei zur Beseitigung der Fideikommisse. Nun ist jedem Sachverständigen bekannt, daß zwischen Fideikommissen und den Lehen ihrer Natur nach doch namhafte Verschiedenheiten obwalten. Ich will ferner absehen davon, daß die Fideikommisse ihre verfassungsmäßige Geltung und Stellung in unseren Institutionen bekommen haben, ich will absehen davon, daß im Lehengesetze durch gewisse Bestimmungen dafür gesorgt werden kann, daß die Fideikommisse gewahrt bleiben und erhalten, ja daß sie vermehrt werden. Ich möchte nur auf eines hinweisen, nämlich auf die große Verschiedenheit, die zwischen Fideikommis und Lehen in einer andern Beziehung obwaltet. Der Entstehungsgrund der Lehen ist ein auf äußerlichen, historischen, positiven Verhältnissen beruhender, der Entstehungsgrund der Fideikommisse jedoch wurzelt in einem der Menschennatur tief innewohnenden Gefühle, in einem unvertilgbaren, durch die Dauer der Zeit sich gewiß wahrenden, nämlich in dem Gefühle für die Erhaltung der Familie. Ich möchte aber auch noch fragen, glaubt man denn durch die Ablehnung des Lehenablösungsgesetzes die Fideikommisse zu kräftigen? Ich sehe darin nicht den richtigen Weg dazu.

Wenn nun die Ablösung der Lehen als Notwendigkeit aus staatlichen Rücksichten erscheint, so muß auch

das Ziel in verhältnismäßig baldigster Zeitfrist zu erreichen angestrebt werden. Es frägt sich nun, welche Mittel und Wege führen dazu? Der fakultative Modus besteht seit undenklichen Zeiten. Die Resultate und Ergebnisse, zu denen er geführt hat, sind in hohem Grade unerheblich. Man will in dem Fortbestehen von einzelnen Lehen keinen Übelstand sehen. Mir scheint es ein großer Übelstand, wenn einzelne veraltete Institutionen mitten in dem sich fortentwickelnden Rechtsleben der Gegenwart stehen bleiben, und dadurch mit diesen in immer schärfere Kontraste kommen. Mir scheint es ein Übelstand, daß man derlei Institutionen ihrem unvermeidlichen Verfalle, ihrem Zusammensturze überläßt.

Man hat einen Mittelweg vorgeschlagen zwischen imperativem und fakultativem Modus, das ist der Modus der Provokation, nämlich der Provokation von seiten des Vasallen als des durch das Lehenverhältnis am meisten Gedrückten. Nun, glaube ich, wird es doch dem Rechtsgefühle nicht zusagen, den Zwang nur nach einer Seite zu üben. Dieser Modus hat nach meinem Dafürhalten gegen sich alle Bedenken, sowohl des fakultativen als des imperativen Modus, denn nach der einen Seite ist er imperativ, nach der andern Seite ist er fakultativ. In praktischer Ausführung jedoch wird durch diesen Modus dem Lehenherrn die Wohltat entzogen, die schwankende Rente seines in gewisser Beziehung unberechenbaren und ungreifbaren Obereigentums in ein

festes Kapital, in eine reelle Rente zu verwandeln. Dieser Akt wird vollkommen dem Belieben seines Vasallen anheimgestellt, und der Lehenherr wird in dieser Richtung vom Vasallen abhängen. Gerechter schiene es mir, die Provokation für beide Teile gleichmäßig zuzulassen. Allein auch da drängt sich mir bei der praktischen Ausführung das Bedenken auf, daß auf diesem Wege der Vasall, also gerade derjenige, dessen Lage man erleichtern will, durch die Provokation des Lehenherrn zu der unerwünschtesten Stunde überrascht und seinem Ruine zugeführt werden könnte.

Das Ziel ist sonach nur auf dem imperativen Wege durch das Gesetz zu erreichen. Es findet hiebei keine Überstürzung statt; denn auch nach dem Gesetze wird das Erlöschen des letzten Lehenbandes sich noch auf Menschenalter hinausziehen. Die Härte des Zwanges aber wird dadurch gemildert und veredelt, daß der Zwang nicht von einem der Beteiligten ausgeübt wird, sondern von dem über allen stehenden Gesetze.

Es ist auch noch ein Vorschlag gemacht worden, vor dem Inslebentreten eines zwingenden Gesetzes zum freiwilligen Übereinkommen eine unbestimmte Frist offen zu lassen. Dieser Modus könnte diejenigen befriedigen, welche die Auflösung des Lehenwesens für eine Notwendigkeit ansehen, doch aber eine gewisse Scheu vor der Anwendung des Zwanges empfinden.

Mir scheint es nur eine nutzlose Verlängerung einer Agonie; auch kann ich kein erhebliches Resultat davon hoffen, denn angesichts des bereits beratenen Gesetzes wird sich jeder der beiden Teile seinen Kalkul ziehen, und derjenige, welcher sich im Vorteile glaubt, gewiß sich auf keinen Vergleich einlassen, weil er annehmen muß, daß dieses Gesetz oder ein anderes in ähnlicher Richtung über kurz oder lang zur Geltung kommen wird.

Wenn ich mich entschieden für das Prinzip, welches in dem vorliegenden Gesetzentwurfe liegt, erklären mußte, so folgt daraus nicht, daß ich mich mit allen und jeden Bestimmungen über die Modalitäten des Gesetzentwurfes unbedingt einverstanden erkläre. Auch ich habe Bedenken gegen einzelne Bestimmungen, jedoch ich kann auf das Recht nicht verzichten, sie durch die Spezialdebatte, durch den Ideenaustausch, zu berichtigen, auf ihr rechtes Maß zurückzuführen, und dort, wo sie sich nicht bewähren sollten, durch entsprechende Abänderungen beseitigen zu helfen. Für mich liegt nicht in den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes, sondern in dem Prinzipe das Schwergewicht der ganzen Frage des Gesetzes. Es wird hiebei immer die Aufgabe bleiben, in Anbetracht des auferlegten Zwanges gegen diejenigen, welche vom Zwange getroffen werden, das möglichste Maß von Billigkeit einzuhalten, und auch zu diesem Zwecke wird das Ein-

gehen auf die Spezialdebatte gewiß förderlich wirken. Wenn ich früher mir zu sagen erlaubte, daß die Harmlosigkeit des Lehenwesens in dem Augenblicke verloren geht, wo dasselbe vor den prüfenden Blick der Gesetzgebung tritt, so muß ich dies namentlich mit Rücksicht auf unser Haus nochmals betonen. Man wird auf den konservativen Beruf dieses hohen Hauses hindeuten. Manches, was destruktiv scheint, ist aber in Wirklichkeit konservativ. Von dem mittelalterlichen feudalen Gebäude, welches einst ein festes war und auch uns noch als ein ehrwürdiges Gebäude erscheinen darf, ist nur ein einzelner morscher Pfeiler stehen geblieben, das Lehenwesen. Nun glaube ich aber, derjenige, der diesen morschen Pfeiler kunstgerecht abträgt und sein Materiale anderweits nutzbringend verwendet, der ist doch konservativer als derjenige, der diesen Pfeiler seinem Verfalle überläßt. Denn es frägt sich, was ist zu konservieren? Nicht das alte, morsche Bauwerk ist zu konservieren, sondern das Leben, welches sich rings herum angesiedelt hat, die Existenzen, welche durch seinen Einsturz bedroht sind.

Nicht ohne Befangenheit und nicht ohne Besorgnis, daß mir das als eine Anmaßung ausgelegt werden könnte, was nur aus innigem Pflichtgefühle hervorgeht, möchte ich noch auf das große politische Gewicht hinweisen, welche diese Frage für unser Haus hat. Doch der Ernst der Stunde möge mich entschuldigen

und rechtfertigen. Dieses politische Gewicht darf und soll keineswegs der einzige Grund unserer Schlußfassung sein; aber es möge die anderen aufgezählten Gründe kräftigen und unterstützen; es ist eine schwierige, aber schöne Aufgabe, die uns vorliegt, eine Aufgabe der erhebendsten Art, gewissermaßen Richter in der eigenen Sache zu sein und doch das Recht und das Interesse der Gesamtheit mit patriotischer Hingebung und politischem Seherblicke zu wahren. Die neue Zeit pocht an unsere Pforten, und dieses Gesetz ist die Anfrage, ob wir auf dem feudalen Boden verharren, oder ob wir auf dem Boden der Neuzeit mitbauen wollen.

Möge die Antwort darauf eine günstige und zeitgemäße sein.

Ich kann mir verschiedene Arten einer günstigen und zeitgemäßen Beantwortung dieser Frage denken, daß es aber die Ablehnung des Gesetzentwurfes nicht ist, darüber kann ich mich keinem Zweifel hingeben, und in dieser Überzeugung konnte ich mich der Majorität nicht anschließen und empfehle demnach im Namen der Minorität dem hohen Hause die Annahme des Minoritätsantrages, dahin lautend: „Das hohe Haus wolle beschließen, es sei unter Anerkennung des der Regierungsvorlage, sowie dem Entwurfe des Hauses der Abgeordneten zugrunde liegenden Prinzipes der imperativen Allodialisierung der Lehen in die Spezialdebatte einzugehen."

Eine weitere erhebliche Analogie jedoch besteht darin, daß die Grundentlastung nicht nur privatrechtliche Verpflichtungen, sondern auch andere Verhältnisse zu lösen hat. Das Lehenverhältnis, wie das frühere Untertanenverhältnis, ist nicht ganz rein privatrechtlicher Natur. Auch das vasallitische Lehenverhältnis kompliziert privatrechtliche Verpflichtungen mit einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse — eine Art nexus subditelae könnte man es nennen — einem Abhängigkeitsverhältnisse von einer Obrigkeit, welche keine Behörde des Staates ist; — denn es läßt sich nicht leugnen, zwischen der Patrimonial- und Lehenherrlichkeit besteht ein Grad von Verwandtschaft und eine große Familienähnlichkeit. Wenn auch von den Rechten der Lehenherrlichkeit in dieser Hinsicht manches durch die Zeit hinweggenommen worden ist, so besteht doch noch manches Störende und ich erlaube mir aufmerksam zu machen auf den Homagialeid, wie er namentlich Privatlehenherren gegenüber abgelegt zu werden pflegt.

Von landesfürstlichen Lehen kann in dieser Beziehung nicht die Rede sein, weil der allerhöchste Lehenherr selbst durch die Zulassung der Einbringung dieses Gesetzes bei Beratung desselben seinen Vasallen volle Freiheit eingeräumt hat. Wenn aber der Vasall eines Privatlehenherrn im Homagialeid das Gelöbnis abgelegt hat, nie und nimmer etwas gegen das Lehenwesen zu unternehmen, so frage ich, wie kann ein

Vasall von dem ihm zustehenden staatsbürgerlichen Rechte, wenn er ein Mitglied einer dieser beiden Versammlungen sein sollte, bei Beratung des vorliegenden Gesetzes Gebrauch machen, nachdem er diesen Eid abgelegt hat.

Ich muß ferner als einen Grund gewichtiger Natur noch anführen, daß das Lehenwesen wirklich in seinem jetzigen Bestande auf Unwahrheit beruht; es ist nicht die Schuld der Beteiligten, aber das Walten der Zeit und die Macht des Lebens hat eben diese Unwahrheit bewerkstelliget, die Hauptsache und Grundbedingung, nämlich der Schutz und Schirm einerseits und Krieg- und Friedensdienst andererseits ist längst dahin; der Privatlehenherr kann einen solchen Schutz und Schirm nicht erteilen, der Landesfürst erteilt den Schutz und Schirm der Gesamtheit seiner Untertanen, nicht bloß seinen Vasallen. Ebenso ist die ursprüngliche Dienstpflicht des Vasallen dahingegangen. Dafür ist eine Nebensache, nämlich die Reichnisse und Gebühren, zur Hauptsache geworden. Ich frage auch ferner, wie steht es denn um die Heilighaltung eines Vertrages, welchen die Zeit selbst in diesem Maße durchlöchert und zerrissen hat, wie es hier der Fall ist? Auch der Heimfall, das Recht des Heimfalles besteht nicht in seiner Ursprünglichkeit. Beim Heimfall war es der ursprüngliche Zweck, den mit Tod abgegangenen kriegstüchtigen Dienstmann, die ausgestorbene wehrhafte

Familie durch einen neuen, gleich tüchtigen Dienstmann, durch eine andere, gleich wehrhafte Familie zu ersetzen.

Jetzt wird der Heimfall — und es kann nicht anders sein — nur dazu benützt, ein lukratives Geldgeschäft zu machen oder einen teuern Angehörigen zu dotieren und zu versorgen. Nun, frage ich, wer wird es leugnen, daß ein solches Verhältnis auf einer inneren Unwahrheit beruht, und daß es nur Scheinexistenzen ins Leben zu rufen geeignet ist. Das innerste Mark des Lehenwesens, muß man sagen, ist von der Unwahrheit zernagt.

Wenn ich die hier angeführten Gründe in ihrer Gesamtheit, nicht als einzelne, aber in ihrer schwerwiegenden Gesamtheit in die Wagschale lege und die Rücksichten auf Privatinteressen und Privatrechte in die andere Wagschale, so sinkt die Wagschale der öffentlichen Rücksicht für mich durch ihr Gewicht schwer in die Tiefe, und für mich ist es entschieden, daß die Aufhebung des Lehenbandes nicht nur wünschenswert ist, wie es der Majoritätsbericht selbst zugibt, sondern aus staatlichen Rücksichten eine Notwendigkeit.

Wir sehen Gegner des Gesetzes auch in jenen gewissenhaften Männern, welche unerschütterlich auf dem Boden des sogenannten historischen Rechtes feststehen. Allzu starre Anhänger des historischen Rechtes aber sind nach meinem Dafürhalten gewissermaßen im Widerspruche mit sich selbst, und sie sind unabsichtlich

und unwillkürlich die schlimmsten Gegner und Feinde jener Rechtskontinuität, welche sie selbst so oft und nachdrücklich betonen. Das Recht in seinen Formen muß sich mit und aus dem Leben entwickeln. Jeder lebende Organismus ist in einer fortwährenden Umgestaltung, in stets fortwirkender, oft kaum merklicher Um- und Neubildung begriffen. Das geschriebene Recht ist nur die Normierung alles dessen, was sich in dem fortwirkenden und fortschaffenden Umgestaltungsprozesse des sittlichen und geistigen Lebens mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Übereinstimmung in allen Überzeugungen ausprägt; und zwar nicht nur rücksichtlich des Individuums und der Familie, sondern auch rücksichtlich der Völker und Länder, des Staates, der Menschheit. Der geschichtliche Übergang des Individuums aus seiner Vereinzelung durch verschiedene Einigungsgruppen bis in den modernen Staat hinein, zur Sicherung seiner Rechtsstellung, ist durch mannigfache Stadien und Formen bezeichnet. Im Charakter der Vorzeit lag es, die Sicherung dieser Rechtsstellung in Privilegien zu suchen.

Solche Privilegien und deren Befestigung strebt nicht bloß der Adel, auch der Bürger, nicht bloß die Städte, auch die Länder an; nicht bloß Individuen, sondern auch Korporationen. Der Charakter der Gegenwart liegt aber darin, daß sie gleiches Recht für alle im Staate sucht und in seinen Gesetzen gewahrt zu

wissen anstrebt. Die Kodifizierung geschah dort durch einzelne Pergamente, hier durch allgemeine Gesetztafeln. Dort handelte es sich um Rechte und Freiheiten, hier um das Recht und die Freiheit.

Und so steht dem historischen Rechte gegenüber das Recht der Gegenwart, nämlich das Recht, die Überzeugungen der Gegenwart in Sitte, Recht und Kulturleben durch das Gesetz zum Ausdruck zu bringen. Das ist es, was an einem andern Orte ein verehrter Herr Redner das Recht der Geschichte genannt hat. Das ist das Recht, die Bedingnis des Rechtslebens der Gegenwart mit den noch lebensfähigen Resten der Vergangenheit auszugleichen und zu vereinbaren, aber das Recht und sein Ausdruck, das Gesetz, muß parallel mit dem Leben gehen, mit dem Leben auf gleicher Höhe, und der Weg dazu ist die unablässig wirkende, wenn auch in gesunden Zuständen kaum wahrzunehmende Reform. Weit entfernt, daß dadurch das Rechtsbewußtsein erschüttert wird, wird das Rechtsbewußtsein vielmehr befestigt, indem die Gesamtheit in der Gesetzgebung die wachsame Hüterin und die wohlwollende Lehrerin des allgemeinen Rechtes sieht.

Aber das Gesetz muß auch zur rechten Zeit kommen, es darf nicht zu früh, nicht zu spät kommen. Nicht zu früh, damit das Gesetz nicht hemmend und störend in die Entwicklung des Lebens eingreife und dadurch sich selbst lähme; nicht zu spät, damit es nicht die berechtigte

Ungeduld im Volksgeiste hervorrufe, welche zu Erschütterungen der betrübendsten Art führen kann.

Daß aber das Lehengesetz, die Auflösung der Lehen bezweckend, zu früh komme, wird kaum jemand zu behaupten in der Lage sein. Darüber mag uns lehren jener große Regulator, welchen man die öffentliche Meinung nennt. Nicht durch die Schmeichelwellen der Tagesgunst, die im Sande verrinnen, nicht auch durch die Oberfläche muß man sich beirren lassen, man muß den Strom in seinem Tiefgange beobachten, dort, wo er ruhig und mächtig fließt und unwiderstehlich. Dort kann man ihm vertrauen mit der Gewißheit, daß er ans Ziel, daß er vorwärts kommen wird. Nun läßt sich aber nicht verkennen, daß ein gewisser Kreis von Eigentumsverhältnissen sowohl in dem allgemeinen Rechtsbewußtsein als auf dem Felde der Tatsachen in einer unwiderstehlichen Umgestaltung begriffen ist und eben nach dem Ausdruck durch das Gesetz, nach seiner Regelung und Normierung durch das Gesetz ringt. Daß dabei mit großer Gewissenhaftigkeit, mit Umsicht und Vorsicht zu Werke gegangen werde, ist für den Gesetzgeber unerläßlich. Es handelt sich darum, Rechte, welche auf Grundlage und im Vertrauen der bestehenden Gesetze rechtlich erworben sind, möglichst zu schonen. Aber dem vorliegenden Gesetze ist diese Schonung nicht fremd. Es wird kein Eigentum entzogen, sondern es wird nur in seiner Natur und Form umgewandelt, zeitgemäß reformiert.

Man hat auch gegen das Gesetz das Bedenken vorgebracht, daß es der erste Schritt sei zur Beseitigung der Fideikommisse. Nun ist jedem Sachverständigen bekannt, daß zwischen Fideikommissen und den Lehen ihrer Natur nach doch namhafte Verschiedenheiten obwalten. Ich will ferner absehen davon, daß die Fideikommisse ihre verfassungsmäßige Geltung und Stellung in unseren Institutionen bekommen haben, ich will absehen davon, daß im Lehengesetze durch gewisse Bestimmungen dafür gesorgt werden kann, daß die Fideikommisse gewahrt bleiben und erhalten, ja daß sie vermehrt werden. Ich möchte nur auf eines hinweisen, nämlich auf die große Verschiedenheit, die zwischen Fideikommis und Lehen in einer andern Beziehung obwaltet. Der Entstehungsgrund der Lehen ist ein auf äußerlichen, historischen, positiven Verhältnissen beruhender, der Entstehungsgrund der Fideikommisse jedoch wurzelt in einem der Menschennatur tief innewohnenden Gefühle, in einem unvertilgbaren, durch die Dauer der Zeit sich gewiß wahrenden, nämlich in dem Gefühle für die Erhaltung der Familie. Ich möchte aber auch noch fragen, glaubt man denn durch die Ablehnung des Lehenablösungsgesetzes die Fideikommisse zu kräftigen? Ich sehe darin nicht den richtigen Weg dazu.

Wenn nun die Ablösung der Lehen als Notwendigkeit aus staatlichen Rücksichten erscheint, so muß auch

das Ziel in verhältnismäßig baldigster Zeitfrist zu erreichen angestrebt werden. Es frägt sich nun, welche Mittel und Wege führen dazu? Der fakultative Modus besteht seit undenklichen Zeiten. Die Resultate und Ergebnisse, zu denen er geführt hat, sind in hohem Grade unerheblich. Man will in dem Fortbestehen von einzelnen Lehen keinen Übelstand sehen. Mir scheint es ein großer Übelstand, wenn einzelne veraltete Institutionen mitten in dem sich fortentwickelnden Rechtsleben der Gegenwart stehen bleiben, und dadurch mit diesen in immer schärfere Kontraste kommen. Mir scheint es ein Übelstand, daß man derlei Institutionen ihrem unvermeidlichen Verfalle, ihrem Zusammensturze überläßt.

Man hat einen Mittelweg vorgeschlagen zwischen imperativem und fakultativem Modus, das ist der Modus der Provokation, nämlich der Provokation von seiten des Vasallen als des durch das Lehenverhältnis am meisten Gedrückten. Nun, glaube ich, wird es doch dem Rechtsgefühle nicht zusagen, den Zwang nur nach einer Seite zu üben. Dieser Modus hat nach meinem Dafürhalten gegen sich alle Bedenken, sowohl des fakultativen als des imperativen Modus, denn nach der einen Seite ist er imperativ, nach der andern Seite ist er fakultativ. In praktischer Ausführung jedoch wird durch diesen Modus dem Lehenherrn die Wohltat entzogen, die schwankende Rente seines in gewisser Beziehung unberechenbaren und ungreifbaren Obereigentums in ein

festes Kapital, in eine reelle Rente zu verwandeln. Dieser Akt wird vollkommen dem Belieben seines Vasallen anheimgestellt, und der Lehenherr wird in dieser Richtung vom Vasallen abhängen. Gerechter schiene es mir, die Provokation für beide Teile gleichmäßig zuzulassen. Allein auch da drängt sich mir bei der praktischen Ausführung das Bedenken auf, daß auf diesem Wege der Vasall, also gerade derjenige, dessen Lage man erleichtern will, durch die Provokation des Lehenherrn zu der unerwünschtesten Stunde überrascht und seinem Ruine zugeführt werden könnte.

Das Ziel ist sonach nur auf dem imperativen Wege durch das Gesetz zu erreichen. Es findet hiebei keine Überstürzung statt; denn auch nach dem Gesetze wird das Erlöschen des letzten Lehenbandes sich noch auf Menschenalter hinausziehen. Die Härte des Zwanges aber wird dadurch gemildert und veredelt, daß der Zwang nicht von einem der Beteiligten ausgeübt wird, sondern von dem über allen stehenden Gesetze.

Es ist auch noch ein Vorschlag gemacht worden, vor dem Inslebentreten eines zwingenden Gesetzes zum freiwilligen Übereinkommen eine unbestimmte Frist offen zu lassen. Dieser Modus könnte diejenigen befriedigen, welche die Auflösung des Lehenwesens für eine Notwendigkeit ansehen, doch aber eine gewisse Scheu vor der Anwendung des Zwanges empfinden.

Mir scheint es nur eine nutzlose Verlängerung einer Agonie; auch kann ich kein erhebliches Resultat davon hoffen, denn angesichts des bereits beratenen Gesetzes wird sich jeder der beiden Teile seinen Kalkul ziehen, und derjenige, welcher sich im Vorteile glaubt, gewiß sich auf keinen Vergleich einlassen, weil er annehmen muß, daß dieses Gesetz oder ein anderes in ähnlicher Richtung über kurz oder lang zur Geltung kommen wird.

Wenn ich mich entschieden für das Prinzip, welches in dem vorliegenden Gesetzentwurfe liegt, erklären mußte, so folgt daraus nicht, daß ich mich mit allen und jeden Bestimmungen über die Modalitäten des Gesetzentwurfes unbedingt einverstanden erkläre. Auch ich habe Bedenken gegen einzelne Bestimmungen, jedoch ich kann auf das Recht nicht verzichten, sie durch die Spezialdebatte, durch den Ideenaustausch, zu berichtigen, auf ihr rechtes Maß zurückzuführen, und dort, wo sie sich nicht bewähren sollten, durch entsprechende Abänderungen beseitigen zu helfen. Für mich liegt nicht in den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes, sondern in dem Prinzipe das Schwergewicht der ganzen Frage des Gesetzes. Es wird hiebei immer die Aufgabe bleiben, in Anbetracht des auferlegten Zwanges gegen diejenigen, welche vom Zwange getroffen werden, das möglichste Maß von Billigkeit einzuhalten, und auch zu diesem Zwecke wird das Ein-

gehen auf die Spezialdebatte gewiß förderlich wirken. Wenn ich früher mir zu sagen erlaubte, daß die Harmlosigkeit des Lehenwesens in dem Augenblicke verloren geht, wo dasselbe vor den prüfenden Blick der Gesetzgebung tritt, so muß ich dies namentlich mit Rücksicht auf unser Haus nochmals betonen. Man wird auf den konservativen Beruf dieses hohen Hauses hindeuten. Manches, was destruktiv scheint, ist aber in Wirklichkeit konservativ. Von dem mittelalterlichen feudalen Gebäude, welches einst ein festes war und auch uns noch als ein ehrwürdiges Gebäude erscheinen darf, ist nur ein einzelner morscher Pfeiler stehen geblieben, das Lehenwesen. Nun glaube ich aber, derjenige, der diesen morschen Pfeiler kunstgerecht abträgt und sein Materiale anderweits nutzbringend verwendet, der ist doch konservativer als derjenige, der diesen Pfeiler seinem Verfalle überläßt. Denn es frägt sich, was ist zu konservieren? Nicht das alte, morsche Bauwerk ist zu konservieren, sondern das Leben, welches sich rings herum angesiedelt hat, die Existenzen, welche durch seinen Einsturz bedroht sind.

Nicht ohne Befangenheit und nicht ohne Besorgnis, daß mir das als eine Anmaßung ausgelegt werden könnte, was nur aus innigem Pflichtgefühle hervorgeht, möchte ich noch auf das große politische Gewicht hinweisen, welche diese Frage für unser Haus hat. Doch der Ernst der Stunde möge mich entschuldigen

und rechtfertigen. Dieses politische Gewicht darf und soll keineswegs der einzige Grund unserer Schlußfassung sein; aber es möge die anderen aufgezählten Gründe kräftigen und unterstützen; es ist eine schwierige, aber schöne Aufgabe, die uns vorliegt, eine Aufgabe der erhebendsten Art, gewissermaßen Richter in der eigenen Sache zu sein und doch das Recht und das Interesse der Gesamtheit mit patriotischer Hingebung und politischem Seherblicke zu wahren. Die neue Zeit pocht an unsere Pforten, und dieses Gesetz ist die Anfrage, ob wir auf dem feudalen Boden verharren, oder ob wir auf dem Boden der Neuzeit mitbauen wollen.

Möge die Antwort darauf eine günstige und zeitgemäße sein.

Ich kann mir verschiedene Arten einer günstigen und zeitgemäßen Beantwortung dieser Frage denken, daß es aber die Ablehnung des Gesetzentwurfes nicht ist, darüber kann ich mich keinem Zweifel hingeben, und in dieser Überzeugung konnte ich mich der Majorität nicht anschließen und empfehle demnach im Namen der Minorität dem hohen Hause die Annahme des Minoritätsantrages, dahin lautend: „Das hohe Haus wolle beschließen, es sei unter Anerkennung des der Regierungsvorlage, sowie dem Entwurfe des Hauses der Abgeordneten zugrunde liegenden Prinzipes der imperativen Allodialisierung der Lehen in die Spezialdebatte einzugehen.“

---

7. Sitzung vom 20. Februar 1862.

Es gibt große Wahrheiten von so tiefer Lebens- und Überzeugungskraft, daß sie, einmal ausgesprochen, unauslöschlich in dem Bewußtsein und in der Überzeugung der Menschen haften und daß selbst der Widerruf derjenigen, welche sie zuerst ausgesprochen haben, diese Wahrheiten nicht mehr zu verlöschen vermag. Eine solche Wahrheit liegt in dem Satze: „Vor allem aber, was Fesseln scheut, kann nichts so wenig sie ertragen, als der Gedanke des Menschen.“

Der Mann, der diese Worte im Jahre 1797 bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm III. von Preußen gesprochen, Friedrich Gentz, konnte durch sein ganzes späteres Leben und alle Wandlungen, welche sein politisches und schriftstellerisches Wirken erfahren hatte, diese Wahrheit nicht mehr verkleinern, nicht mehr verwischen. Derselbe Mann hat bei derselben Gelegenheit noch die folgenden Worte ausgesprochen: „Was, ohne alle Rücksicht auf andere Gründe, jedes Gesetz, welches Preßzwang gebietet, ausschließend und peremtorisch ver-

dammt, ist der wesentliche Umstand, daß es seiner Natur nach gar nicht aufrecht erhalten werden kann... Die Leichtigkeit, Ideen ins Publikum zu bringen, ist so groß, daß jede Maßregel, die sie beschränken will, vor ihr zum Gespötte wird."

Dieser Satz ist vor mehr als sechzig Jahren ausgesprochen worden, und die Verkehrsmittel, auf die er hindeutet, haben sich seit der Zeit ins Unglaubliche und Ungeahnte vermehrt. Von der Wahrheit des Satzes aber haben wir alle uns überzeugt, da wir gewiß unter der Herrschaft der Preßfreiheit nicht Bedenklicheres, Gefährlicheres, ja mitunter Böswilligeres lesen werden, als wir unter der Herrschaft des Zensurzwanges gelesen haben. In den beiden Sätzen des großen Publizisten, die ich zitiert habe, ist das glänzendste, überzeugendste und treffendste Plaidoyer für die Preßfreiheit ausgesprochen und es wäre Vermessenheit, wenn ich meinerseits noch irgend ein Wort zugunsten der freien Presse beifügen wollte.

Mir steht die Freiheit der Presse als eines der kostbarsten Güter vor Augen und auch selbst denjenigen, die vielleicht diese Ansicht nicht teilen, wird in unseren Tagen die Preßfreiheit als eine unabwendbare Notwendigkeit erscheinen müssen. Wie das edelste der Metalle, das Eisen, das materielle Leben der Jetztzeit beherrscht, so beherrscht die Arbeit des Gedankens das ganze sittliche, geistige Leben der Gegenwart.

Diese Analogie und Parallele ließe sich ins Unendliche ausführen, vom Pfluge, welcher die Furchen der Zukunft bereitet, von den die Völker verbindenden Eisengeleisen und Eisenschiffen, von dem Anker, der die Schätze im Hafen festhält, bis auf die kleinen zierlichen Schmucksachen und Galanteriearbeiten, bis auf das nützliche Gerät des Haushaltes einerseits und auf der andern Seite von den der Zeit vorauseilenden Gedanken und Ideen des einsamen Denkers und Erfinders und von den die Zeit bewegenden und erschütternden Gedanken bis zu den eleganten Spielen der dichterischen Phantasie und zu jener praktischen Lebensweisheit, welche den Markt, das Haus und die Familie regelt.

Es war in früherer Zeit das schöne Recht des freien Mannes, Waffen zu tragen, in der Gegenwart ist es ein schönes Recht des Staatsbürgers, von der Gedankenfreiheit den rechten Gebrauch zu machen.

Aber wie auch die edelste Waffe in der Hand der Böswilligkeit und Hinterlist, in der Hand der unbesonnenen Unvorsichtigkeit, des knabenhaften Mutwillens gefährlich werden kann, so auch hier.

Wer wird die Gefahren, welche ein Mißbrauch der Preßfreiheit mit sich führt, leugnen wollen? Sie bedrohen die Existenz des Staates, sie bedrohen das Ansehen der Regierung, und vor allem die mit Recht so sehr empfindliche Privatehre. Man wird in dieser

Beziehung den oft gehörten Satz anwenden: „Die Wunden, die die Presse schlägt, heilt sie auch wieder.“ Der Mann, der diesen Satz zuerst ausgesprochen, und zwar als erster Konsul, hat ihn später als Kaiser nicht ratifiziert, und dennoch liegt in diesem Satze ein gesunder Kern von Wahrheit. Aber man muß dabei wohl unterscheiden. Keinesfalls ist dieser Satz in dem Sinne auszulegen, daß es einem geschickten und bewährten Heilkünstler erlaubt sein darf, ungestraft Wunden zu schlagen, dem Vorübergehenden Bein und Arm zu brechen, weil er sie wieder kunstgerecht zu heilen vermag.

Es ist auch ferner zu unterscheiden, daß zwischen den Verletzungen durch die Presse und der Heilung ein gewisses Mißverhältnis liege. Die Verletzung, Verwundung tritt plötzlich, rasch, schnell und unerwartet ein. Die Heilung ist oft sehr schmerzlich und kann sehr langsam sein und lange Zeit brauchen. Es wird auch hier wieder zu unterscheiden sein, wer der Verwundete ist, ob es eine kurzlebige Existenz oder Natur, oder eine Existenz von längerer Lebensdauer ist, welche Zeit genug hat, den Prozeß der Heilung abzuwarten und ihn zu ertragen. Korporationen, Institutionen, der Staat haben diese Lebensdauer und können in der Regel diesen langsamen Prozeß abwarten, obwohl auch Momente, wo die Heilung schnell erfolgen muß, eintreten können.

Ich erinnere beispielsweise an einen dieses hohe Haus betreffenden Fall, in welchem die Regierung nach den bisherigen Gesetzen vorzugehen sich veranlaßt fand. In diesem Falle, glaube ich, wäre die Heilung durch die Presse erfolgt. Ich halte dieses hohe Haus für eine Institution von langer Lebensdauer deshalb, weil sie in unserer Verfassung wurzelt, und ich unserer Verfassung eine längere Lebensdauer prognostizieren würde und daran glaube. Ich bin überzeugt, daß die öffentliche Meinung es allmählich erkennt und ihr Organ, die Presse, es auch ausgesprochen hätte und aussprechen wird, daß die großen, die Welt bewegenden Prinzipien, auf welchen der Neubau unseres Staates ruhen soll, in diesem Hause nie und nimmer verleugnet worden sind, daß es nicht ohne Verdienst ist, aus Vaterlandsliebe und Verfassungstreue hier in einer von vorneherein als unpopulär erscheinenden Stellung treu auszubauern, daß dieses Haus es jederzeit angestrebt hat, in einmütigem Vorgehen und Eintracht mit dem anderen Hause jene Prinzipien zu befestigen, auf die ich hingedeutet, und daß, wenn Differenzen obwalten, sie nur darin zu suchen sind, daß beide Teile mit gleicher Gewissenhaftigkeit nach den rechten Formen gesucht haben, um jene großen Prinzipien auf die Dauer zu befestigen und ins Leben zu rufen (Rufe: Bravo!), so glaube ich, wird bei dieser Verletzung die Heilung durch die Presse auch erfolgen.

Ein anderes aber ist es, wenn es sich um die Privatehre handelt, um die Verletzung von Naturen und Existenzen von kurzer Lebensdauer, nämlich um das Individuum, da kann es geschehen, daß das Individuum, der Verwundete und Verletzte an seinen Wunden verbluten, zugrunde gehen kann, bevor die Heilung Zeit hat, zu erfolgen.

Es kann geschehen, daß eben, weil sich in dem Leben des einzelnen die ganze Wucht einer erlittenen Mißhandlung, der Schmach und gehäuften Unehre auf Tage, ja in Stunden und Momente zusammendrängt, daß dieses Dasein bricht, bevor die Heilung erfolgen kann. Es kann auch geschehen, daß die Heilung so spät erfolgt, daß sie keine Heilung mehr, sondern eine neue Verletzung ist. Da muß das Gesetz dafür sorgen, daß die Hilfe eine schnelle und ausgiebige sei. — Jedoch was die in dieser Beziehung in Vorschlag gebrachten Bestimmungen anbelangt, so gehören diese der Spezialdebatte an, und ich gehe vorläufig nicht weiter darauf ein. Ich habe mir erlaubt auszusprechen, daß ich die Freiheit der Presse für ein großes Gut, wie für eine Notwendigkeit halte; große Güter aber sind von Opfern unzertrennbar, und Fundamentaländerungen in Systemen sind immer und jeder Zeit von Gefahren begleitet, für die man die Augen nicht verschließen darf. Aber die Opfer werden erleichtert, wenn man sie mit Selbstverleugnung und Freudigkeit

bringt, die Gefahren erscheinen leichter und werden besiegt, wenn man sie scharf ins Auge faßt, und Prinzipien, namentlich das Prinzip der freien Presse, werden dann segensreich und fruchtbringend, wenn man sie mit redlichem, aber zugleich mutigem Sinn verwirklicht, denn zu ihrer Verwirklichung gehört Redlichkeit und Mut.

Es ist zu hoffen, daß die Entwicklung unserer öffentlichen Zustände allmählich jenes Ebenmaß, jene harmonische Übereinstimmung in den verschiedenen Einrichtungen zustande bringen wird, daß das, was manchem bisher nur gewissermaßen als ein Privilegium einzelner erscheint, nämlich die freie Presse, daß sie auch als das, was sie wirklich ist, von allen anerkannt wird, nämlich als ein segensreiches Gemeingut. Es ist zu hoffen, daß die alle Kreise unseres staatlichen Lebens durchdringende Öffentlichkeit wie gesunde, frische Bergluft auch das einzelne Individuum kräftigen und stählen werde, daß es, wenn auch nicht unverwundbar, so doch minder empfindlich werde. Man kann freilich nicht verkennen, daß eine Generation, welche solange in den Niederungen des Polizeistaates gewohnt hat, diese Unempfindlichkeit nicht plötzlich bekommen kann, jene Nervenstärke, welche der Brite sich durch das jahrhundertlange Einatmen jener frischen Atmosphäre angeeignet hat.

Es ist Aufgabe unserer Gesetzgebung, diesen Umständen Rechnung zu tragen und auf sie Rücksicht zu nehmen.

Jeder aufrichtige und wahre Freund der freien Presse wird aber die Überzeugung hegen, daß die Presse ihre Dauer und Festigung hauptsächlich davon zu erwarten habe, daß sie in das Bewußtsein der freisinnigen, aber zugleich Recht und Ordnung liebenden Mehrheit der Bürger eingedrungen ist und darin Halt und Neigung gewonnen hat, daß man der Preßfreiheit selbst einen Dienst leistet, wenn man sie mit den Garantien, die ihre Dauer sichern, umgibt. Der echte Konservativismus, wie er in der Bestimmung dieses Hauses wohl liegt, hat die Obliegenheit, nicht nur das Alte, noch Lebendige und Lebensfähige zu erhalten, sondern auch das notwendig gewordene Neue mit jenen Stützen und Bedingungen zu versehen, welche ihm Dauer und Festigkeit und segensreiches Wirken verbürgen. Ich darf es aussprechen, daß die Kommission dieses hohen Hauses von diesen Grundsätzen ausgegangen ist; sie hat das Prinzip der freien Presse offen anerkannt, sie hat in ihrem Berichte und mündlich durch ihren Berichterstatter ausgesprochen, daß sie dem Entwurfe des anderen Hauses im allgemeinen beitritt, sie hat auch die Hoffnung betont, daß dieses Gesetz noch im Laufe der gegenwärtigen Session in Wirksamkeit treten werde. Durch die Erfüllung dieses Wunsches wird auch zugleich die ebenso gerechtfertigte als loyale Sehnsucht der österreichischen Presse befriedigt, endlich fest auf dem Boden des Gesetzes zu stehen.

Wenn ich auch in einzelnen Punkten die gerechtfertigte Vorsicht der Kommission vielleicht zu weit gegangen glaube, wenn ich auch in einigen Punkten, namentlich was deren Fassung betrifft, nach meiner Überzeugung nicht mitstimmen kann und mir erlauben werde, im Laufe der Spezialdebatte dagegen zu sprechen oder doch zu stimmen, so kann ich doch nicht verhehlen, daß ich im Grunde den Bestrebungen der Kommission im ganzen nur beitreten kann. Obschon ich an dieser Stelle, in diesem hohen Hause der von mir angelobten Verpflichtung, die Dinge zu sehen wie sie sind, jederzeit eingedenk war, so bekenne ich doch offen, daß ich vom Hause aus Idealist bin und es zu bleiben hoffe, d. h. einer, der das Gute anstrebt, wie es sein könnte und sein sollte, der daher auch das Prinzip der Preßfreiheit in seiner Reinheit ungeschmälert und unbemakelt bei uns verwirklicht zu sehen wünschte, und von diesem Standpunkte aus möchte ich in den Kautelen, welche in Vorschlag gebracht worden sind, gewissermaßen nur jene augenblicklichen notwendigen Gerüste erblicken, welche einem großartigen und kühnen Gewölbbau Formen und Stütze geben, aber dann, wenn man sich von der Festigkeit des Baues überzeugt hat, wieder entfernt werden, damit der Bau in seiner ganzen edlen Reinheit vor das Auge aller trete.

---

8. Sitzung vom 20. Juni 1862.

In dem Augenblicke, wo wir zum ersten Male seit der Budgetberatung die Ziffer einer Position, welche das Abgeordnetenhaus angenommen hat, zu ändern im Begriffe sind, und zwar einen herabmindernden Betrag auf seine ursprüngliche Ziffer zurückführen wollen, wodurch wir die zu meinem Bedauern in beiden Häusern bestehenden Differenzpunkte noch um einen, und zwar neuer Art vermehren, in diesem Augenblicke muß sich wohl jeder über die Motive, welche ihn zu einem solchen Vorgange bestimmen, klar werden, Motive, die jedenfalls nur rein objektiver Art sein dürfen und jede subjektiven Beziehungen vermeiden müssen.

Ich kann es mir nicht leicht ausführbar denken, die durch die Finanzlage des Staates gebotenen Ersparungen zu erzielen, ohne einzelne Positionen in dem vorliegenden Budget herabzumindern, zu modifizieren.

Ich bestreite dem Abgeordnetenhause durchaus nicht das Recht, in dieser Richtung vorzugehen. Obschon ich auf die Prärogative des Abgeordnetenhauses als des

eigentlichen Volkshauses, der Vertretung unserer Steuerzahlenden, ein großes Gewicht lege, so glaube ich demungeachtet mir nicht verhehlen zu dürfen, daß es meinem Rechtsgefühle widerstreitet, mitten im Jahre und nur so nebenher aus Anlaß der Budgetberatung Bezüge zu schmälern oder zu sistieren, welche kraft eines gesetzlich bestehenden Anstellungs- und Besoldungssystems bezogen werden, ohne daß eine Änderung dieses Systems in gesetzlichem Wege vorausgegangen sei. Dies im allgemeinen.

Mich zu dem Besonderen wendend, fasse ich die Position rücksichtlich des Vorsitzenden der Bundesmilitärkommission ins Auge. Es handelt sich hier um Abminderung des Funktionspauschales von 12.600 fl. auf 6.300 fl. Ich will die ökonomische Seite der Frage nicht erörtern. Mag auch diese Dotation vielleicht als ziemlich reichlich erscheinen, so ist doch schon im Berichte auf Grundlage der Mitteilungen des Herrn Ministers darauf hingewiesen worden, daß diese Bezüge seit der Kreierung der Stelle bestehen, und daß es unangemessen erscheint, den Vorsitzenden einer Kommission in seinen Bezügen niedriger zu stellen als die Mitglieder dieser selben Kommission. Ich werde mir nur erlauben, ein Streiflicht auf die politische Aufgabe unserer Mission in Frankfurt zu werfen.

Ich sehe ab von den alten Traditionen unseres erhabenen Kaiserhauses, von den Sympathien und

historischen Erinnerungen mancher unserer Völker und Länder, welche uns nach Deutschland weisen, ich sehe ab von den mannigfaltigen Kultur- und Verkehrsbeziehungen, welche dort vertreten sein wollen, von den Bundesverhältnissen, welche gewahrt sein wollen, lauter Motiven, welche eine energische Vertretung Österreichs im Zentrum Deutschlands, in Frankfurt, als eine unabweisbare Notwendigkeit darstellen. Ich will zunächst die momentane Situation etwas näher ins Auge fassen. Der Freiheits- und Einigungsdrang ist in den germanischen Völkern wieder erwacht, und zwar mit teilweiser Zustimmung der Regierungen, es geht durch ganz Deutschland in dieser Richtung ein wahrnehmbarer Drang, allein nicht in der ungestümen, aufsprudelnden, überstürzenden Weise wie im Jahre 1848, sondern besonnen, maßvoll, überzeugungstreu und innerlich gefestigt und aus diesem Grunde wird diese Bewegung auch kaum zu unterdrücken sein.

Es ist ein geistiges Ringen verschiedener Potenzen, welches sich in verschiedene Gruppen formiert, als da sind: Groß- und Kleindeutsche; es sind die einzelnen Länder, welche unter sich und dann wieder mit den beiden Großmächten dieses geistige Ringen bestehen, welche Großmächte auch gegenseitig nicht immer ganz freundlich gegeneinander Front machen.

Rechnet man noch dazu die verschiedenen Parteistellungen, die Detailschattierungen dieser Standpunkte,

die demokratischen, konstitutionellen Richtungen usw., so sieht man, welche Gärung in Deutschland im Wogen begriffen ist. Rechne man noch dazu, daß auch von außen Deutschland nicht ganz unberührt ist.

Wer seine Augen auf den politischen Schauplatz geworfen hat, der bemerkte schon seit Jahren das unheimliche Walten eines neuen politischen Systems, welches seine Existenz durch die Aggression und Expension fristet, welches die alten Grundsätze des Rechtes und der Sitte nicht immer gewissenhaft einhält, sich wenigstens in seinen Operationen dadurch nicht beirren läßt, eines Systems, dessen Träger mit großem Scharfblick die schadhaften Stellen in den alten Verträgen wahrgenommen und ihre Keile und Hebel dort angesetzt haben, um das alte Gebäude zu zertrümmern und zu zerbröckeln, welches, wenn es auch hie und da schadhaft sein mag, doch das große und unbestreitbare Verdienst hat, daß die europäischen Völker durch eine Reihe von fast 40 Jahren in seinem Schutze den Frieden genossen haben. Dieses System, diese Politik droht aus dem öffentlichen Leben auch bis in das Innerste des Hauses, an den Herd der Familie einzudringen und diese in sittlicher Beziehung und in ihren Rechtsgefühlen zu vergiften. Es exportiert in seinen Proklamationen an die Völker, welche es zu seinen Zwecken benutzt, die Freiheit in so reichlichem Maße, daß dieser Artikel darüber in dem eigenen Lande ein seltener

geworden ist. Dieses System wirkt noch fort, es lebt noch, und es ist seinerzeit in einem Allerhöchsten Manifeste als ein System der Unwahrheit bezeichnet worden.

Die Völker Deutschlands fühlen die Umgarnung, von welcher sie durch diese Politik umschlungen sind; sie fühlen den Sehnsuchtsdrang, abzuschütteln die Netze und Schlingen; denn diese dämonisch geniale Politik hat ihre Netze über den ganzen Erdkreis gezogen, und ihre unterirdischen Minen explodieren dort, wo man es am wenigsten gewärtigt.

In welcher Form die Bewegung in Deutschland, das von außen bedroht und von innen in Gärung begriffen ist, zum Abschluß und zur Beruhigung kommen wird, wann dieser Moment eintreten wird, wer kann es wissen? Allein ohne Seherkraft kann man voraussehen, daß, welche immer auch die staatsrechtliche Einheitsgestaltung von Deutschland werden mag, Deutschland in seiner Einheit doch zu gleicher Zeit der Kern und Mittelpunkt eines neuen politischen Systems für Mitteleuropa werden müsse, eines Systems der politischen Probität, einer geordneten Volkswirtschaft und Volksfreiheit, und eines gesunden Kulturlebens; daß in diesem Systeme, welches voraussichtlich ganz Mitteleuropa umspannen wird, Österreich eine hervorragende Stelle einzunehmen berufen ist, daß auch Raum darin sich findet für die nicht deutschen Nationalitäten in Österreich, welche dort eine Sicherung ihrer Gesittung

und ihrer edelsten Kulturinteressen finden werden, so daß der Magyar, dessen Sympathie für Deutschland nicht erstorben ist, sich neuerdings hingezogen fühlen wird, und daß auch der österreichische Slawe nicht mehr mit den Worten eines seiner Führer wird ausrufen wollen: „Wir österreichische Slawen haben nichts in Deutschland zu tun und zu suchen.“

Daß bei den Krisen und Phasen, welche dieser Neugestaltung Deutschlands vorausgehen, eine große und wichtige Aufgabe der österreichischen Mission in Frankfurt zugefallen ist, wer wird es leugnen? Eine Mission, welche nicht nur den bisher von Österreich eingenommenen Standpunkt zu wahren, sondern auch die künftigen Interessen Österreichs zu schützen haben wird.

Es ist mir nicht unbekannt, daß der Präsident der Militärkommission in dieser Aufgabe nicht die erste Rolle auszufüllen hat. Allein er ist ein wichtiges ergänzendes Mitglied dieser Kommission, und man soll das Ganze der Kommission eben nicht in seinen Teilen schwächen. Es kommt hier nicht die an und für sich unerhebliche Ziffer in Betracht, sondern der moralische Eindruck, den diese Herabminderung hervorbringt.

Dieser moralische Eindruck wird namentlich bei den fernstehenden Unbefangenen, namentlich in Deutschland jener sein eines ersten, wenn auch kleinen Schrittes zum Rückzuge, eines teilweisen Aufgebens der politischen

Position, und es wird zum Gewichte dieses Eindruckes nicht unwesentlich beitragen, daß eben unser Abgeordnetenhaus, welches das eigentliche Volkshaus ist, diese Abminderung votiert hat. Dieses Votum enthält sonach eine unabsichtliche, aber mittelbare Schwächung der ganzen Mission in sich, eine Tendenz, welche den patriotischen Absichten unseres Abgeordnetenhauses ferne liegt. Das sind politische Opportunitätsgründe, aus welchen ich die Abminderung dieser Position nicht für gerechtfertigt halte, und mich dem Antrage der Kommission anschließe. (Rufe: Sehr gut!)

Ich gehe zur zweiten herabgeminderten Position über, nämlich zu jener der Bezüge des Botschafters in Rom. Bei Erörterung der hier stattfindenden Abminderung ist es mir vor allem einleuchtend, wie notwendig es ist, den rein objektiven Standpunkt einzuhalten. Denn die Debatten im Abgeordnetenhause haben mich auf die Gefahr aufmerksam gemacht, welche darin liegt, daß bei der Behandlung dieses Gegenstandes gar leicht persönliche Rücksichten Einfluß nehmen konnten. (Einige Bravo rechts.)

Ich wende mich bei dieser Position zur eigentlichen Ziffernfrage. Wenn 20.000 fl. bei einer Dotation abgestrichen werden, so sollte man denken, diese Position sei in einem exorbitanten Maße gegen andere analoge begünstigt, es finde mit anderen Dotationen gleichen Ranges ein in die Augen fallendes Mißverhältnis statt.

Zu diesem Zwecke ist es doch erforderlich, die einzelnen Ziffern zu prüfen, ob denn dieses Mißverhältnis wirklich obwalte, besonders nachdem nach den Andeutungen des Herrn Ministers schon vor geraumer Zeit an den früheren Bezügen des Botschafterpostens in Rom bereits eine Abminderung stattgefunden hat. Im Gehalte stehen sämtliche vier Botschafter, denn der Internuntius hat auch Botschafterrang, sich gleich, nämlich mit 8400 fl., an Funktionspauschale bezieht der Botschafter in Paris 75.600, der in London 56.700, der in Konstantinopel 52.500, der in Rom 54.600 fl., also nicht erheblich mehr als der in Konstantinopel, allein weniger als die beiden in Paris und London.

Es ist daher ein solches Mißverhältnis, wie man nach der Abstreichung vermuten sollte, in der Tat nicht vorhanden. Wenn man sagt, die Repräsentation ist unnütz, so möchte ich auch glauben, daß Geist, Herz, Charakter und Bildung eben bessere Repräsentationsgaben sind als äußerer Glanz und Pomp. Allein hätte man die Repräsentationsgelder für unnütz befunden, so hätte man sie nicht bei diesen zwei Posten allein abstreichen sollen, sondern hätte sie konsequenterweise bei allen Funktionszulagen streichen müssen, und zwar in einem adäquaten Verhältnisse. Man hätte aber dabei übersehen, daß es nicht in die Hand einer einzelnen Macht gelegt ist, ein altes diplomatisches Herkommen,

eine tief eingewurzelte Sitte mit einem Federstriche zu beseitigen. Das Wesentliche der Frage, die zu erörtern ist, konzentriert sich nun dahin: Ist der im Budget angesetzte Posten im Interesse des Reiches zur Ausgabe notwendig, oder mit anderen Worten, ist der Botschafterposten in Rom mit den angemessenen Bezügen eine Notwendigkeit? Denn wenn man die Notwendigkeit zugestehen muß, so muß man auch die Notwendigkeit der Emolumente zugestehen. Ich glaube, diese Frage läßt sich nur mit Ja beantworten.

Die Interessen Österreichs in Rom sind, wie auch anderwärts bereits bemerkt worden ist, weltlicher (politischer) und auch kirchlicher Natur. Allein eine Sonderung ist gerade hier ungemein schwer, weil eben diese Interessen so tief ineinandergreifen, daß sie in vielen Fällen nicht voneinander zu lösen sind. Der Kirchenstaat als Staatsgebiet bekleidet nur einen untergeordneten Rang in der europäischen Staatenfamilie. Würde man nur dieses Verhältnis im Auge haben, so würde auch ein Gesandter, ein Diplomat niedrigeren Ranges vollkommen den dortigen Geschäften angemessen sein. Allein wenn man den Kirchenstaat mit seinem mäßigen Umfange als das ansieht, was er wirklich bedeutet, nämlich als das Piedestale der Unabhängigkeit des Oberhauptes einer Weltkirche von 200 Millionen, worunter 28 Millionen in Österreich, dann erhält dieser mäßige Umfang gewaltigere Dimensionen und wächst zu einer Größe

und Macht heran, welche allerdings rechtfertigt, daß an jenem Orte die Interessen einer Großmacht auch durch einen Gesandten ersten Ranges vertreten werden. Ich wollte sagen, die Unabhängigkeit des kirchlichen Oberhauptes fußte bisher auf diesem Fundamente, denn gegenwärtig ist dieses Piedestale nur mehr ein Fragment dessen, was es früher war, und selbst dieses ist noch bedroht und in der Zerbröckelung begriffen. Es fragt sich nun: Ist der Territorialbesitz des Kirchenoberhauptes eine Notwendigkeit?

Darüber sind streng katholische Autoritäten verschiedener Ansicht. Jedenfalls ist es eine offene Frage, auf welche der Ideengang der Ereignisse und die unerbittliche Logik der Tatsachen früher oder später Antwort geben werden.

Ein gefährlicher Besitz ist es jedenfalls. Denn es lauft die Gefahr mit unter, daß eine nur mittelmäßige Administration des weltlichen Besitzes eben das Ansehen der immer hoch zu haltenden geistigen Autorität zu schmälern geeignet sei. Ein katholischer Schriftsteller, v. Döllinger, spricht sich in diesen beiden Richtungen, nämlich was die Unabhängigkeit und den Territorialbesitz betrifft, offen aus. Rücksichtlich des Territorialbesitzes erklärt er den Zustand des Kirchenstaates gegenwärtig und schon seit mehr als 40 Jahren als die eigentliche Achillesferse der katholischen Kirche, als den Stein des Anstoßes für Unzählige, während er die

Möglichkeit des Unterganges des weltlichen Besitzes ins Auge faßt, zugleich jedoch jene der unerläßlichen und unentbehrlichen Unabhängigkeit wahrend und festhaltend die zuversichtliche Erwartung ausspricht, daß „was auch kommen möge, dem Stuhle Petri sein Delos nicht fehlen werde und sollte es erst aus dem Meere emporsteigen!“ Die vulkanischen Vorboten dieser Eruption lassen sich bereits verspüren. Von den Wirren und Kämpfen zittert der Boden Italiens und erschüttert auch die Grundfesten des Vatikans. Es bereiten sich große Katastrophen vor und mächtige welthistorische Geschicke gehen dort in Erfüllung, und in solchen Momenten sollte Österreich in Rom unvertreten sein, es sollte dort anderen den Platz räumen und freie Hand lassen, in solchen Momenten sagt man, habe Österreich in Rom politisch nichts zu tun und zu suchen? Man sagt auch, die römische und damit zugleich auch die italienische Frage werde anderswo entschieden als in Rom. In diesem Satze liegt das Zugeständnis einer politischen Omnipotenz an eine nicht schwer aufzufindende Stadt eingeschlossen, eine Anerkennung, welche eben nur demütigend auf alle Mächte Europas wirken könnte. (Einzelne Bravo.)

Aber auch in anderer Beziehung scheint mir dieser Satz zweifelhaft. Wer wird es während der Dauer eines Feldzuges zu bestimmen wagen, an diesem oder jenem Orte, an dieser oder jener Stelle wird die Ent-

scheidungsschlacht geschlagen werden? Wer kann im Kampfe der Geister, die dort ringen, bestimmen, wo die Entscheidung fallen wird, in einem Kampfe, wo eben ein einzelnes Genie, ein Gedanke, ein Charakter, eine einzelne Idee den Ausschlag bringen kann. Doch ich gehe zu Aufgaben über, welche der Gesandte Österreichs in näherer Zeit zu lösen hat, und welche direkte noch unmittelbarer Österreichs Interessen betreffen. Es handelt sich dort, Nachwehen früherer Jahre soviel als möglich gut zu machen. Ich nenne das Unglücksjahr 1859 wegen des unheilvollen Ausganges des Krieges, die italienische Frage, insofern sie unsere direkten, durch unsern Länderbesitz in Italien begründeten Interessen betrifft. Ihre Fäden verlaufen nach allen Seiten, und zwar auch in der Richtung nach Rom. Dort sehen wir unsere Feinde vom Schlachtfelde her, wir sehen sie dort in Tätigkeit, und zwar in energischer Aktivität, dort muß auch Österreich seine angemessene Vertretung haben und wahren. Ich nenne ferner das Jahr 1855 als das Jahr des Konkordats. Ich werde mich in keine Erörterung einlassen, weil ich Gefühle und Anschauungen, die in diesem Hause vorhanden sind, ehre und nicht verletzen will; ich werde mich nur an Tatsachen halten. Tatsache ist es, daß Bestimmungen des Konkordats schon unter dem früheren Regime unausgeführt geblieben sind, weil sie schon damals unausführbar waren und es jetzt unter den geänderten

Verhältnissen noch mehr sind. Das Konkordat steht vor uns in zweifacher Form, als Gesetz und als das diesem Gesetz vorausgegangene Übereinkommen oder „Vereinbarung", wie es offiziell heißt, „mit dem päpstlichen Stuhle".

Ich glaube, ein Gesetz kann im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, ein früheres Gesetz kann durch ein späteres aufgehoben oder modifiziert werden.

Allein ich glaube, daß man in der milderen, urbaneren Form das tun soll, was man mit ihr tun kann, und daß man die schroffere Form immer meiden muß, wo es tunlich ist. Ich glaube demnach, daß es schon der äußere Anstand, daß es das Ansehen und die Würde der beiden hohen Paziszenten und des Staates erheischt, daß womöglich gleichzeitig oder früher, bevor die Modifikationen im Wege der Gesetzgebung eintreten, das Übereinkommen auch in den betreffenden Punkten im Wege des Übereinkommens, der Vereinbarung modifiziert werde. Zu diesem Behufe ist in Rom ein gewiegter, der Sache gewachsener Funktionär unentbehrlich. Ob die mit diesem Posten gegenwärtig betraute Persönlichkeit mit Überzeugungstreue und Energie das neue, geänderte System dort zu vertreten geeignet ist, das Urteil darüber muß ich dem Herrn Minister überlassen, der kraft seiner Verantwortlichkeit es öffentlich erklärt hat, daß er für die Wahl der geeigneten Organe in seinem Geschäftsressort einzustehen habe.

Ich glaube, die großen Aufgaben, die nach dem Gesagten in Rom zu lösen sind, die hohe Stellung des Oberhauptes der Kirche, die Würde unseres Monarchen, die Reziprozität, der Usus und das Beispiel anderer Mächte erheischen es unabweisbar, daß auch Österreich durch einen Botschafter in Rom vertreten sei und daß demnach diesem die seinem Range angemessenen Emolumente nicht entzogen werden.

Es liegt mir fern, über einen Staatsmann, der von seiner einstigen Höhe herabsteigen und sein System in Trümmer fallen sehen mußte, irgend die Schale der Bitterkeit auszugießen, aber unausgesprochen soll es auch in diesem Hause nicht bleiben, daß wir hier nur den Posten und nicht die Person, die ihn versieht, im Auge haben, daß durch die Wiederherstellung der Emolumente auf ihre in der Regierungsvorlage angesetzte Integrität durchaus nicht ein Name nachträglich glorifiziert werden soll, dessen Wirken aus nicht ferner Vergangenheit noch jetzt auf Österreichs Geschicke einen trüben Schleier wirft.

Aus diesen Gründen habe ich mit dem Kommissionsantrage mich vereinigt. (Bravo! Bravo!)

---

9. Sitzung vom 8. Juli 1862.

Indem wir an die Beratung des Marinebudget gehen, tritt vor allem die Flottenfrage, das ist die Frage über den Umfang und die Größe der Seerüstungen Österreichs, über die Ausdehnung der Wehr- und Schutzkräfte Österreichs zur See vor uns.

Bei dem Scharfsinne, der Umständlichkeit und Vielseitigkeit, bei dem Aufwande von Materiale, Belegen und Daten der verschiedensten Art, in welchen diese Frage im Abgeordnetenhause pro et contra ventiliert worden ist, nach den dort stattgefundenen Erörterungen der Zwecke einer Flotte sowohl rücksichtlich ihrer nationalökonomischen als ihrer politischen und ihrer militärischen Aufgaben, wird es für den Laien allerdings jetzt sehr schwierig sein, der Sache eine neue Seite abzugewinnen.

Doch hoffe ich durch eine Ergänzung des teilweise schon Vorgebrachten, durch nochmalige Beleuchtung einiger Gesichtspunkte einen kleinen Beitrag zur ruhigen und unparteiischen Würdigung der Frage zu liefern.

Ich möchte vor allem konstatieren, daß die Gegner, nämlich jene auf einer Seite, welche die Sparsamkeit,

und jene auf der andern Seite, welche vor allem die Großmachtstellung der Monarchie betonen, daß diese Gegner oder vielmehr die gemäßigteren Anschauungen in diesen Parteien nicht so weit voneinander entfernt sind, als es nach der Hitze des Kampfes scheinen würde, daß Annäherungs- und Berührungspunkte stattfinden, aus denen endlich die praktische goldene Mittelstraße hervorgehen dürfte, welche das richtige Maß für den Umfang unserer Flotte eben in einem harmonischen Zusammenhange unserer maritimen Mittel mit der gegenwärtigen Situation des Reiches findet.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß eben die Anhänger des Ersparungssystems nicht unbedingt gegen die Vermehrung der Flotte sind, während die Anhänger der Großmachtstellung auch in dieser Frage nicht zu exorbitante Forderungen an das Budget zur Ausführung ihrer Ideen stellen.

Ich möchte mir erlauben, auf einen weiteren Umstand hinzuweisen, der uns bei Behandlung der Frage einen Fingerzeig geben könnte.

Sämtliche Abgeordnete aus den österreichischen Küstenländern, welche in dieser Frage das Wort ergriffen, haben Ersparungen weniger betont, sie haben aber auf die Großmachtstellung Österreichs, auf den Schutz, den sie von einer solchen Macht beanspruchen können, großes Gewicht gelegt. Darin mag für uns die Aufforderung liegen, daß man sich der binnenländischen Anschauung

bei der Beurteilung dieser Frage soviel als möglich entäußern, seinen Blick mit den Größenverhältnissen des Meeres und den Interessen seiner Anwohner vertraut machen, endlich auch den höheren Standpunkt der Großmachtstellung Österreichs nicht aus den Augen verlieren möge.

So nahe die Flottenfrage die Handels- und Industrieverhältnisse der ganzen Monarchie berührt, so wird sich doch nicht in Abrede stellen lassen, daß sie zunächst in erster Reihe eben unsere Küstenländer angeht. Wie wir alle unter dem Schutze eines mächtigen Staates unser Eigentum, unsere Kulturs- und Verkehrsinteressen gesichert wissen wollen, so auch der Bewohner unseres Litorale. Da handelt es sich aber nicht bloß um Emporien und Städte, um Haus und Grundstück auf dem Lande, sondern es handelt sich um den Schutz, welchen das in ferne Meere hinaussteuernde Schiff seines Eigners von dieser Großmacht beanspruchen kann, denn das Meer ist für diese Bevölkerung der brotgebende Acker, den sie mit dem Kiel ihrer Schiffe pflügt.

Es hat allerdings seine Richtigkeit, daß die Geschicke Österreichs vorzüglich durch die Landmacht und auf dem Lande ihrer Entscheidung zugeführt werden. Allein der Küstenbewohner kann sich dabei nicht beruhigen, daß man im Momente des Kampfes ihn preisgäbe, in der zweifelhaften Hoffnung, sein Land beim Friedensschluß wieder zu gewinnen, sondern er will

mit Recht zu seiner Beruhigung die Gewißheit erlangen, daß sein Besitztum, daß sein Land nicht ohne ernsten Kampf aufgegeben, daß es durch den einer Großmacht würdigen Schutz gesichert, daß es nicht ohne äußerste Anstrengungen aufgegeben werde.

Es ist dies ein Recht des Bewohners unserer Küstenländer. Es ist aber auch eine Pflicht des Staates, ihm diesen Schutz zu geben; es ist auch eine Pflicht der Volksvertretung, dahin zu wirken, kraft der Solidarität, welche alle österreichischen Völker zu einem Reichsganzen verbindet.

Die Bewohner unserer Küstenländer, namentlich die des am meisten bedrohten Dalmatiens, sind gute Österreicher. Daß sie aber auch gute Österreicher bleiben mögen, muß ihnen eben dieser Schutz in ausgiebiger, in sicherer, nicht nur in momentaner Weise gewährt werden. Sie müssen nicht nur gesichert werden gegen augenblickliche Angriffe an Ort und Stelle, es muß ihnen auch Schutz in gewisser Ferne gegeben werden; sie müssen es wissen, daß dem Angreifer, der sich ihnen nähert, schon auf offener See begegnet und der Gefahr in vorhinein entgegengetreten wird.

Wenn es sich um die Mittel fragt, diesen Schutz unseren Küstenländern zu gewähren, so wird es allerdings eine von Fachmännern zu erörternde Frage sein, welche Rolle hiebei den mannigfachen neuen Zerstörungsmitteln, Panzerschiffen, welche Rolle den schwim-

menden Batterien, den Küstenbefestigungen, der Kooperation von Flotte und Landheer usw. zugewiesen sei. Es wird auch nicht in einer gesetzgebenden Körperschaft entschieden werden können, ob mit den Mitteln unserer Flotte es zu wagen sein wird, in offener Seeschlacht dem Feind zu begegnen. Das muß eben der Mann der Tat und Verantwortung zu entscheiden wissen, und wenn der Erfolg ihn krönt, wird auch Österreichs Dank ihm gewiß nicht ausbleiben.

Das richtige Maß aber zu finden, dazu gehört das Zusammenwirken zweier Faktoren, nämlich einerseits der Volksvertretung, insoweit sie das finanzielle Maß zu bestimmen hat, dann anderseits jedoch der erfahrenen Fachmänner vom technischen Standpunkte, rücksichtlich der einzuhaltenden Richtungen und Details.

Zur Bemessung nur des richtig einzuhaltenden Maßes ist vor allem die Frage zu erörtern, woher kommt die Bedrohung? Denn das richtige Maß wird darin zu finden sein, daß man der angreifenden Kraft die gleiche abwehrende Kraft entgegensetzt. Dazu muß man aber die Gefahr und den Feind kennen.

Ich erörtere nicht die Kombinationen, welche größere Seemächte gegen uns als Feind annehmen lassen. Diese Erörterung hätte keinen praktischen Wert, weil wir zu einer Widerstandsfähigkeit gegen wirklich große Seemächte vorderhand keine Aussicht haben. Es ist uns allen klar, daß es sich nur um einen

Feind handelt, der schon seit Jahren eine aggressions- und annexionssüchtige Politik treibt, um einen Feind, dem wir bereits auf dem Schlachtfelde begegnet sind, hier zunächst um die italienisch-sardinische Seemacht. Da ist es nun wohl richtig, daß, um ihr zu begegnen, wir eben eine Macht, die der ihrigen gleich und gewachsen ist, gegenüberstellen müssen. Man macht nun den Einwurf: Ja das ist ja dann ein fortwährender, nie endender Wettlauf, denn wenn Sardinien seine Rüstungen fortwährend vermehrt, so müßten auch wir die Rüstungen in gleichem Maße vermehren und bei der großen Ausdehnung der italienischen Küste, welche die ganze Halbinsel umsäumt und bei der diesen Saum umwohnenden zahlreichen seetauglichen Bevölkerung gegenüber unserer viel kürzeren Küstenstrecke mit einer allerdings sehr seetüchtigen Bevölkerung wird doch nicht der gleiche Schritt inne zu halten sein. Allein ich möchte darauf aufmerksam machen, daß dieser Wettstreit, dieser Wettlauf denn doch seine natürliche und, wie ich glaube, nicht ferne Grenze hat.

Nach offiziellen Angaben sind wir in diesem Augenblicke dem Gegner zur See gewachsen. Es ist für uns allerdings ein peinlicher Zustand, fortwährend unser Besitztum nicht sicher und dasselbe Angriffen ausgesetzt zu sehen. Ich glaube aber, die Situation ist im feindlichen Lager auch nicht viel erträglicher. Diese fortwährende leidenschaftliche Aufregung, dieser fortwäh-

rende Drang sich zu vergrößern und auszudehnen, verbunden mit großen finanziellen Opfern, die er erheischt, ist eben keine befriedigende Lage.

Rechnet man dazu das Defizit Italiens, welches, wenn sich die Angaben bewähren, bereits 1/2 Milliarde erreicht haben soll, so muß man schon im finanziellen Interesse Italiens annehmen, daß es notwendig in kürzester Zeit das Kriegsglück versuchen und einen Schlag führen oder daß es ihm um Anbahnung friedlicher Verhältnisse und Sicherung eines dauernden Friedens in nächster Zeit zu tun sein wird; denn wer die Italiener und ihre Eigenschaften kennt, der wird nicht in Abrede stellen, daß sie praktische Leute, und vor allem gute Rechner sind. Sollte aber auch in ferner Zukunft die angestrebte Einheit Italiens, wozu freilich vorderhand noch geringe Aussicht obwaltet, sollte sie sich jedoch konsolidieren, so ist auch dann diesem Wettstreite eine natürliche Grenze gegeben.

Italien, das schon jetzt des Protektorates Frankreichs müde und überdrüssig ist, wofür viele Anzeichen sprechen, das sich seiner Abhängigkeit zu schämen beginnt, wird endlich bei einer Kollusion der Interessen doch auch mit einem Teile seiner Macht gegen Frankreich Front machen müssen, es wird vielleicht den größern Teil seiner Seemacht nicht gegen uns, sondern in seinem Interesse auf dem Mittelländischen Meere gegen Frankreich wenden. Ich gebe zu, daß die Aus-

Feind handelt, der schon seit Jahren eine aggressions- und annexionssüchtige Politik treibt, um einen Feind, dem wir bereits auf dem Schlachtfelde begegnet sind, hier zunächst um die italienisch-sardinische Seemacht. Da ist es nun wohl richtig, daß, um ihr zu begegnen, wir eben eine Macht, die der ihrigen gleich und gewachsen ist, gegenüberstellen müssen. Man macht nun den Einwurf: Ja das ist ja dann ein fortwährender, nie endender Wettlauf, denn wenn Sardinien seine Rüstungen fortwährend vermehrt, so müßten auch wir die Rüstungen in gleichem Maße vermehren und bei der großen Ausdehnung der italienischen Küste, welche die ganze Halbinsel umsäumt und bei der diesen Saum umwohnenden zahlreichen seetauglichen Bevölkerung gegenüber unserer viel kürzeren Küstenstrecke mit einer allerdings sehr seetüchtigen Bevölkerung wird doch nicht der gleiche Schritt inne zu halten sein. Allein ich möchte darauf aufmerksam machen, daß dieser Wettstreit, dieser Wettlauf denn doch seine natürliche und, wie ich glaube, nicht ferne Grenze hat.

Nach offiziellen Angaben sind wir in diesem Augenblicke dem Gegner zur See gewachsen. Es ist für uns allerdings ein peinlicher Zustand, fortwährend unser Besitztum nicht sicher und dasselbe Angriffen ausgesetzt zu sehen. Ich glaube aber, die Situation ist im feindlichen Lager auch nicht viel erträglicher. Diese fortwährende leidenschaftliche Aufregung, dieser fortwäh-

rende Drang sich zu vergrößern und auszudehnen, verbunden mit großen finanziellen Opfern, die er erheischt, ist eben keine befriedigende Lage.

Rechnet man dazu das Defizit Italiens, welches, wenn sich die Angaben bewähren, bereits $1/2$ Milliarde erreicht haben soll, so muß man schon im finanziellen Interesse Italiens annehmen, daß es notwendig in kürzester Zeit das Kriegsglück versuchen und einen Schlag führen oder daß es ihm um Anbahnung friedlicher Verhältnisse und Sicherung eines dauernden Friedens in nächster Zeit zu tun sein wird; denn wer die Italiener und ihre Eigenschaften kennt, der wird nicht in Abrede stellen, daß sie praktische Leute, und vor allem gute Rechner sind. Sollte aber auch in ferner Zukunft die angestrebte Einheit Italiens, wozu freilich vorderhand noch geringe Aussicht obwaltet, sollte sie sich jedoch konsolidieren, so ist auch dann diesem Wettstreite eine natürliche Grenze gegeben.

Italien, das schon jetzt des Protektorates Frankreichs müde und überdrüssig ist, wofür viele Anzeichen sprechen, das sich seiner Abhängigkeit zu schämen beginnt, wird endlich bei einer Kollusion der Interessen doch auch mit einem Teile seiner Macht gegen Frankreich Front machen müssen, es wird vielleicht den größern Teil seiner Seemacht nicht gegen uns, sondern in seinem Interesse auf dem Mittelländischen Meere gegen Frankreich wenden. Ich gebe zu, daß die Aus-

sicht dazu keine nahe sei, aber sie ist allerdings eine nicht unbegründete.

Auch in dieser Beziehung ist somit dem Wettstreite eine gewisse Grenze geboten. Dieser Wettstreit hat überhaupt nur in einer vorübergehenden Zeit seine Aufgabe zu lösen, und wenn diese Zeit vorüber ist, so wird gewiß auch ein Teil des gegenwärtigen Marineordinariums zum Extraordinarium werden können. Aus all dem Gesagten erhellt, daß die Flotte Österreichs als eine der Gefahr und Kraft des Gegners angemessene, als eine mit Rücksicht auf die Finanzlage Österreichs und seine maritime Situation vereinbare bemessen werden soll. Wenn ich für eine angemessene Größe der österreichischen Flotte gesprochen, so wollte ich doch nicht die notwendige Anwendung der Sparsamkeit eben bei der Beschaffung der erforderlichen Mittel aus dem Auge verlieren. Sowohl bei der Marine, wie beim Landheere sind eben in der Sparsamkeit ergiebige Aushilfsquellen für unsere Finanzen zu suchen. Ich stimme jenen Rednern, welche sich im Abgeordnetenhause für die größtmögliche Ersparung ausgesprochen haben, in dieser Richtung im wesentlichen bei.

Ebenso möchte ich der Äußerung eines reichbegabten Redners beipflichten, welcher uns Preußen als Beispiel zur Nachahmung rücksichtlich der Sparsamkeit aufgestellt hat. Ich gestehe, im Sparen läßt sich von Preußen viel lernen. Allein gerade rücksichtlich der Flotte, rück-

sichtlich der Ersparungen bei der Flotte ist dieser Hinweis ein nicht ganz gerechtfertigter. Das Verhältnis ist hier ein anderes als in Preußen. Die Sachlage ist nicht die gleiche. Preußen hat für seine Seeküste und für seinen Seeverkehr nichts zu besorgen, sie sind vor jedem Angriffe Dänemarks so lange gesichert, als Preußen nicht selbst zum Angreifer wird.

Im Jahre 1848, in dem Schleswig-Holsteinschen Feldzuge, wo Preußen im Namen des deutschen Bundes auftrat, war es eben durch diese Aufgabe genötigt, als Angreifer einzuschreiten. Es wird bei einem künftigen Einschreiten in Schleswig-Holstein eben als Angreifer zu handeln haben, während es von Dänemark, solange Preußen Frieden hält, durchaus nicht bedroht wird. Wir aber, die Frieden halten wollen, sind nicht die Angreifer, sondern die Angegriffenen, denen die Notwendigkeit das Gebot, sich zu schützen, auferlegt.

Wenn nun rücksichtlich dieses uns durch die Sachlage aufgezwungenen Schutzes zu weit gehende Ersparungen gemacht werden sollten, so würden eben diese Ersparungen gerade in das Gegenteil umschlagen und den Charakter von Ersparungen verlieren.

Demselben Redner aber muß ich beistimmen, wenn er es rühmend hervorhebt, wie viel Österreichs Volksvertretung für die Flotte zu tun beabsichtigt, indem sie durchaus nach dem Antrage der Regierung die Ziffer angenommen und für Marinezwecke 13,200.000 fl.

richtiggestellt und angenommen hat. Dieses Votum, in welchem beide Häuser wohl miteinander übereinstimmen werden, wie sie auch mit der Regierungsvorlage übereinstimmen, gibt auch den weiteren Beweis, daß gerade die Vereinbarung jener Gegner, auf die ich früher hingedeutet, stattgefunden hat, und daß die in Kampf geratene Gegnerschaft eben nicht eine für unsere Flotte gefährliche geworden ist. Nebst den Zwecken, die ich bereits angedeutet habe und die vorübergehender Natur sind, hat aber auch die österreichische Flotte Aufgaben bleibender Art im Adriatischen Meere zu lösen. Sie hat nicht, wie man angedeutet hat, das Adriatische Meer auszufegen, nicht die alleinige Herrschaft im Adriatischen Meere anzustreben; aber sie hat mitzuwirken, daß das Adriatische Meer, wie es eben in unserem Berichte treffend angedeutet wurde, ein freies Meer sei und bleibe, die große Seestraße für unseren Weltverkehr, welcher eben für den Nationalreichtum Österreichs die geeigneten Wege bahnt.

Sie hat ferner die Aufgabe, die österreichische Flagge auch dort zu zeigen, wo österreichische Kauffahrer in fernen Meeren zu erscheinen pflegen, sie hat auch das Interesse Österreichs festzuhalten in jenen Stationen, welche wir von jeher im Oriente innehaben. Sie hat endlich zu wachen an der Seepforte Österreichs, welche zugleich eine der Seepforten für das mit uns jederzeit eng verbundene Deutschland ist.

---

10. Sitzung vom 14. Juli 1862.

Man kann der Kommission dieses hohen Hauses nur beistimmen, wenn sie in Anbetracht der bei Einbringung des Finanzbudget von diesem hohen Hause gefaßten Beschlüsse unter der exzeptionellen Lage des Augenblickes sich nicht in eine Erörterung von den Kompetenzfragen und nicht in das Zifferndetail eingelassen hat, sondern den Gegenstand mit voller Rücksicht nach den Geboten der Klugheit und Opportunität behandelt hat.

Die Situation ist in dieser Beziehung eine exzeptionelle, und der Gegenstand will die zarteste und rücksichtsvollste Behandlung, indem man eben der hohen Regierung jene Summe votiert, ohne in eine Debatte einzugehen, welche sie für die Verwaltung jener Königreiche und Länder benötigt.

Wenn ich das Wort ergreife, so handelt es sich nicht um ein Eingehen auf die Ziffernfrage, sondern es geschieht, um die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung auf die Situation selbst zu lenken. Ich werde es nicht wagen, die sogenannte ungarische Frage in ihrer

Vielseitigkeit, in ihren großen Dimensionen zu erörtern, ich werde mich nur auf das zunächst Liegende und Dringendste beschränken.

Österreichs schöner und großer Beruf ist es, eine Zahl verschiedenartiger Länder und Völker, welche in sich selbst nicht die Bedingungen einer selbständigen staatlichen Existenz besitzen, zu einer gemeinsamen Größe zu vereinigen, sie zu einer staatlichen Gesamtgröße zu erheben, welche die Macht und Kraft hat, innerhalb ihres Umfanges jenen berechtigten Partikularinteressen vollkommen gerecht zu werden, ihnen Schutz und den Boden zu ihrer Entwicklung zu geben.

Unter diese Länder gehört auch das Königreich Ungarn mit seinen Nebenländern. Ich glaube dem berechtigten Selbstgefühle dieser Länder nicht nahe zu treten, indem ich jene Behauptung aufstellte, die sowohl durch den Ausspruch der Geschichte, als auch durch die Stimme mehrerer ungarischer Patrioten ihre Bestätigung gefunden. Das steht aber gewiß fest, daß der magyarische Volksstamm in keinem Staatskörper jene Selbständigkeit, jene Achtung, jene Sympathie und jenen Rechtsschutz finden wird, welche der österreichische Staatskörper ihm zu gewähren und zu sichern geeignet ist.

Die zur Tatkraft des gesamten Staatskörpers erforderliche Willenseinheit lag früher in der Einheit des absoluten Herrscherwillens, welcher die Gegensätze der aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzten,

auf verschiedenen staatsrechtlichen Grundlagen, teils nach autokratischen, teils nach konstitutionellen Prinzipien verwalteten Länder auszugleichen vermochte. Gegenwärtig, wo das konstitutionelle Prinzip in ganz Österreich anerkannt ist, wo der Allerhöchste Wille sich großherzig durch die Volksvertretung ergänzen will, ist auch ein gemeinsames Organ für jene Gesamtinteressen erforderlich, welche früher in dem einheitlichen Willen des Monarchen ihren Zusammenhalt fanden.

Als solche Angelegenheiten bezeichnet sowohl das Oktoberdiplom als das Februarpatent Krieg, Finanzen, Handel und Äußeres. Eine dieser Angelegenheiten, die Behandlung eines dieser Gegenstände an irgend ein einzelnes dieser Länder abtreten zu wollen, das hieße die Grundlage der Gesamtexistenz verkennen, das hieße dem Monarchen eine partielle Abdikation, der zustimmenden Volksvertretung aber die Zerstückelung des Reiches zumuten.

Das Eigenleben der verschiedenen Länder als sogenannte historisch-politische Individualitäten setzt zu seiner Berechtigung voraus, daß diese Länder das Band der Einheit vor allem festhalten, daß sie die Bedingungen der Gemeinsamkeit anerkennen, sich ihnen unterordnen und sie redlich und tatkräftig verwirklichen.

Welches Bild aber zeigt sich uns in dieser Beziehung seit dem Eintreten in das konstitutionelle Leben? Jenseits der Leitha erhebt sich wie eine Pyramide aus

dem bekannten althistorischen Gesteine, welche mit ihrer Spitze auch auf unsere junge konstitutionelle Saat bedenkliche Schatten wirft, jene Theorie des historischen Rechtes, welche ein geachteter Patriot und Rechtsgelehrter in einen Bau zusammengefügt hat, der achtunggebietend dasteht.

Allein wenn man die Fugen untersucht, so dürften sich dennoch hie und da Lücken finden, und man kann fragen: Sind die Ornamente und Zubauten des Jahres 1848 wirklich aus haltbarem Material? Steht dieser Bau überall und im ganzen Umfange wirklich auf unbestrittenem und unbestreitbarem Rechtsboden? Und beginnt er nicht zu wanken, wenn man die Fundamente und den Boden etwas näher untersucht? Lagen Schwechat und Friedau, lag Debreczin im Jahre 1849 auf dem Rechtsboden? War es der Rechtsboden, in welchem die Krone des heiligen Stephan bis zu ihrer Wiederauffindung aufbewahrt war? usw. Ich möchte nicht noch unvernarbte Wunden wieder aufreißen, und wenn ich auf jene Ereignisse hinwies, so geschah es nur, um die Pflicht unserer Staatsmänner darzutun, Vorsorge zu treffen, daß in den Institutionen des Reiches selbst nicht schon der Keim liege zur Wiederkehr ähnlicher trauriger Ereignisse.

Diesseits der Leitha steht ein anderer Bau, ein Bau der Notwendigkeit, ein Bau der neuen Zeit, welcher jedoch auch althistorisches Material verwendet

hat, soweit es haltbar und Dauer versprechend war. Ich spreche von unserer Verfassung. Allein es fehlt noch immer der verbindende Bogen von hüben nach drüben, die vereinigende Brücke, und so oft von dieser Seite freundlich und brüderlich die Aufforderung hinüber tönte, an jenen Einigungsbau zu gehen, scholl die Antwort zurück: „Wir können warten!“ Nun wohlan! Auch wir haben einen guten Rechtsboden, der der Arbeit lohnt, der uns Früchte verspricht. Auch wir können sagen: „Wir können warten.“ Allein wohin würde dieses Ausharren ohne Verständigung führen? wohin dieser Wetteifer an Zähigkeit und im Versuche, wer am längsten ausharren könne? Gewiß nicht zur Blüte des Rechts- und Verfassungslebens sowohl dies- als jenseits der Leitha, nicht zum erhöhten Wohlstande, nicht zu geordneteren Finanzverhältnissen und nicht zur Befestigung des völkerbeglückenden Friedens im Innern, nicht zur Erhöhung des Ansehens und der Macht nach außen.

Freilich mögen das auch eben die Ziele jener Parteimänner sein, welche auf jene Einigung nicht eingehen, jener Parteimänner, welche auf die Bedrängnisse des Staates rechnen und auf die Allianz mit dem äußeren Feinde. Allein, sie haben die Lehren der Geschichte vergessen, daß sowohl der Franzmann als der Osmane in früherer Zeit den Ungar wohl benützt und ausgebeutet, ihm aber wenig genützt und geholfen hat.

Für diese Parteimänner ist ein Mann, der Ungarn gegenüber so schwer es zu verantworten hat, wider seinen Willen, indem er segnen mußte, wo er fluchen wollte, zum Lobredner des österreichischen Staates geworden, indem er in der Absicht, ein verlockendes Zukunftsgemälde aufzurollen, sein Projekt des konföderierten Donaureiches hinstellte, wahrlich eher eine Warnungstafel und ein Schreckbild, ein Bild des Strafgerichtes, welches ein Ungarn erwartet, das von Österreich abfallen wollte. (Beifallrufe: Sehr gut!) So viel über jene Männer, welche ein Ungarn ohne Österreich wollen. Mit ihnen ist von einer Unterhandlung, ist von einer Verständigung nicht die Rede und kann nicht die Rede sein, denn sie wissen sehr wohl, und wir wissen es auch gut, auf was sie warten. Aber es gibt auch Männer, welche ein Ungarn mit Österreich wollen, aber auch manche von ihnen wollen warten, und wenn man sie frägt, worauf sie warten, so klingt wohl die Antwort wahrscheinlich: auf das Eintreten von Ereignissen, welche ihre Zwecke fördern könnten; diese Zwecke aber beruhen auf einer irrtümlichen Anschauung. Dieser Irrtum besteht wohl darin, daß sie sich nicht begnügen mit jener staatsrechtlichen Autonomie, welche ihnen sowohl das Oktoberdiplom als die Februarverfassung einräumt, sondern daß sie selbe in eine nationale Autonomie oder vielmehr eine Hegemonie und Suprematie des magyarischen Volksstammes zu verwandeln

bestrebt sind. Ist aber eine Aussicht zur Verwirklichung solcher Pläne vorhanden?

Ich glaube kaum, und ich erinnere mich, daß in der ersten Zeit nach der mit dem Oktoberdiplom 1860 eingetretenen Verordnung in Ungarn selbst sich eine Stimme erhoben hat, eine warnende Stimme, welche damals die ungarische Nation aufforderte, ihre Kräfte recht wohl zu prüfen und nichts zu unternehmen, was auszuführen es weder die Macht, noch sonst eine Aussicht hat.

Mit diesen Männern, welche ein Ungarn mit Österreich wollen, wird, wenn jener Irrtum beseitigt ist, die Verständigung leichter anzubahnen sein.

Ich erlaube mir, zur Bekräftigung dieser Anschauung auf eines hinzuweisen, die Anschauungen über die große Aufgabe der österreichischen Monarchie liegen auch dem Ideenkreise des Ungars nicht ferne.

Ich möchte zu diesem Behufe eine Stelle anführen aus der Ansprache eines berühmten ungarischen Staatsmannes und Publizisten, welche er in nicht ferner Zeit an eine rumänische Deputation gehalten. Diese Stelle, wenn man in ihr nur zwei Worte ändert, wird auch jeder gute Österreicher, als ein gut groß-österreichisches Programm, aus seiner vollen Überzeugung unterschreiben können.

Diese Worte aber sind:

Das Wort „Vaterland“, worunter spezifisch immer das ungarische Vaterland gemeint ist, möge man ersetzen

durch das Wort „Reich“ oder „Monarchie“, und dann möge man die Anführung: „Gesetze vom Jahre 1848“ nur ersetzen durch „Diplom vom 20. Oktober 1860 und Verfassung vom 26. Februar 1861“.

Ich werde mir erlauben, wenn das hohe Präsidium und die hohe Versammlung es gestatten, diese Stelle vorzulesen. Ich bitte aber, an Stelle der betreffenden Worte, die ich, wie sie wirklich gesprochen wurden, auch lesen muß, im Geiste die von mir angedeuteten Worte gefälligst substituieren zu wollen (liest):

„Da die verschiedenen im Lande existierenden Nationalitäten die einzige Garantie ihrer Entwicklung nur in der freien Ausübung jener konstitutionellen Rechte suchen können, mit welchen die 1848er Gesetze die Bürger dieses Vaterlandes jedes Standes und jeder Sprache gleichmäßig bekleideten, und da andererseits die konstitutionelle Freiheit des Landes nur dann auf sicheren Grundlagen ruht, wenn alle Bewohner des Landes in ihr die Garantien ihrer materiellen und geistigen Güter, folglich auch ihrer Nationalität finden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß wieder die einzelnen Nationalitäten ohne ihren eigenen Schaden nichts derartiges fordern dürfen, wodurch die Existenz und die konstitutionelle Freiheit des gemeinschaftlichen Vaterlandes bedroht würde, noch daß der Staat im Interesse seiner Einheit mit solchen Forderungen auftreten darf, durch welche sich die verschiedenen, innerhalb der Grenzen

des Vaterlandes lebenden Nationalitäten in ihrer freien Entwicklung gehemmt fühlen würden. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die konstitutionelle Stellung unseres Vaterlandes und die freie Entwicklung der verschiedenen Nationalitäten solche Interessen sind, welche nicht nur miteinander nicht im Widerspruche, sondern sogar in der engsten Verbindung stehen."

Ich glaube, meine Behauptung ist durch diesen Wortlaut schlagend dargetan. Der Irrtum liegt aber darin, daß man eine Aufgabe, welche Gesamtösterreich zugefallen ist, in einer Art Kleinösterreich verwirklichen will, daß Ungarn in einem losen Zusammenhange mit den übrigen Teilen des Reiches die Aufgaben der Gesamtheit in einem engen Rahmen löse, ein Kleinösterreich bilde, da ja Ungarn wirklich ein Bild Österreichs im kleinen ist, das in der Tat alle dieselben Gefahren bietet, aber nicht die Kraft und die Macht hat, ihnen entgegenzutreten und sie zu bewältigen, wie es nur das Gesamtreich vermag. Wenn der praktische Magyar seine Interessen in einem kleinen staatlichen Rahmen, in der engeren Begrenzung eines staatlichen Kleingebildes sucht und finden will, die er doch viel gesicherter, viel entwicklungsfähiger in dem großen freiheitlichen Gesamtreiche fände, so ist es nicht zu wundern, daß, wie uns die Zeitungen der neuesten Tage mitgeteilt haben, der noch viel praktischere Engländer ein solches Streben nicht zu

begreifen vermag und dazu bedenklich den Kopf schüttelt.

Ich habe früher erwähnt: Auch wir können warten. Ich möchte nur die Frage aufwerfen: Auf was warten wir?

Wir warten darauf, daß die Welt und mit ihr auch Ungarn es anerkenne, daß wir treu und redlich auf dem Boden des konstitutionellen Lebens stehen, daß wir uns ihm in treuer Arbeit und Ausdauer hingegeben haben, nicht ohne Aussicht auf edle Früchte. Wir wollen warten, daß Ungarn unsere ihm längst zur Verständigung dargereichte Hand aufrichtig und redlich erfasse, daß es die Bedingungen unseres Zusammenseins ohne Zurücksetzung und ohne Demütigung des eigenen Landes und ohne Preisgebung der Einheit des Reiches anerkenne und zu einem durch sein Vertretungsorgan zu bekräftigenden Resultate führe. Wir wollen warten, daß es sein althistorisches Recht mit dem allgemeinen konstitutionellen Rechte der anderen Völker in Einklang bringe und durch diese Tat unser eigenes Verfassungsleben erfrische, befruchte und befestige und mit uns durch die Geschichte die Wege der Bildung und Gesittung, der Wohlfahrt und Freiheit wandle. Wir wollen warten, daß der praktische Ungar seine Interessen in der Gesamtheit finde, erkenne und bewahre, und daß der loyale Ungar dem Rufe, dem wiederholten wohlwollenden Rufe seines Fürsten, unseres

Kaisers Folge leiste. (Rufe: Sehr gut!) Festigkeit und zugleich versöhnliches Entgegenkommen atmet die Erklärung, welche unser hochverehrter Staatsminister an einem anderen Orte abgegeben hat und welche uns in jener Richtung als ein hoffnungsvolles Vorzeichen mit Freude erfüllt. Denn in der Tat, Ernst gepaart mit Wohlwollen werden allein die richtigen Grundlagen finden, welche unser dauerndes Zusammensein zu sichern vermögen, und welche einst jene Worte zur Wahrheit mögen werden lassen, die ein erleuchteter Staatsmann des uns befreundeten Nachbarlandes Bayern am Schlusse seiner Schrift über das österreichische Finanzbudget ausgesprochen, indem er sagte: „Die dankbaren Enkel werden sich des 26. Februar erinnern, als des Tages, von dem an eine neue Zeitrechnung für den Kaiserstaat beginnt."

Hohe Versammlung! Wir haben beim Beginne dieser Session in unserer Adresse an Se. Majestät unserem Bedauern Ausdruck gegeben, die Vertreter der Länder Ungarn, Kroatien, Slawonien und Siebenbürgen nicht in unserer Mitte und tätig an dem gemeinschaftlichen Werke zu sehen. Ich glaube, es würde den Gefühlen und der Stellung des hohen Hauses angemessen sein, jetzt, wo der Schluß der Session in nicht ferner Zeit bevorsteht, in analoger Richtung einen Wunsch unter die Reihe seiner Wünsche, Erwartungen und Aufforderungen aufzunehmen, in welchem zugleich

vor aller Welt klar und fest ausgesprochen ist, daß wir in dieser Frage zur Seite der Verfassung und Regierung stehen.

Zu diesem Behufe habe ich mir erlaubt, einen Antrag, welcher von dem andern Hause angenommen worden ist, auch hier aufzunehmen, welchen ich genau in demselben Wortlaute vorlege, wie er dort eingebracht und angenommen wurde, um dadurch der Übereinstimmung der beiden Häuser in dieser hochwichtigen Sache den vollen, ganzen und unverkürzten Ausdruck zu geben.

Krainischer Landtag.

II. Sitzung vom 28. Januar 1863.

Ich bitte ums Wort; wir stehen somit mitten auf einem Boden, welcher für unser schönes Österreich von größter Fruchtbarkeit sein kann, welcher aber auch für unser Österreich große Gefahren in sich birgt. Wir stehen mitten in der Frage der Sprachen der Nationalitäten. Mit theoretischen Sätzen ist in Fragen, die praktisch gelöst werden sollen, wenig geholfen. Um aber solche Fragen praktisch mit Glück zu lösen, muß man von Fall zu Fall die konkrete Lage im Auge haben. Ganz allgemein wird man gewiß am richtigsten vorgehen durch die Wahrung und Ausübung eines gesunden und verständigen Prinzipes der Freiheit, welche im nationalen Leben auf ihrem Terrain die möglichste Freiheit gewährt, namentlich dort, wo es sich um Kultur- und Sitteninteressen handelt und wo diese Bewegung nicht ein höheres allgemeines Interesse bedroht. Man wird solche Fragen mit Glück lösen, wenn man ihnen mit Wohlwollen, im Sinne und Geiste der

Versöhnlichkeit mit Ruhe und Gerechtigkeit ins Auge blickt. Wir stehen beim § 15 der Geschäftsordnung; vor einem solchen konkreten Falle, in welchen eben die angeregte Sprachenfrage hineinspielt. Nämlich die Frage der Veröffentlichung der stenographischen Berichte, an welche sich sodann die weitere Frage rücksichtlich der Veröffentlichung derselben in slowenischer Sprache geknüpft hat.

Um diese uns vorliegende Frage richtig, unbefangen und praktisch zu beantworten, müssen wir vor allem die Bestimmung und Natur des stenographischen Berichtes ins Auge fassen. Die Bestimmung des stenographischen Berichtes ist in erster Linie die, den Abgeordneten des Landes bei ihren Arbeiten einen Leitfaden, ein Repertorium zu liefern, um den Zusammenhang zwischen früheren und späteren Arbeiten zu erleichtern. Er ist aber auch, wie ganz richtig angedeutet worden ist, eine Kontrolle für sie, in ihnen wird er auch die Quelle seiner Rechtfertigung in manchen Fällen zu suchen und zu finden haben. Weiters ist es die Bestimmung der stenographischen Protokolle, für die Behörden und Anstalten, welchen es von Interesse und in deren Wirkungskreis es liegt, zwischen den Ergebnissen der Landtagsberatungen und ihren Motiven und Anlässen den Zusammenhang festzuhalten. In dritter Linie ist es die Bestimmung der stenographischen Protokolle, gewissermaßen eine Ergänzung der Öffent-

lichkeit zu bilden, da die Öffentlichkeit in diesem Saale schon durch den engen Raum beschränkt ist, kurz, diese Öffentlichkeit zu ergänzen für diejenigen, die hier nicht anwesend waren oder zur Rückerinnerung für diejenigen, die hier anwesend waren und sich für die Sache interessieren und später das rekapitulieren wollen, was sie hier gehört haben.

In der Bestimmung der stenographischen Protokolle, welche den Geschäftskreis der Abgeordneten vor allem im Auge haben, liegt auch die Rechtfertigung ihrer Notwendigkeit. Das Land wird bereitwillig die Kosten zu den Mitteln liefern, auf Grundlage welcher die Abgeordneten ihre Beratungen zu pflegen haben; es ist ein geschäftliches Materiale, das ihnen gegeben wird. Wenn ich nun frage, wie soll zu diesem Behufe ein stenographisches Protokoll beschaffen sein, was ist seine gebotene Natur? so ist die Antwort darauf ganz einfach.

Das Haupterfordernis der stenographischen Berichte ist die möglichst vollständige und unverfälschte, streng objektive Wahrheit, und ich glaube, in diesem Sinne ist den Anforderungen der Ausschußantrag gerecht geworden. Es ist schon darauf hingedeutet worden, daß die sprachliche Gleichberechtigung in diesem Saale unbestritten ist, sie ist auch in der vollkommenen Übung. Jeder spricht eben in der Sprache, in der er sprechen will, und der getreue Spiegel des stenographischen Protokolls liefert jede Rede in der Sprache,

in der sie gesprochen worden ist, die deutsche Rede deutsch, die slowenische Rede slowenisch. Es hängt ja nur von den Rednern ab, ob sie diese stenographischen Protokolle zu vorwiegend slowenischen machen wollen, vorausgesetzt, daß sie es sonst mit ihrem Mandate, mit der Aufgabe, die Arbeiten zu fördern und die Verständlichkeit anzubahnen, vereinbar finden.

Es ist so, glaube ich, die Gleichberechtigung in positiver Beziehung vollkommen gewahrt. Nachdem aber in diesem Saale es nicht Sitte ist, wenn einer deutsch gesprochen hat, unmittelbar darauf die slowenische Übersetzung zu geben und umgekehrt, so werden die stenographischen Protokolle eben diese Übersetzung auch nicht zu liefern haben. Das stenographische Protokoll übersetzt weder deutsche Reden ins Slowenische, noch slowenische ins Deutsche. Auch da ist die Gleichberechtigung gewahrt, indem auch in negativer Beziehung das gleiche und gerechte Maß eingehalten wird. Was aber die Ergänzung der Öffentlichkeit betrifft, so möchte ich doch fragen, mit welchem Rechte kann man verlangen, daß denjenigen, welche in diesem Saale anwesend waren oder die abwesend waren und später die Berichte lesen wollen, etwas anderes geliefert werde, als sie hier vernommen haben oder hätten vernehmen können. Es würde dadurch sogar die eine Bedingung, nämlich die reine objektive Wahrheit beeinträchtigt. Ich glaube nach dieser meiner Überzeugung, daß nach dem

Gesagten der Kommissionsantrag sowohl dem Prinzipe der Gleichberechtigung, der Öffentlichkeit und der Wahrheit vollkommene Rechnung getragen hat und keines dieser Prinzipe irgend wie beeinträchtigt wird. Man begnügt sich aber mit der vom Ausschusse beantragten Veröffentlichung nicht, man will einen Schritt weiter gehen und beantragt aus gewiß sehr ehrenwerten und löblichen Gründen auch eine vom Landtage auf Landeskosten zu veranstaltende Übersetzung und Publizierung der stenographischen Berichte in slowenischer Sprache. Ich würde, wenn ich wüßte, daß unser Volk ein Verlangen nach diesen stenographischen Berichten trägt, mich trotz der mannigfachen Bedenken, die ich dagegen hege, mit Freuden anschließen dem dahin zielenden Antrage. Allein es sei mir erlaubt, zuerst die Bedenken vorzubringen, die ich dagegen habe, insoweit sie nicht von meinem sehr geehrten Vorredner bereits ohnedies erörtert worden sind in einer Weise, welcher ich kaum etwas zuzufügen habe. Die Übersetzung der stenographischen Berichte ins Slowenische wäre erstens nach meiner Ansicht nicht eine Wahrung der Gleichberechtigung, sondern in einer gewissen Beziehung sogar eine Verletzung der Gleichberechtigung. Man verlangt, daß die Rede der einen Sprache in die andere übersetzt werde, nämlich der deutschen ins Slowenische. Man verlangt aber nicht das Gegenteil, nicht die Übersetzung der slowenischen Rede ins Deutsche. Es scheint mir nicht

dem Prinzipe der Gleichberechtigung zu entsprechen, wenn man für ein gewisses Publikum außerhalb dieses Saales in zwei Sprachen reden will, während man in diesem Saale nur in einer Sprache geredet hat. Ich sage, ein weiteres Bedenken ist es aber, die Frage: werden die Verhandlungen, die hier gepflogen werden, unserer Bevölkerung durch die beantragte slowenische Übersetzung der stenographischen Berichte wirklich verständlicher? Ich ehre das Bestreben der Männer, welche die Volkssprache zu veredeln, zu bereichern, auf eine höhere Stufe zu heben trachten; ich rufe ihrem Bestreben ein „Glück auf!" zu, aber es heißt sich hier auf den Boden der Tatsachen stellen und fragen, wie weit seid ihr in euerer großen Aufgabe schon gediehen? Und diese Männer werden selbst, wenn sie redlich sein wollen, mir eingestehen, daß die Sprache, wie sie sie gesprochen wissen wollen und wie sie sie schreiben, noch nicht ins Leben, in Blut und Saft des Volkes übergegangen ist, daß diese Sprache noch nicht eine Volkssprache geworden ist, sondern daß sie noch eine künstliche, eine Kombinationssprache ist. (Rufe: Oho! Oho! und Zischen im Zentrum und Zuhörerraum; Rufe: Ja, ja! auf der Rechten.) Darum, meine Herren, würde es mich gar nicht wundern, wenn zum Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Wurzbach für den eventuellen Fall seiner Annahme ein Subamendement gestellt würde, ein Subamendement, dahin gehend, daß die aus dem Deutschen

in die neuere slowenische Kunstsprache (lebhaftes Zischen im Zentrum) übersetzte Reden dann (erneutes Zischen, Rufe: Zur Ordnung!), um dem Volke wirklich verständlich zu werden, erst noch eine weitere Übersetzung in die krainische Volkssprache zu erfahren hätten. (Lebhafter Beifall auf der Rechten; Dr. Toman: Schande! Kromer: Zur Ordnung!) Meine Herren, sagen wir es ganz offen: dem Gebildeten in diesem Lande — und ich rechne auch Männer aus dem Landvolke dazu — ist die deutsche Sprache nicht fremd, sie ist ihm eine so handsame, geläufige, daß er in dieser Sprache auch unsere Verhandlungen zu verstehen vermag. (Oho! im Zentrum.) Männer aber, die nicht den Grad der Bildung haben, um den Verhandlungen in dieser Sprache zu folgen, denen wird sich das Verständnis auch durch die Übersetzung nicht eröffnen. Denn die Schwierigkeit des Verständnisses liegt nicht im Ausdrucke, nicht im Worte der Sprache, sondern weil manchem das Fassungsvermögen, die Begriffe fehlen, weil er nicht versteht, was der Begriff ist. (Bravo!)

Meine Herren, der Kostenpunkt ist, glaube ich, hinlänglich erörtert worden. Ich komme darauf nicht zurück, nur insofern, daß ich aufmerksam machen muß, daß gerade dieser nüchterne, praktische Standpunkt die Kommission geleitet hat bei ihrem Antrage; ich wiederhole, wäre trotz der Bedenken, die ich geäußert habe, wirklich das Bedürfnis, das Verlangen

danach im Volke, würde das Volk in unsern stenographischen Berichten wirklich ein Bildungsmittel, eine konstitutionelle Nahrung finden, würde es den Wunsch und das Verlangen darnach geäußert haben, würde man mir darüber positive Beweise liefern, so würde ich mich mit Freuden anschließen und sagen: Gewähren wir die Kosten, denn das Volk, welches den Wunsch geäußert hat nach der Übersetzung, muß und wird auch die Mittel dazu gern bewilligen und tragen. Aber ich habe in meinen Kreisen hin und her gefragt, habe Männer aus dem Volke gefragt, aber bis jetzt habe ich mich nicht überzeugen können, daß ein Verlangen danach im Volke wäre. (Lachen im Zentrum.) Das Volk verlangt, daß ihm ersprießliche, gedeihliche Arbeiten aus unserm Landtage hervorgehen, daß ihm die Resultate in einer ihm verständlichen Sprache bekanntgegeben werden. Über Sinn und Tendenz seiner Abgeordneten hat es hundert Wege sich zu überzeugen, es braucht dazu der stenographischen Protokolle nicht, und wahrlich, so wird die schwere Steuerlast, die wir im Reichsrate in Wien als eine Notwendigkeit gezwungen waren, allen Völkern des Reiches aufzuerlegen, sie wird unserm Volke nicht versüßt werden, wenn wir sie ihm in slowenischer Sprache bringen. Meine Herren, es ist mit Recht geäußert worden, hier in diesem Landtage sitzen die legalen Organe des Volkes; sie werden über diese Frage entscheiden. Wenn die Wahrnehmung

der Mehrzahl jener eine andere war, als die meinige, dann würde ich meinen Irrtum allerdings bekennen, werde aber das Bewußtsein haben, nach besten Kräften das Wohl des Volkes auch in dieser Frage gewahrt und namentlich den Säckel des Volkes gewissenhaft geschont und gehütet zu haben. Denn sei auch die Kostenfrage eine noch so geringe, so muß man mit dem Heller, mit dem Pfennige sparen, den man dem Volke auferlegt, wenn es sich um Auslagen handelt, die den Stempel der Unnötigkeit, des Überflüssigen an sich tragen. Es ist aber nebenher in die Posaune der Gleichberechtigung laut gestoßen worden, es sind volltönende Worte von Volksfreiheit, von Volksrecht, von Humanität, von Sitte genannt worden, Worte, die von jeher den vollsten Wiederklang in meinem Herzen gefunden haben. Es ist das Feld der Sprachen- und Nationalitätsfragen in weiterer Dimension durchsprengt worden, in Richtungen, denen ich nicht folgen kann, weil sie zu zahlreich und unübersehbar sind. Aber erlauben Sie mir, daß ich die Frage auch von einem andern Standpunkte beleuchte, wenigstens einige Streiflichter auf sie werfe, weil die Anschauung der Dinge im größern Maßstabe eben auch deren Behandlung in den kleinern und konkreten Fällen zu motivieren vermag. Ich bin im voraus überzeugt, ich werde mir durch das, was ich zu sagen habe, in gewissen Kreisen keine Popularität erwerben, und doch werde ich mit der Überzeugung des

ehrlichen Mannes sprechen, ruhig, aber furchtlos, und ich hoffe, mit dem Bewußtsein diesen Saal zu verlassen, hier meine Pflicht erfüllt zu haben.

Ich akzeptiere in seinem Kern und Wesen vollkommen das Prinzip der National- und Sprachengleichberechtigung, obwohl man nicht verhehlen kann, daß dieses Prinzip manchem Mißbrauche unterworfen ist, zu manchen gefährlichen Auslegungen Anlaß gibt. Man sagt, mit diesem Prinzip allein ist es uns nicht getan; wohlan, meine Herren! auch ich will die tatsächliche Ausführung des Prinzipes. Aber es gibt dabei manches zu bedenken. Zur Ausführung eines Rechtes gehören zwei Vorbedingungen: Erstens, daß man es auszuüben vermag, daß man dazu befähigt ist. Ich übergehe diese Frage, weil sie zum Teile rücksichtlich der konkreten, uns vorliegenden Fälle bereits erörtert worden ist, weil es nutzlos ist, die Gemüter zu erhitzen und weil es von der Sache noch weiter ableitet.

Die zweite Bedingung ist, daß man ein Recht, welches man hat, wirklich ausüben will, und da muß ich denn sagen, in manchen Fällen soll man eben dieses Recht nicht ausüben wollen. Es ist unbezweifelt, daß es ein Recht jedes einzelnen ist, sich in der ihm geläufigen, allenfalls in jeder andern beliebigen Sprache verständlich zu machen und den Anspruch zu erheben, verstanden zu werden, und doch wird der einzelne Mann mit Rücksicht auf die Gesellschaft, in der er lebt,

sich dieses Rechtes bisweilen freiwillig begeben. Nehmen wir z. B. eine Gesellschaft, eine zahlreiche Gesellschaft von verschiedenen Männern, die nicht eine und dieselbe Sprache sprechen, diese werden es als Herkommen, als gute Sitte ansehen, die nicht zu verletzen ist, daß die Konversation in jener Sprache geführt werde, welche den meisten der Gesellschaft die verständliche ist. Ein anderer Fall: Man richtet an jemanden eine Frage; nun, man wird sie eben in jener Sprache richten, in welcher der andere die Frage beantworten kann. Man wird dies namentlich in dem Falle tun, wo man selbst derjenigen Sprache, in welcher der andere antworten kann, vollkommen fähig ist, und man wird nicht in einer andern Sprache, die vom Zweck ableitet, nämlich dem Zwecke der Verständlichkeit, sich verständlich machen wollen. Ich glaube, sowie das ewige Sittengesetz im Privatleben und öffentlichen Leben zu gelten hat, so müssen gewiß auch die Normen der Rücksicht, des Anstandes, der Sitte ebenso im Privatleben, wie im öffentlichen Leben gewahrt werden und ihre Wahrung kann nur zum Heile, zum Nutzen für alle führen. Es ist dies ebenso der Fall in einem großen, von mannigfacher nationaler Bevölkerung bewohnten Kulturstaate; da wird der einzelne Stamm wohl manchmal in die Lage kommen, ein ihm unzweifelhaft zustehendes Recht in Rücksicht auf das Ganze nicht in Ausübung zu bringen.

Wir leben unter dem gemeinsamen Dache Österreichs, des großen und schönen Österreichs, in verschiedene Stammfamilien getrennt; jeder dieser Stämme hat unzweifelhaft den Anspruch an die Gesamtheit, in der Entwicklung seiner nationalen Interessen nicht beirrt, sondern gewahrt und beschützt zu werden, so aber auch hat die Gesamtheit an die einzelnen Stämme ein ebenso großes, wenn nicht höheres Recht, daß der einzelne nichts unternehme, was der Gesamtheit schädlich, hemmend werden kann. Dieses Land, obschon es ein slawisches ist, gravitiert mit allen seinen vitalen Interessen sowohl materieller als geistiger Natur nicht nach Agram, nicht nach Belgrad und Cettinje, sondern nach Österreich, nach Wien (Bravo! Bravo! Dechant Toman: Nach Österreich und Wien sage ich auch! Dr. Toman: Aber nicht nach Frankfurt!) und es muß unserer aller pflichtgemäße Aufgabe sein, alle die Anknüpfungs- und Verbindungsfäden, die dahin führen, sorgsam zu wahren, zu pflegen und zu kultivieren, während extreme Nationalitätsbestrebungen gerade an diesen Fäden reißen, daran rütteln und allmählich die Zersprengung derselben besorgen lassen, indem sie nicht das verbindende Element kultivieren, sondern die Kontraste, die Unterschiede, das Trennende und somit, ohne es zu wissen, vielleicht für die ferne Zukunft dahin arbeiten, daß das Band, das das Ganze zusammenhält, gelockert werde, daß der herrliche Staatskörper verfalle. (Bravo! Bravo!) Mancher arbeitet unbe-

wußt daran und vielleicht im guten und ehrlichen Willen; aber es hätte ihm besser gefrommt, wenn er zur rechten Zeit das Wort eines edlen Slawen beherzigt hätte, des Polen Lubomirski, welcher im ersten galizischen Landtage das schöne Wort gesprochen hat: „Eines gilt mir noch höher als die Freiheit, nämlich der weise und maßvolle Gebrauch der Freiheit." Auf diesem Boden, auf diesem berechtigten Boden werden manche an und für sich berechtigte Bestrebungen dadurch zu gefährlichen Verirrungen, weil sie sich über die inne zu haltenden Grenzen, über die Grenzen, welche notwendig, naturgemäß und gewissermaßen providentiell zwischen den einzelnen Stämmen, Staaten und Kulturgruppen gezogen sind, weil sie sich dieser Grenzen nicht klar sind, weil sie selbe mitunter absichtlich verwirren und miteinander konfundieren, weil sie politische, ethnographische und Kulturgebiete miteinander vermengen. Nicht Rasse und Abstammung, sondern eine solidere, edlere Basis ist die Grundlage der Staatenbildung, deren Zweck höhere, gemeinsame Interessen, die großen Aufgaben, welche die Menschheit bewegen, große Sitten- und Kulturaufgaben sind.

Die Staaten- und Länderbildungen auf ethnographischer Basis, nach Rassen und Abstammungen sind in der Praxis ein Unding, sie müßten namentlich in einem Staate wie Österreich zu einer modernen Völkerwanderung, sie müßten zu einem neuen Bar-

barentum führen. (Bravo! Bravo!) Krain hat seine uralte und feste und unverrückbare staatsrechtliche Stellung in dem Staatsgebiete Österreichs, dessen Sternen es seit Jahrhunderten folgt. Krain aber liegt mit einem großen Teile Österreichs und namentlich mit der ganzen ethnographischen Gruppe der Slowenen auf deutschem Kulturgebiete. (Bravo! rechts, Rufe im Zentrum: Oho!)

Um nicht mißverstanden zu werden, füge ich hinzu: auf deutschem Kulturgebiet, nämlich seine Bildung lebt und gedeiht unter dem Einflusse des deutschen Geistes, der deutschen Bildung. (Beifall rechts, Rufe: Oho! im Zentrum.) So war und ist es, und will es Gott, so soll es auch bleiben. (Bravo! rechts, Oho! im Zentrum.) Was Krain an Wohlfahrt, an geistigen Gütern, an Rechtsinstitutionen und anderen Vorzügen besitzt, welche es zu seinem Vorteile von anderen slawischen Stämmen unterscheidet, das hat es dem Einflusse des deutschen Geistes zu verdanken, welcher ihm durch Vermittlung Österreichs zugeführt wurde. Das weiß unser Landmann sehr gut zu würdigen. (Bravo! Bravo! auf der Rechten und Linken.) Er weiß, daß er gerade dieser Bildung es verdankt, daß er unter allen slawischen Stämmen sich vorteilhaft auszeichnet, daß er mit keinem den Vergleich zu scheuen habe. (Bravo! rechts, und Rufe: Ja!) Die deutsche Sprache ist hierzulande die Mitgabe jedes Gebildeten, sie ist ein Gemeingut geworden, sie lebt neben der Sprache des Landes ein lebendiges Leben

fort, sie ist es, welche unserem Volke die Schlüssel zu den Reichtümern der Wissenschaften, die Schlüssel zum Weltverkehr bietet. Fragen Sie unsere Ärzte, unsere Techniker, fragen Sie unsere Industriellen und die Angehörigen der Handels- und Verkehrswelt, was sie wären, wenn sie nicht aus den Quellen deutscher Bildung geschöpft hätten, was sie würden, wenn ihnen diese versperrt wären. Sie ist im gesunden Sinn des Volkes darum nicht so, wie man glauben machen möchte, verhaßt, sie ist ja die Sprache des konstitutionellen Kaisers, auf dessen Thronrede man hingewiesen hat mit Recht; aber gerade die zitierten Worte sind in deutscher Sprache gesprochen worden, hindeutend, daß das Herz der österreichischen Monarchie ein deutsches ist. (Bravo! Bravo! auf der Rechten.) Bloß auf die einheimische krainische Sprache beschränkt, wäre dieses Land in seinen wichtigsten Beziehungen auf einen Isolierschemel gestellt, es wäre seinen Angehörigen die weite Welt versperrt, und das ist denn doch nicht ein Vorteil, welcher ihm zugewendet werden will. Möge man die wohlklingende, schöne Landessprache kultivieren, entwickeln, bereichern, bilden, möge man ihr Recht in Schule, Kirche und Amt wahren, möge man ihr auch die Flügel bieten zu einem höheren Aufschwunge in die ideale Welt, aber man lasse daneben eben die deutsche gelten in ihrer Bedeutung, ihrer großen Aufgabe, in ihrer Bestimmung auch für dieses Land.

In diesem Sinne, meine Herren! in diesem echt nationalen Sinne haben Männer gewirkt, die noch jetzt in Krain unvergeßlich sind und darunter Namen wie: Vodnik und Kopitar, Zois, mein unvergeßlicher Lehrer Prešern, Vega u. a. Ich weiß nicht, was diese Männer zu den exklusiven Bestrebungen, zu dem zu weit gehenden Eifer gesagt hätten, aber das weiß ich, daß es unser Beruf sein kann und darf, ihrem Beispiele zu folgen.

Das ist nicht germanisieren, meine Herren! das ist nicht zentralisieren; das ist dem Volke ein kostbares Gut, welches es bereits hat, wahren und es darin schützen. Es ist in slowenischer Sprache das Wort erklungen und an uns gerichtet worden: Gebet dem Volke, was des Volkes ist. Nun wohlan! Wir wollen ihm ja das geben und wahren, nämlich deutsche Bildung und deutsche Kultur. (Lachen im Zentrum. Bravo! rechts.) Im Interesse und im Namen und zum Wohle des Volkes dürfen wir dieses deutsche Kulturgebiet nicht aufgeben, wir müssen und sollen es festhalten.

Meine Herren! Wir waren in großen Fragen bereits einig, wir haben einhellig beschlossen, der territoriale Grundbesitz ist aus dem Gemeindeverbande nicht auszuscheiden, lassen Sie uns ebenso einig in der Bestrebung sein, die Großdomäne der deutschen Bildung nicht aus dem geistigen Leben unseres Volkes auszuscheiden. (Beifall auf der Rechten und im Zuhörerraume.)

Die Sprache, meine Herren, ist nur ein Mittel, ist nur ein Werkzeug, sie kann nie Selbstzweck sein. Wollen Sie aber der deutschen Sprache die höhere Bedeutung, die ich ihr beilege, nicht einräumen, so werden und müssen Sie sie doch als das einzige Verständigungsmittel, welches uns geboten ist, als eine edlere Art von lingua franca gelten lassen. In dieser Sprache verständigen sich die verschiedenartigsten Nationalitäten im Oriente durch freies Übereinkommen, und deshalb hört doch derjenige, der ein Italiener, ein Deutscher, ein Franzose, ein Engländer, ein Türke ist, nicht auf, seine Nationalität zu bewahren.

Unser Verfassungsleben ist ein organisches Ganzes, die Landtage sind Teile und Pfeiler der Verfassung. Auch in unserem Landtage soll jener konstitutionelle Geist pulsieren, der durch das Ganze, der auch im Zentrum, im Reichsrate pulsiert. Man soll nichts tun, um ihm die gesunden Adern, die vollblütigen Adern zu unterbinden, und eine solche gesunde Ader dieses Lebens ist die deutsche Sprache. Ich bin daher überzeugt, sowohl im freiheitlichen, als im gut österreichischen Sinne muß man das deutsche Element neben dem nationalen Elemente wahren. Hier in diesem Saale sitzen, ich bin es überzeugt, lauter gute Österreicher, und sie werden zu diesem Werke gerne mitwirken, und wer in diesem Saale ein guter Österreicher nicht wäre, wahrlich, dem müßte der Boden unter den Füßen

brennen! Es ist eine weise Verfügung des Gesetzes, daß in unseren konstitutionellen Urkunden die deutsche Sprache nirgends als Reichssprache festgestellt und gesetzlich bestimmt worden ist. Der Gesetzgeber hat hiebei auf die Natur der Dinge, er hat darauf gerechnet, daß sich das durch innere Freiheit von selbst bilden, daß es der Naturnotwendigkeit gelingen werde, die deutsche Sprache, wie sie es bereits faktisch geworden ist, zur allgemein geltenden und üblichen Reichssprache zu machen. Wir Österreicher halten uns nicht an den Ausspruch, welcher jenem Mephisto unter den französischen Staatsmännern in den Mund gelegt wird: die Sprache sei dem Menschen gegeben worden, um seine Gedanken und Ideen zu verhüllen; wir wollen uns an einen anderen Ausspruch halten, welcher seinem Urheber, wer er auch sei, jedenfalls zur Ehre gereicht, weil er einen Kern von tiefer Wahrheit enthält; doppelt bedeutungsvoll ist es jedoch, daß dieser Ausspruch einem Slawen, dem Böhmen Purkinje zugeschrieben wird, er lautet: „Es gibt nur eine einzige mögliche panslawische Sprache und diese ist die deutsche."

Ich kann nach solcher Abirrung vom eigentlichen Gegenstande, welche jedoch durch den Gang der Debatte veranlaßt wurde, nun mit Ruhe zurückkehren an den eigentlichen konkreten Fall, der uns vorliegt, und kann mich aus voller Überzeugung für meine Person dem Ausschußantrage anschließen. (Beifall rechts.)

Herrenhaus des Reichsrates.

12. Sitzung vom 11. November 1863.

Ich kann die Konsequenz, welche in dem Antrage des Herrn Antragstellers von seinem Standpunkte aus liegt, nur anerkennen, glaube aber auch von meinem Standpunkte aus konsequent zu sein, wenn ich mich über den scheinbar inkonsequenten Antrag der Kommission freue und demselben beitrete. Scheinbar ist er eine Inkonsequenz gegenüber dem in der sechsten Sitzung rücksichtlich der Ablehnung der Aufhebung des Ehekonsenses gefaßten Beschluß.

Ich habe gegen die Ablehnung und gegen die Überweisung jener Frage an die Landtage damals gegen den Antrag der Kommission, welcher vom Hause zum Beschlusse erhoben worden ist, gestimmt. Mein Votum schien mir dadurch begründet, daß man, indem man das Prinzip und die Kompetenz anerkennt, nicht so handeln möge, daß es aussehe, als ob man das Prinzip und die Kompetenz nicht anerkenne.

Ferner, weil ich glaube, daß man von den Landtagen eben nichts Neues mehr erfahren wird, was man nicht schon weiß aus den vorliegenden Landtagsakten, aus den Erklärungen der Regierung, endlich aus den Stimmen der Abgeordneten aus den Ländern, welche sich in dem anderen Hause hörbar gemacht haben. Indessen muß ich zugestehen, daß die praktische Bedeutung der vorläufigen Ablehnung der Aufhebung des Ehekonsenses eben keine sehr erhebliche sei angesichts der gesunden, milden und humanen Praxis, welche von Seite der Regierung bei vorkommenden Fällen in dieser Angelegenheit geübt wird. Ich erwähne meines damaligen Votums und seiner Gründe nur nebenbei zur Kennzeichnung meines Standpunktes und gehe nun auf das Prinzip der uns nochmals vorliegenden Frage über.

Es wird nicht geleugnet werden können, daß es gewisse unanfechtbare Fundamentalgrundsätze gibt, welche in dem Rechtsleben zivilisierter Völker und Staaten ihre berechtigte Bedeutung und Geltung beanspruchen. Darunter gehört der Satz, daß die persönliche sittliche Freiheit des Individuums, das Recht der Selbstbestimmung möglichst wenig geschmälert und nur dort beschränkt werde, wo es Rücksichten auf die Gesamtheit der Gesellschaft erheischen. Ein Akt dieser freien Selbstbestimmung ist die Schließung der Ehe; durch die Schließung der Ehe wird die Schlacke der Sinnlichkeit abgestreift und das Bündnis erhält eine sittlich höhere

Bedeutung, noch verklärt durch die hinzutretende Weihe der Kirche. Nicht zu unterschätzen ist die sittliche Bedeutung des Momentes, wo man nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten sich freiwillig auferlegt.

Angesichts dieser sittlichen Bedeutung glaube ich auch, daß die Schließung der Ehe nicht ohne Not und nur dort gehindert werden soll, wo die unwiderlegbarsten und unbestreitbarsten Gegenansprüche der Gesellschaft gegenüber stehen. Das sind Sätze, welche anerkannt sind und ihre Geltung haben nicht nur in der Grenze der Monarchie, sondern in der ganzen gebildeten Welt, und worüber man nicht, wie z. B. etwa über die Bedingungen der Jury und über die Formen der Grundbücher, erst noch die Landtage einzuvernehmen hat. Man kann es beklagen, daß die Armenversorgungsfrage mit andern Bestimmungen des Heimatrechtes in einem untrennbaren Zusammenhange steht und die Lösung der vorliegenden Frage erschwert. Allein wenn man auf der einen Seite die bloße Möglichkeit, daß dadurch Zahlungspflichten herbeigeführt werden, d. i. die eigentliche Geldfrage in die Wagschale legt, und auf der andern Seite das große Recht des Individuums, so glaube ich, daß das letztere das entscheidende Gewicht haben soll.

Jene Fundamentalgrundsätze, deren ich erwähnte, mögen sie auch unter den Bezeichnungen „Menschenrecht", „Grundrecht" in manchem Ohre keinen ange-

nehmen Klang haben in Erinnerung bekannter historischer Ereignisse; sie bestehen aber doch und wollen in der Verfassung oder doch in der Gesetzgebung ausgeprägt sein. Als einen Schritt zu ihrer Ausprägung begrüße ich nun die von der Kommission beantragte Hinweglassung jeder Bestimmung über den Ehekonsens in dem uns vorliegenden Gesetze.

Ich sehe, daß die Kommission den Grundsatz auf dem praktischen Wege anerkennt, und eigentlich auf dem praktischen Wege schon die Aufhebung der Ehekonsense ausspricht, die definitive gesetzliche Bestimmung hierüber jedoch nur noch als eine Frage der Zeit ansieht.

Aus den nun entwickelten Gründen und Anschauungen kann ich mich von meinem Standpunkte aus mit dem Antrage Seiner Exzellenz des Herrn Grafen Thun nicht einverstanden erklären und muß aus voller Überzeugung dem Antrage der Kommission beistimmen.

---

13. Sitzung vom 11. Januar 1864.

Ich erlaube mir vorauszuschicken, daß ich mit dem dem Kommissionsantrage zugrunde liegenden Grundsatze nach meiner Überzeugung vollkommen übereinstimme, nämlich mit dem Grundsatze, daß man an im gesetzmäßigen Bestande aufrechtstehenden Organisierungen nicht einzelne Teile, einzelne Posten gelegenheitlich und nebenher abändere, sondern daß man die notwendig gewordenen Verminderungen oder Erhöhungen nur auf dem Wege gesetz- und verfassungsmäßiger Neuorganisationen im Zusammenhange mit dem Ganzen durchführen sollte.

Wenn ich ein Mitglied des hohen Abgeordnetenhauses wäre, so hätte ich auch in jenem Hause in diesem Sinne gestimmt. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß jenes Haus nicht das Recht gehabt hat, einen anderen Grundsatz aufzustellen als den von diesem Hause vertretenen und demnach auch seine Beschlüsse zu fassen. Zunächst veranlaßt mich, heute das Wort zu ergreifen, eine Äußerung, welche bei der jüngst stattgefundenen prinzipiellen Debatte gemacht worden ist; es ist nämlich

ausgesprochen worden, eine Bevorzugung des Richterstandes sei eine Ungerechtigkeit 'gegen die anderen Beamten.

Ich möchte hier hervorheben, daß man den richterlichen Beamten nicht doch ganz auf das gleiche Niveau mit den anderen Beamten stellen könne. Es ist mit Recht auf einen Unterschied schon im Berufe des Richteramtes jüngst hingewiesen worden. Ich möchte zwar den Ausspruch nicht gerade umkehren und sagen: Eine vorzügliche Berücksichtigung des Richterstandes oder eine Bevorzugung des Richterstandes ist ein Recht des Richterstandes, aber ich möchte doch eine ähnliche Hindeutung zu einer späteren präziseren Formulierung des Gedankens mir erlauben. Der Richterstand ist offenbar in einer höheren Stellung.

Wenn, wie bereits bemerkt wurde, aus dem Geschäftsressort des Richters die eigentlich administrativen Geschäfte ausgeschieden werden, dann entfällt auch jenes Moment, welches ihn in die Reihe der gewöhnlichen Beamten stellt, und er tritt als Spruchrichter in eine höhere Linie und in seine Unabhängigkeit. Was man als Vorzug des Richters anerkennen will, nämlich diese seine Unabhängigkeit, ist eigentlich weniger ein Vorteil für ihn, sondern vielmehr ein Vorteil für das rechtsuchende Publikum. Während jeder andere Beamte bloß an die Normen seines Dienstes, an die Weisungen und Vorschriften seiner Vorgesetzten gebunden ist und

sich befriedigt zur Ruhe begeben kann, wenn er diesen genügt hat, so steht der Richter allein dem Gesetzbuche und seinem Gewissen gegenüber.

Wenn nun dem Manne, von dessen Ausspruche Mein und Dein, Leben, Freiheit und Ehre abhängt, in Stunden, wo sich seine kümmerliche Lage ihm fühlbar macht, der Versucher gegenübertritt, dann ist die Versuchung eine doppelt gefährliche; nehme man hinzu, daß eine Frage, die bisher nur auf dem Felde der Theorie und Doktrin behandelt wurde, nämlich die Frage, ob und inwieweit der Richter berufen ist, über das verfassungsmäßige Zustandekommen von Gesetzen zu sprechen, nehme man an, daß diese Frage bei einer weiteren Entwicklung des verfassungsmäßigen Lebens praktischen Boden gewinne, so wird man um so mehr zugestehen, daß der Richter ein nicht bloß in seinem Geschäfte routinierter Beamter, sondern daß er ein Mann von höherer allgemeiner Bildung, daß er ein Gelehrter in seinem Fache sein müsse.

Ich habe auf dieses Verhältnis aufmerksam machen wollen, um hervorzuheben, daß bei einer künftigen im allgemeinen, im ganzen Zusammenhange vorzunehmenden Organisation diese höhere Stellung des Richters in Rechnung gebracht werden möge, denn der Richter bekleidet wirklich in der Beamtenhierarchie gewissermaßen ein priesterliches Amt als Wächter der das Staatsleben belebenden, nährenden und erhaltenden Flamme, als Hüter des Rechtes.

Da ich nun einmal mich zum Worte gemeldet habe, so möchte ich die Geduld und Nachsicht des durchlauchtigen Präsidenten und der hohen Versammlung mir erbitten, wenn ich von der Erlaubnis, welche bereits ein anderer Redner sich erbeten und andere Redner benutzt haben, auch meinerseits Gebrauch mache, indem ich bei diesem Anlasse über allgemeine Budgetfragen einige Andeutungen mir erlaube und in verschiedenen Sitzungen Vorgekommenes zusammenfasse.

Wer, wie ich, nicht mit übergroßer Redelust und noch weniger mit übergroßer Streit- und Fehdelust begabt ist, der wird nicht jedesmal, wenn Behauptungen und Anschauungen aufgestellt werden, denen er nicht beipflichten kann, dagegen ankämpfen, er wird sich in sein Schweigen einhüllen. Allein es treten Momente ein, wo eine Reihe von solchen Auffassungen und Erörterungen erfolgt ist, wo man es sich selbst und der Versammlung, der man anzugehören die Ehre hat, schuldig ist, das Schweigen zu brechen. Ich finde darin jene parlamentarische Ehrlichkeit, der man sich unter keinen Umständen entziehen darf. Es ist dies um so mehr Pflicht, wenn man einem Standpunkte angehört, der in dem Hause noch nicht zum Ausdrucke gekommen ist. Ich bitte, meine Worte, wenn sie nicht auf praktischen Boden fallen sollten, eben nur als Merkzeichen meines Weges und meiner Stellung in diesem Hause anzusehen, gewissermaßen als Reiser, als grüne Reiser,

welche nach den dichterischen Worten eines verewigten Freundes ein Wanderer auf seinen Weg streut „dort, wo im Walde der Scheideweg sich spreitet“, für sich und andere zur Orientierung zu dienen.

Auch ich möchte zur Klärung der schwierigen Fragen, die in den letzten Sitzungen angeregt worden sind, meinesteils ein bescheidenes Schärflein beitragen.

Obschon ich nicht zu den politischen Freunden Sr. Exzellenz des Grafen Thun gehöre, so kann ich doch in den umfassenden Erörterungen, welche er gegeben und welche in einem ministeriellen Munde sogar als Programm einer neuen Organisierung Österreichs bezeichnet worden sind, nur Anschauungen, namentlich in bezug auf Selbstverwaltung, finden, welche Wege der Freiheit bezeichnen, die auch ich gerne wandle.

Nachdem Se. Exzellenz der Graf Thun die Bedenken bezüglich der Kompetenz, welche ihn früher ferne gehalten haben, an den Budgetberatungen sich zu beteiligen, dieses Mal beseitigt und sich an denselben tätig beteiligt hat, kann man nur dankbar sein für die Anregung, die er zur Erörterung so wichtiger Fragen gegeben hat, wenn man auch nicht immer seinen Standpunkt teilt. Man kann und muß ihm insbesondere dankbar sein, daß eigentlich seine Erörterungen eine sehr wichtige Erklärung seitens Sr. Exzellenz des Freiherrn v. Lichtenfels provoziert haben, eine Erklärung, die gewiß, wenn sie vielleicht auch die momentanen

Schwierigkeiten vermehrt, doch das große Verdienst haben wird, zur Läuterung und Klärung der Situation beizutragen.

Es wäre Unrecht, zu verkennen, welche Verdienste in dieser Richtung der beredte Kirchenfürst sich erworben hat, und man kann, wenn man auch den Standpunkt nicht teilt, nur die Entschiedenheit und Tapferkeit bewundern, mit welcher Se. Eminenz den Gegnern entgegengetreten ist und seine Anschauung verfochten hat.

Allein aus dem Redefeuer schien mir denn doch eine Flamme empor zu schlagen, welche Gegner und Andersdenkende zu Staub und Asche zu verbrennen sucht. Ich habe mich durch einige Funken berührt gefühlt, weil ich, offen gestanden, in manchen Punkten zu den Andersdenkenden gehöre. Es sind harte Vorwürfe gegen den Liberalismus gefallen.

Liberalismus, ein elastisches Wort, unter dem man sich denken kann, was man eben will, ein Wort, mit dem großer Mißbrauch getrieben wird, ein Begriff auch, dem viel aufgelastet wird, was er eigentlich nicht zu vertreten hat. Die Definition desselben ist schwer, sie wird schwieriger durch die ebenso elastische Devise: „Freiheit und Fortschritt.“ Nach meiner Anschauung ist ein Mann liberaler Gesinnung derjenige, welcher redlich und ehrlich das Recht ehrt, wo er es findet, dort, wo er es nicht zu finden glaubt, es ebenso ehrlich sucht, und wo er es gefunden hat, es tatsächlich zu verwirklichen strebt.

In dieser Anschauung liegt auch der Gebrauch bezeichnet, den ein solcher Mann von der Freiheit macht — einer Freiheit, die vom Rechtsbegriffe unzertrennbar ist, die durch Reformen, welche gleichen Schritt mit dem Rechtsleben halten, die Gefahren von Umwälzungen hintanzuhalten sucht — der redlich einer Freiheit anhängt, die, um mit den Worten Sr. Eminenz zu reden, „eine lebenskräftige ist, weil mit Gott und der Vernunft im Bunde". Ein solcher Mann kann den hier ausgesprochenen Grundsätzen anhängen, ohne mit seinem Adel und seinem Christentume in Widerspruch zu geraten. Er muß und wird das Recht und die Freiheit der Kirche auf ihrem eigenen Gebiete achten und ehren und doch anerkennen müssen, daß gewisse Grenzen sind, welche im Staatsleben nicht überschritten werden sollen, aber in der Vergangenheit überschritten worden sind.

Es ist nicht von mir wiederholt der Staatsvertrag, das Konkordat genannt, zitiert worden. Ich werde diesen epineusen Gegenstand nicht weiter verfolgen. Allein, als am 20. Juni 1862 davon die Rede war, wurde zugestanden, daß Abänderungen und Vereinbarungen notwendig seien, jedoch im Laufe einer Viertelstunde so Wichtiges nicht abgetan werden könne. Wir haben heute den 11. Januar 1864, und es scheint jene Viertelstunde noch nicht abgelaufen zu sein.

Ich möchte auch der oftmaligen Anführung und Aufstellung von Schreckbildern einer bedauernswerten

Umsturzzeit in einem vergangenen Jahrhunderte entgegentreten. Man hat nicht Not derlei Mittel zu gebrauchen, um ängstliche Seelen und unklare Geister einzuschüchtern (Bravo! links), und um das Bild objektiv vollständig zu machen, müßte man die Vorgeschichte jener Bewegungen gewissenhaft vor Augen führen.

Aber, ich möchte namentlich deshalb dagegen sprechen, weil Gottlob derlei Bilder auf die Zustände Österreichs nicht zutreffend sind; denn wir sind glücklicherweise in einer Ära friedlicher Reformentwicklung, an deren Spitze der Geber der Verfassung selbst steht, dessen Recht niemand angetastet hat, und welches Recht nur diejenigen Schmälerungen erfahren hat, welche er selbst sich freiwillig auferlegt hat.

Es ist der Grundsatz aufgestellt worden, Gesetze und Verordnungen, die bestehen, müssen aufrecht erhalten werden, bis sie im gesetzlichen, verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden und bis zu derlei Änderungen alle drei Faktoren der Gesetzgebung ihre Zustimmung gegeben haben.

Ich bin damit in einer Richtung vollkommen einverstanden, was nämlich die eigentliche Gesetzgebung betrifft. Das Finanzgesetz ist aber ein Gesetz, welches erst zustande kommen soll, ein Gesetz nur auf die Dauer und mit der Giltigkeit eines Jahres, nicht auf unabsehbare Dauer gespendet: wenn auf der einen Seite gesagt wird, die Bestimmungen desselben haben

nur Giltigkeit, bis sie von allen drei Faktoren abgeändert werden, so muß ich wieder anderseits sagen: Das, was nicht von allen drei Faktoren bewilligt wird, erscheint im Budget nicht als bewilligt; denn es handelt sich hier nicht um das Recht einer Abänderung, sondern um ein Zustimmungsrecht, welches auch das Nichtzustimmungsrecht in sich faßt.

So gerne ich der klaren Leuchte, welche Se. Exzellenz der Herr Staatsratspräsident uns in Verfassungs- und Einheitsfragen vorzutragen pflegte, willig und meistens auch aus Überzeugung folge, so möchte ich mir doch erlauben, die Theorie über die Behandlung und Wirkung des Budget, bezüglich des Finanzgesetzes, welche jüngst aufgestellt worden ist, für eine bedenkliche zu halten.

Um nicht mißverstanden zu werden und nicht selbst mißzuverstehen, erlaube ich mir die bezüglichen Stellen aus der Rede Sr. Exzellenz wörtlich vorzutragen. Da heißt es: „Da nun lediglich der Staatsvoranschlag zur gesetzlichen Kraft gelangt, so wird die Regierung auch nur an die Posten des Staatsvoranschlages in ihrer Gesamtsumme gebunden sein, und insofern diese Gesamtsumme nicht überschritten wird, können die Zahlungen des Ministeriums des Äußern in keiner Weise angefochten werden;“ und weiter: „dies ist um so gewisser, nachdem der Artikel II des Finanzgesetzes, wie er in Antrag steht, jedem Ministerium gestattet, inner-

halb des Kapitels, Titels und der Paragraphe, wie sie der Staatsvoranschlag enthält, frei zu gebaren." Ich füge aber hier schon bei, daß in dem zitierten Absatze ausdrücklich angeführt ist: „Nur zu den bestimmten Zwecken." Endlich wird der Meinung des Grafen Thun widersprochen und angeführt, man könne die Ansicht durchaus nicht teilen, daß diese freie Gebarung dem Ministerium nicht zustehe, und daß man erst wieder in die Detailsposten eingehen müsse, aus welcher die Zusammensetzung der Gesamtsumme ursprünglich zustande gekommen sei. Endlich heißt es: „Es wird auch bei der Vorlage des Rechnungsabschlusses nur darauf ankommen, in demselben auszuweisen, daß nicht mehr an diplomatischen Auslagen so wie in jedem andern Titel ausgegeben worden ist, als in der Gesamtsumme angesetzt ist, keineswegs aber wird das Ministerium verpflichtet sein, nachzuweisen, auf welche einzelne Detailposten die Beträge verwendet wurden."

In solcher Allgemeinheit ausgesprochen, und eben in der Stellung Sr. Exzellenz als Staatsratspräsidenten ausgesprochen, sind diese Sätze ebenso wichtig, als sie mir bedenklich scheinen.

Auf diese Weise würde ein Grundzweck der Einberufung des Reichsrates vereitelt werden, nämlich der Zweck der Regelung und Ordnung unserer Finanzverhältnisse. Die Resultate der Prüfung und seinerzeit der Richtigstellung des Staatsrechnungsabschlusses würden

dadurch illusorisch gemacht, ja, ich glaube sogar, daß eine Gefahr für die Finanzverwaltung darin liegt, wenn die Kontrolle beseitigt oder beschränkt wird, denn eben dieser Kontrolle verdankt der Staat den wachsenden Kredit und das Vertrauen der Bevölkerung in- und außerhalb der Monarchie. Der Einfluß der Reichsvertretung auf die Finanzen wäre ein geschwächter und es würde ein gewisses Verfahren eintreten, welches gerade auf den Boden des Budget ein System verpflanzen würde, welches ich mir nicht einmal einen Scheinkonstitutionalismus zu nennen erlauben würde, weil es eben nicht einmal den Schein von Konstitutionalismus für einen schärferen Blick hätte. Offen und ehrlich gesagt, wenn man das konstitutionelle Prinzip für das erhaltende, kräftigende und Österreich neu verjüngende hält, muß man es auch in seinen Konsequenzen und in den für dieses große Reich angemessenen Formen durchzuführen den Mut haben und vor den Schwierigkeiten nicht zurückschrecken, sondern sie fest in das Auge fassen.

Man muß das konstitutionelle Prinzip legislatorisch fruktifizieren, damit diejenigen, welche bisher infolge des Zusammentrittes des Reichsrates nur erhöhte Steuern zu tragen hatten, auch die Früchte dieses Prinzipes kennen lernen, den Gewinn, den sie davon haben, und daß diejenigen, die an dieses Prinzip noch nicht glauben, den Glauben gewinnen, daß die noch

außerhalb der Reichsvertretung Stehenden darin eine Anziehungskraft finden, die sie früher oder später mit uns vereinigt.

Dieses Prinzip bleibt aber ein unfruchtbares, wenn man den Faden des Absolutismus in Budgetfragen aufgreift, dort, wo er gerissen ist, wenn man das Prinzip nur dazu benützt, den Staatskredit und die Schultern der Steuerträger zu belasten.

Aber sind denn die Gefahren, auf die man sich immer beruft, wirklich so groß und so abschreckend? Ich sehe ganz ab von den Anschauungen, Äußerungen und Reden einzelner Reichsvertreter, in denen eben nur oft lange zurückgehaltene Gefühle zum Worte kommen, ich halte mich nur an die Beschlüsse der beiden Häuser des Reichsrates und in diesen sehe ich eben bisher nichts so Gefahrbringendes.

Was man Eingreifen in die Exekutive nennt, ist in sehr vielen Fällen, wenn man es näher ins Auge faßt, doch nur eine Anerkennung der wirklichen Exekutive und eine Mahnung an dieselbe zu einer vielleicht verstärkten oder richtigeren Aktion.

Was namentlich die Behandlung der Budgetfrage betrifft, so sind von anderen Rednern Widersprüche, Übelstände u. dgl. bereits geschildert worden, allein, ich glaube, diese Schwierigkeiten sind nicht unüberwindlich. In Abgeordnetenkreisen selbst sind bereits gegen die zu weitwendige, zeitraubende Behandlung des Budget

Äußerungen gefallen, und es ist anzunehmen, daß auch jenes Haus den Wert der Zeit für die parlamentarische Tätigkeit verwirklichen und zu einer Vereinfachung der Geschäftsbehandlung des Budget schreiten werde. Aber man bedenke, daß wir in den Erstlingsjahren des Verfassungslebens sind. Ein Budget ist der in Ziffern ausgedrückte Spiegel des Staatslebens; nun ist es begreiflich, daß noch immer eine Vergangenheit, deren „ererbte Übelstände" man ja offiziell anerkannt hat, sich darin noch immer teilweise widerspiegelt. Es ist daher die Aufgabe, zu sondern, zu sichten, zu klären. Allmählich wird diese Aufgabe auf ein Minimum reduziert werden, besonders wenn jene Organisationen zugrunde gelegt sein werden, die ein allgemeines Bedürfnis sind, und auch von vielen Seiten bereits angeregt, von der Regierungsseite bereits zugesichert sind. Auch wird so allmählich die Idee eines Normalbudgets auf diesem Wege zu verwirklichen sein.

Was endlich die Frage, ob und inwieweit Landesbudgets aus Reichsmitteln zu votieren sind, was diese Frage betrifft, so ist es eben auch selbstverständlich, daß sie in zweckmäßiger Weise nur dann gelöst werden kann, wenn die Vertreter jener Länder, denen sie zustatten kommen sollen, in unserer Reichsvertretung erscheinen und hier ihre Ansprüche und ihre Interessen geltend machen.

Ich sehe eine andere dringende und naheliegende Gefahr, und ich kann meine Besorgnis ihr gegenüber

nicht unterdrücken, sie liegt eigentlich in dem Zweikammersysteme und in der Stellung, welche die beiden Häuser des österreichischen Reichsrates bisher nach Usus und Verfassungsbestimmungen einander gegenüber einnehmen. Daß zwei verschiedene Körper wie zwei verschiedene Individuen verschiedene Anschauungen haben und demnach zu verschiedenartigen Beschlüssen gelangen, das liegt in der Natur der Sache. Ob nun auf solchen Beschlüssen beharrt wird oder nicht, das liegt darin, ob die Kraft der Überzeugung eine so mächtige ist, daß sie alle Opportunitätsgründe zu beseitigen vermag.

In der eigentlichen Gesetzgebung ist die Gefahr keine so große, weil, wie die Erfahrung in anderen Staaten bewiesen hat, ein Gesetz, welches unbestreitbares Zeiterfordernis ist, eine Rechtsanschauung, die zum Gesetze werden muß, früher oder später auch durch die dissentierenden Kammern durchdringt und zur Geltung gelangt, daher früherhin als noch nicht reif zur Verwirklichung angesehen werden konnte. Ich weise auf die lange Zeitdauer hin, welche in England die Reformbill, die Katholikenemanzipation gebraucht hat, wobei die merkwürdige Erscheinung vorkam, daß gerade die prinzipiellen Widersacher endlich mit der Durchführung dieser Gesetze sich beschäftigen mußten. Aber ganz anders ist es bei den Budgetfragen; da muß die Vereinbarung in kürzester Frist erfolgen, eben nach der Natur des Budget und des Finanzgesetzes. Was aber,

wenn keine Einigung erfolgt, wenn bei den Abstrichen z. B. jenes Haus auf den Abstrichen besteht, dieses Haus auf der Nichtzulassung der Abstriche? Beide Häuser stehen, indem sie fest auf ihren Beschlüssen beharren, vollkommen auf ihrem verfassungsmäßigen Standpunkte, es hat von keiner Seite auch nur ein Versuch einer Verfassungsverletzung stattgefunden und sie kommen doch zu dem Punkte und in die Gefahr eines Konfliktes, eines Konfliktes, dessen große und schwere Folgen uns das Beispiel von Preußen zeigt, wo, wenn es wahr berichtet wurde, sogar der Ausspruch gefallen sein soll: man werde das Geld nehmen, dort wo man es eben finde.

Bis jetzt ist, um das Zustandekommen des Finanzgesetzes nicht aufzuhalten und dasselbe zu ermöglichen, zu einem Notbehelfe geschritten worden, man hat in der Ziffer nachgegeben und hat sich im Prinzipe verwahrt, einen Protest eingelegt. Nun aber glaube ich, daß, wenn die Regierung, welche ihre Zahlungspflicht anerkennt, diese Verpflichtung nun auf anderem Wege durch Ersparnisse doch bestreiten will, sie dennoch nicht im vollen Sinne insoweit korrekt vorgeht, als eine nicht zur Verausgabung bewilligte Summe, wie Herr Graf Thun jüngst richtig bemerkt hat, eben auch nicht verausgabt werden soll. Dieses ganze Sachverhältnis ist eigentlich ein unklarer, ungesunder Zustand, den man durch ein paar Jahre durchmachen und fortschleppen,

nicht aber auf die Dauer in dem Verfassungsleben einbürgern kann. Er führt zu maskierten Verausgabungen, die man denn doch anderseits wieder zu entschuldigen geneigt sein muß; wenn aber irgendwo Wahrheit notwendig ist, Wahrheit und Klarheit, so ist dies im Rechnungswesen vor allem der Fall. Nur wenn das Budget eine Wahrheit ist, ist auch die Verfassung eine Wahrheit.

Ich habe mir erlaubt, die Lücke anzudeuten, welche eben in den Verfassungsbestimmungen rücksichtlich der Stellung und des Gewichtes der beiden Häuser in Budgetfragen besteht. Diese Lücke ist jedenfalls geeignet, früher oder später einen Konflikt herbeizuführen, und diese Lücke kann, da es dem bisherigen Usus nicht gelingen wollte, sie zu beseitigen, eben nur im Wege der Verfassungsgesetzgebung ausgefüllt werden. Die Häuser sind kompetent hiezu, die Regierung, welche gewiß auch selbst unter dieser Lücke leidet, möge kraft ihrer Initiative früher oder später den opportunen Zeitpunkt zu ihrer Beseitigung finden. Aber es ist gewiß nicht überflüssig zu rufen: caveant consules!

Ein erfahrener und gewiegter Kenner des konstitutionellen Staatslebens, Guizot, sagt folgendes: „La liberté ne se fonde, que lorsqu'il n'éxiste dans l'état aucune force constituée assez prépondérante pour usurper le pouvoir absolu."

Ich habe mir erlaubt, bei früheren Anlässen auf die Stellung des Abgeordnetenhauses in erster Linie

in Finanzfragen und namentlich als Vertreter der Steuerträger hinzuweisen, und ich habe in meiner Einzelstellung eben dieser Anschauung dadurch Rechnung getragen, daß ich bei jenen Beschlüssen, welche ich irgend mit meiner Überzeugung vereinigen konnte, bestrebt war, den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses jederzeit beizutreten.

Ich muß es anerkennen und aussprechen, daß dieses Bestreben auch wirklich unsere Kommission in allen ihren Mitgliedern beseelt hat. Und doch möchte ich mir erlauben, auszusprechen, daß gerade darin, daß beide Häuser in der Frage ganz gleichberechtigt sind, von beiden Häusern die Zustimmung verlangt wird, gerade darin der Keim der Gefahr liegt; denn wenn beide Häuser gleichberechtigt sind, so sind beide Häuser zur Nichtnachgiebigkeit gleichberechtigt, und was dann? (Bewegung.) Ich bitte mich nicht mißzuverstehen, ich möchte den Rechten des Hauses, dem anzugehören ich die Ehre habe, in keiner Beziehung vergeben; ich halte sie hoch und möchte sie nach jeder Seite hin vertreten. Allein, ich hielt es für meine Pflicht, auf jene Gefahr aufmerksam zu machen.

Ich halte es aber sehr hoch, und wichtig ist es mir, daß eine Folgerung des konstitutionellen Prinzipes, welche in allen Verfassungsstaaten mehr oder minder in den Vordergrund tritt, nämlich eben das Gewicht des Abgeordnetenhauses in Finanzfragen, in gesetzlicher

Weise so geregelt werde, daß es verfassungsmäßig der Freiheit und Unabhängigkeit und Selbständigkeit dieses hohen Hauses nicht entgegentrete, daß eine harmonische Stellung dieser beiden Häuser gewahrt, und daß nicht dadurch, daß finaliter den Beschlüssen des andern Hauses immer beigetreten werden müsse, das andere Haus zu dem absoluten Faktor und dieses nullifiziert werde.

Die Gefahr für das Herrenhaus ist eine andere. Es liegt in der Natur und Zusammensetzung dieses hohen Hauses, daß es in der Regel regierungsfreundlich sein muß; allein in dieser Richtung kann eine zu weitgehende Willfährigkeit der Selbständigkeit und der Freiheit dieses hohen Hauses abträglich werden und nur in dieser Selbständigkeit wird das Haus jenes Gewicht und jenen Nachdruck seinen Beschlüssen wahren können, welches in der Verfassung liegt und welchen wir alle wünschen. In einer fortwährenden und ununterbrochenen Allianz jedoch mit der Regierung, so daß man gewissermaßen zu einem Organ der Regierung wird, wird jener Zweck kaum erreicht werden, und die Gefahren des Absolutismus sind auch auf dieser Seite nicht beseitigt.

Möge für die Beziehungen der beiden Häuser in der angedeuteten Richtung, für den normalen Gang ihrer Geschäftsverhandlungen untereinander in der Budgetfrage, möge in dem von mir angedeuteten verfassungs-

mäßigen Wege das richtige Geleise gefunden werden, dann wird in dem harmonischen Gange an dem Zeitrade der inneren Politik, in welchem das Herrenhaus der Stundenzeiger, das Abgeordnetenhaus der Minutenzeiger ist, keine Störung, keine tiefer eingreifende Stockung mehr eintreten. Ich greife dieses Bild und Gleichnis, das von unserem hochverehrten Präsidenten gebracht worden ist, wieder auf, ich finde das Zutreffende darin, daß sowohl Stunden- als Minutenzeiger sich in denselben Kreisen bewegen, daß sie, wenn auch in verschiedenem Taktmaße, dieselbe Richtung verfolgen sollen, nämlich die Richtung nach vorwärts. Es wird ein vergebliches Bemühen sein, durch rasches Vorrücken des Minutenzeigers den Gang der Zeit zu beschleunigen, es wird aber auch ein ebenso vergebliches Bemühen sein, durch Rückstellung des Stundenzeigers den Gang der Zeit aufzuhalten. Dadurch kann das Räderwerk ins Stocken kommen, der Mechanismus kann zerbrochen werden, allein der Gang der Zeit läßt sich nicht aufhalten. Sie wird unaufhaltsam weiter schreiten. (Bravo! Bravo!)

---

14. Sitzung vom 22. November 1864.

Wir stehen mit der Eröffnung der dritten Reichsratssession an dem dritten Marksteine unseres Verfassungslebens. Es ist begreiflich, daß man bei einem so kurzen Wege auf einer unabsehbaren Bahn nicht mit jener vollen Ruhe und Zuversicht vorschreitet, wie jene, welche bereits eine Reihe von solchen Marksteinen hinter sich liegen haben.

So ist der Charakter der auf eine Thronrede zu erstattenden Adresse in Österreich ein anderer als in England, wo er bereits nur mehr ein Akt einfacher Courtoisie ist. In unserer Lage gilt es, bei diesem Anlasse nicht nur die Hoffnungen und Befürchtungen, die man im Staatsleben wahrzunehmen Gelegenheit gefunden hat, zum Ausdruck zu bringen, sondern auch gewissermaßen ein Programm des Geistes und seiner Richtung aufzustellen, mit welchem man die zur Vorlage kommenden Aufgaben zu lösen trachten wird.

Die Adresse hat die schwierige Aufgabe, Formeln zu finden, unter denen sich die Mehrzahl der Meinungsschattierungen vereinigen kann, weil es eben ein gewisses

Dekorum verlangt, daß deren Dissens nicht unmittelbar vor den allerhöchsten Thron gebracht werde, während andererseits im Hause selbst dieser Dissens seine volle Berechtigung hat. Es ist bei der Adreßdebatte im vorigen Jahre die sehr richtige Anschauung betont worden, daß man, um sich einer solchen Formel in allen Fällen, ohne Verleugnung seiner Überzeugung, fügen zu können, eben seine eigene Auslegung darin inbegriffen finden müsse.

Ich gestehe, daß ich der vorliegenden Adresse in sehr vielen Stellen nur dann beitreten kann, wenn ich meine eigene Auslegung hineintragen darf. Eine **reservatio mentalis** genügt meinem Gewissen in diesem Falle nicht, und ich halte es sogar für meine Pflicht, diese Auslegung in loyaler Weise zum Ausdruck zu bringen und dafür die Geduld des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen. Einige Punkte sind wieder derart, daß ich vielleicht, wenn in der Spezialdebatte Amendements, die eine gewisse stärkere Betonung in sich fassen, vorgebracht werden dürften, denselben gerne meinen Beitritt zuwenden möchte.

Nur mit Schüchternheit und Befangenheit kann ich den Boden der Politik betreten. Es spielen da so hundertfältige Fäden und Triebfedern, deren geheimnisvolle Beziehungen mir nicht bekannt sind, in welche ich nicht eingeweiht bin. Allein, was ich vorzutragen die Ehre haben werde, beruht auf Tatsachen, welche eben vor den Augen aller Welt liegen. . . . .

Beruhigend ist allerdings die Versicherung, welche wir in der allerhöchsten Thronrede vernommen haben, daß Österreich mit allen großen Staaten in freundlichem Vernehmen stehe; allein auch darin ist schon die Hindeutung zu lesen, daß wir mit Staaten minderer Größe nicht in eben dem freundlichen Verhältnis uns befinden.

Der politische Horizont wird nie ganz wolkenfrei sein und des Staatsmannes Auge muß den entfernten kleinen Punkt, der einst sich zum Gewitter entfalten könnte, schon von ferne wahrnehmen und ins Auge fassen. Nach Alliancen zu streben, ist nicht zunächst die Aufgabe Österreichs, denn auch bei Alliancen heißt es: Vide cui fidas; Österreich ist sich selbst genug, wenn es gefestigt ruht auf seinen geschichtlichen und natürlichen staatlichen Grundlagen. Wenn es auf diesen befestigt und gekräftigt steht, wenn es den Frieden nach innen gewahrt hat, dann wird es auch die Macht nach außen hin haben und wird gesucht werden, statt selbst suchen zu wollen. Ich rechne zu diesen Grundlagen der inneren Kräftigung vor allem die Herstellung des gemeinsamen Verfassungslebens oder, wie es in der Adresse heißt: die Durchführung unserer Verfassung, wobei ich mir doch erlaube, von dem starren Buchstaben einigermaßen abzusehen.

Ich mache kein Hehl daraus: ich halte an dem Grundsatze fest, daß wir formell vollkommen die Ver-

tretung des Reiches sind. Wir können von diesem Rechte nichts vergeben; wir müssen an der Ausübung dieses Rechtes festhalten, obschon einzelne Teile der Monarchie hier nicht vertreten sind; ihr Ausbleiben kann uns unser eigenes Recht nicht entziehen.

Allein das kann man doch andererseits auch nicht verhehlen, daß ihre Abwesenheit sehr empfindliche Übelstände nach sich zieht. Das kann man nicht verschweigen, daß man mit einer gewissen rechtlichen Befangenheit auch unsererseits daran geht und daran gehen muß, über Angelegenheiten zu entscheiden, welche Abwesende betreffen.

Darum kann man die von Seite der Regierung ausgegangene Kunde nur mit Freude begrüßen, daß die verfassungsmäßige Tätigkeit auch in der Osthälfte des Reiches demnächst zu beginnen habe. Dieser Tätigkeit erstes und nächstes Ziel aber sollte die Vereinigung mit uns, die Anbahnung des persönlichen Eintrittes ihrer Repräsentanten in unsere Mitte sein.

Nur dann wird auch dieser Teil des uns noch mangelnden konstitutionellen Lebens verwirklicht sein, wenn die jetzt noch Abwesenden dereinst hier sind, aber mit Herz und Sinn, freiwillig, nicht auf Befehl oder aus Nebenrücksichten. Derlei Auskunftsbehelfe können über momentane Verlegenheiten hinüberhelfen, sie werden aber nie den Stürmen gegenüber, welche auch ein großes Staatsgebäude bedrohen können, einen dauernden

Halt gewähren. Ich denke mir, daß die Regierung dabei in der Weise zu Werke gehen dürfte, daß sie mit ihren Propositionen an die Landtage der Osthälfte des Reiches tritt und von ihnen die Gegenpropositionen empfängt. Diese Schritte scheinen mir unerläßlich, wenn man die Bedingungen und die Wünsche vernehmen will, welche die noch nicht hier vertretenen Länder bewegen könnten, ihre Repräsentanten in unsere Mitte zu senden.

Es wird dann die Aufgabe des Reichsrates sein, allfällige Modifikationen, welchen die entwickelungsfähigen Verfassungsgesetze zu unterziehen wären, in Beratung zu ziehen, da die Reichsvertretung dazu unter der Ägide des allerhöchsten Thrones gegenwärtig formell vollkommen kompetent und in ihrem Rechte ist.

Ich bin nicht so sanguinischer Natur, zu glauben, daß schon die ersten Versuche sogleich zum Ziele führen werden, allein die wiederholten Bestrebungen werden doch dahin führen und jeder einzelne Versuch wird gewiß den Gewinn bringen, daß er ein Körnlein der Verständigung, der Annäherung zutage fördern wird. Schon jener unglückliche Landtag, welcher im Jahre 1861 aufgelöst werden mußte, hat ein solches Körnlein zutage gefördert in der Bereitwilligkeit und Geneigtheit, die gemeinsamen Angelegenheiten „von Fall zu Fall" zu beraten. Nun, dieser Fall tritt ja eben Jahr für Jahr ein. Ich glaube und hoffe, daß das wohlverstan-

dene Interesse jener Länder auch in den weiter anzubahnenden Versuchen mit wahrnehmbareren Schritten zum Ziele führen werde.

Darum aber, weil auch wir seinerzeit in diesem Sinne zur Mitwirkung verfassungsmäßig berufen werden könnten, glaube ich, daß es mit dem bloßen Ausdrucke der Teilnahme und des Wunsches hier in der Adresse nicht genügen dürfte, und glaube, es wäre doch auch das bereitwillige Entgegenkommen und unsere redliche Mitwirkung zu betonen gewesen.

Haben diese Versuche keinen Erfolg, hat man von dort nur Bedingungen vernommen, welche mit der Einheit und Machtstellung des Reiches unvereinbar sind, dann stehen wir und steht die Regierung vor ganz Europa gerechtfertigt da, wenn sie auf anderem Wege das sucht, was auf diesem Wege unerreichbar geblieben. Allein ich glaube, wenn die hier schmerzlich Vermißten einst bei uns erscheinen sollten, so wird eben unser verfassungsmäßiges Leben eine tiefe, bedeutungsvolle Kräftigung erfahren, denn Männer, die so fest und zähe an ihrer eigenen Rechtsanschauung hängen, die werden auch dann die Bürgschaft mitbringen, wenn sie mit uns die Vereinbarung getroffen haben, daß sie ebenso fest und ausdauernd fortan auch an unserem Verfassungsleben hängen.

Wenn ich von der inneren Befestigung der Grundlagen des Staatslebens Österreichs spreche, so habe ich

auch unser Verhältnis zu Deutschland im Auge und das tausendjährige staatsrechtliche Band, das uns mit den Ländern des deutschen Bundes verknüpft. Die dort von allen Parteien mit Sehnsucht gesuchte Einheit ist nach meinem Erachten und nach dem Fingerzeige der Geschichte nur eben auf den Grundlagen einer aufrichtigen und gesunden Föderation zu finden. Das ist das sogenannte großdeutsche Programm, und ich glaube nicht zu irren, daß dieses Programm eine gewisse Sanktion erhalten hat durch jenen glorreichen Zug nach Frankfurt, womit Se. Majestät der Kaiser eine leider bisher ohne entsprechenden Erfolg gebliebene edle Initiative ergriffen hat.

Es ist zu bedauern, daß dieses Vorspiel des welthistorischen Dramas, das sich vor unseren Augen in Deutschland abrollt, ohne die entsprechende Fortsetzung geblieben ist, daß die Staatsmänner nicht in dem Sinne fortgefahren sind, welchen Se. Majestät damals angedeutet haben. Der nun folgende Akt dieses Dramas scheint von ganz anderen Verfassern herzurühren und ist mit dem Vorspiele fast im Widerspruche oder doch in keinem wahrnehmbaren Zusammenhange; denn dort stand Österreich vereint mit seinen alten, treuen und natürlichen Verbündeten, den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands, Preußen jedoch stand zur Seite; hier steht Österreich allein zu Preußen, während man die Klein- und Mittelstaaten zur Seite gelassen hat.

Österreichs tapferes Heer zog im Bunde mit Preußen nach dem Norden. Mit patriotischem Herzen und mit warmer Begeisterung begrüße auch ich die Erfolge, die Flotte und Heer an jenen nordischen Gestaden erfochten. Es war auch nicht anders zu erwarten; denn die großen militärischen Tugenden, der Geist und die Humanität ihrer großen Führer Radetzky und Schwarzenberg verkörpern sich in verschiedenem Maßstabe, jedoch unverfälscht durch die ganze österreichische Armee, verschaffen ihr im Norden die Siege auf dem Felde der Ehre und im bürgerlichen Verkehre die Herzen der Landesbewohner. (Bravo! Bravo! rechts.)

Aber wenigstens bisher schien mir — ich trenne die politische und militärische Aktion — bisher schien mir nicht von gleichem Erfolge unsere äußere Politik begleitet gewesen zu sein. Denn ich kann es doch wenigstens keinen Sieg nennen, wenn man zur Aufrechterhaltung des Londoner Vertrages auszieht und ihn zerrissen nach Hause bringt. (Heiterkeit.) Ich kann es nicht dafür erklären, wenn man für die Integrität der dänischen Monarchie einsteht und ihr zwei Provinzen entreißt.

Ich begrüße mit Freuden diese Erfolge; ich bedaure nur, daß sie halb und halb gegen den Willen der Unternehmer stattgefunden haben. Es hat sich eben gezeigt, daß es höhere Mächte und Gewalten gibt, eine force majeure, welche über den diplomatischen Schach-

zügen steht. Allein da wir im Widerspruche mit unseren alten Bundesgenossen diese große Tat unternommen haben, haben wir auch dort den Dank nicht geerntet, den wir doch verdient haben; es ist der Dank nach einer andern Seite zugewendet worden.

Nicht Österreichs Uneigennützigkeit, sondern Dänemarks Hartnäckigkeit erntet nun den Dank.

Wir haben aber vollbracht, was die Lösung jener nordischen Frage sowohl im Sinne der deutschen Regierungen, als auch des deutschen Volkes sein sollte, jene Lösung, welche die allein dauernden Bestand versprechende war und zu welcher der Fingerzeig gegeben war durch die Vorsehung selbst, als sie Friedrich VII. vom irdischen Schauplatz abrief, nämlich die gänzliche Trennung der Herzogtümer von Dänemark. Jeder andere Zwischenweg hätte nie zu einem günstigeren Schlusse geführt und hätte die alten Schwierigkeiten doch in kurzer Zeit wieder erneuert. Daß Österreich Großes im Bunde mit Preußen geleistet hat und leisten kann, daran habe ich nie gezweifelt, vor allem aber, wenn Österreich und Preußen mit und für Deutschland zusammenstehen. Wenn aber Österreich isoliert mit Preußen geht, so möchte denn doch einige Vorsicht geraten sein; ich bin ein zu guter Deutscher und hege nicht den geringsten Preußenhaß, um irgend ein feindseliges Wort gegen Preußen über meine Lippen zu bringen. Allein ich bin auch ein guter Österreicher, ich

weiß und die Geschichte, die geographische Lage und ein Studium der Grundbedingungen der preußischen Staatsgröße lehren mich und jeden, der sich damit befassen will, daß die Wege Preußens nicht parallel mit jenen Österreichs laufen können, weil ihre Interessen nie und nimmer identisch sind.

Das liegt nicht bloß an den preußischen Staatsmännern — und ich nenne keinen einzelnen Namen — sondern das liegt in den Traditionen des Volkes und der Regierung jenes Großstaates. Ich werde es einem preußischen Staatsmanne nie verargen, daß er nicht österreichische Interessen fördert, sondern preußische, aber es würde mich befremden, österreichische Staatsmänner zu sehen, welche für preußische Interessen wirken und sich zur Aufgabe stellen wollten, um es sprichwörtlich auszudrücken, „de travailler pour le roi de la Prusse“.

Glücklicherweise ist das Drama nicht zu Ende, es harrt noch seiner Fortsetzung, seiner Lösung. Möge diese in jenem Geiste erfolgen, welcher den Zug nach Frankfurt diktiert, möge er uns jene Sympathien in Deutschland wieder zuwenden, welche wir vielleicht zum Teile verloren haben.

Es handelt sich, wie bekannt, zunächst um die Sukzessionsfrage. Ich maße mir nicht an, irgend ein bestimmtes Votum in dieser sehr verwickelten Frage abzugeben, allein das weiß ich, daß die gründlichsten

und achtbarsten Rechtslehrer Deutschlands, daß Regierungen und Völker sich unter den verschiedenen aufgetauchten Prätendenten für einen mit aller Entschiedenheit ausgesprochen haben. Recht aber bleibt Recht.

Es kann mir, vorausgesetzt, daß das Recht feststeht, dieses Recht nicht bedenklich oder verdächtig machen, daß, wie man sehr häufig hört, es ja doch zu wundern sei, daß Leute, die sonst von Legitimität nichts wissen wollen, alte Pergamente vergilbte Fetzen nennen, daß die nun plötzlich so für die Legitimität dieses Fürsten schwärmen.

Diese Einwendung würde wohl die Gegenfrage provozieren, wie es kommt, daß Männer, die sonst immer für das legitime Prinzip eintreten, nun eben gerade die Rechte dieses legitimen Fürsten anzweifeln, welcher auch die Zustimmung des Volkes nebst jener der Regierungen in Deutschland findet.

Man sollte denn doch denken, es wäre ein sehr glücklicher Umstand, daß eben diese Übereinstimmung stattfindet, daß ein wirklich legitimes Recht mit den Wünschen der Bevölkerung, mit den Wünschen der übrigen Fürsten zusammentrifft. Man sollte eben diese Rechte zu verwirklichen und eine Lösung herbeizuführen trachten, welche im Einklange mit dem übrigen Deutschland das Recht und die Selbständigkeit der Herzogtümer unter seinem wirklich legitimen Fürsten ins Leben ruft. In diesem Sinne, glaube ich, liegt die Lösung

jener großen Frage. Solange diese Lösung nicht stattgefunden hat, droht es, daß aus der politischen Atmosphäre noch ein Trauerflor herniedersinken könnte auf die siegreich wehenden Fahnen Österreichs. In dieser Richtung verstehe ich die in der Adresse angedeutete innigere Einigung der deutschen Staaten und die darauf beruhende Kräftigung des deutschen Bundes.

Ich kann mich rücksichtlich dessen, was ich sonst noch zu sagen habe, kurz fassen und werde mir nur einen kleinen Antrag für die Spezialdebatte vorbehalten. Ich übergehe die Schattenpartien unserer finanziellen Zustände, da ohnedem eine Finanzkommission ernannt ist, welche darin nicht zu lustwandeln, aber danach zu suchen haben wird, wo die geeigneten Orte sind, an welchen sich die wirklich ausgiebigen und richtigen Ersparungen treffen lassen. Die Kommission wird ohnedies mit ihren konkreten Vorschlägen seinerzeit vor das Haus treten.

Ich möchte nur über den Passus, welcher die beiden Staatsvoranschläge für 1865 und 1866 und deren Behandlung ins Auge faßt, bemerken, daß man allerdings die Gründe und Absichten der Regierung, auf diesem Wege eine geordnete Reihenfolge in den Reichsrats- und Landtagssessionen anzubahnen, anerkennen kann und doch glauben möchte, daß diese unbedingte Zusicherung, auf die Würdigung dieser Voranschläge sofort und glattweg einzugehen, doch einiger-

maßen gewagt sein könnte, denn es sind hiebei gar verschiedene und gewichtige Momente in Erwägung zu ziehen. Es ist ja die Frage, ob es wirklich möglich war, in einer einigermaßen approximativen Wahrheit das Budget eines noch so fernen Jahres zusammenzustellen, dann ob die Form des Budgets eine derartige ist, daß man darauf eingehen kann, ob, nachdem die Vorlagen im verfassungsmäßigen Wege zuerst an den andern Faktor der Gesetzgebung gehen, ob von dort nicht Einwendungen oder Vorschläge gemacht werden, welche eben diese Vorlagen nicht einmal zur Beratung dieses Hauses gelangen lassen.

Es ist hier eine Zusage ausgesprochen, deren Erfüllung nicht sicher, sondern noch fraglich ist. Ich glaube, es hätte wohl genügen können, wenn man die seinerzeitige reifliche Erwägung über die Art und Weise der Behandlung zugesagt hätte.

Die in der Thronrede ausgesprochene Absicht, nach Schluß der Session des weiteren Reichsrates sofort den engeren Reichsrat zu berufen, sehe ich im innigsten Zusammenhange mit § 9 der Verfassungsgrundgesetze, welche eben das alljährliche Zusammentreten des Reichsrates feststellen, und wem die Fruktifizierung unseres Verfassungslebens am Herzen liegt, wird die Notwendigkeit dieser Einberufung und die Wichtigkeit der dem engeren Reichsrate gestellten Aufgaben zu würdigen wissen.

Ich komme nun zu einer Stelle, welcher ich mit meinem besten Willen nicht beizutreten vermag. Sie befindet sich in der alinea 13 des Adreßentwurfes, wo gesagt wird, daß wir nicht hoffen dürfen, „auf dem friedlichen Felde legislatorischer Tätigkeit ebenso glänzende Erfolge zu erreichen wie das tapfere Heer auf dem Felde der Ehre“. Diese Stelle scheint mir denn doch etwas zu bescheiden, ja ich möchte sagen, fast kleinmütig, von einer Versammlung ausgegangen, die sich ihres hohen Berufes und der hohen Aufgaben ihrer legislatorischen Tätigkeit im vollen Sinne bewußt ist. Warum soll man nicht einmal hoffen dürfen, es eben auf diesem Felde, auf dem Felde der legislatorischen Tätigkeit, gleichzutun unserer tapferen Armee und gleiche Erfolge auf diesem Felde zu erzielen, wie sie auf dem Felde der Waffen? Hoffnungslosigkeit, von vornherein ausgesprochen, lähmt den Mut und die Freude zur Arbeit. Allerdings werden wir glänzende Erfolge wie die der Waffen auf dem legislatorischen Boden nicht erkämpfen, allein das verlangt ja niemand; man verlangt das Volks- und Staatswohl fördernde gewichtige Akte der Legislatur.

Ich stelle gewiß hoch und halte in Ehren die Erfolge unserer tapferen Armee. Allein der Krieg, welcher militärische Tugenden und Helden erzeugt, ist denn doch das letzte Mittel — er bringt Vernichtung und Zerstörung. Der Krieg ist die Geißel der Menschheit;

die legislatorische Tätigkeit aber soll bauen, schaffen, beleben, sie soll die Quellen eröffnen des Wohlstandes und der Vaterlandsliebe, der Geisteskultur und der Rechtssicherheit. Das sind Quellen, aus denen auch der wahre Soldat seine kriegerischen Tugenden schöpfen und nähren kann.

Ich glaube, wir sollten eben diese legislatorische Tätigkeit mit ihren großen Aufgaben uns nicht selbst verkleinern.

Es gilt hier auf diesem Boden, wie auf jenem der Waffen, eine eifrige Pflichterfüllung gegenüber dem Vaterlande, es gilt hier wie dort, die großen Zwecke des Gemeinwohles fördern, es gilt hier wie dort, den Boden fruchtbar zu machen für die Macht, für die Ehre, für die Größe Österreichs.

Ich glaube, wer ohne Hoffnung ans Werk geht, der bedroht das eigene Werk.

Nicht im eigenen Interesse, allein ich glaube im Interesse dieses Hauses würde ich sehr wünschen, daß dieser Passus eine Modifikation erhalten möchte. Mein eigenes Gewissen und Gefühl ist beruhigt, wenn ich gegen seine gegenwärtige Fassung stimme. Allein das Haus tritt mit seinen Akten vor das Auge der Welt: und ich möchte das hohe Haus doch fragen, ob es glauben könne, daß das Oberhaus von England, welches uns so oft zum Muster vorgeführt wird, diesen Passus akzeptieren und zu dem seinigen machen würde.

Gerne würde ich einer Modifikation beitreten, beiläufig in der Richtung, daß der patriotische Wetteifer uns aneifert zum Streben und zur Hoffnung, auf dem uns zu Gebote stehenden friedlichen Felde der legislatorischen Tätigkeit gleich glorreiche Erfolge zu erzielen, wie das Heer auf dem Felde der Waffen, nachdem uns dieselben patriotischen Eigenschaften beseelen wie das Heer. (Beifall.)

15. Sitzung vom 11. Mai 1865.

Der Gedanke und Wunsch, daß Aktienunternehmungen, welche an verschiedenen Orten ausgeübt werden, eben auch an den verschiedenen Orten und in den verschiedenen Ländern zur Tragung der Landes- oder Kommunallasten beigezogen werden, ist ein so gewinnender und bestechender, daß sich namentlich jemand, der wie ich einem Lande angehört, das eine solche Beihilfe sehr gut benützen könnte, sich diesem bestechenden Gedanken nicht entziehen und in der Idee ihm nur beipflichten kann.

So gerecht dieser Gedanke ist, so schwierig mag aber seine Durchführung sein. Aktienunternehmungen beruhen auf verschiedenen Grundlagen, haben verschiedene Zwecke, sind in ihrem Betriebe äußerst mannigfach, und widerstreben daher in der gesetzlichen Behandlung einem gleichmäßigen Normalschema. Diese Erwägung mag die Regierung veranlaßt haben, bei der Vorlage des Gesetzes, welches sowohl auf Andrängen des andern Hauses, als namentlich mehrerer Landtage eingebracht wurde, sich dabei nur zunächst auf die Eisenbahnunternehmungen zu beschränken.

Das Werk dieses Entschlusses ist der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen. Wie das Gesetz uns vorliegt, so würde es sich wohl nur zunächst um eine ideelle Zuteilung einzelner Quoten nach Ländern und Steuergemeinden auf letztere und um die Vorschreibung dieser Quoten bei den betreffenden Steuerämtern handeln. Dieser Zweck scheint mir doch von dem Standpunkte der Finanzverwaltung wie von dem Standpunkte der Reichsgesetzgebung eben nicht so belangreich, daß er eine dringende Behandlung im Gesetzgebungswege gefordert hätte. Es ist ein öffentliches Geheimnis und auch mehrseitig in den Debatten zugestanden worden, daß es sich hier nur darum handelt, im Wege der Reichsgesetzgebung bei der Steuervorschreibung eine Handhabe zu bieten für die Umlage von Landes- und Gemeindezuschlägen auf die entfallenden Quoten der Einkommensteuer dieser Eisenbahnunternehmungen, und in Sonderheit, daß es sich darum handelt, die Bezüge und Zuflüsse, welche eben als Zuschläge auf die Einkommensteuer bisher fast ausschließlicherweise die Residenzstadt genossen hat, in einer angemessenen Art und teilweise auf die Länder und Kommunen zu übertragen und den betreffenden Anteil der Reichshauptstadt zu entziehen. Es ist nun die Frage: Welches strenge Recht auf diese Bezüge steht der Reichshauptstadt zu?

Selbst die Vertreter des Landes Niederösterreich und der Kommune Wien gaben mit den Abgeordneten der Königreiche und Länder unisono zu, daß, streng genommen, ein Rechtsanspruch der Kommune Wien nicht obwalte und nicht nachweisbar sei. Allein die Kommune Wien befindet sich auf gesetzlicher Grundlage im faktischen Besitz dieser Zuflüsse; der faktische Besitz ist auch ein Rechtsverhältnis, und zwar ein Rechtsverhältnis, welches nur einem stärkeren Rechte weichen kann.

Es fragt sich nun: Steht dieses stärkere Recht den Ländern und Kommunen zu, welchen man einen Teil dieser Bezüge zuweisen will, und in welchem Maße? und namentlich: wird dem allerdings anfechtbaren Bezuge der Stadt Wien auf der andern Seite ein gerechtfertigterer Modus gegenübergestellt, namentlich in der Art und Weise der Zuwendung der bezüglichen Zuschläge, wie er durch das vorliegende Gesetz normiert werden will? Ich konnte mit dem besten Willen diese Überzeugung nicht fassen. Der Anspruch der Gemeinden und der bezüglichen Länder, wird davon deduziert, daß den Gemeinden durch die ihr Gebiet berührenden Eisenbahnstrecken und die dort befindlichen Etablissements Lasten und Pflichten auferlegt werden, und daß andererseits eben diese Unternehmungen die von der Gemeinde ihren eigenen Angehörigen gebotenen Rechte und Vorteile mitgenießen.

Nun wird sich wohl in sehr seltenen Fällen nachweisen lassen, daß eben derlei Vorteile und Rechte von den Eisenbahnunternehmungen als solchen genossen werden, daß solche Nachteile und Lasten den Gemeinden von Seite der Eisenbahnunternehmungen als solchen aufgelegt werden. In der Regel hat die Gemeinde nur Vorteile von Eisenbahnen. Sollten aber einzelne Gemeinden wirklich mit unverhältnismäßigen Lasten aus Anlaß dieser Unternehmungen überbürdet sein, so wäre ja im Wege der Landesgesetzgebung, die ja auch der allerhöchsten Sanktion untersteht, in den einzelnen Fällen eine angemessene Abhilfe zu suchen.

Was aber die Grundlage der Umlage dieser Zuschläge betrifft, so ist schon in dem andern Hause mit Recht betont worden, daß man ungleichartige Steuerobjekte nicht gegenseitig zur Grundlage der Bemessung der Umlagen machen kann.

Hier wird der Realbesitz in den Gemeinden als Grundlage angenommen zur Bemessung der betreffenden Einkommensteuer-Zuschlagsquote. Das scheint mir denn doch nicht richtig. Allerdings, wie Se. Exzellenz der Herr Finanzminister hervorgehoben hat, ist dieser Maßstab ein besserer und gerechterer als der im vorigen Jahre in Antrag gebrachte; aber wenn er besser und gerechter ist als der vorjährige, so folgt noch nicht, daß er deshalb gut und wirklich gerecht sei.

Es würde sich beiläufig so verhalten, wie wenn man z. B. bei einer Abfindung der Verzehrungssteuer in einer Gemeinde als Maßstab annehmen wollte, wie viel diese Gemeinde alljährlich an Stempel verbraucht.

Heterogene Dinge können einander gegenseitig nicht zum Maßstabe dienen.

Wie sich aber nun das gegenwärtige Gesetz in konkreten Fällen ausnehmen und bewähren wird, das erlauben Sie mir mit einigen kleinen Beispielen zu beleuchten.

Die konkreten Fälle sind eben der Probierstein eines Gesetzes in seiner praktischen Anwendung. Nun schicke ich voraus, daß die Bahnstrecke, die ich näher kenne und im Auge habe, und bezüglich die betreffende Eisenbahnunternehmung, gegenwärtig noch exemt ist von der Einkommensteuer. Allein bei der Prüfung eines Gesetzes kann es sich nicht handeln, einen momentanen Zustand ins Auge zu fassen, sondern man muß etwas weiter blicken und auf Jahre hinaus voraus denken.

Nun existiert in jener Gegend, die ich meine, ein früher ganz vereinsamtes, abgeschlossenes, enges Gebirgstal, wohin sich selten ein Reisender verirrt. Die betreffende Bahnunternehmung, damals war es noch der Staat, hat den großen Platz, auf welchem jetzt eine Anzahl von Gebäuden und der Bahnkörper sich befindet, wörtlich den Felsen abgesprengt.

Die betreffende, weit entlegene Gemeinde hat entweder passiv zugesehen oder sich an dem nun ihr näher gelegten Verdienst beteiligt und dabei erworben. Später ist dieser Stationsplatz zu einem Knotenpunkt geworden, wo sich der Verkehr vervielfältigte, weil eine Zweigbahn dort ins Leben getreten ist. Auch dazu hat die Gemeinde nichts beigetragen, als den möglichen Verdienst dabei gefunden. Nun frage ich, welches ist der rechtliche Anspruch dieser Gemeinde darauf, nicht nur, daß sie jetzt schon von dem Reale der Bahnunternehmung die bedeutenden Zuschläge genießt, sondern auch, daß sie fortwährend in einer sich eben durch die Vermehrung der Gebäude, Erweiterung des Bahnkörpers sich steigernden Rente diese Zuschläge genießen sollte? Ich finde da wirklich einen rechtlichen Anspruch nicht.

Wollen Sie andererseits in einer andern Richtung sich vergegenwärtigen, daß eben in einer engen Talsohle das wertvolle Grundbesitztum einer Gemeinde liegt; durch diese früher geschlossene und leicht zu bewirtschaftende Feldgemarkung ist nun in gerader Linie eine Eisenbahn gezogen worden und hat das karg bemessene Grundeigentum dieser Gemeinde mitten entzwei geschnitten und dadurch den ganzen Wirtschaftsbetrieb auf Jahre hinaus gestört! Allerdings haben die Leute eine Entschädigung bekommen, allein wo ist diese Entschädigung und wer fühlt noch ihre Wirkung nach

Jahren? während diese so empfindlich getroffene Gemeinde, in der vielleicht ein oder zwei Bahnwächterhäuser stehen, eben nur einen ganz unverhältnismäßigen Anteil an der durch das Gesetz ihr zugefallenen Rente beziehen soll. Ich kann daher in diesen Beispielen eine gleichartige Behandlung, eine gerechte Verteilung nicht finden, keinesfalls eine gerechtere als in dem gegenwärtigen Zustande.

Wenn wir von Gemeinden absehen und die Länder ins Auge fassen, dann möchte ich wohl sagen, es dürfte vielleicht gerechtfertigter sein, die Landeszuschläge zuzugestehen, denn die Länder haben als solche in manchen Fällen durch Opfer das Zustandekommen der Eisenbahnen gefördert. Ich führe namentlich Steiermark an, wo aus Landesmitteln die Eisenbahntrasse durch das ganze Herzogtum entlastet und der Grundbesitz abgelöst wurde.

Allein das haben die Länder in ihrem eigenen Interesse getan, weil es ihnen von Gewinn und Nutzen ist, daß die Eisenbahn durch ihr Gebiet zieht. Aber wie bei den Kommunen, so würde auch bei den Ländern nach der gegenwärtigen Gesetzvorlage eine große Unzukömmlichkeit, ja eine große Unbilligkeit ins Leben treten, eben in dem Modus, in dem Ausmaße der bezüglichen Zuschläge. Diese Unbilligkeit aber würde gerade die Eisenbahnunternehmungen, die denn doch in volkswirtschaftlichem Interesse eine Beförderung beanspruchen, empfindlich treffen.

Ich frage, wie kommen die Eisenbahnunternehmungen dazu, in einer Kommune vielleicht 16 Perzent, in einer andern bis zu 200 Perzent an Gemeindezuschlägen, in einem Lande 16, 17 Perzent, in andern Ländern in einer Skala bis zu 60 Perzent Landeszuschläge auf sich zu nehmen für Landeszwecke, Landesanstalten, Landesaufgaben, an denen die Eisenbahnunternehmungen als solche keineswegs partizipieren. Wenn Recht und Gerechtigkeit geübt werden soll, so muß Recht und Gerechtigkeit gleichmäßig nach allen Seiten hin geübt werden.

Ich erlaube mir aber noch eine Frage zu erörtern und zu prüfen. Gehören denn die Eisenbahnunternehmungen wirklich in der Art und Weise den einzelnen Ländern, den einzelnen Kommunen an, daß diese einen Rechtsanspruch auf die Mittragung der Gemeinde- oder Landeslasten an das Einkommen der Eisenbahnen zu stellen vermöchten? Man sagt, die Eisenbahnen sind Bestandteile der bezüglichen Länder; es ist der Ausdruck gebraucht worden, die Schienen seien an das Land selbst befestigt, angenagelt. Dagegen hat man eingewendet, die Schienen fahren nicht, es ist die geflügelte Lokomotive, welche sich weiter bewegt. Aber es ist weder die Schiene allein, noch die Lokomotive allein; es ist die Gesamtheit von allen Anstalten, von den Bahnkörpern und Maschinen, es ist die Arbeitskraft, das geistige und materielle Kapital; das alles zusammen ist

das Wesen des Bahnbetriebes. Dieser ist nicht an die enge Grenze der Gemeinde, der Länder gebunden, sondern er gehört der Allgemeinheit, dem Staate. Der Allgemeinheit, dem Staate gehören die Eisenbahnen an, und wenn ich alle obwaltenden Verhältnisse prüfe, so kann ich eben nur sagen, der Staat allein hat ein unbestreitbares Recht auf Einkommensteuern von Seite der Eisenbahnen.

Die Zuschläge der Gemeinden scheinen mir hiebei nicht gerechtfertigt. Nicht die Stadt Wien, für welche in dieser Beziehung von keiner Seite ein Rechtstitel im strengsten Sinne beansprucht wird, nicht die Gemeinden und Länder, deren Ansprüche zweifelhaft sind, sondern der Staat allein ist derjenige, welcher in dieser Beziehung Rechtsansprüche zu stellen hat. Der Staat ist es, von dem die Eisenbahnen Nutzen, Vorteile und Rechte haben. Der Staat ist es, dem die Eisenbahnen Lasten und Pflichten auferlegen, ich weise hin auf die Subventionen und Zinsengarantien, ich weise weiter noch darauf hin, daß die Eisenbahnen gewissermaßen ein Ausfluß des landesherrlichen Regales sind, daß die Eisenbahnen Staatszwecke fördern und als Staatsanstalten zu betrachten sind. Es würde mich nicht gewundert haben, wenn seinerzeit, als das Gemeindegesetz im Reichsrate vorlag, ein Antrag gestellt worden wäre, auch die Eisenbahnen zu exszindieren, wie man die Gutskörper exszindiert hat.

Ich bin vom Standpunkte, namentlich des Landes, welchem ich angehöre, kein Anhänger der Ausscheidung der Gutsgebiete vom Gemeindeverbande. Allein die Gründe, die dafür angeführt worden sind, nämlich die verschiedenartigen Interessen und andererseits die Vermeidung von unzukömmlichen Belastungen, diese Gründe sprechen meines Erachtens noch in einem viel höheren Grade für die Eisenbahnen, denn auch ihre Interessen sind ganz andere, als die der Gemeinden, auch ihnen drohen, namentlich durch gegenwärtiges Gesetz, unzukömmliche Belastungen.

Ich würde mich nicht wundern, wenn eine spätere Gesetzgebung die Aufgabe hätte, eben diese Art Exterritorialität in einer gewissen Beschränkung für die Eisenbahnunternehmungen zu verwirklichen. Wenn es dahin käme, auszusprechen, daß die Gemeinden, welche die Bahnunternehmungen nur als Stationen und im Fluge berühren, einen Anspruch auf Gemeindezuschläge von der Einkommensteuer der Unternehmung nicht haben, daß es bei ihren bisherigen Bezügen vom eigentlichen Reale zu verbleiben habe. Das sind jedoch, wie gesagt, Aufgaben, die einer späteren Gesetzgebung bevorstehen, an die wahrscheinlich die Anforderung in dieser Richtung herantreten wird. Daß aber das Gesetz, sowie es jetzt vorliegt, in der kürzesten und gewiß nicht in ferner Zeit mannigfache Risse erfahren und man darauf gefaßt sein muß, liegt insofern klar vor Augen, als neue

Eisenbahnunternehmungen gewiß die Ausnahme von diesem Gesetze zur Bedingung machen werden, und als sie sich auf die Erfahrung in ähnlicher Richtung stützen können, die die früheren Jahre aufzuweisen haben.

Ich übergehe die Frage der Wirkung dieses Gesetzes auf die Staatsfinanzen, kann aber nicht unerwähnt lassen, daß Se. Exzellenz der Herr Staatsminister, sowie auch heute Se. Exzellenz der Herr Finanzminister denn doch auch darauf hingewiesen haben, daß Einbußen sehr möglich seien, daß eben Erfahrungen gesammelt werden müssen, um zu vermeiden, daß nicht auf der einen Seite beispielsweise durch diese Zuschläge für den Grundentlastungsfond gewonnen werde, was auf der andern Seite in verstärktem Maße an Subventionen und Zinsengarantien verausgabt werden müßte. Ich übergehe weiter die Frage rücksichtlich des Präzipuums, ob drei Viertel oder die Hälfte; auf diese Frage würde ich geringeres Gewicht legen. Ich halte an dem Grundsatze fest: Wer das Recht hat, der soll nicht ein Viertel oder die Hälfte, er soll das Ganze haben; wer aber kein Recht hat, dem gebührt gar nichts.

Ich möchte mir nur erlauben, darauf hinzudeuten, daß ich gerechtere Zustände durch das in Antrag gebrachte Gesetz nicht erwachsen sehe, daß die allerdings gegenwärtig anfechtbare Sachlage keineswegs durch eine billigere ersetzt werde; ich möchte darauf hinweisen, daß eben durch die Annahme dieses Gesetzes, wie es vorliegt,

Änderungen des angefochtenen status quo durch die in Aussicht stehende Reform der Gesetzgebung und in den angedeuteten Richtungen beirrt, verwickelt, schwieriger gemacht werden. Aus diesem Grunde möchte ich für meine Person der Gesetzesvorlage mich nicht anschließen.

Es scheint mir übrigens auch der Ausschuß selbst nicht gerade in hohem Maße begeistert und erwärmt für dieses Gesetz. Um zu dieser Wahrnehmung zu gelangen, braucht man nicht zwischen den Zeilen zu lesen; es ist ziemlich klar ausgesprochen. Wenn nun der Ausschuß selbst nicht den Mut hat, auf ein definitiveres Gesetz, d. h. von längerer Lebensdauer anzutragen, wenn er eben nur ein dreijähriges Provisorium beantragt, nun so sage ich, bleiben wir lieber bei dem gegenwärtigen Provisorium, welches auch nicht länger dauern wird als bis zur so überaus dringlichen Reform der Steuergesetzgebung und dort im Zusammenhange seine Lösung finden wird. Bleiben wir bei dem Provisorium, welches doch auf den gegenwärtig bestehenden Gesetzen basiert ist, welches auf einem der Schematisierung unberechenbaren, naturgemäßen Weg der freien Bewegung des Verkehrslebens eben jene Zuflüsse der Reichshauptstadt zugeführt hat. Man kann allerdings sagen, das gegenwärtige Gesetz ist mangelhaft. Nun man ändere es dann im Wege der Gesetzgebung. Es ist aber an anderen Orten darauf hingewiesen worden, daß wir

uns bei einem solchen Hinweis in einem circulus vitiosus bewegen.

Die Steuerreformvorlagen der Regierung zielen dahin, daß ein spezielles Gesetz über die Eisenbahnen zu erfließen hat. Wenn nun kein Spezialgesetz erfließt, sagt man, geschieht gar nichts. Das bestreite ich; denn wenn kein Spezialgesetz erlassen oder das beantragte Spezialgesetz wegen Mangelhaftigkeit nicht angenommen wird, so kann seinerzeit bei Beratung der Steuerreform, wenn die Regierung nicht selbst die Initiative ergreift, doch eines der beiden Häuser die Initiative ergreifen und das ergänzen, was sonst jedenfalls eine Lücke wäre.

Aber das Schlimmste und Mißlichste im Kommissionsantrage scheint mir etwas anderes, nämlich die Beschränkung des Gesetzes auf drei Jahre, nach deren Ablauf gemäß den gemachten Erfahrungen, wenn sie ungünstig sein sollten, der alte provisorische Zustand, d. h. der gegenwärtige status quo wieder eintreten sollte. Nun ist es aber doch ein Zeichen von sehr geringem Vertrauen in die Güte eines Gesetzes, wenn man mit seiner Erlassung ihm zugleich das eventuelle Todesurteil mitgibt, und es spricht dagegen zugunsten eines Gesetzes, welches man abschafft, wenn man im Augenblicke, da man es abschafft, auf dessen Wiederinslebentreten hindeutet. Gesetze müssen aber gemacht werden auf die Dauer, wenigstens muß man diese Absicht haben; zur Probe kann man Gesetze nicht machen.

Hohe Versammlung! Möge man sich zudem doch gegenwärtig halten, welche die politische Wirkung des Wiederinslebenrufens des gegenwärtig noch bestehenden Gesetzlichen nach Beseitigung des mittlerweile bestandenen neuen Gesetzes sein würde? Der Herr Finanzminister hat von Erschütterung finanzieller Verhältnisse gesprochen. Ich spreche von der Erschütterung der Zufriedenheit, des Volksvertrauens, wenn man durch drei Jahre hindurch tausende von Gemeinden gewöhnt, Bezüge zu genießen und zu verwenden, die man ihnen nach Verlauf von drei Jahren plötzlich wieder entzieht. (Bravo!)

Obschon ich nun den Übergang zur Tagesordnung für die am allerwenigsten wünschenswerte Erledigung einer Gesetzesvorlage halte, obschon ich zu meinem Bedauern erklären muß, daß ich mich der Motivierung des Minoritätsantrages in mehreren Punkten durchaus nicht anzuschließen vermag, so kann ich aus den von mir selbst soeben vorgebrachten Gründen meinesteils doch nur für den Antrag der Minorität stimmen, weil dadurch vermieden wird, daß der gegenwärtige, allerdings anfechtbare Zustand nicht durch einen weit schlimmeren ersetzt werde. (Bravo! Bravo!)

---

16. Sitzung vom 23. Juni 1865.

Die hohe Versammlung wird aus dem Berichte des Herrn Generalberichterstatters sowie aus der Einsicht in die Spezialberichte entnommen haben, daß sich in der Finanzkommission auch eine Minorität befunden und ihre Stimme geltend gemacht hat.

Ich glaube, es ist nicht unpassend und unersprießlich, daß aus dieser Minorität sich auch eine Stimme vernehmen lasse, wenn ich gleich von vorne darauf aufmerksam machen muß, daß ich nicht im Namen dieser Minorität spreche, weil ich dazu einen speziellen Auftrag nicht erhielt.

Im großen ganzen ging die Kommission von einem Grundsatze aus, nämlich der möglichsten Ersparung. Sie ging übereinstimmend diesen Weg, und die Trennung der Kommissionsmitglieder der Minorität bestand nur darin, daß diese auf dem Wege der Ersparungen noch einen Schritt weiter, noch näher dem Abgeordnetenhause kommen wollte, um eben die Vereinbarung durch diese Annäherung zu ermöglichen und zu erleichtern. Von diesem Standpunkte ausgehend,

würde ich für meine Person mir auch vorbehalten, in diesem Hause bei einzelnen Positionen, rücksichtlich welcher ich auch in der Kommission nicht mit der Majorität übereinstimmte, selbständig meine Stimme abgeben zu können, mich auch allenfalls Zifferanträgen anschließen zu können, wenn solche im Hause gestellt werden, welche der Ziffer des Abgeordnetenhauses näher sind.

Wer irgend ein offenes Auge für die in den Provinzen herrschenden Verhältnisse, wer ein offenes Ohr für die dort laut werdende Stimmung hatte, der mußte schon bei Eröffnung dieser Session des Reichsrates im November sich sagen und es vorahnen, daß diese Session eine wichtige, eine entscheidende werden dürfte.

Ich habe bei Anlaß der Adreßdebatte geglaubt, daß etwas über die Situation in der Adresse nachdrücklich hervorgehoben werden möchte. Es ist auch, wenn auch in andern Richtungen, ein ähnlicher Wunsch in dem hohen Hause ausgesprochen worden. In dem andern Hause des Reichsrates ist diesen Stimmungen in der Bevölkerung, diesen Anschauungen der öffentlichen Meinung ein entschiedener Ausdruck gegeben worden.

Es ist namentlich bezüglich der Finanzlage ausgesprochen worden, „daß die stete Benützung des öffentlichen Kredites auch in Jahren des Friedens zu schweren Bedrängnissen führen müsse und endlich zu unheilvollen Krisen führen könne."

Einer der Momente, in welchem die Entscheidung uns nahe treten dürfte, liegt wohl in der Beratung des Budgets für das laufende Jahr 1865.

Möge es mir erlaubt sein, sine ira et studio, objektiv, mit aller Ruhe, ohne gerade finanzieller Fachmann zu sein, einige Streiflichter auf die Situation werfen zu dürfen, wie sie sich meinen Augen darstellt. Ich kann dabei auf die umfassenden und weitgehenden Erörterungen Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers, die wir soeben gehört haben, selbstverständlich vorläufig nicht eingehen, weil sie eben eine tiefe, ruhige Prüfung und Erwägung voraussetzen. Auch das möchte ich sagen: Wenn ich ein dunkles Bild entrolle, so schreibe ich die Ursachen nicht immer Persönlichkeiten zu, sondern oft auch den allgemeinen, vom einzelnen Willen unabhängigen Verhältnissen. Auch widerstrebt es meiner Natur, gegen Männer, die unter der Mißgunst der momentanen Verhältnisse zunächst leiden, einen Stein zu werfen; ich war nie ihr Widersacher und bin es auch jetzt nicht.

Es ist, wenn auch nicht allgemein anerkannt, doch angenommen worden, ein Motor zur Erteilung der Verfassung sei die Finanznot gewesen.

Nun, wenn auch dies nicht so vollkommen der Fall sein sollte, so steht doch das fest, daß die Finanznot eines jener Übel war, welche in den neuen Institutionen die dringendste Abhilfe erheischten. Die Ertei-

lung der Verfassung hat aber auch wirklich ihre wohltätigen Wirkungen geübt, es ist nämlich in den ersten Jahren der Kredit und das Vertrauen gestiegen, und die Früchte sind sichtbar geworden. Allein, was ist weiter geschehen zur Hebung der Finanznot?

Die öffentliche Meinung in und außer der Monarchie hat eben in der durch den Reichsrat auferlegten Kontrolle, in den neuen Institutionen Bürgschaften für neue, auf dem Wege der Ersparungen zu erreichende Grundlagen und Zustände finanzieller Ordnung erblickt. Zur Anbahnung dieser ist jedoch, soviel uns vorliegt, nichts Erhebliches geschehen. Es wäre vor allem nahe gelegen, zu erwarten, daß gerade die offiziellen Träger des konstitutionellen Prinzipes sich auf das emsigste und eifrigste angelegen sein lassen mußten, die Hebung jener Finanzübel zu bewerkstelligen. Es ist nicht nur in der von Sr. Majestät dem Kaiser zusammenberufenen Budgetkommission, sondern auch in dem auf allerhöchsten Ruf später zusammengetretenen verstärkten Reichsrate mit Entschiedenheit auf die große Gefahr hingewiesen worden, welche in dem Fortbestande des Defizits, namentlich des Gebarungsdefizits liege. Allein nach dem Eintreten der sogenannten neuen Ära sind die alten Erfordernisziffern beibehalten worden, eben als Folge des alten, unverändert beibehaltenen Verwaltungs- und Gebarungssystems. Ich weiß es, gründlich dauernde Reformen können nicht im Hand-

umdrehen geschaffen werden, unser Finanzbericht macht selbst darauf aufmerksam und erwähnt, daß Sprünge nicht gemacht werden können. Allein in diesen fünf Jahren ist doch viel zu wenig gesprungen und nicht einmal ein ausgiebiger Anlauf dazu gemacht worden. Die Reichsvertretung wollte im richtigen Verständnisse der Sachlage der Regierung Zeit und Raum gönnen, die nötigen Reformen allmählich ins Leben treten zu lassen, sie ist daher in der Kreditbewilligung der Regierung im Laufe der bisherigen Sessionen jederzeit bereitwillig entgegengekommen.

Diese Bereitwilligkeit, dieses Entgegenkommen scheint aber mißverstanden worden zu sein.

Von Seite der Regierung ist in richtiger Selbsterkenntnis und in Erkenntnis der Finanzlage gewissermaßen eine Art verfassungsmäßiger Sequester oder Gerhab der Finanzgebarung zur Kontrolle in der Errichtung der Staatsschulden-Kontrollskommission aufgestellt worden. Es ist aber aus den bisherigen Verhandlungen bekannt, wie die Zwecke dieser Staatsschulden-Kontrollskommission eben auch gefährdet worden sind dadurch, daß man nicht immer mit der wünschenswertesten Offenheit, mit dem wünschenswertesten Entgegenkommen ihr begegnet.

Immer lauter dringen zu uns die Stimmen aus den Provinzen, namentlich aus einzelnen überbürdeten Ländern, die Stimmen der Steuerträger um Ent-

lastung von dem kaum mehr zu ertragenden Steuerdrucke. Man hat in Ungarn der exzeptionellen Verhältnisse wegen die Abstattung der Steuern in Naturalien gestattet und diesfalls einen Versuch gemacht. Aus dem sonst bei regelmäßigen Zuständen sich eines ruhigen und gesicherten Wohlstandes erfreuenden Lande Steiermark dringt durch ein offizielles Organ das Begehren nach einer gleichen Wohltat. Ich will von meinem armen Heimatlande Krain gar nicht reden, wo man es als eine Begünstigung eingeführt hat, daß man mit den Exekutionen nicht mehr vorgeht, freilich, nachdem das Objekt zu den Exekutionen meist nicht mehr vorhanden ist.

Der Bericht der Kommission hebt es hervor, wie der Realkredit gesunken sei, wie Handel und Verkehr stocke. Die Landwirtschaft und Industrie sind durch gewaltige Umgestaltungen auf neue Basen gestellt und bedürfen zur Fortführung ihrer Unternehmungen, ihrer Arbeiten der Kapitalien, des Kredites.

Wenn sie auf dem öffentlichen Markte sich darum bewerben, so ist er von der Finanzverwaltung mit Beschlag belegt, welche sich dort in dem exemten Stande von den Wuchergesetzen befindet und der Industrie und Landwirtschaft die Quelle durch ihre Konkurrenz, wenngleich unfreiwillig und unwillkürlich, abschließt.

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß diese Zustände doch auch einen gewissen Grad von Entsittlichung zur Folge haben.

Wenn es trotz dieser traurigen Verhältnisse gelingt, durch Arbeitskraft und Sparsamkeit sich ein Vermögen zu sammeln — weiß denn der Familienvater heutzutage mit Sicherheit, was er sein eigen nennt, was er an Vermögen besitzt? Legt er sein erworbenes Gut in Grund und Boden an, so hat er entweder gar keine Rente — es ist dies keine Übertreibung, es ist in manchen Ländern wirklich so — oder eine unverhältnismäßig geringe. Legt er es in Papieren an, so weiß er nicht, was morgen, wenn er heute nachts die Augen schließt, seinen Erben zurückbleibt, was diese Papiere morgen für einen Wert haben; er läßt es zu, wenn er es auch nicht selbst mitmacht, daß diese erworbenen Werte im Lebensgenusse vergeudet werden.

Fantasmagorien eines auf die Spitze getriebenen Lebens- und Freudengenusses mögen uns über die dahinter lauernden Zustände nicht blenden; es liegt in ihnen der Stachel der Resignation, wenn nicht der Verzweiflung!

Das sind allerdings Zustände, weit entfernt von jenen, auf welche wir Aussicht hatten und auf welche wir unsere Hoffnung stellten, als das bekannte und berühmte Rundschreiben des Staatsministers um Weihnacht 1860 uns den Blick in eine neue Zukunft erschloß, als angedeutet wurde, Österreich finde in der Verfassung das Mittel, „um sich zu jener hohen Macht emporzuheben, welche die Grundbedingung materieller

Prosperität und geistigen Aufschwunges, der Unverletzlichkeit des eigenen Rechtes und des internationalen Ansehens, sowie des patriotischen Stolzes bildet, welch letzterer nicht nur die tapferen Söhne des Vaterlandes zu Taten kühnen Heldenmutes begeistert, sondern auch innerhalb der Beschäftigungen des Friedens eine erhöhte Spannkraft verleiht."

Nach dieser Prosperität und Spannkraft sehe ich mich leider vergebens um. Die Zustände, in denen wir leben, und die Ursachen, welche dieselben herbeiführen, sind von einem andern österreichischen Staatsmanne gewissermaßen in prophetischer Weise voraus angedeutet worden, als er sprach: „Ich halte die Maxime der ausschließlichen Bedeckung der Staatsdefizite durch fortwährendes neues Schuldenmachen für eine verderbliche, welche die Anbahnung der Ordnung im Staatshaushalte unmöglich macht, das allgemeine Vertrauen untergräbt, weil man damit das Vertrauen in die eigene Kraft und die darin gelegene eigene Hilfe verläßt und sich dadurch selbst aufgibt." Dieser Ausspruch ist getan worden in der 88. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Dezember 1861 von dem damaligen Finanzminister.

Es ist aber auch das Mittel der Heilung angegeben worden in den Worten: „Sparsamkeit und, wo diese ihre vernünftige Grenze gefunden hat, die Bringung von Opfern, wie sie einem Patriotismus der Tat

und nicht bloß der Worte ansteht, sind die Mittel, durch welche wir von der Krankheit unseres Staatsdefizites gesunden werden."

Jawohl! Aber der steuerpflichtigen Bevölkerung sind wahrlich diese Opfer zur Genüge bereits auferlegt worden; auch andererseits müssen Opfer gebracht werden. Auch in der Verwaltung, auch in der Organisierung des Heerwesens sind derlei Opfer, wenn man als solche die notwendigen Einschränkungen auffaßt, zu bringen, um das Ziel zu erreichen.

Ich bin, wie gesagt, kein Finanzmann, kein Fachmann, aber das habe ich doch bei meiner Pflichterfüllung in diesem Hause und auch sonst mir zur Überzeugung gewonnen, daß der Staatshaushalt im großen eben auf denselben Grundlagen beruht wie der Privathaushalt im kleinen, daß ein geordneter Staatshaushalt im großen ähnliche Erfolge erzielt wie der geordnete Familienhaushalt. Die Ordnung beruht hier wie dort auf Regelung der Ausgaben nach den sicheren Einnahmen und das Resultat ist beim Staatshaushalte die achtunggebietende Stellung nach außen, das Völkerglück nach innen, im Familienhaushalte ist es eben das Familienglück und Selbständigkeit.

Wenn ich aber einem Familienvater regelmäßig an der Pforte des Leih- und Pfandhauses begegne, wenn ich einen Landmann seine noch auf dem Halme stehende Ernte regelmäßig verpfänden sehe, ohne daß er sich

dieses dringlichste Hilfsmittel für die Momente der äußersten Not aufspart, dann weiß ich, was ich von dem geordneten Haushalte dieses Familienvaters, dieses Landmannes zu denken habe.

Es läßt sich nicht leugnen, in dem Fahrwasser, welches eingeschlagen worden ist, treibt das Staatsschiff unwiderstehlich in die Wirbel einer finanziellen Katastrophe hinein und es gilt jetzt, mit Anstrengung und Aufgebot aller Kräfte es zu retten; denn wir sind auf jenem Punkt angelangt, wo die beiden bisher angewandten Hebel zur Beschaffung des so gesteigerten Erfordernisses ihre Dienste versagen. Mit der Steuererhöhung weiter zu gehen, ist wohl nicht mehr möglich; nach vielfältigen Kreditoperationen, deren manche sich nicht des Gelingens zu erfreuen hatte, hat man zu dem erwähnten Steueranleihen, man hat zu den vielbesprochenen Depotgeschäften gegriffen; allein mit den Anlehen hat es doch auch wieder seine Grenze, denn der eventuelle Gläubiger ist in der Regel ein guter Rechner, und wenn er sich das Bild vorhält eines Staatshaushaltes, in welchem die Zinsenschuld und der Militäretat die Hälfte verschlingen, von der übrigen Hälfte aber 26 Millionen als Steuerrückstände aushaften, dann wird er eben nicht sich eifrig beeilen, seine Kapitalien bei diesem Staate zu placieren. Aber auch der konstitutionelle Apparat, nämlich die Zustimmung der Häuser des Reichsrates, wird eben diesen

Berechnungen des eventuellen Staatsgläubigers gegenüber nicht mehr ausreichen, wenn er auch willig dazu sein sollte.

Wie gesagt, Ersparen ist ein unabweisliches Gebot zum Zwecke der Herstellung des Gleichgewichtes. Nachdem von Seite der dazu zunächst Berufenen die Initiative wenigstens nicht in ausgiebiger und zureichender Weise ergriffen worden ist, so ist es eine Pflicht der Reichsvertretung, diese Initiative, soweit sie in ihrer Kompetenz und in ihrem Wirkungskreise liegt, ihrerseits zu ergreifen. Das ist, glaube ich, in dem andern Hause, ich glaube, auch in diesem Hause verstanden und richtig aufgefaßt worden.

Unter solchen Umständen kam das Budget mit einem Gesamterfordernisse von 548 Millionen vor den Reichsrat, abermals mit einem Defizit, welches sich nach den Regierungsziffern mit 30 Millionen berechnet und gewissermaßen eine Art Permanenzerklärung des Defizits zur Folge zu haben schien, wenn nicht dagegen begründete und energische Einsprache gemacht würde.

Dieses ist nun in dem andern Hause, welchem die betreffenden Vorlagen zuerst zukommen, gemacht worden und hat zur Folge gehabt, daß die Regierung selbst auf den ersten nachdrücklichen Anprall, auf das erste nachdrückliche Andringen ihr eigenes Budget um 20·1 Millionen herabgemindert hat.

Ich bedauere aufrichtig, daß sich die Regierung bei der ersten Vorlage des Budgets diese Lorbeeren ent-

gehen ließ, daß erst auf Andringen der Volksvertretung solch bedeutender Abstrich gemacht worden ist.

In den Kronländern ist dieses Vorgehen von keiner günstigen Wirkung gewesen; man hat daraus geschlossen, daß das ursprüngliche Budget nicht mit jenem Ernste zusammengestellt worden ist, welcher der Lage und dem Notstande der Steuerträger entspricht. Man hat weiter den Schluß gezogen, der doch kaum unbedingt ein Fehlschluß sein dürfte, daß, wenn man heuer 20 Millionen ersparen konnte, man es doch wohl mehr oder minder in den vorausgegangenen Jahren doch auch hätte tun können. Das Weitere ist bekannt.

Das Abgeordnetenhaus ist in seiner Prüfung des Budgets zu einem andern Resultate gelangt, hat Abstriche von zirka 26 Millionen vorgenommen und doch noch einen Abgang von zirka 7 Millionen beziffert, was allerdings eben eine wünschenswerte Brücke, ein Übergang zum allmählichen Eintreten des Aktivums, des Gleichgewichtes in der Gebarung ist. Die Regierung ist darauf nicht eingegangen und hat ihre Ziffer im wesentlichen aufrecht erhalten; kurz, Differenzen bestehen, welche bis jetzt unbeglichen und unvereinbart sind. Die Regierung besteht auf ihrer Ziffer, bestand wenigstens in unserer Kommission auf ihrer Ziffer — das Abgeordnetenhaus besteht auf der seinigen.

Da droht nun wirklich ein Konflikt, welcher nicht nur für unser junges Staatsleben, sondern auch für

das gesamte Staatswohl von den bedenklichsten Folgen sein würde.

Ich frage mich nun, welche Stellung hat das hohe Herrenhaus in dieser Situation einzunehmen? Meine Antwort ist: Freimut und Unabhängigkeit. Unabhängigkeit ist das Palladium der Oberhäuser dort, wo sie wahrhaft ihre Sendung erfüllen.

Die Unabhängigkeit glaubt auch die Kommission in ihren Vorlagen gewahrt zu haben, von den Standpunkten aus, welche ihre Mitglieder einnehmen, die Unabhängigkeit nach beiden Seiten, gegenüber der Regierung, gegenüber dem Abgeordnetenhause.

Würde dieses hohe Haus blindlings und unbedingt mit den Regierungsanträgen übereinstimmen, so würde es der Regierung nicht nützen, sich selber aber gewiß schaden; der Regierung nicht nützen, weil eben die Ziffern dieselben wären und eben dasselbe Gewicht hätten, wie die der Regierung; sich selbst aber schaden, weil, wenn man immer und immer wieder nur die Forderungen und die Ziffern der Regierung wiederholt hätte, man sich gewissermaßen mit der Regierung identifiziert, man seine eigene Stellung nullifiziert hätte. Denn für eine und dieselbe Sache braucht man ja nicht zwei Organe. Ich glaube übrigens aber auch, daß die Sympathien für diese Institution, welche, wie vom hohen Hause bei der Eröffnung der ersten Session anerkannt worden ist, eben auch wie das andere Haus notwendig in den

Sympathien der Bevölkerung wurzeln muß, daß eben diese Sympathien gefährdet wären, wenn man sich immer unbedingt als Organ der Regierung erklären wollte, weil man gerade in der Lage, in der wir uns befinden, im Volke glauben könnte, daß für die Notlage, die im ganzen Reiche herrscht, für die traurige Zukunft, die uns bevorsteht, in diesem hohen Hause kein Verständnis vorhanden wäre. Die Regierung selbst aber, glaube ich, würde das Werkzeug, dessen sie sich bedient, nicht in dem Maße ehren, als das vom Hause durch Selbstverleugnung gebrachte Opfer verdienen würde. Denn unsere parlamentarischen Erfahrungen haben uns darüber manchen Wink gegeben. Durch eine feste Alliance in der Ziffer mit den Regierungsziffern würde man den Widerstand, die Unnachgiebigkeit des andern Hauses provozieren und wecken. Man würde es jedoch erleben, daß, wenn das andere Haus nicht nachgibt, die Regierungsziffern und somit auch die Ziffern dieses Hauses, wie es bereits geschehen, fallen gelassen würden, wodurch das Ansehen, der Einfluß und die Würde dieses Hauses gewiß nicht gewinnen. Denn es ist meines Erachtens sicher, und die Erinnerung an die im vorigen Jahre in diesem Hause stattgefundenen Erörterungen bei dem Abschlusse des Finanzgesetzes haben es gelehrt, daß die Regierung den höchsten Wert auf das Zustandekommen des Finanzgesetzes legen muß; sie wird den Konflikt nicht wollen, nicht durchführen, weil er gegen ihr

Interesse ist, weil sie das Finanzgesetz für die Kredite und Geldbewilligungen haben muß, und wenn nun neuerdings dieses Haus sich in eine Position begibt, in welcher es wieder ohne Erfolg einsteht, dann wird um so mehr und erst recht das Schwergewicht in finanziellen Fragen in das andere Haus gelegt werden.

Aber ich glaube auch nicht, daß man blindlings und unbedingt sich dem andern Hause in allem und jedem anschließen müsse. Ein verewigtes Mitglied dieses hohen Hauses hat es vor Jahren ausgesprochen, daß keines der beiden Häuser im Schlepptau des andern gehen solle, jedes soll seinen unabhängigen Gang gehen; ich sage, jedes seinen unabhängigen Gang, aber im großen und ganzen müssen sie doch beide denselben Kurs steuern, sie werden, wenn sie sich momentan trennen — weil sie denselben Kurs steuern — sich doch wieder finden, sie werden dieselben Wahrnehmungen machen und dieselben Gefahren zu befürchten haben, weil sie denselben Weg gehen. Die Situation aber, über die ich mir früher einige Andeutungen zu geben erlaubte von meinem Gesichtspunkte, die Situation aber, die Hilfe, die zu bringen ist, die Notwendigkeit der Ersparung und des dadurch zu vermittelnden finanziellen Gleichgewichtes drängen uns mehr als je gerade in diesem Momente näher an das Abgeordnetenhaus.

Dazu treten, wenn ich mich milde ausdrücke, in manchen Beziehungen die Unterlassungen von Seite der

Regierung, während das Abgeordnetenhaus eine energische, auf das uns allen vorschwebende Ziel gerichtete Initiative ergriffen hat.

Wir müssen unabhängig und selbständig das Budget prüfen, und haben es in der Kommission auch so geprüft; von Pauschalverhandlungen war in der Kommission nur nebenher die Rede. Aus unserer Prüfung aber, und das wird das Abgeordnetenhaus gewiß anerkennen, aus unserer unabhängigen Prüfung können nicht immer dieselben Resultate hervorgehen, wie jene des andern Hauses sind.

Sind Differenzpunkte — und sie bestehen — sind sie, so mögen sie auf die möglich geringste Anzahl beschränkt werden, und vielleicht eben nur auf jene Positionen, die von der größten, von der hervorragendsten Wichtigkeit sind. Eines möchte ich noch betonen, daß, wenn wir auch unsere Aufmerksamkeit dahin richten müssen, daß der geordnete Gang der Regierungsmaschine nicht gestört werde, wir doch, weil wir eben nach unserer Verfassung das gleiche Recht mit dem Abgeordnetenhause in finanziellen Fragen haben, kein größeres Recht haben, zum Schaden und auf Kosten der Steuerträger, eine zu weit gehende unverhältnismäßige Freigebigkeit zu üben.

Bei einem solchen Vorgehen, glaube ich, werden wir die befreundeten Vermittler sein, welche als solche auch der Regierung nützen können, und die Vereinbarung mit dem andern Hause erleichtern.

Es ist aber wahrlich die höchste Zeit, daß der Aufwand in dem Staatshaushalte mit den vorhandenen Mitteln, mit den finanziellen Volkskräften in Einklang gebracht, daß jener Aufwand, welcher sich noch nachschleppt aus den Zeiten einer frühern willkürlichen Gebarung, auf das richtige Maß eingeschränkt und der gegenwärtigen Lage und dem anzustrebenden Ziele angepaßt werde. Steuererhöhen und Schuldenmachen hat seine natürliche Grenze; wenn man aber die in den letzten Jahren in Unzahl erfolgten Steuererhöhungen, Zuschläge usw. ins Auge faßte, mußte man fragen: Wenn dieses Auskunftsmittel versiegt, was dann?

Und als man unsere Finanzverwaltung auf dem Gebiete der Anleihen von der Nationalanleihe zu Lottoanleihen und einer Reihe von Anleihen bis zur Silber- und zur Steueranleihe taumeln sah, mußte man wieder fragen: Was dann? Nach den Erörterungen vom 8. Juni muß man noch entschiedener fragen: Was dann?

Das erinnert mich, daß ein heiliger Mann einst einen lebenslustigen Jüngling durch diese Frage, die er bis zu dem Momente verfolgte, wo ihm der Gefragte sagen mußte: „Ja, dann werde ich sterben," so erschütterte und so zur Einkehr in sich und zur Umkehr drängte, daß der Mann auf die weitere donnernde Frage: „Und was dann?" seinen Lebenswandel änderte, und sich zu seinem und seiner Familie Wohle gründlich besserte.

Wenn die beiden Häuser in der großen Richtung eines Weges gehen, dann wird auch aus ihnen an unsere Finanzverwaltung ein: „Was dann?“ erklingen, welches gewiß vor dem letzten Stündlein unseres Kredits eine gründliche und nachhaltige Besserung, die Einkehr in sich und Umkehr zum ursprünglichen Programm zur Folge haben wird. Es wird dann aber auch, wenn beide Häuser mit der Regierung vereint den Weg der Ersparnisse betreten, uns wieder jener Kredit gehoben und gesichert werden, welcher uns den Übergang aus den jetzigen Zuständen in den Hafen eines geordneten Staatshaushaltes erleichtern wird.

Wenn ich auf Differenzen in den Ziffern unseres Hauses mit jenen des Abgeordnetenhauses aufmerksam machte, so unterließ ich noch zu bemerken, daß manche Ziffern in den Positionen des Abgeordnetenhauses vielleicht derart sind, daß man sie nicht für vollkommen begründet ansehen kann, daß vielleicht die Kommission des Herrenhauses glaubt, die Ziffern ihrerseits seien besser begründet.

Allein man muß bedenken, daß das Abgeordnetenhaus in seinem Bestreben, das Gebarungsdefizit zu beseitigen, nicht die Leuchte der Regierung zur Seite hatte, welche infolge einer bekannten Zuschrift ihre Intervention bei den Kommissionsberatungen des andern Hauses auf längere Zeit versagte, während sie unserer Kommission mit ihren Aufklärungen bereitwillig zur Hand war.

Also nicht in der absoluten Richtigkeit der Ziffern, aber in dem sehr richtigen vaterländischen Beginnen, in der Initiative, die das Abgeordnetenhaus ergriffen hat zur Beseitigung des Gebarungsdefizits, zur Ordnung und Feststellung des Staatshaushaltes auf geordneten und sichern Basen, in diesem Prinzip liegt es, daß ich aus voller Überzeugung seinem Vorgehen beitreten und zustimmen kann.

Das hohe Herrenhaus hat, ich verkenne es nicht, eine schwere und ernste Pflicht zu erfüllen; möge es sie erfüllen im Interesse der Krone, des Reiches und seiner Völker, welche Interessen ja in ihren höchsten Beziehungen doch nur eines und dieselben sind. Ich bin überzeugt, das Haus wird diese große Aufgabe lösen, wenn es nach der einen Seite hin, nämlich nach dem Abgeordnetenhause, sich als der befreundete Vermittler hinwendet, nach der andern, gegen die Regierung, jedoch als der wohlgesinnte, aufrichtige, aber ernste Mahner sich verhält. (Beifall.)

Krainischer Landtag.

---

17. Sitzung vom 11. Dezember 1865.

Der Berichterstatter ist gewissermaßen der Fahnenträger des Banners, welches ihm vom Ausschusse anvertraut worden ist.

Dieses Banner ist wohl in unserer Debatte im heftigsten Kugelregen gestanden. Ich werde treu und redlich dabei ausharren und werde durch die Kraft der Überzeugung das zu ersetzen trachten, was mir in anderer Beziehung vielleicht an Kraft fehlt. Vielleicht ist das Häuflein der streitbaren Männer, die sich um dieses Banner scharten, etwas zusammengeschmolzen; das wird mich nicht irre machen.

Es ist wahrzunehmen, daß seit einigen Tagen eine gewisse epidemische Luftströmung, eine Art sittlicher Malaria oder böser Influenza einwirkte, welche hie und da einen Kämpfer felduntüchtig oder feldflüchtig machen kann.

Ich werde, wie gesagt, mit meiner Kraft und Überzeugung für dieses Banner einstehen und werde

dabei bemüht sein, obschon Leidenschaften wach geworden sind, Mäßigung, Ruhe und Objektivität einzuhalten; ich werde nicht gegen den parlamentarischen Anstand und die Rücksichten sündigen, die ich diesem hohen Hause, der Kollegialität zwischen den Mitgliedern und dem Lande, das wir hier vertreten, schuldig bin. (Beifall.)

Ich werde, um das Unangenehmste zuerst abzutun, nur etwas Persönliches berühren.

Man hat den Anhängern des Ausschußberichtes vorgeworfen — ein Vorwurf, der zunächst den ursprünglichen Antragsteller trifft — daß die Parole von außen gekommen ist, man hat auf Konferenzen hingewiesen, die in Wien stattgefunden haben.

Meine Herren! Ich glaube, Sie trauen meiner Versicherung — übrigens haben Sie auch Wege, sich davon zu überzeugen — daß ich für meine Person nie einer solchen Konferenz beigewohnt habe, daß ich von niemandem einen Auftrag übernommen habe. Das kann ich aber sagen, daß in dem Momente, als ich dieses verhängnisvolle Patent in meinem Studierstübchen las, daß ich in diesem Momente ein Drängen in mir fühlte, wenn ein Alp nicht meine Brust erdrücken sollte, bei der nächsten Gelegenheit, wenn ich hiezu kompetent werden sollte, meine Meinung offen und ehrlich auszusprechen und an den Tag zu legen. Meine Parole ist daher nicht von außen, sondern von innen, aus dem tiefsten Inneren gekommen. Ich will nicht eine

verdächtigende Gegenfrage stellen, ich will, wenn behauptet wird, es habe kein persönlicher Verkehr mit außen auf der andern Seite stattgefunden, nicht nachforschen nach dem magnetischen Rapporte, welcher vielleicht stattgehabt hat; denn ich finde es natürlich, daß Gesinnungsgenossen sich auch ohne Verabredung auf derselben Bahn begegnen.

Das Banner, welches ich zu vertreten habe, hat die klare und deutliche Aufschrift: „Verfassungstreue", und jede andere Auffassung weise ich entschieden zurück. Indem ich spreche, stehe ich in dem guten Glauben — möge er kein Irrwahn sein — mich auf konstitutionellem Boden zu bewegen. Auf diesem steht die Person und die persönliche Aktion des Monarchen außer der Debatte.

Eine genaue Prüfung des ursprünglichen Antrages weiset auch nach, daß der Ausschuß nicht zu einer Berichterstattung über das allerhöchste Manifest, sondern nur zur Berichterstattung über das von dem wenigstens prinzipiell verantwortlichen Ministerium ausgegangene Patent vom 20. September beauftragt war. Der Monarch steht so hoch, daß ihn die Pfeile der Kritik, die bei einer solchen Berichterstattung unvermeidlich sind, nicht berühren können; er ist von dem Schilde der Ministerverantwortlichkeit gedeckt, er steht aber doch in so innigem Zusammenhange mit seinen Völkern, daß er deren Bitten und Beschwerden vernehmen kann und

durch die Gewalt, die er über sein Ministerium übt, den erhobenen Beschwerden auch Abhilfe zu bringen vermag.

Es ist von einem der Herren Redner, welcher am ersten Tage sehr heftige Invektiven gegen die Ausschußanträge gerichtet hat, der kleine Umstand übersehen worden, daß es sich ja in dem Kommissionsberichte nur um das Patent, nicht aber um das Manifest gehandelt hat. Dieser kleine Umstand entzieht aber auch einem großen Teile des gegen den Ausschußbericht angewendeten Raisonnements seinen Boden, und man sollte denn doch, bevor man so entschieden auftritt, diesen kleinen Umstand früher etwas ins Auge fassen. Es ist wiederholt und wiederholt an die Loyalität appelliert und die Loyalität ins Feld gestellt worden. Nun, meine Herren, niemand von uns will dem andern an Loyalität nachgeben und wir alle sind gewiß bereit, darin im edelsten Wetteifer vorzugehen. Jedoch zur Beleuchtung der Frage, inwieweit jene Loyalität, welche von der andern Seite ins Feld geführt worden ist, hier berechtiget sei, erlaube ich mir, nachdem auch von anderer Seite bereits auf die Verhandlungen in andern Landtagen hingewiesen worden ist, die bezügliche Stelle aus der Berichterstattung im niederösterreichischen Landtage vorzulesen (liest): „Mit der Voraussetzung aber, daß die Septemberakte schon deshalb Vertrauen verdient, weil sie von der Person des Kaisers ausgehe, stellt man

sich auf den unkonstitutionellen Standpunkt. Die Regierung ist verpflichtet, für Staatsakte einzustehen, auch wenn sie gesetzlich nicht verantwortlich gemacht werden kann, denn sonst wäre die Opposition Majestätsbeleidigung und Hochverrat und es wäre unter solchen Umständen ein Verbrechen, den Landtag einzuberufen."

Eine betrübende Rückwirkung dieses Patentes hat sich bereits in diesem Saale bemerkbar gemacht. Es gehört zu meinen erhebenden Erinnerungen, daß wir, mochten auch was immer für Meinungsschattierungen und Differenzen zwischen uns obwalten, doch in jenen Momenten immer einig und einträchtig waren, wo es sich handelte, uns auf konstitutionellen Boden zu stellen und diesen Boden zu wahren und zu vertreten. Durch das Septemberpatent ist ein Erisapfel in dieses Haus geschleudert worden, woselbst früher Eintracht war, und jetzt heißt es — wie im Streite der Welfen und Ghibellinen: „Hie Welf, hie Waiblinger" —: „Hie September, hie Februar." (Bewegung.)

Den Wert und die Bedeutung der Februarverfassung zu würdigen, erlauben Sie mir — ich muß schon um Geduld bitten, der Gegenstand ist ein zu umfassender — einen kurzen Rückblick auf die Genesis derselben.

Das vormärzliche System war von einem lethargischen Siechtum befallen; eine Art Brand der Alten hatte es ergriffen. Da entstand in der Märzbewegung

das Volksbewußtsein und es ist seit jenen Tagen die Überzeugung in der ganzen Monarchie: Nur auf freiheitlichen und einheitlichen Institutionen kann Österreichs Zukunft, Größe und Macht gesichert bleiben. Die Entartung, die Ausschreitung der Bewegung führte zur Revolution, diese zur Wiederunterwerfung zurück. Man glaubte das rechte Heil- und Bindemittel gegen den Zerfall des Reiches in einer auf das straffste getriebenen Zentralisation zu finden. Diese Zentralisation war nicht das Herz, durch welches das edle Blut aller Länder Österreichs fließt, sondern es war gewissermaßen ein alles andere an sich ziehender und verschlingender Magen, der, eben weil er sich zu viel auflud, es nicht zu verdauen vermochte. Es war die Zeit der Herrschaft der Bureaukratie und der Säbelherrschaft, die Zeit der Fesselung der öffentlichen Meinung, der Mundtotmachung aller Landesorgane. Die Mißgeschicke von Magenta und Solferino brachten die Verurteilung des Systems, und die freiere Bewegung im Volke führte in der natürlichen Gegenwirkung zu einem Auseinandergehn der früher aneinander gefesselten, früher von einem und demselben Bande zusammengezwängten Länder; es war dies eine natürliche Gegenbewegung, die die Freiheit des Individuums, sowie der Länder anstrebte. Es war die Zeit der historisch-politischen Individualitäten, welche jedoch ihre Berechtigung gewiß nur auf dem Boden der Reichseinheit finden.

Der verstärkte Reichsrat trat ins Leben. Ich bin durch Zitate an mein bescheidenes Wirken in jenem Reichsrat erinnert worden. Ich kann mit gutem Bewußtsein auf jene Zeit blicken und brauche keines der damals ausgesprochenen Worte zurückzunehmen; aber wer das Wenige, das ich damals tun und sprechen konnte, näher betrachtet, der wird auch finden, daß gerade von mir die Reichseinheit sehr nachdrücklich betont worden ist. (Abgeordneter v. Langer: Ja, das ist wahr!)

Es kam als Resultat der Beratungen des verstärkten Reichsrates darauf im Oktober das Diplom zutage, welches im Prinzipe konstitutionelle Rechte verlieh und den Ländern ein größeres Maß von Selbstständigkeit gewährte.

Es ist von einem der Herren Vorredner darauf hingewiesen worden, damals hätte das geschehen sollen, was eigentlich durch das Septembermanifest gegenwärtig intendiert wird. Nun, ich will das nicht bestreiten, ich glaube sogar, daß das seine Richtigkeit hat, allein es ist nicht geschehen, und das ändert wesentlich die Sache.

Ich gehe auf die vielbesprochenen Landesstatute nicht ein; eine Tatsache ist von einem Herrn Vorredner erwähnt worden, deren Richtigkeit ich auch bestätigen kann, soweit mir die Quellen in dieser Beziehung zugänglich waren. Diese vier Statute sind nicht unmittelbar aus dem Oktoberdiplom hervorgegangene

Spontaneitätserzeugnisse, sondern sie sind eben aus der Registratur hervorgeholt worden, sie sind unter dem früheren Regime bereits fertig gewesen; allein das beweist denn doch, in welchem Sinne die Ausführer des Oktoberdiploms den Ländern diesseits der Leitha gegenüber vorzugehen Lust und Willen hatten.

Aus den nach dem Oktoberdiplome sich zeigenden Bewegungen ist doch auch manches besondere partikularistische und oligarchische Streben zutage getreten. Das brachte nun mit sich, daß endlich, um den Grundzügen des Oktoberdiploms lebendige Form zu geben, das Februarpatent, die Februarverfassung erfloß, eingeleitet durch das früher vorausgehende berühmte Rundschreiben des damaligen Herrn Staatsministers. Es ist ein Verdienst, die Bezeichnung der „Mitwirkung" des Diploms durch den Begriff der „Zustimmung" näher präzisiert zu haben. Es wird auch der Februarverfassung gewiß zum Verdienste angerechnet werden können, in einer wieder eingetretenen, gegen das Auseinanderstreben natürlichen Gegenwirkung auf die Zentralisation ein größeres Gewicht gelegt zu haben.

Die Zentralisation oder vielmehr die Konzentration der physischen und intellektuellen Volkskräfte ist aber ein notwendiges Erfordernis für jeden modernen Staat, insbesondere für Österreich, welches nach seiner geographischen Lage mitten in der Brandung der politischen Wogen Europas steht und daselbst als Hort und

Fels des Rechtes und der Freiheit festzustehen berufen ist.

Aber auch in den Länderstatuten, die sich an die Februarverfassung knüpfen, finden Sie für die Bedürfnisse der Länder vorgesorgt.

Es ist darin ein gewisses Maß föderalistischen Charakters ausgeprägt, welches, soviel es mit den Anforderungen der Gegenwart vereinbar ist, den früheren staatsrechtlichen Stellungen der Länder entspricht; es ist aber auch jenes Maß von Dualismus aufgenommen worden, welches zulässig ist, ohne den Bestand des Reiches zu bedrohen und dessen Einheit zu sprengen. Darum glaube ich behaupten zu dürfen, daß die Februarverfassung dem Charakter und den Bedürfnissen der österreichischen Monarchie entspricht. Sie hat größere Einheit, aber auch größere Rechte gegeben, sie hat eine richtige Vermittlung zwischen den historischen Ansprüchen der Vergangenheit und den Bedürfnissen eines modernen Staates gefunden.

Die Majorität der Landtage und später der Reichsrat haben Besitz genommen von der Verfassung, nachdem dieser Verfassungsbau von Sr. Majestät an dem ewig unvergeßlichen Tage des 1. Mai 1861 die kaiserliche Weihe erhalten hatte.

Die Zustimmung der Majorität der Landtage sowohl direkt als durch ihre Vertreter im Reichsrate scheint mir aber auch im Sinne der historisch-politischen

Individualitäten, welche jedem, auch dem kleinsten Lande prinzipiell das gleiche Recht einräumen, maßgebend und entscheidend.

Es war die Majorität der österreichischen Länder, welche davon Besitz ergriffen hatte.

Von diesem Momente an ist die Reichsverfassung das unveräußerliche und unverletzbare Recht der Völker geworden, die daran Anteil genommen, die davon Besitz ergriffen hatten; von diesem Momente an gibt es nach meiner Überzeugung verfassungsrechtlich keine Oktroyierung mehr.

Die Nichtbeteiligung Ungarns ist allerdings eine beklagenswerte Tatsache, aber ich glaube, sie kann unser Recht nicht verkürzen, denn nirgends in den Verfassungsgesetzen des Reiches ist die Giltigkeit und die Rechtsbeständigkeit derselben davon abhängig gemacht, daß sie früher von jedem einzelnen Lande akzeptiert werden müsse. Der hervorgehobene Widerspruch besteht nicht, oder wenn er besteht, kann er unser Recht nicht verkürzen; nicht als vorausgehende, früher zu erfüllende Vorbedingungen sind die Modifikationen des ungarischen Rechtes nach den maßgebenden Grundsätzen des Diploms hingestellt worden, sondern sie sind als unausbleibliche Notwendigkeit, Folge und Wirkung angenommen worden, wie das Oktoberdiplom namentlich im Zusammenhange mit dem allerhöchsten Handschreiben an den damaligen Hofkanzler Vay nachweiset.

Die Landtage und der Reichsrat wirkten sofort auch tätig auf dem Boden dieser Verfassung als einem ihnen allen willkommenen, früher noch nicht von ihnen innegehabten Rechtsboden.

Was man auch über die Leistungen des Reichsrates sagen und denken möge, eines ist doch sicher: er war in seinem Vorgehen immer echt dynastisch, gut monarchisch, gut österreichisch. Er hat keinen Anlaß gegeben, daß man auf ihn die Theorie der Rechtsverwirkung anwende, und sollten die ihn zusammensetzenden Personen nicht den Absichten der Regierung entsprochen haben, so lagen ja doch die konstitutionellen Mittel der Auflösung, Vertagung, der Neuwahl 2c. für die Regierung vor.

Da kam die unerwartete und nach meiner Meinung den ganzen Verfassungsbau erschütternde Maßregel der Sistierung, im Patente vom 20. September ausgesprochen. Sie ist in keinem Staatsgrundgesetze als zulässige Maßregel vorgesehen. Die Sistierung macht den ganzen Verfassungsbau wankend, und eine Verfassung, über welcher fortwährend das Damoklesschwert der Sistierung schwebt, ist meines Erachtens keine Verfassung mehr; ich würde denken, daß einer solchen Verfassung wirklich der Absolutismus vorzuziehen wäre. Denn wo ist eine Bürgschaft dafür, wie weit in dieser Sistierung gegangen werde, wo eine Bürgschaft dafür, daß, wie der eine Teil — freilich nur ein Teil, aber immerhin ein

wesentlicher Teil der Reichsverfassung — aufgehoben und sistiert wurde, dieselbe Maßregel nicht alle andern Teile der Verfassung treffen könne. Wenn aber ein solcher Staatsakt, welcher das eigentliche Wesen des Konstitutionalismus, nämlich das Festhalten am Bestande des Rechtes und des Gesetzes, so beeinträchtigt, wenn eine solche Maßregel mit Hoffnungen aufgenommen und hie und da zu Dankesäußerungen Veranlassung geben konnte, so frägt sich, wie dieses zu erklären?

Man sagt, die Februarverfassung habe den Erwartungen nicht entsprochen; es ist uns ein dunkles Bild der früheren Zustände aufgerollt worden und ich will ihrer teilweisen Wahrheit nicht widersprechen; allein es waltet hier bei Beurteilung dieser Sachlage eine große Gefahr, ein großer Irrtum ob. Diese Gefahr, dieser Irrtum liegt darin, daß man dem Systeme zur Last schiebt, was nur in der mangelhaften Durchführung gelegen ist, daß man das Prinzip dafür schuldig erklärt, was nur das Versäumnis, der Fehler von Personen war.

Nicht die üble Finanzwirtschaft, nicht der exorbitante Militäraufwand, nicht die Versäumnis auf volkswirtschaftlichem Boden, nicht der Mangel an Aktion gegenüber dem Ausgleiche mit Ungarn, nicht die Tendenzprozesse, nicht das noch fühlbare Fehlen eines Vereinsgesetzes, des noch nicht ins Leben getretenen Schwur-

gerichtes, dann der nötigen Reform in der Zivil- und Strafgesetzgebung usw., diese Fehler und Mängel liegen nicht im Prinzipe und Systeme der Februarverfassung, sondern in der mangelhaften Durchführung derselben, sie fallen persönlichen Versäumnissen zur Last.

Die Gefahr und der Irrtum liegt aber darin, daß kurzsichtige Anhänger der Verfassung dadurch irre gemacht werden und unabsichtlich eben dem Prinzipe zur Last legen, was ihm nicht zur Last fällt, und daß dieser Irrtum absichtlich von der großen Zahl der Gegner jeder Verfassung im vollsten Maße ausgebeutet wird und werden kann.

Se. Majestät haben in ihrer Weisheit unter diesen Umständen einen Ministerwechsel eintreten lassen.

Nun hätte man denken sollen, daß die neu eintretenden Herren Minister eben durch die Eigenschaften ihrer Persönlichkeit die Mängel ihrer Vorgänger gut zu machen, daß sie die vorgefundenen Übelstände eben auf dem Wege der Verfassung zu heilen streben würden. Statt dessen kam der Riß durch die Verfassung mit der Sistierungsmaßregel.

Nun frägt sich aber, soll bei jedem Ministerwechsel auch zugleich ein Wechsel im ganzen Verfassungsleben eintreten, soll die konstitutionelle Maschine jedesmal zum Stillstande gebracht werden, in Teile zerlegt und neu zusammengesetzt werden müssen?

Das würde auf das Feld des ewigen Experimentierens führen. Die alte hippokratische Schule hat den Spruch: „Fiat experimentum in corpore vili", aber ein Staatskörper und namentlich unser herrliches Österreich ist kein corpus vile. (Bravo! Bravo!)

Es ist daran erinnert worden, daß sogar im Reichsrate selbst die Mahnung zur Umkehr laut geworden ist. Jawohl, aber wir alle, die wir jene Mahnung dort vernommen haben, wissen sehr wohl, daß die Mahnung nicht war zur Betretung der Bahn des 20. Septembers, sondern zur Umkehr zu jenen leitenden Grundsätzen, welche das bekannte Rundschreiben vom Dezember 1860 aufgestellt hat.

Allerdings liegt im Patente und in jenem, was zu seiner Verteidigung gesagt wurde, etwas Verlockendes, nämlich man betont das Wiedereintreten der freien Aktion der Völker und die Notwendigkeit der Gewinnung einer festen Verfassungsgrundlage. Nun aber die Grundlagen sind ja schon gegeben und die freie Aktion der Völker hat ja bereits schon stattgefunden, als sie diese Grundlagen akzeptierten und als sie die ihnen darin eingeräumten Rechte in Ausübung brachten. Wenn man auf die schöpferische Tatkraft der Völker hinweist, so muß mir doch ein Bedenken erlaubt sein, nämlich, daß zwanzig Schöpfer, die an einem Weltgebäude arbeiten, doch endlich nur ein Chaos zutage fördern (Oho! im Zentrum) und daß endlich ein absolu-

tistischer Herrgott mit seinem quos ego! dareinfahren und die Sache zum Ende führen muß. (Lebhaftes Bravo!) Ich leugne nicht und habe nie die mancherlei Mängel und Unzukömmlichkeiten der Februarverfassung geleugnet. Ein Fingerzeig, daß etwas zu sanieren sei, liegt allerdings im konstanten Fernbleiben der östlichen Länder. Wir wünschen ja, wir wollen gewiß ehrlich den Ausgleich, aber ein Ausgleich ist es nicht, wenn der eine alles tut, in allem nachgeben muß, was der andere fordert; wir wollen den Ausgleich, aber nicht die Unterwerfung, wir wollen den Ausgleich, der unserem Selbstgefühl, unserem Rechtsgefühl zustatten kommt; wir wollen andere nicht kontumazieren, aber selbst nicht kontumaziert werden. Es ist an einem andern Ort als Staatsnotwendigkeit, als ethische Pflicht auferlegt worden, daß jener Dualismus, wie er 1848 bestand und die Revolution zum Ausbruch führte, daß jener Dualismus fernerhin von der Staatsgewalt nicht eingegangen, nicht zugelassen werden dürfe. Es ist gegen diese Argumentation auch hier Einsprache erhoben worden. Man hat behauptet, nicht die ungarischen Gesetze seien die Ursache an der dortigen Bewegung, es habe eine solche Bewegung ja auch anderwärts stattgefunden. Nun, die Ausdehnung, die die ungarische Bewegung genommen hat, ist doch eine solche, daß eine andere Bewegung des gleichen Zeitraumes nicht in eine Parallele mit ihr gesetzt werden kann,

und wenn auch die ungarischen Gesetze nicht die alleinige Ursache jener erschütternden Ereignisse sind, welche die österreichische Monarchie dem Ruin nahe gebracht haben, so haben sie doch die Mittel gegeben zu jenem Bürgerkriege, an dessen Erinnerung wir alle leiden. Allein diesen delikaten Gegenstand hier weiter auszuführen, erlaube ich mir nicht, ich denke aber, jene Waffen soll man nicht wieder herausgeben, damit deren Mißbrauch nicht wieder zu solchen Gefahren führe.

Meine Hoffnungen auf den von uns allen erwünschten Ausgleich werden sich steigern, wenn ich einmal in ungarischen Programmen öfter als bisher das Wort „Österreich", „Reichseinheit", „Reichsparlament" hören werde. Allein der Landtag hat noch nicht gesprochen; wenn aber wir an der Rechtsbeständigkeit unserer Verfassung ebenso entschieden und festhalten werden wie Ungarn seinerseits, dann wird ein solches Festhalten an dem bestehenden Recht gewiß nicht den Ausgleich, die Vereinbarung, das Verständnis hindern, sondern eher fördern, und gerade der gegenwärtigen Regierung dürfte es sehr erwünscht kommen, durch Äußerungen der alten, treuen Länder ein Gegengewicht gegen ungemessene Forderungen in Händen zu haben.

Es ist historisch hingewiesen worden auf den Zusammenhang der innerösterreichischen Länder. Manche alte Beziehungen sind dahin; allein das ist sicher, daß die alten, treuen, viel und oft bewegten und geprüften

Länder Innerösterreichs, Kärnten, Krain und Steiermark, mit Ober- und Niederösterreich den eigentlichen Kern, die eigentlichen Stammlande des Reiches bilden und immer ein großes Gewicht in die Wagschale legen werden.

Es kann nur jenes Gegengewicht, auf welches ich hinwies, vermehren, wenn sich zum Festhalten an dem Bestande des Rechtes zu diesen Ländern auch noch andere, wie Schlesien, Vorarlberg usw. anreihen.

Nicht in die Differenzpunkte zwischen der Krone und den ungarischen Ländern wollen wir eintreten, können und dürfen wir eintreten, nicht Ungarns Gesetze wollen wir einer Revision unterziehen; allein bei der Opferwilligkeit, die in allen unsern Ländern vorwaltet, welche gerne alles bieten, was sich mit dem Bestande, der Machtstellung und Einheit der Monarchie vereinigen läßt, würde der Ausgleich möglich sein, und zwar auf Grundlage der bestehenden Verfassung.

Unsere Aktion kann bei diesem Ausgleich nur die sein, daß jene Propositionen, welche von Ungarn gestellt werden und der Krone genehm sind, insoweit und nur insoweit, als eine Revision unserer Staatsgrundgesetze dadurch erforderlich ist, dem verfassungsmäßigen, kompetenten Organe, dem Reichsrate, bekanntgegeben, und insoweit eine Modifikation unserer Gesetze erforderlich wird, die Zustimmung des Reichsrates erfolge, die gewiß auch nach der bereits ausgesprochenen Bereit-

willigkeit erfolgen würde, wenn die Ausgleichspropositionen für die Monarchie annehmbar sind, gewiß aber nur dann nicht erfolgen würde, auch von Seite der Krone nicht erfolgen könnte, wenn es solche Propositionen nicht sind, deren Annahme in Rücksicht auf den einheitlichen Bestand des Reiches möglich ist. Das Sistierungspatent ist unsern gegenwärtigen Verfassungsnormen gegenüber verfassungswidrig, es ist aber auch zur Vereinbarung ganz unnötig und unzweckmäßig. Nicht durch die Verkürzung unserer Rechte wird den Rechtsansprüchen Ungarns Genüge geleistet. Wollte man den ungarischen Landtag und den Reichsrat nicht zugleich tagen lassen, fand man dieses unzweckmäßig und nicht zum Ziele führend, so brauchte man eben den Reichsrat nicht einzuberufen, daß aber seine Einberufung dem Tagen des ungarischen kein Hindernis sei, ist durch den Vorgang vom Jahre 1861 nachgewiesen, wo beide Vertretungskörper zugleich getagt haben.

Ich erwähne nicht jener Scheidung des weitern und engern Reichsrates, im Grundprinzipe ist der Reichsrat nur einer, dessen Agenda sich jedoch in der Weise teilen, daß einmal die Vertreter aller Länder, ein andermal nur die der westlichen Länder daran teilzunehmen haben.

Die Vereinbarung im Wege der siebenzehn nicht ungarischen Landtage wird wahrlich im verfassungsmäßigen Wege kaum gelingen, da diese Landtage nach

der bestehenden Verfassung nicht kompetent sind, ihre Kompetenz längst schon im Reichsrate vereinigt ist, und wenn sie einzelne Vota abgeben, doch endlich im Wege des absolutistischen Erkennens entschieden werden muß.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen erlaube ich mir einen Blick auf die Wirkung des Patentes auf dieses Land zu werfen.

Ich habe früher angedeutet, daß das Damoklesschwert des Sistierungsrechtes über dem ganzen Baue der Verfassung hängt und daher auch die Landesordnung und alle damit zusammenhängenden Gesetze, namentlich die Immunität bedroht, weil, wenn man es auch jetzt nicht tut, je nach Bedarf die Sistierung auch in dieser Beziehung eintreten kann.

Wenn man sagt: Ja, die Verfassung des Landes ist nicht bedroht und wir tagen ja! so kann man eben sagen, es hängt davon ab, ob, wie lang und unter welchen Bedingungen man unser Tagen zweckmäßig finden wird oder nicht, es kann jeder Teil unserer Landesverfassung ebenso sistiert werden, wie die Reichsverfassung in einem Teile sistiert worden ist.

Blicken wir aber zurück auf die Vergangenheit, fassen wir ins Auge, was dieses Land durch die Februarverfassung gewonnen hat, so werden wir bei nüchterner Erwägung doch die großen Vorteile nicht verkennen können, die diesem Lande in seinen eigenen Angelegenheiten geboten worden sind durch eine ihm zu-

kommende Wirksamkeit für alle Landesinteressen und eigenen Organe, in welchen das Volkstum doch gewiß namhafte Vertretung gefunden hat.

Fassen Sie auch die Ausbildungs- und Entwicklungsfähigkeit dieser Landesverfassung ins Auge und Sie werden über ihren Zusammenhang mit der Februarverfassung nicht ungünstig urteilen können.

Den Rechtsboden aber zu vertauschen mit dem Systeme der Sistierung, in der Hoffnung, auf diesem Wege mehr zu gewinnen, als uns durch das Verfassungsrecht zusteht, wäre in der Tat sehr gefährlich.

Ich hörte die pragmatische Sanktion nennen und die damalige Ausübung der staatsrechtlichen Befugnisse von Seite des Landes. Ich las irgendwo ein Programm, welches die Herstellung der Landesintegrität und der unter Kaiser Karl V. und Ferdinand I. bestandenen Landesgrenzen in Absicht stellte. Ich hörte von Anknüpfungspunkten mit der historischen Vergangenheit.

Wenn Sie zuerst die staatsrechtlichen Befugnisse Krains ins Auge fassen, so sind sie ja lange nicht mehr jene der pragmatischen Sanktion. Die Stände jener Zeit existieren nicht mehr, das Land ist nach den unglücklichen Kriegen mit Frankreich eine französische Provinz geworden, und die französische Regierung hat solche staatsrechtliche Befugnisse diesem Lande nicht erteilt, sondern sie ihm genommen, und nach der Reokkupation ist durch das bereits zitierte Patent vom Jahre 1818,

welches die Stände wieder ins Leben rief, wohl eine so mäßige Gabe staatsrechtlicher Befugnisse mitgegeben worden, daß es wohl kaum der Erinnerung und Mahnung daran bedurft hätte.

Auch die Organe, welche diese staatsrechtlichen Befugnisse ausüben, sind ganz andere.

Blicken Sie um ein Dezennium zurück, so finden Sie die oft erwähnten ständischen Uniformen. Und wenn man uns, die wir einst dieses Recht besaßen, namentlich uns Mitgliedern des ehemaligen Landtages, den Vorwurf machen wollte, daß wir nicht in jene Tage zurückgreifen und da anknüpfen, so möchte ich doch wieder sagen, daß ich glaube, daß wir die Bedürfnisse der Zeit und der Gegenwart richtig verstanden und für das Wohl unseres Landes ein offenes Auge hatten.

Greift man aber noch weiter zurück, Jahrhunderte weit, so finden Sie hier in diesem Saale jene geharnischten Männer sitzen, welchen schon die frühere Session ein feierliches „Requiescat in pace" und „Memento" zugerufen hat.

Mit dem Zurückgreifen in die Geschichte hat es doch etwas Mißliches; man kann nicht einzelne Personen, nicht einzelne Rechte, nicht einzelne Erscheinungen aus dem historischen Gesamtbilde herausreißen und nutzbar machen, wie man etwa in einem Kaleidoskop ein einzelnes Bild festhält, das einem gefällt oder etwa eine Figur herausziehen und sich aneignen kann. Wenn

man in die geschichtliche Vergangenheit zurückgreifen könnte, wenn man bereits abgelebte Wesen ins Leben rufen könnte, müßte man die ganze Geschichte, den ganzen Komplex von Erscheinungen mit allen Faktoren erfassen, und darunter wäre gewiß manches, welches für die Gegenwart und die verehrten Mitglieder dieser Versammlung nicht zu dem angenehmsten gehören würde.

Will man aber sich auf dem Wege der absolutistischen Alleinmacht schenken lassen, was das Recht der Verfassung nicht gewährt, etwa eine größere Autonomie, oder gar die Kompetenz in den schwebenden staatsrechtlichen Fragen, da müßte ich doch dagegen den Warnungsruf erheben: Es ist eine größere Gefahr — ich rede immer unter der Voraussetzung, daß ich auf konstitutionellem Boden stehe — vom unberechtigten Geber etwas anzunehmen, als sich vom unberechtigten Nehmer etwas nehmen zu lassen. Die Macht kann wieder geben was sie genommen hat, sie kann aber auch wieder nehmen, was sie gegeben hat, und noch mehr. Die Gefahr liegt eben in der Annahme, und es könnte jenen, welche auf eine solche Glücksgabe aus unbefugter Hand rechnen, wie dem Bäuerlein im Märchen gehen, welcher von einem dämonischen Wesen im Walde eine Schürze blinkender Dukaten erhalten hatte, und als er nächsten Tag seine Beute musterte und nutzbar machen wollte, die ganze Herrlichkeit in Staub und Asche und Kohlen verwandelt fand.

Ich glaube: Festhalten an Gesetz und Recht, festhalten an dem uns durch die Verfassung Gewährten, das ist unser sicherer konstitutioneller Besitz. Aus der mangelhaften Form kann die vollendetere hervorgehen, aber einzelne Steine, aus dem Gefüge des Verfassungsbaues herausgerissen, zerstören das Ganze, bringen das Ganze zum Wanken und Fallen.

Die Grundfrage ist einfach die: Soll man die Besitzergreifung des Sistierungsrechtes, welches den ganzen Verfassungsbau bedroht, ohne Einsprache und ohne Verwahrung geschehen lassen? Soll man es vorziehen, den Verfassungsboden zu verlassen und sich in Erwartung, etwas zu erreichen, was die Verfassung nicht gibt, auf den schwankenden Boden politischer Abenteuer begeben? Oder will man lieber am festen, wenn auch mangelhaften, doch kulturfähigen Rechtsboden, den wir inne haben, festhalten, durch Treue, Ausdauer und tüchtige Arbeit auch noch das Fehlende zu ersetzen trachten? Will man konstitutionelle Arbeit und Erfolge oder will man das Oktroi? Will man das Verfassungsleben oder den Absolutismus? Das ist die Frage in letzter Auflösung. (Oho! im Zentrum.)

Diese Fragen hat unser Landtag bereits so oft und namentlich bei seiner ersten Eröffnung einstimmig beantwortet, indem er mit Dank und Freude das Inslebentreten der Verfassung begrüßte.

Es wäre nun wahrlich eine seltsame Konsequenz, wenn wir jetzt die Sistierung eben derselben Verfassung ohne Bedenken oder gar mit Dank stattfinden lassen wollten.

Ich erlaube mir, eine prägnante Stelle unserer damaligen Adresse Ihnen ins Gedächtnis zurückzurufen:

„Die Landtage ergreifen dankbar Besitz von dem durch diese Gesetze gewonnenen Rechtsboden, welcher einen entsprechenden Raum zur künftigen Entwicklung der diesem Lande eigentümlichen nationalen und materiellen Interessen gewährt."

Die Bedeutung dieser Worte ist gewiß sehr gut verstanden worden, sie ist sehr richtig, sogar mit einer kleinen Verstärkung in der slowenischen Übersetzung wiedergegeben worden. (Dr. Toman: Namhaftmachung! In richtiger Auffassung!) Es heißt nun freilich, das sei der erste Moment gewesen, wo man sich Täuschungen hingab, erst spätere Erfahrungen und Erlebnisse gaben das richtige Urteil.

Ich werde auch darauf antworten.

Als wir das Gemeindegesetz berieten, da war der Landtag in imposanter Majorität der Meinung und hielt daran fest, daß in die Angelöbnisformel für Bürgermeister und Gemeindevorstände auch das Festhalten an der Verfassung aufzunehmen sei, ja man hielt sogar auf die Gefahr der Nichtsanktionierung dieses Gesetzes an diesem Schlusse fest. Jetzt aber heißt es:

Der **Duh slovenskiga naroda**[1]) sei einverstanden mit der Sistierung und begrüße mit Dank und Freude die Sistierung.

Ich bin ein treuer Sohn dieses Landes und ich ehre und horche gern dem Geiste unseres Volkes, aber wo finde ich seine Stimme? Wo läßt sich diese Stimme vernehmen?

Indem ich da nachforsche, glaubte ich ihn dennoch in einigen sehr löblichen Grundsätzen sprechen zu hören. Es war nämlich damals, als über jenes Angelöbnis gesprochen wurde, da sprach dieser Geist mit folgenden Stimmen.

Die eine Stimme sagte: **Kjer koli se nam tedaj pokaže za to priložnost, moramo se poprijeti, moramo pokazati, da nam je mar za ustavo in da hočemo, da ljudstvo začne razumevati, kaj je ustava.**[2])

Und weiter: **Držím se ustave, kjer brez nje bi se vodila država po temnih in nevarnih potih zvunanje in notranje politike, kjer koli se nam tedaj pokaže za to priložnost, moramo se poprijeti, moramo pokazati, da nam je mar za ustavo in da**

---

[1]) Geist des slowenischen Volkes.

[2]) Wo immer sich uns also die Gelegenheit bietet, müssen wir sie ergreifen; wir müssen zeigen, daß uns an der Verfassung gelegen ist, daß wir wollen, daß das Volk zu verstehen beginnt, was die Verfassung ist.

hočemo, da ljudstvo začne razumevati, kaj je ustava.[1])

Und weiter: Držim se ustave, kjer brez nje bi se vodila država po temnih in nevarnih potih zvunanje in notranje politike.[2])

Eine andere Stimme: Pričakovati moramo, da ministerstvo, ktero je zastavo ustave že večkrat visoko povzdignilo, ne bode zoper to, ako na ravnost pokažemo, da tudi mi nikakor nečemo zapustiti ustavne podloge.[3])

Endlich ein Dritter: Nam je ustava vse. Brez nje nam tudi ta nova postava, občinska postava, nič ne pomaga.[4])

Eine andere Stimme ließ sich vernehmen: Pričakovati usw.[5])

---

[1]) Ich halte an der Verfassung fest, denn ohne dieselbe würde der Staat auf dunkeln und gefährlichen Wegen der äußeren und inneren Politik geführt werden; wo immer sich uns also die Gelegenheit bietet, müssen wir sie ergreifen; wir müssen zeigen, daß uns an der Verfassung gelegen ist, daß wir wollen, daß das Volk zu verstehen beginnt, was die Verfassung ist.

[2]) Ich halte an der Verfassung fest, denn ohne dieselbe würde der Staat auf dunkeln und gefährlichen Wegen der äußeren und inneren Politik geführt werden.

[3]) Es ist zu erwarten, daß das Ministerium, welches die Fahne der Verfassung schon oft hoch emporgehoben hat, nicht dagegen sein wird, wenn wir offen zeigen, daß auch wir auf keinen Fall den Boden der Verfassung verlassen wollen.

[4]) Uns ist die Verfassung alles. Ohne diese hilft uns auch dieses neue Gesetz, das Gemeindegesetz, nichts.

[5]) Es ist zu erwarten usw.

Und wieder eine andere Stimme ließ sich vernehmen: **Nam je ustava** usw.[1]) (Heiterkeit.)

Nun, wo ist heute diese Verfassungstreue? Unter dieser Verfassung (**ustava**) konnte doch nur die Februarverfassung gemeint sein! (Dr. Toman: Nein, gewiß nicht!)

Auf die bestehende Verfassung wurde das Gelöbnis beantragt und damals — bestand eben die Februarverfassung. (Heiterkeit. Dr. Toman: Das ist zweierlei!)

Ich teile nicht immer die Anschauungen jener Herren, welche heute die Gegner unseres Antrages sind, aber ich möchte doch glauben, indem sie die Februarverfassung gerne zerfallen sehen, geben sie ja den Rechtsboden auf, auf welchem sie für ihre Wirksamkeit, ihre Bestrebungen, deren Berechtigung zur Geltendmachung ich ja anerkenne, die geeignete Arena finden, welche zu Erfolgen führen kann.

Ich weiß nicht, ob ich noch oft die Ehre haben werde, in diesem hohen Hause zu sprechen, aber an die Herren, welche sich mit Vorliebe die nationale Partei nennen, möchte ich doch einen herzlichen und aufrichtig gemeinten Warnungsruf im Interesse des uns allen so teuren Heimatlandes richten: Bewahre uns alle Gott vor Überschreitungen, auch Sie in Ihrem, in der Grundlage gewiß edlem Streben! Aber es ist in den ersten Momenten unserer Verhandlung ein Gefühl zum Aus-

---

[1]) Uns ist die Verfassung.

bruche gekommen, das ich für sehr bedenklich halte, nämlich ein Haß gegen das Deutschtum (Dr. Toman: Nicht wahr!), eine Abneigung gegen das Deutschtum.

Gleichberechtigung! Ja, an der halten wir alle! Allein, wollen Sie bedenken, daß es nicht Rassenherrschaft ist, was der deutschen Sprache ein so großes Feld einräumt, es ist das notwendige Feld der Verständigung für alle Reichsmitglieder, und ich sehe eben im Bereiche des großen Sprachschatzes der österreichischen Völker keine zu diesem Zwecke geeignetere Sprache. Endlich wollen Sie selbst, Männer, die an der Quelle der deutschen Kultur (Dr. Toman: gesogen — Heiterkeit) getrunken haben, diese Quellen für Ihr Volk nicht ableiten (Abg. Svetec: Das wollen wir auch nicht!), sondern vielmehr sie ihm zuleiten! Ziehen Sie nicht eine isolierende nationale Schranke um das Land, welches des Zusammenhanges nach außen so bedürftig ist, eine Schranke, welche vielleicht den Fremden, der Brot und Hilfsquellen in das Land bringt, vor dessen Betreten abschrecken und unsern Landeskindern, die außen Brot suchen, den Austritt verwehren würde. (Lebhafter Beifall.)

Wenn der Landtag, treu seiner Vorgeschichte, heute die Kundgebung seiner Verfassungstreue erneuert, so ist er ebenso im Rechte, ist vollkommen loyal und nach keiner Seite hin verletzend; dann bedient er sich nur des Rechtes, das jedem Privaten gegenüber dem Gesetze zusteht, gegen dessen Ausübung oder Auslegung er Bedenken hat.

Wir sind loyal, wenn auch wir unsere Bedenken vor dem allerhöchsten Throne aussprechen, wenn wir festhalten an einem Geschenke, welches durch die Gnade des Thrones unser unveräußerliches Recht geworden ist, wir sind nicht illoyal, wenn wir dieses unser Recht wahren, denn gerade unserer Völker gutes Recht ist seine edelste Macht und seine beste Kraft.

Ich hätte gedacht, nach jenen Stimmen, die ich zitiert habe, müßte das Festhalten an der Verfassung und die daraus hervorgehende Manifestation einmütig sein; kann sie dieses nicht sein, nun so mögen diejenigen, welche an der Verfassung gewissenhaft festhalten, so mögen wenigstens diejenigen dabei bleiben und die Anträge des Ausschusses annehmen, mögen sie ihr und unseres Landes Recht wahren.

Es ist noch auf eines hingewiesen worden, daß das Petitum direkt auf die Einberufung des so viel angefochtenen Reichsrates lautet.

Die Beeinträchtigung des allgemeinen, des öffentlichen Rechtes besteht eben in der Sistierung der bestandenen Verfassung, in der durch diese Sistierung hervorgebrachten Veränderung der vor derselben bestandenen Rechtszustände, und weil diese Veränderung der Rechtszustände in zweiter Linie nur durch Beseitigung des Reichsrates stattgefunden hat, so tritt auch in unserem Ansuchen, in unserer Bitte um Wiedererstellung des früheren Rechtszustandes auch die Bitte

um Wiederherstellung des Reichsrates bezüglich seiner Agenda zugleich zutage.

Es ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt worden. Nun, ich glaube, die Annahme desselben wäre ein Verstoß gegen die Courtoisie (Oho! im Zentrum), denn nachdem man die Dankadresse abgelehnt hat, liegt doch gewissermaßen eine Verpflichtung darin, zu sagen, welche Bedenken man vorzubringen habe, welche Bedenken der Grund jener Ablehnung waren. Allerdings ist durch jene Ablehnung schon den Bedenken, jedoch nur in allgemeiner Form, Rechnung getragen worden.

Aber was ist Übergang zur Tagesordnung? Das ist die Verweigerung, eine Meinung abzugeben, wo wir dazu so dringend Anlaß haben, das heißt, sich davonschleichen, wo man mit seiner Ansicht einstehen soll.

Ich setze voraus, daß die Herren Gegner offenen, ehrlichen Kampf vorziehen. Kämpfen wir mit Ja und Nein, mit Annahme oder Verwerfung, aber an Übergängen zur Tagesordnung hat unser Land doch wahrlich schon genug gelitten.

Einen jüngst erst vorgekommenen, sehr dankenswerten und mit Dank aufgenommenen Fall ausgenommen, ist über so viele der Wünsche, der Beschwerden, der Anliegen des Landes zur Tagesordnung übergegangen worden. Der erste der Herren Antrag-

steller wird wohl zu erzählen wissen, über welche Dinge zur Tagesordnung übergegangen worden ist. Der Rechenschaftsbericht weiß auch davon zu erzählen und die Geschichte unserer Steuerfrage gleichfalls, wo trotz des ausgesprochenen gnädigen Willens Sr. Majestät doch auch über die Bitten des Landes in praxi zur Tagesordnung übergegangen worden ist.

Wenn wir in einer Frage, die unser heiligstes Recht berührt, das wir als konstitutionelle Bürger haben, wenn wir über diese Frage zur Tagesordnung übergehen, statt mannhaft für unsere Gesinnung einzustehen, dann, fürchte ich, wird über kurz oder lang der Absolutismus über uns alle zu seiner Tagesordnung übergehen. (Lebhafter Beifall auf der Linken, Oho! im Zentrum.)

Ich kann, wie ich bereits sagte, die Unverletzbarkeit der Verfassung eben nur in der Unverletzbarkeit all ihrer Teile sehen, denn ist ein Teil verletzt, so ist auch das Ganze verletzt.

Erlauben Sie mir, daß ich zum Schlusse das Wort eines Mannes zur Nutzanwendung bringe, welcher in seiner Nation gegenwärtig der erste Patriot und *κατ' ἐξοχήν* der Weise genannt wird, einen Ausspruch, der Deák in den Mund gelegt wird. Wir können im Guten und Schlimmen von den Ungarn viel lernen, wir wollen aber nur im Guten von ihnen lernen. Jener Ausspruch lautet:

„Was uns durch Gewalt genommen wird, kann uns ein Glücksfall wieder bringen, was wir aber selbst aufgeben, ist uns in aller Ewigkeit verloren.“

Ich empfehle Ihnen die Annahme der Ausschußanträge. (Lebhafter Beifall.)

---

18. Sitzung vom 12. Februar 1866.

Ich habe die Absicht gehabt, mich des Wortes zu begeben, weil ich bei der vorgerückten Stunde und dem vielfach ventilierten Gegenstande die Geduld des hohen Hauses nicht neuerdings in Anspruch nehmen wollte, zudem als manches von dem, was ich zu sagen gehabt hätte, der Herr Berichterstatter der Minorität, freilich nicht in einem eigentlichen Minoritätsgutachten, sondern gelegentlich der Petition der Gemeinde Idria vorgebracht hat, einiges andere in dem enthalten ist, was Herr Abgeordneter Kromer gesprochen hat, obwohl ich einige von den Sätzen im Minoritätsgutachten etwas schärfer, einiges von den Anschauungen des Abgeordneten Kromer vielleicht etwas milder betont hätte. Es haben auch Se. Exzellenz der Herr Statthalter in seiner Erklärung einer Anschauung Ausdruck gegeben, welche auch ich meinerseits zu vertreten vorhatte. Endlich hat sogar auch Freiherr von Schloißnigg einiges vorgebracht, welches ich unbedenklich akzeptieren würde. Darum wollte ich zur Vermeidung von Wiederholungen mich des Wortes begeben und ergreife nur deshalb dasselbe,

weil ich soeben gleichfalls durch eine Zitation von Worten provoziert worden bin, die ich vor mehreren Jahren gesprochen habe.

Eine Änderung meiner Grundansicht ist bei mir nicht eingetreten; ich werde mir erlauben, zur Bestätigung dessen das noch in Kürze vorzubringen, was auch heute noch in dieser Sache meine Anschauung ist. Ich finde es aber nicht ganz zweckmäßig, bei jedem Anlasse hervorzusuchen, was vor so und so viel Jahren geäußert und gesprochen wurde. Ich befinde mich in der glücklichen Lage, daß ich auch heute das vertreten kann, was ich damals geäußert, allein ich glaube, diese Art Schatzgräberei ist, wenn vielleicht auch berechtigt, doch eben eine solche, die ihren Wert nur dann hat, wenn sie selten und sparsam vorgenommen wird.

Auch ich habe es vor allem hervorheben wollen, daß ich im Berichte des Ausschusses das Gutachten und die Beiziehung eines Fachmannes vermisse. Die Festsetzung eines Studienplanes, und wenn auch nur bezüglich der Unterrichtssprache, ist ein Gegenstand, welcher nach seiner Natur wenig geeignet und mit großen Unzukömmlichkeiten verbunden ist, wenn dessen Lösung in einem parlamentarischen Körper gesucht werden will und noch dazu ohne vorangegangene Beiziehung oder Einvernehmung von Sachverständigen und Fachmännern. Ich trete der Ansicht bei, die sich auch als die offizielle Anschauung kundgegeben hat, daß Bestimmungen inner-

halb der bestehenden Normen über die Anwendung der Unterrichtssprachen in den einzelnen Fächern am zweckmäßigsten in den Händen der Exekutive sich befinden, wenn sie in der Lage ist, das Votum der betreffenden Schulbehörden und Lehrkörper zu vernehmen, um darnach ihre Verfügungen zu treffen.

Es sind im Ausschußberichte statt eines Fachgutachtens drei volltönende Worte angeführt: Gleichberechtigung, Volksbildung, Germanisierung, letztere gewissermaßen als eine Art böses Prinzip. Meine Anschauung ist, daß alle drei im wahren und rechten Lichte für dieses Land drei gute Genien sind oder sein könnten. (Dr. Toman: Die Germanisierung insbesondere!) Ja. Ich will nur kurz berühren, daß ich für die gefahrlose Ausübung der Gleichberechtigung die Grundbedingung in der Gleichbefähigung sehe, daß der Gleichberechtigung auch die gleiche Verpflichtung gegenüberstehe, daß die Gleichberechtigung namentlich im Unterrichtswesen nicht darin besteht, sich ausgebildeter und unausgebildeter Lehrmittel, einer vollkommenen und nicht vollkommenen Unterrichtssprache im gleichen Maße zu bedienen, eine entwickelte und unentwickelte Lehrsprache auf das gleiche Niveau zu zwängen, in einer gleichen Weise zu handhaben. Ich glaube, die Ausübung der sprachlichen Gleichberechtigung involviert die Verpflichtung, an Stelle der bisherig angewendeten Unterrichtssprache eine ebenso ausreichende Leistung in der dafür

neu zu wählenden Sprache zu setzen; ich glaube nicht, daß die slowenische Sprache in diesem Augenblicke fähig ist, die deutsche Sprache zu ersetzen, glaube auch nicht, daß sie sobald die Befähigung dazu im vollen Umfange erhalten werde, denn es besteht immer ein Unterschied zwischen einer Volkssprache, und sei sie noch so ausgebildet, und einer eigentlichen Kultursprache. (Lachen im Zentrum. Dr. Bleiweis: Volkssprache!) Die slowenische Sprache kann nicht jenen Grad einer Kultursprache erklimmen, welchen die deutsche bereits längst inne hat, weil ihr die Grundbedingungen dazu fehlen. Nehmen Sie die Masse von Lehrmitteln, Lehrkräften, von Anstalten, die Leistungen der Literatur in einem Volke, welches 40 Millionen zählt — es ist ja wahrlich keine Beschämung, wenn ein Volksstamm, welcher nur 1 Million und zirka 200.000 Seelen zählt, dazu noch zersplittert in verschiedenen politischen Gebieten, eine gleiche Leistu nicht auf sich nehmen kann.

Was die Volksbildung betrifft, so habe ich wahrlich auch ein Herz dafür. Es ist eine bereits bestehende Norm, die gebietet, daß die Landessprache in jenen Schulen, welche der slowenischen Bevölkerung angehören, die Unterrichtssprache ist, und das Herrschen in Kirche und Amt innerhalb des Volkslebens streitet ja auch niemand von den Gegnern des Gesetzentwurfes ab. (Abgeordneter Svetec: Theoretisch!) Praktisch sollte es in Ausführung sein, und wenn es nicht in Ausführung ist,

so wird auch eine neuerliche gesetzliche Bestimmung schwerlich die erforderliche Abhilfe leisten. Ich kann mich von meiner Anschauung nicht trennen, die ich schon vor Jahren ausgesprochen habe, daß durchaus nichts zur Beeinträchtigung der Ausbildung der slowenischen Sprache geschehen möge, daß aber auch die deutsche ihre Geltung behaupte und behalte. Sehen Sie die eine als die Scheidemünze für den Lokalverkehr, die andere als die Goldmünze für den Weltverkehr an, beide können ein gleich edles Gepräge haben.

Wenn ich in der Bevölkerung den Stimmen, die über diese Frage laut werden, lausche, so höre ich doch nirgends die Absicht einer Verdrängung der deutschen Sprache zugunsten der slowenischen; im Gegenteile habe ich sehr häufig die Wahrnehmung gemacht, daß der einfache Landmann sich gewissermaßen instinktiv und magnetisch zum Kulturelemente hingezogen fühlt, das in der deutschen Sprache liegt. Fragen Sie, ohne früher irgend eine Einschüchterung oder irgend eine tendenziöse Belehrung vorgenommen zu haben, den Landmann in Unterkrain, ob, wenn er Mittel und Kräfte dazu hat, selbst im Falle, als die slawische Universität in Agram errichtet wird, er seine Kinder nicht lieber an die deutschen Universitäten zu Graz oder zu Wien schicken würde, vorausgesetzt, daß er sie für die Universitätsstudien bestimmen kann. (Dr. Toman: Das werden wir sehen! Abgeordneter Brolich: Ganz richtig!) Weil aber die deutsche

Sprache eben der Schlüssel, das Mittel zu den Kulturschätzen ist, das Mittel, die Verbindung mit dem großen geistigen sowohl als industriellen Weltverkehr für dieses Land zu sichern, darum kann man unsere Jugend nicht früh genug in diesen kostbaren Besitz setzen oder darin erhalten. Und wahrlich, die deutsche Sprache ist in ihrer Wesenheit unserm Volke keine ganz fremde. (Bewegung im Zentrum.) Das Volk würdiget es sehr wohl, daß nicht Willkür, sondern Absicht, nicht ein bloß glücklicher Zufall die Kultursprache gleichzeitig zur Regierungs- und Reichssprache gemacht hat; diesen innigen Zusammenhang mit dem Reiche und der Kultur will auch unser Landmann festhalten.

Es ist auch das Wort Germanisierung gefallen. (Dr. Toman: So ist es!) Nun mich wundert es, dieses Wort zu hören, nach dem Jahrhunderte langen sowohl politischen, als kulturhistorischen Zusammenhange unseres Landes mit Deutschland. Mich wundert es, gerade von einer Seite das, was auf diesem Wege naturwüchsig geworden ist, eine hohe Berechtigung des deutschen Elementes in Krain, beanständet zu sehen, von einer Seite beschränkt wissen zu wollen, von welcher gerade die Betonung der historischen Anknüpfungspunkte vorangegangen ist; denn wahrlich, ich kann nur auf das, was ich bei andern Anlässen gesagt habe, zurück deuten. Die Geschichte ist nicht ein Bazar, aus dem man sich gewisse Gegenstände, die man gerade gefällig findet,

auswählen, andere aber beseitigen und zurücklassen kann. In dem Sinne, wie ich das Germanisieren verstehe, nämlich im Wirken des Deutschtums auf Veredlung, Versittlichung, Bildung, höheres Wissen, Erziehung, kann ich nur sagen: Ich meinesteils halte dafür — und es geschieht nicht aus Geringschätzung, sondern aus wahrer Vaterlandsliebe — es ist in dieser Beziehung noch viel zu wenig germanisiert worden. (Bravo! auf der einen Seite, Unruhe und Bewegung im Zentrum. Oho! im Zuhörerraume. Präsident läutet.)

Es ist von einer deutschen Propaganda die Rede. Ich würde wohl bitten, mir die Adresse derselben zu sagen; denn ich müßte ihr ja einerseits für das danken, was sie in diesem Lande glücklicherweise schon geleistet hat, andererseits aber ihr Vorwürfe machen, daß sie noch nicht genug geleistet hat! (Dr. Toman: Hört! hört!) Ja, so ist's.

Auch ich habe gegen dieses Gesetz nicht das Bedenken der Inkompetenz des Landtages, aber das bereits geäußerte Bedenken der Unzweckmäßigkeit, mit Ausnahme eines Paragraphen, nämlich des § 6, welchen ich auch wirklich gegen die Inkompetenz des Landtages verstoßen zu sehen glaube.

Nach dem, was ich die Ehre hatte zu berühren, sind die Herren darüber wohl klar, daß ich meine Anschauung nicht geändert habe und daß ich meinerseits schon dem Prinzipe nach diesem Gesetze nicht beistimmen

kann. Es sind jedoch Erklärungen erfolgt, welche sogar auch die Sanktion dieses Gesetzes schon im voraus als sehr zweifelhaft erscheinen lassen. Ich würde mir erlauben, bevor zur weiteren Beratung geschritten wird, an diejenigen Herren, welche in der Sache so wie ich einen Übergang zur Tagesordnung für angezeigt finden, das Ersuchen zu stellen, die Formulierung einer allfälligen motivierten Tagesordnung vorzunehmen; zu diesem Zwecke möge allenfalls die Sitzung unterbrochen oder die Fortsetzung der Debatte auf einen andern Tag übertragen werden, wobei ich die bezügliche Bitte hiermit an das Präsidium stelle.

Präsident: Ich unterbreche die Sitzung auf 5 Minuten.

(Die Sitzung wird unterbrochen. Nach Wiederaufnahme derselben:)

Ich werde mir mit Bewilligung des hohen Hauses zur Motivierung meines Antrages erlauben, ohne der Spezialdebatte vorzugreifen, doch das Detail des vorliegenden Gesetzes einigermaßen ins Auge zu fassen.

Im allgemeinen muß ich bemerken, daß die Zweisprachigkeit, der Utraquismus in dieser Form nur dann gerechtfertigt wäre, wenn seine Dringlichkeit von Fachmännern anerkannt würde. Denn eben Fachmänner haben darüber das maßgebende Urteil zu fällen, und Fachmänner werden sich in der Regel gegen Zweisprachigkeit an derselben Lehranstalt aussprechen.

Ich möchte noch auf einen andern Übelstand hinweisen, den dieses Gesetz, wenn es ins Leben träte, zur Folge hätte, wenn Sie das Territorium, auf welchem es Geltung haben soll, ins Auge fassen, das Herzogtum Krain mit seinen etwa über 400.000 Einwohnern, drei Gymnasien und einer Realschule.

Bei Bewerbungen um Lehrerstellen an diesen Lehranstalten wird das Kontingent der Lehrer voraussichtlich nur ein sehr kleines sein, indem gerade ausgezeichnete Lehrkräfte sich in der Regel ein größeres Terrain ihrer Wirksamkeit aussuchen.

Man wird daher bei Besetzung dieser Stellen zu dem Übelstande gelangen, daß man das Mittel in die erste Linie, das Ziel, den Zweck in die zweite Linie stellt, nämlich die Verleihung wird stattfinden müssen an einen der nationalen Sprache vollkommen Kundigen, während die wissenschaftliche Befähigung desselben hinter der eines andern, jedoch der Sprache nicht Kundigen zurücksteht.

Wenn ich nun das Gesetz selbst ins Auge fasse, so muß ich sagen, daß, was daran berechtiget ist, ohnedies, wenigstens in den gesetzlichen Normen besteht. Inwieweit die Aufrechthaltung und Durchführung des gesetzlich Bestehenden manches zu wünschen übrig läßt, so glaube ich, gehört dies auf ein anderes Feld und kann ihm auf dem Wege der Gesetzgebung nicht abgeholfen werden.

Im ersten Paragraphe dieses Antrages liegt aber eine Bestimmung, gegen die Sie schon einen Schmerzensschrei in einzelnen Gemeinden vernommen haben, nämlich von Idria und Neumarktl. Es liegt aber, glaube ich, auch eine Verkürzung der Ansprüche der Bürger von Laibach darin, wenn die Volksschulen in Laibach ausschließlich der slowenischen Sprache als Unterrichtssprache sich bedienen. Denn im Familienleben des Bürgers von Laibach herrscht, wenn vielleicht auch nicht allgemein, aber doch in sehr überwiegender Mehrheit die deutsche Sprache, und das Familienleben wird doch der nächste Maßstab für die Bestimmung der Nationalität sein. Wenn die Bürger Laibachs sich jene Bestimmung ohne Widerrede gefallen lassen, dann haben sie sich selbst die Folgen zuzuschreiben, welche eine solche Verdrängung der deutschen Sprache aus den Volksschulen dieser Stadt mit sich führen wird.

Ich gehe weiter und erlaube mir zu bemerken, daß für sehr viele, für mehrere, ich glaube sogar, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes für alle in slowenischer Sprache vorzutragenden Fächer entweder nur ein einziges vorgeschlagenes, aber noch nicht approbiertes Lehrbuch besteht oder gar keines. Selbst, was den Religionsunterricht betrifft, so ist in der Oberrealschule und im Obergymnasium ein slowenisches Lehrbuch nicht vorhanden und es müßte zur Einführung desselben die Zustimmung des fürstbischöflichen Ordinariats erwirkt

werden, was nach einer bereits bekannten und schon im Reichsrate bekannt gegebenen Äußerung unseres Herrn Fürstbischofs in Übereinstimmung mit der Landesbehörde voraussichtlich nicht erfolgen wird, da die Verhältnisse sich seither nicht geändert haben und die damals angeführten Gründe noch immer gelten.

Für die Zoologie und Botanik existiert nur ein Lehrbuch, nämlich die Übersetzung nach Pokorny, diese beiden Bändchen umfassend (zwei Bücher vorzeigend), die Mineralogie ist jedoch noch im Ausstande.

Es ist aber für den lernbegierigen und namentlich den im Unterrichte in der Selbstbildung weiter vorrücken wollenden Schüler wirklich traurig, im Besitze dieser beiden Bücher sagen zu müssen wie der griechische Philosoph: **Omnia mea mecum porto.** (Heiterkeit.)

Ein ähnliches oder noch ungünstigeres Bewandtnis hat es rücksichtlich des geographischen Unterrichtes. Es existiert ein schwaches, dünnes — ich will dem literarischen Verdienste nicht nahe treten — Lehrbuch, ein Leitfaden, gleichfalls, wie es scheint, eine Übersetzung, und es ist die weitere Übersetzung eines Lehrbuches von Schubert von Herrn Cigale, in Wien glaube ich, in Aussicht gestellt. Es ist mir nicht bekannt, ob es schon erschienen ist, allein mir gelang es nicht, das Werk zu erhalten. (Dr. Bleiweis: Es ist schon da, ich kann es zur Beruhigung des Herrn Grafen Auersperg sagen.) Dann muß es erst in neuester Zeit erschienen sein. Übrigens ist

über das Jesenko'sche Lehrbuch bekanntlich ein ziemlich lebhaft geführter Streit rücksichtlich der Terminologie entstanden; es ist also noch immer die Frage, ob dieses Buch die Eigenschaft eines Lehrbuches habe?

Für den geographischen Unterricht fehlen übrigens Globen und Landkarten und andere Hilfsbücher. Das ist rücksichtlich der slowenischen Fächer an der Realschule.

An Gymnasien wiederholt sich dasselbe bezüglich des naturgeschichtlichen Unterrichtes, weil auch da ein anderes Lehrbuch nicht besteht, im Religionsunterrichte besteht keine approbierte Schulausgabe der biblischen Geschichte und kein Lehrbuch für Obergymnasien, und auch hier muß auf die erforderliche Bewilligung des fürstbischöflichen Ordinariats hingewiesen werden.

Rücksichtlich der lateinischen Sprache existiert gleichfalls noch keine Grammatik mit Zugrundelegung der slowenischen Sprache. Es wird auf eine bereits im Manuskripte fertige Grammatik von Herrn Lad. Horvat — ich glaube Professor in Neustadtl — hingewiesen. Allein sie existiert nicht und es ist nicht bekannt, ob sie, wenn sie jemals zutage gefördert wird, die Bedingungen des Lehrbuchs zu erfüllen imstande sein wird; es fehlen übrigens Hilfsbücher, slowenisch-lateinische Wörterbücher, ein Handbuch für ältere Geschichte, es fehlen genügende Klassikerübersetzungen, es fehlt ein Handbuch der römischen Archäologie usw. (Ruf: Das ist klassisch!)

Der § 6 aber verstößt offenbar gegen die Kompetenz des Landtages, weil er wirklich die Abänderung von Bestimmungen und Normen enthält, welche nur im Wege der Reichsgesetzgebung geschehen kann, nämlich über die bisher maßgebenden Normen im Unterrichtsfache.

Ich will dem Werte der Bücher, die ich genannt habe, durchaus nicht nahe treten, sie haben ihren Wert als Versuche; allein, ob sie die Bedingungen eines Lehrbuches erfüllen, darüber mögen nur kompetente Fachmänner ihr Urteil abgeben, welchem der Landtag unmöglich vorgreifen kann, indem ja der Landtag durchaus nicht in der Lage ist, den Wert und die Bedeutung dieser Bücher für den Schulunterricht zu prüfen und darüber ein Urteil abzugeben.

Was wäre die Folge der Annahme dieses Gesetzes, wenn es sanktioniert werden und ins Leben treten könnte? Durch die Annahme dieses Gesetzes würden Sie dekretieren, daß dieses eine Lehrbuch in der Geographie, dieses eine Lehrbuch in der Zoologie, dieses eine Lehrbuch in der Botanik Unterrichtslehrbuch sein müsse, weil, wenn dieser Gegenstand slowenisch vorgetragen werden soll und kein anderes Lehrbuch existiert, eo ipso nach diesem einen Lehrbuche vorgetragen werden muß.

Sie würden aber auch damit über etwas noch Unbekanntes, noch Ungeborenes dekretieren, nämlich über etwas noch nicht Bestehendes, von dem man noch

nicht wissen kann, ob es überhaupt erscheinen und inwieweit es den Bedingungen genügen wird. Es wird freilich gesagt: „Schulbücher sind nirgends früher gemacht worden, es muß vorerst das Gesetz vorausgehen, dann wird das Buch gemacht."

Das kömmt mir wirklich etwas sonderbar vor, ob man durch die Gesetzgebung etwas erzwingen kann, was vielleicht eben nach der Bildung der Sprache, nach der Fähigkeit des Unternehmers oder aus irgend einem Grunde nicht möglich ist, daß es geleistet werden könne. Es ist ein Problem, welches die Mechaniker schon lange Zeit beschäftigt: die Luftschiffahrt. (Bewegung im Zentrum.) Man ist noch nicht so weit gekommen, diese Frage in jenem Sinne zu lösen, daß sie der Menschheit nützlich werde, allein wenn es nur eines Gesetzes bedürfte, nun so möge man ein Gesetz über die Regelung des Post- und Polizeidienstes bei der Luftschiffahrt zuerst dekretieren, dann wird die Luftschiffahrt von selbst ins Leben treten, dann ist sie in der nötigen Vollkommenheit erfunden und alle Schwierigkeiten beseitigt. (Heiterkeit und Lachen im Zentrum.)

Ich muß wirklich gestehen, der Versuch, dieses Gesetz aus dem Landtage hervorgehen zu lassen, ist nach meiner Anschauung ein gefährlicher, weil er die Interessen der Jugend, der Hoffnung des Landes, weil er das materielle und geistige Wohl unseres Volkes in Frage stellt.

Wenn man diese Gefahr erkennt und nicht dagegen seine Stimme erhebt, so beteiliget man sich auch an einem wenig gewissenhaften Versuche.

Ich würde mir daher, in Erwägung, daß jedes Gesetz die Bestimmung hat, ausgeführt und befolgt zu werden, und daß es dem vorliegenden Gesetzentwurfe an den wesentlichsten Vorbedingungen der Ausführbarkeit gebricht, erlauben, nachdem eine motivierte Tagesordnung nicht vereinbart wurde, welche nach der eben stattgefundenen Besprechung auf Annahme Hoffnung hätte, den einfachen Übergang zur Tagesordnung zu beantragen. (Rufe: Sehr gut!)

---

19. Sitzung vom 29. Dezember 1866.

Da wir nun am Schlusse dieser Landtagsperiode stehen, so erlaube ich mir einen flüchtigen Rückblick auf dieselbe. Als wir in das konstitutionelle Leben in der ersten Session dieses Landtages eintraten, standen wir ebenso auch unter den Nachwehen eines unglücklich geführten Krieges und unter großen, gärenden, ungelösten Verfassungsfragen wie jetzt.

Als wir im Jahre 1861 aus diesem Landtagssaale schieden, waren die allgemeinen Befürchtungen, die uns begleiteten, groß; aber es leuchtete uns die Hoffnung auf die Durchführung des konstitutionellen Lebens im Reiche. Und jetzt? Auch jetzt scheiden wir wieder mit großen Befürchtungen. Wo ich aber hinblicke, sehe ich keinen Hoffnungsstern leuchten, der Horizont ist allwärts noch umwölkt.

Es widerstrebt mir, die Wunden, an denen das Reich blutet, zu analysieren und auszumalen, wir alle fühlen tief die Bedrängnisse des Ganzen.

Es widerstrebt mir aber auch, den Stein der Anschuldigung einzig und allein auf die Staatsmänner

zu schleudern, die gegenwärtig das Staatsruder führen; denn im traurigen Sinne ist durch eine lange Reihe von Jahren ihnen vorgearbeitet worden. Aber daß unter diesen Staatsmännern gerade die gegenwärtige, in Österreich noch nie dagewesene Situation stattfinden konnte, darin sehe ich doch noch etwas mehr als bloßes Unglück.

Der Staat ist in früheren Zeiten von schwereren materiellen Bedrängnissen, von größeren materiellen Verlusten heimgesucht worden als jetzt; aber er hat sich emporgeschwungen, er hat sich erhalten, er hat sich zusammengerafft und seine alte Größe wieder errungen.

Ich sehe gegenwärtig das größte Bedrängnis in jener sittlichen, moralischen Erschütterung, die durch das ganze Staatsgebäude geht; ich sehe diese in der Verkümmerung des staatsrechtlichen Selbstgefühls und Bewußtseins, in dem Brachliegen der Keime zu einem neuen parlamentarischen Aufschwunge der Volkskraft (Bravo! Bravo! Dobro!), in der überhand nehmenden Vertrauens- und Glaubenslosigkeit, in dem Schwinden der Zuversicht auf den nie erbleichenden Glücksstern Österreichs.

Meine Herren! uns alle erfüllt gewiß darüber ein Schmerz, daß wir uns über eine der wichtigsten Lebensfragen des Reiches in diesem hohen Hause nicht ausgesprochen haben.

Während die Landtagssäle so vieler Länder von den Adreßdebatten widerhallten, hat in unserem Hause über jene Frage Stillschweigen geherrscht.

Doch wahrlich, meine Herren! nicht darum, weil wir von kalter Gleichgiltigkeit, von stumpfer Unempfindlichkeit über die allgemeinen Bedrängnisse erfüllt waren, nicht, weil wir weniger als andere es fühlten, welcher Druck auf dem Reiche, auf den einzelnen Ländern derselben lastet (Bravo! Bravo! Dobro!), nein, andere Gründe traten hier mit ins Spiel.

Wir haben jahrelang einträchtig im Sinne unseres Volkes, zum besten unseres Landes auf konstitutionellem Boden gearbeitet. Leise Meinungsschattierungen haben zwar damals schon vorgewaltet, die einen hatten eine gewisse Vorliebe für den Oktober, die anderen hatten ehrlich den Februar akzeptiert. Der Staatsakt vom 20. September v. J. brachte jedoch diese Meinungsschattierungen zu einem grelleren Gegensatze. (Abgeordneter Kromer: Sehr wahr!)

Es ist den Herren erinnerlich, daß darüber von beiden Standpunkten aus, die in diesem Hause vertreten waren, ein heftiger Kampf entbrannte, weil die einen auf die eröffnete und in Aussicht gestellte „freie Bahn" mit Vertrauen eintraten und dort jene Änderungen in der Verfassung erzielen wollten, welche ihnen wünschenswert schienen, während die anderen an dem Boden der bestandenen Februarverfassung festhielten und von diesem

Boden aus ihre Wünsche und Ziele zu erreichen hofften. Es ist den Herren auch erinnerlich, welches das Schicksal der Debatte war. Es fiel der Antrag auf eine Vertrauens- und Zustimmungsadresse; es fiel aber auch der Antrag auf eine Ablehnungs- und Verwahrungsadresse. Diese beiden Parteistandpunkte werden wir noch immer gewahr. Ich glaube, keine der Parteien ist ihren Prinzipien untreu geworden, sie stehen sich in gleichmäßiger Stärke einander gegenüber. Vielleicht sind die einen in ihren Befürchtungen seither bekräftigt, die anderen in ihren Hoffnungen seither enttäuscht worden! (Dr. Toman: Leider!) Vielleicht ist bei diesen auch das Vertrauen in die Männer gesunken, welche ein hochherziges kaiserliches Wort auszuführen hatten.

Wenn wir heuer wieder jene Kämpfe aufgenommen hätten, so wäre es höchst wahrscheinlich wieder zu demselben Resultate gekommen, es wäre ein neuer erbitterter Kampf mit Aufregung und Leidenschaft geführt worden, und der Erfolg wäre entweder gar keiner oder ein Erfolg soviel als keiner gewesen, wenn man das parlamentarische Glücksspiel gespielt und mit einer Majorität von wenigen Stimmen irgend einen der Anträge durchgebracht hätte. In diesem Zeitpunkte aber, meine Herren! glaube ich, kann der Ausspruch eines Landtages, wie der unsere, nur dann von Nachdruck und nachhaltiger Wirkung sein, wenn er, wenn nicht ein-

stimmig, doch mit größtmöglicher, imponierender Majorität gefaßt wird. (Abgeordneter Costa und Dr. Toman: Sehr richtig! Sehr gut!)

So wie die Dinge jetzt stehen, meine Herren! glaube ich, hätten wir uns in dem Negativen einigen, in dem Positiven aber wieder scheiden müssen; über den Leidensdruck, der auf dem Staate lastet, wären wir wohl einig gewesen; über die Mittel und Wege aber, die einzuschlagen wären, um Abhilfe und Heilung zu bringen, wären wir gewiß wieder auseinandergegangen.

Ich möchte aber doch auf eines noch hinweisen. Eine der brennendsten Fragen ist wohl die des konstitutionellen Verhältnisses der Osthälfte des Reiches zur Gesamtheit, nämlich die Frage des Ausgleiches.

Darin, meine Herren, glaube ich aber wohl, daß wir eine Einstimmigkeit in der Anschauung erreichen, daß eine schroffe Personalunion, ein starrer Dualismus im Staatskörper nicht von dessen Gesundheit zeugen könne. (Lebhafte Dobro- und Beifallsrufe. Dr. Toman: Das sollte unser Beschluß sein!)

Mir scheint ein Staatskörper nicht gesund, welcher auf der Doppelkrücke des Dualismus seiner allmählichen Auflösung entgegenschwankt (Bravo!); ich kann mir einen staatsmännischen Heilplan nicht denken, welcher a priori auf die Amputation, auf die Verstümmelung ausginge. (Dr. Bleiweis: Dobro!) Es kann dazu die Notwendigkeit eintreten, wenn Zeit und Obsorge versäumt worden ist,

allein dann ist eine solche Operation doch immer ein Symptom und Stadium der allmählichen Auflösung (Bravorufe!). Ich kann mir einen staatsmännischen Heilplan nur in der Weise denken, daß er in dem Staatskörper eben auch den edlen, gesunden Bau des menschlichen Körpers vor Augen hat.

Soll und muß irgend ein Maß von Dualismus sein, so soll und kann es kein anderer sein wie jener, der sich im Baue des menschlichen Körpers darstellt, welcher zwar auch zweiarmig ist, dessen beide Arme aber der Willenskraft eines Geistes, dem Pulsschlage eines Herzens gehorchen. (Lebhafter Beifall und lebhafte Zustimmung von allen Seiten des Hauses.) Staatsrechtlich sehe ich die Form hiefür nur, nachdem der Absolutismus abdiziert hat, in der gemeinsamen parlamentarischen Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten in einem und demselben Reichsorgane (Dr. Costa: Ganz richtig!). Über das Plus und Minus, über das Maximum und Minimum will ich mich hier in keine Erörterung einlassen (Beifall); das aber ist meine innigste Überzeugung, daß, wenn Österreich noch als Großmacht leben will, es eines gewissen Maßes von Zentralisation, von Konzentrierung der sittlichen und geistigen Volkskraft nicht entbehren kann. (Zustimmungsrufe.) Wer Österreich will, muß auf dieser Grundbedingung seiner Lebensfähigkeit bestehen. (Bravo!)

Wie gesagt, über das Maß spreche ich mich nicht aus; denn ich möchte nicht im Momente, wo wir daran

gehen, unsere Diskussionen zu schließen, eine neue Diskussion provozieren.

Nachdem ich, so weit es einem Individuum möglich ist, auch in dieser Auseinandersetzung des Standpunktes eines Parteimannes mich möglichst entäußert zu haben glaube, erlauben Sie mir jetzt auf ein Terrain überzugehen, auf welchem noch gewisser zwischen uns allen vollständige Einmütigkeit und Einigkeit herrschen wird, und wo ich glaube, meine Stimme als Stimme des gesamten Landtages erheben zu dürfen, weil es sich hier um Erfüllung einer Dankespflicht, um Anerkennung von Verdiensten handelt. Ich glaube, meine Herren, wir vereinigen uns alle in dem Ausdrucke des Dankes gegen die bisherige Leitung unseres Landtages; in dankbarer Anerkennung, glaube ich, können wir uns gegen den edlen Mann, der mit Biedersinn und Ausdauer, mit Unparteilichkeit und milder Güte durch die größte Zeit dieser Landtagsperiode unsere Verhandlungen geleitet hat und zum allgemeinen Bedauern vom Schauplatze abgetreten ist, nämlich gegen den gewesenen Herrn Landeshauptmann vereinigen. (Lebhafte Zustimmung im ganzen Hause.)

Ich glaube, aber auch einstimmig vereinigen wir uns im Danke seinem würdigen Nachfolger, dem gegenwärtigen Herrn Landeshauptmann, gegenüber, welcher (zu dem von seinem Sitze sich erhebenden Präsidenten gewendet) mit loyaler Gewandtheit und Umsicht uns in dieser

Session durch die Klippen der Debatten durchgesteuert hat. (Lebhafter Beifall.) Ich glaube, wir vereinigen uns auch in dem Danke gegen den Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter, welcher, ein rechtserfahrenes und arbeitstüchtiges Mitglied des Landesausschusses, davon so glänzende Proben dem Hause abgelegt hat. (Bravo!) Wir danken allen Mitgliedern des Landesausschusses für die so ersprießliche Förderung der diesem Hause obliegenden Arbeiten.

Ich erlaube mir auch bei diesem Anlasse zweier aus dem Landesausschusse geschiedener Männer zu gedenken; für den einen, den Krankheit von seinem Wirken dortselbst entfernt hat, vereinigen wir uns in dem Wunsche seiner baldigen Wiedergenesung und daß er dem Lande wieder zu neuer Tätigkeit geschenkt werde, von der so glänzende und gediegene Denkmale in unserem Archive aufbewahrt sind. (Dobro! Bravo!) Zollen wir auch ein wehmütiges Andenken dem dahingeschiedenen ehemaligen Vorstande dieser Stadtkommune, welcher in unermüdlicher und versöhnlicher Weise im Landesausschusse gewirkt hat.

Und nun, meine Herren, nachdem wir in einer schwülen Gewitteratmosphäre, bei merklichem Wetterleuchten am fernen europäischen Horizonte, uns zum Abschiede die Hände reichen, ohne den Ruf „Auf Wiedersehen!“ beifügen zu können, vereinigen wir uns in dem einen Wunsche und Rufe: Gott schütze und

segne unser geliebtes Heimatland Krain, Gott schütze und erhalte unser großes Vaterland Österreich und lasse es die richtigen Wege wandeln zur Einheit und Freiheit, zum alten Ruhme und zur alten Macht! (Stürmischer Beifall, begeisterte Dobro- und Slava-Rufe.)

Herrenhaus des Reichsrates.

20. Sitzung vom 5. Juni 1867.

Es ist für einen Berichterstatter eine schwere Aufgabe, nach einer so eingehenden Diskussion die natürlich schon zur Neige gehende Aufmerksamkeit des Auditoriums noch einigermaßen festzuhalten.

Er muß daher trachten, Wiederholungen zu vermeiden, bereits Widerlegtes nicht abermals widerlegen zu wollen und sich darauf beschränken, allgemeine Gesichtspunkte zusammenzufassen, Gesichtspunkte, welche eben der Arbeit zugrunde liegen, die er zu verteidigen hat.

Es wird mir dies dadurch erleichtert, daß von sämtlichen Herren Vorrednern, jene Herren, welche auf einem ganz entschieden andern Standpunkte stehen, ausgenommen, den Grundsätzen, dem Wesen der Adresse nicht entgegengetreten worden ist, ja daß sogar Teile der Adresse die Zustimmung von prinzipiellen Gegnern unseres Standpunktes erhalten haben.

Das halte ich fest und spreche es aus, daß in der Kommission, wie stets in dem hohen Hause, die groß-

österreichische erhebende Staatsidee mit Wärme, Begeisterung und Hingebung fest und aufrecht erhalten worden ist. Es ist uns zuerst die Kompetenzfrage über die Berechtigung des gegenwärtigen Reichsrates, in Verfassungsfragen zu beschließen, entgegengetreten. Die Kommission hat sich darüber keinem Zweifel hingegeben, sie hofft es, daß auch das hohe Haus sich ihrem Standpunkte anschließen werde. Die eigentliche Rechtsfrage ist von Männern von Fach in eingehendster Weise erörtert worden. Ich bin nicht Jurist von Fach, aber ich bin mir eines sehr lebendigen Rechtsgefühls bewußt. Dieses Rechtsbewußtsein nun sagt mir, daß ich mich vollkommen im Einklange befinde mit einem Fundamentalsatz des konstitutionellen Staatsrechtes, wenn ich die Februarverfassung formell in ihrem ganzen Umfange noch für aufrechtstehend halte, daß diese Verfassung solange von Bestand ist, solange sie nicht im verfassungsmäßigen Wege geändert worden ist; denn jener Fundamentalgrundsatz spricht es aus, daß die durch die Verfassung begründete Rechtsordnung nicht einseitig umgestoßen, abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Die Verfassung ist von Sr. Majestät gegeben und von den Völkern mit Ausnahme jener der ungarischen Krone freudig akzeptiert, in Besitz genommen und jahrelang ausgeübt worden.

Mein Rechtsbewußtsein sagt mir, daß durch Nichtannahme seitens der Ungarn das den diesseitigen

Ländern verliehene Recht nicht geschmälert werden kann, daß es auch in bezug auf die Kompetenz ihres Vertretungskörpers, nämlich dieses Reichsrates, aufrecht bestehe, und zwar namentlich in allen diesen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten, wozu gewiß in erster Linie auch die notwendige Ordnung des staatsrechtlichen Verhältnisses zu Ungarn gehört. Ebensowenig wie durch das Wegbleiben einzelner Mitglieder in einem Repräsentativkörper die Beschlußfähigkeit annulliert wurde, ebensowenig konnte in dieser Beziehung das Wegbleiben der Ungarn auf die Rechte der diesseitigen Länder schmälernd einwirken.

Mein Rechtsbewußtsein sagt mir aber auch, daß die Aufrechterhaltung und das feste Beharren auf dem Boden der Februarverfassung zu dem Ausgleiche notwendig sei, weil gerade dadurch die Eigenschaft voller Gleichberechtigung auch des diesseitigen Kompaziszenten begründet ist und über jeden Zweifel erhaben bleibt — denn in diesem Reichsrate sind mit beschließender Mitwirkung die gesamten außer Ungarn befindlichen Länder auch ihrem formellen Rechte nach vertreten.

Befremdend mußte es mir sein, innerhalb dieses Vertretungskörpers selbst dessen Kompetenz bestritten zu sehen, und zwar gerade in einem Momente, wo das Vaterland für die Lösung wahrhaft patriotischer Aufgaben unsere ganze Hingabe in Anspruch nimmt, wo von der Regierung selbst dieses Verfassungsrecht feier-

lichst anerkannt und uns die Lösung verfassungsmäßiger Aufgaben von ihr selbst übertragen worden ist, von der Regierung, welche ausdrücklich von der Befestigung dieser Grundgesetze durch die allerhöchste Thronrede gesprochen hat und welcher wir für das Rücklenken auf die Bahn wahrer Verfassungsmäßigkeit zu Danke verpflichtet sind.

Ein Abgehen von diesem Rechtsboden, auf welchem wir stehen, und ein Zurückgreifen auf ein älteres, durch die Februarverfassung bereits antiquiertes Staatsrecht würde gerade die Gefahr, die wir Ungarn gegenüber hervorgehoben haben, über alle einzelnen Königreiche und Länder diesseits der Leitha heraufbeschwören, Länder, welche ihre ältere Eigenberechtigung freiwillig zugunsten der Gesamtheit aufgegeben haben, indem sie von dem durch Se. Majestät verliehenen Verfassungsrechte durch die Beschickung des Reichsrates Gebrauch gemacht haben und noch machen. Es ist darin keine zwangsweise, sondern eine tatsächliche freie Zustimmung zu erkennen.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß durch das Wegbleiben der Vertreter Ungarns und durch die Nichtannahme der Februargesetze für die Länder der ungarischen Krone nicht eine sehr bedauerliche und wesentliche Lücke in unserem Verfassungsleben geschaffen sei, eine Lücke, welche der Abänderung und Abhilfe im verfassungsmäßigen Wege dringendst benötigt. Wie ich

bereits hervorgehoben habe, stehen bezüglich des Adreßentwurfes zwei prinzipielle Gegensätze sich gegenüber, nämlich jener der Anerkennung der Verfassungsmäßigkeit des Reichsrates und jener der Bestreitung seiner Kompetenz zu verfassungsrechtlichen Fragen. Von den meisten Vorrednern, wie bereits erwähnt, ist dem Standpunkte der Kommission ein zustimmendes Votum erteilt worden. Allein es sind von denselben auch Bemerkungen ausgesprochen worden, welche sich darauf beziehen, daß gewisse Gegenstände und Verhältnisse, wie die traurige Finanzlage, die verfassungswidrige Finanzwirtschaft, die geistlichen Angelegenheiten, die freiheitlichen Interessen, die Wehrverfassung, die Justizreform usw. im Adreßentwurf nicht genügend hervorgehoben und betont worden sind.

Die Kommission mußte sich hiebei vor Augen halten, daß alle diese Gegenstände in näherer oder fernerer Zeit unausbleiblich der Behandlung des Reichsrates werden unterzogen werden. Sie konnte sich aber die Schwierigkeit nicht verhehlen, im vorhinein ohne den Geist und Inhalt dieser Vorlagen zu kennen, ein der seinerzeitigen Verhandlung gewissermaßen präjudizierendes Programm jetzt schon auszusprechen und der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen. Diese Angelegenheiten werden vor das hohe Haus treten, und dann wird der Moment sein, wo jeder den Standpunkt, den er einnimmt, seinen Freisinn, seinen Patrio=

tismus, seine Rechtsachtung, seine Sachkenntnis hinlänglich bewähren und betätigen können wird.

Ich muß nur noch darauf aufmerksam machen, daß einer Adresse auch eine gewisse räumliche Begrenzung angewiesen ist, welche nicht gestattet, de rebus omnibus et quibusdam aliis zu reden.

Von einem Vorredner ist der Adresse der Vorwurf gemacht worden, sie enthalte einen Widerspruch darin, daß der Ausgleich bereits als Tatsache hingestellt wurde und doch zugleich wünschenswerte Ausgleichsbedingungen aufgestellt worden sind. Dieser Widerspruch liegt nicht in der Adresse, sondern er liegt in der Sachlage, welche klar wird, wenn man sich gegenwärtig hält, daß allerdings im historischen Sinne bereits gegebene Tatsachen vorliegen, daß diese Tatsachen aber noch nicht im rechtlichen Sinne, im juristischen Sinne für uns vollendete Tatsachen geworden sind, daß eben auch das mit Ungarn getroffene Abkommen, um auch für die diesseitigen Länder vollkommen rechtsgiltig und bindend zu sein, noch immer der freien, verfassungsmäßigen Zustimmung der diesseitigen Reichshälfte bedarf. Die Bedingungen sollten nur in allgemeinen Umrissen andeuten, auf welchen Grundlagen zu hoffen sei, daß der anzustrebende Ausgleich für beide Teile ein befriedigender, dauernder und haltbarer sein werde.

Die früher von mir erwähnten Detailfragen aber hängen großenteils mit der Frage, welche das Haupt-

moment sowohl in dem Adreßentwurfe als in der Diskussion bildet, auf das innigste zusammen.

Ich gehe demnach auf diesen Hauptgegenstand, nämlich die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen den Ländern diesseits und jenseits der Leitha über.

Das hohe Herrenhaus hat jederzeit sich dem Ausgleiche freundlich erwiesen, dessen Notwendigkeit anerkannt und die Lücke in unserem Verfassungswesen als eine fühlbare bezeichnet, nur nahm es Anstand um jeden Preis auf den Ausgleich einzugehen.

Das hohe Haus verkannte nicht das Gewicht, welches in dem bedeutungsvollen Fernbleiben einer so namhaften und achtbaren Zahl von Dissidenten liegt. In einer früheren Zeit glaubte man den Ausgleich unmittelbar auf dem Boden der Februarverfassung erreichen zu können, welche ja doch ein gewisses Maß von Dualismus enthält und in dieser Beziehung den vorausgegangenen historischen Verhältnissen Rechnung zu tragen bestrebt war.

Diese Hoffnungen sind jedoch durch eingetretene Verhältnisse und Tatsachen vereitelt worden.

Die Frage des Ausgleiches mit Ungarn scheint mir nebstdem, daß sie eine Rechtsfrage ist, zu gleicher Zeit auch vorwiegend eine Frage von politischer Bedeutung und in diesem Sinne eine Machtfrage zu sein. Die Länder der ungarischen Krone sind an das allerhöchste Kaiserhaus gediehen, als dieses sich noch im

Besitze der deutschen Kaisermacht befand, unter deren Schutz die Länder Ungarns ihre damals so vielseitig bedrohte Sicherheit zu stellen suchten.

Es ist begreiflich, daß die letzten Katastrophen, und namentlich unser Ausscheiden aus dem deutschen Verbande, in der entgegengesetzten Richtung wirken mußte. Ich glaube, daß das, was hier im Hause bereits namhaft betont worden ist, nämlich daß Ungarn Österreichs ebenso dringend nötig bedürfe als Österreich Ungarns, daß diese Wahrheit gewiß dem Blicke und den Erwägungen der ungarischen Staatsmänner nicht entgangen ist, allein im Gesamtleben und Bewußtsein des ungarischen Volkes scheint dieser Gedanke noch nicht zu jener überzeugenden Kraft erwachsen zu sein, daß die ungarischen Staatsmänner den gegenwärtigen Augenblick für geeignet finden, die Notwendigkeit dieser gegenseitigen Verbindung auch schon in einer einheitlichen staatsrechtlichen Form zum Ausdrucke bringen und ins Leben rufen zu können.

Wenn ich nun den Anschluß Ungarns an unser Verfassungsleben ins Auge fasse, die Lösung der Frage als die einer Machtfrage ansehe, so muß ich doch vor allem mich um die Machtmittel umsehen; es ist selbstverständlich, daß es physische Mittel, daß es aber auch moralische Mittel gibt. Ebenso selbstverständlich aber ist es, daß man zur Gründung eines Verfassungsbaues, welcher auf freiheitlichen Grundlagen beruhen soll, sich

militärischer oder bureaukratischer Zwangsmittel nicht bedienen darf und kann, um diejenigen, die in diesen Bau nicht eintreten wollen, mit Gewalt dazu zu nötigen.

In jener Periode, in welcher durch eine zweckmäßige Aktion, durch eine Fruchtbarmachung des konstitutionellen Prinzipes im Wege der Legislative diesseits, im standhaften und versöhnlichen Ausharren auf unserem Verfassungsboden doch eine gewisse unbestrittene Anziehungskraft auch auf die Ungarn ausgeübt werden konnte, in jener Periode ist dem Königreiche Ungarn nicht einmal das entsprechende Organ geboten worden, um seine Ausgleichsanträge zu stellen. Zu meiner persönlichen Genugtuung darf ich darauf hinweisen, daß ich auch in jener Periode auf diese Unterlassungssünde aufmerksam gemacht habe. Und doch wäre es ungerecht, zu behaupten, daß in dem Momente des Schlusses der letzten Session die Ausgleichsbedingungen nicht viel günstiger gestanden wären als in diesem Momente, vorausgesetzt, daß der Mann großen Einflusses in Ungarn auch damals jenen Einfluß hatte wie jetzt. Ich erinnere an ein damals in allen Kreisen bekannt gewordenes, in Pest formuliertes Ausgleichsprogramm. Das ist nun jetzt dahin.

Es sind Ereignisse und Katastrophen eingetreten, welche auf die Machtfrage ebensowohl in physischer als moralischer Beziehung aufs tiefste eingewirkt haben.

Aber dem zermalmenden Schlage, welcher das Reich getroffen, war ein staatsrechtliches Königgrätz vorausgegangen in dem beklagenswerten Sistierungsakte.

Ich sehe davon ab, daß man durch die Art und Weise, wie man einseitig unser Verfassungsleben beiseite schob, den an ihrer Rechtskontinuität festhaltenden Ungarn gegenüber die Anziehungskraft, die das diesseitige Verfassungsleben auf sie üben konnte, gründlichst untergraben hat.

Die Staatsmänner, welche die Verfassung sistierten, haben sich selbst eines großen Vorteiles begeben, welcher gewissermaßen in dem staatsrechtlichen Festungsvierecke unseres Verfassungsrechtes bestand, und von welchem aus ihnen die Verhandlungen mit Ungarn gewiß wesentlich erleichtert worden wären; denn man verhandelt am besten und erfolgreichsten aus festen Positionen, nicht aber auf dem offenen Felde der sogenannten freien Bahnen.

So ist es gekommen, daß die Vorlage des Oktoberdiploms und das Februarstatut von den ungarischen Ländern in entschiedener Weise abgelehnt wurde.

Ebenso entschieden ist es in dem bereits zitierten § 30 des Elaborats ausgesprochen, daß Ungarn auch ein einheitliches Organ zur parlamentarischen Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten nicht anerkennen, hierauf nicht eingehen wolle, und es ist damit auch für die Festhaltung dieses letzten Einheitsbandes vorläufig keine Hoffnung gegeben.

Ich muß an dieser Stelle einen Irrtum berichtigen, indem einer der Herren Vorredner am vorgestrigen Tage der Adresse vorwarf, dieselbe spreche Bedingungen aus, die eigentlich nicht erfüllt werden können, und spreche namentlich von einer gemeinsamen Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten.

Das ist tatsächlich nicht der Fall; die Adresse enthält die vorsichtigste und elastischeste Formulierung des diesbezüglichen Anspruches und in entgegenkommender Weise den uns bekannt gewordenen Wünschen Ungarns gegenüber.

Es ist nämlich an jener Stelle der Adresse nicht von einem einheitlichen Verfassungskörper die Rede, sondern von einem konstitutionellen Organismus der Verfassungskörper, welcher die Geschäftsbehandlung erleichterte und zugleich die Zusammengehörigkeit der Länder festhalten möge.

So stehen uns nun gegenwärtig zwei Wege offen, zwei Wege des Dualismus, nämlich jene gemäßigte staatsrechtliche Form einer Art Realunion, welche von Ungarn proponiert wird, oder die starre Personalunion.

Ich brauche es nicht auszusprechen, daß ich ein gewisses Maß von Konzentrierung der intellektuellen und physischen Nationalkräfte für den Bestand und die Machtstellung der modernen Staaten für unerläßlich halte, der Machtstellung, die nicht nur in der einen Beziehung wertvoll ist, daß sie die Kraft des Staates

repräsentiert, sondern auch in der andern, daß sie die konstitutionellen Rechte, die Güter geistigen und materiellen Fortschrittes, kurz alle Güter, welche die Nationen frei, reich und zufrieden machen, zu wahren und zu schützen in der Lage ist.

Ich würde daher von jenem Standpunkte aus die uns in Vorschlag gebrachte Staatsform wohl nicht unbedingt billigen können, allein man darf darüber nicht blind sein, daß, um dem fortschreitenden Siechtume in unserem Staatsleben ein Ende zu machen, infolge von Unglücksfällen, von versäumter Gelegenheit, von vernachlässigter Pflege und Obsorge vielleicht, die Notwendigkeit einer Operation auf Tod und Leben eingetreten ist, bei welcher man den möglich tragischen Ausgang sich zwar nicht verhehlen, aber auch die Hoffnung auf ein neues und gestärktes Leben nicht aufgeben darf. Man trachtet den Schmerz eines solchen Momentes zu lindern in der Aussicht auf eine künftige dauernde Genesung und bleibende Gesundheit.

In diesem Sinne müssen wir auch hoffen, daß auf jenem uns gezeigten Wege das erreicht werde, was das mächtige Staatsinteresse und die Zusammengehörigkeit aller seiner Teile aufs dringendste zu fordern berechtigt ist.

Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß bei der uns gegenübertretenden Alternative der eine uns zuerst dargebotene Weg jener ist, welcher die meisten Chancen

bietet, um unter diesen Verhältnissen zu einer befriedigenden Lösung der großen Frage zu gelangen. Wir können auch nicht verkennen, daß, wie es bereits auch angeführt worden ist, die völlige Reichseinheit faktisch und praktisch bis zur Stunde doch noch nicht existiert hat. Vor dem Jahre 1848 erfreute sich Ungarn einer Konstitution, während diesseits die autokratische Gewalt die Zügel führte und eben durch den Besitz der Gewalt in der Lage war, die notwendige Vermittlung zwischen den beiden gegenüberstehenden Systemen ins Leben zu führen.

Seit der Einführung des Verfassungslebens diesseits war jenseits ein absolutistisches Interregnum, während wieder seit der Sistierungspolitik das Verhältnis zu unsern Ungunsten umgekehrt war und diesseits die absolute Gewalt wieder an das Ruder getreten ist, während jenseits der verfassungsmäßige Boden eingeräumt wurde. Also in dieser Beziehung kann es nur ein Fortschritt zum Besseren genannt werden, wenn diesseits und jenseits gleichzeitig konstitutionelle Zustände ins Leben treten und das Verfassungsrecht beider Teile begründet wird.

Der Dualismus erscheint mir nicht als eine korrekte, auf die Dauer mögliche Staatsform, aber diese kann sehr wohl eine Übergangsform sein zu der beiden Teilen wünschenswerten Union. Es ist das Beispiel von Großbritannien angeführt worden, allein auch hier ist,

abgesehen von den günstigen Verhältnissen geographischer Lage, doch ins Auge zu fassen, daß die Union längerer Zeit bedurfte, bis sie zu ihrem gegenwärtigen Bestand gelangte.

Es ist die neuerlich zentralistische und konzentrierende Bewegung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Sprache gebracht worden, allein dabei darf man denn doch nicht vergessen, daß im Momente der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten in ihrer ersten Geschichte auch die Verfassung der Union nicht gleichzeitig von allen Seiten anerkannt worden ist, sondern daß einzelne der Staaten erst nach Jahren derselben beigetreten sind. Wollen wir auch, und wo möglich in kürzerer Frist, auch unsererseits die Erreichung desselben uns kräftigenden und stärkenden Unionszieles hoffen.

Die Kommission des hohen Hauses hat sich im Adreßentwurfe auf den Boden der Tatsachen gestellt, in dem Sinne, welchen ich anzudeuten bereits die Ehre hatte; sie hat ihre Besorgnisse, wie es ihre Pflicht erheischte, offen dargelegt, sie hat für jene Tatsachen, welche ohne unsere Mitwirkung zustande gekommen sind, jede Verantwortlichkeit abgelehnt, sie hat aber auch unsere Bereitwilligkeit ausgesprochen, auf die Vergleichsverhandlungen einzugehen.

Jedoch hat sie für diese Verhandlung das dem Reichsrate zustehende, verfassungsmäßige, freie Zustim-

mungsrecht vorbehalten, für die Interessen und Rechte der diesseitigen Länder einstehen zu können. Die Kommission glaubte hiemit im Sinne des hohen Hauses vorgegangen zu sein, indem in dieser Weise die loyale Pflicht gegenüber Thron und Volk erfüllt wird. Auch für den Ausgleich mit Ungarn wird die offene Sprache der Adresse von keinem Eintrage sein; Ungarns Vertreter werden es zu würdigen wissen, daß wir Bedenken gegen die objektive Sachlage geäußert, dadurch aber nicht ein Mißtrauen gegen den andern Kompaziszenten ausgesprochen haben. Indem wir in diesem Sinne an das Ausgleichswerk gehen, glaube ich, daß wir weder mit Leichtsinn noch mit Eigensinn vorgehen; wir glauben, daß wir uns im kompakten Zusammenhang mit dem andern Hause des Reichsrates befinden, worauf wir gerade in diese Frage großen Wert legen müssen.

Und ich glaube, daß wir uns im großen und ganzen dem Programme anschließen können, welches jenes Haus anstrebt und ein verehrter Staatsmann in die Worte zusammengefaßt hat: „Nicht rückwärts, sondern vorwärts."

In der Achtung für fremde Rechte hoffen wir die beste Gewähr für die Aufrechthaltung unserer eigenen Rechte zu finden.

Es ist im Hause von einer Seite der Vorwurf gemacht worden, daß gewisse Dinge in der Adresse zu schroff behandelt worden sind, während gerade auf der

andern Seite wieder der Tadel ausgesprochen wurde, die fraglichen Verhältnisse seien nicht scharf genug, nicht stark genug betont worden.

Ich glaube, es kann für die Kommission in diesen entgegengesetzten Urteilen die Beruhigung liegen, daß sie den richtigen Mittelweg getroffen hat, auf welchem man ohne Verleugnung seines individuellen Standpunktes sich zu vereinigen vermochte.

Es ist von verehrten Vorrednern das Bild des Staatsschiffes gebraucht worden, welches gegen Sturm und Kampf zu ringen habe; ich nehme dieses Gleichnis auf und erinnere mich in dieser ernsten Stunde an das Wort eines sieghaften Seehelden, dessen Mahnwort mit einer geringen Veränderung auch für uns anwendbar ist, nämlich: Österreich erwartet, daß der Reichsrat seine Schuldigkeit tue. (Bravo!)

Beim Übergange zur Spezialdebatte möchte ich mir an die geehrten Mitglieder der hohen Versammlung eine vorläufige Bitte erlauben. Es ist manches in der Generaldebatte berührt worden, was in die Spezialdebatte gehört und worüber ich mir das Wort am geeigneten Orte in der Spezialdebatte vorbehalten würde, allein es ist auch am Schlusse der Rede eines verehrten Gegners auf einen Gegenentwurf hingewiesen worden, der, nachdem er in Vieler Hände gelangt ist, namentlich auch in die meinen, von mir, als Berichterstatter, nicht ganz ignoriert werden darf. Dieser Ent-

wurf geht von einem ganz andern Standpunkte aus als jener, welchen die Kommission eingehalten hat. Er stellt in Abrede, daß der verfassungsmäßige Reichsrat hier versammelt ist, und stellt sich auf den Boden, welcher durch den außerordentlichen Reichsrat festgestellt werden sollte. In dieser Richtung ist allerdings ein Anachronismus, eine Verwechslung des Datums eingetreten, da dieser Entwurf nach meinem Erachten aus dem verfassungsmäßigen Reichsrate kaum hervorgehen kann.

Allein ich mache aufmerksam auf den Gegensatz der Prinzipien, welcher eine Verschmelzung durchaus nicht gestattet.

Es stehen uns, nachdem der Gegenentwurf im ganzen nicht vorgetragen wurde, aus demselben hervorgehende Amendements in Aussicht und da möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß durch die Aufnahme von derlei Amendements, durch die Verquickung zweier gegenüberstehender Prinzipien und Gegensätze doch eine Adresse von etwas monströser Gestalt zutage kommen würde. Ich würde es sogar für vorteilhafter, obwohl sehr bedauerlich halten, wenn die von der Kommission vorgelegte Adresse im ganzen verworfen würde, als wenn sie durch Einmengen ihr nicht zugrunde liegender Prinzipien korrumpiert würde. (Beifall.)

---

21. Sitzung vom 29. November 1867.

Es ist ein Akt patriotischer Selbstüberwindung der Majorität der Kommission, Ihnen eine Vorlage zu bringen, mit welcher sie in mancher Beziehung, vornehmlich prinzipieller Art, sich nicht unbedingt einverstanden erklären konnte. Nicht minder schwer ist die Aufgabe eines Berichterstatters, und auch er muß sein Maß von Selbstverleugnung üben. Die Majorität der Kommission steht prinzipiell auf dem reichs- und staatseinheitlichen Standpunkte, welchen die Minorität einnimmt; wenn sie sich scheinbar davon entfernte, so sind hiezu vor allem die praktischen Interessen, die baldige Lösung der Aufgaben, die uns geboten sind, die Veranlassung.

Wir befinden uns einer nicht von uns geschaffenen unabänderlichen Situation gegenüber; da ist es Aufgabe des Patrioten, sie, soviel er vermag, zum Gemeinwohle, zum Heile der Gesamtheit zu gestalten und nutzbar zu machen.

Dem Antrage der Minorität, insoweit er vornehmlich die reichseinheitlichen Beziehungen ins Auge

faßt, steht momentan gegenüber, daß gerade in diesem Augenblicke seine Voraussetzungen fehlen. In einer Art halben Exils befindet sich die Reichseinheit in die Delegationen verwiesen; wir haben aber Exilierte in Würden und Ansehen wiederkehren gesehen, gereift durch die Erfahrungen des praktischen Lebens, geläutert durch die Reibungen mit demselben.

Wenn die Reichseinheit aus ihrem Exil wiederkehren sollte, so wird es gewiß geschehen an der Hand der Eintracht und an der Hand der Freiheit. Dies werden auch die Leitfäden sein, welche zentrifugale Bewegungen des Augenblickes zur Einheit zurückführen.

Wenn es möglich wäre, die Bewegungen des Staatslebens einfach durch Gesetze und Paragraphe zu normieren, so würde ich keinen Augenblick Anstand nehmen, unbedingt dem Antrage der Minorität beizupflichten. Allein das Staatsleben folgt nicht den Gesetzesparagraphen, sondern diese müssen sich schmiegen an das gewohnte Staatsleben. Daß starre Theoreme allein nicht zu einer glücklichen Lösung der uns gegebenen Aufgabe führen, das hat bereits die Erfahrung sattsam bewiesen.

Es liegen uns Kompromisse vor, nicht nur ein Kompromiß der Regierung mit dem andern Hause, sondern in diesem auch ein Kompromiß der Vertreter der einzelnen Länder und Völker untereinander, und das ist eine gewichtige Tatsache, welche uns glauben

und hoffen läßt, daß das gemeinsam beschlossene Werk lebensfähig und von Dauer sein werde. Auch rücksichtlich der einheitlichen Bedürfnisse des Reiches glaube ich doch die Hoffnung aussprechen zu können, daß das, was auf dem Wege des Zwanges nicht gelingen wollte, auf dem Wege der Freiheit und ihrer Entwicklung gelingen werde. (Bravo! Bravo!)

Die großen Lebens- und Verkehrsverhältnisse, welche selbständige Staaten zusammenführen und innigere Verbande knüpfen, die werden doch wahrlich den einzelnen Völkern und Ländern des Reiches nicht unerfaßbar bleiben, nicht unfruchtbar sein.

Wenn ich auch der Ansicht bin, daß wir dem Kompromiß, wie er geschlossen worden ist, nicht entgegentreten und ihm Rechnung tragen sollen, so möchte ich doch anstehen, den Bestrebungen, welche zum Abschlusse dieses Kompromisses drängten, meine Sympathien auszusprechen. (Bravo!) Es war vielleicht nicht gut, in dieser Lage des Reiches mit jenen Forderungen in so drängender Weise hervorzutreten.

Legen wir die Hand aufs Herz, so müssen wir sagen, daß keines der im Reichsrate vertretenen Länder vor dem Eintritte der Februarverfassung sich jenes Maßes der Autonomie erfreuen konnte, welches die Februarverfassung gewährt hat. Demungeachtet dringen noch immer Mehrforderungen an unser Ohr. Ich möchte doch auch vom Standpunkte der Gesamtheit an

die Vertreter jener autonomistischen Bestrebungen die Aufforderung richten, das Entgegenkommen, das sie gefunden haben, doch zu würdigen und zu erwidern und es zu vergelten durch Eingehen auf jene Anforderungen, welche im Interesse der Gesamtheit die großen politischen und Kulturfragen an sie und an uns stellen, welche ein Kulturstaat nicht übergehen kann, ja, welche er zu seiner Lebensaufgabe machen muß.

Ich gehe nochmals zum Antrage der Minorität über. Es ist mit Ausdauer und anerkennenswerter Hingebung für die Ehre der Fahne gefochten worden, einer Fahne, der auch wir alle Ehrfurcht erweisen. Es fällt mir nicht bei, den staatseinheitlichen Standpunkt zu bekämpfen noch auch der Richtigkeit der logischen Auffassung der von unseren momentanen Gegnern betonten Formulierung entgegenzutreten. Allein es ist die große und wichtige Frage: Bringt ihr Antrag die Lösung?

Ich stehe nicht an, mit einem entschiedenen Nein zu antworten. Das Februarstatut sagt: Was den Landtagen nicht ausdrücklich zuerkannt ist, fällt alles in das Kompetenzbereich des Reichsrates. Der uns vorliegende Gesetzentwurf kehrt das Prinzip um und sagt: Was dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten ist, gehört in die Landtage. Der Minoritätsantrag kehrt aber dies Prinzip neuerdings um und in die frühere Formulierung zurück. Scheinbar nur in

wenigen Worten abgehend, ist er eben der entschiedene prinzipielle Gegensatz. Ich frage: Wird uns durch die Annahme dieses Antrages die Lösung geboten? Und ich antworte, wie gesagt, mit einem entschiedenen Nein. Es wäre möglich und denkbar, daß dieses hohe Haus durch seine Abstimmung die Annahme des Antrages bewerkstelligte; allein was ist damit gewonnen? Der Minoritätsantrag würde als Beschluß des Hauses an das Abgeordnetenhaus zurückwandern und dort, gestützt auf das gegenseitige Einvernehmen zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus, neuerdings verworfen und uns wieder zurückgesendet werden. Da müßten wir nun nachgeben, was wir jetzt in entschieden besserer Form tun können, oder wir müßten an dem Prinzipe festhalten, dadurch aber einen Konservatismus manifestieren, der doch seine bedenkliche, destruktive Seite hätte, indem es ein Konservieren, ein Verlängern jener zerrütteten öffentlichen Rechtszustände wäre, über welche wir uns zu beklagen, unter denen wir zu leiden haben.

Es sind nun schon zwei Dezennien, seit sich Österreich im Besitze des konstitutionellen Prinzipes befindet und danach ringt, eine dauernde, lebenskräftige Form dafür zu gewinnen.

Schaffen wir diese und mit ihr den Boden, auf welchem das Verfassungsleben sich gedeihlich für Österreich entwickeln kann, schaffen wir es durch die Eintracht der gesetzgebenden Organe, durch die Berück-

sichtigung der Zeiterfordernisse, durch Gerechtwerdung der in autonomistischer Beziehung von den Landtagen ausgesprochenen Ansprüchen, insoweit sie nicht den Interessen der Gesamtheit widerstreben, und wir werden einen Boden gewonnen haben, auf welchem die Postulate des Kulturstaates: Bildung, Freiheit und Wohlstand, auch für Österreich fruchtbar gemacht werden können; durch den inneren Frieden, durch die Eintracht im Inneren ist aber auch nach außen ein schützender Wall geboten, der das Ansehen und die Würde des Reiches umgibt und auch seine Volkskraft in sich faßt.

Ich kann daher nur mit aller Wärme den Antrag der Kommission zur Annahme empfehlen.

---

22. Sitzung vom 30. November 1867.

Nach den eingehenden Erörterungen fachmännischer Natur, welche von zwei anerkannten Autoritäten zugunsten des Majoritätsantrages ausgegangen sind, nach den Auseinandersetzungen praktischer Richtung, welche ein anderer verehrter Herr Vorredner gegeben hat, bleibt mir nur ein Weniges zu erörtern übrig.

Dieses Gesetz ist ein Verfassungsgesetz, ein Staatsgrundgesetz, somit vor allem politischer Natur, und es ist auch die politische Seite angeklungen, und zwar in sehr vernehmbarer, nachdrücklicher Weise, so daß sie auch von mir eine kurze Beleuchtung erfordert.

Wenn der Schwerpunkt dieses ganzen Gesetzes sich in den §§ 11 und 12 konzentriert, so konzentriert sich der Schwerpunkt dieses § 11 in den lit. i) und k), denn in ihnen gipfeln die höchsten Kulturaufgaben des Staates. Die Schule als Pflanzstätte der Bildung künftiger Staatsbürgergenerationen ist auch für den Staat von der wichtigsten Bedeutung, nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft. Mögen wir uns vor allem bei dieser Frage daran erinnern, daß wir

berufen wurden, zu bauen, nicht zu zerstören oder die Keime künftiger Zerstörung zu legen. Es handelt sich um einen sittlich geistigen Aufbau. Unterricht und Erziehung gehören zu den höchsten der Menschheit und ihrer Kultur gestellten Aufgaben und Problemen.

Die Bildung ist in ihren Ausgangspunkten lokal, national, in ihrer höchsten Höhe kosmopolitisch, weltbürgerlich. Aber zwischen den verschiedenen Abstufungen des Kulturlebens ziehen sich auch die staatsbürgerlichen, politischen Momente hindurch.

Es ist die Kompetenz des Reichsrates für die Gesetzgebung bezüglich der Universitäten und technischen Hochschulen nicht bestritten worden. Die Angriffswaffen richten sich gegen Volks- und die sogenannten Mittelschulen, die Realschulen und Gymnasien. Nun ist aber vor allem ins Auge zu fassen, daß ein intelligentes Heer, daß das große Kontingent bürgerlicher Elemente gerade aus diesen Schulen hervorgeht.

Es ist eine Pflicht der Selbsterhaltung von Seite des Staates, dafür zu sorgen, daß in den Staatsbürgern aller Stämme und Länder das österreichische Staats- und Volksbewußtsein herangezogen, geweckt und lebenskräftig gemacht werde. (Bravo! Bravo!)

Darum bleibe der Staat Herr der Schule, und die Gestaltung des Unterrichts- und Erziehungswesens sei in der Wesenheit eine einheitliche. Es handelt sich nicht um Uniformität, sondern, wie bereits erwähnt wurde,

um Konformität; die Aufgabe einer staatsbürgerlichen Erziehung zu lösen ist eine Pflicht der Selbsterhaltung des Staates und zur Unterstützung dieser Ansicht führe ich die Worte eines gewiegten Schulmannes, die ich gerade dieser Tage gelesen habe, bei: „Wir haben auch die merkwürdige Wahrnehmung gemacht, daß in jenen Staaten die zentrifugale Kraft am stärksten ist, wo Bildung und Freiheit nie hoch standen. Diese beiden Güter sind die einzigen, die höher stehen als die Nationalität.“

Es ist von einem verehrten Herrn Vorredner darauf hingewiesen worden, daß eben die Grundsätze eines zivilisierten Schulwesens in der ganzen Welt dieselben seien. Man weist demgegenüber auf die speziellen Besonderheiten und Eigentümlichkeiten der verschiedenen Länder der Monarchie hin. Ich möchte aber nun diese Besonderheiten und Eigentümlichkeiten in konkreter Weise vor Augen sehen, um begreifen zu können, daß sie der Geltendmachung und Durchführung dieses Grundsatzes entgegenstehen und daß sie dadurch gekränkt und verletzt werden. Es ist hier ein Verfassungsgesetz, in welches nicht die Detailbestimmungen aufgenommen, sondern nur allgemeine Grundsätze und Normen festgestellt werden können. Ist aber auch für die berechtigten Eigentümlichkeiten etwas zu fürchten? Ich bitte nur die Worte und deren Bedeutung ins Auge zu fassen: „Feststellung der Grundsätze.“

Kann denn nicht bei der Feststellung der Grundsätze auch auf die zu berücksichtigende Mannigfaltigkeit Bedacht genommen werden, kann nicht da den gerechten Wünschen in autonomer Richtung Rechnung getragen werden?

Bedenken Sie ferner, daß so vieles dem Wege der Spezialgesetzgebung vorbehalten bleibt; ich weise nur auf das Schulgesetz, das in nächster Linie unserer Beratungen steht, ich weise übrigens auch darauf hin, daß auch im administrativen Wege manches erreicht und durchgeführt werden kann, ich weise namentlich nach der Seite, von welcher die Anklagen und Anforderungen am lautesten ertönt haben, hin, auf die exzeptionelle Stellung des zugestandenen galizischen Studienrates.

Sind die gerechten Anforderungen nicht auch schon berücksichtigt und anerkannt in jenen Gesetzen, die wir bereits beraten haben, und worin es sich um die Grundrechte handelt?

Es ist ein mir auch schon aus meiner anderweitigen konstitutionellen und parlamentarischen Wirksamkeit bekannt gewordenes Wort wieder betont worden; es ist für mich kein neuer Bekannter: es ist das Wort „germanisieren“.

Ich verleugne und unterdrücke manches Gefühl, das mich als Deutschen in diesem Augenblicke lebhaft bewegt, weil ich weiß, daß ich Vertreter anderer und

edler Volksstämme des Reiches vor mir habe; aber eines kann ich nicht unausgesprochen lassen.

Hätte man in Österreich germanisiert zur rechten Zeit, wäre man in den Geist der germanischen Bildung eingedrungen, hätte man ihn zum Leben geführt, hätte man sich nicht überflügeln lassen von einer andern Seite, so ständen wir ganz wo anders, als wir jetzt stehen. (Bravo! Bravo!)

Es ist auch von einer Allianz separatistischer Natur mit den Tschechen gesprochen worden. Das ist nun Geschmackssache (Heiterkeit); aber konstitutionell scheint es mir nicht, denn ich sehe eben nur die parlamentarische Allianz vor Augen. Wir haben die Erfahrung gemacht, welchen großen Einfluß eine Minorität sich an einem andern Orte gesichert hat; allein man kann nicht als neues Einschüchterungsmittel die Drohungen, die von Minoritäten ausgehen, einem parlamentarischen Körper gegenüber gelten lassen. Alle Länder und Volksstämme der österreichischen Monarchie sind im Reichsrate in der relativen Minorität; wohin käme es denn, wenn eine Minorität sich nicht fügen wollte dem parlamentarischen Usus, sich der Majorität unterzuordnen? Zum Herrschen der Minorität! Wahrlich, das hieße dem konstitutionellen Prinzipe ins Gesicht schlagen und ihm eine tödliche Wunde beifügen. (Bravo!) Gerade in der Zentralvertretung als jener Arena, die ferne den lokalen und nationalen Leidenschaften liegt, werden die Mino-

ritäten ihre Würdigung und ihren Schutz finden, denn sie sind darin vertreten und berufen, ihre Stimme zu erheben, wo sie glauben, daß ihnen Unrecht widerfährt.

Ich kann nach dem Gesagten nur die gestern geäußerte Bitte wiederholen, daß die Vertreter jener Richtungen, denen wir bereits schon so große Konzessionen gemacht haben, auch dessen eingedenk seien und uns Wiedervergeltung üben mögen dort, wo es sich um die großen Interessen der Gesamtheit und die großen Kulturfragen handelt.

Möge man doch endlich zu der Erkenntnis kommen, statt Anforderungen fortwährend zu steigern, daß man trotzdem und alledem in Österreich sich nicht so übel befindet (Bravo!), und möge man österreichische Gesamtinteressen in erste Linie stellen.

So nachgiebig wir uns bewiesen haben in andern Punkten und Bestimmungen, so müssen wir doch hier, wo es sich um die geistigen und sittlichen Fundamente des künftigen Staatslebens Österreichs handelt, eine Nachgiebigkeit nur für sehr bedenklich, sehr gefährlich finden und uns schwer oder gar nicht dazu entschließen.

Nach dem, was ich gesagt habe, kann ich nur auf das wärmste die Annahme des Kommissionsantrages empfehlen. (Bravo! Bravo!)

Delegation des Reichsrates.

23. Sitzung vom 19. Januar 1868.

Hohe Versammlung! Überrascht und tief ergriffen von dem Vertrauen, welches mir durch die auf mich gefallene Wahl ausgesprochen wurde, ringe ich vergebens nach Worten, um die Gefühle, die mich erfüllen, zum vollen Ausdruck zu bringen.

In erster Linie steht der wärmste und herzlichste Dank für dieses mir so unverhofft und, ich darf es wohl sagen, bisher noch wenig verdient zuteil gewordene Vertrauen; allein nehmen Sie die Versicherung, daß es mein eifrigstes Bestreben sein wird, dasselbe künftig wenigstens durch meinen guten Willen zu verdienen. Vor allem rechne ich, ich erlaube mir darum sehr zu bitten, auf Ihre Nachsicht und gütige Unterstützung für einen Neuling auf diesem Platze.

Es liegen vor uns große, wichtige Aufgaben und wenn wir das Maß unserer Kräfte prüfen, so müssen wir gestehen, daß unsere Kräfte doch in ihrer unbedingten freien Aktion einigermaßen gebunden sind, daß

die Form, auf Grundlage welcher wir so wichtige Aufgaben zu lösen haben, von mancher Seite als eine ungenügende anfechtbar ist. Allein ich glaube, der patriotische Sinn, der uns alle erfüllt, und das einmütige Zusammenstehen werden uns behilflich sein, diesen großen Aufgaben gerecht zu werden, tunlichst gerecht, soweit wir es vermögen. Wir rechnen vor allem und hoffen auf das Entgegenkommen des andern Teiles, der Delegation der Osthälfte des Reiches.

Der Dualismus, in welchem die Einheit des Reiches gegenwärtig repräsentiert ist, mag seine bedenklichen, nicht zu beseitigenden Seiten haben; allein durch ein redliches Eingehen auf die uns zugewiesenen Bahnen werden wir die Bedenken zu besiegen vermögen, welche eben mit jener Form verbunden sind. Eines tritt aber schon in dieser hohen Versammlung nun zutage und vor Augen, nämlich die Einheit von andern Körperschaften, die früher in ihrer Aktion getrennt waren.

Ich begrüße hier die Vereinigung der beiden gesetzgebenden Teile des österreichischen Reichsrates, und wie ich sie hier zum einmütigen Zusammenwirken verbunden sehe, so glaube und hoffe ich auch, daß angesichts der großen patriotischen Aufgaben, die wir zu erfüllen haben, auch die Schattierungen der Parteien in die zweite Linie treten können und daß wir eben als ein kompakter Körper einmütig und geschlossen vorgehen werden. (Bravo! Bravo!)

Diese Einmütigkeit und Geschlossenheit wird uns Kraft geben, wo es, wie ich nicht hoffe, Widerstand zu leisten gibt. Sie wird aber auch einen um so höheren Wert auf jene Aktion legen, welche die des Entgegenkommens und der Versöhnlichkeit sein wird.

In diesem Sinne Sie hier vereinigt sehend und vor allem auch die uns alle beseelende Loyalität in das Auge fassend, rufe ich aus vollem Herzen: Gott segne unser teures Österreich! Gott erhalte seinen konstitutionellen Monarchen! Hoch unser Kaiser Franz Joseph!

Herrenhaus des Reichsrates.

24. Sitzung vom 20. März 1868.

Die uns vorliegende große Frage ist nach ihrer kanonistischen und juristischen Richtung so vielfältig erörtert worden, daß ich, selbst wenn ich ein Mann von Fach wäre, weniges oder gar nichts beizufügen wüßte. Mir scheint die Frage vor allem eine eminent politische, speziell eine Verfassungsfrage zu sein.

Ein Geschichtsschreiber unserer Zeit schließt sein Werk über die neueste Geschichte Österreichs mit folgender Betrachtung: „Der jammervolle Bankerott des Absolutismus hat den österreichischen Völkern das Selbstbestimmungsrecht mehr gesichert, als die revolutionäre Gewalt des Jahres 1848. Die österreichischen Völker tragen jetzt die freie, aber auch die volle Verantwortung für das Schicksal des Reiches; es ist ihr Verdienst, wenn dieses zu mächtiger Blüte emporsteigt, aber auch nur ihre Schuld, wenn das Bild der Zukunft dunkle Schatten wirft."

Diese Worte sind in den ersten Jahren unseres parlamentarischen Lebens niedergeschrieben; es sind be-

Diese Einmütigkeit und Geschlossenheit wird uns Kraft geben, wo es, wie ich nicht hoffe, Widerstand zu leisten gibt. Sie wird aber auch einen um so höheren Wert auf jene Aktion legen, welche die des Entgegenkommens und der Versöhnlichkeit sein wird.

In diesem Sinne Sie hier vereinigt sehend und vor allem auch die uns alle beseelende Loyalität in das Auge fassend, rufe ich aus vollem Herzen: Gott segne unser teures Österreich! Gott erhalte seinen konstitutionellen Monarchen! Hoch unser Kaiser Franz Joseph!

Herrenhaus des Reichsrates.

24. Sitzung vom 20. März 1868.

Die uns vorliegende große Frage ist nach ihrer kanonistischen und juristischen Richtung so vielfältig erörtert worden, daß ich, selbst wenn ich ein Mann von Fach wäre, weniges oder gar nichts beizufügen wüßte. Mir scheint die Frage vor allem eine eminent politische, speziell eine Verfassungsfrage zu sein.

Ein Geschichtsschreiber unserer Zeit schließt sein Werk über die neueste Geschichte Österreichs mit folgender Betrachtung: „Der jammervolle Bankerott des Absolutismus hat den österreichischen Völkern das Selbstbestimmungsrecht mehr gesichert, als die revolutionäre Gewalt des Jahres 1848. Die österreichischen Völker tragen jetzt die freie, aber auch die volle Verantwortung für das Schicksal des Reiches; es ist ihr Verdienst, wenn dieses zu mächtiger Blüte emporsteigt, aber auch nur ihre Schuld, wenn das Bild der Zukunft dunkle Schatten wirft."

Diese Worte sind in den ersten Jahren unseres parlamentarischen Lebens niedergeschrieben; es sind be-

deutungsvolle, inhaltsschwere Worte. Seither sind wieder dunkle Schatten über unser Heimatland gekommen, allein es wäre Unrecht, dem Volke dafür die Last der Verantwortung aufzuerlegen, dem Volke, dessen Selbstbestimmungsrecht zu wiederholten Malen ihm entzogen worden ist.

Nach meiner Ansicht leben wir seit dem Jahre 1848/1849 prinzipiell in einem konstitutionellen Staate. Das damalige parlamentarische Leben ist nur unterbrochen worden durch das bekannte Dezennium vom Jahre 1851 bis 1860/1861.

Der Abschluß dieser Periode heißt Solferino. Und wieder ist, um den ererbten Übelständen ein Ende zu machen, mit dem 1. Januar 1861 das parlamentarische Leben in Österreich feierlichst inauguriert worden. Allein es wurde nach dem Verlaufe weniger Jahre und ohne erheblichen Anlaß septembrisiert durch die Sistierungsmänner. Der Abschluß dieser Periode heißt Königgrätz. Wir sind nun neuerdings in einer mit Hoffnung begrüßten Zeit des wiedererwachten Verfassungslebens.

Man sieht aus den angeführten Beispielen, daß jeder Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des österreichischen Volkes sich in furchtbarer Steigerung gerächt hat. Sollte *dieses* parlamentarische und konstitutionelle Leben wieder eine neue Unterbrechung erfahren, sollte ein neuer Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der österreichischen Völker erfolgen, sollten Staatsmänner,

die in den früheren Unglücksperioden das Staatsruder führten, nochmals den Mut haben, das Wagnis zu bestehen und nochmals in diese Rechte hemmend und beschränkend einzugreifen, dann würde der Abschluß dieser Periode voraussichtlich wohl einen Namen haben, den auszusprechen meine Seele schaudert.

Man wird fragen: Ja droht denn diese Gefahr, und woher? Ja sie droht, sie droht wahrnehmbar und vernehmlich in dem ungeschmälerten Fortbestande des Konkordates, dessen übereifrige Anhänger es vor nicht langer Zeit als das Bollwerk gegen die Kulturbestrebungen des Jahrhunderts, gegen unser geistiges Leben und dessen Entwicklung demaskiert haben, die von jenen Wällen absolutistische Mächte zu Hilfe gerufen haben gegen die Bestrebungen der neuen Zeit und der konstitutionellen Gesetzgebung, die trotz der ihnen gewordenen hochsinnigen Zurückweisung doch unermüdlich ihre Anstrengungen fortsetzen und selbst den Minenkrieg nicht scheuen.

Aber worin liegt der Kern der Frage, dieser Frage, die sich durch Umstände, Ereignisse und Verhältnisse, die allgemein bekannt sind, zu einer seltenen Schärfe und Dringlichkeit zugespitzt hat, die unmöglich zu verkennen ist. Die Frage lautet: Ist das Konkordat unveränderlich, inalterabel und immerhin giltig? Die einfachste und nüchternste Antwort ist: Giltig als Gesetz, bis es im Wege der Gesetzgebung aufgehoben und abgeändert wird.

Wie nun die Frage in den uns vorliegenden Gesetzentwürfen über die Ehe und Schule vor unsere Augen tritt, hat sie sowohl eine praktische als eine prinzipielle Bedeutung. Die praktische Bedeutung, nämlich die Wiederkehr zu Rechtszuständen im Ehewesen, unter welchen wir und unsere Eltern gelebt haben und ohne Gefährdung des Katholizismus und der Sittenreinheit Ehen geschlossen haben usw., diese praktische Seite scheint so harmlos, daß es sich nicht begreifen läßt, woher denn dieser Ingrimm, mit welchem dagegen angestürmt wird, dieser Groll und Grimm, oder wie der Lateiner sagen möchte, **tantae coelestibus irae.**

Wenn man aber die prinzipielle Frage ins Auge faßt, so erhält man allerdings näheren Aufschluß.

Es handelt sich, dem Staate die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen zurückzugeben und im Schulwesen, abgesehen vom Religionsunterrichte, auf die Grundzüge einer objektiv didaktischen Zweckmäßigkeit zurückzugreifen.

Aber es handelt sich um ein dem Staate nach unserer Überzeugung widerrechtlich entzogenes Terrain, um die Besitzergreifung desselben, um die Verdrängung der kirchlichen Gewalt vom weltlichen Territorium, um einen Teil der ihr eingeräumten Herrschaft in weltlichen Dingen, und da ist es allerdings erklärlich, daß mit Unerbittlichkeit und Hartnäckigkeit die Ver-

teidigung geführt und das angegriffene Terrain Schritt für Schritt verteidigt wird, um so mehr, als man sich im Besitze eines Rechtes durch das Konkordat zu befinden vermeint.

Ist aber dieses Recht wirklich vorhanden? Steht ihm nicht ein anderes, älteres gegenüber, im Falle es überhaupt vorhanden sein könnte? Es ist Ihnen von juristischer Seite bereits dargelegt worden, daß auf ein Hoheitsrecht des Staates nicht verzichtet werden konnte, daß dies eine Selbstverstümmlung des Staates, ein Begeben seiner eigenen Willensfähigkeit und Willenskraft ist.

Es war immer vorauszusehen, daß die gesetzgebenden Faktoren seinerzeit mit Energie und Entschiedenheit dieses Recht zurückverlangen würden und müssen, und schon darin liegt die Unvereinbarkeit des Konkordates mit wahrhaft verfassungsmäßigen Zuständen. Aber es ist von Vertragsbruch, von Treubruch die Rede gewesen, und da liegt für unsere Loyalität eine Falle, in die ich aber nicht eingehe. Wir sind seit dem Jahre 1848 in einem Verfassungsstaate, in einem konstitutionellen Staate. Das Oberhaupt des Staates steht außer der Debatte, und der Tadel, der ausgesprochen wird, trifft die Regierung Sr. Majestät. Ich halte es für vollkommen loyal, wenn man auf einen Sitz im Hause hier berufen ist, offen und redlich auszusprechen, wo man glaubt, daß ein Irrtum, ein Miß-

griff begangen worden ist. Es ist uns ein Teil der Bestätigungsklausel, mit welcher das Konkordat als Gesetz sanktioniert wurde, vorgelesen worden. Auch ich kenne die Klausel, sie beginnt mit den Worten: „**Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis illos omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere profitemur et declaramus**" usw.

Das klingt sehr feierlich, um so mehr, weil es lateinisch ist. (Heiterkeit.) Es ist aber viel früher und in derselben Gesetzsammlung zu lesen ein Aktenstück, nämlich das Manifest beim Regierungsantritte Sr. Majestät des jetzt regierenden Kaisers. Dieses ist nicht weniger feierlich, aber gut deutsch und darin kommen die Worte vor: „Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze sowie der Teilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung wird das Vaterland neu erstehen. Fest entschlossen, den Glanz der Krone ungetrübt zu erhalten, aber bereit, Unsere Rechte mit den Vertretern der Völker zu teilen usw." Ich behaupte, angesichts dieses Manifestes war keine Regierung berechtigt zu jenem Vertragsabschlusse, und jener Vertragsabschluß ist in meinen Augen schon in seinem Ursprunge null und nichtig. (Bravo! Bravo!)

Es ist mitunter auch viel von Sittlichkeit und Moral gesprochen worden. Nun hat die Frage für

mich auch ein Streiflicht vom Standpunkte der politischen Moral. Ich erinnere mich, in einer Schrift von Ancillon gelesen zu haben, daß es eine erhabene Idee, ein weltbeherrschender Gedanke sei, im Papsttume ein oberstes Sittenrichteramt zu sehen, an welches Völker und Fürsten sich zu wenden hätten, welches nach dem ewigen Sittengesetze über Fürsten und Völker Recht zu sprechen habe, und an welches von der physischen Gewalt an die geistliche appelliert werden könne. Es ist in einer Schrift, die wir neuestens aus der Hand eines geehrten Kirchenfürsten empfangen haben, ein ähnlicher Gedanke mit Nachdruck betont.

Es heißt beiläufig, daß das Hochziel des christlichen Lebens im Staate und Völkerrechte im Mittelalter dadurch angestrebt worden sei, daß Regierungen, die sich gegen das Sittengesetz versündigt hatten, gleich Zöllnern und öffentlichen Sündern als schuldig erkannt und verurteilt wurden.

Diese Idee ist eine große und erhabene genannt worden, nur deren weitere Ausführbarkeit wurde in Zweifel gesetzt. Auch ich finde diese Idee in ihrer ursprünglichen Reinheit groß und erhaben; aber ich glaube, die Ausführbarkeit in einem gewissen Maße reicht bis zum heutigen Tage herab. Als nun aber in jenen früheren Jahren die Versuchung zum Konkordatsabschlusse vor die römische Kurie trat, hätte sie, eingedenk dieses obersten Sittenrichteramtes, nicht zur

damaligen Staatsgewalt sagen können und sollen: Du bietest mir etwas an, was du selbst nicht mehr ganz besitzest, sondern mit andern teilest; du bietest mir an, einen Selbstmord an dir zu begehen und du vergißt auf deine älteren Pflichten?

So konnte die Kurie sprechen, nachdem ihr doch der Inhalt des vor der ganzen Welt ausgesprochenen Manifestes bekannt worden war; sie würde dadurch gewiß an wahrer Glorie, an Einfluß und Macht in der christlichen Welt gewonnen haben. Daß sie es aber nicht getan, daß sie im Gegenteile den Moment der Konvulsionen, der Verwirrungen, der Bedrängnisse des Staatlebens benützte, um sich ein neues Stück weltlicher Herrschaft zu erobern (Oho! im Zentrum), das bringt mir eine geringere Meinung von der unbestechlichen Moral jenes obersten Gerichtshofes für die sittliche Weltordnung bei.

Dieses führt mich auf die Genesis des Konkordates.

Nach den furchtbaren Erschütterungen, welche die Bewegung des Jahres 1848 zurückgelassen hatte, mußte es den damaligen Staatsmännern nahe liegen, sich um Mittel und Wege umzusehen, ähnlichen Vorkommnissen für die Zukunft zu begegnen.

Man hätte denken sollen, in der Schule, in der Anstrebung eines gründlichen Unterrichtes sei eines jener Mittel gelegen zur freieren Entfaltung eines geregelten Staatslebens auf Grundlage dessen, was in

der Bewegung des Jahres 1848 wirklich Berechtigtes lag. Allein da kam man und bot aus dem kirchlichen Arzneischatze ein Mittel an, dessen offizielle Ordinationsformel das Konkordat hieß.

Wer wird es leugnen, daß eine gründliche sittliche Erziehung, ein tief eingewurzeltes religiöses Bewußtsein auch gewiß gute Staatsbürger bildet? Allein das Arzneimittel hat das Eigentümliche, daß es nur hilft, wenn es freiwillig genommen wird; wenn Männer des polizeilichen Vertrauens den Patienten festhalten müssen, um ihm die Arznei einzuflößen, dann wirkt es sicherlich nicht. (Bewegung.)

Dieser Ideengang führt mich auf jene unglückselige Verquickung zwischen Staats- und Kirchengewalt, welche in dem alten Polizeistaat angebahnt worden ist und teilweise durch das Konkordat urkundlich besiegelt erscheint. Ich meine jenes Schutz- und Trutzbündnis zwischen Staat und Kirche zur Ausbeutung der gegenseitigen Interessen unter gleichzeitiger gegenseitiger Hilfeleistung. Ich halte dieses Verhältnis für ein unnatürliches, darum für beide Teile nachteiliges und schädliches, welches keinem der beiden Teile Gewinn gebracht hat. Der Staat kann nicht handlangender Sakristan sein, und die Kirche kann nicht Konstabler und Polizeidiener werden. (Bravo!) Die Trennung dessen, was dem Staate und was der Kirche gebührt, die Durchführung des Grundsatzes: Jedem redlich das Seinige! strebt der

Rechtsstaat an, der Rechtsstaat, der, was ich besonders betonen möchte, auf den mächtigen Fundamenten des Sittengesetzes und der Gesittung ruht und ruhen muß.

Man warnt uns vor dem Vorgange, wie ihn das Abgeordnetenhaus und die Majorität unserer Kommission eingehalten hat, weil es gefährlich sei, im Handumdrehen die Gesetze zu ändern. Das ist allerdings richtig; allein man kann nicht sagen, daß ein Gesetz, gegen dessen Bestand sich mit Ausnahme gewisser Kreise die ganze gebildete Welt seit seinem Entstehen stemmte, im Handumdrehen geändert werde. Hat man wohl die gleichen Skrupel gehabt, als es sich um das Konkordat handelte, welches auch urplötzlich gewaffnet und geharnischt aus dem Haupte der Minerva — doch ich will die heidnische Weisheitsgöttin beiseite lassen (Heiterkeit) — aus einem andern Haupte emporsprang.

Sind die Erfolge auch jene gewesen, die man erwartet hat? Ist wirklich „die sittliche Kraft" seither gewachsen und gestählt worden? Die Adresse der Bischöfe, in welcher vielseitig Klagen über den Sittenverfall zu lesen sind, gibt darauf Antwort.

Man sagt freilich und es klingt fast humoristisch: Hätte man das Konkordat 70 Jahre bestehen lassen, da hätte man seine Wunder sehen können. (Heiterkeit.) Allein wir haben an 12 Jahren vorläufig genug. (Heiterkeit.)

Ist das österreichische Staatsbürgertum gehoben und gekräftigt worden? Ich kann nur sagen, was ich

an mir selbst erlebt habe. Als ich diesen Vertrag bald nach seinem Inslebentreten las, besonders jene Stellen, in welchen aus päpstlicher Gnade unserem Landesherrn Rechte zugestanden und Handlungen gestattet wurden, die er von seinen Ahnen ererbt und überhaupt längst ausgeübt hatte, da empörte sich denn doch mein patriotisches Gefühl, und mir kam es vor wie ein gedrucktes Canossa (Bravo!), in welchem das Österreich des 19. Jahrhundertes für den Josephinismus des 18. Jahrhundertes in Sack und Asche zu büßen hatte. (Beifall.) Ich glaube, wir alle sind doch schon in die Lage gekommen, uns über diese Frage ein Urteil zu bilden, nachdem wir ja doch dem praktischen Leben der gebildeten Welt angehören, seit Jahren uns mit der Frage beschäftigen konnten und seit Monaten es in unserer Pflicht liegt, uns damit zu befassen, und wer darüber noch nicht gründlich genug unterrichtet ist, hat gewiß in der heutigen Verhandlung Anlaß genug bekommen, das noch Fehlende nachzuholen.

Meine Herren! Fragen Sie sich selbst und geben Sie sich redlich und offen Antwort darauf. Ist der Vertrag heutzutage und auf dem Punkte, auf dem die Dinge stehen, wirklich noch haltbar? Wo ist der Staatsmann, der es unternimmt, ihn zu halten, und wo ist ein Österreich, das ihn zu ertragen vermöchte? Wenn irgendwo, so gilt gegenüber dem hartnäckigen Festhalten an dem Konkordate dasjenige, was von dem

Scheine Shylocks gilt, nur ist in diesem Falle das Messer schon angelegt, nur daß das zuckende, blutende Stück Leben noch nicht herausgeschnitten ist.

Auch mir widerstrebt es, in diesem Momente der Bedrängnis des ehrwürdigen, greisen Oberhauptes der Kirche einem möglichen Konflikte entgegenzugehen. Allein von uns ist dieser Augenblick zur Verhandlung nicht gewählt worden; er datiert weit, weit zurück, und ich habe vor sechs Jahren, glaube ich, an dieser Stelle von einem Herrn, der jetzt nicht mehr an dem Ministertische sitzt, die Auskunft erhalten, es seien Verhandlungen im Zuge. (Heiterkeit.)

Es ist gesagt worden, hätte der Papst 300.000 Zündnadelgewehre, so würden wir unseren Ton wohl ändern. Ich weiß und verhehle nicht die Gefahr davon, daß der Papst gegen uns über eine Macht verfügt, die mir viel ehrfurchtgebietender ist als die 300.000 Zündnadelgewehre, nämlich über 200 Millionen katholische Christen, über deren Gewissen er die Gewalt anspricht und zum Teile auch ausübt.

Nach dem Gesagten dürfte es wohl kaum zweifelhaft sein, in welcher Richtung ich stimmen werde. Würde mich noch ein Zweifel ergreifen, so könnte ich mich darüber, daß mit der Aufhebung oder Modifizierung des Konkordates die katholische Religion nicht bedrückt und gefährdet sei, vollkommen beruhigen, wenn ich erwäge, daß unter den genannten 200 Millionen Katholiken das Konkordat für beiläufig 17 Millionen

gilt und für die andern 183 Millionen nicht gilt, daher unmöglich identisch sein kann mit der katholischen Religion selbst. (Bravo!)

Ich erlaube mir, auf eine frühere Andeutung noch einmal zurückzukommen. Indem der Staat Grenzen zieht zwischen seinem Dominium und dem der Kirche, tritt für beide das ursprüngliche natürliche Verhältnis der Freiheit ein. Allein hier gilt mit Recht die Warnung, daß man nicht überstürzen dürfe, sondern daß man für ein Übergangsstadium zu sorgen habe, und dieses Übergangsstadium scheint mir in dem Gesetze angebahnt. Es ist mehr zum Vorteile der Kirche als des Staates, denn es wahrt den konfessionellen Charakter, es wahrt ihn in den §§ 63 und 64 des a. b. G. B., worin von der Ungiltigkeit von Ehen zwischen Christen und Nichtchristen, ferner jener Personen, welche höhere Weihen empfingen und Ordensgelübde ablegten, die Rede ist, es wahrt ihn in § 111, wo die Unauflösbarkeit der katholischen Ehe ausgesprochen ist. Es ist mit einem Worte eine Anbahnung zur vollen Freiheit. Es ist darin wieder aufgenommen das Gesunde, Haltbare und Bleibende in den josephinischen Ideen und Gesetzen und es ist beseitigt, was heutzutage nicht mehr zeitgemäß, mit unserem Rechtsbewußtsein nicht mehr verträglich wäre, nämlich der bureaukratische Zwang gegen Geistliche, die behördliche Einmengung in kirchliche Handlungen usw.

Es ist aber gestern, an dem Namenstage des großen Joseph, hier in seltsamer Weise das Fest gefeiert worden. Der große Ohm unseres regierenden Kaisers hat hier eine Anfeindung erfahren, die in diesem hohen Hause noch nicht erhört ist. Mir schien, sein Schatten sei durch diese Räume geschritten und habe seine ganze Größe gezeigt, indem er den Gegnern seiner Ideen noch heute Zittern und Zähneknirschen verursacht. (Bravo!) Ich aber freue mich, daß meine Wiege auf österreichischem Boden gestanden ist, um es zu verstehen und zu wissen, was Kaiser Joseph dem Volke noch heutzutage gilt, dem Landmann, dem Bürger, der ganzen Bevölkerung. (Lebhafter Beifall.) Darum Ehre seinem Andenken und seinem Namen! (Beifall.) Und was die große Kaiserin Maria Theresia betrifft, so ist sie denn doch nicht so antijosephinischen Geistes gewesen, als gestern angedeutet wurde; es ist von ihrem Geiste, von ihrem großen Geiste wohl viel auf ihren großen Sohn übergegangen. Die Geschichte erzählt uns, daß, als im Jahre 1753 das Edikt wegen Verminderung der Feiertage erschienen war und auch damals von der Geistlichkeit eine große Agitation unter dem Vorwande der Gefährdung des christlichen Gefühls stattfand, die große Kaiserin die Renitenten einfach im Schlosse Greifenstein einsperren ließ. (Große Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich weiß nicht, ob, da ich mich nach der Definition, welche gestern von einem ver-

ehrten Redner gegeben worden ist, als einen Reaktionär erkennen muß, ob ich das Wort „Freiheit“ noch in den Mund nehmen darf; aber ich wage es. Ich habe bereits angedeutet, daß es der Zweck der Gesetze sei, die endliche volle Freiheit anzubahnen; ich glaube, ein Hilferuf der Kirche an die Staatsgewalt ist der Kirche nicht würdig und würde nur glauben machen, daß sie an ihrer eigenen Kraft zweifle, ihre Ohnmacht gestehe. Die Kirche ist groß geworden in ihrem Ursprunge nicht mit, sondern gegen die Staatsgewalt. (Bravo!) Auf den Boden, wo sie ihre große apostolische Mission allein vollführen kann, auf den stelle sie sich. Das Leben ist ernst und voll dunkler Seiten, so daß es Hilfe zu spenden, Trost zu geben, mit Beispiel und mit der Lehre voranzuleuchten, die Fallenden zu erheben und aufzurichten und auf ein besseres Jenseits hinzuweisen Anlässe genug gibt. Wirke sie auf diesem Boden aus ihrer vollen Überzeugung, mit ihrer eigenen Kraft und sie wird dann wirklich von der Liebe der Gläubigen umgeben sein und das werden und bleiben, was sie nach Montalamberts Worte sein soll: eine Mutter. (Bravo!)

Dazu braucht sie aber nicht Vorrechte und Privilegien, die uns irrtümlicherweise als ihre Freiheit geschildert worden sind. Die Freiheit für den Staat, gesunde Freiheit für alle Kirchen im Staate, dann wird es für Staat und Kirche von der Freiheit heißen: „In hoc signo vinces.“ (Lebhafter Beifall.)

---

25. Sitzung vom 31. März 1868.

Wenn ein Familienvater, der zugleich Patriot ist, eine Änderung in der Erziehung seiner Kinder vornehmen will und sich ihm ein Pädagog vorstellt, welcher auf sein Programm gesetzt hat, daß er ein ausgesprochener Feind des Fortschrittes in der Wissenschaft sei, daß er die großen Ideen, welche die Gegenwart bewegen, für nichtig erachte, daß er die Prinzipien, auf welchen unser Staatsleben erneuert und verjüngt werden soll, verabscheue, so wird wohl jener Familienvater mit großer Vorsicht vorgehen und sich die Frage vorlegen müssen, ob er noch einen Anteil an der Erziehung seiner Kinder diesem Manne zuwenden wolle oder nicht?

Ein ähnliches Programm liegt uns vor von der höchsten kirchlichen Gewalt, welche nach den Artikeln V bis VIII des vielbesprochenen Konkordats den maßgebenden Einfluß auf das Schulwesen für sich in Anspruch nimmt. Es liegt vor in der Manifestation, welche unter dem Titel Enzyklika ausgegangen ist und wo der Artikel 80 des angehängten Syllabus als einen

verdammenswerten Irrtum folgenden Satz aufstellt: „Der römische Papst kann und soll sich mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation versöhnen und vergleichen," d. h. in das Positive übersetzt: Er kann sich nicht versöhnen und vergleichen mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation.

Kann aber ein Staat, welcher dem Kulturleben der neuen Zeit angehört, welcher die Ideen des Jahrhunderts auf seine Fahne geschrieben hat, kann ein gesetzgebender Körper, welcher auf dem Rechtsboden des modernen Rechtsstaates steht, kann der, diesem Programme folgend, sich in einen permanenten Krieg mit den Ideen der Zeit, mit den Fortschritten des Wissens, mit den Erfordernissen des modernen Staats- und Kulturlebens einlassen? Es ist auch hier die allergrößte Vorsicht geboten, es ist geboten, die Grenzlinie genau vorzuzeichnen, die Marken präzis zu stecken zwischen der einen, der kirchlichen, und der andern, der weltlichen Macht.

Ein hochgeachteter Mann der Wissenschaft hat gestern überzeugende und eingehende Worte gesprochen; er hat mit dem hellen Lichte richtiger Erkenntnis beleuchtet die großen Bestrebungen unserer Zeit, er hat betont die Marken, die zu ziehen sind zwischen dem Wissen und dem Glauben. Es wäre meinerseits Anmaßung, nach diesem Manne noch weiter auf das Thema eingehen zu wollen.

Allein das ist uns wohl allen klar geworden, daß es hier ein Prinzip gilt, das wir bereits angenommen haben, das aber auch in der vorliegenden Frage seine genaue Abgrenzung erfordert.

Die Präzision, mit welcher gerade in diesem Paragraphe das andere Haus zu Werke gegangen ist, liegt aber in der Fassung des Antrages unserer Kommission nicht vor. Es ist das Prinzip, um welches es sich handelt, verwischt, indem eine Einschaltung beliebt wurde, welche der Kirche auch die „Besorgung, Leitung und Aufsicht der religiös-sittlichen Erziehung“ zuweist. Dieser Zusatz ist in der Kommission von der Majorität angenommen worden. Diese Majorität war aber bei diesem Paragraphe nicht dieselbe, welche die Mehrzahl der übrigen Paragraphe angenommen, das ganze Gesetz zustande gebracht hat. Bei der zufälligen Abwesenheit von einigen Majoritätsmitgliedern der Kommission, was doch bei der langen Dauer ihrer Beratungen sehr leicht der Fall sein konnte, ist durch das Hinzutreten jener Minorität, welche das Minoritätsgutachten gebracht hat, dieser Passus votiert und angenommen worden. Ich muß mit aller Entschiedenheit erklären, daß ich in der Kommission nie für diesen Zusatz votiert habe und mich auch hier gegen denselben ausspreche.

Was ist sittlich-religiöse Erziehung? Sie ist ein immenses Gebiet, es ist viel mehr, als in dem Berichte der Majorität hervorgehoben wird, welches vorzüglich

nur von Religionsübungen spricht; sie wäre in der Elastizität des vorliegenden Wortlautes eine gefährliche Handhabe, welche zu Auslegungen und Mißbräuchen führen könnte, denen wir vorzubeugen die Verpflichtung und die Aufgabe haben. Wenn Sie, meine Herren, in dieser Fassung diesen Paragraph annehmen, dann führen Sie eine übergreifende Macht, welche wir an der Hauptpforte abgewiesen haben, wieder durch ein Seitenpförtlein herein (Bravo! Sehr gut! links), Sie werfen in diesen Paragraph eingewickelt jener Gewalt einen Nachschlüssel zu, welcher nicht nur alle Pforten der Schule öffnet, sondern auch in das Heiligtum der Familie einzudringen möglich macht (Bravo! Bravo!), und zwar selbst dann, wenn sie nicht gerufen wird; denn derjenige, welchem das Recht zusteht, die sittliche und religiöse Erziehung zu überwachen, zu beaufsichtigen und zu leiten, der wird sich auch berechtigt fühlen, in das Innere der Familie zu bringen, um dort Nachforschung zu halten, ob der sittlichen und religiösen Erziehung daselbst ein Genüge geleistet werde.

Ich werde mir erlauben, den Antrag auf Weglassung dieses Passus zu stellen.

Allein indem ich die „sittlich-religiöse Erziehung" oder eigentlich diese Worte aus dem Paragraphe herauswerfen möchte, will ich sie durchaus nicht aus dem Bildungsgange unserer Jugend, der Hoffnungssaat unserer Zukunft herausgeworfen und herausgewiesen

wissen (Heiterkeit im Zentrum); wenn wir dieses auch wollten, wogegen ich mich verwahre, so würden wir es nie vermögen, denn es würde laut sich dagegen die Familie erheben.

Es handelt sich darum, dieses große Gebiet jenen berechtigten Faktoren zuzuweisen, welchen es gebührt, und deren berechtigten Anteil zu regeln. Schon nach dem Gesetze ist ja mittelbar in dem Religionsunterrichte, der der Kirche zugewiesen ist, auch das sittlich-religiöse Moment gewahrt, es ist aber auch noch ferner gewahrt, und das müssen wir voraussetzen, in den Lehrern der Schule; vor allem aber ist zur sittlich-religiösen Erziehung berufen die Familie. Den Namen Gottes lernt das Kind zuerst in der Familie sprechen, und von der Mutter lernt das Kind das erste Gebet.

Es ist aber auch noch ein von diesem Gesetze unberührtes Gebiet, auf welchem die Kirche waltet und wo sie die religiös-sittliche Erziehung handhaben kann; es ist dies die Seelsorge. Unser reicher Sprachschatz hat Worte, die durch den täglichen Gebrauch so abgenützt werden, daß, wenn man sie ausspricht, man oft nicht die ganze Bedeutung fühlt, die sie in sich fassen. Das Wort „Seelsorge“ ist ein solches Wort. Wenn man es in seiner tiefen, schönen Bedeutung auffaßt, in der seiner Für- und Obsorge für die Seelen, da sieht man, welch unermessenes Gebiet, welch lohnendes Gebiet der Kirche noch immer offen steht, um

jene religiös-sittliche Erziehung anzustreben, auf welche mit Recht solches Gewicht gelegt wird. Rechnen Sie noch hinzu, daß auch in den Schulbehörden den Mitgliedern der Kirche ein wesentliches Moment der Mitwirkung eingeräumt ist, dann werden Sie sehen, daß der Vorwurf, man gehe auf Entchristlichung der Schule aus, nicht begründet ist. Dann wird man nicht verstehen können, wie man über eine Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit klagen könne.

Man hat mir die Ehre erwiesen, mich zu zitieren, allein nicht ganz richtig. Ich habe allerdings von einer gesunden Freiheit gesprochen, aber nicht ausschließlich der einen Kirche, sondern aller Kirchen; und die exzeptionelle Freiheit der einen Kirche habe ich ausdrücklich als ein Privilegium und ein Vorrecht auf Kosten anderer Freiheiten betont, eine Freiheit, welche für die privilegierte Kirche keine gesunde, sondern eine krankhafte Freiheit wäre.

Doch ich gehe, obwohl mir manche Anlässe geboten wären, nicht zurück in die Generaldebatte, denn wir stehen bei der Spezialdebatte, und so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, welcher diesen Paragraph auf die ursprüngliche Fassung des Abgeordnetenhauses zurückführt, nämlich auf Hinweglassung der besprochenen Worte.

---

26. Sitzung vom 17. März 1869.

Es ist in dem Berichte der Kommission auch einer Minorität, welche im Schoße der Kommission ihre Stimme erhoben hat, gedacht. Es ist nicht vorauszusetzen, daß der Herr Berichterstatter, welcher für die Majorität das Wort zunächst zu führen hat, die Anschauungen der Minorität exponieren werde.

Darum glaube ich, dürfte es nicht unangemessen sein, wenn die hohe Versammlung auch eine Stimme von der Minorität vernimmt. Ich maße mir durchaus nicht an — denn ich habe keine Vollmacht dazu — im Namen der ganzen Minorität zu sprechen, aber mehrere Mitglieder der Minorität, davon bin ich überzeugt, werden in Wesenheit meinen Anschauungen beistimmen. Es ist weder im Titel noch im Texte des Gesetzes dasjenige klar ausgesprochen, sondern nur in Andeutungen darauf hingewiesen, um was es sich zunächst eigentlich handelt; nämlich um die anguis in herba latens, um den eigentlichen Streitpunkt, das sind die Landes- und Kommunalzuschläge.

Bevor ich auf diese übergehe, sei es mir erlaubt, dieses neue Institut der Eisenbahnen, diese großartige Metamorphose, welche die Neuzeit an dem alten Reichsstraßenwesen vorgenommen hat, ins Auge zu fassen.

Ich habe in der Diskussion, die über denselben Gegenstand vor einigen Jahren stattgefunden hat, mir erlaubt, meine Meinung dahin auszusprechen, daß ich in den Eisenbahnen vor allem ein Reichsinstitut erkenne. Bei der Gründung, bei der Benützung, bei der Erhaltung der Eisenbahnen steht der Staat, das Reich in erster Linie. Sein Kredit verschafft die Kapitalien, seine Steuerträger stehen ein für die bewilligten Garantien und Subventionen, der Bestand wird gesichert durch die Privilegien, ja sogar in einer lästigeren Seite, nämlich bezüglich der strategischen Rücksicht, folgt ihr Verkehr und ihre Anlage den vom Staate angewiesenen Richtungen. Sie sind die Transportmittel für größere Truppenzüge, für die ärarischen Güter.

In allen diesen Richtungen, glaube ich, möchte das Recht des Staates, die Eisenbahnen ausschließlich zu besteuern, in den Vordergrund treten. Jedenfalls gilt dieses, wie es auch in der Tat der Fall ist, für das Ordinarium; allein ich glaube, auch für außerordentliche Forderungen, die durch die Eisenbahnen an den Staat gestellt werden, wäre dem Staate, dem Reiche, statt anderer Perzeptoren, das Recht zum Bezuge der Einkommen- und Erwerbsteuerzuschläge einzuräumen.

Ich sehe ein Symptom davon auftauchen in einem Gegenstande, der in neuer Zeit ventiliert wird, nämlich in den Zuschüssen, die der Staat für seine Oberaufsicht von den Eisenbahnen beansprucht, in dem Institute der Generalinspektoren, wo auch die Eisenbahnen über die ordentliche Steuer noch besonders in Anspruch genommen werden.

Andererseits bliebe dadurch den Kommunen und den Ländern das, was sie von den Eisenbahnen beziehen und was nicht unerheblich ist, nämlich die Zuschläge von dem bedeutenden Reale, von den Bahnkörpern, Gebäuden usw. unverkümmert. Doch wenn ich die gegenwärtige Sachlage ins Auge fasse, so sehe ich wohl ein, daß dieser Standpunkt momentan ein unfruchtbarer ist; auch Se. Exzellenz der Herr Finanzminister hat darauf hingewiesen; die Zuschläge bestehen einmal, allerdings in manchen Ländern und Gemeinden in sehr empfindlicher Weise, allein sie sind nicht zu beseitigen, müßten jedenfalls durch eine andere Besteuerung ersetzt werden, die an ihre Stelle tritt.

Es ist das Einkommensteuergesetz vom 21. Oktober 1849 samt den dazugehörigen bezüglichen Vollzugsverordnungen, welches festsetzt, daß die Einkommensteuer dort einzuheben ist, wo der gewöhnliche Wohnsitz des Steuerträgers ist, und bei Unternehmungen, wo der Sitz der Geschäftsleitung.

An die dort vorgeschriebenen Steuern für den Staat klammern sich aber parasitisch die Zuschläge und

nach den bestehenden Normen in erster Linie, in den meisten Fällen zugunsten der Reichshaupt- und Residenzstadt und des Landes Niederösterreich. Es lag nahe, daß auch die andern Länder, welche von Eisenbahnen durchzogen werden, für ihre Landeslasten diese sehr reich fließende Quelle in Anspruch nahmen.

Das Zeichen hievon sind die in dieser Richtung aus den Landtagen laut gewordenen Stimmen, endlich die wiederholten Gesetzesvorlagen, über welche dieses hohe Haus bereits auch seine Beschlüsse gefaßt hat.

Ohne jede Mißgunst für die Reichshauptstadt, für das Land Niederösterreich, von welcher ich mich frei weiß und die, wenn ich sie hegte, mit einem schlimmeren Übel, mit Undank verbunden wäre, kann ich doch nicht umhin, in den Ansprüchen, welche von Seite der Länder erhoben werden, ein gewisses Maß von Berechtigung zu erkennen.

Es ist diese Anschauung auch von dem hohen Herrenhause geteilt und, wie ich glaube, zum Ausdrucke gebracht worden, indem nämlich bei der ersten Beratung über eine Gesetzesvorlage ähnlicher Richtung das hohe Herrenhaus in der Sitzung vom 13. Februar 1864 beschlossen hat, eine Einladung an die Regierung zu richten, nach Klarstellung der Sache in der nächsten Session diesfalls eine Gesetzesvorlage einzubringen.

Ich glaube, darin liegt, wenn auch nicht direkt, die Zustimmung zu einer Verteilung an die Länder

und Kommunen, jedenfalls aber der Ausspruch, daß der gegenwärtige Zustand der bezüglichen Perzeptionen ein unhaltbarer und daß es zu wünschen sei, daß er durch einen besseren ersetzt und demgemäß geändert werde. Wenn das Herrenhaus in der späteren Beratung über ein solches von der Regierung eingebrachtes Gesetz zur Tagesordnung übergegangen ist, so fließt nicht daraus, daß es damit seine frühere Anschauung geändert habe, sondern es fließt daraus, daß in dieser Regierungsvorlage das nicht gebracht worden sei, was von dem hohen Hause erwartet und beabsichtigt wurde. Die damals an die hohe Regierung gerichtete Aufforderung steht meines Erachtens noch gegenwärtig aufrecht, und solange aufrecht, bis die Aufgabe nicht gelöst, der Zweck nicht erreicht worden ist.

Es tritt nun zum dritten Male eine diesbezügliche Gesetzesvorlage vor das hohe Haus. Es wird nicht zu verkennen sein nnd ist auch in der Kommission nicht verkannt worden, daß sie ein Fortschritt gegen die früheren Vorlagen sei.

Auch in dem andern Hause ist von den Abgeordneten Wiens und Niederösterreichs in der Sitzung vom 27. Februar d. J. in dem Momente, in dem sie eine Verwahrung einlegten, doch auch zugestanden worden, daß den Interessen der Reichshauptstadt und des Landes Niederösterreich in der Vorlage eine angemessenere Berücksichtigung zuteil geworden sei, als in den

früheren Vorlagen. Es sind namentlich in erster Linie jene Übelstände in diesem Gesetze beseitigt, welche bezüglich der früheren Vorlage, nämlich bezüglich der direkten Zuweisung und Verteilung an die Gemeinden, stattgefunden haben. Ich komme auf diesen Gegenstand nicht zurück, nachdem er auch bereits in diesem Hause eine eingehende Erörterung seinerzeit gefunden hat. Die Frage, inwieweit die Gemeinden herbeizuziehen sind zu der in Absicht stehenden Begünstigung, bleibt nach der Gesetzesvorlage den Landesgesetzgebungen vorbehalten. Ich wünsche nur, daß dort die Gerechtigkeit und Billigkeit und die Berücksichtigung der maßgebenden Interessen so geübt und aufrecht erhalten werde, wie wir es in diesem hohen Hause beabsichtigen.

Ich habe aber demungeachtet gegen die Vorlage Bedenken, die auch in der Kommission ihren Ausdruck gefunden haben. Ob das Präzipuum 10 oder bezüglich 40, der an die Länder zu verteilenden Reste 90 oder 60 Perzent zu betragen habe, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung, weil es immer bei ähnlichen Ansätzen, wo eine durchaus haltbare mathematische Beweisführung nicht möglich ist und der Grundlage entbehrt, immer darauf ankommen wird, daß man mit einem gewissen Billigkeitsgefühle doch eine willkürlich bestimmte Ziffer annehmen muß.

Auch die Frage, ob als Grundlage der Verteilung der Realbesitz in den Ländern oder die Meilenzahl der

Bahnstrecke zu dienen habe, scheint mir nicht von hervorragender Wichtigkeit, obwohl es mir andererseits nicht unbedenklich scheint, wenn man die Meilenanzahl, also die Bahnlänge als Maßstab annimmt. Ich möchte dies an einer Bahn, die ich genauer kenne, andeuten, nämlich an der zwar jetzt noch steuerfreien Südbahn. Wie käme seinerzeit die Südbahn dazu, und wäre das ein gerechter Maßstab, für ihre Hauptlinie Wien—Triest, auf welcher sich der Hauptstrom des Verkehrs bewegt, sie daher ein großes Einkommen bezieht, in einem gleichen Zuschlagmaße in Anspruch genommen zu werden wie auf einer Seitenlinie, z. B. auf der Kärntnerbahn, welche meines Wissens ein sehr mäßiges Erträgnis abwirft?

Allein die Hauptbedenken liegen nicht darin, sondern, wie auch der Bericht hervorhebt, in der Ungleichmäßigkeit und Ungleichartigkeit der Besteuerung, nämlich der Steuersätze.

Auch in der Besteuerung muß ein gewisses gegenseitiges Verhältnis von Leistung und Gegenleistung obwalten.

Wir alle wissen ja, warum wir an den Staat, an das Land, an die Gemeinde Steuern zahlen. Da möchte ich doch fragen, wie kommt die Eisenbahnunternehmung, beispielsweise wieder die Südbahn, dazu, in Niederösterreich eine Landesumlage von 20 Perzent, in Steiermark von 35 Perzent, in Krain von 40 Perzent,

in Kärnten von 49 Perzent, im Küstenlande von 28 Perzent pro 1869 zu zahlen und überdies nie zu wissen, wie sich je nach dem Bedürfnis der Länder, bei denen die Bahnunternehmung fast gar nicht beteiligt ist, diese Ziffer in einem kommenden Jahre gestalten wird?

Ich vertraue wohl darauf, daß die Landtage das Recht, welches die Besteuerung der Eisenbahnen in einem gewissen Maße ihnen in Händen gäbe, nicht mißbrauchen werden, allein vom Standpunkte der Gesetzgebung ist doch ins Auge zu fassen, daß man der Gefahr, der Willkür so viel als tunlich vorbeuge.

Mit allen diesen Bedenken aber möchte ich es aussprechen, daß der Gesetzentwurf einer Verbesserung, einer Amendierung fähig sein wird, und da muß ich wieder hervorheben, daß die Minoritätsmitglieder oder wenigstens eine Anzahl derselben in der Kommission gegen den Vertagungsantrag in der Absicht gestimmt haben, daß in der Kommission selbst in die Spezialdebatte über das Gesetz eingegangen werde und erst als Resultat derselben eine eventuelle Ablehnung oder eine Modifikation erfolgen möge. Dies ist nun in der Kommission infolge des gefaßten Beschlusses nicht mehr möglich gewesen, obwohl bei der stattgefundenen Generaldebatte allerdings auf Einzelheiten des Gesetzes eingegangen wurde. Der Bericht erwähnt jedoch von den Details des Gesetzes nur sehr wenig.

Einer Amendierung ist der Gesetzentwurf fähig, sowohl was die Perzentsätze betrifft — denn die lassen sich ja ändern — als auch bezüglich der Grundlage der Bemessung, wo man sich ebenfalls für das eine oder das andere Prinzip aussprechen kann; er ist meines Erachtens auch fähig einer Verbesserung in dem, was ihm zum Hauptvorwurf gereicht: in der Ungleichartigkeit und teilweisen Willkürlichkeit der Besteuerungsansätze. Es ist darüber im Detail in der Kommission nicht verhandelt worden, allein ich glaube eine Idee anregen zu können, deren Verwirklichung allerdings mit gewissen Vorsichten umgeben werden müßte, die mir aber doch diesem Übelstande möglicherweise abzuhelfen scheint. Man stelle die Bestimmung des Perzentsatzes solcher Umlagen nicht den Ländern anheim, sondern man stelle denselben im Wege der Reichsgesetzgebung fest.

Im Wege der Reichsgesetzgebung kann ja ausgesprochen werden, daß an der Stelle der Zuschläge von seiten des Landes ein Ziffersatz alljährlich oder nach gewissen Terminen von der Reichsgesetzgebung bestimmt werde, daß diese im Zentro vorgeschrieben, durch die Staatszentralkassen eingehoben werde, und daß nach Abschlag eines Präzipuums der Rest den Ländern eben nach einem gewissen Verteilungsmodus ausgefolgt werde. Ich habe die Einwendung gehört, es greife dieses ja ins Steuergesetzgebungsrecht der Landtage ein, das ihnen rücksichtlich ihrer eigenen Land-

zwecke zusteht. Ich glaube jedoch, daß dadurch die Landtage nicht beeinträchtigt würden, weil sie ja mit Ausnahme Niederösterreichs dieses Zuschlagsrecht von den Eisenbahnen im Augenblicke nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Dinge faktisch nicht besitzen. Wenn man ihnen nun dieses allerdings in einer gewissen Beschränkung zuweist, so kann man ja auch die Bedingungen dieser Berücksichtigung ihrer Interessen in der Reichsgesetzgebung festsetzen, ja man könnte auch den Vorbehalt ihrer Zustimmung aussprechen, die kaum fehlen dürfte, nachdem es sich dort um ein großes Benefizium handelt. Doch das ist nur eine Andeutung. Es handelt sich vor allem darum, einen richtigen Verteilungsmaßstab und eine richtige Verteilungsgrundlage, ein richtiges Verhältnis in der Besteuerung der Eisenbahnen zu finden.

Von dem Grundsatze, „das Geld nehmen, wo man es findet,“ sollte man gerade diesem Steuerträger gegenüber am wenigsten Gebrauch machen, schon aus dem Grunde, weil alle Welt wirklich diesen Steuerträger, nämlich die Eisenbahnunternehmungen, wo er nicht existiert, in das Leben zu rufen trachtet, und wenn er ins Leben gerufen ist, alle Welt auch ihn auszunützen bestrebt ist.

Nach diesen kurzen Andeutungen dürfte denn doch noch manches Moment, noch mancher Faktor bei der Teilbemessung zu berücksichtigen sein; es wäre wohl auch

Rücksicht zu nehmen auf die Erfahrungen, welche andere Länder in dieser Rücksicht gemacht haben und die sie in ihrer Gesetzgebung zum Ausdrucke gebracht haben: Preußen, Frankreich, allerdings vielleicht nicht in einem uns zusagenden Sinne, aber Nordamerika, England; und ich erinnere mich in einem Fachwerke unseres verewigten Mitgliedes, des Baron Hock, gelesen zu haben, daß gerade rücksichtlich der Eisenbahnen in Nordamerika, welche einzelne Staaten durchziehen, in dem Kongresse von Washington zu der Zeit, wo er das Buch schrieb, eine eingehende Gesetzesverhandlung im Zuge war.

In vielem nun, was ich angedeutet habe, nämlich was die Bedenken gegenüber der Besteuerung der Eisenbahnen betrifft, stimmt die Minorität allerdings mit der Majorität des Ausschusses im wesentlichen überein. In einem Punkte aber, in dem ersten Teile des Berichtes, entschieden nicht; da steht die Minorität auf einem andern Standpunkte, da findet ein prinzipieller Unterschied statt: dort nämlich, wo der Bericht sich über die rechtliche Unantastbarkeit des gegenwärtigen Zustandes ausspricht.

Es ist von Seite der Minorität mit Entschiedenheit betont worden, daß sie in dieser Richtung mit der Majorität nicht gehen könne, und zwar deshalb, weil sie für das gegenwärtig bestehende Verhältnis einen andern Rechtstitel als eben die bereits von mir zitierten gesetzlichen Normen nicht anerkennen kann, und weil,

wenn man von diesen absieht, sie beseitigt, die Prätendenten alle in einer und derselben Linie stehen, namentlich die andern Ländern in gleicher Linie mit Niederösterreich, und nur Unterschiede bezüglich jener, welche zugleich Sitze der Geschäftsverwaltung sind, in Sonderheit zugunsten der Reichshauptstadt.

Es ist in dieser Richtung, was die Rechtsfrage betrifft, bereits von dem Herrn Finanzminister und von meinem geehrten Herrn Vorredner gesprochen worden.

Ich möchte nur betonen, daß ein Titel mir nicht sehr fest zu stehen scheint, welcher sich bloß auf eine positive gesetzliche Bestimmung stützt, welche jedoch im Wege der Gesetzgebung jeden Augenblick aufgehoben und abgeändert werden kann.

Die Ansprüche der Länder sind bereits von anderer Seite nachdrücklich betont, es ist nachgewiesen worden, daß diese Ansprüche, da die Eisenbahnen ihnen auch Opfer auferlegen, eben nicht zu beseitigen sind.

Für die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes auch in dieser Richtung möchte ich nur noch darauf hinweisen, daß Eisenbahnunternehmungen, welche gar nicht das Land Niederösterreich durchziehen, wo aber der Sitz ihrer Verwaltungen ist, in den Ländern ihres Verkehrs an den Zuschlägen zur Einkommensteuer nicht partizipieren, während sie in Niederösterreich dieselben zu tragen haben. Ich nenne da galizische Bahnen, böhmische und speziell die Köflacher Bahn. Wie kommen

diese dazu, zu dem Grundentlastungsfonds von Niederösterreich beizutragen, in welchem sie nicht einen Zoll breit Grundbesitz haben, während doch andererseits die Anomalie eintritt, daß gerade nach Galizien vom Reiche aus für die Grundentlastung Vorschüsse gebracht werden müssen, welche nun die Ziffer von Millionen erreicht haben?

Wenn ich mir nun erlaubt habe, meine Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf auszusprechen, wenn ich es auch zweifelhaft finden muß, ob die unbedingte Annahme des Gesetzentwurfes, wie er vorliegt, wirklich eine Besserung des gegenwärtigen Zustandes wäre und eine gerechtere Basis bieten würde, so glaube ich doch aussprechen zu sollen, daß es mit der einfachen Ablehnung nicht getan ist. Man schafft damit die Frage nicht aus der Welt, und ich erinnere mich, daß bei unserer letzten Verhandlung über diesen Gegenstand der damalige Herr Regierungsvertreter uns erinnerte, die Frage werde allerdings hier beseitigt, doch in kurzem wieder auftauchen; und in der Vorlage, mit der wir uns heute beschäftigen, finden wir die Bestätigung dieses Ausspruches.

Die Frage ist aber eine Aufgabe, welche wert ist, daß man sie löse. Gelingt die Lösung, so ist es gewiß ein glücklicher, politischer Wurf, zu dem sich die Reichsvertretung gegenüber den Ländern Glück wünschen kann, und ich glaube, daß auch die Vertreter der Interessen

Niederösterreichs und speziell der Reichshauptstadt sich ein Verdienst erwerben werden, wenn sie dem, was von den Ländern beansprucht wird, mit Wohlwollen und einer billigen Würdigung ihrer Ansprüche entgegenkommen.

Es ist ein Antrag auf Zurückweisung des Gesetzentwurfes an die Kommission gestellt worden, ein Antrag, welchem ich nach dem, was ich bereits vorzubringen die Ehre hatte, aus voller Überzeugung meinerseits zustimmen kann.

Man könnte allerdings die Erledigung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes und die damit verbundenen Fragen der im Zuge befindlichen allgemeinen Steuerreform vorbehalten; allein die Aufgabe der Steuerreform ist eine so große, daß sich deren baldiger Abschluß nicht voraussehen läßt, und obschon der Gegenstand bei der Dringlichkeit, mit der er von Seite der Länder betrieben wird, einen längeren Aufschub nicht gestattet, so möchte ich doch andererseits anführen, daß die Erledigung doch wieder nicht so dringend ist, daß sie gerade in der heutigen Sitzung erfolgen müßte, und nachdem das Abgeordnetenhaus, von welchem die Initiative ausgegangen ist, bis zur Vorlage seines Gesetzentwurfes, ich glaube, 11 Monate zugebracht hat, freilich mit andern Arbeiten beschäftigt, wird es auf das Herrenhaus wohl auch keinen Schatten werfen, wenn unsere Kommission sich damit noch einige Wochen beschäftigt.

Entschieden möchte ich mich aber gegen den einfachen Übergang zur Tagesordnung aussprechen. Ich glaube, wenn wir eine Gesetzesvorlage dieser Richtung nun schon zum dritten Male ablehnen, so sind wir es der Öffentlichkeit, wir sind es den Ländern, wir sind es dem andern Hause schuldig, unsere Motive auszusprechen, und nicht bloß die Motive, denen der einzelne beistimmen kann, wie sie im Berichte vorliegen, sondern Motive, welche sich das ganze Haus aneignen kann.

Es wird dadurch der schroffen Ablehnung manches von ihrem herben Beigeschmacke genommen werden, der ihr sonst vielleicht ankleben würde.

Ich würde mir daher nach dem Laufe der Diskussion vorbehalten, einen Antrag auf motivierte Tagesordnung zu stellen, voraussichtlich und nur für den Fall aber, daß der Antrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Carl Auersperg auf Zurückweisung des Gesetzentwurfes an die Kommission nicht durchdringen sollte, für welchen zu stimmen ich mich im Gewissen verpflichtet fühle.

---

27. Sitzung vom 10. Mai 1869.

Ich werde die hohe Versammlung nicht mit einer langen Rede behelligen, da ich nicht auf prinzipielle Erörterungen zurückkommen will, welche in diesem hohen Hause bereits ihren Ausdruck gefunden haben, und auch die Grundsätze, welche im Gesetze vom 25. Mai v. J. bereits ausgeprägt sind.

Diesem Gesetze gegenüber ist auch der gegenwärtig uns vorliegende Gesetzentwurf nach meiner Überzeugung die korrekteste Ausführung.

Ich erlaube mir, da der § 11, lit. i) des Staatsgrundgesetzes zu wiederholten Malen in Anregung gebracht und sich auf ihn berufen worden ist, die Erinnerung der hohen Versammlung auf jene Verhandlungen zurückzurufen, welche anläßlich der Revision der Februarverfassung stattgefunden haben. Ich hatte damals die Ehre, Berichterstatter zu sein, und wurde in der bezüglichen Anschauung von Autoritäten unterstützt, von denen die eine sich gegenwärtig auf der Ministerbank befindet und die andere gleichfalls eine verehrte Autorität in Schulsachen ist. Die hohe Ver-

sammlung wird sich an die Kämpfe, an den Widerstand erinnern, welcher gerade rücksichtlich des § 11, lit. i) in diesem Hause stattgefunden hat; allein das hohe Haus hat in seiner überwiegenden Majorität damals an der Überzeugung festgehalten, daß das gesamte Unterrichtswesen Gegenstand der Reichsgesetzgebung sein und bleiben soll. Infolge eines Kompromisses jedoch, welcher außerhalb der Vertretungskörper abgeschlossen worden ist, hat sich das Haus veranlaßt gefunden, um größere Dinge nicht zu gefährden, auch in diesem Punkte endlich nachzugeben; es geschah dies infolge einer bekannten Zwangslage. Ich nehme dies Wort nicht gern auf meine Lippen, weil in gesetzgebenden Körpern gar nie derlei Zwangslagen vorkommen sollten. (Bravo! links.) Das hohe Haus respektiert, nachdem eine Beschränkung jener Anschauung durch die Formulierung des § 11, lit. i) eingetreten ist, gewiß jederzeit diese gesetzlichen Schranken.

Allein, ich glaube, das hohe Haus wird von seinen Grundüberzeugungen, welche es damals manifestiert hat, gewiß auch in diesem Augenblicke nicht zurückgekommen sein und daran festhalten, soweit es mit dem gegenwärtig bestehenden Gesetze vereinbar ist.

Wenn ich nun anführe, daß nach meiner Überzeugung in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die damals gezogene Grenze respektiert worden und durchaus nicht überschritten wurde, so rechne ich auf die Unter-

stützung des hohen Hauses bei der Verhandlung der vorliegenden Frage, und glaube, das hohe Haus wird auch da seiner Kommission zustimmen, wo die Reichsgesetzgebung ihre Position sehr knapp an den Grenzen genommen hat, was allerdings in mancher Beziehung nicht zu leugnen ist.

Es handelt sich eben, dieses Terrain der Reichsgesetzgebung gegen die Eingriffsgelüste zu verteidigen und zu vertreten, welche ein Terrain gefährden, auf welchem die Hoffnungen des Staates beruhen.

Es handelt sich um jenes geistige Heimatsrecht, um jene geistige Freizügigkeit, welche es den verschiedenen Berufsschichten dieses Staates bis in die untersten Klassen hinab ermöglichen soll, im ganzen Reiche ihren Beruf zu üben, ihr Brot zu finden; es handelt sich darum, vor allem auch in allen Ländern und allen Staatsbürgern das österreichische Staatsbürgertum und das Gefühl dafür zu wecken und zu wahren, eine Aufgabe, die gerade, nachdem wir die allgemeine Wehrpflicht votiert haben, in ihrer großen Bedeutung um so dringender hervortritt.

Das Hauptgewicht, der Kern und Schwerpunkt des gegenwärtigen Gesetzentwurfes liegt in jenen Kapiteln, welche von der Heranbildung der Lehrkräfte handeln.

Man spricht vom „verjüngten Österreich“. Es gibt allerdings Toilettenkünste, welche einem abgelebten Körper für kurze Dauer den Schein der Jugend geben,

allein, um die Jugend auf die Dauer wieder zu erwecken und zu erhalten, bedarf es ganz anderer Kräfte.

Ich werde mich der Hoffnung noch nicht hingeben, daß wir jenes traurige Stadium ganz hinter uns haben, bevor wir uns nicht getaucht haben in jenen echten, wahren Verjüngungsquell, in jenen, welcher Dauer und jugendliches Leben diesem Reiche verspricht, und dieser Lebens- und Verjüngungsborn ist die Regeneration der Volksschule.

Das ist der große Gewinn dieses Gesetzes, daß es uns in dieser Richtung die Bahn vorzeichnet und ebnet.

Wenn vom staatsrechtlichen Standpunkte, vom Standpunkte der Länderautonomie das Gesetz angefochten worden ist, so wird dies wohl auch noch in der Spezialdebatte, wohin es zumeist gehört, der Fall sein und auch dort seine geeignete Erwiderung und Widerlegung finden.

Im allgemeinen möchte ich bemerken, daß das, was von einem Herrn Vorredner getadelt worden ist, nämlich die laxe Stilisierung des betreffenden Paragraphes des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, allerdings eine Folge jenes Kompromisses ist, daß sie aber eben mit Zustimmung und Mitwirkung jener Partei stattgefunden hat, aus welcher die Stimme sich heute vernehmen ließ.

Ist die Stilisierung eine vage, so muß die Interpretation jedenfalls eine gewissenhafte sein. Und da

möchte ich denn doch betonen, daß es vor allem auf eines ankommt, damit eben die nicht mit der größten Schärfe gezogenen Grenzen von keiner Seite verletzt werden. Dieses eine, worüber man sich klar werder muß, ist, daß der Reichsverband, die Staatsidee, das Reichsinteresse vorangeht und daß das Recht der Länder zurücksteht gegen die Pflichten, welche sie gegen das Allgemeine, gegen das Reich zu erfüllen haben (Bravo! links), und daß es am allerwenigsten am Platze ist, in welcher Form es auch sei, jenes verhängnisvolle Liberum veto, welches eine so traurige Rolle in der Geschichte gespielt hat, auch in das österreichische Staatsrecht einführen zu wollen, weil es sich mit keinem parlamentarischen Regime, mit keiner konstitutionellen Ordnung verträgt. (Bravo! links.)

Wie dringend notwendig es ist, an die Regeneration der Volksschule zu gehen, möchte ich mit einigen Ziffern beleuchten.

Ich ziehe zu den Beispielen auch mein engeres Heimatland Krain herbei, weil es mich mit Schmerzen erfüllt, auch dieses Land in jenem Zustande zu wissen, welcher für dasselbe mit mehreren anderen Ländern eine Ausnahmsstellung im Gesetze schafft, um allmählich mit den anderen, vorgeschrittenen Ländern gleichen Schritt halten zu können. Es ist eben auch zugleich ein Blick auf die Schulzustände in Galizien, welchen ich mir zu werfen erlaube.

In Böhmen lesen und schreiben unter 100 Einwohnern 68, in Galizien 4, in Krain 3; von schulpflichtigen Kindern pflegen den Schulbesuch von 100 in Niederösterreich 98, in Krain 51, in Galizien 28.

Auf eine direktivmäßige Schule kommen in Tirol und Vorarlberg 486, in Galizien 2639 und in Krain 2627 Einwohner.

Die Regierung hat dieses Verhältnis sehr wohl gewürdigt, indem sie seit Jahren aus dem Normalschulfonde Galizien einen Beitrag von 79.000 fl. leistet, ein verhältnismäßig sehr großer Betrag, da Böhmen nur einen Beitrag von 11.000 fl. erhält.

Dies alles legt es mir nahe, daß der Schulzwang nicht bloß für kleine Kinder und für einzelne, sondern auch in den Richtungen ganz an seinem Platze ist, welche eben in dem Gesetze ihren Ausdruck gefunden haben.

Es liegt uns ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung oder eventuell auf eine Zerstückelung und Zerbröckelung dieses Gesetzes vor. Ich kann für das erstere nicht stimmen, weil ich trotz aller jener angeblichen Schwierigkeiten und Unausführbarkeiten doch nicht zugestehen kann, daß man es nicht sobald als möglich versuchen und anstreben soll, bestehenden und allgemein anerkannten Übelständen abzuhelfen.

Ich kann mich für die Zerstückelung des Gesetzes in einzelne Teile nicht aussprechen, weil eben die

Lehrerbildungsanstalten in so innigem Zusammenhange mit dem ganzen Wesen der Volksschule stehen, daß man sie nicht trennen kann. Wir haben, hohe Versammlung, eine lange Session hinter uns, wir haben eine große Anzahl von Gesetzen votiert, über deren Wert die Meinungen verschieden sein können. Mag das jetzige Gesetz auch einzelne kleine Mängel haben, sie werden sich remedieren lassen. Aber nach dem Ausspruche kompetenter Fachmänner ist das Gesetz im großen ganzen ein gutes, ein vortreffliches.

Wenn wir aus den Reichsratsberatungen nur dieses Gesetz allein nach Hause brächten, so wäre das allein schon ein wertvoller, kostbarer Gewinn für die Zukunft unseres Vaterlandes. Mag ich auch meinen, daß das Gesetz in dem ersten Augenblicke, in der ersteren Zeit vielleicht das Schicksal jenes kostbaren Diamanten teilen wird, welchen ein Bäuerlein unter den Schätzen Karls des Kühnen nach der Schlacht bei Nancy fand und um einen Spottpreis, weil er den Wert nicht kannte, veräußerte, ein Kleinod, welches, weil auch den weiteren Zwischenhändlern das Verständnis dafür mangelte, lange unbeachtet blieb, bis es endlich, in seinem Werte erkannt, seinen Platz in einer fürstlichen Schatzkammer gefunden hat — so muß mich doch dabei eines trösten und beruhigen, was ich für gewiß von der Zukunft annehme, nämlich daß dieses vielleicht jetzt für manchen ganz unscheinbare und als solches

nicht genügend gewürdigte Stück unserer Gesetzgebung einst als ein kostbares Juwel in dem Diademe Austrias strahlen und von da über alle Völker seine befeuernde und erleuchtende Kraft strömen lassen wird.

In dieser Überzeugung kann ich dem hohen Hause nur die Ablehnung des gestellten Vertagungs- und Zerstückelungsantrages, dagegen jedoch die Annahme des Kommissionsantrages empfehlen. (Beifall.)

---

28. Sitzung vom 13. Mai 1869.

Ich ergreife nur mit einer gewissen Befangenheit bei diesem Anlasse das Wort, weil ich befürchte, aus Anlaß eines harmlosen, wesentlich nur redaktionelle Bestimmungen enthaltenden Gesetzentwurfes eine Frage von großer staatsrechtlicher und internationaler Tragweite anzuregen. Allein die Gefahr, die damit verbunden ist, wird nicht von uns heraufbeschworen; die Gefahr ist an uns herangetreten, und es heißt, ihr patriotisch und mutig in das Auge blicken.

In diesem hohen Hause wird man das Motiv, welches mich das Wort zu ergreifen bestimmt, gewiß nicht verkennen, denn es ist echtes österreichisches Gefühl.

Die Textierung des Abgeordnetenhauses, welche im ersten Alinea dieses Paragraphes lautet: „Das Reichsgesetzblatt führt den Titel: ‚Reichsgesetzblatt für das Kaisertum Österreich'" drückt das, was der Titel ausdrücken soll, nicht aus. Sie enthält aber auch noch eine große Gefahr. Das waren die Gründe, weshalb unsere Kommission einhellig die Annahme dieses Alinea in der Fassung des Abgeordnetenhauses abgelehnt

hat und dafür sich veranlaßt gefunden hat, eine andere zu formulieren. Was soll nun der Titel des Reichsgesetzblattes besagen? Er soll das juristische, legistische Territorium für die Giltigkeit der in dieser offiziellen Sammlung enthaltenen Gesetze bestimmen. Diesen Zweck erfüllt er in der Fassung des Abgeordnetenhauses nicht, denn der Begriff des Kaisertums Österreich, wie er für uns gesetzlich feststeht, umfaßt ja Länder, in welchen diese Gesetze nicht gelten. Eine Auslegung in dem Sinne, als ob die Gesetze auch für Ungarn und für die damit verbundenen Länder gelten sollten, wird heutzutage doch niemand wagen.

Es liegt aber darin auch eine Gefahr, und zwar die, daß per incidens, so nebenbei, anläßlich eines Gesetzes, mit welchem die staatsrechtliche Frage nicht im direkten Zusammenhange steht, ausgesprochen werden soll; von nun an umfaßt der Begriff des Kaisertums Österreich nur die im Reichsrate vertretenen Länder.

Das wäre angesichts der gegenwärtigen staatsrechtlichen Stellung gewiß eine Gefahr.

Der Begriff des Kaisertums Österreich aber, wie er in uns allen noch lebt, hat seine gesetzliche Grundlage in dem Manifeste des Kaisers Franz vom Jahre 1804, mittels dessen er die Annahme der österreichischen Kaiserwürde verkündet hat, und in dem unter den Bestandteilen dieses Reiches auch das Königreich Ungarn aufgezählt ist; eine Zusammenstellung, die noch jetzt unter

dem Begriffe des Kaisertums Österreich verstanden und festgehalten werden muß, ganz unbeschadet der so viel betonten Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Länder der ungarischen Krone.

Wenn nun unsere Kommission diesen bedenklichen Titel beseitigt hat, und einen allerdings den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Antrag gestellt hat, so ist sie der Sache gewiß näher gekommen. Allein mir will daran nicht gefallen, daß unsere Kommission den im andern Hause festgehaltenen Ausdruck „Kaisertum Österreich“ wieder über Bord wirft.

Ich habe mir schon in der Kommission einen Antrag zu stellen erlaubt, welcher mir der gegenwärtigen staatsrechtlichen Situation möglichst zu entsprechen scheint. Der Antrag geht dahin, daß das erste Alinea zu lauten habe: „Das Reichsgesetzblatt führt den Titel: ‚Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder des Kaisertums Österreich‘.“

Hier ist an der grundsätzlichen Bestimmung des Manifestes vom Jahre 1804 festgehalten, an welchem meines Wissens im verfassungsmäßigen Wege eine Änderung seither nicht stattgefunden hat. Man hat gegen die Textierung des Abgeordnetenhauses eingewendet, sie sei ein Judikat in einer noch strittigen Frage. Man hat mir dasselbe rücksichtlich meines Antrages eingeworfen, man sagte ebenfalls, er enthalte ein Judikat. Nun, ich kann das nicht zugeben. Denn ich halte nur

an dem Bestehenden fest und an dem meines Erachtens gesetzlich Bestehenden, welches ich nur den gegenwärtigen Verhältnissen gemäß umgrenzt habe. Mein Antrag hält aber auch bei einer Modifizierung doch im Grunde fest in formeller Beziehung an dem noch immer in dem Reichsgesetzblatte trotz der veränderten Verhältnisse auch für die Gesetzgebung des Jahres 1868 bestehenden Titel, wovon man sich überzeugen kann, wenn man einen Band des Reichsgesetzblattes in die Hand nimmt; dieses heißt nämlich: „Reichsgesetzblatt für das Kaisertum Österreich."

Diesen Antrag erlaube ich mir auch jetzt dem hohen Hause zur Annahme vorzulegen und zu empfehlen.

Man hat wohl gesagt, hier an diesem Orte bringe der vom hohen Abgeordnetenhause angenommene Text keine Gefahr mit sich, er habe keine weittragende Bedeutung. Nun muß ich gestehen, es ist allerdings ein Sandkorn, aber an einem ehrwürdigen Bau läßt man auch ein Sandkorn nicht ohne Not losbröckeln, und dann haben wir schon so vielmal es erlebt, daß aus kleinen Prämissen sehr große Konsequenzen gezogen worden sind, und da gebietet es denn doch die Pflicht, auch in kleinen Dingen zur rechten Zeit vorzusehen.

Noch eines möchte ich mir zu bemerken erlauben.

Wenn die hohe Versammlung meinen Antrag nicht annehmen sollte, so würde ich aus dem Grunde, den ich früher angegeben habe, für meine Person auch für

die Textierung unserer Kommission nicht stimmen können und würde lieber auf die Regierungsvorlage zurückgehen, welche darüber gar keine Bestimmung enthält; denn ich würde es vorziehen, daß allenfalls auf Rechnung der Redaktion oder des Druckers irgend ein unpassender Titel gewählt werde, den wir nicht zu verantworten haben.

Wenn am Ende auf dem Wege des Druckes aus jenem unum et indivisibile imperium der pragmatischen Sanktion vielleicht ein invisibile imperium werden könnte, so trifft für ein derlei Erratum niemanden als den Drucker die ganze Schuld; wenn aber eine solche Bestimmung von einem gesetzgebenden Körper ausgeht, da ist die Bedeutung eine ganz andere, und vor der Verantwortung für einen solchen im Vorübergehen gefaßten Beschluß und für eine solche Bestimmung, die sich nicht rechtfertigen läßt, möchte ich eben die gesetzgebenden Körper wahren.

Ich habe sonst nichts beizufügen und bitte nur um die Annahme meines Antrages. (Bravo!)

---

29. Sitzung vom 14. Januar 1870.

Als wir uns auf den Ruf Sr. Majestät zur Wiederaufnahme unserer verfassungsmäßigen Tätigkeit versammelten, da trug gewiß jeder von uns das Vorgefühl in sich, daß es sich in dieser Session um die Lösung großer, schwieriger Aufgaben handeln werde.

Die Beantwortung der allerhöchsten Thronrede ist schon an sich eine schwierige Aufgabe gewesen, denn die Thronrede selbst war nicht in dem bisherigen Geleise ein Programm über die bevorstehenden Sessionsverhandlungen, sondern sie war eine Anfrage an die Vertretung des Reiches. Es war nun die Pflicht der Kommission, den Kern dieser Frage zu lösen aus der Umhüllung von Sätzen, welche offenbar das Ergebnis eines geschlossenen Kompromisses waren. Die Kommission ist dieser Aufgabe mit tunlichster Gewissenhaftigkeit nachgekommen. Die Kommission glaubt aber, daß es vor allem die Pflicht der von der Krone Befragten sei, eine klare, entschiedene, bestimmte und präzise Antwort zu geben.

In der Wesenheit betreffen die Differenzen zwischen Majorität und Minorität zwei Punkte — sie sind auch bereits in der Diskussion berührt worden.

Überraschend mußte es jedoch für uns sein, die Anregung zu einer Verfassungsänderung von einer Seite zu erhalten, von welcher sie kaum erwartet werden konnte.

Es mußte uns überraschen, schon in der Session, welche auf jene folgt, die sich ja selbst mit einer Verfassungsrevision beschäftigt hatte, wieder die Anregung und den Impuls zu einer neuen Verfassungsänderung zu erhalten. Wir mußten uns fragen, soll denn unser teures Österreich aus den staatsrechtlichen Wirrsalen nie und nimmer befreit werden? Soll es die Aufgabe jeder Session sein, das wieder zu zerstören, was die vorausgegangene mühsam aufgebaut hat? (Bravo!)

Ist das Werk der letzten Session nicht wirklich ein Kompromiß zwischen den verschiedenen Parteien, zwischen den Ländern und dem Reiche? Wie ist dieser Drang nach Verfassungsänderungen zu erklären? Sind denn so erhebliche Fehler in der Verfassung selbst? Dagegen spricht, daß ja die Erfolge so laut anerkannt worden sind, und wenn wir um uns blicken, so werden wir diese Erfolge auf dem Gebiete der Finanzen und der Volkswirtschaft, in der Anbahnung der Freiheit des Gewissens und des Unterrichtes sehen, wir sehen sie in dem gesteigerten Kredit- und Verkehrsleben und

in so vielen Äußerungen des Staatslebens; sie haben auch durch Se. Majestät die Anerkennung gefunden.

Welche andere Gründe können denn dazu drängen, so bald wieder zu einer Verfassungsänderung zu schreiten. Ich sehe den Grund in einem aus der Vergangenheit auf uns herübergekommenen, auf uns ererbten Übelstande.

Was ist eine Verfassung?

Sie ist zu gleicher Zeit eine Schranke und ein schützender Wall für eine freiheitliche, geistige und materielle Bewegung im Innern. Ihr bester Schutz ist die Rechtskontinuität und die allseitige Rechtsachtung. Die Achtung vor dem Gesetze aber ist in Österreich in bedauerlicher Weise heruntergekommen.

Ich werde erinnert an die Zustände des eigenen Landes durch den Schmerzensschrei, der aus Spanien aus dem Munde des edlen Republikaners Castelár herüber bringt, indem er ausruft: „Die Grundlage unserer Wirren ist der Mangel an Achtung vor dem Gesetze und wir leiden daran, weil wir ihn überkommen haben in dem Beispiele der Regierung.“

Wir in Österreich sind in einem ähnlichen Falle, wenn wir zurückblicken auf die Zeit, wo es möglich war, daß zugunsten eines bedrängten Regierungsschützlings über Nacht ein Gesetz geändert und umgearbeitet werden mußte.

Die Achtung vor dem Gesetze und Rechte muß hoch über allem stehen.

Ich zitiere die Worte eines anderen gefeierten und berühmten Mannes, welche auch diejenigen, nach deren Geschmack die bestehenden Gesetze nicht sind, auffordern und veranlassen sollen zu deren eifrigster und gewissenhaftester Beachtung. Es ist der Präsident der Vereinigten Staaten, Grant, welcher in seiner Antrittsbotschaft folgende Worte sagte: „Gesetze sind bestimmt, über alle zu herrschen, sowohl über jene, deren Beifall sie haben, als über jene, die ihnen widerstreben." Er fügt aber noch weiter bei: „Es gibt keine wirksamere Methode, die Zurücknahme schädlicher Gesetze zu sichern, als die genaue Durchführung derselben."

Kann man aber sagen, daß die Verfassung vom Jahre 1867 wirklich in harmonischem Geiste des einigen Zusammenwirkens durchgeführt worden ist? Kann man nach all den Wahrnehmungen, die zu machen man in der Gelegenheit war über die Diskordanz im Schoße der Regierung, mit Recht sagen, daß die Durchführung eine genaue war und daß die Verfassung dabei die Probe nicht bestanden hat; das kann man mit gutem Gewissen nicht sagen.

Ja, woran liegt es — ich komme wieder auf die Frage zurück — was ist der Grund des Drängens nach Verfassungsänderungen?

Man sagt, es fehle ihr von mehreren Seiten die Anerkennung. Hat aber ein Gesetz eine solche Anerkennung unumgänglich nötig, ist sie überhaupt erreichbar?

Jedes Gesetz kehrt seinen Schild, seine Spitze vor allem gegen diejenigen, die außerhalb des Gesetzes zu stehen meinen und sich außerhalb des Gesetzes stellen.

Die Gesetze zum Schutze des Eigentums werden von sehr vielen nicht anerkannt (Heiterkeit), und es wird dagegen gefrevelt; die Zollgesetze werden von sehr vielen Prävarikanten nicht anerkannt.

Soll man diese Gesetze solange umarbeiten, bis sie die Anerkennung der Betreffenden finden? (Große Heiterkeit.) Dann wird gewiß jenen nicht gut gedient sein, die durch sie geschützt werden sollen.

Ich wollte mit diesem Vergleich durchaus nicht in verletzender Weise vorgehen, allein die Ähnlichkeit, das Zutreffende besteht ja wesentlich darin, daß diejenigen, die außerhalb der Verfassungsgesetze sich gestellt haben, denselben ja auch die Anerkennung versagen. Was müßte man aber tun, um diese Anerkennung zu erreichen? Hiebei muß man vor allem die Gegner der Verfassung ins Auge fassen, und ein sehr verehrter Redner hat soeben erst die verschiedenen Parteien und deren Bestrebungen charakterisiert und hat zu klar und zu unwiderlegbar nachgewiesen, daß es kein Zauberwort gibt, um alle zufrieden zu stellen, und daß, wenn hie und da eine Partei zufrieden gestellt werden könnte, gewiß die anderen um so weniger zufrieden wären.

Die Achtung des Gesetzes und namentlich der Verfassungsgesetze besteht aber darin, daß man eben

allfällige Änderungen an ihr nur auf ihrem eigenen Boden vornehme und zu diesem Zwecke bestimmt formulierte Anträge und klar ersichtliche Ziele vor Augen habe.

Das Minoritätsvotum entfernt sich von dieser gesetzlichen Grundlage, weil es eine Änderung der Verfassung schon auf Grundlage von Wünschen der möglicherweise vieldeutigsten und gefährlichsten Natur, von Wünschen, die noch total unbekannt sind, von vornherein zugesteht, und darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Minoritäts- und Majoritätsvotum.

Es hat übrigens mit der Anerkennung, die so viel betont worden ist, ein eigenes Bewandtnis.

Ich kenne einen Mann, der bis vor kurzem den König von Preußen noch nicht anerkannt hatte, sondern mir ausdrücklich versicherte, er anerkenne nur den Kurfürsten von Brandenburg. Das ist ein harmloses Vergnügen. Wenn aber der König von Preußen eine diplomatische Mission an den Betreffenden abgesandt hätte, um seine Anerkennung zu erwirken, dann stände die Sache ganz anders. Der Mann würde vom Gewichte seiner Bedeutung erfüllt worden sein uud wahrscheinlich auch seine Bedingungen gestellt haben; allein Preußen ist ohne ihn seinen Weg gegangen.

Sind die Schwierigkeiten der Situation, ist die Hartnäckigkeit der Gegner der Verfassung, ist ihr Glaube an ihre Bedeutung und an ihr Gewicht nicht wesentlich gefördert und erhöht worden dadurch, daß man außer-

halb der Verfassung Annäherungs-, Ausgleichsversuche mit ihnen angestellt hat? (Bravo! Bravo!) Es hat der Wortführer der Minorität erklärt, von Föderalismus wolle auch die Minorität nichts wissen, und da muß ich einem der Redner widersprechen, der behauptet hat, das Wort Föderation sei gar nicht genannt worden. Das, was wir unter Föderation und Föderalismus verstehen, perhorresziert der Herr Wortführer der Minorität, er sagt, dahin zielen die Wünsche der Minorität nicht; allein es bestehen, sagt er, Differenzen rücksichtlich der Sitten, es seien Eigentümlichkeiten in den Rechten, in den Gewohnheiten, kurz es bestehen gewisse Besonderheiten der Länder, welche geachtet und auch in der Verfassung verwirklicht zu werden berechtigt sind. Ja, dieselben Wünsche finden in der Verfassung ihre Behandlung, sie können ja im Rahmen der Verfassung zur Verhandlung und Beschlußfassung gebracht werden.

Ich möchte mir erlauben zu fragen, ob denn zur Befriedigung solcher Anträge es notwendig wäre, an der Verfassung, nämlich in dem Sinne etwas zu ändern, daß in dem § 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 irgend etwas ausgeschieden und den Ländern zugewiesen werden solle? Ich würde dann aber auch weiter fragen, ob es in dieser Richtung möglich ist, die widerstrebenden Wünsche zu befriedigen und doch zugleich die hohen Interessen des Reiches unverletzt zu erhalten?

Für jene Bestrebungen, welche sich außer der Verfassung bewegen, ist, solange sie harmlos bleiben, die beste Politik das Ignorieren; wenn sie aber gesetzwidrig auftreten, dann bietet das Gesetz selbst die Mittel, sie zu bekämpfen.

Die Minorität hat, wie gesagt, die Wünsche, zu deren Gunsten Verfassungsänderungen, die sie schon im voraus zugestanden haben will, stattfinden sollen, selbst noch nicht formuliert. Sie sind uns ganz unbekannt. Es wäre aber doch vor allem nötig, diejenigen, welche uns auf andern Wegen bekannt geworden sind, etwas ins Auge zu fassen. In dieser Beziehung hat bereits eine Beleuchtung der böhmischen Deklaration und der Resolution aus Galizien stattgefunden.

Was die böhmische Deklaration betrifft, so stellt sie ganz klar hin, daß man einen böhmischen Staat wolle; sie greift dabei in eine Vergangenheit zurück, welche in ihren Konsequenzen selbst den Deklaranten nicht angenehm wäre, denn man kann einen geschichtlichen Moment nicht so zerreißen, daß man sich nach Belieben gewisse Zustände herausnimmt und die andern fallen läßt. Ein solcher Anknüpfungspunkt muß die ganze Zeitperiode aufnehmen, wie sie war und bestand, und nun möchte ich doch fragen, ob die 80 Deklaranten auf Grundlage des einst bestandenen Staatsrechtes sich selbst als Vertreter des Königreiches Böhmen ansehen könnten und ob sie überhaupt in der Lage

gewesen wären und die Möglichkeit gehabt hätten, eine solche Deklaration abzugeben.

Was die galizische Resolution betrifft, so kann ich da nur meine individuelle Überzeugung dahin aussprechen, daß, wie die Resolution vorliegt, ich kaum glaube, daß sie unter den bekannten Gesichtspunkten unverändert annehmbar sein wird. Allein wenn sie auf dem Wege der Verfassung, den die Mitglieder aus Galizien bisher nicht verlassen haben, zu uns herantritt, dann wird sie gewiß alle jene tunlichste Berücksichtigung erfahren, welche wir bereits in versöhnlichem Sinne in früheren Zeiten den Wünschen haben angedeihen lassen, insoweit sie mit den Grenzen, die stets zu beachten bleiben, vereinbar sind.

Es ist auch Tirol in der letzten Landtagsverhandlung auf ein undefinierbares Staatsrecht zurückgegangen. Auch mein engeres Heimatland Krain verlangt nichts weiter als die Gesetzgebung über Justiz, Kultus und Unterricht und, daß überhaupt die Landesadministration aus der Kompetenz des Reichsrates ausgeschieden und der Kompetenz der einzelnen Königreiche und Länder zugewiesen werde, denen es freistehen soll, sich nach Bedarf zu staatsrechtlichen Gruppen zu bilden. Nun, das sind doch offenbar neue staatliche Gebilde, welche wir mit der Staatsidee und mit dem Bestande Österreichs nicht vereinbarlich finden können. Wenn diese Anträge in Wirklichkeit treten sollen, so begreift

dies in sich eine verantwortliche Landesregierung, da die Minister in Wien nicht gut in den einzelnen Ländern praktisch verantwortlich sein können, und es wird eben doch das erreicht, was von der Minorität perhorresziert wird; es ist das die entschieden ausgesprochene Föderation. Ein sehr verehrtes Mitglied dieses Hauses hat diese Frage an einer anderen Stelle sehr treffend charakterisiert in den Worten: Die Föderation ist anderwärts die Vereinigung des bisher Getrennten; in Österreich ist sie die Trennung des bisher Vereinten. (Sehr richtig! links.) Dazu werden wir aus unserer innersten Überzeugung unsere Zustimmung nicht geben können.

Der Maßstab, den wir anlegen an alle Wünsche, welche an uns herantreten, ist Österreich. Was mit Österreich, was mit seinem Bestande, seiner Machtstellung, der Kräftigung seines verfassungsmäßigen Lebens vereinbarlich ist, wird man gern in Erwägung ziehen und tunlichst berücksichtigen. Dagegen alles, was sich mit der Staatsidee, mit dem Bestande Österreichs nicht verträgt, zurückzuweisen, ist unsere heiligste Pflicht, das verlangt von uns die Treue gegen das Vaterland.

Es sind Wege angedeutet worden — und das Votum der Minorität deutet kenntlich auf einen solchen — von welchen aus man mit den noch außer der Verfassung Stehenden die Verständigung bewirken soll. Nun liegen aber bereits Telegramme vor und es sind Stimmen aus dem Lager der außer der Verfassung

stehenden Parteien laut geworden, welche mit Entschiedenheit derlei Versuche als unfruchtbar zurückweisen und mit dürren Worten erklären, daß sie nicht in die Verfassung treten wollen, weil sie außerhalb derselben stehen bleiben. Wenn nun das Minoritätsvotum von einem Entgegenkommen spricht, so ist das ein seltsames Entgegenkommen, wenn derjenige, dem man entgegenkommt, einem den Rücken kehrt; da würde ein ganz anderer Ausdruck der zutreffende sein.

Der gefährlichste Standpunkt scheint mir aber jener zu sein, welcher die Bestrebungen derjenigen in sich faßt, welche vorgeben, auf dem Boden der Verfassung zu stehen, doch aber Mittel und Wege suchen, dieselbe aus ihren Fugen zu lösen, die jede Lücke, jeden Spalt erspähen und benützen wollen, um eine explodierende Mine zu legen und die Verfassung selbst zu sprengen.

Ich erinnere mich da in einem grellen Bilde an jene Pulververschwörung in England von Guy Fawkes und Genossen, welche auch in ihrem Sinne auf dem Boden und den Fundamenten des Parlamentes operierten, um das Parlament, beide Häuser und den König selbst in die Luft zu sprengen. Möge der Himmel Österreich vor jedem solchen Versuche, der hier nur in bildlicher Weise verstanden werden will, bewahren. (Bravo!)

Es ist der Adresse der Majorität Mangel an Versöhnlichkeit vorgeworfen worden.

Wenn wir es auch nicht direkt in Worten ausgesprochen haben, so liegt die Versöhnlichkeit wohl schon in den Taten, deren sich das Herrenhaus rühmen kann; namentlich bei jener Revision der Verfassung, welche die Wünsche der Männer, die auch heute in einer weiteren Richtung ihr das Wort reden, in möglichster Weise berücksichtigt hat.

Ich muß dem widersprechen, daß die Adresse jeden Weg zur Verständigung abschneidet. Im Gegenteile, sie weiset die Wege zur Verständigung, sie hält nur an der Ansicht fest, daß bis zu einer gewissen Grenze in diesem Sinne das Möglichste und Erreichbarste bereits geleistet worden sei.

Sie präjudiziert nicht in der Richtung, daß man an einer starren Stabilität hänge und daß nicht auch fernerhin Konzessionen möglich seien, allerdings in jenen Grenzen, die wir eingehalten wissen wollen; aber um mögliche Zugeständnisse auf dem verfassungsmäßigen Boden zu machen, braucht es nicht einer Änderung der Verfassung selbst. Sie ist ja bildsam und entwicklungsfähig.

Es ist auch eine Stelle der Adresse entschieden mißverstanden worden. Man mutet uns zu, daß darin mit Zwangsmaßregeln gedroht wurde. Nun, meine Herren, ich weiß es wahrlich, daß man mit Bajonnetten Versammlungen sprengt, sie aber nicht zusammenhält, und wenn es sich um Befürwortung von Zwangs-

maßregeln in erster Linie und als Universalmittel gehandelt hätte, wahrlich! Sie sähen mich nicht auf dieser Stelle, um in solchem Sinne das Wort zu führen; Zwangsmaßregeln sind das äußerste, leider oft unvermeidliche Mittel.

Wenn ich von den Mitteln einer in sich geschlossenen, vom Geiste der Verfassung durchdrungenen Regierung sprach, dann könnte ich nur jene Mittel im Auge haben, welche eine solche Regierung *in sich selbst* besitzt, nämlich in dem harmonischen Zusammenwirken, in der einheitlichen Willenskraft, in der Durchdringung auch ihrer Organe mit derselben Verfassungstreue, die ihr innewohnt. Der Nachdruck dieses Absatzes liegt auf der einheitlichen, in sich geschlossenen Regierung, weil wir eben in der Lage waren, mit innigem patriotischen Bedauern zu sehen, wie gelähmt eine Regierung ist, die nicht einheitlich, in sich geschlossen und von demselben Geiste gehoben und durchweht ist.

Es ist auch der Standpunkt der Nationalitäten angeklungen und betont worden.

Ich gehe dieser Frage, die von so unendlicher Dimension ist, daß sie nicht im Vorübergehen erörtert werden kann, tunlichst aus dem Wege, um so mehr, als ich nicht sicher wäre, im Sinne der Kommission zu sprechen. Allein, da die Frage angeklungen, so erlauben Sie mir, sie doch mit einigen Streiflichtern zu beleuchten.

Es ist namentlich auf die Stellung der Deutschen hingewiesen worden. Meine Herren! Die Deutschen in Österreich haben, seit durch das konstitutionelle Leben Parteikämpfe entstanden sind, sich um die Fahne des verfassungstreuen Österreichs geschart; erst als die andern Nationalitäten ihre nationale Fahne aufgehißt haben, erst von diesem Momente an ist in Österreich auch die deutsche Fahne das Vereinigungszeichen der Gesinnungsgenossen geworden, immer verbunden mit der österreichischen Fahne.

Der Gleichberechtigung der Nationalitäten, welche ja auch wir wollen, soweit sie möglich ist, ist in § 19 der Verfassung ihre volle Berücksichtigung geworden. Sie ist von keiner Seite bedroht, allein der Paragraph hat Auslegungen erfahren, welche irrtümlich sind und eines festen Grundes entbehren.

Die Ausübung der Gleichberechtigung hängt doch wesentlich von der gleichen Befähigung ab. Wenn alle andern Nationalitäten dieselben Mittel, dieselben Erfolge, dieselbe Stellung haben wollen, wie die Deutschen in Österreich, dann sage man ihren Führern vor allem: arbeitet so wie die Deutschen, dann werdet ihr auch zu denselben Zielen kommen; wenn ihr aber einsehet, daß ihr nicht mehr nachkommen könnt bei den Kulturarbeiten jener, welche ihre Kraft aus einer Nation von 40 und mehr Millionen schöpfen, dann füget euch ein in das größere Kulturgebiet, vertraut

auch eure Nationalität der Führung dieses Kulturvolkes. Nicht herrschen wollen die Deutschen, sie wollen aber auch nicht unterdrückt sein.

Sie fühlen mit Stolz, daß sie die relative Majorität der Volksstämme in Österreich sind, daß ihre Heimat die Kern- und Stammprovinzen des Reiches umfaßt, daß die Dynastie ihnen angehört; sie fühlen es, daß ihre Sprache das einzige Verständigungsmittel ist, welches in diesem Reiche die allgemeine Reichs- und Geschäftssprache sein kann; ja sie fühlen es mit Stolz, daß sie jenen andern Nationalitäten gerade mit ihrer Sprache ein Geschenk machen, um sich untereinander zu verständigen; denn die große Slawenwelt ist ja nicht das eine Ganze, das man sich vorstellt, denn sie zerfällt ebenso wie die große germanische Rasse in sehr viele Abteilungen, die sich untereinander ebensowenig verstehen und ebenso viele Verschiedenheiten aufzuweisen haben, als in germanischer Abkunft die Briten, Skandinavier, Holländer usw. Es muß betont werden, daß die Deutschen in Österreich den Rassenhaß nicht kennen, daß sie niemanden unterdrücken wollen, daß sie aber für sich auch Gleichberechtigung in Anspruch nehmen, und daß sie namentlich sich nicht in die Tributpflichtigkeit und Dienstbarkeit der Unkultur begeben wollen.

Hohe Versammlung! In den beiden Anträgen liegen zwei verschiedene Wege vor Ihnen. Der eine,

nämlich der, den die Minorität vorschlägt, ist ein in Nebel gehüllter; das Ziel ist nicht erkennbar, die Gefahren sind mit Flor bedeckt; allein an der Eingangspforte stehen verlockende Worte, welche für manche zum Sirenenklange werden können, in denen wir aber dieselben Worte wieder erkennen, welche einst schon auf demselben Wege an den Rand des Abgrundes geführt haben. Über der Pforte ist die Aufschrift: „Ordentlicher Reichsrat ad hoc", wenn Sie es aber genau betrachten, so werden Sie finden, daß es die alte Aufschrift ist: „Außerordentlicher Reichsrat"; es ist aber das „außer" übertüncht und „ad hoc" dazu gesetzt. (Heiterkeit.) Der andere Weg ist der, den die Majorität vorschlägt: Es ist die Bahn, auf der wir stehen, es ist der korrekte Weg der Verfassung. Auch er ist nicht frei von Gefahren und Schwierigkeiten; dafür sind wir nicht blind. Aber er hat bereits seine Erfolge aufzuweisen, und — was jeden beruhigen kann, der diesen Weg weiter fortsetzt — es ist der Weg des Rechtes und Gesetzes. (Bravo! Bravo!)

Ich kann mich keinem Zweifel hingeben, welche Wahl das Herrenhaus zwischen diesen beiden Wegen treffen wird. (Beifall.)

30. Sitzung vom 7. April 1870.

Die Votierung eines Dispositionsfonds ist an einem anderen Orte von einer kompetenten Autorität als die Manifestation eines Vertrauens erklärt worden. An die Worte meines verehrten Vorredners anknüpfend, glaube ich zuerst betonen zu sollen, daß das Herrenhaus nicht in der gleichen Lage ist wie das Abgeordnetenhaus. Das Abgeordnetenhaus hat eine von einer bestehenden Regierung speziell in Antrag gebrachte Summe votiert, während durch das bekannte mittlerweile eingetretene Ereignis sich das Herrenhaus eine neue bestimmte Regierung noch nicht gegenüber sieht.

Das Herrenhaus ist daher nicht in der Lage, Vertrauen oder Mißtrauen auszusprechen. Mögen auch in den Kombinationen, von denen man hört, höchst achtbare Namen genannt sein, so ist die Gruppe des künftigen Ministeriums für uns noch in nebelhafte Konturen gehüllt. Bedenklich ist es aber immer, daß etwas in den Lüften schwirrt, was an die Jahre 1865 und 1867 erinnert: Autonomieströmungen, Ausgleichsgelüste! Es scheint fast, als sollte ein schon bekanntes

Drama in neuer Bearbeitung und neuer Besetzung wieder vorgeführt werden, ein Drama, welches bereits einmal zum kläglichen Falle gekommen ist und vielleicht auch dieses Mal nicht ganz zu Ende gespielt werden dürfte, da es den Anschein hat, daß gar kein faßbares Programm vorliegt und auf gut Glück improvisiert und der günstige Moment erwartet werden soll, wo der heilige Geist den rechten Gedanken eingibt.

Gestatten Sie mir einen kurzen Rückblick in unsere Verfassungsgeschichte.

Nach der Katastrophe von Königgrätz, nach der Sistierungsperiode traten wir auf einen mit Trümmern besäten Verfassungsboden, welcher einer neuen Bearbeitung bedurfte. Ein Ausgleich, insbesondere jener mit Ungarn, war eine Notwendigkeit, eine Unerläßlichkeit.

An diesen Ausgleichsmoment traten aber auch autonome Forderungen der übrigen Länder des Reiches heran, welche im tunlichsten Entgegenkommen ihre erreichbarste Gewährung erhalten haben. Es war ein Kompromiß aller in der diesseitigen Reichshälfte vertretenen Länder, und wenn die Tschechenführer sich davon ferngehalten haben, so scheint es, daß sie eben den Ausgleich nicht wollten.

Nachdem die Revision des Verfassungswerkes geschlossen und sanktioniert war, war es aber auch die Pflicht aller beteiligten Faktoren, deren eifrige und treue Hüter zu sein und deren Handhabung zu wahren.

Das Herrenhaus ist dieser Pflicht jederzeit eifrig nachgekommen. Man muß, wenn man auf unsere Verfassung und die den Landtagen gewährten Befugnisse hinblickt, doch zugeben, daß sie weder in den materiellen und geistigen Interessen des Landes noch in den nationalen Bedürfnissen nützlich zu wirken, fruchtbringend zu arbeiten, in irgend einer Weise gehemmt sind. Derjenige, der vor allem Österreich will als solches, der braucht nicht den föderalistischen Apparat dazu, wer aber Österreich nicht will, sondern ein anderes, der möge uns nicht zumuten, ihm zu jenem Abenteurerzuge die Wege zu bahnen und dessen Kosten zu bestreiten. (Rufe links: Sehr gut!) Aber schwärmen wir denn für die gegenwärtige Verfassung in ihrem ganzen Wortlaute, in allen ihren Bestimmungen? O nein! Wenn die hohe Versammlung einen Blick werfen will in die enographischen Protokolle jener Verhandlungen, wo es sich um die Revision der Verfassung handelte, da werden Sie einsehen, mit welchen Opfern, nach welchen Kämpfen namentlich dieses Haus schließlich auf die von jenem Hause ausgegangenen Anträge eingegangen ist; Sie werden aber auch sehen, daß gerade die Männer, welche heute für die Verfassung einstehen, damals mit aller Wärme gegen einzelne Bestimmungen derselben ekämpft haben. Ich weise namentlich auf meinen verehrten Herrn Vorredner hin, der — ich will die betreffenden Stellen nicht Wort für Wort vorlesen —

schon damals darauf hingewiesen hat, daß das hohe Haus in den Opfern, die es zu bringen gesonnen ist, das Pfand sehe der künftigen inneren Zufriedenheit und die Sicherung dagegen, daß mit weiteren exorbitanten Forderungen in autonomistischer Richtung nicht mehr an uns herangetreten werde.

Aber wir legen den höchsten Wert darauf, daß die Verfassung jene geachtete Stabilität erhalte, deren sie bedarf, um der fruchtbare Boden für die freie Bewegung und für die Arbeit des Volkes zu sein, daß sie diese Stabilität erlange und wahre, ohne die Fortbildung auszuschließen, die jedes lebenskräftige Werk haben muß, wenn es eben mit der Entwicklung der Menschheit gleichen Schritt zu halten berufen sein soll. Ist sie noch nicht zum Granit erhärtet, so soll sie doch wenigstens nicht der schmiegsame Lehm sein, welchen man nach Laune und Zeitlust beliebig kneten und ummodeln darf.

Von diesen Grundsätzen ist das Herrenhaus bei seiner Adresse ausgegangen und es hat damals nur das Grundprinzip, aber nicht die Personen, auf welche dieses wohl zunächst praktische Anwendung finden dürfte, ins Auge gefaßt.

Es sind Ausführungen in dieser Beziehung damals absichtlich vermieden worden, allein man konnte sich schon damals nicht verhehlen, daß jener Sieg nur ein Pyrrhussieg sei, daß dem damals neugebildeten Mini-

sterium wohl keine sehr angenehme, dauernde Existenz in Aussicht stehe, weil ja schon damals der Boden, auf welchen es gestellt war, ein bereits durchlöcherter und untergrabener war.

Es ist in der Politik wie in religiösen Dingen; das Haupterfordernis ist der echte Glaube, der sich aber werktätig durch Taten betätigen soll; ein Priester, der selbst nicht an das glaubt, was er predigt, wird auch schwerlich Proselyten zu sich heranziehen, und wenn ich dem damaligen Ministerium einen Vorwurf machen wollte, so wäre es der, seinen Glauben nicht genügend durch Werke betätigt zu haben. Mir schien auch damals trotz der gefährlichen Lage der richtige und zum Ziele führende Weg das Festhalten an dem eigenen Programme, welches das Ministerium in seinem Memorandum ausgesprochen hat, und welchem das hohe Haus eben in seiner Adresse beigetreten ist und zugestimmt hat. Aber es war schon ein bedenkliches Zeichen, als der verehrte Ministerpräsident mit jener humanen Milde und Liebenswürdigkeit, die ihm alle unsere Herzen gewinnt und festhält, aber nicht geharnischt und gewappnet, wie es der Stellung und dem Momente gebührte, eine Interpretation versuchte, welche das Majoritäts- und das Minoritätsvotum dieses Hauses als sich sehr nahe stehend darstellte.

Ich enthalte mich weiterer Ausführungen, weil ich in diesem Momente keinen herben Tropfen in den Kelch

gießen wollte gegenüber von Männern, welche aus Prinzipien hervorgegangen sind, welche auch stets die unseren waren.

Wenn ich früher von einem durchlöcherten Boden sprach, so meinte ich jene Minen, welche zurückreichen bis in jenen Moment, als der erste Präsident des parlamentarischen Ministeriums sich zum Rücktritte veranlaßt sah.

Es sind seit jener Zeit Bewegungen zutage getreten, welche die unter dem Februarministerium zur Ruhe zurückgekehrten, keineswegs gewaltsam unterdrückten Nationalitäten in neue Aufregung versetzten, zu neuen ungestümen Anforderungen führten, ja, jene Ansprüche, welche aus diesen Bewegungen schon durch das Sistierungsministerium hervorgerufen waren, noch bis ins Unglaubliche steigerten. Ja, in diese Bewegung ist noch in nicht ferner Zeit der Zündstoff der Publizierung jener bekannten beiden Memoranden gefallen. Man sollte glauben, daß den Aktionen in dieser Richtung doch in der Verfassung selbst ihre Grenze gezogen sei, und der § 5 des Gesetzes über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten sagt allerdings:

„Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichsteile zu führen."

Ich kann Verfassungsänderungen und Ausgleichsversuche in dieser Richtung unter die Aktionen des gemeinsamen Ministeriums nicht rechnen. Es wird allerdings durch bekannt gewordene Dementis die Aktion in dieser Richtung in Abrede gestellt, allein es gibt Aktionen, welche in keinem Exhibiten- und Gestionsprotokolle vorkommen, aber doch in greifbarer Erscheinung zutage treten.

Es widerstrebt meiner Natur, einen Angriff gegen eine Person zu richten, da ich nur Prinzipien bekämpfe, namentlich gegen Personen, die nicht anwesend sind, nicht mir gegenüberstehen; allein, wenn ein bestimmtes Prinzip, ein bestimmtes System sich identifiziert mit einer Person, ja dann ist es die Pflicht, der Wahrheit die Ehre zu geben und seine Überzeugung offen auszusprechen. Das Prinzip, welches ich meine, ist das der Unstetigkeit und das System ist die Stetigkeit der Wandelbarkeit. (Rufe links: Sehr gut!) Es muß doch in der Tat bedenklich erscheinen, wenn wir denselben Namen unter dem Einberufungspatente des außerordentlichen Reichsrates, dann wieder unter dem Einberufungspatente des ordentlichen Reichsrates lesen, sowie unter dem revidierten Gesetze über die Reichsvertretung. Es muß bedenklich erscheinen, wenn wir denselben Namen hörten als denjenigen, welcher das erste parlamentarische Ministerium ins Leben gerufen, und wenn wir denselben Namen in diesem Momente

der Auflösung desselben wieder auf allen Lippen hören. Es scheint auch jedem Ministerium irgend eine providentielle Kraft nahe zu stehen, welche auf die Untergrabung desselben sein Augenmerk gerichtet hat; Erfahrungen, die wir in den letzten Zeiten wiederholt zu machen Gelegenheit hatten. Ich anerkenne ehrlich und offen die hohe Begabung, die mannigfachen Verdienste, die wesentlichen Erfolge dieses Mannes; aber bei allen seinen glänzenden Eigenschaften kann er sich doch eine Eigenschaft nicht geben, und das ist die, von Kindesbeinen an österreichische Luft geatmet und sein Ohr an das Herz des österreichischen Volkstumes gelegt zu haben. (Bravo! Bravo!)

Nicht engherziger Nativismus, der dem Österreicher ferne liegt, läßt mich diese Worte sprechen, aber das Gefühl für ein schönes und unglückliches Vaterland. Österreich hat große Staatsmänner, große Kriegshelden aufzuweisen, die nicht auf seinem Boden das Licht der Welt erblickt haben, aber damals waren andere Zeiten. Jetzt, wo es sich darum handelt, das Bedürfnis des Volkes zu erkennen, jetzt ist vor allem ein österreichisches Herz notwendig.

Es ist von meinem Herrn Vorredner bereits ausgesprochen worden, wie der Ausgleich mit Ungarn zustande gekommen ist, welche Folgen er hat, es ist aber auch betont worden, daß wir eben dieses Abkommen, diesen Ausgleich, so weh er uns in manchen

Dingen tut, gewissenhaft und ehrlich und fest aufrecht halten wollen. Ich habe zu jener Zeit den beabsichtigten Ausgleich eine Operation auf Tod und Leben genannt, sie ist Ungarn gegenüber notwendig gewesen, sie ist vollbracht und hat den Ruhm des Mannes vermehrt, aber der eigene Sohn hätte nicht die ruhige Hand gehabt, jene Operation vorzunehmen, es mußte zu einer anderen, sichereren Hand, die nicht zittert, gegriffen werden.

Es ist auch begreiflich, daß diese als gelungen erscheinende Operation, welche in den Fachblättern gepriesen worden ist, in der diplomatisch-medizinischen Welt Aufsehen erregt hat, aufforderte zu weiteren ähnlichen und nicht minder lebensgefährlichen Operationen. Da gibt es manches, was schadhaft scheint an dem edlen Reichskörper, da sind Volkskrankheiten, Leiden, Wehen, wie sie in Böhmen, in Galizien, in Slowenien zutage treten und einer allfälligen Zangengeburt oder Trepanation bedürfen. Ja, ich gebe zu, daß vielleicht auch diese Operationen lege artis mit ähnlichem Erfolge vorgenommen werden könnten, nämlich bewundert und ausposaunt als kunstgerecht und gelungen. Ich fürchte aber sehr, wenn man dann ins Familienhaus tritt und sich nach dem Schicksale des Operierten erkundigt, so findet man ihn nicht mehr, wohl aber die Familienangehörigen in Trauerkleidern.

Man möge nun bei dieser Gelegenheit fragen, gibt es denn nicht auch in der anderen Reichshälfte

solche Schäden und Gebreste, in Siebenbürgen, in den national gesinnten Parteien Kroatiens, bei den Serben und Rumänen? Warum richtet der Operateur nicht dorthin auf jene kranken Flecke seine Aufmerksamkeit? Weil dort ein Hausvorstand ist, welcher nur denjenigen einläßt, der wirklich berufen ist. (Bravo!)

Ich will nicht untersuchen und beurteilen, ob es ein Fehler war, daß in der diesseitigen Reichshälfte nicht in ähnlicher Weise vorgegangen wurde, oder ob es dem bösen Verhängnisse zur Last fällt. Das aber ist sicher, daß darin ein Wink, eine Lehre und eine Warnung für die Zukunft liegt.

Über die Klagen gegen die Verfassung und über die Mittel, welche dagegen vorgeschlagen sind, sowie über deren wahrscheinliche Erfolge hat sich mein verehrter Herr Vorredner bereits ausführlich ausgesprochen, daß ich mich in dieser Beziehung jeder weiteren Ausführung enthalten kann.

Ich möchte nur eines noch betonen. Ein Fruchtbaum, der gepflanzt wird, trägt nicht in den ersten Jahren Früchte, der Baum der Verfassung braucht wohl noch längere Zeit dazu, bis er mit Früchten behangen prangt; wir aber haben, wie es scheint, die Methode ergriffen, ihn alle zwei oder drei Jahre niederzuhauen, um wieder einen neuen pflanzen zu können. (Heiterkeit und Bravo! links.) Seit Österreich nun schon über zwei Dezennien in staatsrechtlichen Konvulsionen sich windet,

hat man es mit allen denkbaren und mitunter auch nicht denkbaren Systemen und Experimenten versucht, nur mit einem einzigen Systeme, nämlich mit dem treuen Festhalten, mit dem beharrlichen und ausdauernden Fruchtbarmachen, mit dem geduldigen Erwarten der Fruchtreife hat man es noch nicht versucht.

Ich glaube, es wäre an der Zeit, und unsere Erfahrung weist darauf hin, diesen Versuch doch endlich auch zu machen.

Ich kann nach dem Gesagten mich nur der Resolution anschließen, für welche ich auch stimmen werde. (Bravo! Bravo!)

31. Sitzung vom 16. November 1870.

Hohe Versammlung! Nicht ohne Bedeutung wird gleich im Eingange der Adresse die in dieser Zeit doppelt notwendig und dringend geforderte Pflichttreue betont. Dieses Haus, seine Kommission, und in letzter Linie der Berichterstatter dieser Kommission haben bei dieser Zeitlage herbe Pflichten zu erfüllen. Für mich ist diese Pflicht noch herber geworden, weil ich auch dem verehrten Herrn Ministerpräsidenten zu antworten habe, aus dessen Worten die tiefe Erregung eines Ehrenmannes, der sich der Reinheit seiner Absichten bewußt ist, gesprochen hat.

Ich bin darum den hochverehrten, hervorragenden Mitgliedern der Kommission um so dankbarer, welche bereits das Wort ergriffen und mir einen Teil dieser Last abgenommen haben, denn es ist immer eine schwere und nicht sympathische Aufgabe, Kritik an politische Handlungen zu legen, welche eben unvermeidlich auch die Personen trifft. Allein hier handelt es sich nicht um die Personen als solche; wenn man ankämpft, so sind es die Prinzipien oder deren Mängel, welche man bekämpft.

Wir befinden uns in einer eigentümlichen staatsrechtlichen Situation. Kurze Zeit darauf, nachdem wir den Verfassungsbau beendigt glaubten, kaum die Kelle aus der Hand gelegt hatten, mußten wir mit dem Schwerte Wache stehen vor diesem Gebäude, um es gegen den Ansturm der alten Feinde der Verfassung, der Föderalen, Klerikalen und Nationalen zu verteidigen.

Zu unserer großen Überraschung aber gesellten sich zu diesen Feinden auch manche derjenigen, welche uns an dem Baue mitgeholfen hatten, nach deren Angaben — eben nicht zur Zierde des Baues — vorgegangen wurde, nach deren Wünschen und Andeutungen die innere Einteilung desselben stattgefunden hat; der Ansturm ist in diesen Tagen ein noch größerer. Sollten die Männer gerade, deren ich zuletzt erwähnte, so ganz uneingedenk sein des Kompromisses, welcher geschlossen worden ist, sollten sie dieses kaum abgeschlossene Kompromiß nicht mehr für bindend erachten? Da möchte ich an ein Wort mahnen, das ein ungarischer Staatsmann einem Abgeordneten der Linken entgegengeschleudert hat, ein wirkungsvolles Wort, nachdem jener Abgeordnete die Giltigkeit des Ausgleiches bezweifelt, dessen Anerkennung in Frage gestellt hat. Der ungarische Staatsmann rief: „Sie wollen den Ausgleich nicht anerkennen? Sie *müssen* ihn anerkennen, weil er Gesetz ist."

Die drei bedeutungsvollen historischen Dinge des Grafen Montecuccoli lassen sich in Anwendung auf

unsere Lage in die Worte konzentrieren: Gesetz, Gesetz und wieder Gesetz. Welches Wort aber führt unser Ministerium im Munde? Versöhnung und Ausgleich, Versöhnung auf dem Boden der Verfassnng.

Was hat das Ministerium getan, um diese Versöhnung auf dem Boden der Verfassung zu erzielen, wie sieht diese Versöhnung in letzter Linie aus? Der Vorgang, der eingehalten wurde, war gewiß in Beziehung auf die Form nicht inkonstitutionell; allein er läßt sich mit einem Worte bezeichnen, welches eben in der von Sr. Exzellenz Freiherrn v. Lichtenfels bereits erwähnten Zirkularnote aufgetaucht ist, nämlich „extrakonstitutionell".

Diese extrakonstitutionelle Methode scheint mir eine Milchschwester jener konstitutionellen Methode, die uns bereits in diesem Hause anempfohlen worden ist von einem zu meinem Bedauern gegenwärtig abwesenden Mitgliede, und welche in naher Geistes- und Blutsverwandtschaft steht mit jener Methode der bekannten Sistierung.

Ich muß, um den Faden unserer Verfassungsgeschichte fest zu halten, mir erlauben, des Zusammenhanges wegen hinzuweisen auf jene früheren Ausgleichsversuche, welche in die Zeit der Kaiserreise in Böhmen reichen und welche schon die Schwierigkeiten des damals bestandenen Ministeriums erhöht und dessen Boden durchlöchert haben.

Es erfolgte in letzter Session die Publikation der beiden bekannten Ministermemoranden, es erfolgte später der Ausmarsch aus dem Abgeordnetenhause, welcher der Anlaß war zum Schluß der Session. Das neue Ministerium trat ins Leben.

Ich glaube, daß es eine konstitutionelle Anomalie genannt werden muß, wenn ein Ministerium abtrat, dessen Programm die übereinstimmende Billigung und Zustimmung der beiden Häuser erhalten hatte, während dagegen ein Ministerium in die Aktion tritt, dessen damaliges Votum einstimmig von beiden Häusern abgelehnt und verworfen worden war.

Es erfolgte die Auflösung des Reichsrates und der Landtage.

Niemandem fällt es ein, das formelle Recht hiezu zu bestreiten oder in Frage zu stellen, aber eine verfassungstreue Regierung, und jede, meinte man, soll dies sein, hätte doch kräftigen sollen und stärken jenen Kern der verfassungstreuen Abgeordneten, welche eine solche Regierung bereits im Abgeordnetenhause stützten; es hätte die Landtage, welche entschieden und anerkannt verfassungstreu waren, nicht auflösen sollen, sondern nur jene, welchen die parlamentarischen Deserteure an gehörten.

Es trat der Moment der Wahlbewegung ein und es wurde auf die öffentliche Meinung eine dem Standpunkte der Regierung entsprechende Einwirkung geübt.

Ich glaube nicht, positiv sagen zu können, daß im direkten Auftrage der Regierung gearbeitet worden ist, aber gewiß im vermeintlichen Dienste derselben und oft auch im Namen derselben. Die Agitationen waren gegen jene Richtung gewendet, die man mit dem Namen der verfassungstreuen Partei bezeichnet.

Nun möchte ich bei dieser Gelegenheit auf ein Wort, das der Herr Ministerpräsident ausgesprochen hat, indem er von einer sehr schroffen Parteistellung oder Parteischrift gesprochen hat, zurückkommen.

Ich möchte mich dagegen verwahren, daß die Männer, die an dem Gesetze, an der Verfassung halten, daß die eine Partei sind. Beachtung des Gesetzes, Halten der Verfassung ist ja die Luft, in der der Staatsbürger atmet und sich bewegt, der Boden, auf dem er steht (Bravo!), von einer Allgemeinheit, wo man nicht mehr von einer Partei sprechen kann; die im Dienste der Regierung zu wirken glaubenden Organe aber haben in jener Zeit die Männer, deren einziges Verbrechen, deren einzige Schuld es ist, an dem Gesetze und an der Verfassung zu halten, förmlich mit Schimpf überschüttet. (Rufe: Sehr richtig!)

Wer erinnert sich nicht an die Ausdrücke: „Verfassungsclique", „abgewirtschaftete Koterie", „Dezemberdogmatiker", „Fanatiker" usw. Man sprach von der Verfassungstreue, sie sei eine „brutale Maske zur Herrschaft einer Partei" u. dgl. Ja, es entlud sich ihr Spott

und Unwille auch gegen den Reichsrat selbst. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, wie bedenklich es ist, dem Volke die Quelle, aus der das Gesetz kommt, zu vergiften und zu verdächtigen.

Später wendete man sich gegen die Lebensverhältnisse. Man hetzte Junge gegen Alte. Es hieß: „Die Alten hinaus." Man wollte mit Ungeduld dem natürlichen Wirken der Zeit vorgreifen, welche ja selbst das absterbende Alter durch die aufblühende Jugend ergänzt, ein Prozeß, der sich allmählich auch im Leben gestaltet, wie der Ansatz der jungen Jahresringe um den alten Stamm.

Ja, noch zu dieser Stunde scheint in dieser Richtung gewirkt zu werden, denn ich hörte, daß man ein sehr verehrtes Mitglied dieses hohen Hauses mit der Frage bedacht hat, wie denn ein alter Mann sich in Politik mischen könne. Nun, ich möchte gegenfragen, wie man es anfangen soll in diesem hohen Hause, sich nicht mit Politik zu befassen.

Ich glaube, gerade das Beispiel dieses verehrten Mannes weist darauf hin, daß die sogenannten „Alten" bei dieser Konkurrenz wohl noch sehr im Preise steigen dürften. (Bravo! Sehr gut!)

Meine Herren! Ich bin ein aufrichtiger Freund der Presse, ich habe es in diesem hohen Hause mit warmen Worten bewiesen. Die Preßfreiheit ist ein Gut, ein Gewinn nicht nur für die Schriftsteller, sondern

für das Volk. Die Presse bleibt und soll eine Macht bleiben, aber um es zu bleiben, muß sie die allgemeine Achtung genießen, und wie man diesem Ministerium in der Bevölkerung vorwirft, daß es die Verfassung durch die Verfassung ruinieren wolle, möchte ich bei solchem Vorgehen in seinem Namen fast glauben, daß man auf diesem Wege die Presse durch die Presse ruinieren werde. (Bravo! Sehr gut!)

Unter Fortsetzung der Ausgleichsversuche und unter solchen Eindrücken fanden die Wahlen in die Landtage statt. Auch hier bei dieser Gelegenheit verlautete vieles über Agitationen in antiverfassungsmäßigem Sinne.

Die Regierung behauptet, volle Neutralität innegehalten zu haben. Neutralität kann heißen: Ich tue für den einen nichts und lasse für den anderen alles geschehen. Aber ich glaube, auch hier ist ein genommener Einfluß nicht in Abrede zu stellen, weil man schon darin, daß auch die verfassungstreuen Landtage aufgelöst wurden, einen Wink sehen konnte, in anderer Richtung zu wählen, und ich glaube, dieser Wink ist nicht mißverstanden, sondern aufgegriffen worden.

Wir sehen nun die Landtage, welche aus diesen Wahlen hervorgegangen sind. Ihr Charakter ist bereits von anderen verehrten Rednern näher beleuchtet worden; ich kann nur darauf hinweisen, daß wir Proteste, Vorbehalte und dergleichen in Masse, die Erneuerung der galizischen Resolution, der bekannten Deklaration hatten

— eine Anzahl von Anlässen, bei welchen die Regierung mit diesen Landtagen ein ernstes, verfassungstreues Wort hätte sprechen können, welches in der Art, wie es zu wünschen gewesen wäre, nicht gehört worden ist.

Ich werfe nun einen Blick auf den gegenwärtigen, aus jenen Landtagen hervorgegangenen Reichsrat. Hat er die Vollzähligkeit erreicht? Minder als je. Die Erreichung dieser Vollzähligkeit war ja auch ein ausgesprochener Plan der Regierung.

Im Abgeordnetenhause ist ein ganzes Kronland bei der Eröffnung unvertreten gewesen; die in der früheren Session anwesend waren, konnten nicht kommen, und die anderen, auf die man rechnete, daß sie kommen würden, wollten eben nicht kommen.

In der Parteigruppierung der Anwesenden trat aber jenes Verhältnis ein, welches bei dem Umstande, daß die Beschlußfassung mit 1 oder 2 Stimmen Majorität bewirkt wurde, dem Ministerium selbst Anlaß zu der verfügten Vertagung geben mußte.

Ein Teil der Anwesenden trägt aber Vorbehalte, Instruktionen, Proteste und dergleichen in der Tasche, und mithin liegt eben auch die Möglichkeit nahe, daß sie bei der ersten ihnen mißliebigen Veranlassung ebenso, wie es bereits früher stattgefunden hat, die Arena ihres Wirkens verlassen.

Ein für die konstitutionelle Methode bezeichnungsvolles Ereignis war auch die bereits erwähnte Entlas-

sung der drei Statthalter, welche eben für jene zweckmäßige Maßregel gestimmt hatten und dadurch eine Sünde begangen hatten, welche das Ministerium selbst in viel verstärktem Maße eine Woche später beging, indem es, statt den Reichsrat auf acht Tage zu vertagen, ihn auf vier Wochen vertagte.

Ich werfe nun einen Blick auf das Herrenhaus. Wer die Bedeutung dieses Hauses richtig versteht, wird es von jenen mit den Ministerwechseln eintretenden Fluktuationen, welche durch große Pairsschübe das Haus zu einem Abstimmungsapparat in ihrem Sinne machen und ihm den eigenen Charakter, die wahre konservative Idee, die in ihm verkörpert sein soll, benehmen, bewahrt wissen wollen.

In dieser Hinsicht kann man nur anerkennen daß eine solche Beeinflussung des Herrenhauses bisher nicht beliebt wurde. Allein auch hier, besorge ich, wird man den Vorwurf machen, der Tadel richte sich höher hinauf. Aber mit Unrecht. Es mußte doch überraschend sein, denselben Mann, dessen Name unmittelbar unter jenem Minoritätsmemorandum stand, welches das Herrenhaus verworfen hatte, unter dessen Mitglieder aufgenommen zu sehen; dann auch einen anderen Herrn, welcher in seinem eigenen Heimatlande nicht jenes Vertrauen gewinnen konnte, das ihm einen Sitz im Abgeordnetenhause gestattet hätte. Wenn nun auch gegen den Vorgang in quanto nichts einzuwenden ist, so

erlauben Sie mir, ihn in quali doch etwas bedenklich zu finden. (Heiterkeit.)

Wir sind gewöhnt, in diesem hohen Hause vom Präsidentensitze Worte zu vernehmen, welche die Situation kennzeichnen und im Volke zu fliegenden Worten zu werden pflegen. Ich erinnere an jenes Bild von der Staatsuhr mit den Minuten- und Stundenzeigern. Es war bezeichnend für die damalige Situation, denn die Bewegung beruhte auf einem gegebenen Gesetze. Wir haben heuer bei Eröffnung dieses hohen Hauses ein gleichfalls sehr bezeichnendes Bild gehört: „Ober uns flattert eine Fahne und auf der Fahne steht das Wort Verfassung." Zu flattern pflegt auch manches, was vom Winde zerrissen werden kann. Im Flattern dieser bewegten Fahne kann aber auch das Wort Verfassung ganz verschwinden oder durch einen bedeutsamen Faltenwurf uns nur zurufen: „Fassung." (Heiterkeit.)

Es ist in letzter Stunde die Auflösung des früheren böhmischen Landtages erfolgt und es sind Neuwahlen für denselben ausgeschrieben worden. Auch hier ist das formale Recht nicht zu bestreiten, obwohl alle jene Gründe fortbestanden, welche seinerzeit das gegenwärtige Ministerium veranlaßt hatten, das ausnahmsweise Fortbestehen als begründet anzuraten.

In dieser Beziehung ist mir aber aus dem Majoritätsmemorandum eine Stelle erinnerlich, die ich mir vorzulesen erlauben werde. Es heißt darin (liest):

„Eine Auflösung des böhmischen Landtages hat keinen Sinn, außer wenn sie von einer Regierung erfolgt, welche die heutige Majorität desselben zu verrücken die Absicht hat, um hiedurch der gegnerischen Tendenz zum Siege zu verhelfen."

Eine warnende Stimme, die doch gewiß Beherzigung verdient hätte. Ich gehe auf das Detail der Landtagsverhandlungen hier nicht ein. Es ist von anderer Seite in einer Weise, der ich nicht nahe zu kommen vermöchte, dargestellt worden. Nur darauf möchte ich hinweisen, was denn von dort die Antwort war auf die patriotischen Hoffnungen und Ansprachen, welche man an den neuen Landtag gerichtet hatte und welche der Grund seiner Einberufung waren.

Im Munde honigsüße Versicherungen der Loyalität, dem Reiche gegenüber aber eine abweisende Hand und mitunter eine geballte Faust. Von einer Reichsratswahl keine Rede, dagegen nochmalige Betonung der Souveränität und Selbständigkeit des Staates Böhmen.

Wo blieb nun die angestrebte Versöhnung? Wer würde sich und könnte sich dem Zauber dieses Wortes entziehen? Gewiß, wir sind alle versöhnlich, dort wo der Gegenstand, ein Objekt zur Versöhnung sich bietet.

Allein wie kann man die Gegensätze, um die es sich hier handelt, versöhnen und vereinigen? Was heißt die Versöhnung im gegebenen Falle? Sie ist allerwärts eine andere. In letzter Auflösung würde diese Ver-

söhnung in Böhmen zu dem genannten selbständigen, souveränen Staate führen. In Galizien wäre diese Versöhnung der auf Reichskosten gepflasterte Weg ins alte Polenreich; in Tirol die Begründung eines modernen Patrimonium Petri; in meinem geliebten Heimatlande die Errichtung eines ganz neuen Königreiches, welches seine Staatsgenossen unter der magna charta einer Grammatik vereinigt (Heiterkeit) und von fünf bis sechs Nachbarländern Stücke wie Brombeeren abreißt, um seinen Staatsgarten damit zu schmücken; in dem neuesten Dalmatien aber die Lossagung von dem bisherigen Staatsverbande.

In seiner Totalität daher wäre eine solche Versöhnung die Dissolution, die Zerreißung des Reiches. Es wäre solche Tendenzen fördern eine Anmutung an das Reich, an sich selbst einen Selbstmord zu verüben.

Wir hören schon näher und lauter herankommen das Pochen und Graben der von den Feinden der Verfassung gelegten Minen: in ihnen ist das Grab Österreichs. Wir müssen unsere Pflicht tun, keinesfalls aber können wir und dürfen wir an dieser Grube mitschaufeln.

In dieser Zeit welterschütternder und neugestaltender Ereignisse — das fühlt doch jeder — ist eine Konzentrierung des Staates auf seinem Fundamente, eine Konsolidierung desselben die Aufgabe für alle, eine unerläßliche Lebensbedingung. Eine solche ist auch der Bestand der Verfassung.

Während der Weltteil das Dröhnen des eisernen Schrittes jenes — wie es scheint — wiedererstandenen Kaisers der deutschen Sage hört, zitieren staatskünstlerische Boscos und Döblers durch künstliche Stellung von Spiegeln das Gespenst des heiligen Wenzel und stellen es als Gegner an die Grenze zur Grenzhut.

Während an dem Vater der Nationalitätenlehre und des Nationalitätenzwistes sein eigenes Prinzip in Lothringen und im Elsaß züchtigende Rache nimmt, wollen seltsame Männer den Staat Maria Theresias und Josefs in seine Nationalitätenpartikel zerlegen.

Während große Nachbarländer in vulkanischen Flammen in eines zusammenschmelzen, sucht man bei uns in 17 Antiquitätenkammern nach alten Fürstenkronen, Herzogs- und Markgrafenhüten und dergleichen, die alle doch nicht zugleich auf einem und demselben Haupte Platz finden können, statt daß man die glorreiche einheitliche Kaiserkrone Österreichs mit neuem Glanze, mit neuer Macht auszustatten und zu kräftigen trachten sollte. (Bravo!)

Wer sollte nicht mit Unwillen heutigentags die Versuche sehen, die Anknüpfungspunkte für unsere sogenannte historische Entwicklung in einer vor Jahrhunderten begrabenen Vergangenheit zu finden, wer sollte sich dabei nicht erinnern an das Wort eines staaten- und geschichtskundigen Gelehrten, welches lautet: „Die historische Entwicklung eines baufälligen Gebäudes ist dessen Einsturz.“

Wir aber sind berufen, zu konservieren, zu konservieren das Lebendige, das Lebensfähige, zu konservieren das Gesetz, die Verfassung, die Reichs- und Staatsidee. In Momenten, wie der gegenwärtige, fällt Institutionen, wie das Herrenhaus ist, eine bedeutende Aufgabe zu, seine Stimme wird in solchen Momenten von doppeltem Gewichte. Konservieren aber heißt auch, ein treues und freies Wort der Wahrheit dahin zu richten, wo es zur rechten Stunde auch das rechte Gehör zu finden hoffen darf.

Ich glaube in dem Gesagten auch zum Teil den Äußerungen des verehrten Herrn von der Gegenpartei geantwortet zu haben und kann nur in Vertretung der Kommission auf das wärmste die Annahme des ganzen Adreßentwurfes empfehlen. (Lebhafter Beifall.)

---

32. Sitzung vom 4. Juli 1871.

Die gegenwärtige Regierung hat dem Herrenhause bisher noch keinen so unmittelbaren Anlaß gegeben, um es, das Herrenhaus, zu bewegen, ihr gegenüber politische Stellung zu nehmen. (Bravo!) Die Berührungen waren bisher meistens nur trockener, geschäftsmäßiger Natur.

Bei dem ersten Anlasse jedoch, bei welchem eine solche Stellung möglicherweise genommen werden konnte, war es bedeutungsvoll, daß ein Mann, welchen wir immer Recht, Gesetz und Verfassung aufrecht halten und vertreten sahen, leise Anklänge des Mißtrauens vernehmen ließ. Nicht minder bezeichnend war es, daß damals eine seit der Sistierungszeit nicht gehörte Stimme sich wieder vernehmen ließ mit einer Art von Gruß an das Hereinbrechen einer verwandten Ära.

Was seither geschehen, hätte wohl manchen von uns veranlaßt, auszusprechen, was ihm schon tief auf der Seele brannte. Allein, indem wir uns Zurückhaltung auferlegten, folgten wir der Sitte dieses hohen Hauses, und indem wir heute uns zu sprechen gedrängt fühlen,

wird man uns nicht der überstürzenden Hast, nicht der Ungeduld, nicht der Übereilung, am wenigsten aber der Leidenschaftlichkeit anklagen können.

Die heutige Tagesordnung trägt uns die Pflicht dazu auf. Indem wir daran gehen, dem gegenwärtigen Ministerium die Mittel zur Fortführung seiner Verwaltung für eine geraume Zeit zu bewilligen, müssen wir doch dessen politische Aktion ins Auge fassen. Es liegt des offiziellen Materials dem Hause wenig vor. Ich muß daher auch unter Hinblick auf jene Tatsachen und Worte, welche anderweitig öffentlichen Ausdruck gefunden haben, mich aussprechen.

Die Stellung und Anschauung dieses hohen Hauses zu unseren staatsrechtlichen Wirrsalen ist eine bekannte. Die das Herrenhaus leitenden Grundsätze sind beim Antritte unseres gegenwärtigen hochverehrten Präsidenten in einem Resümee zusammengefaßt worden, auf welches ich mich nur zu berufen brauche.

Ich hebe nur hervor, daß die Stellung des Herrenhauses zur Autonomie der Länder, insoweit sich diese innerhalb des bestehenden Rahmens des Reichsverbandes bewegte, immer nur eine freundliche war. Das Herrenhaus ist nur allen Bestrebungen auf volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit und allen Souveränitätsanmaßungen der einzelnen Reichsteile entgegengetreten, ebenso den neukombinierten, noch nicht bestehenden staatsrechtlichen Gebilden innerhalb jenes Rahmens.

Das Herrenhaus ist immer von der Voraussetzung ausgegangen, daß nicht eine **bloß** an die Formen der Verfassung sich haltende, sondern nur eine von dem Geiste derselben durchdrungene Regierung, welche eben dieses Durchdrungensein in jedem einzelnen ihrer Akte kundgibt, ihrer schwierigen Aufgabe gewachsen sei.

Was ist das Programm der gegenwärtigen Regierung, soweit wir es kennen?

Es ist die sogenannte Ausgleichspolitik, die Politik der Versöhnung, das Anstreben des inneren Friedens, und zwar alles dieses, wie ausdrücklich erklärt wurde, auf verfassungsmäßigem Boden, die Hereinziehung der Dissidenten auf demselben Wege.

Dieses Programm ist kein neues. Edle Kräfte sind bereits daran gescheitert — ich weise auf die Vorgänger des gegenwärtigen Ministeriums hin — und ich besorge, die Schicksale des gegenwärtigen Ministeriums werden in dieser Beziehung den vorangegangenen gleichen.

Ich lege diese Politik nicht den gegenwärtigen Regierungsmännern zur Last. Es ist eine ältere, verhängnisvolle Erbschaft, welche in die Tage der Sistierungspolitik zurückdatiert und wie eine febris intermittens verschwunden und wieder aufgetaucht ist und wohl wieder verschwinden wird.

Nur was die Sistierungspolitik mit einem staatsrechtlichen Gewaltakte versuchte, wird jetzt in klügerer, vorsichtigerer Weise, wie mir scheint, ins Werk gesetzt. (Bravo!)

Das Herrenhaus ist dem Irrtume, die Heilung des Staates auf Grundlage der Föderation versuchen zu wollen, bereits zu wiederholten Malen entschieden entgegengetreten. Das Herrenhaus hat die Gefahr des Versuches wiederholt dargestellt und seine warnende Stimme dagegen erhoben.

Das Herrenhaus hat aber auch, wie ich denke, schon vor längerer Zeit die richtigen Mittel kundgetan, die nach seiner Ansicht endlich und in konsequenter Durchführung zu jenem inneren Frieden führen müssen, welchen auch das Herrenhaus bisher schmerzlich vermißte. Allerdings sind die Schwierigkeiten seither größer geworden, aber nur darum, weil man von jenem verhängnisvollen Wege nicht abgehen wollte.

Es ist damals und auch später dem Herrenhause zur Last gelegt worden, daß es zur Durchführung der Verfassung auf Ausnahmsmaßregeln, auf militärischen Beistand zähle. Das ist durchaus ein entschiedenes Mißverständnis dessen, was das Herrenhaus gemeint hat.

Die eigentliche, viel kräftigere und wirksamere Energie ist jene Energie des Geistes und der geistigen Arbeit, des treuen Ausharrens, des Manifestierens des leitenden Gedankens in allen Akten, in allen Beziehungen zu den untergeordneten Organen, daß diese davon durchdrungen werden bis tief hinunter und auch, unmittelbar in den Volkskreisen wirkend, jene Ideen, jene Bestrebungen vertreten und zur Tat werden lassen.

Unter den Vorschlägen, die das Herrenhaus vor Jahren damals in Antrag brachte, nimmt auch die Wahlreform eine wesentliche Stelle ein, und zwar die Anbahnung der direkten Reichsratswahlen. Das Herrenhaus kann daher der Vorwurf nicht treffen, daß es erst nachträglich sich das Programm eines schon abgetretenen Ministeriums angeeignet. (Bravo!) Das Herrenhaus hat in den direkten Wahlen keine unfehlbare Panazee gesehen, aber doch eines der Mittel, welche anzuwenden sind, um endlich zu jenem inneren Frieden und zur Kräftigung des Verfassungslebens zu gelangen. Das ist sowohl in der damaligen Adresse als in der Diskussion in diesem hohen Hause vertreten worden.

Die Frage der direkten Wahlen hat in der öffentlichen Diskussion einen Umfang, eine Teilnahme gewonnen, daß sie nicht sobald von der Tagesordnung verschwinden kann; dies um so weniger, als die direkten Wahlen die gebotene Loslösung des Reichsrates von den Landtagen sind — ein Gebot der politischen Moral, um den parlamentarischen Desertionen das rechte Mittel entgegenzustellen, ein Akt der Selbsterhaltung, der Pflicht der Notwehr den Landtagen gegenüber, welche die Wahlen in den Reichsrat verweigern und dadurch das gefährliche Mittel in den Händen haben, die Tätigkeit des Reichsrates, wenn auch nur momentan, zu untergraben. Ich glaube, obschon die Frage erst in zweiter Linie vor das Herrenhaus treten wird, doch darauf hinweisen zu

sollen, daß von sehr sachkundiger und beredter Seite die Anschauung vertreten worden ist und in diesem hohen Hause Anklang gefunden hat, welcher auch ich aus voller Überzeugung huldige, nämlich, daß die Bestimmung dieser Wahlreform und ihrer Grundsätze aus eigenem Rechte des Reichsrates geschehen könne und solle.

Se. Exzellenz der Herr Vorsitzende des Ministerrates hat aus Anlaß der Diskussion über diesen Gegenstand an einem anderen Orte Gelegenheit genommen, gegen ein früheres Ministerium herbe Kritik zu üben. Ich meine das sogenannte parlamentarische oder Bürgerministerium. Jawohl hat es Fehler begangen, aber wer hat solche Fehler nicht begangen? Iliacos intra et extra peccatur muros.

Aber jenes Ministerium hatte in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, den Anschauungen und Prinzipien der beiden Häuser eine unanfechtbar konstitutionelle, vollberechtigte Grundlage. Es ist auf dem Kampfplatze erlegen, aber — das ist eine österreichische Spezialität — erlegen durch parlamentarische Deserteure, es ist geschieden, weil seine nach meiner Ansicht in der verwickelten Lage ganz korrekten Anträge nicht akzeptiert wurden. Wenn andere Ministerien Fehler hatten, so ist die Existenz, die ganze Existenz des gegenwärtigen Ministeriums ein Fehler, ein großer Fehler.

Das Ministerium erkennt sich selbst nicht als parlamentarisches — diese Frage berühre ich nicht; allein

der Fehler liegt darin, daß es eine Aufgabe auf sich genommen hat, deren Unlöslichkeit ihm selbst klar sein mußte, wie sie der Mehrzahl von uns klar sein mag. Unlösbar ist die Aufgabe, weil sich gegenseitig aufhebende Gegensätze keine Vermittlungs- und Vereinigungspunkte bieten; unlösbar ist die Aufgabe, weil keine menschliche Macht und kein noch so mächtiger Wille mächtiger ist als die unwandelbaren Naturgesetze, nach denen sich sowohl das physische als moralische Leben, also auch das Staatsleben regelt.

Aus der Teilung wird nie die Einheit, durch die Zerbröckelung entsteht kein Ganzes, durch Verwendung der Kräfte an der Peripherie verliert das Zentrum seine Kräfte, Kräfte, die es im Momente der Gefahr zu brauchen wohl oft veranlaßt sein wird und schmerzlich vermissen dürfte. Nimmer wird aus der Unterhandlung mit den Störern des inneren Friedens der innere Friede hervorgehen, niemals wird durch ein Abkommen mit den Verfassungsfeinden die Verfassung gestärkt, befestigt und gekräftigt werden; neben einem österreichischen Reichsrate steht der Landtag eines souveränen Staates Böhmen im grellen Kontraste, und Verhandlungen mit den offiziell als solche erkannten Landespreisgebern können am Ende nur zur Reichspreisgebung führen. (Bravo! Bravo! Rufe: Sehr gut!) Und ist der Regierung die Gefahr einer solchen Verhandlung von Gleich auf Gleich nicht klar geworden?

Sieht die Regierung nicht, daß alle Versuche, jene unlösbare Aufgabe zu lösen, nur vergeudete Zeit und Mühe sind, mittlerweile im Volke aber die Unruhe und Ungeduld nach geordneten Zuständen sich mehrt und das Rechtsbewußtsein und die Achtung des Gesetzes untergräbt?

Ist es ihr nicht klar, daß, je länger auf dieser verhängnisvollen Bahn fortgeschritten wird, um so größer die Gefahr, um so unüberwindlicher die Schwierigkeit wird, um so unersättlicher die gegnerischen Ansprüche und Anmaßungen, um so aussichtsloser der Erfolg werden müssen?

Ich bestreite es nicht, teilweise Erfolge lassen sich erringen, es lassen sich Parteigruppen, Länderteile befriedigen, aber wenn man diese Befriedigung in das Auge faßt, so ist sie geschehen auf Kosten des Reichsverbandes, auf Kosten der Zentralvertretung und einheitlichen Staatsgewalt, mit Preisgebung und Unterdrückung anderer Volksstämme, mit Zersplitterung der Souveränitätsrechte.

Es wird vielleicht möglich sein, auf Grundlage jener bekannten, modifizierten oder zu modifizierenden Resolution die Polen in Galizien zufrieden zu stellen. Was geschieht aber mit den Ruthenen? Diese werden durch eine solche Zufriedenstellung in hohem Grade verletzt und vielleicht das Auge unerbetener Retter auf sich ziehen. Wenn es gelingt, die Feudalen zu befriedigen, wird es geschehen können, ohne die Fundamente

des Staates, das erwerbfleißige und tüchtige Bürgertum zu verletzen und zurückzusetzen?

Wenn Sie die Tendenzen, die nach Rom gravitieren, befriedigen, so werden sie wohl eine große Anzahl denkender und treuer Gläubigen, die auch zu gleicher Zeit gute Staatsbürger sein wollen, verletzen und verstimmen.

Wenn Sie die Tschechen und Slowenen befriedigen, wird es wohl auf Kosten der Deutschen in Böhmen, Steiermark, Krain, Kärnten und anderer Länder geschehen, die Sie dadurch der nationalen Willkür und Unterdrückung preisgeben. Summieren Sie dies alles, so haben Sie ein Bild jenes inneren Friedens, wie er auf diesem Wege erzielt wird.

In früheren Zeiten fanden die auch damals schon vorhandenen Streitfragen ihre Lösung und Schlichtung in der Gewalt des Absolutismus. Jetzt sind die Faktoren andere.

Friede, Ausgleich, Versöhnung, das ist das Gesetz, das Mittel der Verständigung die parlamentarische Diskussion.

Wohin soll es kommen mit der öffentlichen Moral, wenn die Bevölkerung sieht, daß die Regierung Zweifel in die Bestimmungen der Verfassung setzt und von vornherein auf deren Abänderung ausgeht? Wohin soll es kommen, wenn die Organe der Regierung unter dem fortwährenden Systemwechsel all-

mählich unsicher und ungewiß, in ihrer Tätigkeit gelähmt und entsittlicht werden? Wohin soll es kommen, wenn man den Gesetzen, die kaum in das Land wandern, den hinkenden Boten in Gestalt der Enqueten nachsendet, um gleich in die Giltigkeit und Ausführbarkeit des Gesetzes Zweifel zu setzen? Wohin soll es kommen, wenn auf administrativem Wege Eidesformeln, die gesetzlich gefordert werden, interpretiert werden und auf diesem Wege die mentale Reservation wieder als zulässig erklärt wird?

Ich fürchte sehr, ich spreche ein bitteres Wort aus, aber es ist ein wahres Wort: Auf diesem Wege gehen wir allmählich der politischen Korruption und Konfusion entgegen; die Konfusion kann allenfalls eine Diktatur bewältigen, die Korruption wird aber tief ins Volk fressen, und wer meistert endlich die?

Das drohende Chaos zu lichten und zu lösen, wird selbst jenes sprichwörtliche Wunder, welches Österreich nach dem Ausspruche eines ausländischen Staatsmannes in Momenten der Gefahr aus der Tasche zu ziehen pflegt, seine Dienste einmal versagen, denn die Wundertäter werden in unseren Tagen immer seltener, und angesichts der fortschreitenden Naturwissenschaft fühlen sie sich in Ausübung ihrer Kunst auch etwas geniert. (Heiterkeit.)

Es scheint, als ob in neuester Zeit das vielbesprochene und verkündigte wahre Österreichertum darin

bestehe, daß man zur Heilung des kranken Staatskörpers nicht jene Mittel anwende, welche anderwärts zum großen Aufschwunge der Staaten geführt haben, sondern es dürfte wohl eine besondere österreichische Eigentümlichkeit sein, daß bei uns das gerade Gegenteil zu demselben Resultate führt.

Anderwärts sind die Staaten aus der Unabhängigkeit und Selbständigkeit durch die Föderation zur Einheit übergegangen, wir sinken von der Einheit in die Föderation zurück, um zu kommen — wohin? das möge jeder der verehrten Hörer selbst beurteilen. Anderwärts kräftigt man sich durch Konzentration der Volkskräfte, hier durch Disjunktion. In dem Momente, wo das Deutschtum anderwärts seine größten Triumphe feiert, scheint es, will man in Österreich von der bisherigen historischen deutschen Grundlage abgehen und den Staat auf slawische Grundlagen stellen.

Meine Herren! Betrachten Sie sich doch diese neue Basis, Sie finden so viele Namen als Volksstämme, die, um sich untereinander zu verständigen, von uns die deutsche Sprache borgen müssen, die sie dann aber doch wieder als das erprobteste und ausgebildetste Werkzeug und Mittel zu Kulturzwecken nicht anerkennen, sondern verwerfen.

Ich bin nicht berauscht von den kriegerischen Erfolgen der Deutschen; ich bin ein zu guter Österreicher und ein zu guter Deutscher, als daß ich bei dem

Klange des Namens Sedan auf Königgrätz vergessen könnte, als daß mir nicht die Wunde des Bürgerkrieges noch zur Stunde im Herzen bluten würde. Aber erwärmt, erquickt war ich immer von der deutschen geistigen Arbeit, welche auch an jenen militärischen Triumphen ihren vollen Anteil hat. Deutsche Arbeit und Intelligenz, deutsche Disziplin und Wissenschaft haben auf den Feldern Frankreichs den Sieg davongetragen.

In Österreich war das deutsche Element immer das duldsamste, das versöhnlichste, das Verständigungsmittel. Auf deutsche Sitte und Bildung, auf deutsche Arbeit und deutsches Recht haben Maria Theresia und Joseph unser Staatswesen und dessen Reformen begründet. Der deutsche Österreicher strebt nicht hinaus über die Grenzen dieses Reiches, er gehört ihm mit voller Seele an. Aber möge es nie dahin kommen, was wir alle bitter beklagen würden, daß der Deutsche sich als Fremdling in Österreich fühle; es könnte ihn dann doch die Erinnerung an seine ursprüngliche Heimat und ein zwingendes Heimweh erfassen.

Lassen Sie uns festhalten, wenn auch der staatsrechtliche Zusammenhang gelöst ist, an dem geistigen Zusammenhange unserer gemeinsamen Kulturaufgaben. Durch ihre Arbeit werden die Deutschen sich gewiß in Österreich ihre Stellung als die Ersten unter den Gleichberechtigten zu erhalten und zu wahren wissen.

Für diesen Vorrang brauchen sie kein Gesetz, keine Verbriefung, sie müssen aber zurückweisen jede Verbriefung des Gegenteiles, welche ihre Preisgebung und Unterdrückung in sich schlöße. Und dies erinnert mich an das angeblich neuestens dargebotene „weiße Blatt“, in welchem, wenn es auch jetzt noch unbeschrieben ist, die Deutschen aus Böhmen bereits den künftigen Inhalt zu lesen gelernt haben.

Meine Herren! Freiheit ist nicht Genuß, sondern Arbeit, unausgesetzte Arbeit an den großen Kulturaufgaben des modernen Staates. Nicht um das Dasein des Staates allein geht der staatsrechtliche Kampf, er berührt auch noch eine andere wichtige Seite: es ist ein Kampf um die beständige Werkstätte, es ist ein Kampf um das edelste und ausgebildetste Werkzeug. Das Volk und insbesondere das deutsche Volk will arbeiten auf materiellem und geistigem, auf legislativem und volkswirtschaftlichem Gebiete, aber es will auch unter dem Schutze des Gesetzes die Früchte seiner Arbeit genießen. Noch zittert der Boden, noch schwanken die Wände, und es dringt von unten nach oben der Angstschrei nach endlicher Stabilität der Verfassungs- und der gesetzlichen Zustände.

Alle Wahrnehmungen nötigen uns diesem Ministerium gegenüber zur Vorsicht. Wir müssen auf der Hut sein; dazu veranlassen uns nicht nur die bereits dem anderen Hause übergebenen und zum Teile be-

seitigten Vorlagen, sondern auch die bezüglich der galizischen und tschechischen Anforderungen in der Kommission dieses hohen Hauses ausgesprochenen Anschauungen des hohen Ministeriums. Ich sage: unsere Stellung ist die eines höflichen und vorsichtigen Mißtrauens.

Möge die Regierung auch fragen, wo sie den verfassungsmäßigen Boden je verlassen hat — wäre dies der Fall, so läge die Antwort in dem Ministerverantwortlichkeitsgesetze; allein Männer, die in der Rechtspflege erfahren sind, wissen, daß mitunter die für das gemeinsame Wohl gefährlichsten Handlungen und Unternehmungen ohne Konflikt mit dem Gesetze stattfinden, weil deren Urheber dieses wohl kennen, dessen Lücken zu benützen, dessen Stachel zu vermeiden wissen.

Nach dem Gesagten kann ich gegenüber dem auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstande mich nur zu der folgenden Erklärung veranlaßt finden:

Indem wir dem bereits von dem Abgeordnetenhause genehmigten Finanzgesetze und Staatsvoranschlage für das Jahr 1871 auch unsererseits den verfassungsmäßigen Beitritt nicht versagen, tragen wir vor allem dem regelmäßigen Bedarfe des Staatshaushaltes gebührende Rücksicht, ohne hiedurch unser Vertrauen einer Regierung zuwenden zu wollen, deren politische Absichten und Ziele, soweit sie bisher erkennbar zutage traten, nicht im Einklange stehen mit jenen Grundsätzen und Überzeugungen, welche das Herrenhaus bei ge-

wichtigen und feierlichen Anlässen wiederholt ausgesprochen und betätigt hat und an welchen es auch fortan festhält.

Ich glaube, vorkommenden Falles wird das Herrenhaus auch durch seine Beschlüsse zeigen, daß es jenen Grundsätzen getreu geblieben ist.

Indem ich diese Erklärung abgebe, spreche ich nicht für mich allein. Die Haltung der Majorität dieses Hauses bei den beiden letzten Adreßverhandlungen, ihr Anschluß an die daselbst ausgesprochenen Grundsätze, die fast einhellige Annahme unserer zum letzten Budget (1870) beantragten Resolution lassen mir keinen Zweifel darüber, daß ich in konsequenter Weise auch im Namen zahlreicher Gesinnungsgenossen gesprochen habe. (Beifall.)

33. Sitzung vom 11. April 1874.

Wenn friedliche Landleute des Morgens hinausziehen zur Arbeit auf ihre Felder, um die gestern begonnenen Kulturen heute wieder fortzusetzen, und sie ihren Acker besetzt finden von einer Masse von Menschen, welche ihnen dieses Terrain streitig machen, ihnen die Werkzeuge aus der Hand reißen, sie an der Fortführung ihrer Arbeit hindern wollen, so kann es diesen wohl nicht anders zu Mute sein als uns, indem wir in diesen Tagen einen ganzen Heerbann in Mitra und Talar, in Panzer und Schild, mit modernen und antiken Waffen, mit Buch und Feder heranziehen sehen, um das Feld unserer berufsmäßigen Tätigkeit uns zu bestreiten, uns in der Fortsetzung unserer begonnenen Arbeit zu hindern. Es sind darunter Männer, welche ja selbst berufen sind, an dieser Arbeit teilzunehmen, es sind darunter Gäste, welche sich selten in diesem hohen Hause und nur zu gewissen Zeiten blicken lassen und dadurch vielleicht manifestieren, daß es große, allgemeine Staatsinteressen gibt, um die sich hier die Beratungen drehen, welche ihnen gleichgiltig sind, da-

gegen jedoch partikulare Interessen, welche ihre besondere Aufmerksamkeit und Teilnahme in Anspruch nehmen, wenn diese partikularen Interessen auch nicht immer gerade identisch mit den Interessen des Staates sind.

Wer sind die Gegner? Was sind ihre Rechtstitel, die Motive oder Vorwände dieser Besitzstörung? Denn ich kann diese Art Invasion auf ein bereits vom Staate okkupiertes Terrain wohl nicht anders benennen.

Es sind in erster Linie die hochwürdigen Kirchenfürsten, welche vielleicht, wie manche ihrer Erklärungen zeigen, weniger aus innerem Willensdrange als einem äußeren Gebote folgend gegen die vorliegenden Gesetze Einsprache erhoben haben. Mir scheint, daß es nicht gerade die Bestimmungen dieses Gesetzes sind, welche ihr Mißfallen erregen, sondern vor allem anderen, daß ein Gesetz überhaupt auf kirchenpolitischem Terrain von der österreichischen Gesetzgebung selbständig ausgeht.

Sie erheben als ihre Fahne den Fortbestand des Konkordates. Diese Fahne aufhissen, heißt einen bereits entschiedenen Rechtsstreit neuerdings aufnehmen, eine res judicata, welche bereits zu den Akten gelegt worden ist. Ich lasse mich auf eine Besprechung der Rechtsbeständigkeit jenes Vertrages nicht ein, nachdem ich bei einer andern Gelegenheit es unumwunden ausgesprochen habe, daß nach dem Manifeste, mit welchem Seine Majestät der jetzt regierende Kaiser die Regierung angetreten hat, keine Regierung befugt war, einen solchen

Vertrag abzuschließen, und daß dieser Vertrag in seiner Entstehung schon null und nichtig war. Zudem ist diese Fahne neuerdings durchlöchert worden eben durch die Gesetzgebung in den Jahren 1867 und 1868 und endlich durch die bekannte allerhöchste Resolution.

Wenn die verehrten Kirchenfürsten sich in ihrer bekannten Erklärung — vom 20. März d. J., wenn ich nicht irre — auf den Standpunkt stellen, daß sie die Bestimmungen der vorliegenden Gesetze, insofern sie mit dem Konkordate übereinstimmen, zu achten und zu befolgen geneigt sind, alles jedoch, was mit dem Konkordate nicht in Einklang ist, nicht anerkennen, so stellen sie sich ja außerhalb des Bodens der Verfassung, sie werden teilweise Gegner der Staatsgrundgesetze und somit der Verfassung selbst.

Das ist der Punkt, auf welchem die zweite Kategorie der Gegner dieser Gesetze ihnen die Hand reicht, nämlich die Deklaranten, Resolutionisten, die Fundamentalartikler und alle jene, welche mit dem Mantel der Religion ganz andere Zwecke verdecken. (Rufe: Oho! rechts.) Ich charakterisiere diese zweite Kategorie von Gegnern nicht, denn ihre Tendenzen sind bekannt, und sie ist in diesem hohen Hause nicht gefährlich.

Drittens gehören aber zu den Gegnern auch Männer, welche redlich auf dem Boden der Verfassung zu stehen vermeinen, deren Prinzipien anerkennen, sich aber deren Folgerungen entziehen, Männer, denen viel=

leicht das richtige Verständnis der Zeit, denen der Mut zum Entschlusse und zur Tat gebricht oder vielleicht beides.

Es liegt eine gewisse Kindlichkeit darin, daß man die Zweckmäßigkeit von Änderungen in der bezüglichen Gesetzgebung anerkennt, aber fortwährend auf Aufschub und Vertagung dringt. Eine Gesetzgebung dieser Art würde mich an ein Kind erinnern, welches von Schmerzen gepeinigt und die Notwendigkeit einer unangenehmen, aber heilsamen Operation einsehend, doch immer den Mut verliert, wenn es zur Operation kommen soll und diese nicht für opportun erklärt.

Der Staat hat bereits seine unveräußerlichen Souveränitätsrechte auf dem Gebiete der Gesetzgebung zurückgenommen, es steht sonach die österreichische Gesetzgebung bei der Beratung und Beschlußfassung über diese Vorlage vollkommen auf ihrem unbestreitbaren Boden. Darum kann es sich nun nicht mehr um den Boden der Kompetenz handeln; es kann sich vielleicht um eine strittige Abgrenzung, um die richtige Grenzlinie zwischen inneren und äußeren kirchlichen Angelegenheiten, zwischen weltlichem und kirchlichem Boden handeln, und da ist nun die Frage: Wer soll entscheiden?

Nun, ich wüßte niemanden, der dort, wo es sich um diese Grenzbestimmung auf staatlichem Gebiete handelt, dazu berufener und berechtigter wäre als der Staat

selbst. Wo das Dogma, der Glaube, das Bereich des Gewissens aufhört und das kirchliche Leben in seinen Äußerungen und Taten sichtbar ins äußere staatliche Leben übertritt, da tritt nun eben die Jurisdiktion des Staates ein. Der Staat hat das Recht dazu in der ihm innewohnenden Befugnis und Verpflichtung, die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten und zu schützen; der Staat ist eben eine hochsittliche Institution, und der Staat hat die **potestas a Deo** ebensogut auf seinem Gebiete, wie die Kirche auf dem ihrigen. In diesem Sinne bekenne ich mich zu der viel angefochtenen Omnipotenz des Staates.

Daß der Staat von diesem seinem Rechte in den vorliegenden Gesetzentwürfen einen milden und maßvollen Gebrauch gemacht, das ist Ihnen bereits nachgewiesen worden; daß die Einrichtungen längst in Österreich bestanden haben, ja daß sie schon in mitunter schrofferer Weise unter dem absoluten Regiment bestanden haben, ist Ihnen gleichfalls bereits dargetan worden.

Es kann nur die Frage entstehen: Von welcher Seite ist eine Überschreitung der Grenze, ist eine Überhebung zu besorgen? Doch wohl nur von jener Seite, welche sich in der Allokution vom 22. Juni 1868 einen Eingriff in die österreichische Gesetzgebung erlaubt hat, welche die damals zutage gekommenen Gesetze als null und nichtig erklärt und verdammt und zum Widerstande gegen dieselben aufgerufen hat; wohl nur von jener

Seite, welche die noch in den Geburtswehen begriffenen gegenwärtigen Gesetze von vornherein verwirft und verdammt und zum Widerstande gegen dieselben, zu deren Nichtanerkennung auffordert; von jener Seite, welche sich bezüglich einzelner Gesetze selbst aus dem Staatsbürgerkreise verbannt, indem sie gewissen Gesetzen im vorhinein ihre Zustimmung und ihren Gehorsam versagt; von jener Seite, welche ihre reichen Mittel, die Kanzel usw. benützt, um zum Widerstande gegen die Staatsgesetze aufzufordern, um politischen Umtrieben das Wort zu sprechen.

Diese Übergriffe, und nicht bloß die in der Gesetzgebung entstandenen Lücken, sind es, welche — als Abwehr — an dem Zustandekommen dieses Gesetzes mitgearbeitet haben. Was mutet man uns aber zu, indem man uns auf den Boden des Konkordates zurückversetzen, indem man die Gesetzgebung zum Rückschritte oder zum Stillstande verurteilen will? Nichts Geringeres, als daß das Staatsoberhaupt und die Staatsregierung, daß die gesetzgebenden Körperschaften, daß der Staat und das Volk Österreichs reumütig an die Brust schlage, daß der Staat verleugne sein mühsam zustande gekommenes Werk und reuevoll bekenne, daß er bisher in einem unheilvollen Irrtume begriffen gewesen sei. Nichts Geringeres, als jene Erniedrigung und Demütigung, welcher nach schweren Unfällen sich Kaiser Friedrich Rotbart in Venedig unterziehen mußte, als er sein stolzes

Haupt unter den Pantoffel des Papstes Alexanders III. beugte, zu dieser Erniedrigung auch noch die Selbstbeschimpfung beifügend, daß er es bereue, von arglistigen Verführern und bösen Buben verleitet worden zu sein zu seinem bisherigen Tun, daß er vermeinte, die Wege der Wahrheit zu wandeln, während er in den Finsternissen des Irrtums herumgeschwankt sei.

Diese traurige Szene ist in einem Bilde verewigt worden, bei dessen Anblicke ein unvergessener Inkognitoreisender, der Graf von Falkenstein, in die Worte ausbrach: „Tempi passati!“; und ich glaube, umsomehr können wir auch einer solchen Anmutung gegenüber sagen: „Gottlob, jene Zeiten sind vorüber!“

Man nennt diese Gesetze nicht opportun. Nun, das Wort Opportunität und Versöhnlichkeit scheint mir im österreichischen Staatslexikon zu jener Rolle bestimmt, welche darinnen die sogenannte „konstitutionelle Methode“, die „freie Bahn“, die sogenannte „wahre Freiheit“ und das „wahre Österreichertum“ einnehmen.

Was dem einen opportun ist, ist eben dem anderen es im minderen Grade, und nun möchte ich denn doch nicht die Opportunität der Gegner als sehr berücksichtigenswert erachten. Soll es inopportun sein, daß Österreich, indem es fast gleichzeitig wie Deutschland, wie Italien, wie die Schweiz von einer außerhalb des Staates stehenden Macht angegriffen wird, zu denselben Verteidigungsmitteln oder wenigstens zu analogen

schreite? Man findet namentlich im Hinblicke auf Preußen diese Gesetze inopportun. Eine große Anzahl unserer Prälaten und Diplomaten hat es sich wohl nicht klar gemacht, welche Macht in dem deutschen Geiste, welcher der Geist unseres Jahrhundertes ist, liegt, und wie dessen Pflege und Hebung neben unerwartet großen Waffenerfolgen dazu beigetragen hat, einen auf unscheinbaren und bescheidenen Grundlagen erwachsenen Staat zu seiner gegenwärtigen Größe emporzubringen. Es war dieser Geist, welchen Preußen seit der Reformation kultiviert hat und bezüglich dessen ich einige Worte des gestern angeführten großen Historikers Ranke mir vorzulesen erlaube (liest):

„War es nicht ein allgemeiner Gewinn, daß die hierarchische Macht, die alles weltliche und geistliche Leben der Nationen nach einem einseitigen Gesichtspunkte zu leiten das Recht zu haben glaubte, endlich einen unüberwindlichen Gegensatz gefunden hatte? Es war das Werk des eigentümlichen deutschen Genius, der jetzt erst auf dem Gebiete des selbstbewußten Geistes schöpferisch eintrat und ein Moment der großen welthistorischen Bewegung zu bilden anfing."

Es läge nahe, eine Parallele zu ziehen, wohin der Geist von Rom andere, auf glücklicheren Grundlagen ruhende Staaten geführt hat. Doch ich enthalte mich derselben.

Man verlangt ein vorläufiges Einverständnis mit der Kurie vor Feststellung der in Rede stehenden Gesetze.

Nun, ein verehrter Vorredner hat dieses Thema so ausführlich berührt, daß ich mich einer weiteren Auseinandersetzung wohl enthalten kann. Aber ich möchte mir doch darauf hinzuweisen erlauben, daß unter dem Ministerium des verehrten Grafen Potocki, den ich heute zu meinem Bedauern auf Seite unserer Gegner sehe, während er im Jahre 1868 auf der unseren gestanden, daß, sage ich, während des Ministeriums Potocki in der allerhöchsten Thronrede vom 17. September 1870 schon der Passus vorkam, daß ein anderer Gegenstand die Aufmerksamkeit der beiden Häuser in erhöhtem Maße in Anspruch nehmen werde, nämlich die Ordnung einer Reihe von Verhältnissen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt, welche durch die Lösung der mit dem heiligen Stuhle bestandenen Konvention notwendig geworden ist.

„Meine Regierung", so hieß es damals, „wird Ihnen darüber die entsprechenden Vorlagen machen." Es ist also damals schon von weiteren Verhandlungen abgesehen worden, und wenn man die Zeit berücksichtigt, die seither verflossen ist, so wird man die Beratung der heutigen Gesetze wohl keiner Übereilung, keiner Überstürzung zeihen.

Es ist aber auch im Verlaufe der gestrigen Debatte als Bedingung hingestellt worden eine vorläufige Vereinbarung mit der päpstlichen Kurie und mit den Ordinariaten der Monarchie. Dieses Begehren nun steht

meines Erachtens ganz außerhalb der Verfassung; denn unsere Verfassungsgesetze bestimmen genau die Normen, nach welchen die Gesetzgebung Österreichs vorzugehen hat. Das hieße einen Teil der Gesetzgebung an die bischöflichen Ordinariatskanzleien und an die Kurie nach Rom übertragen. Eine Einsprache und Mitwirkung von außer dem Staate stehenden Gewalten bei der inneren Gesetzgebung kann sich kein Staat gefallen lassen.

Man droht uns mit bevorstehenden Gefahren. Nun, es ist gestern wohl geantwortet worden, daß es eben in den Händen der hohen Kirchenfürsten liege, einen großen Teil dieser Gefahren zu bannen. Ich glaube aber auch, von Seite der Kirche, wie sie sein soll und wie sie gestern eben auch nach den Worten eines großen Kirchenfürsten geschildert worden ist, von einer Kirche, welche die legitimen Ansprüche der Völker berücksichtigt und sich mit den Bedürfnissen der Zeit ins Einvernehmen setzt, von einer solchen Kirche ist keine Gefahr zu besorgen. Schon Bischof Ketteler sagt: „Es gibt keinen inneren Widerspruch mit dem Staate und der Kirche.“ Die Aufgabe der Kirche ist der Friede. Und wenn uns gestern mit dem Kriege gedroht worden ist, so muß ich sagen, der Kampf kann von der Hierarchie ausgehen, die Kirche aber als solche ist und bleibt der Friede, besonders wenn sie das Reformbedürfnis anerkennt, welches in den Worten eines eben auch als kirchliche Autorität geltenden Mannes ausgesprochen ist,

die ich mir zu zitieren erlaube. Es sind Worte des Stiftspropstes Döllinger, jedoch vor dem Jahre 1870 geschrieben, in seinem bekannten Werke über die Kirche. Sie lauten: „Auch das haben wir anzuerkennen, daß sich in der Kirche der Rost der Mißbräuche, des abergläubischen Mechanismus immer wieder ansetzt, daß die Diener der Kirche zuweilen durch Trägheit und Unverstand, das Volk durch Unwissenheit das Geistige in der Religion vergröbern und dadurch erniedrigen, entstellen, zum eigenen Schaden anwenden. Der rechte reformatorische Geist darf also in der Kirche nie entschwinden, er muß vielmehr periodisch mit neuverjüngender Kraft hervortreten und in das Bewußtsein und in den Willen des Klerus eindringen."

Es ist übrigens auch gestern schon darauf hingewiesen worden, daß die kommende Gefahr schwerlich größer sein dürfte als die gegenwärtige, und daß ein Klerus, namentlich der unteren Kategorie, über welchen der Staat seine schützende Hand hält, gewiß auch nie staatsfeindlich gesinnt sein wird.

Wenn die sogenannte Freiheit der Kirche, unter welcher jedoch ihre Oberherrlichkeit und Herrschaft in weltlichen Dingen verstanden wird, reklamiert wird, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß jene vermeintliche Oberherrlichkeit nicht anders als durch eine Herabwürdigung der Kirche erkauft war, der Kirche, welche weltlichen Zwecken dienstbar gemacht wurde, der

Religion, welche man zu politischen Zwecken und Aufgaben zu verwenden wußte.

Es ist symbolisch bedeutungsvoll, daß Kaiser Rudolf I. nach seiner Thronbesteigung bei seinem ersten Regierungsakte, nämlich bei der Belehnung mit den Reichslehen, als er die Insignien nicht vorfand, in Ermanglung des Szepters das Kruzifix ergriff und damit die Lehen erteilte, indem er das Kruzifix als Werkzeug, als Szepter gebrauchte. Symbolisch möge man darin eben sehen, daß vorausgegangene Regierungen die Religion, die Religiösität zu gar weltlich-politischen Zwecken zu verwenden wußten. Es ist dies der Fall gewesen bei Kaiser Rudolf ebenso wie bei seinen Nachfolgern, und die Spuren davon sind wohl auch im Konkordate nicht zu verkennen.

Anderseits aber hat auch Kaiser Rudolf, der vor seiner Thronbesteigung manchen Strauß mit Bischöfen und Äbten durchzukämpfen hatte, seine Souveränität, die Autorität der Krone fest und aufrecht zu halten gewußt, ebenso auch die Nachfolger desselben. Typisch als ein Gegner des Kaisers Rudolf und der damaligen Reichsgewalt ist Bischof Wernhard von Seckau, welcher als Bevollmächtigter König Ottokars, als Meister in der politischen Intrigue zwischen Rom und dem Hoflager König Ottokars hin- und herreiste und endlich auf dem Tage zu Augsburg im Jahre 1275 vor Rudolf erschien, sich ungestüm benahm und die anwesenden

Fürsten derart zu verbittern wußte, daß die kaiserliche Großherzigkeit ihn selbst in Schutz nehmen mußte.

Als nun besagter Bischof Wernhard tschechische Interessen in lateinisch-römischer Sprache zu vertreten begann, wurde er vom Kaiser Rudolf dahin zurechtgewiesen, er möge vor dem deutschen Kaiser auch deutsch und nicht römisch sprechen. Und mir ist im Verlaufe der gestrigen Debatte oft wie eine Mahnung vorgekommen, man möge auch hier weniger römisch und dafür mehr deutsch, wenn auch in gut österreichischem Akzente sprechen. (Beifall links.)

Die neue Zeit und die neue Gesetzgebung perhorresziert den Mißbrauch der Religion zu politischen Zwecken; sie stellt das heilige Zeichen des Kreuzes wieder dorthin, wohin es gehört, nämlich in die Heiligtümer des Altars, zur allgemeinen, reinen Verehrung und Andacht. Ein glückliches Wiederergreifen des Szepters aber ist die Aufgabe, welche in diesen Gesetzen zu lösen geboten ist. Bevor Christus jene oft zitierten Worte sprach: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers", waren die Juden zu ihm gekommen und wiesen ihm die römische Steuermünze vor, und Christus fragte: „Cujus est imago haec et superscriptio?" Und wenn wir diese von der Initiative der Regierung mit der Zustimmung des Kaisers ausgegangenen Gesetze vor uns haben, so möchte ich auch an den loyalen Sinn der verehrten Mitglieder dieses Hauses die Frage

und Mahnung richten: „Cujus est imago haec et superscriptio?“

Was das Wesen und die Hauptsache bei den vorliegenden Gesetzentwürfen ist, ist die Ausübung der staatlichen, souveränen Gesetzgebung, ist der Akt der Autorität des Staates. Es ist im großen wieder eine politische, es ist eine Verfassungsfrage. Darum sind mir auch die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ein Nebensächliches. Ich gestehe, daß ich mit manchen einzelnen Bestimmungen nicht vollkommen einverstanden sein kann.

Wenn uns aber hier auf das System von Nordamerika hingewiesen wurde, auf die freie Kirche im freien Staate, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß dieses System, welches auch meine Sympathien hat, auf dem jungfräulichen Urboden von Amerika gewissermaßen von selbst erwachsen ist, während es bei uns vielleicht das System der Zukunft sein kann, unmöglich aber das System der Gegenwart. Wir hätten noch eine Unmasse historischer Reste beiseite zu schaffen, bevor wir auf die Grundlagen kämen, auf welchen jenes System beruhen könnte. Erlauben Sie mir, einige Worte Goethes in dieser Beziehung anzuführen. Sie lauten:

Amerika, du hast es besser
Als unser Kontinent, der alte,
Hast keine verfallenen Schlösser
Und keine Basalte,
Und dich plagen nicht zur unrechten Zeit
Nutzloses Erinnern, vergeblicher Streit.

Ich kann nicht unausgesprochen lassen, daß ein gewisser polizeilicher Hauch, der durch diese Gesetze hie und da weht, mich nicht angenehm berührt, allein wenn man mit staatspolizeilicher Hilfe in früherer Zeit eine privilegierte Ausnahmsstellung erklommen hat, muß man es sich doch auch gefallen lassen, mit einer polizeilichen Ehreneskorte in die normale Stellung zurückgeleitet zu werden. (Heiterkeit und Bravo!)

Wenn ich nun den Inhalt dieser Gesetze überblicke, so finde ich, daß die freie Bewegung der Kirche auf ihrem eigenen geistigen Gebiete nirgends beschränkt ist, daß dieses ebensowenig der Fall ist in ihrer Machtstellung, wenn diese nicht eine Herrschaft auf einem ihr nicht eigenen Gebiete sein soll. Ich finde, daß Religion und Glaube durch diese Gesetze nicht beeinträchtigt werden, denn welcher Staatsmann hätte die Vermessenheit, der Menschheit Güter rauben zu wollen, welche keine Weisheit der Welt ihr zu ersetzen vermag?

Darum hat es keine Gefahr, wie in der bischöflichen Erklärung angedeutet wird, daß die österreichische Gesetzgebung in dem künftigen Verlaufe der Dinge allenfalls bei den Ehesachen bei der Jakobinermütze in die Lehre gehen werde. Es ist keine Gefahr, daß der Liberalismus, der so häufig betont und angefeindet wurde, einen ähnlichen Weg der Verirrung gehe. Es ist keine Idee und keine Bewegung so groß und rein, daß sie es verhindern könnte, daß in ihrem Namen

Ausschreitungen und Entartungen stattfinden. Ein Beweis dafür ist ja das Christentum selbst, auf dessen Namen so viel verbrochen und gesündigt worden ist! Wenn man den Liberalismus anfeindet, so möchte ich auch an die Worte eines Kirchenfürsten, des Bischofs Dupanloup, erinnern, welcher an den streitbaren Louis Veuillot schrieb: „Sie ziehen es vor, das Wort ‚Liberalismus' als Streitwaffe zu gebrauchen, statt es gerecht und ernst zu definieren."

Wenn man nun den Liberalismus in seinem gesunden Kerne, in seiner reinen Tendenz und seinen menschenfreundlichen Ideen definieren will, so wird man keine sehr entfernte Verwandtschaft mit dem Christentume entdecken. Ja, ja, man wird nicht zu weit gehen, wenn man sagt: Das Christentum, abgesehen von seiner göttlichen Sendung, war in seinem weltlichen Verlaufe und Auftreten eben der Liberalismus seiner Entstehungszeit.

Es ist fast unvermeidlich, bei kirchenpolitischen Debatten den Namen des Kaisers Josef zu nennen. Er ist in diesem Raume auch oft genug genannt worden. Als Kaiser Josef schon längst bei seinen Vätern in der Kapuzinergruft ruhte, entstand im Volke die Sage, er sei nicht gestorben, sondern bereise noch inkognito seine Länder. Bedeutungs- und sinnvoll ist diese Sage, denn es geht aus ihr hervor, daß das Volk in der Erkenntnis lebte, daß die Sendung des unsterblichen

Kaisers als noch nicht vollendet anzusehen sei und daß es zugleich das Bedürfnis fühlte, daß die Vollendung derselben wieder aufgenommen werde. Geläutert und verklärt geht sein Geist durch unsere Tage, mit derselben Vaterlandsliebe, mit derselben Liebe für das Volkswohl, mit derselben Heilighaltung der Krone und ihrer Rechte.

Wenn Sie in seinem Geiste an die Lösung unserer Aufgabe gehen, dann erfüllt das Herrenhaus auch seine Pflicht, indem es offenen Auges für die Bedürfnisse der Zeit, warmen Herzens für das Reich und sein Volk seine Entscheidung abgibt. Und in diesem Sinne lasse ich den Zuruf gelten, der gestern an uns gerichtet worden ist: „Noblesse oblige“. (Bravo! Bravo!)

Nach dem Gesagten kann kein Zweifel vorliegen, für welchen Antrag ich stimme, nämlich für den Antrag der Kommission. (Beifall.)

---

34. Sitzung vom 17. Januar 1876.

Der Herr Berichterstatter hat, und zwar mit großem Rechte, das Schwergewicht des Gesetzes auf § 4 vorzüglich gelegt. Ich möchte mir erlauben, von meinem Standpunkte aus auf den § 19 in Verbindung mit dem bereits angenommenen § 9, den ich mir auch zu streifen erlauben werde, keinen geringeren Wert und eine große Bedeutung zu legen. Der Herr Berichterstatter selbst wird nicht verkennen, daß die Bestimmungen des § 4, nämlich den Zusammenhang mit auswärtigen Oberen betreffend, nicht schwer durch Kunstgriffe zu umgehen sind, wenn ihnen nicht der gegenwärtige § 19 seinerseits zu Hilfe kommt. Auch der § 9, die Bestimmung, die Möglichkeit des Austrittes betreffend, kann durch eine strengere Klausur insoferne illusorisch gemacht werden, als dem Ordensmitgliede nicht die Gelegenheit geboten wird, sich vorschriftsgemäß bei der politischen Behörde zu melden. In beiden Richtungen, wie gesagt, ist der gegenwärtige Paragraph ein Hilfsmittel oder wenigstens ein Versuch dazu, indem er die Wege zur Freiheit oder zur Befreiung anbahnt.

Es ist von einem verehrten Kirchenfürsten der Vergleich der Klöster mit den Festungen gebraucht worden. Ich glaube, das Bild ist minder in seinem Sinne als in dem unsrigen zutreffend und gibt einen überwiegenden Grund zur genauen Inspizierung solcher Festungen von Seite der Staatsgewalt. Man muß sich überzeugen, ob die österreichische Fahne nicht bloß außen auf den einzelnen Forts weht, sondern ob die österreichische Ordnung der Dinge, das österreichische Reglement auch im Inneren beobachtet und gehandhabt wird, ob eine einheimische Garnison sich darin befinde; ob nicht ausländische, einer fremden, vielleicht feindlichen Macht dienende Söldlinge sich eingeschlichen haben, ob das Kommando nicht von einer auswärtigen, feindlichen Macht ernannt wird und abhängt und den Befehlen und Operationsplänen eines auswärtigen, etwa jesuitischen Generalstabs in Rom unterworfen ist.

Diesen Stab hat ein in den vatikanischen Verhältnissen sehr genau bewanderter katholischer Priester, nämlich Pater Augustin Theiner, in seinen Briefen an Döllinger genau geschildert, und zwar so drastisch, daß ich mir die Zitation versage, weil ich selbst in der Zitation die dort gebrauchten Ausdrücke nicht für ganz parlamentarisch halten möchte. Ich verweise jedoch auf diese veröffentlichten Briefe und namentlich auf jenen, welcher aus Rom im Vatikan vom 30. Januar 1871 datiert ist.

Nicht das Christentum, wie uns insinuiert wurde, sehen wir als eine feindliche Macht an, wohl aber die katholische Kirche insoferne, als man sie identisch machen will mit der römischen Hierarchie, mit dem neuerlichst unfehlbaren Oberhaupte an der Spitze, mit seinem Syllabus, Enzykliken, Allokutionen usw., mit allen seinen Verbindungen und Annexen. Die Beweise dafür hat auch unseren Staat die Erfahrung gelehrt.

Wenn nun das gegenwärtige Gesetz an die Pforten der Klöster pocht und die Klausur durchbricht, so geschieht dies nicht im polizeilichen, im Gegenteil in anderem Dienste, es geschieht im Dienste der Freiheit und der Humanität. Das Gesetz sucht nicht die Freiheit des darin wohnenden Mönches zu bedrohen, es stört ihn nicht in seinen Buß- und Andachtübungen, in der Beobachtung der Klosterregeln, ja am allerwenigsten in jener harmlosen Mönchsregel, welche im Mönchslatein beiläufig lautet: Sedere post fornacem, cum omnibus habere pacem, semper bene loqui de patre Priore, omnia sinere vadere, sicuti vadunt, bibere bonum vinum et laudare nomen divinum. (Heiterkeit.) Es sucht nicht den Frieden des Hauses zu stören, wohl aber in manchen Fällen den Unfrieden hintanzuhalten. Es sucht nicht die heiligen Räume zu entweihen, sondern sich zu überzeugen, daß neben dem religiösen Kultus auch der Kultus der Staatsgesetze darin gefeiert wird; es sucht keinen Religiösen zu entführen, sondern nur

dem unfreiwillig darin Zurückgehaltenen die Wege der Freiheit zu bahnen; es sucht nicht den Mönch, Priester oder Laien, sondern es sucht den Menschen, den Staatsbürger, welchen es auch unter der Kutte im Genusse seiner Menschenrechte, im Genusse seiner Staatsbürgerrechte schützen will. Ich habe erwähnt, das Gesetz suche den wider Willen Zurückgehaltenen zu befreien. Es fällt mir nicht bei, leichtsinnig über feierliche Gelübde zu urteilen und den Bruch derselben in frivoler Weise gut zu heißen. Es ist das Gelübde eben auch wie das Manneswort von einer sittlichen Kraft, von einem sittlichen Bande umgeben, darum muß das Gewissen des einzelnen der einzige Richter darin sein, das Zwangsrecht des weltlichen Armes bleibt ausgeschlossen.

Es ist bei Besprechung des § 9 von dem hochwürdigen Abte der Schotten die Sache des Austrittes, wie ich meine, in etwas nüchterner, geschäftsmäßiger Weise beleuchtet worden, es wurde der Unterschied gemacht zwischen Begabten und minder Begabten, von denen, die einen leichten Anlaß finden, aus dem Orden zu treten, den Orden dadurch in Verlegenheit setzen und anderwärts leichter eine ihnen zusagende Stellung finden. Das mag allerdings richtig sein, daß dadurch dem Orden Verlegenheiten bereitet werden. Allein das ist denn doch ein geringeres Übel als ein geopfertes Menschenleben. Ich würde einen Religiösen, der bloß deshalb, um anderwärts eine gewinnbringendere Stellung

zu gewinnen, sein Gelübde bricht, sehr lange ins Auge fassen, bevor ich ihm nur den geringsten Teil meines Vertrauens zuwenden würde, aber an seiner Berechtigung ist eben auch nicht zu zweifeln. Allein der hochwürdige Abt hat noch andere Motive vergessen, Motive, welche von zwingender Kraft zum Austritte sind und sein müssen, die vielleicht ihren Erklärungsgrund in momentaner Übereilung, in einer Stunde des Unglückes, in seither gemachten Erfahrungen und in vielen anderen ähnlichen dringenden Umständen finden. Ich betone in erster Linie die Macht der Individualität, dann jenen Hauch des Enthusiasmus, jene unwiderstehlich lodernde Flamme geistiger Natur, welche auch die Klöster in den ersteren, besseren Zeiten durchleuchtet, gegründet und zu erhalten gewußt hat. Soll von einem solchen Geisteshauche nicht auch ein einzelner Mönch erfaßt werden?

Soll ein mächtiger Grund seines Entschlusses zum Austritte nicht vielleicht in der allzuspäten Erkenntnis liegen können, daß er ein verlorenes Dasein habe, indem er einer Sache dient, welche auch nicht mehr auf Dauer rechnen kann? Er kann zu der Überzeugung kommen, daß die Klöster heutzutage schon ehrwürdige Greise sind, welche ihren Lebenszweck längst hinter sich, aber ihre Lebensberechtigung nicht verloren haben; Greise, welche man nicht, wie die Wilden es tun, zu erschlagen pflegt, sondern nur auf passendes, ein zeit-

gemäßes Regime anzuweisen sucht. Kann ein solcher Grund nicht auch in den mächtigen, die Zeit durchflutenden Geistesströmungen liegen, und zwar entgegengesetzter, sich bekämpfender Art, wo die Pflicht ihn auf die eine Seite, seine Einsicht und Neigung auf die andere Seite stellt? Kann ihn nicht der Kleinmut übermannen, nach seinem Gehorsamsgelübde Kadaver sein zu müssen, ein Leichnam, der nur Bewegung durch einen von Rom ihm zugeleiteten galvanischen Strom bekommt, ein Teil von jener sogenannten „toten Hand", welche jedoch eine sehr lebendige wird, wenn es sich darum handelt, die Güter der Erde zu erfassen und die Himmelsschlüssel zu handhaben, so daß sie die Pforten der Paläste, die Truhen der Reichen, die Sammelbüchse des Armen zu öffnen versteht. Daß Rom neben allen seinen physischen und geistigen Mitteln zur Wiedergewinnung der von ihm angestrebten Weltherrschaft auch des Geldes, der materiellen Mittel bedarf, daß es ihm gelinge, zu werden, was es anstrebt, das einzige Tribunal, die einzige gesetzgebende Gewalt über den gesamten Erdkreis — das liegt auf der Hand. Papst Bonifacius IX., im Sterben um sein Befinden befragt, hat geantwortet: „Si pecunias haberem, bene valerem." Prophetisch und ohne seinen Willen hat er damit an seine Nachfolger und deren Diener bis zum letzten Peterspfennigsammler herab die Losung gegeben: „Mehr Geld!" In Deutschland ist vor beinahe 44 Jahren

ein hoher Geistesheros verschieden, welcher im Sterben die Worte aussprach: „Mehr Licht!“ Prophetisch und auch ohne seine Absicht ist dieses Wort zur Signatur für unser Zeitalter geworden.

Beide Greise haben dadurch in ihren letzten Worten so verschiedenen Richtungen den Stempel aufgedrückt. Jene lichtfreundliche Signatur trägt auch jene Bewegung und Zeitrichtung, welche unsere Gegner mit dem Schlagworte Liberalismus zu bezeichnen und zu bekämpfen pflegen; eine Bezeichnung, welche aber richtig gefaßt, nur das redliche Streben und die aufrichtige Sehnsucht nach alledem bezeichnet, was die Menschheit, die Gesellschaft erheben, veredeln, erleuchten und beglücken kann; ein Streben, welches sein Ziel auf dem Wege der Freiheit zu erreichen und mit demselben die in jeder edlen Brust lebenden Ideale ihrer Verwirklichung zuzuführen bestrebt ist.

Wir haben gegen diese Richtung und ihre Einrichtungen Posaunentöne eines Gerichtes gehört, gewissermaßen tuba mirum spargens sonum, welche über sie ein entschieden verdammendes Urteil uns an das Gewissen donnerte. Ein hoher Kirchenfürst hat auch den liberalen Bewegungen der Zeit, und zwar in ihren gottlosen Repräsentanten, den Selbstmord in Aussicht gestellt.

Präsident (unterbrechend): Ich bitte, nicht so weit auszuholen, wir sind in der Spezialdebatte bei § 19.

Ich bin gleich wieder bei § 19, mein Gedankengang führt auf diesem Wege direkt zu demselben zurück. (Fortfahrend:) Sollte nicht ebenso, wie ein verfehltes Rechnungskalkül den leichtsinnigen Kaufmann zur Selbstentleibung drängt, ein verfehlter Lebensberuf in höherem Stile ein gleichfalls verfehltes Rechnungsexempel sein und zu derselben Katastrophe führen können? Sollte dies auch nicht bei einem von der Richtung einer neuen Zeit ergriffenen Priester der Fall sein können?

Daß es der Fall ist, habe ich namentlich in dem josefinischen Zeitalter in Enthüllungen gefunden, welche in der damaligen Presse mitgeteilt wurden, und ich nenne nur zwei Mönchsnamen, Nonnus Gschall und Marian Gordon, welche einer ihnen unerträglichen Klosterregel durch Selbstmord zum Opfer gefallen sind.

Auch die neuere Zeit hat ein solches Opfer aufzuweisen. Wer den schönen Donaustrom gegen Wien herunterfährt, dem steht ein prachtvolles, an Feenschlösser mahnendes Gebäude vor Augen, welches von verdienstvollen Mönchen bewohnt wird. Man sollte glauben, daß nur Glückliche darin leben können; allein aus den Fluten der Donau erhebt sich wie ein Schatten die Erinnerung an den würdigen Priester und Schriftsteller Mathias Enk, welcher darin seinen Tod gefunden hat als Opfer eines verfehlten Lebensberufes und drückender Klostergelübde. Solche Fälle sind allerdings selten, und die Zeiten sind seither milder geworden.

Große menschliche Verirrungen in der einen wie der anderen Richtung führen zum Untergange. Wenn zu jener Zeit die §§ 19 und 9 oder die darin enthaltenen Bestimmungen schon gelebt hätten und in Wirksamkeit bestanden wären, so wäre dieser edle und unglückliche Mann vielleicht zu retten und ein kostbares Leben dem Vaterlande wieder zu gewinnen gewesen. Wenn es nur einmal gelingt, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes einen einzelnen widerwillig Gefesselten seiner Bande entledigen zu können, einen um seine Lebensbestimmungen Gebrachten dem praktischen, dem bürgerlichen Leben wiederzugeben und auf die Bahn freudigen Wirkens und Tuns zurückzuleiten, dann sei mir dieses Gesetz ein hochwillkommenes und gepriesenes. Wenn es auch nicht mit den evangelischen Räten übereinstimmt, so stimmt es doch überein mit der ewigen Weltmoral. (Beifall.)

Anhang.

Adressen und Ansprachen an die Krone.

Krainischer Landtag.

I. Sitzung vom 8. April 1861.

Ew. Majestät!

Der erste, auf Grundlage der von Ew. Majestät gewährten Verfassung versammelte Landtag des Herzogtums Krain hält es in dem feierlichen Augenblicke, in welchem er das die verfassungsmäßigen Rechte der Monarchie und dieses Landes verbriefende allerhöchste Diplom als ein kostbares Kleinod aus den Händen des Stellvertreters Ew. Majestät empfing, für seine allernächste und dringendste Pflicht, Ew. Majestät den Dank des Landes für die huldvollst verliehenen Staatsgrundgesetze ehrfurchtsvollst darzubringen.

Nach einer allgemeinen fühlbaren Entmutigung, der Folge langjährigen Ungemachs, wurden diese hochherzigen kaiserlichen Entschließungen schon bei ihrem ersten Bekanntwerden als der Hoffnungsschimmer einer besseren Zukunft begrüßt. Der Landtag ergreift dankbar Besitz von dem durch diese Gesetze gewonnenen Rechtsboden, welcher entsprechenden Raum zur verfassungsmäßigen Entwickelung der diesem Lande eigentümlichen nationalen, geistigen und materiellen Interessen gewährt. Indem der Landtag die Größe und Bedeutung der in jenen Grundgesetzen den Ländern und Völkern Österreichs gesicherten geistigen und sittlichen Güter, Rechte und Freiheiten dankbar zu würdigen weiß, darf er sich nicht verhehlen, daß diese kostbaren Gaben, deren sich unser gereiftes Volk bisher so würdig erwiesen, noch fortan der fleißigsten Arbeit zu ihrer Ausbildung und Veredelung, der treuesten Ausdauer und des maßvollen Gebrauches zu ihrer Befestigung, des innern Friedens und des einträchtigen

und freitätigen Zusammenwirkens zu ihrem wahren und ersprießlichen Genusse, vor allem aber des mächtigen und solidarischen Schutzes der Gesamtheit aller unter dem Szepter Ew. Majestät vereinigten Länder und Völker benötigen. Diese Macht und diesen Schutz kann aber nur jene festbegründete und innig geschlossene Einheit des Reiches gewähren, welche, dem innern Leben der einzelnen Länder nach ihren Eigentümlichkeiten in Volkstum und Sitte, Kultur und Rechtsbewußtsein freien Spielraum gönnend, die ihrem Wesen nach allen gemeinsamen Angelegenheiten jedoch mit einem unzerstörbaren, einheitlichen Bande umschließt; jene Einheit, welche alle Teile im gemeinnützigen Wirken zu verbinden und jedes störende Übergewicht einzelner Teile unschädlich für die Gesamtheit zu machen vermag; jene Einheit, welche keinesfalls durch das lockere Band einer Personalunion, sondern nur durch eine wahre und freiheitliche Realunion verwirklicht erscheint. Diese hat in dem allerhöchsten Diplome vom 20. Oktober 1860 ihre Anbahnung, in den Staatsgrundgesetzen vom 26. Februar 1861 ihre Sicherung gefunden, Gesetzen, die noch immer den begründeten Bedürfnissen und Ansprüchen einzelner Länder gerecht zu werden vermögen, wie sie bereits andern Teilen der Monarchie gerecht geworden sind.

Eine solche Einheit des Reiches würde uns als freie Bürger eines großen und mächtigen Staates mit Ruhm und Stolz erfüllen und wir fänden in ihr allein jene beruhigende Sicherheit für die uns gewährten Güter, welche den Wert derselben dauernd zu erhalten und zu erhöhen vermag. Wir sehen sie mit Schmerz zwar noch von mancher Seite gefährdet, aber wir hoffen mit aller Zuversicht, daß es dem Geiste der Besonnenheit und Versöhnung, der gereiften Einsicht der Völker und der richtigen Erkenntnis ihrer Wechselbeziehungen und wahren, untrennbaren Interessen im Wege friedlicher Verständigung noch gelingen werde, die berechtigte Mannigfaltigkeit der Einzelteile mit der allen notwendigen Einheit zu vereinbaren und so den wahren staatlichen Charakter eines großen, freien und einigen Österreichs auch in seinen Institutionen dauernd und befriedigend auszuprägen. Daß es Ew. Majestät gefallen wolle, die bedrohte Reichseinheit mit ihrer mächtigen

Hand und unter ausdauernder Mitwirkung der den allerhöchsten Thron umstehenden Staatsmänner zu schirmen und zu wahren, ist in dieser Zeit so folgenschwerer Entscheidungen unsere ehrfurchtsvollste und dringendste Bitte; daß wir dabei mit Treue und Liebe, mit Ausdauer und Ergebenheit das Werk der Einheit auch unsererseits fördern und mit unserer besten Kraft dafür einstehen wollen, ist unser feierliches und unverbrüchliches Gelöbnis.

Herrenhaus des Reichsrates.

II. Sitzung vom 8. Mai 1861.

Eure k. k. apostolische Majestät!

Noch tief ergriffen und freudig erschüttert von den mächtigen Eindrücken jener erhabenen und feierlichen Stunde, in welcher die durch ihre Vertreter um den altehrwürdigen Thron Eurer Majestät versammelten Völker Österreichs die Verkündigung neuer Bürgschaften einer glückverheißenden Zukunft des Gesamtreiches vernahmen, halten es die in dem Herrenhause versammelten Mitglieder des Reichsrates für ihre erste und dringendste Pflicht, den Gefühlen des innigsten Dankes für die in dem kaiserlichen Diplome vom 20. Oktober v. J. und in den Staatsgrundgesetzen vom 26. Februar d. J. gewährten Institutionen den ehrfurchtsvollsten Ausdruck zu geben.

Diese Institutionen haben neuerdings im Angesichte der Welt aus dem Munde Eurer Majestät unter dem begeisterten Jubelrufe der beiden Häuser des Reichsrates, dessen freudiger Nachhall in den treuen Ländern des Reiches bereits volltönig wiederklingt, ihre weihevolle Bestätigung und Bekräftigung erhalten.

Das Herrenhaus hat aber, indem es seine Dankgefühle mit denen aller patriotischen Herzen vereinigt, noch insbesondere seinen ehrfurchtsvollen Dank auszusprechen für die ihm speziell angewiesene verfassungsmäßige Stellung, welche nach den erhabenen Absichten Eurer Majestät bestimmt ist, die Weihe der Kirche und den Adel der Geburt mit der Weihe der Kunst, des Wissens und erprobter Erfahrung und mit dem Adel des Verdienstes und der Gesinnung harmonisch in seinen Mitgliedern

zu verbinden. So wird den im Volksleben naturgemäß und darum unvermeidlich wurzelnden Ungleichheiten eine versöhnende und vereinigende Tätigkeit angewiesen und im engeren Rahmen auch hier jene schöne und Segen verheißende Idee festgehalten, deren Verwirklichung im großen die herrlichste und dankbarste Aufgabe Gesamtösterreichs bildet, nämlich das versöhnliche Zusammenwirken und die freitätige Vereinigung seiner Länder und Volksstämme, seiner Standes- und Berufsschichten zum Heile aller, zur Macht und Größe der Gesamtheit.

Das Herrenhaus folgt mit Treue und Vertrauen dem von Eurer Majestät ergangenen Rufe, indem es mit Eurer Majestät die Überzeugung teilt, daß die im Sinne der festgestellten Prinzipien nunmehr zu verwirklichenden Institutionen unter Teilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung zu einer heilbringenden Umgestaltung der Monarchie auf jenen staatsrechtlichen Grundlagen führen werden, welche die notwendige Einheit des Reiches mit der soweit als möglich ausgedehnten Selbständigkeit der Länder zu verbinden geeignet sind.

Das Herrenhaus betritt mit Aufrichtigkeit und Eifer die ihm eröffnete konstitutionelle Bahn, und es hofft mit Gottes Beistand, seine Pflicht und Bestimmung zu erfüllen, indem es, seine Unabhängigkeit mit Freimut und ohne Selbstsucht wahrend, im freundlichen Vernehmen mit dem anderen Hause des Reichsrates und im patriotischen Wetteifer mit diesem die wahren, dauernden und in Wirklichkeit identischen Interessen des Thrones und der Völker auch seinerseits zu fördern und zu befestigen bestrebt sein wird.

Gelingt es dem Herrenhause, wie es hofft, auf diesem Wege die Anerkennung Eurer Majestät und des Vaterlandes, sowie jene Sympathien in der Bevölkerung zu gewinnen, welche eine neue staatliche Institution zu einer wahrhaft hoffnungsreichen gestalten, so wird es freudig in diesem ehrenvollsten und schönsten Lohne zugleich die ermutigende Stütze und Kräftigung seines eigenen Bestandes und Wirkens erblicken.

Wir verhehlen uns nicht die Schwierigkeit der Aufgaben, die an uns heranrücken.

Allein die auf dem Gebiete der österreichischen Monarchie sich begegnenden politischen, kirchlichen und nationalen Ver-

schiedenheiten werden, im Geiste der Versöhnlichkeit aufgefaßt, und nach den Grundsätzen gegenseitiger Duldsamkeit geregelt, keine unüberwindlichen Hindernisse jener vernünftigen Vereinbarung bieten, welche zur unversiegbaren Quelle des Segens für das Reich und zum festen Bande seiner Einheit und Macht werden muß.

Die von Eurer Majestät verliehenen Institutionen gewähren jeder Nationalität entsprechenden Raum, sich auf dem berechtigten Boden ihres Kulturs- und Rechtsleben, ihres Glaubens und ihrer Gesittung mit Freiheit zu bewegen. Durch diese befriedigt, werden sie die eigene beglückende Sicherheit nur in der Macht und Größe des Gesamtreiches suchen, und so die freiwilligen und darum treuesten Stützen jener Einheit desselben werden, welche die unerläßliche Grundbedingung seiner Machtstellung bleibt.

Wenn wir mit schmerzlichem Bedauern die Königreiche Ungarn, Kroatien, Slawonien und das Großfürstentum Siebenbürgen im Reichsrate noch unvertreten sehen, sowie die Mitwirkung ihrer Vertreter zu den großen gemeinsamen Zwecken ungerne noch bis zur Stunde vermissen, so finden wir doch in der von Eurer Majestät ausgesprochenen und in unseren Herzen wiederklingenden Hoffnung die Beruhigung, daß auch diese Angelegenheit im Sinne der allerhöchsten Handschreiben vom 26. Februar d. J. eine günstige Lösung erlangen werde.

Wir können uns der von Eurer Majestät verliehenen Institutionen nicht vollen Herzens erfreuen, solange unsere Brüder aus jenen Ländern nicht daran teilnehmen.

Dann erst, wenn deren Vertreter, dem wohlwollenden Rufe ihres rechtmäßigen Herrschers folgend, mit uns zum vereinten Wirken den Thron Eurer Majestät umstehen, wird das glorreich begonnene Werk seinen krönenden Abschluß erhalten.

Wir erfreuen uns an der von Eurer Majestät ausgesprochenen Hoffnung auf die Segnungen eines ungestörten Friedens, dessen die Monarchie ebenso wie ganz Europa dringend bedarf. Möchte die allen Staaten obliegende solidarische Pflicht, dieses kostbare Gut nicht gefährden zu lassen, auch von anderen Mächten ebenso offen anerkannt und so treu gewahrt werden, wie es von Seite Eurer Majestät für Österreich geschehen!

Sowie wir die beruhigende Überzeugung hegen, daß Eure Majestät, soweit es mit der Ehre und Stellung eines Großstaates vereinbar ist, auch ferner kein Mittel zur Erhaltung des Friedens unversucht lassen werden, ebenso überzeugt sind wir, daß, im Falle diese Bemühungen erfolglos bleiben sollten, das gesamte Volk Österreichs in patriotischer Hingebung zu dem tapfern, durch ausharrende Pflichttreue glänzenden Heere stehen und dessen Anstrengungen erfolgreich unterstützen werde.

Wir werden allen uns von Eurer Majestät in Aussicht gestellten Regierungsvorlagen, namentlich jenen über den Staatshaushalt, das Steuer-, das Bank- und das Kreditwesen, unsere volle und eingehende Aufmerksamkeit widmen und in dem Kreise unserer verfassungsmäßigen Kompetenz mit Eifer und Opferwilligkeit mitwirken, auf daß die darin berührten Fragen eine für die allgemeine Wohlfahrt gedeihliche Erledigung finden, das Gleichgewicht im Staatshaushalte allmählich hergestellt und es dadurch ermöglicht werde, nach den wohlwollenden Absichten Eurer Majestät seinerzeit die durch den Drang der Umstände so sehr erhöhten Steuerlasten zu erleichtern.

Wir erfassen in ihrer ganzen Größe und Bedeutung die unseren Tagen vorbehaltene Aufgabe, die Geschicke des Vaterlandes über den schwierigsten aller Wendepunkte glücklich hinüber zu leiten. Wir fühlen es mit Eurer Majestät, daß diese Aufgabe, so schwer sie auch zu lösen sei, doch gelöst werden muß. Nicht ohne gegründete Besorgnis läßt uns der Ernst dieser Lage, aber auch nicht ohne gerechte Hoffnung. Diese Hoffnung muß überwiegen, wenn wir einen Blick auf die Geschichte Österreichs, einen Blick in unsere eigene Brust werfen.

Euer Majestät zählen mit Recht auf die altösterreichische Treue, diesen rührend schönen Inbegriff jener allen Volksstämmen dieses Reiches gemeinsamen patriotischen und staatsbürgerlichen Tugenden, welche noch keiner unserer Herrscher erfolglos angerufen hat, und welchen Österreich seine glücklichsten und glorreichsten Tage, seine stolzesten Erinnerungen verdankt.

Wir vertrauen fest dem erhabenen kaiserlichen Angelöbnisse, die Gesamtverfassung als das unantastbare Fundament des einigen und unteilbaren Kaiserreiches mit kaiserlicher Macht zu

schützen, jede Verletzung derselben als einen Angriff auf den Bestand der Monarchie und auf die Rechte aller Ihrer Länder und Völker nachdrücklich zurückzuweisen.

Nach dem Vorbilde ihrer Väter werden auch die Söhne des jetzigen Österreich sich in der Gefahr bewähren. Mit mannhafter Ausdauer und, wenn es gilt, mit Gut und Blut werden sie Eurer Majestät getreulich zur Seite stehen.

Das gute Recht ist mit uns, und wer das Bewußtsein hat, gerecht und mild gewesen zu sein, darf sich auch unerschütterlich, fest und stark bewähren.

In diesem Sinne werden — wir sind dessen gewiß — die Völker Österreichs ihre Dankgefühle für jene schwerwiegenden, großherzigen Entschlüsse Eurer Majestät, denen sie die neuen, glückverheißenden Institutionen verdanken und deren Gewicht sie tief zu würdigen wissen, zu verwirklichen bemüht sein, indem sie Eurer Majestät väterlichen Herzen die wohltuende Überzeugung verschaffen, daß auch die Mündiggesprochenen das volle Maß ihrer alten Liebe, ihrer altösterreichischen Gesinnung bewahrt haben.

Und so möge denn Gottes allwaltende Macht, unser Beginnen und Vollenden segnend, die Krone, das Reich und die Völker schirmen und einigen!

Unter den vielen Einigungspunkten ist es einer der heilbringendsten, daß die Gläubigen aller Bekenntnisse dieses weiten Reiches mit uns in das heiße Gebet einstimmen: Gott erhalte und beglücke Eure Majestät und unser herrliches, freies und einiges Österreich!

III. Sitzung vom 24. Juni 1863.

„Eure k. k. apostolische Majestät!

Dem Rufe seines erhabenen Monarchen in Ehrfurcht und Treue nachkommend, tritt das Herrenhaus an jene großen Aufgaben, welche ihm in der nun beginnenden zweiten Session des Reichsrates im Sinne der Verfassung zugewiesen sind. Es wird seine Tätigkeit wieder aufnehmen mit jener patriotischen Hingebung und Reinheit der Absichten, deren es seit dem Beginne seiner Wirksamkeit sich bewußt ist, zugleich aber auch mit um so hoffnungsreicherer Zuversicht, als durch die bei der feierlichen Eröffnung dieser Session vom allerhöchsten Throne ausgegangenen, erhebenden Worte, das Vertrauen der Völker auf eine segenbringende Durchführung und Befestigung des Verfassungswerkes und somit auf die daraus hervorgehende Erhöhung der Machtstellung des Reiches und das wohlgeschirmte Glück seiner Bürger nur neu gekräftigt werden kann.

Indem sich die Tätigkeit des Reichsrates fast unmittelbar an jene der Landtage anschließt und durch die Natur der Geschäftsgegenstände manche Fäden von diesen zu jenem hinüberreichen, wird schon auf diesem Wege stetigen Wechselwirkens durch wohlwollendes Entgegenkommen und richtiges Verständnis jenes Gefühl des Zusammengehörens und Ineinanderlebens, dessen erhebendes Bewußtsein uns erfüllt, allmählich, so hoffen wir, in allen Teilen der Monarchie ein so allgemeines und festes werden, daß die notwendige Einheit des Staatsganzen durch die Mannigfaltigkeit der Teile nicht gefährdet und die verschiedenartige Form von dem einen belebenden Gesamtgeiste erfüllt sein wird.

Der Boden redlicher und ausdauernder parlamentarischer Arbeit ist ein dankbarer, und unter die edelsten seiner Früchte, auf deren reichen Segen wir hoffen, werden wir jene Überzeugungen rechnen, deren siegreiche Kraft die Vereinigung der Völkerfamilien Österreichs in eine Gesamtvertretung, welche unser heißester Wunsch ist, endlich doch zur lebensvollen, alle beglückenden Wirklichkeit machen wird.

Mit schönen Hoffnungen begrüßen wir als einen bedeutungsvollen Schritt hiezu die durch das kaiserliche Reskript vom 21. April d. J. erfolgte Einberufung des siebenbürgischen Landtages, wonach nun allen Ländern unter Österreichs Szepter die Bahn zur Teilnahme an den Beratungen der gemeinsamen Angelegenheiten eröffnet wäre.

Mit freudigem Zuruf heißen wir in gleichem Sinne die biederen Volksstämme willkommen, die von den fernen Ostgrenzen des Reiches uns die loyale Hand bieten.

Vertrauensvoll der Zukunft ins Auge blickend, wünschen wir mit Eurer Majestät die Erhaltung des ungestörten Friedens, unter dessen Segnungen wir die zweite Session beginnen. Zwar werfen unheilvolle Kämpfe in einem Nachbarreiche ihre drohenden Schatten über unsere Grenzen; aber wir vertrauen, die Regierung Eurer Majestät werde im Verfolge ihres Vorgehens auch fernerhin mit staatsmännischem Blicke inmitten aller trüben Verwicklungen jedem wahrhaft berechtigten Anspruche des nationalen und kirchlichen Lebens, sowie den Interessen der Menschlichkeit ihre tätige Teilnahme widmen, zugleich aber die Sorge für Erhaltung des uns so kostbaren Friedens mit der kraftvollen Wahrung der Integrität des Reiches zu vereinen wissen.

Das Herrenhaus erfreut sich mit Eurer Majestät an dem sichtbaren Aufschwunge der durch freiheitliche Institutionen geschirmten Tätigkeit auf geistigen und materiellen Gebieten und des dadurch gehobenen Selbstgefühls im Volke. Wo dessen Intelligenz und Tatkraft nachhaltige Pflege finden, müssen auch deren Wirkungen zutage treten in der Hebung des allgemeinen Wohlstandes und in der erhöhten Kraft und Machtstellung des Staates. Das Herrenhaus beglückwünscht die günstigere Lage der Finanzen, die durch eine zweckmäßige Kontrolle erzielte Besserung des Staatskredits und der Landeswährung, sowie

jene gewissenhafte Sparsamkeit, welche es ermöglicht hat, von dem bewilligten außerordentlichen Kredite von 12 Millionen Gulden keinen Gebrauch zu machen.

Angesichts dieser unverkennbaren Erfolge des Verfassungslebens kann das Herrenhaus durch das wohltuende Bewußtsein seiner Mitbeteiligung an denselben sich nur zu erneuert beharrlicher und hoffentlich nicht minder erfolgreicher Tätigkeit angespornt fühlen.

In diesem Sinne werden wir die uns in der allerhöchsten Thronrede bereits angekündigten und sonst von der Regierung Eurer Majestät uns zukommenden oder aus der Initiative des Reichsrates hervorgehenden Vorlagen und Gesetzentwürfe einer ruhigen und gründlichen Beratung unterziehen und ohne Verleugnung der diesem Hause durch die Verfassung angewiesenen Stellung ein förderndes Verständnis allseitig anzubahnen bestrebt sein. Wir werden insbesondere den beantragten Reformen in der Justizpflege, namentlich in der Strafprozeßordnung, im Ziviljustizverfahren, im Konkurswesen, dann in der Organisation der Gerichts- und Administrationsbehörden unsere volle Aufmerksamkeit zuwenden, da wir die Wichtigkeit und Zeitgemäßheit dieser Umgestaltungen nicht verkennen. Mit warmer Teilnahme begleiten wir die erfreulichen Fortschritte der Verhandlungen der Bundeskommission zur Herstellung einer allgemeinen deutschen Zivilprozeßordnung, noch überdies auch darum, weil deren glückliche Erfolge die alten Fundamente, auf denen Österreichs Stellung zu Deutschland beruht, neu befestigen und die tausendjährige Verbindung in unauflöslichem Bundesverhältnisse stehender Länder noch inniger knüpfen.

Wir werden einem von dem gewöhnlichen Geschäftsgange bei Beratung umfangreicher Vorlagen abweichenden Verfahren gerne beitreten, wenn es ohne Gefährdung einer gründlichen und freien parlamentarischen Beratung jene Ersparnis an Zeit gewährt, durch welche das baldige Inslebentreten der dringenden Reformen erreicht werden könnte.

Wenn wir es gleich bedauern müssen, so können wir es doch nicht in Abrede stellen, daß die Übergangszustände, in denen wir uns befinden, noch immer bedeutende Opfer erheischen. Die patriotische Opferwilligkeit der Völker Österreichs ist, die

Erfahrung lehrt es, eine allwärts gleiche und rühmliche; aber die Grundlagen und das Ausmaß der Leistungen, mit welchen die einzelnen Teile der Monarchie zur Tragung der Staatslasten herbeigezogen werden, sind sehr ungleichmäßige und dadurch hier und dort empfindliche. Wir können es daher nur mit wärmstem Danke aufnehmen, daß die Regierung Eurer Majestät, in Anbetracht der von beiden Häusern des Reichsrates in der vorjährigen Session anerkannten Notwendigkeit einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Regelung der direkten Besteuerung, eine hierauf bezügliche Vorlage von Gesetzentwürfen baldigst zur verfassungsmäßigen Behandlung bringen will, und wir erwarten von deren günstigen Ergebnissen die beruhigende Herstellung jenes richtigen und gerechten Ebenmaßes in der Belastung, welches zugleich eine Grundbedingung des gleichmäßigen Fortschreitens auf volkswirtschaftlichem Gebiete bildet.

Möge der Segen des Himmels uns nie fehlen auf den Bahnen, die wir nun betreten, begleitet und ermutigt durch die Huld und Gnade unseres Monarchen, durch die Teilnahme und Erwartung der unter Habsburgs Szepter vereinigten Völker und durch das eigene, erhebende Gefühl für die Größe, die Freiheit und das Glück Österreichs. So gehen wir an das Werk unseres verfassungsgemäßen Berufes mit dem begeisternden Rufe: Gott segne und beglücke Österreich! Gott schirme und erhalte Eure Majestät!"

Krainischer Landtag.

IV. Sitzung vom 9. Dezember 1865.

Euere k. k. apostolische Majestät!

Mit gleichem kaiserlichen Wohlwollen alle Lande dieses großen Reiches umfassend, haben Euere Majestät in dem allerhöchsten Diplome vom 20. Oktober 1860 die Grundzüge der Reichsverfassung festzustellen und allerhöchst Ihren Völkern konstitutionelle Rechte zu gewähren geruhe; insbesondere aber haben Euere Majestät in jenem allerhöchsten Diplome sowie in dem allerhöchsten Patente vom 26. Februar 1861 den Grundsatz aufrecht gehalten, daß das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern oder aufzuheben, fortan nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrates ausgeübt werde. Durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 und durch die gleichzeitig erlassenen Landesordnungen haben Euere Majestät der tatsächlichen Ausübung jener allerhöchst gewährten verfassungsmäßigen Rechte eine bestimmte und entsprechende Form verliehen und dieser alsbald durch die sofort erfolgte Einberufung der Landtage und des Reichsrates lebendiges und werktätiges Dasein gegeben. Der Landtag dieses jederzeit getreuen Herzogtums Krain hat, als er auf Grundlage jener allerhöchst verliehenen Staatsgrundgesetze zum Leben erstand, es für seine erste und heiligste Pflicht und Tat erachtet, vor allem an Euere Majestät seinen tiefgefühlten, ehrfurchtsvollen Dank für die allergnädigst verliehenen Verfassungsgesetze zu richten, und zwar in der einstimmig ausgesprochenen Überzeugung, daß durch dieselben nicht nur den mannigfachen Bedürfnissen und Eigentümlichkeiten dieses Landes angemessene Rücksicht, sondern auch dessen

innigem und unzertrennbarem Zusammenhange mit dem großen, allen seinen Teilen Schutz und Schirm gewährenden staatlichen Gemeinwesen Gesamtösterreichs gebührende Rechnung getragen sei.

Jene Verfassungsgesetze, aus Euerer Majestät eigenem hochherzigen Entschlusse als huldreiches Geschenk an Ihre Völker verliehen, sind durch die Mehrzahl der Landtage des Kaiserreiches, gleich dem unsern, sowie bald darauf auch durch deren im Reichsrate vereinigte legale Vertreter dankbar und freudig in Besitz genommen, jahrelang unter steter Anerkennung und Mitwirkung allerhöchst Ihrer Regierung ausgeübt und durch solche legale Besitzergreifung, Aneignung und Ausübung unser aller rechtmäßiger, kostbarer und unveräußerlicher Besitz geworden, dessen Wert und Bedeutung wir in diesem Augenblicke wahrlich nicht geringer anschlagen, als in der Stunde der Verleihung.

Euere Majestät! Es war ein großer, überwältigender, welthistorischer Moment, der in den Herzen der Lebenden noch jetzt nachzittert und in den Annalen der Geschichte seine unvergängliche Stelle gefunden hat, als Euere Majestät am 1. Mai des Jahres 1861 von der Höhe des Thrones vor Ihren Völkern und vor dem ganzen lebenden Geschlechte die in den gewährten Staatsgrundgesetzen vorgezeichnete, fortan einzuhaltende und auf die Verjüngung und Kräftigung des Reiches durch freiheitliche Institutionen abzielende Politik durch Ihr kaiserliches Wort inaugurierten, bestätigten und bekräftigten.

Gestatten Euere Majestät uns, in schuldigster Ehrfurcht aber auch mit pflichtmäßigem Freimut unsere Überzeugung dahin auszusprechen, daß eine Verfassung, welche von patriotischen Herzen mit solchem Danke und mit solcher Begeisterung begrüßt, aber auch für das Auge des kälter Beobachtenden von solchen Erfolgen begleitet wurde, wie die ersten Zeiten ihres Bestandes aufzuweisen haben in der sichtbaren Hebung des Staatskredits, in dem Wiederaufleben des gesunkenen Vertrauens, in dem gehobenen Rechts- und Selbstgefühl der Staatsbürger, in den Sympathien der öffentlichen Meinung Europas, in der Kräftigung des staatlichen Ansehens und der Machtstellung nach außen, daß eine solche Verfassung in ihren Grundlagen gewiß nur auf gesunden und lebenskräftigen Prinzipien und deren richtiger Anwendung beruhen könne und daß sonach, wenn die späteren

Erfolge hinter den gerechten Erwartungen und Hoffnungen der Völker zurückgeblieben, die erklärenden Ursachen nicht in der Verfassung selbst und ihrem innersten Wesen zu suchen sind. Selbst gegen ihre Unvollkommenheiten trägt sie die legale Art der Abhilfe, zu allen notwendig werdenden Änderungen und Vereinbarungen die Mittel und Wege in sich selbst. Nicht in ihr lagen die Hemmnisse eines Ausgleiches mit den gesegneten und auf die Wohlfahrt des Reiches so mächtigen Einfluß nehmenden Ländern der ungarischen Krone, zu welchem Ausgleiche in legaler und verfassungsmäßiger Weise mitzuwirken, doch der Reichsrat selbst seine entschiedene Bereitwilligkeit erklärt hatte.

Auch der Landtag des Herzogtums Krain verhehlt das tiefe Bedauern keineswegs, welches ihm das andauernde Fernbleiben jener Länder von unserm Verfassungsleben einflößen mußte; er spricht es offen und feierlich aus, daß die glückliche Verständigung und Vereinbarung mit denselben unter Wahrung der höchsten Interessen der Monarchie, ihrer Unteilbarkeit und Weltstellung und unseres eigenen Verfassungsrechtes zu seinen heiligsten Wünschen und gerechtesten Hoffnungen zähle. Aber ein geeignetes Mittel zur Lösung der staatsrechtlichen Fragen und zur Verständigung war in der Tat jenes anhaltende Stillschweigen nicht, welches die frühere Regierung Euerer Majestät jenen Ländern auferlegte, indem es deren legale Organe nicht zu Worte kommen und durch eine folgenschwere Reihe von Jahren die Einberufung ihrer Landtage unterließ, eine Unterlassung, welche gleichfalls nicht der Verfassung zur Last gelegt werden kann. Mit Freuden wurde es daher in dem ganzen Reiche begrüßt, als die Regierung Euerer Majestät durch die längstersehnte Einberufung des ungarischen und kroatischen Landtages den allein zum Ziele führenden Weg betrat. Als aber Euerer Majestät gegenwärtige Regierung durch eine in keinem der bisherigen Verfassungsgesetze vorgesehene Maßregel, nämlich durch die im allerhöchsten Patente vom 20. September d. J. ausgesprochene Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung jenem Ziele näher zu kommen erachtete, und als durch diesen Staatsakt ein wert- und bedeutungsvolles Blatt, nämlich der innige Zusammenhang der Landes- mit der Reichs-

vertretung, auch aus den Landesordnungen losgerissen wurde, da fühlte auch dieser Landtag den Rechtsboden erschüttert, auf welchen ihn Euere Majestät selbst gestellt hatten, und nicht ohne ernste Bekümmernis blicken die Vertreter dieses Landes in die kommenden Tage. Durch diese Sistierung und für deren unbestimmte, vielleicht unabsehbare Dauer ist die entscheidende Mitwirkung bei der Gesetzgebung in den allgemeinen Reichsangelegenheiten und die in der verfassungsmäßigen Zustimmung der Volksvertretung liegende Gewähr beseitigt, und die wichtigsten Anordnungen in dem so reformbedürftigen, auf den Staatskredit so einflußreichen Volkswirtschafts-, Finanz- und Steuerwesen und in so vielen, für die Wohlfahrt des Staates und die Rechte seiner Bürger maßgebenden Verhältnissen wieder der unbeschränkten Alleingewalt der Regierung anheimgegeben. Diese Sistierung steht mit dem Oktoberdiplome, namentlich schon mit dessen erstem Artikel, im unverkennbaren Widerspruche und beeinträchtigt die uns schon dort feierlich gewährten konstitutionellen Rechte; sie scheint aber auch als eines der Mittel, welche zum Ausgleiche mit den Ländern der ungarischen Krone führen sollen, weder verfassungs- noch zweckmäßig, indem sie dem einzigen verfassungsmäßigen Organe die Stimme entzieht, dessen Votum nach den Staatsgrundgesetzen der endgiltigen allerhöchsten Sanktion vorauszugehen hat, auf daß die getroffenen Vereinbarungen mit Beruhigung als völlig unanfechtbar und rechtsgiltig allseitig anerkannt werden mögen. Dieses Organ aber können wir nach dem klaren Wortlaute der Staatsgrundgesetze nur in dem Reichsrate erblicken, in welchen auch wir unsere legalen Vertreter entsandt haben, ausgerüstet mit den verfassungsmäßigen, auch die Kompetenz für staatsrechtliche Fragen in sich schließenden Vollmachten.

Die Nichtbeachtung der Rechtsbeständigkeit unserer Verfassungsgesetze kann unmöglich die richtige Grundlage eines allgemeinen, dauerversprechenden Verfassungsbaues für das Gesamtreich werden.

Aus der Werthaltung des eigenen Rechtes schöpfen wir aber auch das achtungsvolle Verständnis fremder Rechtsansprüche und das versöhnliche Entgegenkommen zur Vereinbarung beider.

Wir würden uns sträflichen Vergessens, des Undankes gegen Euere Majestät und der Pflichtversäumnis gegen die durch uns vertretenen Staatsbürger schuldig glauben, wenn wir den hohen Wert der uns von Euerer Majestät verliehenen Rechte so verkennen könnten, daß wir eine Gefährdung oder Schmälerung derselben mit Gleichmut und Stillschweigen an uns vorübergehen ließen. Indem wir unseren Besorgnissen ehrerbietigen Ausdruck geben, suchen wir zugleich in der Hochherzigkeit und Weisheit Euerer Majestät die entsprechende Abhilfe.

Wir können diese nur in der Wiederherstellung der vor dem Erlasse des Patentes vom 20. September bestandenen verfassungsmäßigen Rechtszustände erblicken und legen daher an den Stufen des allerhöchsten Thrones in unwandelbarer Treue die ehrfurchtsvolle Bitte nieder:

Euere Majestät mögen allergnädigst verfügen und veranlassen, daß die mit dem Patente vom 20. September über das Grundgesetz, betreffend die Reichsvertretung verhängte Sistierung aufgehoben und die der Wirksamkeit der letzteren zugewiesenen Angelegenheiten wieder in die verfassungsmäßige Behandlung geleitet werden.

Gott erhalte, beglücke und beschütze Euere Majestät!
Gottes Segen walte über dem ganzen Kaiserreiche!

Herrenhaus des Reichsrates.

V. Sitzung vom 5. Juni 1867.

Eure k. k. apostolische Majestät!

Dem erhabenen Rufe folgend, mit welchem Eure Majestät dem Reichsrate die Bahnen seiner verfassungsmäßigen Tätigkeit wieder eröffneten, hält es das Herrenhaus bei seinem Zusammentritte für die erste und dringendste Pflicht, an den Stufen des allerhöchsten Thrones den ehrfurchtsvollen Dank auszusprechen für den Entschluß, mit welchem Eure Majestät eine ebenso unheilvolle als ereignisschwere Periode des bedauerlichsten Stillstandes in dem Verfassungsleben des Reiches zum Abschlusse zu führen und die in der jüngsten Vergangenheit schmerzlich entbehrte verfassungsmäßige Mitwirkung der in diesem Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder an den höchsten Staatsaufgaben neuerdings in Anspruch zu nehmen geruhten.

Mit gleichem ehrerbietigen Danke und mit wiedererwachenden Hoffnungen für unser Verfassungsleben begrüßen wir die erneuerte kaiserliche Zusage, daß die Herstellung konstitutioneller Einrichtungen auf gesicherter Grundlage das unabänderliche Ziel der Bestrebungen Euerer Majestät geblieben. Getragen von der Überzeugung, daß der ruhmreiche Bestand des Kaiserreiches, der dauernde innere Friede und mit ihm die Wohlfahrt aller Länder und Völker Österreichs nur auf dem unerschütterlichen Fundamente eines allseitig anerkannten, geachteten und unantastbaren Verfassungsrechtes zu sichern und zu erhalten sei, wird das Herrenhaus zur Erreichung dieses hohen Zieles sowie zur Lösung aller andern ihm verfassungsmäßig zugewiesenen Aufgaben mit redlichem Eifer und mit um so größerer Aus-

dauer und Hingebung mitwirken, je weniger es sich den tiefen Ernst der Lage und die zahlreichen Schwierigkeiten, von welchen diese umgeben ist, verhehlen kann und will. Denn noch nie, soweit die Blätter der Geschichte reichen, war dieses Reich gleichzeitig von einer solchen Wucht der mannigfachsten Bedrängnisse und Verwickelungen heimgesucht wie in der letzten, verhängnisvollen Epoche.

Indem Eure Majestät unsere Blicke auf das Feld der uns demnächst in Aussicht stehenden Wirksamkeit lenkten, treten uns in erster Reihe die staatsrechtlichen Beziehungen der in diesem Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu dem Königreiche Ungarn vor das Auge. Bei dem hier anzustrebenden Ziele, nämlich der Herstellung des Einklanges zwischen den Rechtsansprüchen des Königreiches Ungarn und den durch das allerhöchste Diplom vom 20. Oktober 1860 und allerhöchste Patent vom 26. Februar 1861 verliehenen Staatsgrundgesetzen sieht aber das Herrenhaus, laut der demselben gewordenen allerhöchsten Mitteilung, der vollen Freiheit seines Ausgangspunktes eine nicht zu umgehende Begrenzung in der Tatsache gezogen, daß mit dem Königreiche Ungarn ein vorläufiges Abkommen bereits getroffen ist, welches dessen Zusammengehörigkeit mit der Gesamtmonarchie, den inneren Frieden des Reiches und dessen Machtstellung nach außen sicherzustellen bestimmt ist.

Eure Majestät! Während die Bestrebungen aller europäischen, insbesondere der uns benachbarten Großstaaten in verstärktem Maße dahin gerichtet sind, ihre Machtstellung sowohl durch Gebietszuwachs als vor allem durch straffere, einheitliche Staatsformen zu erhöhen, muß eine staatsrechtliche Zweiteilung des schon durch seine Lage im Herzen Europas dem Anprall aller politischen Stürme des Weltteils preisgegebenen Kaiserreiches in diesem Augenblicke, nach dem Verluste einer gesegneten Provinz und dem Ausscheiden aus dem deutschen Bundesvereine, uns mit den begründetsten und schwersten Besorgnissen erfüllen.

Obschon das Herrenhaus diese Besorgnisse nicht verschweigen darf und obschon es in dieser Frage den bisher festgehaltenen Standpunkt auch gegenwärtig nicht verleugnet, so kann es doch das Gewicht von Ereignissen und Tatsachen,

welche aber außer seiner Verantwortlichkeit liegen, sowie die Macht der drängenden Zeitumstände nicht verkennen. Es kann sich demnach der an den Reichsrat herantretenden Obliegenheit nicht entziehen, auch seinerseits in patriotischem und versöhnlichem Geiste zu dem von Eurer Majestät angebahnten Ausgleiche mitzuwirken, auf daß die neue Ordnung der Dinge für die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten aller Reichsteile in Wahrheit das gleiche Ausmaß und die gleiche Sicherheit verbürge, aber auch die unerläßlichen Grundbedingungen für die gesicherte Stellung und das erhöhte Ansehen Gesamtösterreichs im europäischen Staatenverbande sowie für dessen dauernde innere Wohlfahrt und Befriedung gewährleiste. Wir rechnen dahin die Aufrechthaltung der Heereseinheit, die gerechte Beteiligung der einzelnen Reichsteile an den Staatslasten und der Staatsschuld, die Gleichmäßigkeit und Übereinstimmung der beiderseitigen Gesetzgebung auf den Gebieten des Steuerwesens und der höheren volkswirtschaftlichen Aufgaben; ferner für die gemeinsamen Angelegenheiten einen konstitutionellen Organismus der Vertretungskörper, in welchem die geregelte Geschäftsbehandlung ermöglicht und zugleich die Zusammengehörigkeit aller Reichsteile ausgeprägt ist; vor allem aber genügende Garantien für die kräftige Handhabung und Durchführung der bezüglichen legislativen Beschlüsse auch im Wege der Administration.

In diesem Sinne und in stetem Hinblicke auf die unerläßlichen Erfordernisse des Gesamtreiches werden wir auch die in Aussicht stehenden Vorlagen über die notwendig werdenden Abänderungen des allerhöchsten Patentes vom 26. Februar 1861 einer gewissenhaften und gründlichen Prüfung unterziehen, nicht ganz ohne Hoffnung auf die Möglichkeit, das jetzt Erreichbare, wenngleich noch Ungenügende durch wohlwollendes Entgegenkommen, gegenseitige Achtung des Rechtes und durch die Gleichartigkeit vitaler Interessen jene Gestaltung gewinnen und von jenem Geiste erfüllt zu sehen, welche in der Befriedigung und im Zusammenwirken der Teile die volle Hingebung an das Gedeihen des Ganzen allseitig anzubahnen vermögen.

Wir begrüßen die von Eurer Majestät zugesicherte Vorlage eines Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit und einer den konstitutionellen Anforderungen entsprechenden Modifikation

des § 13 des allerhöchsten Patentes vom 26. Februar 1861 als eine notwendige Vervollständigung, Belebung und Befestigung unserer Verfassungsgesetze. Diese und alle weiteren, sowie die mit der allerhöchsten Entschließung vom 4. Februar d. J. den Landtagen verheißenen, insbesondere die auf Erweiterung der Landesautonomie abzielenden und der Vereinbarung mit dem Reichsrate vorbehaltenen Gesetzvorlagen werden vom Herrenhause einer der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen eingehenden Behandlung unterzogen werden. Ebenso werden wir den finanziellen Angelegenheiten, wie auch den seit der letzten Sitzungsperiode ergriffenen außerordentlichen Maßregeln unsere volle Aufmerksamkeit und die gründlichsten Erwägungen widmen und unser eifrigstes Bemühen darauf richten, daß durch die Mitwirkung des Reichsrates die Gebarung und Kontrolle der Finanzen wieder in die verfassungsmäßigen Bahnen geleitet, die unterbrochenen Anstrebungen zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte wieder aufgenommen, die Valutaverhältnisse und das öffentliche Kreditwesen allmählich wieder einer befriedigenden Gestaltung zugeführt werden.

Wir müssen an der Hoffnung festhalten, daß bei der uns obliegenden Lösung der großen und dauernden finanziellen Aufgaben durch das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl der Vertreter Ungarns uns jener freie Spielraum zu Vereinbarungen mit den Ländern der ungarischen Krone offen bleibe, welcher allein es ermöglicht, die von Eurer Majestät betonte Hauptaufgabe, an welcher Wohl und Wehe von Generationen der in diesem Reichsrate vertretenen Länder hängt, gedeihlich zu erfüllen, nämlich Vorsorge zu treffen, daß kein Teil über eine unverhältnismäßige Belastung zu klagen habe.

Eure Majestät! Österreichs Völker sehnen sich nach dauerndem, ehrenhaften Frieden, um in ungestörter, redlicher Arbeit die Schätze, welche Gottes Segen in Fülle über dieses Reich ausgestreut hat, für sich, für ihre Kinder und für das Vaterland nutzbar zu machen; Schätze, die aber nur dann wahrhaft unerschöpflich sind, wenn sie in geregelter Tätigkeit gewonnen und mit weise haushaltendem Maße ausgebeutet werden.

Gerne werfen sie nach dem hochherzigen Worte Eurer Majestät den Schleier des Vergessens über eine nahe Ver-

gangenheit und stimmen jener Politik bei, welche im Geiste der Versöhnlichkeit nach der Genugtuung strebt, durch eigenes Schaffen Ungunst und Feindschaft in Achtung und Zuneigung zu verwandeln, eine Politik, die um so erhabener und edler bleiben wird, je mehr Österreich durch eigene Kraft sich wieder erhebt und erstarkt. Allein kein Schleier ist groß und dicht genug, um all die Schäden und Wunden, an denen der Staatskörper leidet, zu verhüllen — und er sollte es auch nicht! Denn aus ihrem Anblicke schöpfen wir die Lehre der Mittel, durch welche die dauernde Heilung der Leiden und frische Lebenskraft zu gewinnen ist. Gestatten Eure Majestät dem Herrenhause, mit ehrfurchtsvollem Freimute seine Überzeugung auszusprechen, daß die verjüngende Wiedererstarkung des Reiches nur auf dem Wege eines weisen Anschlusses an die schöpferischen und zugleich erhaltenden Ideen der Gegenwart, durch eine einsichtsvolle Gewährung ihrer berechtigten Forderungen und durch deren Verkörperung in den Institutionen und Organen des Staatslebens zu erreichen und zu sichern sei.

Die erhöhte Pflege geistiger Kultur erweist sich auch in gesteigerter materieller Wohlfahrt dankbar, und die Werke und Werte der Friedensarbeit werden Österreichs Schwert, sollte es wieder zur Verteidigung gezogen werden müssen, neuerdings stählen und schärfen.

Mit loyaler Hingebung und pflichttreuer Ausdauer wird das Herrenhaus in seinem verfassungsmäßigen Berufe mitwirken zur Begründung des unter den Auspizien Eurer Majestät angestrebten Werkes des Friedens und der Eintracht. Möge es unter des Himmels Schutze von einem glücklichen Erfolge gekrönt werden zum Ruhme des Thrones, zur Machterhöhung des Reiches, zur Wohlfahrt aller dem Szepter Eurer Majestät anvertrauten Königreiche und Länder, auf daß das Wort des kaiserlichen Ahnherrn wahr bleibe fort und fort und Österreich auch in dem Boden der Neuzeit auf den unerschütterlichen Grundsäulen des Rechtes und der Freiheit bestehe, dauere und blühe bis in die spätesten Tage.

Gott erhalte, segne und beglücke Eure Majestät, Gott schütze und segne das Kaiserreich!

———

Delegation des Reichsrates.

VI. Ansprache an den Kaiser (20. Januar 1868).

Eure Majestät!

Dem erhabenen Rufe Eurer Majestät nachkommend, haben die Mitglieder der Delegation des Reichsrates sich in der Residenzstadt versammelt, um ihre verfassungsmäßige Tätigkeit zu beginnen. Sie fühlen sich hochbeglückt, in den ersten Stunden derselben an den Stufen des allerhöchsten Thrones ihre ehrfurchtsvolle Huldigung darbringen zu dürfen.

Eingedenk ihres pflichtmäßigen Berufes, die Größe, aber auch die Schwierigkeit der ihr gestellten Aufgaben nicht verkennend, wird diese Delegation in Treue und Anhänglichkeit an den allerhöchsten Thron, in brüderlicher Gesinnung gegen die Vertreter der anderen Reichshälfte, mit Hingebung und Ausdauer bestrebt sein, in ihrem Wirkungskreise zur ersprießlichen Lösung jener Aufgaben mitzuwirken, auf daß die wohlwollenden Absichten Eurer Majestät erfüllt, die Interessen der Gesamtmonarchie dauernd gewahrt und eben dadurch auch die Wohlfahrt der im Reichsrate vertretenen Königreiche, Länder und Völker gesichert und befestigt werde.

Möge sich die neue Institution durch patriotisches Zusammenwirken aller Beteiligten als eine für die Gesamtheit gedeihliche und fruchtbare entwickeln und erproben und in allen das Gesamtwohl betreffenden Fragen jene loyale Einmütigkeit und Einstimmigkeit obwalten, mit welcher wir alle hier Versammelten rufen: Gott erhalte, Gott segne und beglücke Eure Majestät! Hoch!

Herrenhaus des Reichsrates.

VII. Sitzung vom 15. Januar 1870.

Eure Majestät!

Als der zur Wiederaufnahme seiner verfassungsmäßigen Tätigkeit einberufene Reichsrat jüngst in feierlicher Versammlung vor den Stufen des kaiserlichen Thrones erschien, da waren die ersten Worte, welche Eure Majestät an denselben zu richten geruhten, huldvolle Worte der Anerkennung für dessen Vergangenheit sowie des Vertrauens in dessen Zukunft. Das Herrenhaus erfüllt demnach nur seine erste, unabweisbare Pflicht, indem es vor allem seinem tiefgefühlten Danke hierfür ehrfurchtsvollen Ausdruck gibt. In der Genugtuung, welche der Rückblick auf die Erfolge der abgelaufenen Session seinem konstitutionellen Monarchen gewährt, ersieht das Herrenhaus zugleich die mit seinen eigenen Überzeugungen übereinstimmende Aufforderung, auch in der gegenwärtigen Sitzungsperiode in demselben Geiste und in derselben Richtung vorzugehen, welche sein Wirken in der letzten Session kennzeichnet.

Mit begründeter Freude und gesteigerten Hoffnungen begrüßen, im Einklange mit Eurer Majestät, auch wir die fortschreitende Entwickelung, welche das Kaiserreich auf Grundlage der verfassungsmäßigen Institutionen in allen Richtungen erfahren hat. Die staatsmännische Einsicht daheim und auswärts, welche dieser Entwickelung schon jetzt ein anerkennendes Urteil zollt, wird nach gerechter Abwägung von Aufgabe und Leistung es nicht verkennen, daß ein erst seit wenigen Jahren auf ganz neue Grundlagen tiefgreifender Reformen gestelltes Staatswesen von der eigentümlichen Zusammensetzung Österreichs trotz der bereits erreichten namhaften Erfolge noch fortan große und

schwierige Aufgaben zu lösen hat. Sie wird nicht verkennen, daß dieses Reich noch manche Probe standhaft zu bestehen haben wird, bevor es in seinem inneren Leben jenes maßvolle Gleichgewicht, jenes ruhige Schaffen, jenen regelrechten Pulsschlag erreichen kann, dessen sich Staaten zu erfreuen haben, welchen zu ihrer Regeneration entweder überhaupt günstigere Vorbedingungen oder gar das Zeitmaß von Jahrhunderten gegönnt waren. Sind aber die bereits erzielten Erfolge unleugbar geeignet, den Mut und das Vertrauen für die Erfüllung einer großen Pflicht zu stärken, so soll die Größe der noch zu bewältigenden Aufgaben uns gewiß nicht minder anspornen zur fortgesetzten Arbeit und unverzagten Ausdauer auf dem bisher eingeschlagenen und eben durch jene Erfolge als richtig erkannten Wege.

In den friedlichen Fortgang jener Entwickelung fiel bedauerlicherweise in letzter Zeit der bewaffnete Widerstand, welcher in einem Teile des Reiches der Durchführung des Wehrgesetzes entgegengesetzt und trotz der opfermutigen und ausdauernden Hingebung unserer Truppen noch nicht gänzlich gebrochen wurde. Mit tiefem Schmerze erfüllt auch uns diese Verirrung und deren Folgen, die Verwüstungen und blutigen Opfer, sowie die Ausnahmsmaßregeln, zu welchen sie den Anlaß gegeben hat. Wir werden der von Eurer Majestät Regierung hierüber in nahe Aussicht gestellten Vorlage jene eingehende Aufmerksamkeit und gewissenhafte Prüfung widmen, welche von dem Ernste der Sachlage dringend geboten erscheint. Indem wir der Hoffnung Raum geben, die jüngsten kaiserlichen Gnadenakte nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen und die Verirrten in Bälde zu ihrer Pflicht rückkehren zu sehen, begrüßen wir schon jetzt mit dankbarem Gefühle die ausgesprochene landesväterliche Absicht, nach Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes die traurigen Folgen jener Ereignisse nach Kräften zu mildern. Wir werden die darauf abzielenden Maßnahmen, insoweit sie unsere verfassungsmäßige Mitwirkung in Anspruch nehmen, mit freudigem Eifer zu fördern bestrebt sein, insbesondere aber solche gesetzliche Anordnungen willkommen heißen, welche geeignet erscheinen, in jener Bevölkerung Bildung, Gesittung und Wohlstand zu heben, das staatsbürgerliche Bewußtsein zu wecken und dadurch der Wiederkehr ähnlicher beklagenswerter Verirrungen auch für die Zukunft vorzubauen.

Ermutigt durch die dem bisherigen Wirken des Reichsrates gewordene Gutheißung seines Kaisers, wird das Herrenhaus auch in dieser Session bei allen Vorlagen, welche in Weiterführung des Gesetzgebungswerkes aus den Gebieten der Rechtspflege und Verwaltung zu seiner Beratung gelangen werden, jene Gesinnungen zu bewähren trachten, welche für dasselbe bisher maßgebend gewesen und durch welche es seiner staatsrechtlichen Stellung, den Erwartungen Eurer Majestät und den gerechten Ansprüchen der Staatsbürger auch fernerhin zu entsprechen hofft.

Das Herrenhaus teilt mit Eurer Majestät das lebhafte Bedauern, daß den Grundlagen des legislativen Schaffens in der Verfassung die tatsächliche und allgemeine Anerkennung von mancher Seite noch versagt werde; aber es darf seine Überzeugung nicht unausgesprochen lassen, daß es sich bei dem Bestande und auf dem Standpunkte einer nach reiflicher Erwägung mit voller Rechtsgiltigkeit zustande gekommenen Verfassung wohl nicht mehr darum handeln könne, für deren tatsächliche und allgemeine Anerkennung erst noch zu werben, sondern nur darum, dieser Verfassung durch ausdauernde Handhabung und sorgfältige Durchführung, durch treu beharrliches Festhalten und Fruchtbarmachen des in ihr gewonnenen Rechtsbodens allenthalben Achtung und Geltung zu verschaffen. Eine vom Geiste der Verfassung durchdrungene, einheitlich in sich geschlossene Regierung besitzt hiebei auch die Mittel in sich selbst, um widerstrebenden Elementen wirksam zu begegnen. Auf diesem Wege allein wird aber auch jene allgemeine tatsächliche Anerkennung, insoweit sie überhaupt erreichbar ist, allmählich erzielt werden. Den Ansprüchen der Königreiche und Länder, ihre besonderen Verhältnisse auf eine ihren Bedürfnissen entsprechende Weise selbst ordnen zu können, ist unseres Erachtens durch die Bestimmungen der Verfassung jeder mit dem Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Spielraum bereits gegeben. Es ist insbesondere bei der erst in der letzten Session stattgehabten Verfassungsrevision in dieser Richtung mit Zugeständnissen weittragendster Art bis an den äußersten Rand jener Grenze vorgegangen worden, welche bestehen muß und nicht überschritten werden darf, wenn die Zentralgewalt nicht zugunsten von Sonderstellungen einzelner Königreiche und Länder empfindlich

geschwächt, die allgemeine Wohlfahrt nicht tief erschüttert und der Reichsverband selbst nicht weiterer Lockerung und allmählicher Auflösung preisgegeben werden soll. Erfüllt von dem lebhaftesten österreichischen Gefühle, spricht das Herrenhaus es daher offen aus, daß es für Veränderungen der Verfassung in der bezeichneten Richtung nicht das Wort zu führen vermag.

Obschon wir in dieser Hinsicht an den bestehenden Verfassungsgesetzen unverbrüchlich festhalten, so werden wir uns doch solchen Reformen innerhalb ihres Rahmens nicht verschließen, durch welche eine Kräftigung des gemeinsamen freiheitlichen Verfassungslebens und der Wohlfahrt und Macht des Reiches zu erwarten steht. Aus diesem Gesichtspunkte begrüßen wir zunächst die Lösung jener Fragen, welche sich auf die Wahl in den Reichsrat beziehen, als wünschenswert. Im Hinblick auf die Vielseitigkeit und Wichtigkeit derselben würden wir eine von Eurer Majestät Regierung ausgehende Vorlage hierüber als ein wesentliches Förderungsmittel einer befriedigenden Lösung betrachten. Jedenfalls wird das Herrenhaus die ihm in diesem Gegenstande verfassungsmäßig zugehenden Mitteilungen in die sorgfältigste Erwägung ziehen und demnach die seinem Wirkungskreise zustehenden Beschlüsse fassen. Das Herrenhaus wird, den allseitigen Wunsch nach Verständigung vollkommen teilend, auch in dieser Frage nicht verfehlen, hiezu geeigneten Anträgen innerhalb der bereits bezeichneten Grenzen jede tunliche Rechnung zu tragen.

Als die Völker Österreichs die glückliche Heimkehr Eurer Majestät von einer längeren Reise mit Freude begrüßten, da hatten sie die volle Bedeutung dieses neuen Zuges nach dem fernen Morgenlande wohl erkannt. Denn ein bedeutungsvolles Zeichen mußte es für alle sein, als sie auf jenen Bahnen, welche die Fürsten und Völker des Abendlandes einst nur mit Waffengeräusch heimzusuchen pflegten, jetzt ihren Kaiser ziehen sahen, um die Einweihung eines kühnen Werkes friedlichster Arbeit mit seiner Gegenwart zu verherrlichen. Wenn wir den Blick hoffnungsvoll auf jenes durch die Künste des Friedens auch für unsere Industrie und unseren Handel neueröffnete Gebiet lenken, muß in uns allen neuerdings die Überzeugung gekräftigt werden, daß Österreichs nächster und schönster Beruf

in der friedlich schaffenden und fortschreitenden Tätigkeit liege, welche jenen völkerversöhnenden und veredelnden Künsten auch in unserem Vaterlande ununterbrochenen Aufschwung und eine blühende Heimatstätte sichert. Zu diesem Ziele in ihrer Sphäre erfolgreich mitzuwirken, die Erschließung des Bodenreichtums zu fördern, der Wissenschaft, dem Kunst- und Gewerbefleiße, sowie dem Verkehrsleben die schützenden Grundlagen zu bieten und die Bahnen zu ebnen, das ist gewiß eine der edelsten und dankbarsten Aufgaben der Gesetzgebung. Das Herrenhaus wird ihr auch fernerhin seinen hingebenden Eifer, seine liebevolle Sorgfalt widmen.

Das übereinstimmende, nur auf friedliche Ziele gerichtete Zusammenwirken aller beteiligten Kräfte auf diesem Felde lohnendster Tätigkeit wird aber auch, so hoffen wir, von außen die Fortdauer jener warmen Sympathien und jener freundlichen und friedlichen Beziehungen, von welchen die kaiserliche Thronrede so erfreuliche Kunde gab, ungetrübt zu erhalten und zu befestigen vermögen.

Neben dem ungestörten äußeren ist aber jener innere Frieden, welcher auf dem ungefährdeten Fortbestande einer unantastbaren Rechtsordnung beruht, eine Grundbedingung für das fortschreitende geistige und materielle Gedeihen eines Kulturvolkes.

Eure Majestät! Indem das Herrenhaus seine verfassungsmäßige Tätigkeit wieder aufnimmt, schöpft es ermutigende Zuversicht in dem Gedanken, daß dem ruhmreichen Namen Österreich auch heute jene einigende Kraft und Weihe innewohne, die in Momenten der Entscheidung sich schon so oft erprobt hat. Der schirmende Schild des Kaiserreiches aber sei allen jenen, welche nur unter ihm Zuflucht, Schutz und Hilfe suchen und finden können, eine ernste Mahnung an die eine große und gemeinsame Pflicht aller einzelnen gegen die Gesamtheit. In dieser allseitigen Pflichterfüllung liegt die Gewähr für das Wohl des Ganzen sowie der Teile, denn ohne jenes gibt es auch kein Wohl für diese.

Des mächtigen Beistandes Eurer Majestät versichert, geben wir dem Vertrauen Ausdruck, daß auch fernerhin die Erfolge einem Wirken nicht fehlen werden, welchem die unwandelbarste Pflichttreue gewidmet ist und welches wir mit dem einstimmigen Rufe beginnen: Heil und Segen Österreich! Heil und Segen seinem Kaiser!

VIII. Sitzung vom 17. November 1870.

Eure Majestät!

In einem Zeitpunkte welterschütternder Ereignisse zur Mitwirkung an den wichtigen Aufgaben, welche der Reichsvertretung obliegen, durch Eure Majestät berufen, ist das Herrenhaus eingedenk vor allem der erhöhten Anforderungen an jene patriotische Pflichttreue, welche eine so ernste Zeit von jedem Berufskreise wie von jedem Einzelnen nachdrücklicher und dringender denn je in Anspruch nimmt.

Das Herrenhaus kann jene Richtung der äußeren Politik nur mit voller Zustimmung begleiten, deren Absichten unabwendbar darauf gerichtet bleiben, in einer Epoche, in welcher ein blutiger und folgenschwerer Kampf weite Gebiete Europas verheert, diesem Reiche die Wohltaten des ihm so notwendigen Friedens zu bewahren.

Wenn die Wiederaufnahme der parlamentarischen Arbeiten durch die Ruhe nach außen wesentlich gefördert erscheint, so bedarf es doch zu deren fruchtbringendem Gedeihen zumeist der Segnungen des darum um so schmerzlicher noch vermißten inneren Friedens. Wir beklagen aufrichtig jede Störung desselben und so insbesondere auch jene, welche der regelmäßige Gang der Beratungen des Abgeordnetenhauses zu Ende der vorigen Session zu erleiden hatte. Wir können hiebei das Bedauern nicht unterdrücken, daß die von Eurer Majestät Regierung in dieser Hinsicht getroffenen Maßregeln mindestens nicht als zweckdienlich bezeichnet werden können, denn nicht hintanhalten, vielmehr nur ermutigen kann es ähnliche Störungen, wenn die Pflichtvergessenen oder Verirrten so leicht und gefahrlos ihr Ziel erreichen durften.

Ja, wir sahen bereits als Folgen jener Maßnahmen, insbesondere der Auflösung sämtlicher Landtage ohne Unterschied, so viele bewährte und sichere parlamentarische Stützen einer verfassungstreuen Regierung und Reichsvertretung beseitigt und in die letztere, statt deren angestrebte Vollzähligkeit erzielt zu haben, nur noch tiefer klaffende Lücken gerissen.

Mit wahrem Leidwesen vermißte demnach auch das Herrenhaus in den Reihen des Reichsrates bei dessen Wiedereröffnung die Vertreter des Königreiches Böhmen und diesmal sogar auch jene Abgeordneten dieses Landes, welche in den bisherigen Sessionen pflichtgetreu an der gemeinsamen verfassungsmäßigen Tätigkeit teilgenommen haben, denen aber die Gelegenheit hiezu genommen und bis dahin noch nicht wiedergegeben war. In der seither erfolgten Anordnung der direkten Wahlen wurde das gesetzlich dargebotene Mittel ergriffen, um diesem durch die Pflichtverweigerung des dermaligen Landtages erwachsenen Übelstande tunlichst abzuhelfen. Die Bemühungen der Regierung jedoch, auch die absichtlich und grundsätzlich Fernbleibenden zu gleicher Teilnahme heranzuziehen, mußten voraussichtlich erfolglos bleiben, denn Versuche eines Ausgleiches zwischen unvereinbaren, sich wechselseitig ausschließenden Gegensätzen kennzeichnen sich schon im voraus als unfruchtbar und aussichtslos. Die gesetzliche Gewalt, welche sich zur Unterhandlung mit Bestrebungen herbeiläßt, die so entschieden außerhalb des Gesetzes Stellung nehmen, untergräbt ihre eigene Grundlage und verwirrt das öffentliche Rechtsgefühl. Wenn zudem ein Landtag durch seine Beschlüsse den eigenen Ursprung, die Verfassungsgesetze, verleugnet, dann liegt in der ferneren Duldung seines Fortbestandes eine permanente Mißachtung sowohl jener Gesetze als auch der gleichzeitig tagenden verfassungsmäßigen Reichsvertretung.

Das nachsichtvolle Urteil Eurer Majestät über die Motive der Widerstrebenden muß uns in dieser Richtung geziemende Zurückhaltung auferlegen. Durch das wiederholte Scheitern jener Ausgleichsversuche jedoch ist abermals der schon früher augenscheinlich gewordene Beweis vor Mit- und Nachwelt hergestellt und erneuert, daß auch ohne Mitwirkung der Dissidenten die innere Gestaltung des Reiches zum endlichen Abschlusse gebracht werden muß.

Eure Majestät! Das Herrenhaus ist sich bewußt, seit seinem Bestehen dem die Wohlfahrt und Machtstellung des Reiches fördernden Gedanken im Sinne der allerhöchsten Thronrede getreulich durch Wort und Tat Ausdruck gegeben zu haben; nicht minder aber darf es mit Beruhigung darauf hinweisen, daß es im legislativen Zusammenwirken mit dem Abgeordnetenhause jederzeit und insbesondere bei Revision der Verfassung auch für die Wünsche der Länder und Reichsteile eingehendes Verständnis und ein bis an die Grenzen der Selbstverleugnung reichendes Entgegenkommen an den Tag gelegt hat. In gleicher Richtung und gleicher Pflichttreue wird auch sein ferneres Wirken in dem Boden jener Staatsgrundgesetze wurzeln, welche, durch die Sanktion Eurer Majestät zur unantastbaren Grundfeste unseres öffentlichen Rechtes geworden, in sich selbst die Mittel und Wege zu weiterer zeitgemäßer Ausbildung bieten. Diese bereits gegebenen Grundlagen noch weiter zu sichern und zu befestigen, bedarf es der steten Pflege, sorgsamsten Achtung und Wahrung derselben, hiebei aber vor allem des belebenden und ermutigenden Einklanges zwischen dem seiner staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten bewußten Volke und einer ihre Aufgabe und deren Zielpunkte richtig erfassenden Regierung. Einer solchen sind in dem Geiste und in der Macht des Gesetzes die Wege geboten, allen gegen den Rechtsbestand und die Kräftigung der Verfassung sowie gegen die zentrale Reichsgewalt gerichteten Sonder- und Gegenbestrebungen ausdauernd und wirksam zu begegnen und rechtswidrige Anmaßungen fest und entschieden zurückzuweisen. Die tatkräftige Handhabung und Durchführung dieser auf freisinniger Grundlage ruhenden Verfassung ist aber zugleich die sicherste Schutzwehr für die in ihr gewährleistete bürgerliche Freiheit und nationale Gleichberechtigung.

Das Herrenhaus hat zu wiederholten Malen und namentlich in seiner letzten ehrfurchtsvollen Adresse Anlaß gefunden, diesen seinen Anschauungen und Überzeugungen Worte zu leihen; die seitherigen Erfahrungen und Erlebnisse sind keineswegs der Art, um dieselben erschüttern zu können. Denn nicht entziehen dürfen wir uns der schmerzlichen Wahrnehmung, daß seit dem Schlusse der letzten Session die Unbotmäßigkeit gegen

das giltige Recht und Gesetz, der Zwiespalt der Parteien und Volksstämme, der Widerstand gegen die verfassungsmäßigen Institutionen, sowie die auf Lockerung des Reichsverbandes abzielenden Bestrebungen, in bedenklichster Steigerung und in immer weiteren Kreisen bis in die Grundelemente der staatlichen Gesellschaft um sich greifend, bereits zu Zuständen geführt haben, deren voraussichtliches Ende, wenn nicht mit den rechten Mitteln noch zu rechter Zeit Einhalt getan wird, nur die Lähmung der Staatsgewalt nach außen, die anarchische Zersetzung nach innen sein kann. Der schwankende Boden einer unablässigen Willfährigkeit und Nachgiebigkeit gegen die verschiedenartigsten und widersprechendsten Partikularanforderungen ist nicht geeignet, die Grundlagen eines geordneten staatlichen Gemeinwesens zu befestigen, wohl aber selbstsüchtige Sondergelüste, wie die Erfahrung dartut, bis zur Unersättlichkeit groß zu ziehen. Die Wohlfahrt und Machtstellung des Reiches aber wird nicht befestigt, wenn sich das Ganze den Teilen unterordnen und seine souveränen Machtattribute an diese abgeben soll, wohl aber sollten Länder- und Volksstämme, für deren Einzelbedürfnisse in der Verfassung reichlichst vorgesehen ist, endlich und ernstlich auch das Gesamtbedürfnis, das Wohl und die Kraft des Staatsganzen in erster Reihe unter die Bedingungen ihrer Befriedigung aufnehmen.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten der Zeitlage; aber sie sind unseres Erachtens wohl auch gesteigert worden durch die in letzter Zeit eingeschlagenen Bahnen. Die notdürftige Wahrung der äußeren Form kann für sich allein nicht genügen, ja sie kann vielmehr ein gefährliches Spiel mit dem Rechtsgefühl des Volkes in sich schließen, wenn die unter der täuschenden äußeren Form vorgehende Aktion den Bestand der geltenden Rechtsordnung in Frage stellt und die Absicht durchblicken läßt, deren positive Bestimmungen zugunsten unberechtigter oder doch zweifelhafter Ansprüche abermals umzuwandeln. Das Herrenhaus hat zu wiederholten Malen gegen die angedeutete Richtung seine warnende Stimme erhoben; es kann auch jetzt nur auf dem Boden der korrekten, strengen und klaren Gesetzlichkeit die immer dringender, aber auch, je mehr diese Grundlage preisgegeben wird, immer schwieriger werdende Abhilfe suchen. Nur

ein Volk, welches gewohnt ist, in den Organen des Staates die treuesten Hüter und aufmerksamsten Wächter von Recht und Gesetz zu sehen, wird selber Recht und Gesetz unverbrüchlich achten und hochhalten.

Angesichts des tiefen Ernstes der Zeit und der mit jedem Tage steigenden Verwickelung erfüllt das Herrenhaus eine durch seine Stellung gebotene Pflicht, indem es seinen jederzeit festgehaltenen Grundsätzen auch gegenwärtig in Ehrerbietung und mit Freimut Ausdruck gibt.

Getreu dem Worte und Geiste der Verfassung wird das Herrenhaus auch in dieser Session den zu lösenden Aufgaben seinen ausdauernden Eifer widmen. In diesem Sinne wird es die Wahlen in die Delegation vornehmen, wobei es die erhöhte Bedeutung nicht verkennt, welche für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten aus den gegenwärtigen Zeitverhältnissen erwächst.

Ebenso werden wir unsere vollste Aufmerksamkeit der Ordnung jener Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt zuwenden, deren legislative Regelung durch die in der Gesetzgebung noch bestehenden Lücken und Widersprüche längst schon notwendig, durch die neuerlichst erfolgte Lösung der mit dem heiligen Stuhle bestandenen Konvention aber unaufschiebbar geworden ist.

Wir werden nicht ermangeln, den endlichen Abschluß der seit langem schwebenden legislativen Arbeiten auf dem Felde des Zivilprozesses, des materiellen Strafrechtes und des Strafprozesses auch unsererseits, soweit uns die Zeit dazu gegönnt sein wird, eifrigst zu fördern. Hiebei sei es uns gestattet, die Wiedervorlage des bereits in letzter Session vom Herrenhause durchberatenen Gesetzentwurfes über das Grundbuchwesen als höchst wünschenswert zu bezeichnen, damit auch dessen verfassungsmäßige Behandlung durchgeführt und in Hinsicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes ehetunlichst zum Abschlusse gebracht werden könne. Wir erkennen in der ersprießlichen Lösung aller dieser Aufgaben die Befriedigung dringender Postulate einer zeitgemäßen und erleuchteten Rechtspflege.

Mit Freuden begrüßt das Herrenhaus die in Aussicht gestellte Vorlage eines Gesetzentwurfes, welcher die dem jetzigen

Stande der Wissenschaft und des öffentlichen Unterrichts entsprechenden Reformen auch unseren Universitäten zusichert; denn wir erblicken in der erhöhten Pflege der Wissenschaft und Geistesbildung die erfreulichsten und ruhmvollsten Marksteine unseres fortschreitenden Wetteifers mit anderen Kulturstaaten.

Wir werden bei der sorgfältigen Prüfung des Staatsvoranschlages für das nächste Jahr die Bedürfnisse des Staates wie die notwendigen Rücksichten auf die Steuerträger pflichtmäßig uns gegenwärtig halten und unsere Kräfte der Lösung jener Fragen zuwenden, durch welche die Gesetzgebung auch ihrerseits anstrebt, den fortschreitenden Aufschwung der Volkswirtschaft zu ermutigen, den materiellen Wohlstand zu heben.

Nicht minder werden wir der verfassungsmäßigen Behandlung der wegen Dringlichkeit des Gegenstandes im Verordnungswege getroffenen Verfügungen unsere eingehende Aufmerksamkeit widmen.

Angeeifert durch das dem Reichsrate bewahrte kaiserliche Vertrauen, wird das Herrenhaus bei der Wiederaufnahme seines Wirkens erfüllt bleiben von jener patriotischen Gesinnung und von jenem Geiste der Mäßigung und Gerechtigkeit, an welche sich die huldreichen Worte der allerhöchsten Thronrede nicht erfolglos wenden. Vor allem aber festhaltend an dem erhabenen und umfassenden Reichsgedanken, erkennt das Herrenhaus in diesem den Schwerpunkt jener Eintracht, welche Macht und Kraft verleiht, und zugleich den Boden, auf dem sich alle jene Bahnen vereinigen, welche zur Ehre, Wohlfahrt und Freiheit der Einzelnen wie der Gesamtheit zu führen vermögen.

Gott segne und beschütze Österreich!

Gott segne und erhalte Eure Majestät!

IX. Sitzung vom 15. Januar 1872.

Euere Majestät!

Dem kaiserlichen Rufe in Ehrfurcht Folge leistend, tritt das Herrenhaus in die neue Periode seines verfassungsmäßigen Wirkens mit der alten, unwandelbaren Pflichttreue, aber auch mit neubelebtem Mute und wiedererwachenden Hoffnungen. Denn indem das Herrenhaus seinem Danke für die huldvollen Worte, mit welchen Euere Majestät den um den Thron versammelten Reichsrat jüngst zu begrüßen geruhten, ehrerbietigsten Ausdruck gibt, ist es zugleich von dem erhebenden Bewußtsein erfüllt, daß die Grundsätze und Absichten, zu denen dieses Haus jederzeit in Wort und Tat, in Adressen und Beschlüssen sich unerschütterlich bekannte, neuerdings aus dem Munde Euerer Majestät die feierlichste Zustimmung und Bekräftigung erhalten haben.

Das Herrenhaus, mit Euerer Majestät den lebhaften Wunsch teilend, alle Volksstämme des Reiches in ersprießlicher Tätigkeit an dem gemeinsamen Verfassungsleben teilnehmen zu sehen, kann das hohe Wohlwollen nicht verkennen, aus welchem Euere Majestät zu diesem Behufe die lautgewordenen Ansprüche der bisher Ferngebliebenen einer nochmaligen Beachtung und Prüfung gewürdigt haben. Indem die Krone — einzig und allein über den Parteien stehend — die Länder mit ihren Ansprüchen in die verfassungsmäßigen Bahnen wies, hat auch sie jenen Weg als den einzig richtigen anerkannt, welchen als solchen beide Häuser des Reichsrates bereits zu wiederholten Malen übereinstimmend bezeichnet haben. Die von dem Herrenhause gegen jedes Ablenken aus diesen Bahnen seit Jahren ausgesprochenen, ernsten Besorgnisse finden in dem Rückblicke auf

die Amtsperiode der früheren Regierung, insbesondere auf das abermalige Scheitern der jüngsten Ausgleichsverhandlungen, ihre nur zu traurige Bestätigung. Das Herrenhaus vermeidet es, das ausgeführte Bild der aus jener Periode zurückgelassenen, ohnedies allbekannten öffentlichen Zustände zu entrollen; aber es darf nicht unbetont lassen, daß während derselben der innere Unfrieden, die Gefahren und Schädigungen des staatlichen Gemeinwesens, denen jene Besorgnisse galten, in gesteigerter Zunahme begriffen waren und schließlich in einem staatsrechtlichen Projekte gipfelten, welches, der historischen wie verfassungsmäßigen Berechtigung in gleichem Maße entbehrend, bei seiner Ausführung, wenn je daran gedacht werden könnte, den altherkömmlichen Staatsverband in allen Fugen erschüttern müßte. Euerer Majestät ernstes Gebot hat diese Gefahr glücklich vom Reiche abgewendet. Wenngleich so herbe Erfahrungen nunmehr wohl für immer vor dem Wiederbetreten als verfehlt erkannter, abschüssiger Pfade zurückschrecken müssen, so läßt sich doch nicht übersehen, daß durch das Vorhergegangene auch die an sich vollkommen richtige und sichere, offene und gerade Bahn eine von Tag zu Tag schwierigere geworden ist. Es wird darum des ganzen Aufgebotes von Zeit und Beharrlichkeit, der vollsten Eintracht und des unablässigen Zusammenwirkens aller verfassungs- und gesetzestreuen Elemente, der verständnisvollen Mitwirkung der intelligenten Bevölkerungskreise, vor allem aber der unabgewendeten schützenden Huld Euerer Majestät bedürfen, um endlich aus den Wirrsalen staatsrechtlicher Zerwürfnisse zu einer auf dauernden Grundlagen gefestigten Rechtsordnung zu gelangen.

Eine von dem Vertrauen der Krone getragene und in ihren Überzeugungen und Absichten einige Regierung, welche zugleich das Vertrauen der Reichsvertretung, aus deren Mitte sie stammt, sich zu wahren und in der Bevölkerung überwiegende Sympathien sich zu erringen weiß, wird neben den äußern Mitteln der Staatsgewalt in sich selbst die höhere sittliche Kraft besitzen, in ihrer Hingebung für Krone und Reich, in ausdauernder und vor Störungen geschützter Pflichterfüllung, mit der Energie nicht nur der Macht, sondern auch des Wohlwollens, jene Schwierigkeiten zu bewältigen und auf der Stufen-

reihe allmählicher Erfolge das in der allerhöchsten Thronrede vorgezeichnete Ziel zu erreichen. Indem die gegenwärtige Regierung Euerer Majestät es als ihre erste Aufgabe erklärt, den verfassungsmäßigen Rechtszustand zu befestigen und dem Gesetze allseits unbedingten Gehorsam zu sichern, hat sie mit klarem Blick die unerläßliche Vorbedingung aller staatlichen Wohlfahrt, den bewährtesten Ausgangspunkt jeder gedeihlichen Entwicklung ins Auge gefaßt. Der Boden, um den noch gestritten wird, ist für die friedliche Kulturarbeit, so dringend er ihrer auch bedürfe, doch wenig geeignet, denn die Bewegung des Kampfes läßt die Saat der Vergangenheit nicht keimen, die Frucht der Zukunft nicht reifen. Darum begrüßen wir die Absicht der Regierung, Gesetz und Verfassungsrecht unangetastet zu wahren, mit unserer vollen Zustimmung und werden ihren hierauf gerichteten Bemühungen jederzeit unsere eifrigste Unterstützung widmen.

Wenngleich das Herrenhaus noch an seiner Anschauung festhält, daß innerhalb der bestehenden Verfassungsnormen den wesentlichsten und berechtigten Eigentümlichkeiten der einzelnen Länder und Volksstämme angemessene Berücksichtigung zuteil geworden ist, so wird das Herrenhaus doch auch neuerliche, im Reichsrate diesfalls geltend gemachte Wünsche ohne alle Voreingenommenheit, aber auch, ohne die Anforderungen des Gesamtstaates dabei aus den Augen zu verlieren, pflichtgemäß mit eingehendster Aufmerksamkeit und in der Erwartung einer dauernden Verständigung in Beratung nehmen.

Durch wiederholte Ereignisse früherer Sessionen veranlaßt, hat das Herrenhaus bereits in der Adresse vom 15. Januar 1870 seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, wie sehr es im öffentlichen Interesse geboten sei, durch eine zweckmäßige Reform der Wahlgesetze die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Reichsvertretung zu sichern. Beklagenswerte Vorgänge der letzten Zeit haben diese Erkenntnis neuerdings verstärkt und die Unerläßlichkeit einer gründlichen und nachhaltigen Lösung dieser Frage in noch dringlicherer Weise dargetan. Je selbständiger der unabhängig gestellte Reichsrat zu wirken vermag, um so unbehinderter werden auch die autonomen Landtage in ihrer eigenen Sphäre tätig sein können, beide gesichert gegen die Unterbrechungen und Störungen, welche der obschwebende staats-

rechtliche Konflikt lähmend und zersetzend selbst bis in das kleinste Gemeinwesen getragen hat. Je früher jene „unmittelbare Verkörperung des österreichischen Staatsgedankens" ins Leben treten kann, um so eingehender und erfolgreicher werden beide Teile ihren großen, mitunter durch unwiederbringliche Zeitverluste zurückgebliebenen praktischen Arbeiten obliegen können, über deren massenhaften Umfang uns die Reichhaltigkeit der von der jetzigen Regierung in Aussicht gestellten wichtigen und dringenden Vorlagen einen annähernden Überblick gestattet. Wir können es zwar nur bedauern, daß unsere parlamentarische Geschichte Fälle aufzuweisen hat, in welchen das Verkennen einer der edelsten, aus dem Volksvertrauen entstammenden Staatsbürgerpflichten zu Übelständen geführt hat, welchen die Regierung durch einen Gesetzentwurf gegen den Mißbrauch des verfassungsmäßigen Wahlmandats zu begegnen beabsichtigt; aber wir verkennen keineswegs die schwer wiegenden Gründe, welche die Regierung bei dieser Absicht leiteten. Dennoch können wir in einem solchen Gesetze nur einen provisorischen Notbehelf erblicken, welcher durch eine baldige und glückliche Lösung der Hauptaufgabe entbehrlich würde.

Freudig begrüßt das Herrenhaus die Sorge der Regierung für das gesamte öffentliche Unterrichtswesen, sowie die Zusage einer gewissenhaften Durchführung der so wichtigen und zukunftreichen Schulgesetze. Im Rahmen des Gesetzes findet sie Raum, Milde am rechten Orte walten zu lassen; das Gesetz leihe ihr aber auch die Kraft, erforderlichen Falles mit entschiedenem Ernste erfolgreich vorzugehen. Die seit der Lösung der Konvention vom 18. August 1855 noch in der Gesetzgebung über die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat fortbestehenden Lücken erheischen auch unseres Erachtens um so mehr eine baldige und zeitgemäße Ergänzung, als sie in fühlbarer Weise in die mannigfachsten und wichtigsten Beziehungen des öffentlichen und Privatlebens eingreifen.

Das Herrenhaus wird die eingehendsten und sorgfältigsten Beratungen, wie bisher, allen von Euerer Majestät Regierung angekündigten Vorlagen widmen, mögen diese die großen Arbeiten im Bereiche der Justizgesetzgebung oder Aufgaben der Finanzen, die Förderung wichtiger volkswirtschaftlicher Interessen oder die

Errichtung des in den Staatsgrundgesetzen vorgesehenen, im Geschäftsleben seither schwer vermißten Verwaltungsgerichtshofes betreffen. Nicht unausgesprochen können wir unsere Befriedigung lassen, in Hinkunft durch die von der Regierung zugesicherte rechtzeitige Einbringung des Staatsvoranschlages dessen Behandlung in geregeltere, vor Überstürzungen gesicherte Bahnen gelenkt zu wissen.

Die allerhöchste Sorge für Hebung der Kriegsmacht und Ausbildung einer sie wirksam unterstützenden Landwehr wird in diesem Hause der patriotischen Teilnahme nicht entbehren. Wohl darf zugleich die Erwartung ausgesprochen werden, daß dazu die finanzielle Leistungskraft der Steuerträger nicht in gesteigertem Maße in Anspruch genommen werde. Hieran knüpft sich aus naheliegenden Gründen die berechtigte Hoffnung, daß das bereits begonnene, leider wieder unterbrochene Reformwerk der gesamten Steuergesetzgebung ehetunlichst seine Wiederaufnahme und Vollendung finden möge.

Ein aufmerksamer Blick auf die segensreichen Aufgaben, welche einerseits die Kirche, andererseits der Staat in alle Lebens- und Berufskreise zu tragen berufen sind, mußte längst zu der Wahrnehmung führen, daß gerade deren meistbeschäftigte und unentbehrlichste Sendboten, welche, mitten im Volk stehend, mit diesem unmittelbar verkehren, hier der niedere Klerus, dort die untere Beamtenschaft, sich in einer materiellen Stellung befinden, welche, ihrer Würde und Sendung wenig angemessen, zugleich nicht ohne Gefahr für ihre Berufspflichten bleibt. Indem die Regierung sich die ernste Aufgabe stellt, diesem Übelstande auf geeigneten Wegen und aus den entsprechenden Quellen Abhilfe zu bringen, begegnet sie mit dieser Aufgabe in der Grundidee unserer vollsten Zustimmung und darf bezüglich der Ausführung unserer eingehendsten Mitwirkung sicher sein.

Groß und umfassend fürwahr sind die Aufgaben, welche wir Hand in Hand mit der Regierung Euerer Majestät und mit dem anderen Hause des Reichsrates zu lösen berufen sind. Erhöhte Aufgaben aber, mit Zuneigung und Überzeugung übernommen, spornen zu erhöhter Tatkraft und Ausdauer. Schmerzlich vermissen wir hiebei die uns noch versagte Mitwirkung hervorragender Kräfte aus jenem Teile der Bevöl-

kerung, welcher noch immer den Boden meidet, auf dem allein die allen notwendige Verständigung möglich ist. Je unerschütterlicher aber die Unantastbarkeit dieses durch das feierliche Wort des Monarchen geheiligten Rechtsbodens gewahrt, geschützt und befestigt, je ungestörter die auf dessen Pflege gerichtete mühevolle Arbeit schaffen und gedeihen darf, um so reicher wird sich die ihm innewohnende Fruchtbarkeit, um so mächtiger seine Anziehungskraft auch für jene erweisen, die ihn bisher zu betreten mieden, weil sie ihn für einen bestrittenen und bestreitbaren, schwankenden und unsicheren halten durften. In der Tat, „müde des staatsrechtlichen Haders“ — wie das kaiserliche Wahrwort lautet — finden Österreichs Völker, wornach sie sich sehnen und worauf sie vollberechtigten Anspruch haben: Rechtssicherheit vor allem, Frieden und Ordnung, gemeinsame Arbeit und in deren Aufgaben die dauerndste Vereinbarung auf jenem geweihten Boden, welcher Raum bietet für alle, die, festhaltend an der völkereinigenden Staatsidee Österreichs, im Vereine mit uns redlich und rüstig mitwirken wollen, die von glorreichen Ahnen Eurer Majestät begonnene Schöpfung auf den zeitgerechten und volkstümlichen Grundlagen des Rechtes und der Freiheit zur Vollendung zu führen.

Wir preisen mit dankbarem Gefühle die günstige Lage der europäischen Verhältnisse, welche uns hoffen läßt, ohne äußere Störung unserer Friedensarbeit obliegen zu können, die zwar zunächst auf eine glücklichere Gestaltung der öffentlichen Zustände im Innern gerichtet, doch zugleich zur Befestigung jener Fundamente mitwirken soll, auf welchen die richtige Stellung, Ansehen und Einfluß, Würde und Kraft unseres Staates auch in seinen Beziehungen nach außen beruhen.

Fest, treu und unverzagt auf dem Boden der Verfassung ausharrend, den es vor mehr als einem Dezennium bei deren Gründung mit voller Aufrichtigkeit betrat, schöpft das Herrenhaus aus diesem Boden die Kraft und Zuversicht, seinen Pflichten gegen Kaiser und Reich, gegen Staat und Volk auch fernerhin unabwendbar nachzukommen. Mit diesen Gesinnungen an das Werk schreitend, vereinigt es sich in dem Rufe: Gott segne Krone und Reich! Gott erhalte unsern Kaiser!

—

X. Sitzung vom 14. November 1873.

Euere Majestät!

Indem das Herrenhaus unter dem Eindrucke der erhebenden und inhaltschweren Worte, mit welchen Euere Majestät jüngst die um den Kaiserthron versammelte Reichsvertretung zu begrüßen geruhten, seinen ehrfurchtsvollen Dank zu freudigem Ausdrucke bringt, erfaßt es die ganze Bedeutung des Augenblickes, in welchem es seine verfassungsmäßige Tätigkeit wieder aufzunehmen berufen ist. Des Glanzes mannigfacher Erfolge zwar keineswegs entbehrend, ist dieser Zeitpunkt doch noch reicher an umfassenden und schwierigen, erst noch mühevoll zu bewältigenden Aufgaben. Die edelste Eigenschaft bereits erreichter Erfolge, der befeuernde Antrieb zu künftigen Erfolgen zu sein, möge sich, wie schon oft, auch diesmal bewähren.

Unter der Ägide Euerer Majestät hat die Umsicht einer in sich einigen, ihrer Ziele vollbewußten Regierung im einmütigen Zusammenwirken mit einer pflichttreuen, an Erfahrungen reichen Reichsvertretung ein Reformwerk geschaffen, welches auch vom Herrenhause längst ersehnt und warm befürwortet wurde. Durch die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses aus unmittelbaren Wahlen ist die bis dahin schwer vermißte Selbständigkeit der Reichsvertretung erreicht und mit den notwendig gewordenen Schutzwehren gegen Störungen gesichert, durch welche bei dem innigen Zusammenhange der beiden Häuser auch unsere Beratungen mit plötzlichen Unterbrechungen oder gänzlichem Stillstande bedroht blieben. Seinen wiederholt dargelegten Gesinnungen treu, kann das Herrenhaus auch diesen Fortschritt in unseren konstitutionellen Einrichtungen, welchen es geeignet hält, die Macht und Einheit des Reiches zu befestigen, nur freudig

willkommen heißen. Aus dem vereinigenden Boden gemeinsamer Tätigkeit, welcher allen Partei- und Stammesansprüchen ausreichenden Raum bietet, wird vor allem der österreichische Staatsgedanke, die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande neue Nahrung, 'neue schöpferische Kraft gewinnen müssen. Und wie das glänzende Schauspiel, welches jüngst den Mittelpunkt der Kulturarbeit so vieler Völker in das Weichbild dieser Residenz verlegte, vor aller Welt zugunsten des ungestörten Weltfriedens das lauteste und beredteste Zeugnis gab, so ruht wohl auch auf der alle Stämme und Parteien des Reiches verbindenden parlamentarischen Arbeit der aufkeimende Segen jenes inneren Friedens, welchen wir mit Euerer Majestät sehnsüchtig herbeirufen.

Das Herrenhaus hat in der vorausgegangenen Periode den unverkennbaren volkswirtschaftlichen Aufschwung des Reiches mit der freudigsten Teilnahme begleitet; darum kann es auch heute angesichts des jüngsten beklagenswerten Rückschlages, welcher dem Volkswohlstande tiefe Wunden schlug, sein schmerzliches Bedauern nicht unausgesprochen lassen. Noch ist die elementare Gewalt der Erschütterung nicht gebrochen und zittert in weiteren, noch unabsehbaren Kreisen nach. Der Ruf nach Hilfe ist ein vielstimmiger und unüberhörbarer. Das Herrenhaus anerkennt gerne die bereits zutage getretene Bereitwilligkeit der Regierung, innerhalb der ihr durch das Gesetz gezogenen Schranken für die dringendste Notlage vorläufige Abwehr zu verschaffen. Doch so großen Bedrängnissen gegenüber kann nur eine ausgiebige und nachhaltige Hilfeleistung zur Rettung führen. Das Herrenhaus versieht sich von Euerer Majestät Regierung baldiger und geeigneter Maßnahmen, um die dem Handel und der Industrie geschlagenen Wunden zu heilen oder doch zu lindern, sowie um jene Kräfte, Kapital und Kredit, deren Überschätzung und Überspannung Euere Majestät selbst als das eigentliche Grundübel bezeichnen, in die angemessenen Schranken zurückzuführen, ohne die wirklich gedeihliche Freitätigkeit auf diesen Gebieten zu beirren. Eines der wesentlichsten Heilmittel vermag unleugbar dem nationalökonomischen Bereiche eine erleuchtete Gesetzgebung zu bieten. Von der Bereitwilligkeit durchdrungen, zur Bewältigung und Abwendung der Wiederkehr solcher volkswirtschaftlicher Unfälle mitzuwirken, sieht das

Herrenhaus mit gerechtfertigter Ungeduld den angekündigten Vorlagen entgegen, welche die volkswirtschaftliche Gesetzgebung den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen und das Verkehrsleben auf gesunde Grundlagen zurückzuführen bestimmt sind.

Mit wahrer Befriedigung erfüllt uns die Aussicht, in dem Staatsvoranschlage die Grundsätze der Sparsamkeit verwirklicht zu finden. Neben der Schonung der Staatsfinanzen erblicken wir in dieser Zusage die schonungsvolle Rücksicht auf die gesteigerten Anforderungen, welche gerade die neueste Zeit an die Steuerkraft des Volkes stellt.

Im Hinblick auf die durch den Ablauf des bisherigen Privilegiums notwendige Neugestaltung des Statutes der Nationalbank glaubt das Herrenhaus erwarten zu dürfen, daß diesem vielfach bewährten Institute auch für seine Folgezeit jene unabhängige Stellung und jener rechtliche Wirkungskreis ungeschädigt gewahrt bleibe, welche es bisher befähigten, dem öffentlichen Interesse ersprießliche Dienste zu leisten. Daß bei diesem Anlasse auch die so wichtige Herstellung der Valuta nachhaltig angebahnt werde, entspricht einem allgemeinen Verlangen und Bedürfnisse.

Einer auch von diesem Hause längst ausgesprochenen Erwartung wird durch die baldige Vorlage jener Gesetzentwürfe entsprochen, welche nach Lösung der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Konvention zur Ausfüllung der in der bezüglichen Gesetzgebung fortbestehenden Lücken erforderlich sind. Das Herrenhaus hegt die begründete Überzeugung, daß die endliche gesetzliche Regelung dieses widerspruchsvollen, die Gewissensfreiheit beirrenden, das bürgerliche Leben mannigfach bedrohenden Zustandes im Interesse der katholischen Kirche selbst nicht minder als in jenem des Staates geboten erscheine.

Das Herrenhaus wird diese und alle weiteren, die Gesetzgebung im Steuerfache und im Justizwesen betreffenden Vorlagen jener gründlichen Erwägung und Erörterung unterziehen, welche es in treuer Pflichtenerfüllung einzuhalten gewohnt ist. Nicht minder werden wir jenen Gesetzentwürfen, welche die Invalidenversorgung, die Militärbequartierung und die Reorganisation der Gendarmerie zum Gegenstande haben, die eingehendste Aufmerksamkeit widmen. Eingedenk jedoch der im Reichsrate

wie in den Landtagen zu öfteren Malen laut gewordenen Klagen, darf das Herrenhaus die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß bei der bevorstehenden Neugestaltung des Gendarmeriekörpers besonders jene Reformen ins Auge gefaßt werden mögen, welche diese Institution ihrer ursprünglichen Bestimmung vollkommen wiederzugeben und sie zu einem unermüdlichen und geachteten Hüter und Bürgen der öffentlichen Sicherheit zu machen geeignet sind.

Mit patriotischer Genugtuung dürfen wir des großartigen Unternehmens der Weltausstellung gedenken. Noch steht das farbenreiche Bild des kühnen Werkes lebendig in unserer Erinnerung, wie es, trotz so vieler Schwierigkeiten zu kaum erwarteter Größe emporwachsend, die früheren Unternehmungen gleicher Art überragend, die Kulturarbeit aller Weltteile umfassend, zur Vollendung und zum Abschlusse gedieh und die prüfenden Kennerblicke der Intelligenz aus allen Teilen der Erde mit Ruhm bestand. Mit gerechtem Stolze können Österreichs Völker der Erfolge und Ehren eingedenk bleiben, welche sie auf jener großen Kampfstätte des Friedens errangen, und mit begründeter Hoffnung für die Werkplätze ihrer Kunst und ihres Fleißes einer segensreichen Zukunft entgegenblicken. Der wohltätige geistige und sittigende Einfluß der großen Völkerbegegnung auf unserem Heimatsboden wird auch hier das wirtschaftliche Leben neu befruchten und in seinen langjährigen Nachwirkungen dem Reiche allmählich die Opfer rückerstatten, welche das Unternehmen ihm auferlegt hat.

Mit gehobenem Gemüte erinnern wir uns des äußeren Glanzes und noch mehr der inneren Bedeutung jener Besuche, welche die Herrscher benachbarter und ferner Reiche dem Kaiserhause erstattet haben; wir erfreuen uns mit Euerer Majestät der hiebei fester geknüpften Freundschaftsbande, des erhöhten Ansehens der Monarchie und vor allem der Bürgschaften eines gesicherten Friedens, der uns die Beruhigung gewährt, das geistige Band, welches die Nachbarvölker in friedlichem Schaffen verbindet, auch noch ferner unversehrt über alle Grenzpfähle geschlungen zu sehen.

Indem wir unser geliebtes Österreich im Innern sich verjüngend, nach außen achtunggebietend, befreit von den seine

Entwicklung hemmenden Schranken erblicken, ziemt es doch, zugleich auch jener vorausgegangenen Periode zu gedenken, in welcher dieses Reich von schweren Kämpfen und wechselvollen Schicksalen, neben äußeren auch von inneren Bedrängnissen heimgesucht war. Euere Majestät haben das befreiende und erlösende Wort gesprochen. Mit Dank und Jubel vernahm es der feierlich versammelte Reichsrat aus dem Munde seines Monarchen, mit Dank und Jubel widerhallt es in allen Gauen des Vaterlandes. Es ist die große Aufgabe der Einigung der Völker Österreichs zu einem mächtigen, von den Ideen des Rechtes und der Freiheit getragenen Staate. Denn nicht in dem Gegensatze und Widerstande gegen die das Jahrhundert beherrschende geistige Bewegung, sondern in deren einsichts- und maßvoller Aneignung lebt der Quell der staatlichen Wiedergeburt. In dem stolzen Bewußtsein, einem solchen Staate anzugehören, welcher ohne Wanken, unerschütterlich auf den Grundpfeilern des Rechtes und der Freiheit beruht, liegt eine so siegreiche, so bewältigende und zugleich versöhnende Kraft, daß selbst die widerstrebendsten Richtungen dort, wo es sich um die Gesamtinteressen des Staates handelt, den Ausgangspunkt zur Vereinigung finden müssen.

In diesem Sinne werden auch im parlamentarischen Leben die Gegensätze ihre Ausgleichung finden und, zu harmonischem Wirken verbunden, die Aufgaben zu lösen vermögen, welche dem Reichsrate obliegen und welche von Euerer Majestät mit so ermutigendem Nachdrucke neuerdings betont worden sind. Durch seine Überzeugungen im Einklange mit der Regierung Euerer Majestät, wird das Herrenhaus im einträchtigen Anschlusse an das andere Haus der Reichsvertretung auf den von Euerer Majestät angedeuteten Bahnen auch seinerseits mit Eifer und Hingebung an der Lösung jener patriotischen Aufgaben freudig mitwirken, treu dem Wahlspruch: Für Kaiser und Reich! und mit dem einhelligen Rufe: Gott erhalte und segne Euere Majestät! Gott segne und beschütze Österreich!

Anmerkungen.

Textquellen sind in erster Linie die stenographischen Protokolle des Herrenhauses und die Berichte über die Verhandlungen des krainischen Landtages; sie werden im folgenden nicht mehr ausdrücklich genannt. Bei der Textgestaltung durfte in Anbetracht der vielen möglichen Fehlerquellen (Versprechen des Redners, Verhören oder Verschreiben des Stenographen, Druckfehler) nicht immer blindlings der Vorlage gefolgt werden; doch sind sehr vorsichtige Korrekturen nur in wenigen, jeden Zweifel ausschließenden Fällen erfolgt. Die Interpunktion vor allem erheischte eine durchgreifende Revision; hier hatten ja naturgemäß die Redaktoren des Stenogramms nach eigenem Ermessen geschaltet. Die Abweichungen zu verzeichnen hielte ich für eine überflüssige Belästigung des Lesers. Die Anmerkungen sind schon durch den engbemessenen Raum auf das notwendigste beschränkt. Es kann nicht meine Aufgabe sein, der neueren österreichischen Geschichte Unkundigen das Verständnis der Reden zu ermöglichen. Die allgemeine Kenntnis dieser Geschichte muß vorausgesetzt werden. Auf die bezüglichen Werke von Eisenmann, Friedjung, Kolmer und auf das Österreichische Staatswörterbuch sei hier ein- für allemal verwiesen. Es wird versucht, bei jeder Rede kurz die momentane Situation darzustellen und die notwendigen Detailerläuterungen zu geben. Bei der Einzelerklärung ist es mir nicht immer gelungen, jede Anspielung auszubeuten; die Lücken betreffen aber nur Unwichtiges. Der Raum, der durch die knappe Fassung der eigentlichen Anmerkungen erspart wurde, scheint mir nützlicher ausgefüllt mit Auszügen aus einigen Reden, die im Hauptteil keine Aufnahme finden konnten.

---

1. An meine slovenischen Brüder! Ein Wort zur Verständigung gelegentlich des vom Vereine „Slovenja" in Wien

ergangenen Aufrufes. Von A. Gr. v. Auersperg (Anastasius Grün). Laibach 1848. Druck bei Joseph Blasnik. 8°, 8 S.

(Abgedruckt: P. v. Radics, Anast. Grün, Verschollenes und Vergilbtes. Leipzig 1879, S. 118 f.; Neue Freie Presse, 11. April 1890 [L. A. Frankl] und auszugsweise Öst. Jahrb. XVI, 190 f.)

2. Antwort auf das offene Sendschreiben des Vereines „Slovenja" in Wien von Ant. Alex. Grafen v. Auersperg (Anastasius Grün). 8° 10 S.

(Auszugsweise abgedruckt Öst. Jahrb. XVI, 192 ff.)

Das österreichische Ministerium des Innern forderte am 15. April 1848 zur Wahl in das Frankfurter Parlament auf. Im Fünfziger-Ausschuß hatten Andrian und Kuranda Garantien für die Unverletzlichkeit der Nationalität der österreichischen Slawen verlangt, Schuselka beantragt, daß die Slawen zu gleichberechtigten, freien Verbündeten der Deutschen erklärt werden sollten, Auersperg gefordert, daß dies ausdrücklich für die Slawen in Steiermark, Kärnten und Krain gelten sollte. Am 11. April hatte indes Palacky die Einladung in den Fünfziger-Ausschuß abgelehnt und seine ausführlich motivierte Antwort veröffentlicht. Schon am 29. März hatte Johann Bleiweis die Forderung nach einem Königreiche Slowenien ausgesprochen; am selben Tage stellten 44 in Wien lebende Slowenen in einer Adresse an die krainischen Stände ihre Postulate auf. Der Wunsch nach Errichtung eines Königreiches Slowenien wurde in dem „Aufruf der 500 Slawen aus allen Slawenstämmen" (5. April) wiederholt. Mitte April kam eine slowenische Deputation unter Bleiweis nach Wien und legte dem Erzherzog Johann dieselbe Bitte vor. Indes waren in Graz und Wien Vereine mit dem Namen „Slovenja" zur Durchsetzung des nationalen Programms gegründet worden. K. Dežman verfaßte im Auftrage der Wiener „Slovenja" einen „Aufruf an das Volk der Slowenen" (abgedruckt Öst. Jahrb. XVI., 187 f.), in dem von der Teilnahme an der Wahl in das Frankfurter Parlament abgeraten wird. Eine sehr lebhaft geführte Polemik knüpfte sich an diesen „Aufruf"; an ihr nahm Auersperg nach Rücksprache mit Erzherzog Johann teil. Auf sein „Wort zur

Verständigung“ erfolgte am 30. April die Antwort: „Offenes Sendschreiben des Vereines „Slovenja” in Wien an Herrn A. Grafen v. Auersperg (Anastasius Grün)“; der Verfasser war Dr. Mathias Dolenec, Advokat in Wien (teilweise abgedruckt Öst. Jahrb. XVI, 191 f.). Auf diese Replik antwortete Auersperg mit der zweiten Flugschrift. Indessen war er am 5. Mai in Laibach zum Abgeordneten für Frankfurt gewählt worden (96 Wähler; er erhielt 63 Stimmen).

Über diese Angelegenheit und die slowenische Bewegung im Jahre 1848 überhaupt vgl. Josef Apih im Öst. Jahrb. XIV, 79 ff. und XVI, 175 ff.

17, 12 und 18 Berüchtigte Aussprüche Friedrich Wilhelms IV.

3. Verhandlungen des österreichischen verstärkten Reichsrathes 1860. Nach den stenographischen Berichten. Wien 1860. II. Band. 17. Sitzung. S. 105 ff.

Es handelte sich um die Besprechung der künftigen Staatsform, Zentralisation oder Föderation. Der Majoritätsbericht (Graf Anton Szécsen) trat für die Anerkennung der historisch-politischen Individualität der einzelnen Länder ein, der Minoritätsbericht für eine geeignete Vertretung der Bevölkerungsinteressen, die „bei möglichster Entwicklung freien Selbsterhaltungsrechtes in allen Kronländern“ die Einheit des Reiches und der Legislation wahre. Auersperg hatte im Komitee mit Vorbehalt für das Majoritätsvotum gestimmt und kam von seiner Absicht, diesen Vorbehalt zur Anbahnung einer Vermittlung als Antrag einzubringen, nur ab, weil er die Überzeugung von der Aussichtslosigkeit eines solchen Versuches gewann. Der Siebenbürger Sachse Maager sprach als erster die Forderung einer Repräsentativverfassung für das ganze Reich aus. Der Majoritätsbericht wurde mit 34 gegen 16 Stimmen am 27. September zum Beschlusse erhoben. Gegen Auersperg erhob sich der Unwille seiner zentralistischen Freunde, unter ihnen Bauernfeld, der ein polemisches Gedicht in der Ostdeutschen Post 1860, Nr. 247 veröffentlichte. Dagegen das „Vaterland“ 1860, Nr. 32 (Bauernfelds Gedicht abgedruckt Vossische Zeitung 1860, Nr. 236; vgl. Nord und Süd 1877, II, 402, Grillparzer-Jahrbuch VI, 212 f.). Vgl. Grün an Frankl, Briefwechsel S. 112 f.

29, 8 Graf Apponyi gab in der 1. Sitzung vom 31. Mai 1860 (Verhandlungen I, 26 ff.) eine Verwahrung im Sinne des historischen Rechtes Ungarns ab.

32, 6 Ein Handschreiben an den Reichsratspräsidenten Erzherzog Rainer teilte den kaiserlichen Beschluß mit, neue Steuern, Steuererhöhungen, Aufnahme neuer Anlehen nur mehr mit Zustimmung des verstärkten Reichsrates anzuordnen.

32, 11 Besonders in der Sitzung vom 21. September durch die Reichsräte Graf Andrássy und Toperczer.

36, 17 Sowohl in seiner Rede am 22. September 1860 als vor allem schon in seiner Schrift „Politische Fragen der Gegenwart" Wien 1851.

37, 9 Dr. Hein hatte in dieser Sitzung eine Reihe von Stilisierungen des Majoritätsantrages bekämpft, die zu Auslegungen Anlaß geben könnten, die sogar über die Wünsche der Majorität hinausgingen.

4. 1. Session, 1. Sitzung.

Dringlichkeitsantrag, ausgehend vom Grafen Anton Auersperg: der Landtag möge beschließen, daß an den Kaiser eine Dankadresse für die gewährten Staatsgrundgesetze gerichtet werde. Durch diese sei „der Rechtsboden zur weiteren Fortbildung des Verfassungswerkes gewonnen, die den einzelnen Ländern eigen- und volkstümlichen Interessen gewahrt und zugleich die zum Heile der Gesamtheit unentbehrliche Einheit des Reiches festgestellt und gesichert". Auersperg begründet den Antrag, der ohne Debatte angenommen wird.

47, 16 Schmerling.

5. 1. Session, 2. Sitzung.

Auersperg erstattet Bericht über die von dem fünfgliedrigen Komitee vorgeschlagene Adresse (s. oben S. 435). Bleiweis verliest sie in slowenischer Sprache. Sie wird einstimmig angenommen. Auf Vorschlag Auerspergs soll sie im Wege des Staatsministeriums schriftlich überreicht werden. Das Adreßkomitee wird mit der Abfassung des Begleitschreibens an Schmerling betraut.

49, 6 Ungarn.

50, 1 J. Eötvös: „Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Österreich" 1850.

57, 1 Die famose Verwirkungstheorie.

59, 18 Die Grenzflüsse zwischen Ungarn einerseits, Niederösterreich, Steiermark, Krain anderseits.

Ende April 1861 erschien bei A. Leykams Erben in Graz als Manuskript gedruckt:

„Die Ungarische Bewegung und unsere Pflicht. Eine dem Österr. Reichsrathe und seinen Committenten gewidmete Denkschrift von Anastasius". gr.-8°, 40 S. Der unzuverlässige P. v. Radics (Anast. Grün. Verschollenes und Vergilbtes S. 125 ff.), die Bibliothek des Joanneums in Graz und die Wiener Hofbibliothek schreiben sie Auersperg zu. Dies ist aber unmöglich: 1. Ist der Verfasser Ungarn gegenüber viel unfreundlicher, im allgemeinen viel zentralistischer gesinnt als Auersperg. 2. Haben wir keine Nachrichten darüber, daß Auersperg sich so gründlich mit der ungarischen Verfassungsgeschichte beschäftigt habe wie der Verfasser dieser Schrift. 3. Wird in den mir bekannten Briefen Auerspergs die Schrift nicht erwähnt. 4. Hat Auersperg den Politiker und den Dichter stets getrennt, und hätte nie eine politische Schrift nur mit seinem Dichternamen versehen oder gar mit einer Verstümmelung seines Pseudonyms. 5. Ist der Stil viel knapper, schärfer, als es Auerspergs Art ist. 6. Heißt es auf S. 8: „Uns dagegen, die wir an Ort und Stelle (d. h. in Ungarn) Studien hierüber zu machen Gelegenheit hatten." Auersperg war nie längere Zeit hindurch in Ungarn. — Auersperg ist also mit dem Verfasser nicht identisch.

Herrenhaus des Reichsrates. 1. Session, 20. Sitzung vom 27. August 1861. Am 23. August (19. Sitzung) war die kaiserliche Botschaft über die Auflösung des ungarischen Landtages von Schmerling dem Herrenhause kundgemacht worden. Fürst Colloredo hatte die Beantwortung derselben durch eine Adresse beantragt. Der Adreßentwurf wird von Auersperg verlesen; er ist nicht der Verfasser, wie er ausdrücklich bemerkt.

Der Bericht, mit dem er die Adresse einbegleitete, dürfte aber von ihm verfaßt sein, er lautet:

„Die Kommission, welche von der hohen Versammlung mit dem Entwurfe einer Antwortadresse auf die im allerhöchsten Auftrage an dieses Haus erfolgten Mitteilungen in den ungarischen Angelegenheiten betraut wurde, hat den Entwurf dieser Adresse der Prüfung des hohen Hauses bereits vorgelegt. Ich erlaube mir nun, darüber Bericht zu erstatten, in welchem Sinne das Komitee bei der Annahme des vorliegenden Adreßentwurfes vorgegangen ist. Das Komitee, fest überzeugt von der Übereinstimmung der Gesinnungen dieses Hauses mit allen im Reichsrate vertretenen Ländern, hielt es vor allem für eine heilige Pflicht dieses hohen Hauses, in der Stunde folgenschwerer Beschlüsse und ihrer Nachwirkungen mit Entschiedenheit an der Seite seines Monarchen und Kaisers zu stehen und diese seine Überzeugung vor Ungarn und den übrigen Ländern der Monarchie und vor ganz Europa auszusprechen.

Das Komitee hielt sich aber auch die ernste Pflicht vor Augen, welche dem Reichsrate obliegt, nämlich das Recht dieser Länder zu wahren und auf dem Boden der Verfassung fest und männlich auszuharren; denn es sieht in unserer Verfassung die Burg, die schützende Burg der Macht, der Einheit des Reiches und der Freiheit seiner Völker, welche durch ungestörten Weiterbau nur an innerer Festigkeit gewinnen und an äußerer Widerstandsfähigkeit zunehmen muß und welche endlich auch Raum und Obdach und Wohnlichkeit jenen bieten wird, welche gegenwärtig noch außen stehen.

Es muß befremden, daß, obschon ihr Eintritt nur ihre Rechte und ihren Wirkungskreis erweitert und vergrößert hätte, ohne ihre nationalen Eigentümlichkeiten zu beeinträchtigen, dieser Eintritt noch nicht erfolgt ist. Indem wir so unsere Rechte eifersüchtig bewahren und bewachen, sind wir weit davon entfernt, das konstitutionelle Prinzip nur für uns allein in Anspruch zu nehmen; wir sind weit davon entfernt, in einer Umkehrung jenes verhängnisvollen alten Dualismus irgend ein Heil zu suchen, in der Umkehrung, die darin bestünde, daß die übrigen Länder der Monarchie fortan konstitutionell, Ungarn aber im absolutistischen Sinne regiert würde.

Es ist dies fern von uns, und darf an diesem Orte nicht unausgesprochen bleiben. Bei aller Entschlossenheit und Entschiedenheit, auf dem Boden, auf dem wir stehen, auszuharren und diesen Rechtsboden zu pflegen, sind wir doch — das fühlen wir — frei von jeder Feindseligkeit gegen unseren Nachbarn jenseits der Leitha (Bravo!), und wir werden es nie an jenem rücksichtsvollen Entgegenkommen fehlen lassen, welches die Söhne eines großen Heimatreiches brüderlich einander nähert und welches wir leider bisher von der andern Seite zu vermissen hatten. In dieser Richtung glaubte das Komitee durch Annahme des Ihnen vorliegenden Entwurfes den ausgesprochenen Gesinnungen des Hauses einen angemessenen Ausdruck gegeben zu haben."

Ein von Auersperg als einzelnem Mitglied beantragtes Amendement zum Adreßentwurf, das die Erwartung aussprach, es werde in Ungarn ein neuer Landtag einberufen und hiedurch die dauernde Verständigung angebahnt werden, blieb in der Minorität.

---

6. 1. Session, 25. Sitzung. Zweite Lesung des Gesetzentwurfes in betreff der Auflösung des Lehenbandes. Der Regierungsentwurf bestimmte die imperative Aufhebung des Lehenbandes, setzte die Modalitäten fest, nach denen die Lehensherren zu entschädigen seien, verbot die Errichtung neuer Lehen. Die Entschädigung sollte für den Entgang des Heimfallsrechtes und der periodischen Reichnisse eintreten.

Die Majorität des Abgeordnetenhauses trat bei, die Minorität bekämpfte die Kompetenz des engeren Reichsrates und die *imperative* Allodialisierung.

Im Herrenhause will der Majoritätsberichterstatter Graf Leo Thun die zwangsweise Ablösung nur für bäuerliche und diesen gleichgestellte Lehen, für die Ritterlehen nur in Lombardei-Venetien gelten lassen, sonst überall die Förderung der fakultativen Lehenablösung; er beantragt Übergang zur Tagesordnung. Minoritätsberichterstatter ist Auersperg. Nach eingehender Debatte wird ein Vermittlungsantrag (Graf Hartig) angenommen: Der Ausschuß solle darüber neuerlich Bericht erstatten, inwieferne die Bestimmungen des Entwurfes auch gelten können, wenn nur die Rustikal- und Beutellehen, die Lehen im lom-

bardisch-venetischen Königreiche zwangsweise abgelöst werden, inwieferne die freiwillige Ablösung der übrigen Lehen gefördert werden könne. Am 10. April 1862 wird das nach diesen Grundsätzen modifizierte Gesetz angenommen und an das Abgeordnetenhaus geleitet. Dieses nahm geringe Modifikationen vor, denen das Herrenhaus zustimmte. Am 17. Dezember 1862 wurde das Gesetz publiziert. Die gänzliche Aufhebung des Lehenbandes erfolgte länderweise in den Jahren 1867 bis 1869.

61, 26 Graf Richard Belcredi in der 24. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Juli 1861.

66, 8 nexus subditelae, das Verhältnis des subditus, Untertans, zu seinem Herrn.

71, 6 Graf Kuefstein polemisierte gegen Auersperg und hob hervor, er habe die öffentliche Meinung nie unterschätzt, habe sich aber nie von ihr beherrschen lassen. Dagegen bemerkt Auersperg (28. September), daß er „in dem, was ich das öffentliche Recht genannt habe, nicht die Willkür der öffentlichen Meinung, wie mir unterschoben wurde, verstanden wissen wollte, sondern daß ich das Recht einer Gesamtheit, einer höheren sittlichen Ordnung, einem höheren sittlichen Gesetze untergeordnet wissen wollte."

7. 1. Session, 41. Sitzung. Zweite Lesung des Preßgesetzentwurfes. Berichterstatter Fürst Jablonowski vertritt gewisse Einschränkungen gegenüber den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses. Auersperg ist der erste Redner. Im Verlaufe der Generaldebatte bemerkt Leo Thun gegenüber Auersperg, größer als die Gefahr direkter Angriffe auf Sicherheit und Ehre durch eine freie Presse sei die der Verbreitung verderblicher Grundsätze und verderblicher Lehren. Auersperg erwidert (22. Februar): „Ich halte es für wichtig, das Terrain, auf welchem die Presse sich bewegt, zu achten und nicht ohne Not einzuengen. Wer ein vollkommenes gesichertes Eigentum besitzt, der wird sich auch von allem anderen aufgefordert finden, auf diesem ihm gesicherten Eigentume eine nützliche Tätigkeit zu entwickeln, und es ist kein Zweifel, daß für die österreichische Presse große und schöne Aufgaben einer solchen Tätigkeit vorliegen. Schon in der Freiheit, welche ihr durch die Verfassung gewährt wird, liegt für sie

eine Aufforderung zu einer edlen, patriotischen Tätigkeit. Ich rede hier im Gegensatze zu dem, was jüngst von einem verehrten Redner über die sogenannte schlechte Presse gesagt worden ist, von der guten Presse, von der patriotischen Presse. Für diese Presse liegt sowohl in der Gegenwart, als in der Zukunft eine große Aufforderung, die Aufforderung, mitzuwirken an dem Fortbestande und an der Ausbildung unserer Verfassung, mitzuwirken zur Begründung und Erhaltung eines durch den Frieden aller seiner Volksstämme im Innern beruhigten und glücklichen und darum auch nach außen gekräftigten und mächtigen Österreich."

Auch an der Spezialdebatte nahm Auersperg teil. Seine preßfreundlichen Amendements zu den §§ 5 und 21 werden angenommen, sein Versuch, durch getrennte Abstimmung die Bestätigung der im Jahre 1852 erlassenen Polizeiverbote aus dem § 26 auszumerzen, mißglückt.

Am 25. Februar 1862 wird das Gesetz in 3. Lesung angenommen, am 17. Dezember desselben Jahres sanktioniert.

S. 1. Session, 63. Sitzung. Bericht der verstärkten Finanzkommission, betreffend das Erfordernis für das Ministerium des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten im Verwaltungsjahre 1862. Berichterstatter FZM. Graf Thurn. Spezialdebatte. Abteilung: Diplomatische Auslagen.

Die Bezüge des Bundesmilitärkommissärs in Frankfurt und des Botschafters in Rom hatte das Abgeordnetenhaus herabgesetzt; die Kommission beantragt Wiederherstellung des Regierungsvorschlages. Auersperg ist der erste Redner. Kardinal Rauscher erwidert auf die Besprechung der Konkordatsfrage (98, 20 f.): „Es muß der Versuch gemacht werden, zu berichtigen, was der Berichtigung bedarf; nur kann dieses nicht inner dem Raume einer Viertelstunde geschehen, es muß dazu eine lange Zeit, eine umständliche Erörterung gewidmet werden." Ebenso polemisiert der Minister des Äußern Graf Rechberg gegen Auersperg: Der Papst müsse ein Territorium besitzen, da man nicht dulden könne, daß ein anderer Staat das Oberhaupt der Kirche beherberge und daher beherrsche; er betont die vertragsmäßige Eigenschaft des Konkordates; er übernimmt die Ver-

antwortung für die Besetzung des Botschafterpostens in Rom und freut sich, daß keine verletzenden Äußerungen gegen den abwesenden Bach gefallen sind.

90, 5 Ähnliche und noch schärfere Äußerungen gegen Napoleon III. finden sich in Auerspergs Reden und Briefen wiederholt.

91, 2 Nicht mit diesen Worten, aber in diesem Sinne verurteilt das Kriegsmanifest 1859 das Vorgehen Napoleons.

93, 20 Österreichs Botschafter in Rom war um diese Zeit Alex. Freih. v. Bach.

97, 21 Paris.

Bei Beratung der Wünsche des Herrenhauses aus Anlaß der Erledigung des Staatsvoranschlages nimmt Auersperg bei der Abteilung „Konsulate" den Wunsch des Abgeordnetenhauses auf, es mögen österreichische Untertanen in Zukunft bei den Konsulaten und Gesandtschaften eine größere Stütze finden. „Ich glaube, daß es übrigens ein ganz bescheidener Wunsch ist, daß ein Österreicher in der Fremde kraft seines Staatsbürgerrechtes in seiner Weise jene Gefühle teilen möchte, welche einst in den lateinischen Worten ‚civis romanus sum' gelegen waren." Es wurde dieser Wunsch mit der Modifikation angenommen, daß österreichische Untertanen jederzeit bereitwilligste und kräftigste Unterstützung finden mögen.

---

9. 1. Session, 65. Sitzung. Bericht der verstärkten Finanzkommission über das Erfordernis des Marineministeriums. Berichterstatter Freih. v. Reyer. Auersperg ist der erste Redner. In der kurzen Debatte herrscht völlige Einmütigkeit im Gegensatze zum Abgeordnetenhause, wo der Voranschlag aus Gründen der Sparsamkeit viele Gegner gefunden hatte.

108, 28 Abgeordneter Herbst in der 133. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 20. Juni 1862.

10. 1. Session, 68. Sitzung. Bericht der verstärkten Finanzkommission in betreff des Erfordernisses für die ungarische, siebenbürgische und kroatisch-slawonische Hofkanzlei. Statt des abwesenden Berichterstatters Grafen Larisch verliest Fürst

Colloredo-Mansfeld den Bericht. Auersperg nimmt einen Antrag des Abgeordnetenhauses (Sitzung vom 1. Juli 1862) auf, die Regierung werde aufgefordert, jene Maßregeln mit tunlichster Beschleunigung zu ergreifen, welche geeignet scheinen, ohne Gefahr für die notwendige Einheit der Monarchie und für das konstitutionelle Prinzip die gemeinschaftliche Behandlung aller gemeinsamen Angelegenheiten durchzuführen und dauernd zu sichern. Staatsminister Schmerling hat nichts gegen die Annahme des Antrages, Freih. v. Baumgartner bemerkt als Obmann der verstärkten Finanzkommission, es sei nicht opportun, einen so wichtigen Antrag an dieser Stelle vorzubringen, ihn gewissermaßen in den Winkel zu stellen. Der Antrag blieb in der Minorität.

114, 4 Es ist wohl Deák und seine 1861er Adresse gemeint.

114, 14 Bei Schwechat nötigte die kaiserliche Armee das ungarische Heer Ende Oktober 1848 zum Rückzuge.

In Debreczin wurden am 15. April 1849 die Habsburg-Lothringer des ungarischen Thrones verlustig erklärt.

116, 1 Ludwig Kossuths Plan einer Konföderation Ungarns mit Kroatien, Serbien und der Walachei war um diese Zeit in einer Mailänder Zeitung veröffentlicht worden.

117, 6 Das war zu dieser Zeit die Auffassung Franz Deáks.

117, 18 Auch diese Ansprache entspricht Deáks Anschauungen.

---

1. Session, 72. Sitzung vom 6. August 1862. Bericht der verstärkten Finanzkommission über das Erfordernis des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft. Berichterstatter Freih. v. Reyer. Auersperg stellt den Antrag, es möge die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Regierung den Wirkungskreis und die Organisation dieses Ministeriums auf Grundlage der gemeinsamen Reichsinteressen einer Reform unterziehe. Zur Begründung dieses Antrages weist Auersperg auf die Versäumnisse, die mangelhafte Organisierung, den Widerstand Ungarns hin. In dieser Rede heißt es: „Ohne Industrie und Landwirtschaft ist ein Handel nicht denkbar und ohne Vermittlung des

Handels würden Industrie und Landwirtschaft bei ihren Überschüssen darben und verkümmern. In der Verbindung und im Zusammenwirken dieser drei Faktoren liegt eben der Segen und die Erfolge einer gesunden und geregelten Volkswirtschaft. Dem Handel ist hierbei die Rolle zugefallen, die bewegende Kraft in dem Verkehre der großen Gütermassen, der Vermittler und Regulator zwischen Produktion und Konsumtion zu sein. So wird die Triebfeder der Gewinnsucht durch die hohen Ziele veredelt, und der kleine Krämer ist mitunter unbewußt ebenso der Träger und Missionär der Zivilisation, der Lebensverfeinerung und edleren Lebensgenusses wie der große Kaufherr und Handelsmann bei dem vollen Bewußtsein, indem er sich seine großen Aufgaben gegenwärtig hält und von einem höheren Standpunkte die Dinge betrachtet." Und weiterhin: „Wenn der Finanzminister gewissermaßen den Eimer hält, um die bereits fließenden Quellen aufzufangen, so muß oder soll in der Hand des Handelsministers jener Stab liegen, welcher noch unerschlossene, neue Quellen öffnet." — Der Antrag wurde abgelehnt.

---

1. Session, 93. Sitzung vom 13. Dezember 1862. Entwurf des Finanzgesetzes für 1863. Berichterstatter R. v. Pipitz. Spezialdebatte. Artikel V. Erhöhung der direkten Steuern. — Erster Redner ist Auersperg:

„Es hat ein historisch als Erzfeind Österreichs bekannter Staatsmann einst den Ausspruch getan: ‚Dieses Österreich, es ist doch ein merkwürdiges Land; kaum glaubt man es zu Boden geworfen, so zieht es ein neues Wunder aus der Tasche.' Ich glaube, daß er darunter nicht gemeint hat die Finanzkunst der österreichischen Finanzverwaltung. Es könnte eher eine Anspielung auf die letztere in jener historischen Anekdote liegen, welche zwei Männer von der Höhe eines Berges auf Österreich herabblicken und den einen, den Fremden, ausrufen läßt: ‚Welch ein herrliches Land!' und den anderen: ‚Und es ist nicht zu ruinieren!'

Die Wunder, die jener Staatsmann erwähnte, haben jedoch die Eigenschaft von so manchem anderen, was Wunder heißt und sich doch auf natürlichem Wege erklären läßt. Diese

Wunderkräfte nämlich sind in Österreich die Identität der Interessen der unter dem gemeinsamen Szepter vereinigten Länder und Völker, das tief eingewurzelte Bewußtsein des Zusammenhaltes und das in die Herzen eingedrungene und in ihnen lebendig gewordene Bewußtsein dieser Zusammengehörigkeit, die Opferwilligkeit dieser Völker, die Treue und Hingebung derselben an Thron und Vaterland, welche es erklärlich machen, daß in den ersten Dezennien dieses Jahrhundertes ein Monarch dieses Landes nach einem unglücklichen Feldzuge beim Einzuge in seine Hauptstadt mit solcher Liebe, mit solchem Jubel, mit solcher Freude empfangen wurde, wie sein Besieger, der Triumphator in der Seinestadt, sich dessen dort nicht zu erfreuen hatte.

Eine solche Kraft ist jene patriotische Flamme, welche dem gebornen Österreicher bei dem Klange des Namens Österreich das Herz erwärmt, und die erhabene Staatsidee, welche in dem Namen Österreich zum Ausdrucke kommt und für den reifen politischen Denker eine solche Anziehungskraft hat, daß eine Anzahl von fremden, ausgezeichneten Feldherren und Staatsmännern in diesem Österreich eine zweite Heimat gesucht und gefunden hat, sich hier mit Ruhm bekränzt und Ruhm auf Österreich gebracht haben. Zu diesen rettenden Kräften ist in neuerer und zur rechten Zeit auch unsere Verfassung getreten, und hat sie auch bisher noch keine Wunder gewirkt, so hat sie sich doch schon schöner Erfolge zu rühmen. Einer war die Wiederkehr des bereits geschwundenen Vertrauens."

Auersperg bespricht ferner die Besserung des Kredits, die Verminderung des Defizits, weist auf Pleners Worte hin: Sparsamkeit und Opfer. Die verschiedenen Länder seien ungleich belastet, besonders drückend die Grundsteuern. Er verweist auf das Beispiel Krains. Er will aber doch nicht dem im Abgeordnetenhause (von dem Abgeordneten Kromer 193. Sitzung vom 27. November 1862) gestellten Antrage zustimmen, von der allgemeinen Steuererhöhung das Land Krain auszunehmen: „Wenn das Land Krain in dem Finanzgesetze die Stelle gelesen hätte: ‚Alle Länder Österreichs sind mit einer Steuererhöhung für das Staatswohl in Anspruch genommen, das Land Krain ausgenommen', so weiß ich, der einzelne Kontribuent hätte sich dabei wohl gefühlt, das Land als Ganzes

aber gewiß nicht. Es hätte sich verletzt, beschämt, zurückgesetzt gefühlt, nicht auch mit allen anderen nach seinen besten Kräften zum Heile, zum Wohle, zur Rettung Österreichs beigetragen zu haben, sowie ein vaterländisches Regiment sich gewiß verletzt gesehen hätte, wenn man es, um es zu schonen, von einem Sturmangriff dispensiert hätte. Aber die Lage ist gleich gefahrvoll hier wie dort; der Krieger gibt sein Leben preis, das Land gibt die Existenz der Kontribuenten preis und bringt sie zum Opfer auf den Altar des Vaterlandes." (Sensation.) Er bittet um die Einbringung einer Vorlage zur Schaffung einer richtigeren Grundlage für die Grundsteuerbemessung. — Finanzminister Plener entgegnet ziemlich scharf.

---

11. 2. Session, 7. Sitzung. Entwurf einer Geschäftsordnung für den Landtag des Herzogtums Krain. Berichterstatter Kromer. Zu § 15 (Stenographische Berichte) beantragt Landeshauptmann-Stellvertreter v. Wurzbach, diese auch in slowenischer Übersetzung anzufertigen. Es sei eine Forderung der Gerechtigkeit, daß alle Bürger des Landes von den Verhandlungen in einer ihnen verständlichen Sprache Kenntnis erlangen; es sei politisch wichtig, daß das Volk diese Kenntnis aus einer unparteiischen Quelle und nicht nur aus den Zeitungen schöpfe; dem gegenüber kommen die allerdings ansehnlichen Kosten nicht in Betracht.

Im Verlaufe der Debatte hält Auersperg die hier abgedruckte Rede. Der Slowene Dr. Toman wendet sich gegen ihn. Auersperg erwidert und protestiert gegen die „Verdrehungen und Entstellungen". „Es ist ein trauriges Vorzeichen dessen, was zu gewärtigen ist; denn ich sehe in dieser Gerechtigkeit gegen einen deutschen Redner nur eine der ersten Proben einer zu gewärtigenden treuen Übersetzung in das Slowenische." — Dr. Toman beantragt die Herstellung eines vollständig deutschen und eines vollständig slowenischen Exemplares der Berichte, Wurzbach schließt sich diesem Antrage an. Derselbe wird mit Stimmengleichheit abgelehnt, der Ausschußantrag mit 19 gegen 15 Stimmen angenommen.

134, 10 „Dieses Land ... gravitiert ... nach Wien", lange vor Ed. Herbst. Das Wort fällt gleich auf. Toman

spricht in derselben Sitzung von denjenigen, „welche nicht nach Wien, sondern nach Frankfurt ponderieren".

12. 2. Session, 8. Sitzung. Bericht der Kommission für politische Gegenstände über den vom Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzentwurf in betreff der Regelung der Heimatsverhältnisse. Berichterstatter Freih. v. Lichtenfels. § 5. Aufzählung der Arten, wie das Heimatsrecht erworben wird. Das Herrenhaus hatte die ausdrückliche und die stillschweigende Aufnahme in den Heimatsverband unterschieden und die letztere im § 10 seines Entwurfes als die durch die Erteilung des politischen Ehekonsenses erfolgte verstanden. Das Abgeordnetenhaus hatte diesen § 10 gestrichen und die Unterscheidung aufgegeben mit Rücksicht auf den von ihm gestellten Antrag auf Aufhebung des politischen Ehekonsenses. Das Herrenhaus hatte diesen Antrag in der 6. Sitzung vom 14. Oktober 1863 abgelehnt, die Regierung aber ersucht, das Gutachten der Landtage einzuholen. Mit Rücksicht auf die zu erwartende Aufhebung des Ehekonsenses beantragt Lichtenfels, dem Antrage des Abgeordnetenhauses beizutreten. Graf Leo Thun beantragt, auf dem ursprünglichen Texte zu beharren. Dagegen wendet sich Auersperg. Nach kurzer Debatte wird der Kommissionsantrag angenommen.

---

2. Session, 9. Sitzung vom 12. November 1863. Bericht der verstärkten Finanzkommission über den Gesetzentwurf, betreffend den durch den Notstand in Ungarn veranlaßten außerordentlichen Aufwand. Berichterstatter Graf Auersperg. Die Regierung hatte einen 30 Millionenkredit gefordert, den das Abgeordnetenhaus auf 20 Millionen herabgesetzt hatte. Trotz vorhandenen Bedenken schließt sich der Bericht dieser Ziffer an, hauptsächlich, um die Hilfeleistung nicht zu verzögern. Graf Hartig stimmt zu. Die Grafen Wickenburg und Leo Thun sind für Restituierung der Regierungsziffer. Freih. v. Rosenfeld stellt den von Schmerling etwas modifizierten Antrag, das Haus wolle seine Bereitwilligkeit aussprechen, nötigenfalls weitere Kredite zu bewilligen. Auersperg bemerkt in seinem Schlußwort, es sei der Stellung des Herrenhauses nicht angemessen, zu einer höheren Belastung der Steuerträger die Initiative zu ergreifen.

Es war eine Pflicht des Abgeordnetenhauses bei so großen Summen vorsichtig zu sein. „... Es sind edle Gefühle und Sympathien in diesem Hause laut geworden, und ich teile sie. Was man auch sagen mag gegen eine Politik des Gemütes und Gefühles, das bleibt sicher, daß, wenn die reine Gefühlspolitik zwar nicht die beste Sorte der Politik sein mag, die Politik der Gefühllosigkeit aber gewiß die schlechteste Sorte ist." (Sehr gut!) Er teilt mit, daß die Kommission den Antrag Rosenfeld aufgenommen habe. Das Gesetz und der Antrag werden angenommen.

---

2. Session, 14. Sitzung vom 7. Januar 1864. Bericht der verstärkten Finanzkommission über den Staatsvoranschlag für 1864. Erfordernis für den Kultus. Berichterstatter Dr. Miklosich. Das Abgeordnetenhaus hat die vom Kaiser dem Rektor des Instituts dell' anima in Rom mittels Handschreiben an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. Dezember 1854 bewilligte Gehaltszulage von 600 Scudi gestrichen. Kardinal Rauscher und Leo Thun treten dafür ein, endlich auch Graf Clam-Gallas mit den Worten: „Es ist des Kaisers Wort und das muß unter allen Umständen erfüllt werden." Auersperg erwidert sofort: „Ich möchte doch gegen diese Interpretation des allerhöchsten Willens Verwahrung einlegen. Des Kaisers Wille ist, daß wir hier sind und daß wir hier nach unserem Gewissen und unserer Überzeugung über das Budget unser Votum abgeben."

---

2. Session, 15. Sitzung vom 8. Januar 1864. Bericht der verstärkten Finanzkommission über den Staatsvoranschlag für 1864. Nachtragsforderung für Unterrichtszwecke. Berichterstatter Dr. Miklosich. Es handelt sich um Unterstützung der bildenden Kunst. Graf Wickenburg weist auf die Dringlichkeit der Erbauung eines Parlamentshauses hin. Auersperg: „Auch ich würde den Bau eines Parlamentsgebäudes mit Freude begrüßen, weniger jedoch wegen der Unzukömmlichkeiten, die wir in dem Saale, wo gegenwärtig unsere Beratungen stattfinden, zu erleiden haben, als wegen der Idee und großen moralischen Bedeutung, die ein solcher Bau hätte. Denn in den Funda-

menten eines Parlamentsgebäudes würde ich das Symbol erblicken, daß das Verfassungsleben bei uns vollkommen in Verwirklichung getreten ist, tiefe Wurzeln gefaßt und dauernden Grund gefunden hat (Bravo!), und daß die Verfassung selbst ein Gebäude ist, welches aufrecht stehen bleiben und allen Stürmen trotzen wird." (Beifall.)

13. 2. Session, 17. Sitzung. Bericht der verstärkten Finanzkommission über den Staatsvoranschlag für 1864, betreffend das Ministerium der Justiz. Berichterstatter Fürst Jabłonowski. Das Abgeordnetenhaus hatte die bereits für 1863 bewilligten Zulagen für die mindestbesoldeten Gerichtsadjunkten gestrichen und dafür einen eigenen Titel „Zulagen für richterliche Beamten der minderen Besoldungskategorie" mit einer viel höheren Ziffer eingestellt. Der Berichterstatter beantragt, auf die Regierungsziffern zurückzugreifen. Auerspergs Rede kommt auf Äußerungen zurück, die im Laufe der Budgetdebatte bei ganz anderen Titeln gemacht worden sind. Es handelt sich vor allem um die Frage, inwieweit die Regierung an die Spezialtitel des Staatsvoranschlages gebunden sei oder inwiefern sie bloß verpflichtet sei, sich an die Gesamtbewilligung zu halten. Lichtenfels hat, wie er berichtigend konstatiert, in der 12. Sitzung nur von freier Gebarung innerhalb der Titel und Kapitel des Voranschlages gesprochen. Die Kontrolle über die Art der Ausgaben nach Schluß der Finanzperiode müsse sich auf die Prüfung eines vorgelegten Rechnungsabschlusses beschränken.

Infolge dieser Rede wählte der Gemeinderat von Wien und von vielen anderen deutschen Städten des Reiches Auersperg zum Ehrenbürger.

145, 20 Minister Ritter v. Lasser hatte in der 13. Sitzung am 5. Januar 1864 gegen eine vereinzelte Berücksichtigung der Konzeptsbeamten der Justizbranche Verwahrung eingelegt: „Es würde dadurch in der Tat eine bevorzugte Kaste geschaffen, und die Bevorzugung, die der Justizbranche dadurch zuteil würde, wäre in der Tat eine Unbilligkeit, ja eine Ungerechtigkeit gegen jede andere Dienstbranche." Im Laufe der 17. Sitzung hebt er gegenüber Auersperg diese letzten Worte hervor.

148, 5 Graf Leo Thun in der 12. Sitzung vom 4. Januar 1864. Auersperg gegenüber nimmt Kardinal Rauscher dieses Recht nun für jedermann in weitestem Maße in Anspruch. Leo Thun gibt zu, daß er als erster diese Freiheit erbeten habe.

149, 8 ff. Leo Thun hatte in der 12. Sitzung vom 4. Januar 1864 bei der Beratung des Erfordernisses des Ministeriums des Äußern über die formelle Behandlung des Budgets sich ausführlich geäußert. In der 13. Sitzung hatte Lasser diese Auseinandersetzungen „eine Art Programm einer künftigen Neugestaltung der inneren politischen und Justizverwaltung Österreichs" genannt. Während Thun das Recht des Ministeriums auf freie Gebarung innerhalb der Kapitel, Titel, Paragraphe des Voranschlages bestritt, trat Lichtenfels für diese ein. Da es sich zunächst um den Gehalt des Botschafters in Rom handelte, wurde auch das Konkordat gestreift, und Lichtenfels stellte das Prinzip auf, „daß alle Verfügungen, welche allerhöchst Se. Majestät vor Erlassung der Verfassung getroffen haben, unerschütterlich festgehalten werden müssen, solange nicht auf rechtsgiltigem Wege ihre Aufhebung erlangt wird".

150, 16 Rauscher hatte in der 13. Sitzung gesagt: „Wenn man das Bestreben, einen Staat ohne Gott zu gründen, Liberalismus nennen will, so mag es geschehen; diejenigen, die nicht damit einverstanden sind, haben sich an die zu wenden, die den Sprachgebrauch eingeführt haben. Aber dann ist der Liberalismus der Feind einer wahren, einer möglichen, einer der Zukunft fähigen Freiheit." Eine lebenskräftige Freiheit müsse mit Gott und der Vernunft im Bunde leben. Auf die Erwiderung Auerspergs repliziert Rauscher, er habe nicht den Liberalismus definieren wollen, sondern nur eine Tatsache konstatiert. „Wollen wir aber jene, welche das Recht ehren, inwiefern es ein solches ist, ... Liberale nennen, dann macht das ganze hohe Herrenhaus Anspruch, liberal zu sein, und ich selber rechne es mir zur Ehre, liberal zu heißen."

151, 20 Vgl. oben S. 98, 20 und 491, 29.

Rauscher erwiderte, er habe seinerzeit nicht von „Abänderungen" gesprochen. Dagegen Auersperg, daß er dies nicht behauptet habe. Von ministerieller Seite (Graf Rechberg) sei diese Äußerung gefallen.

151, 26 Rauscher hatte in der 13. Sitzung daran erinnert, wie man in Frankreich es unternommen habe, „Gott den Herrn abzuschaffen“ und die Gesellschaft in Blut und Schmutz und Trümmer gesunken sei.

152, 15 ff. Lichtenfels in der 12. Sitzung vom 4. Januar 1864.

157, 26 Lasser hatte in der 13. Sitzung behauptet, daß — ebenso wie ein Abstrich von Seite des Abgeordnetenhauses gegen den Willen des Herrenhauses und der Regierung seine Geltung behalte — auch die Weigerung des Herrenhauses, auf eine Mehrbewilligung des Abgeordnetenhauses einzugehen, diese gegenstandslos mache. Auf diese Äußerung bezieht sich die folgende Auseinandersetzung Auersperg. Auch Thun hatte in der 12. Sitzung auf das Verhältnis der beiden Häuser zueinander hingewiesen.

163, 6 Carlos Auersperg in der Schlußsitzung der 1. Session.

---

2. Session, 20. Sitzung. 14. Januar 1864. Bericht der verstärkten Finanzkommission über den Staatsvoranschlag für 1864. Direkte Steuern. Berichterstatter Ritter v. Pipitz. Auersperg tritt wieder für Krain ein. „Das Land wünscht zunächst nicht Schonung, sondern Gerechtigkeit.“ Er bespricht die Bedeutung des Hauses in Steuerfragen. Er sei kein Theoretiker; daß er der Praxis und Erfahrung hohen Wert beilege, glaubt er in den Worten deutlich ausgesprochen zu haben, daß er „die Verwirklichung des konstitutionellen Prinzips in den für Österreich geeigneten Formen wünsche. Diese Formen finde ich in ihrer Wesenheit in unserer Verfassung ausgeprägt. Sollte die Erfahrung Lücken darin nachweisen, so sind diese eben nur im verfassungsmäßigen Wege auszufüllen. Daß dies zur Wohlfahrt Österreichs, seiner Gesamtmacht und seiner Gesamtinteressen in der segenvollsten Weise stattfinden werde, das läßt mich eintretenden Falles der alte, gute Stern Österreichs hoffen“. (Bravo! Bravo!) Finanzminister von Plener erklärt, es sei für Krain schon alles mögliche geschehen. Am meisten sei die Bevölkerung durch Privatgläubiger bedrängt. Auersperg erwidert, daß die Zahlungsunfähigkeit dem Zivilgläubiger gegenüber eine Folge der Steuerüberbürdung sei.

Krainischer Landtag. 3. Session, 8. Sitzung vom 17. März 1864. Gemeindeordnung. Die Regierung hatte die in der 2. Session beschlossene Gemeindeordnung nicht zur Sanktion vorgelegt, da ihr die Eidesformel für die Vereidigung der Gemeindevorsteher und -Ausschüsse nicht zulässig schien; der Landtag hatte den Eid auf die Verfassung mit aufgenommen. Auersperg meint, gerade das ausdrückliche Betonen der Verfassung sei ein Loyalitätsakt. Wenn man die Eidesformel perhorresziere, weil sie mit der in andern Ländern nicht übereinstimme, so sei das ganz ungerechtfertigt. Wenn man die absolute Gleichförmigkeit wolle, so höre sich die Autonomie der Länder auf. Dann sei es am besten, alles in Wien abzutun. Die Verfassung müsse ins Volk dringen: „Frucht und Blüte sind oben in der Krone des Baumes und dessen Verästung sichtbar; Festigkeit erhält er aber vor allem durch die Wurzel, und die Verfassung eben durch ihr Leben im Volke.“ Er fährt fort: „Es ist aber ein vielleicht nicht ausgesprochener möglicher Grund noch vorhanden, der vielleicht nur eine Annahme und Vermutung ist, den ich aber nach meiner Überzeugung nicht unausgesprochen lassen darf. Vielleicht trägt man Scheu, das volle Bewußtsein über die Verfassungsrechte auch in alle Schichten des Volkes eindringen, dort lebendig werden zu lassen. Vielleicht fürchtet man, daß in nicht hohen Kreisen Politik getrieben werden könnte. Ich halte nach der uns bekannten, leider noch sehr materiellen Richtung diese Gefahr wirklich nicht für drohend, aber mir scheint Gefahr von einer anderen Seite zu drohen.

Seit den drei Jahren, als wir uns eines Verfassungslebens erfreuen, fließt die Strömung dieses Verfassungslebens so glatt, so ruhig, so einförmig, so regelmäßig und friedlich dahin, es werden so schön Steuern erhöht und geduldig gezahlt, es werden so hübsch und gemütlich Schulden gemacht, als wenn das so in das Unabsehbare fortgehen könnte, selbst die oppositionellen Wellen kräuseln sich mehr pittoresk als schädlich. (Heiterkeit. Bravo! Sehr gut!)

Von oben gesehen, mag dieses konstitutionelle Lebensbild wirklich einer schönen Idylle gleichen, und da mögen denn manche in Regionen, die ich nicht näher zu bezeichnen brauche, und die vielleicht nicht ohne Einfluß auf Regierungskreise ge-

blieben sind, gedacht haben, in diesem schönen Lande, bei diesen guten Leuten, da könne man unter den ihnen lieb gewordenen neuen Formen auch allmählich so etwas von der alten Weise wieder zurückführen, man könne vielleicht hie und da, halb und halb sich wieder zurückgeben lassen, was ganz gegeben worden ist, man könne den Konstitutionalismus, wenn er schon in die Provinzen und in die Landgemeinden reisen muß, hübsch inkognito reisen lassen. (Heiterkeit, Sehr gut!)

Meine Herren, um den ganzen Ernst der Lage zu würdigen, müssen Sie von dieser friedlich scheinenden Gegenwart Ihren Blick auf eine nicht ferne Vergangenheit zurückwerfen.

Es war der erschütternde Moment des letzten unheilvollen Krieges, wo eine tapfere, aber noch immer widerstandsfähige Armee plötzlich gelähmt wurde durch einen vielleicht etwas vorzeitigen Friedensschluß, weil die Kassen leer waren und sich kein Borger mehr fand, wo in den höchsten Regionen an der Lage Verzweifelnde Hand an sich legten, wo wir alle das Krachen des Gebälkes hörten des gefährdeten Staatsschiffes, wo Österreichs Feinde jubelten, wo Furcht und Bangigkeit und Sorge in jeder Hütte, in jedem Palaste einzog und unsere patriotischen Herzen tief beängstiget wurden vor dem Kommenden; da tauchte als der rettende Anker die Idee der Reichsverfassung auf. Der klare Blick, der hohe Sinn des Monarchen gab zur rechten Zeit die Verfassung, und wir alle kennen ihre Wirkungen. Das Vertrauen im Innern ist wiedergekehrt, die Achtung von außen. Daß dieses als heilbringend, ja rettend erkannte System nur dann heilsam und fruchtbringend fortwirken könne, wenn es redlich, konsequent, ausdauernd und beharrlich fortgeführt wird, das liegt gewiß vor Augen; — redlich und aufrichtig und mutig in allem, selbst mitunter in scheinbar minutiösen Konsequenzen, mutig und mit Vertrauen auf die Völker Österreichs, welche dieses Vertrauen verdienen, und auf deren Vertreter, welche es nicht verwirkt haben."

---

14. 3. Session. 3. Sitzung. Bericht der Adreßkommission. Berichterstatter Frh. v. Münch-Bellinghausen.

166, 4 Graf Rechberg erwiderte, er könne den allerhöchsten Worten nicht diese Auslegung geben. Die Mittelstaaten fahren

fort, in Österreich den Schutz und den Hort ihrer Rechte zu finden. Auersperg bemerkt, er habe nicht von feindseligen Stellungen innerhalb Deutschlands, wohl aber von Verlusten von Sympathien gesprochen. Auf Rechbergs Einwand, Auersperg habe von „nicht freundlichen Verhältnissen" zu den minder mächtigen Staaten gesprochen, bemerkt dieser: „Ich habe an jener Stelle nicht von deutschen gesprochen." (Gemeint ist offenbar Sardinien.)

169, 6 In der Adresse heißt es, die Mitteilung, es werde in der Osthälfte des Reiches die verfassungsmäßige Tätigkeit bald allenthalben aufs neue wieder beginnen können, erfülle das Herrenhaus „mit der freudigsten Teilnahme und dem lebhaftesten Wunsche, daß die auf dieses Ziel gerichteten Bemühungen der Regierung vollständig gelingen . . . mögen."

172, 21 Leo Thun erwiderte: Nicht mit Preußen gegen Deutschland, aber auch nicht mit den Mittelstaaten gegen Preußen; „ganz Deutschland ist der natürliche Verbündete Österreichs." Auersperg bemerkt, er habe Preußen und Österreich mit und für Deutschland zusammen gruppiert.

174, 8 Für den Augustenburger.

175, 19 Die Adresse findet die angekündigte Vorlage zweier Staatsvoranschläge (für 1865 und 1866) in der Notwendigkeit begründet, eine geordnete Zeitfolge in den Sessionen des Reichsrates und der Landtage anzubahnen. „Das Herrenhaus . . . wird auf die Würdigung beider Voranschläge bereitwilligst eingehen."

177, 1 Münch-Bellinghausen bedauert, von Auersperg mißverstanden werden zu sein. „Ich bin der letzte, der geistige Tätigkeit gering schätzt . . . Es handelt sich um den glänzenden Erfolg, und in dieser Beziehung muß ich bekennen, daß ich überzeugt bin, daß die vortreffliche Rede Sr. Exzellenz des Grafen Auersperg, das wichtigste Gesetz, das in diesen Räumen beraten wird, den Völkern nicht so ans Herz bringen wird als ein siegreicher Reiterangriff, ein glückliches Seegefecht."

15. 3. Session, 12. Sitzung. Kommissionsbericht, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen. Majoritätsberichterstatter Ritter v. Pipitz. Minoritätsberichterstatter Graf Wickenburg.

Es handelt sich darum, die Steuerzuschläge nicht nur — wie bisher — dem Sitz der Geschäftsleitung, sondern auch den Ländern und Gemeinden, in deren Bereich das Unternehmen ausgeübt wird, zufließen zu lassen. Ursprünglich umfaßte der Gesetzentwurf alle Aktiengesellschaften. Dieser Entwurf wurde vom Herrenhaus in der 32. Sitzung der 2. Session am 13. Februar 1864 abgelehnt. Der neue Gesetzentwurf betrifft nur die Eisenbahnen. Nach dem Regierungsvorschlag sollen je 50% der Zuschläge auf den Sitz der Unternehmung und auf die übrigen beteiligten Gemeinden fallen. Das Abgeordnetenhaus will diesen 75% zuweisen. Die Majorität der Kommission des Herrenhauses beantragt, den Regierungsvorschlag, aber mit der Wirksamkeit für nur drei Jahre, anzunehmen; die Minorität beantragt Übergang zur Tagesordnung. Aus taktischen Gründen bringt Auersperg diesen Antrag als seinen eigenen ein; er wird angenommen. Vgl. S. 322 ff. und 519 f.

16. 3. Session, 20. Sitzung. Bericht der Finanzkommission über das Finanzgesetz für das Jahr 1865. Berichterstatter Ritter v. Pipitz. Finanzminister v. Plener gibt Aufschlüsse über die Finanzlage. Auersperg spricht im Sinne der Minorität der Kommission. Die Rede enthält eine so klare Darstellung der finanziellen Lage, daß jede Erläuterung überflüssig erscheint. Graf Rechberg, einer der nächsten Redner, bemerkt, es sei eine schwierige Aufgabe, dem Grafen Auersperg zu folgen. Er könne nicht „in so beredten, die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung so fesselnden dichterischen Formen" sprechen. Dieser habe einen Aufruf an die Unabhängigkeit der Mitglieder dieses Hauses erlassen; unabhängig sei nur der, der immer die Wahrheit sagt. Er tadelt Auerspergs Pessimismus in der Beurteilung der Lage. „Die Feuersbrunst wurde uns vor Augen geführt, aber ich habe vergebens die Feuerspritze gesucht, durch welche diese Feuersbrunst gelöscht werden könnte." Auersperg erwidert: „Ich habe bei den Geschäftsaufgaben, welche uns in diesem hohen Hause obliegen, mich niemals daran erinnert und erinnern können, daß ich zufällig einmal Dichter war oder vielleicht noch bin und Poesien publiziert habe. Ich bin durch Se. Exzellenz den verehrten Grafen v. Rechberg darauf auf-

merksam gemacht worden. Was nun das Dichtertum betrifft, so, glaube ich, war heute ich in meiner Darstellung viel mehr Prosaiker und Graf Rechberg viel mehr Dichter als ich (Heiterkeit und Bravo!). Was den Appell an die Wahrheit betrifft, so bin ich mir bewußt, die objektive Wahrheit gesagt zu haben, soweit ich mit meinen schwachen Augen sie wahrnehmen kann; daß ich die subjektive gesagt habe, das sagt mir mein Gewissen. — Endlich bin ich angewiesen worden, zur Feuersbrunst, die ich gemalt habe, soll ich die Spritze bringen. Ich habe mit etwas dunklen Farben gemalt und habe von dem Lichte, welches eine Feuersbrunst verbreitet, meinesteils wenig darin wahrgenommen; wenn man aber von mir die Spritze verlangt hat, so muß ich aufmerksam machen, daß ich nicht den Schlüssel vom Spritzenmagazin habe; bekanntlich liegen die Spritzen in der Verwahrung und Verfügung des Magistrats." (Heiterkeit und Bravo!) — Staatsminister Schmerling wendet sich gegen den Vorwurf, die Regierung sei nicht mit dem gehörigen Ernste vorgegangen. Die Generaldebatte wird geschlossen.

200, 23 Schmerlings Rundschreiben vom 20. Dezember 1860.

201, 22 Plener.

210, 17 Am 8. Juni 1865 legte der Finanzminister v. Plener mit einem aufsehenerregenden Exposé den Gesetzentwurf betreffend die Tilgung der Bankschuld und die Bedeckung der Staatserfordernisse in den Jahren 1865 und 1866 dem Abgeordnetenhause (3. Session, 74. Sitzung) vor.

17. 4. Session, 9. Sitzung. Antrag Auersperg auf Einsetzung einer Kommission, welche die besonderen Rückwirkungen des Patentes vom 20. September 1865 auf das Wohl des Landes zu erwägen habe.

In der Sitzung vom 23. November 1865 ließ der Statthalter Eduard Freih. v. Bach auf kaiserlichen Befehl das Sistierungsmanifest verlesen. Der Abgeordnete Bleiweis beantragt eine Dankadresse an den Kaiser. In der Sitzung vom 27. November wird dieser Antrag abgelehnt. Schon am 25. November hatte Auersperg einen Gegenantrag gestellt: „Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei auf Grund des § 19

der Landesordnung ein Ausschuß von 7 Mitgliedern zu wählen, welcher die besonderen Rückwirkungen des allerhöchsten Patentes vom 20. September d. J. auf das Wohl des Landes zu erwägen, darüber dem Landtage Bericht zu erstatten und die geeigneten Anträge zu stellen hat." In der Sitzung vom 27. November wird dieser Antrag nach einer sich im wesentlichen auf formelle Erwägungen beschränkenden Rede Auerspergs angenommen und der Ausschuß gewählt. In der 8. Sitzung vom 9. Dezember legt Auersperg als Berichterstatter des Ausschusses den Adreßentwurf vor, den er mit folgenden Worten einbegleitet:

„Hoher Landtag!

Der Ausschuß mußte sich vor allem zuerst die Frage vorlegen, ob und inwieweit der Landtag zu einer Kundgebung über die Rückwirkung des allerhöchsten Patentes vom 20. September d. J. berechtigt sei, um im bejahenden Falle sofort zu den weiteren Erörterungen über Zweckmäßig- und Notwendigkeit, Richtung und Hauptpunkte seiner bezüglichen Kundgebung und endlich über die Form derselben schreiten zu können.

Die Kompetenz des Landtages zu einer solchen Manifestation ist im § 19, 1 a der Landesordnung klar ausgesprochen und begrenzt.

Die Opportunitätsfrage anbelangend, erschien dem Ausschusse der gegenwärtige Zeitpunkt ein wohl geeigneter, da durch die Eröffnung der 4. Landtagssession und durch die hiebei erfolgten Mitteilungen der allerhöchsten Erlässe vom 20. September d. J. seitens der Regierung Anlaß und Gelegenheit zu einer Äußerung über das allerhöchste Patent vom 20. September d. J. geboten, auch seit dieser ersten Kundmachung ein angemessener Zeitraum zu den erforderlichen Wahrnehmungen verstrichen ist.

Durch die in diesem allerhöchsten Patente erfolgte Sistierung eines wesentlichen Teiles der Reichsverfassung erscheint aber auch die mit dieser im innigsten Zusammenhange stehende Landesverfassung bedroht und gefährdet. Für einen Landtag, welcher hiefür eine Dankesäußerung nicht abzugeben vermag, ist es gerade im Sinne der Loyalität unerläßlich, die Gründe seiner entgegenstehenden Anschauungen offen darzulegen.

Zudem erscheint es als ein Gebot der Konsequenz, daß der Landtag den schon zu wiederholten Malen eingenommenen Standpunkt der Verfassungstreue auch diesmal festhalte. Aus der Pflicht der Selbsterhaltung ergibt sich für den Landtag auch die Notwendigkeit einer Kundgebung dieser seiner Gesinnung.

Über die in dieser Kundgebung einzuhaltende Richtung und die darin darzulegenden Gesichtspunkte schienen dem Ausschuß die folgenden Erwägungen von maßgebender Bedeutung:

Mit dem allerhöchsten Diplome vom 20. Oktober 1860 und mit dem Patente vom 26. Februar 1861, dann mit dem gleichzeitig erlassenen Grundgesetze über die Reichsvertretung und den damit im Zusammenhange stehenden Landesordnungen haben Seine Majestät festgestellt, daß das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern oder aufzuheben, fortan nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrates ausgeübt werden soll, und daß dieses Recht der Mitwirkung in dem Rechte der Zustimmung der Reichs-, beziehungsweise der Landesvertretung bestehe, je nachdem der betreffende Gegenstand in das Bereich der Reichs- oder der Landesgesetzgebung gehöre.

Mit dem Patente vom 20. September d. J. ist das Grundgesetz über die Reichsvertretung und mittelbar auch das allerhöchste Diplom vom 20. Oktober (durch Nichtbeachtung des Artikels I) ohne solche Zustimmung sistiert und sind dadurch die durch die oben erwähnten Staatsgrundgesetze gewährleisteten verfassungsmäßigen Rechte beeinträchtigt worden, welche wir dankbar in Besitz genommen und unter Mitwirkung und Anerkennung der Krone durch 5 Jahre ununterbrochen ausgeübt haben.

Durch diese Sistierung sind aber auch die Landesordnungen und die Rechte der Landtage aufs tiefste berührt, namentlich ist ihr so wichtiges Recht, bei der Gesetzgebung und Besteuerung des Reiches durch ihre Abgeordneten mitzuwirken, außer Kraft gesetzt.

Durch dieselbe erscheint sonach jener Inbegriff von Grundgesetzen und Institutionen, welche man mit dem Namen der Februarverfassung bezeichnet, in seinen Grundlagen wankend gemacht. Die für die Wohlfahrt des Reiches und seiner Bürger so wichtige Gesetzgebung im Finanz-, im Volkswirtschafts-, im

Steuerwesen und in allen sonstigen gemeinsamen Reichsangelegenheiten und ebenso auch die Gesetzgebung in allen nur den westlichen Ländern gemeinsamen materiellen und geistigen Interessen ist durch jene Sistierung entweder einem unabsehbaren und verhängnisvollen Stillstande oder der unbeschränkten Alleinmacht der Regierung anheim gegeben.

Der Ausschuß verkennt keineswegs die in der praktischen Ausübung zutage getretenen teilweisen Unvollkommenheiten der Februarverfassung, aber ebensowenig darf er sich der Überzeugung verschließen, daß sie in ihren Grundlagen auf gesunden und lebenskräftigen Prinzipien beruht und dem eigentümlichen Charakter der österreichischen Monarchie Rechnung trägt. Wie sie, namentlich in formeller Hinsicht, besserungsbedürftig ist, ebenso ist sie auch besserungsfähig, da sie in sich selbst die Abhilfe bringt, nämlich die Mittel und Wege zu den erforderlichen Vereinbarungen und Veränderungen. Auf diesem Wege bietet sie auch die Hand zur endlichen und dauernden Verständigung mit den Ländern der ungarischen Krone, deren bisherige Nichtbeteiligung an dem gemeinsamen Verfassungsleben unser Land und dessen Vertretung gewiß gleich lebhaft und aufrichtig beklagen. Nachdem den Landtagen in der obschwebenden staatsrechtlichen Frage nach den Landesordnungen, welche der Rechtsboden ihrer Existenz sind, ein entscheidendes Stimmrecht nicht zusteht, erscheint durch die Sistierung des Gesetzes über die Reichsvertretung das einzige Vertretungsorgan, nämlich der Reichsrat, beseitigt und seiner Stimme verlustig, welchem zur eventuellen Revision der Staatsgrundgesetze verfassungsmäßig das maßgebende Votum zusteht, und welcher bereits seine Bereitwilligkeit, unter der Ägide der allerhöchsten Krone und unter Wahrung der höchsten Reichsinteressen zum Ausgleiche mitzuwirken, in entgegenkommender Art ausgesprochen hat.

Von den vorstehenden Erwägungen ausgehend, stimmten sämtliche Ausschußmitglieder darin überein, daß in der vorzuschlagenden Manifestation jenen ernsten Besorgnissen Ausdruck gegeben werde, zu welchen das Patent vom 20. September d. J. in seinen Rückwirkungen auf das Verfassungsleben sowohl des Reiches, als auch dieses Landes, und somit auf die öffentliche Wohlfahrt, auf das allgemeine Vertrauen und Rechts-

bewußtsein Anlaß gibt. Der Ausschuß war daher einstimmig der Ansicht, dem hohen Hause zu empfehlen, jene Anschauungen in einer ehrfurchtsvollen Adresse an Seine Majestät darzulegen und um die geeignete Abhilfe zu bitten, welche nur in der Wiederherstellung des vor der Sistierungsmaßregel bestandenen verfassungsmäßigen Rechtszustandes bestehen kann." (Den Wortlaut der Adresse siehe oben S. 447.) In der Debatte treten die Slowenen lebhaft für das Manifest ein. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung (Freih. v. Schloißnigg) wird mit 18 gegen 12 Stimmen angenommen.

214, 9 Die Abgeordneten Svetec und Toman hatten darauf hingewiesen, daß die Adresse einer von den deutschen Zentralisten ausgegebenen Parole ihren Ursprung verdanke.

216, 4 Abgeordneter Toman.

219, 2 Abgeordneter Costa hatte Auerspergs antizentralistische Rede erwähnt.

219, 15 Abgeordneter Svetec.

236, 7 Vgl. oben S. 435, 16.

236, 21 Über den Konflikt zwischen Regierung und Landtag anläßlich der Beratung des Gemeindegesetzes vgl. oben S. 502. Aus den Verhandlungen über den beanständeten § 24 in der 8. Sitzung der 3. Session vom 17. März 1864 zitiert Auersperg im folgenden; es sind Aussprüche der Abgeordneten Toman und Bleiweis.

18. 4. Session, 26. Sitzung. Bericht über den Antrag Bleiweis wegen Regelung der Unterrichtssprache in den unteren und Mittelschulen. Majoritätsberichterstatter Bleiweis. Minoritätsberichterstatter Deschmann (für den Landeshauptmannstellvertreter v. Wurzbach). Nach dem Antrage sollte in den Volksschulen die slowenische Unterrichtssprache eingeführt, in den Mittelschulen ein Teil der Gegenstände deutsch, ein Teil slowenisch vorgetragen werden. Das Minoritätsgutachten hatte die Form eines Berichtes über die Petition der Stadt Idria gegen die Beschränkung des Unterrichtes in der deutschen Sprache. Bleiweis entgegnete der Rede Auerspergs und zitierte die Worte Anastasius Grüns aus der Vorrede zu den „Volksliedern aus Krain“: „Auf welche Seite die Wünsche eines

deutschen Dichters sich neigen, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten." Auersperg replizierte scharf: „Ich bemerke nur, daß ich als Krainer hier sitze, und nicht als deutscher Dichter, sondern als Landeskind hier im Landtage bin." Der Antrag Auerspergs auf Übergang zur Tagesordnung wird mit 18 gegen 13 Stimmen angenommen.

246, 1 Dechant Toman hatte Auersperg (Vgl. oben S. 137, 20) zitiert.

251, 21 § 6 lautet: „Die über das Unterrichtswesen bestehenden Normen werden, soviel sie den vorstehenden Bestimmungen widersprechen, außer Kraft gesetzt."

19. 5. Session, 16. Sitzung.

266, 15 Anton Frh. v. Codelli.

266, 23 Dr. Carl Wurzbach v. Tannenberg.

267, 2 Dr. Josef Suppan.

20. 4. Session, 4. Sitzung. In der 3. Sitzung (3. Juni 1867) hatte Auersperg als Berichterstatter der auf Antrag des Kardinals Rauscher gewählten Kommission die Adresse verlesen. In der Debatte wird einerseits über die auswärtige Politik gesprochen, die nach Königgrätz geführt habe (Graf Wickenburg, Graf Rechberg, Schmerling), anderseits über die durch das 67er Elaborat geschaffene Situation gegenüber Ungarn. Hock, Rauscher, Gablenz, Goluchowski sprechen sich für den Ausgleich aus; Hasner, Leo Thun, Wassilko besonders heftig gegen ihn. In der Spezialdebatte beantragt Leo Thun eine ganze Reihe von Amendements, die zusammengefaßt den Adreßentwurf der Minorität bilden. Auerspergs Entwurf wird unverändert angenommen. (Den Wortlaut siehe oben S. 452).

271, 22 Regierungsrat Dr. Arndts hatte die Kompetenz des Reichsrates bestritten, der nur einen außerordentlichen Reichsrat ad hoc darstelle.

274, 7 Freiherr v. Hock.

277, 18 Vgl. oben S. 122 und 493.

277, 20 Deák.

277, 22 Das Programm des 15er Ausschusses.

279, 2 Freiherr v. Hock.

284, 23 Leo Thun.

21. 4. Session, 18. Sitzung. **Bericht der vereinigten juridisch-politischen Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird. Berichterstatter Graf Auersperg. Er gibt einen groß angelegten Überblick über das Verfassungsleben seit 1861, über die durch den ungarischen Ausgleich geschaffene Lage. Es sei nun die Aufgabe des Reichsrates, „den halb abgebrochenen Bau der Verfassung“ wieder herzustellen.**

„Wenn ein Prinzip in der Tat ein rettendes und heilbringendes werden soll, muß es in seiner Wahrheit erkannt, in seinem Wesen und Kerne erfaßt und mit Ausdauer und Mut in seinen Konsequenzen durchgeführt werden. Dies findet seine Anwendung auf die Verwirklichung des konstitutionellen Prinzips, welches man als wesentliches Heil- und Rettungsmittel erkannt und angerufen hat, auch im Staatsleben Österreichs. Konstitutionelle Scheinformen, parlamentarische Redebefugnisse allein können nicht mehr genügen; es gilt eine aufrichtige Anerkennung der Volksrechte, der Volksfreiheit und deren praktische Verwirklichung in den staatlichen Einrichtungen und Gesetzen. Nur aus der tunlichsten Zufriedenstellung der Länder und Volksstämme wird sich jene wünschenswerte allseitige Anerkennung, Achtung und Unantastbarkeit unseres Verfassungsrechtes ergeben.

Wenn wir angesichts des zugestandenen dualistischen Umbaues mit dem schmerzlichsten Bedauern bei der uns heute gestellten Aufgabe von der großen Idee der Reichseinheit absehen mußten, so erscheint uns den zentralisierenden Bestrebungen Ungarns gegenüber die tunlichste Festhaltung des innigeren einheitlichen Zusammenhanges auch der diesseitigen Länder schon als Gegengewicht um so dringender geboten. Das hierauf zielende Bestreben erleidet jedoch durch das aus einigen Ländern nachdrücklich herüberklingende Begehren größerer Autonomie und durch die in der allerhöchsten Thronrede vom 22. Mai diesfalls ausgesprochene Zusage einige Beschränkung. Es läßt sich nicht verkennen, daß die autonomistischen mit den in Österreich neuerdings wachgerufenen nationalen Bestrebungen im innigen Zusammenhange stehen. Mag die Rücksicht auf das Gesamtwohl ihnen auch eine nicht überschreitbare Grenze vorzeichnen, so ist ihnen doch, schon vom freiheitlichen Standpunkte,

ein gewisses Maß von Berechtigung nicht abzusprechen. Jedenfalls dürfte ihre freiere Bewegung minder gefährlich sein als deren künstliche Eindämmung, gegen welche der Widerstand fortwährend ankämpft, bis bei höher steigender Flut die Schranken vielleicht einbrechen. In einem selbstbewußten, freien Staatsbürgertum wird die bedenkliche Richtung der Nationalitätenfrage ihre gedeihlichste Lösung finden, und dieses in Österreich heranzubilden, ist eine der lohnendsten, mitunter schon im vorliegenden Gesetzentwurfe gebotenen Aufgaben der Gesetzgebung. Die Ausgleichung der Ansprüche einzelner Volksstämme mit den Anforderungen des Gesamtwohles ist unleugbar von Schwierigkeiten und Gefahren umgeben; das aber hat doch schon die Erfahrung gelehrt, daß auf dem bisher eingehaltenen Wege weder die Stärkung des einheitlichen Staatsverbandes noch die Befriedigung der Volksstämme erreicht wurde. Gelingt es, diese anzubahnen, so läge darin zugleich ein nicht zu unterschätzender Gewinn auch für jene." Der Dualismus bedinge, trotz manchen Bedenken, die paritätische Ausgestaltung der diesseitigen Reichsvertretung.

Ohne Generaldebatte wird in die Spezialdebatte übergegangen. Die §§ 11 und 12 (Wirkungskreis des Reichsrates und der Landtage) rufen eine lebhafte Debatte hervor. Die Regierungsvorlage hatte gleich der Februarverfassung die den Landtagen vorbehaltenen Angelegenheiten taxativ aufgezählt, alles andere dem Reichsrate vorbehalten. Das Abgeordnetenhaus hatte den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen. Infolge eines Kompromisses mit den Föderalisten hatte sich die Regierung dieser autonomistischeren Fassung angeschlossen. Aus Opportunitätsrücksichten trat die Kommission gegen ihre Überzeugung dem Entwurfe bei, in der Hoffnung, daß dadurch „manches Land, welches auf die Autonomie seines Landtages großes Gewicht legt, beruhigt und befriedigt werden könne". Die Minorität der Kommission (Schmerling) will ihren zentralistischen Standpunkt wahren, indem sie beantragt, bei der Aufzählung der in die Kompetenz des Reichsrates fallenden Angelegenheiten das Wort „insbesondere" einzufügen. Dieser Antrag wird nach längerer Debatte, die Auersperg und Reichskanzler Beust abschließen, abgelehnt.

Bei der Beratung der einzelnen literae wendet sich Rauscher dagegen, daß ein jährliches Steuerbewilligungsrecht stipuliert werde. Auersperg erwidert, diese Bestimmung zeuge für den Willen der Regierung, den Konstitutionalismus aufrichtig durchzuführen, sie sei überdies durch den Ausgleich zur Herstellung der Parität bedingt und schließlich praktisch kaum von bedenklichen Folgen.

---

4. Session, 19. Sitzung. 30. November 1867. Lichtenfels beantragt, die Polizeigesetzgebung (lit. f und g) dem Reichsrat zu übertragen. Auf Antrag Auerspergs werden die betreffenden Punkte nicht weiter beraten, sondern an die Kommission rückgeleitet. Sie werden noch in derselben Sitzung nach Lichtenfels' Vorschlag vorgelegt und angenommen.

---

22. 4. Session, 19. Sitzung. Dem Reichsrat ist vorbehalten: lit. i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen, Gymnasien und Realschulen, dann die Gesetzgebung über die Universitäten und technischen Hochschulen.

Minoritätsantrag (Fürst Czartoryski): lit. i) die Gesetzgebung für die Universitäten und technischen Akademien.

Auersperg verliest den Kommissionsbericht, in dem es heißt:

„Der Staat kann nicht zugeben, daß dem Jünger des höheren wissenschaftlichen Strebens die Möglichkeit seiner Ausbildung durch die Grenzen eines Reichslandes abgeschnitten werde. Eines der wertvollsten Rechte des Staatsbürgers, das Recht der Freizügigkeit, erfordert, um seinen vollen praktischen Wert zu behaupten, auch jene geistige Ausstattung, welche den einzelnen befähigt, auch außerhalb seiner engeren Heimat Fortkommen und Stellung zu finden." Nach kurzer Debatte und der Schlußrede Auerspergs wird der Antrag der Kommission angenommen.

292, 2 Hasner und Rokitansky.

292, 15 lit. k) die Zivil- und Strafrechtsgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht.

294, 11 Hasner.

295, 12 Fürst Czartoryski und Fürst Sanguszko waren die heftigsten Redner der Opposition.

295, 20 Fürst Sanguszko hatte von „Zentralisation und Germanisation“ gesprochen.

296, 9 ff. Richtet sich hauptsächlich gegen Fürst Czartoryski.

Der Gesetzentwurf wird in der 20. Sitzung vom 2. Dezember 1867 mit überwiegender Zweidrittelmajorität in dritter Lesung angenommen.

---

4. Session, 22. Sitzung vom 13. Dezember 1867. Bericht der vereinigten juridisch-politischen Kommission über die vom Abgeordnetenhause vorgenommenen Änderungen an den vom Herrenhause beschlossenen Staatsgrundgesetzen. Berichterstatter Graf Auersperg. Im Interesse der Versöhnung und Ausgleichung beantragt die Kommission nicht ohne Opfer und Selbstüberwindung, der Fassung des Abgeordnetenhauses beizutreten.

Bei der Spezialdebatte werden die nach dem Antrage Lichtenfels vereinigten und erweiterten lit. f und g wieder in der ursprünglichen Fassung akzeptiert. Bei lit. i hat das Abgeordnetenhaus wieder die Realschulen und die technischen Hochschulen gestrichen. Auersperg beantragt „mit Resignation“ die Annahme dieser Fassung.

Das abgeänderte Gesetz wird in dieser Sitzung in dritter Lesung angenommen. In der 23. Sitzung vom 19. Dezember 1867 ist Auersperg Berichterstatter über das Gesetz, womit der Zeitpunkt bestimmt wird, mit welchem die Staatsgrundgesetze in Wirksamkeit zu treten haben. Dieses formale Gesetz wird ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung angenommen.

---

23. Wiener Zeitung. 20. Januar 1868. Bericht über die 1. Sitzung der österreichischen Delegation.

Graf Auersperg war zum Präsidenten gewählt worden und dankte in dieser Rede.

24. 4. Session, 29. Sitzung. Zweite Lesung des Ehegesetzes. Berichterstatter der Majorität Freih. v. Lichtenfels. Berichterstatter der Minorität Graf Blome. Durch dieses Gesetz sollten die Vorschriften des allgem. bürgl. Gesetzbuches über das

Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Ehegerichtsbarkeit den weltlichen Gerichtsbehörden übertragen, die bedingte Zulässigkeit der Zivilehe ausgesprochen werden. Damit wurden im Konkordat abgetretene Rechte wieder für den Staat in Anspruch genommen, und in der Debatte handelte es sich wesentlich um die Frage, ob eine einseitige Aufhebung der Bestimmungen des Konkordates zulässig sei. Die Debatte begann am 19. März und fand nach sehr bewegtem Verlaufe am 23. März ihr Ende in der Annahme des Gesetzes in dritter Lesung. Entschieden war das Schicksal des Gesetzes schon durch die Abstimmung am 21. März, in der der Vertagungsantrag Graf Mensdorff mit 65 gegen 45, der Minoritätsantrag (Graf Blome) mit 69 gegen 34 Stimmen verworfen wurde. Dieses Resultat wurde in Wien und in der Provinz mit Jubel aufgenommen. Auch Auersperg wurden in der „Festnacht" vom 21. zum 22. März Huldigungen dargebracht. Schon in der Sitzung vom 23. März konnte er Zustimmungsadressen der Stadtvertretungen Troppau und Znaim vorlegen.

Berichterstatter Lichtenfels bespricht das Gesetz und will in dem Konkordat kein Hindernis erblicken. Er kommt zu dem Schlusse: „Ein Vertrag, welcher nach seinem Sinne und ausdrücklichen Wortlaut nur zum Wohle der Bevölkerung geschlossen worden ist, muß notwendig da sein Ende erreichen, wo er seines Zweckes verfehlt und dem Wohle derselben schädlich wird." Das Minoritätsvotum erklärt, eine Abänderung des Konkordates dürfe nur im Einvernehmen mit der Kurie erfolgen. Graf Mensdorff-Pouilly stellt den Antrag, die Beratung zu vertagen, bis die Regierung in der Lage sein werde, über die gepflogenen Beratungen mit dem heiligen Stuhle zu berichten. Unter den vielen Rednern sprach am heftigsten gegen das Gesetz Graf Blome. Auersperg spricht am 20. März.

310, 23 Worte Blomes.

312, 12 Blome hatte an die Worte Napoleons erinnert, man müsse mit der Kurie verhandeln, als hätte sie 200.000 Bajonette hinter sich. „Das lautet, in die moderne Sprache übersetzt, beiläufig: 300.000 Zündnadelgewehre. Nun, meine Herren, ich glaube, erblickte man diese in materieller Gestalt hinter Rom so deutlich, wie sie auf moralischem Felde unleug-

bar vorhanden sind, ich glaube, unsere offiziöse Presse würde sich über das Konkordat ebenso vorsichtig auslassen, als seinerzeit die Wiener Abendpost in der hannoveranischen Angelegenheit." Schon Graf Hartig hatte erwidert, es wäre leichter mit einer Macht, die 300.000 Bajonette hat, zu verhandeln, als mit einer solchen, „vor der die höchste Ehrfurcht die Energie unserer Aktion beschränkt."

312, 26 Blome erwiderte, er könne versichern, „wenn die Katholiken der Welt in 183 Millionen Ausländer und 17 Millionen Inländer geteilt sind, daß die 183 Millionen Ausländer nicht Bewunderer des Kaisers Josef sind. Das bezieht sich natürlich auch auf S. 314, 9.

314, 1 Kultusminister Hasner war für Josef II. eingetreten, hatte zwar erklärt, daß die Regierung insoferne nicht josefinisch sei, als sie wie die Freiheit des Staates auch die Freiheit der Kirche wünsche, wohl aber insoferne josefinisch, als der Josefinismus eine naturgemäße Entwicklungsphase des ganzen Staatslebens sei vom Mittelalter bis auf unsere Zeit. Graf Blome hatte erwidert: „Auch ich muß auf einen Kaiser anspielen, dessen früher der Herr Kultusminister erwähnt hat. Auf bezeichnende Weise feiern wir heute seinen Namenstag; er ließ die Monarchie am Rande des Abgrundes zurück (großer Widerspruch; Zustimmung im Zentrum) und er konnte doch wähnen, dem Kampfe gegen die Kirche gewachsen zu sein, denn er hatte die Monarchie in einem relativ blühenden Zustande von der großen Kaiserin Maria Theresia übernommen." Nach Auersperg wies Schmerling, der Generalredner der Majorität, diese Angriffe zurück. Blome erwiderte, er habe nichts Verletzendes gesagt, er begreife, „daß denen, deren Wiege auf österreichischem Boden gestanden ist, das Andenken an Kaiser Josef in mancher Beziehung teuer sein mag". Es müsse aber gestattet sein, über eine historische Persönlichkeit auch eine andere Auffassung zu äußern. — Vgl. die vorhergehende Anmerkung.

314, 19 Gegen diese Äußerung wandte sich eine Schrift: Die Geistlichen im Kotter. Eine historisch-humoristische Novelle des Anton Grafen Auersperg [Anast. Grün]. Kritisch beleuchtet vom Verfasser der Herrenhaus-Raketen. Linz 1868. (Vgl. Kathol.

Blätter, Linz 1868, 17. und 19. September). Auersperg schreibt an Leo Thun (Neue Freie Presse, 9. Januar 1889), der Verfasser sei ein wohlwollender Gegner. Er habe seine Kenntnis von diesem Faktum aus den Berichten des venetianischen Gesandten geschöpft.

314, 26 Graf Blome hatte sich dagegen gewendet, daß man im Namen der Freiheit die Omnipotenz des Staates proklamiere, und seine Rede geschlossen: „Ich protestiere im Namen der Freiheit gegen die angedrohte Knechtschaft, im Namen des Fortschrittes gegen diese Reaktion in die Zeit vor dem Jahre 1848 zurück.“

25. 4. Session, 34. Sitzung. Gesetz, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden. Berichterstatter Graf Hartig. Spezialdebatte. § 2, Alinea 1 lautet in der Fassung der Kommission: „Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes [des Staates, § 1] bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiös-sittlichen Erziehung für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.“ Die gesperrt gedruckten Worte sind dem Entwurf des Abgeordnetenhauses von der Herrenhauskommission hinzugesetzt worden. Auersperg beantragt deren Streichung. Hock beantragt eine vermittelnde Fassung: „und der Religionsübungen“. Die Sitzung wird behufs einer Kommissionsberatung unterbrochen, Auersperg zieht seinen Antrag als aussichtslos zurück. Die Fassung Hocks wird angenommen.

317, 20 Professor Rokitansky.

321, 10 Graf Blome hatte (33. Sitzung, 30. März) mit den Worten Auerspergs (siehe oben S. 315, 24) geschlossen: „Freiheit für den Staat, gesunde Freiheit für die Kirche!“

---

4. Session, 50. Sitzung vom 19. Juni 1868. Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld. Berichterstatter Freih. v. Hock.

Das Defizit soll nicht mehr durch neue Anlehen (ein provisorisches von 25 Millionen ausgenommen), sondern durch Besteuerung der Titel der Staatsschuld, durch Erhöhung der direkten Steuern und Veräußerung von unbeweglichem Staatseigentum gedeckt werden. Auersperg möchte, daß man nicht den Versuch mache, durch eiserne Notwendigkeit bedingte Maßregeln vom Rechtsstandpunkte zu beschönigen. Er habe vor Jahren darauf hingewiesen, „daß das letzte Stündlein des österreichischen Staatskredites mit Riesenschritten“ herannahe, und habe gesagt: „Was dann?“ (siehe oben S. 210). Jetzt sei dieses „dann“ eingetreten. Kaum erschwingliche Opfer werden der Bevölkerung auferlegt. Haben wir auch eine unbestreitbare Verpflichtung dazu, alle diese Opfer zu bringen? „Es wäre wohl sehr angezeigt gewesen, zu untersuchen, ob nicht auch für uns Gründe bestehen, welche die Ablehnung der solidarischen Mittragung der Lasten der Staatsschuld von Seite der Ungarn veranlaßten. Ich habe bei einer anderen Gelegenheit (siehe oben S. 306) mir auszusprechen erlaubt, daß ich an die Rechtsbeständigkeit von Verträgen, von Staatsbelastungen, welche nicht im verfassungsmäßigen Wege zustande gekommen sind, nicht glaube.“ Wofür werden uns Lasten auferlegt? In erster Linie für die Staatsidee Österreichs, wofür Auersperg seinerseits gerne jedes Opfer bringen würde. Aber die Urquelle sei „eine unglückliche Politik früherer Jahre, das jetzt noch übergroße Budget für das Militäretat“. Auersperg beklagt, daß gerade dieses parlamentarische Ministerium in der peinlichen Lage sei, die Sünden seiner Vorgänger gutmachen zu sollen „und somit bei denen, die in die Sache nicht tiefer eingehen, einen Teil des Odiums auf sich nehmen zu müssen. Es ist dieses um so bedauerlicher, als es geeignet sein könnte, dem Gelingen seiner schönen Mission einigen Eintrag zu machen; denn der Barometer der Zufriedenheit der Bevölkerung im großen und ganzen, in den erwerbenden Klassen wie bei der Landbevölkerung, ist und bleibt das Steuerbüchel“. Er stimmt für die Vorlage.

---

26. 4. Session, 63. Sitzung.

Zweite Lesung des Gesetzes über die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer

von Eisenbahnunternehmungen (siehe oben S. 180 ff. und 504 f.).

Das Abgeordnetenhaus hatte am 27. Februar 1869 dieses am 12. Mai 1865 vom Herrenhause abgelehnte Gesetz mit folgenden Modifikationen beschlossen: Auf den Sitz der Geschäftsleitung sollten jedenfalls 10% der Steuerzuschläge, 40% aber dann entfallen, wenn die Bahn das Land durchzieht, in dem sich dieser Sitz befindet. Der Rest sollte auf die übrigen beteiligten Länder verteilt werden.

Fürst Adolph Auersperg überreicht eine Petition des böhmischen Landesausschusses mit der Bitte um Annahme, Dr. Neumann eine solche der Stadt Wien mit der Bitte um Ablehnung des Gesetzes. Berichterstatter v. Arneth beantragt die Ablehnung; Finanzminister Brestel tritt für den Entwurf ein. Fürst Carl Auersperg ist gegen den schroffen Übergang zur Tagesordnung und beantragt, den Gesetzentwurf zur nochmaligen Beratung an die Kommission zurückzuleiten. Anton Auersperg schließt sich diesem Antrag an, der die entschiedene Majorität findet.

In der 67. Sitzung vom 23. April 1869 wird das Gesetz in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

334, 18 Finanzminister v. Plener.

27. 4. Session, 70. Sitzung. Zweite Lesung des Gesetzes, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschule festgesetzt werden. Berichterstatter Dr. Unger. Fürst Czartoryski und Graf Mittrowsky bekämpfen die Kompetenz des Reichsrates, da das Gesetz die durch den § 11 lit. i des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 gezogenen Schranken durchbreche. Namentlich der § 2 (Interkonfessionalität der öffentlichen Volksschulen), der sich an den § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 anschließt, breche die den Ländern zugestandene Autonomie. Auersperg tritt diesen Einwürfen entgegen. Das Gesetz wird nach langer Debatte in zweiter und dritter Lesung angenommen.

339, 22 Fürst Czartoryski hatte zumal den Absatz „Lehrerbildung und Befähigung zum Lehramte“ beanständet und für die Landesgesetzgebung in Anspruch genommen.

340, 19 Fürst Czartoryski.

28. 4. Session, 75. Sitzung. Gesetzentwurf, betreffend die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Reichsgesetzblatt. Berichterstatter Frh. v. Haerdtl. Spezialdebatte § 3. Antrag des Abgeordnetenhauses: „Das Reichsgesetzblatt führt den Titel: Reichsgesetzblatt für das Kaisertum Österreich."

Die Kommission hat sich einstimmig dagegen ausgesprochen, „da dieser Titel zu der Auslegung führen könnte, als bestände das Kaisertum Österreich nur aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern". Sie schlägt vor: „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder." Auersperg stellt seinen Antrag, dem Lichtenfels sich nicht anschließen will, um die Sache nicht zu präjudizieren. Minister Giskra und Frh. v. Haerdtl erklären, man solle bei dieser nebensächlichen Gelegenheit keinen Streit vom Zaune brechen. Der Antrag Auersperg wird abgelehnt, der Kommissionsantrag angenommen.

29. 5. Session, 5. Sitzung. Bericht über die Adresse. Berichterstatter Auersperg. Das Haus steht dem Versuche einer neuerlichen Verfassungsrevision im föderalistischen Sinne und dem durch den Memorandenstreit zerfallenen Ministerium gegenüber. Lobkowitz vertritt die Minoritätsadresse. In der Debatte erklären die Autonomisten (Sanguszko, Mittrowsky, Czartoryski), es fehle die Versöhnlichkeit gegen die in der Verfassungsfrage schwierigen Völker und Länder, der Zentralismus führe zum Despotismus, die Minorität wolle nur die Möglichkeit einer Verständigung offen halten. Arneth tritt für die Verfassung ein; man müsse sie gegen den Widerstand der Völker schützen, sie werden sich schon einleben. Ein föderiertes Österreich sei der Fußschemel zu einer russischen Universalmonarchie. Neumann erklärt, die Deutschen seien des Experimentierens mit der Verfassung müde, Unger charakterisiert die Gegner der Verfassung, die mit der Verfassung gegen die Verfassung operieren, und tritt für direkte Wahlen ein. Auersperg schließt die Generaldebatte. Nach eingehender Spezialdebatte wird die Adresse in der 6. Sitzung (15. Januar 1870) unverändert angenommen. Sie war die unmittelbare Ursache des Rücktrittes der Minorität im Ministerium. (Den Wortlaut siehe oben S. 458).

350, 15 Eines Kompromisses zwischen den beiden Parteien im Ministerium.

352, 21 Meint Auersperg damit die am 15. Mai 1859 erlassene Verordnung über den kaufmännischen Ausgleich und über das Moratorium, die anläßlich des am 4. Mai erfolgten Fallissements des Bankhauses Arnstein und Eskeles erlassen wurde?

354, 19 Unger.

356, 5 Fürst Czartoryski.

357, 13 Die Deklaration der 81 tschechischen Abgeordneten im böhmischen Landtag am 22. August 1868.

357, 14 Die am 24. September 1868 im galizischen Landtage beschlossene Resolution, die Ende Oktober der Regierung übermittelt und von dieser Anfang 1870 dem Abgeordnetenhause vorgelegt wurde, das sie am 29. März ablehnte.

358, 15 Im Oktober 1869 Antrag im Tiroler Landtag auf Einsetzung eines Ausschusses, der Maßnahmen zur Wahrung der Selbständigkeit des Landes beraten solle.

358, 17 Am 8. Oktober 1869 Antrag Bleiweis, der die Slowenisierung von Schulen und Amt bezweckte.

363, 1 Im gleichen Sinne hatte Frh. von Pratobevera gesprochen.

365, 8 Im Memorandum der Ministerminorität wurde zur Revision der Verfassung die Einberufung eines „ordentlichen Reichsrates ad hoc“ gefordert; der „außerordentliche Reichstag“ war 1866 von Belcredi geplant.

30. 5. Session, 20. Sitzung. Zweite Lesung des Finanzgesetzes und des Staatsvoranschlages für das Jahr 1870. Generalberichterstatter R. v. Winterstein. Spezialdebatte. Es erscheint eine neue Position im Kapitel V. Ministerrat, nämlich 50.000 fl. als Dispositionsfond. Drei Tage vor der Beratung dieser Post hatte das Kabinett Hasner seine Entlassung erbeten, das Herrenhaus fand sich also einem demissionierten Ministerium gegenüber und wußte gar nicht, wem es den Dispositionsfond zu bewilligen habe. Schmerling weist auf den Exodus der Föderalisten und auf diese Demission hin, ferner auf die Stimmen der zu Beust in Beziehungen stehenden Presse, die Verfassungs-

änderungen im autonomistischen Sinne ankündigen. Er beantragt eine Resolution, daß das Herrenhaus nur jene Regierung unterstützen werde, die allen gegen die Verfassung und die zentrale Reichsgewalt gerichteten Sonderbestrebungen entgegentrete. Auersperg tritt für diesen Antrag ein. Er wird trotz dem Widerstand der Autonomisten und der Feudalen, die in diesem Mißtrauensvotum gegen eine noch nicht ernannte Regierung eine Beschränkung der Kronrechte sehen, angenommen.

366, 5 Schmerling.

368, 25 Schmerling in der 22. Sitzung der 4. Session am 13. Dezember 1867.

369, 26 Der Sieg der Majorität des Ministeriums.

370, 18 Hasner in der 8. Sitzung der 5. Session vom 11. Februar 1870.

371, 4 Das Folgende richtet sich gegen Beust.

371, 6 Carlos Auersperg.

31. 6. Session, 2. Sitzung. Bericht über die Adresse. Berichterstatter ist Auersperg. Die Majorität, an ihrer Spitze in einer glänzenden Rede Josef Unger, wendet sich gegen Potocki, dessen persönliche Qualitäten anerkannt werden, und gegen die staatsrechtliche Opposition. Falkenhayn tritt für diese, Potocki für sich und sein Ministerium ein. Auersperg gibt einen großen Überblick über die parlamentarische Geschichte des Jahres.

378, 16 Das Kompromiß mit den Föderalisten im Herbst 1867.

379, 12 Beust erließ am 26. April 1870 „im Einvernehmen mit dem österreichischen Ministerpräsidenten" eine Zirkulardepesche an die auswärtigen Missionen, in welcher die Versöhnungspolitik des Ministeriums Potocki angekündigt wurde.

379, 24 Die Kaiserreise erfolgte im Juni 1868.

384, 10 Durch den Sieg der Feudalen im böhmischen Großgrundbesitz erhielten die Föderalisten die Majorität im böhmischen Landtage; sie unterließ die Wahl von Reichsratsabgeordneten.

384, 15 Die Vertagungsanträge Rechbauers (19. bis 26. September 1870) wurden abwechselnd mit je einer Stimme Majorität angenommen und abgelehnt. Die Folge war die endliche Vertagung des Reichsrates durch das Ministerium.

385, 1 Es waren dies die Statthalter Pillersdorf (Schlesien), Poche (Mähren), Lasser (Tirol).

385, 20 Graf Eduard Taaffe.

385, 23 Adolf Ritter v. Tschabuschnigg.

386, 12 Aus der Rede des neuernannten Präsidenten Grafen Kuefstein in der Eröffnungssitzung der 6. Session am 20. September 1870. Graf Kuefstein erwiderte sofort, er habe die Worte ohne jeden Hintergedanken ausgesprochen; übrigens sei es ungewöhnlich, die Worte des Präsidenten einer — wenn auch wohlwollenden — Kritik zu unterziehen.

389, 4 Berühmte Taschenspieler.

---

6. Session, 3. Sitzung. 17. November 1870. Spezialdebatte. Absätze. 4 bis 10 der Adresse. Nach einer sehr lebhaften Debatte, in welche die Minister Petrinó, Tschabuschnigg, Taaffe und von Seite der Majorität vor allem Unger eingreifen, wird Auersperg das Schlußwort erteilt. Er tritt Tschabuschnigg entgegen, der ihm Polizeigelüste vorgeworfen hatte, und wendet sich gegen den Antrag der Minorität. Das Vorgehen der Minister diskreditiere die Verfassung. Handeln sie bona fide, so sind sie „die konstitutionellen Türme auf einem Schachbrette, welches andere Meister leiten, damit eines Tages in einem allfälligen späteren Rundschreiben erklärt werden könne, es sei nun vor Mit- und Nachwelt der Beweis hergestellt, daß es in Österreich mit der Verfassung nicht gehe". Er bespricht den Exodus der Föderalisten und findet einen Zusammenhang mit dem Minoritätsmemorandum. Dieses enthalte „nebst dem Vorschlage der künftig einzuhaltenden Wege und Mittel zugleich eine Art Vademecum oder Ratgeber mit Wegweiser und Marschroute für parlamentarische Auswanderer". Dieser Exodus sei ein modernisiertes Liberum veto. Die Befriedigung aller Volksstämme wünsche auch die Majorität. „Allein wie ist diese Befriedigung zu erzielen? Die jetzt Unzufriedenen befriedigen, heißt, die jetzt Zufriedenen zu Unzufriedenen, zu Mißgestimmten, zur Opposition zu machen." Und das seien die Deutschen. „Dieser Stamm ist sich bewußt, der Träger der Bildung, Wohlfahrt, Gesittung in der Monarchie zu sein, ihre Grundsäule, ihre Basis; er ist der Kern und Kitt, der das Ganze zusammenhält,

der, wenn er aber seine Kraft verliert, das Ganze auch auseinanderfallen läßt." Er spreche nicht für ein Privilegium, nur für die volle Gleichberechtigung der Deutschen; „dann ist mir gar nicht bange; denn wer unter Gleichen immer und jederzeit voransteht, der wird dadurch von selbst zu ihrem Führer." Er ist für Energie im Kampf für die Verfassung. Nicht für Zwangsmaßregeln, aber für konsequente Anwendung der Gesetze.

Die Adresse wurde in der Fassung der Majorität angenommen. (Den Wortlaut siehe oben S. 463),

---

32. 6. Session, 22. Sitzung. Zweite Lesung des Finanzgesetzes und Staatsvoranschlages für das Jahr 1871. Generalberichterstatter R. v. Winterstein. Generaldebatte. Auersperg ist der erste Redner. Besonders die Polen (Dr. Dietl und Graf Goluchowski) treten ihm entgegen. Hohenwart verteidigt seine Politik der Versöhnung.

391, 2 Seit Februar 1871 Graf Hohenwart.

392, 16 Schmerling in der 6. Sitzung der 6. Session vom 23. Februar 1871.

398, 22 Der Pole Dr. Dietl kam scherzweise auf dieses Bild zurück: „Erlauben Sie mir, meine Herren! als Fachmann Ihnen die Versicherung zu geben, daß febris intermittens eine heilbare Krankheit ist."

405, 12 Vgl. oben S. 521.

33. 8. Session, 13. Sitzung. Zweite Lesung des Gesetzes, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden. Majoritätsberichterstatter Ritter v. Hasner. Minoritätsberichterstatter Graf Falkenhayn. Die Debatte hatte in der 12. Sitzung vom 10. April begonnen. Es hatten sich eine ganze Reihe von Kirchenfürsten daran beteiligt. Als einer der letzten Redner in der Generaldebatte spricht Auersperg. — Nach der Spezialdebatte wird das Gesetz in zweiter und dritter Lesung angenommen.

408, 5 Handschreiben vom 30. Juli 1870, welches die Kündigung des Konkordates anordnete.

408, 7 Vom 16. März.

414, 1 Frh. v. Hye.

418, 20 Kardinal Schwarzenberg hatte diese Worte unmittelbar vorher zitiert.

419, 26 Auersperg zitiert nicht ganz genau.

422, 14 Fürstbischof Gasser hatte das Herrenhaus mit diesen Worten apostrophiert.

34. 8. Session, 42. Sitzung. Zweite Lesung des Gesetzes, durch welches Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften erlassen werden. Berichterstatter Ritter v. Hasner. Spezialdebatte. § 19. Visitationsrecht der politischen Landesbehörde. Nach Abt Liebsch spricht Auersperg, der die bereits angenommenen §§ 4 (Nur österreichische Staatsbürger dürfen in eine inländische klösterliche Genossenschaft eintreten, jede Verbindung mit auswärtigen Oberen wird aufgehoben) und 9 (Beim Austritt eines Mitgliedes aus der klösterlichen Genossenschaft erlöschen alle in seiner Zugehörigkeit zu einer solchen begründeten Rechte und Pflichten. Der Austritt erfolgt durch die Erklärung vor einer inländischen politischen Behörde) mit in die Debatte zieht.

Das vom Herrenhaus beschlossene Gesetz erhielt bekanntlich nicht die Sanktion.

426, 16 Abt Helferstorfer.

430, 24 Michael Enk von der Burg.

Anhang.

Die entsprechenden Thronreden sind bei Kolmer, „Parlament und Verfassung in Österreich“, abgedruckt.

I. 1. Session, 2. Sitzung. — Die Adresse wurde einstimmig angenommen.

II. 1. Session, 3. Sitzung. — Zur Beschlußfassung über diese Adresse hatte sich das Haus als Komitee konstituiert (nur Auersperg und Graf Lanckoronski waren gegen diesen die Öffentlichkeit ausschließenden Vorgang). In der 4. Sitzung vom 11. Mai 1861 wurde das Protokoll der Komiteesitzung verlesen. Der ursprüngliche Entwurf Auerspergs weicht an folgenden Stellen von der beschlossenen Adresse ab:

440, 8 nach dem Antrag Haases; ursprünglich: „nicht nur keine unüberwindlichen Hindernisse vernünftiger Vereinbarung bieten, sondern vielmehr zur .... werden.“

440, 16 nach dem Antrage des Grafen Larisch; ursprünglich: „Wenn wir ... sehen und in beiden Häusern die glänzenden Zierden derselben, welche wir aus diesen verbrüderten Ländern gewärtigen, sowie ihre Mitwirkung zu den großen gemeinsamen Zwecken ....“

440, 22 nach dem Antrage des Erzherzogs Ferdinand Max; ursprünglich: „einige Beruhigung.“

III. 2. Session, 3. Sitzung. Ein Amendement Leo Thuns zum 4. Absatz wird abgelehnt. Auersperg macht eine kleine Konzession, indem er (444, 11) statt des ursprünglichen „wodurch“: „wonach“ beantragt. Das wird angenommen.

IV. 4. Session, 8. Sitzung.

V. 4. Session, 4. Sitzung.

VI. Wiener Zeitung, 20. Januar 1868.

VII. 5. Session, 6. Sitzung.
459, 14 Der Aufstand der „Bocchesen.“
461, 33 Die Eröffnung des Suez-Kanals.
VIII. 6. Session, 3. Sitzung.
IX. 7. Session, 3. Sitzung.
X. 8. Session, 3. Sitzung.

---

8. Session, 48. Sitzung vom 19. Oktober 1876. Schriftführer Janner liest die amtliche Mitteilung des Ministers des Innern vom Ableben mehrerer Mitglieder des Herrenhauses:

„11. Anton Graf Auersperg, gestorben in Graz am 12. September d. J.“ Präsident Anton R. v. Schmerling: „In der Zeit der Vertagung des Reichsrates hat der Tod bedeutende und empfindliche Lücken in die Zahl der Herrenhausmitglieder gerissen und eine lange Reihe hervorragender Zeitgenossen diesem Leben entzogen. Aus allen Berufskreisen ist der Abgang werktätiger patriotischer Männer zu beklagen . . . . . Und erst in jüngster Zeit hat auch der gefeierte Dichter, Volksmann und Vaterlandsfreund sein edles Leben ausgehaucht, dessen freiheitliches Streben dem geistigen Fortschritte sowie dem allgemeinen Menschenwohle galt und dem ein Ehrenplatz in der Kulturgeschichte Österreichs gesichert ist.“

. . . .

Register.

Korrigenda.

Seite 90 Zeile 9 lies: „Expansion“ statt: „Expension“.
Seite 236 Zeile 7 lies: „Der Landtag ergreift“ statt: „Die Landtage ergreifen“.
Seite 302 Zeile 13 lies: „Mai“ statt: „Januar“.

Literarischer Verein in Wien.

P. T.

Der geschäftsführende Ausschuß des Literarischen Vereines in Wien beehrt sich eine vorläufige Zusammenstellung aller Anregungen, die bisher mündlich oder schriftlich erwogen wurden, vorzulegen. In den Detailvorschlägen ist dabei aus praktischen Gründen vorläufig über die Zeit Maria Theresias nicht zurückgegangen worden, obgleich der Verein, um der Geschichte der deutschen Literatur in Österreich eine feste Grundlage zu schaffen, sich seiner in den Statuten enthaltenen Aufgabe nicht entziehen wird, die wichtigen Zeiträume des 16. und 17. Jahrhunderts mit derselben Energie zu durchforschen, wie die glänzenderen Epochen des 18. und 19. Jahrhunderts.

Es empfiehlt sich in den „Schriften des Literarischen Vereines“ verschiedene Formen der Publikation, Neudrucke oder Erstdrucke, kritische Gesamtausgaben, Brief- und Aktenpublikationen 2c. nebeneinander hergehen zu lassen und auch in bezug auf schwerere, rein wissenschaftliche Arbeiten und leichtere Veröffentlichungen etwa heiterer Art eine gewisse Abwechslung zu befolgen, ebenso das 18. wie das 19. Jahrhundert möglichst gleichmäßig zu bedenken.

Am dringendsten bedarf der Fürsorge die Geschichte der Wiener Volksbühne, weil es hier an brauchbaren Vorarbeiten und bequem zugänglichem Material fast vollständig fehlt. Zum Ausgangspunkt wäre das Manuskript der Kurz-Bernardonschen Arien im Besitz der Wiener Hofbibliothek zu nehmen, deren mit den nötigen Quellennachweisen versehene Ausgabe ein unabweisliches wissenschaftliches Bedürfnis ist. Eine Neuausgabe der längst vergriffenen Dramen Philipp Hafners hätte sich anzuschließen. Die durch Prof. Werner in den „Wiener Neudrucken“ seinerzeit begonnene Ausgabe von Stranitzkys Werken wäre fortzuführen und zu ergänzen. Von der vorraimundischen

Wiener Volksdramatik wäre eine nicht zu kärglich bemessene Auswahl zu geben, die alles literarhistorisch und kulturhistorisch Bedeutsame zu enthalten hätte; besonders wäre darauf zu achten, daß die auf der Weimarer Bühne gespielten und für Goethe vielleicht wichtigen Stücke, die von Grillparzer in seiner Selbstbiographie genannten darin ebensowenig fehlen, wie diejenigen Stücke, in denen Raimund selbst noch aufgetreten ist. Zu beachten ist, daß vieles Wichtige bisher nur im Manuskript bekannt ist. Auch die spätere Zeit der Wiener Volksbühne von Nestroys Auftreten bis zu dem Anzengrubers verdient Berücksichtigung.

Für die bedeutenderen Dichter des 18. und 19. Jahrhunderts wird durch kritische Gesamtausgaben oder durch Sammlung ihrer zerstreuten Schriften Vorsorge zu treffen sein. Am dringendsten ist eine Sammlung der Schriften Schreyvogels. Die Ausgabe wird in Kritische Schriften, Erzählungen, Dramen, Übersetzungen aus dem Spanischen und Bearbeitungen Shakespeares zu gliedern sein. Friedrich Schlegel, Zacharias Werner, Adam Müller und Friedrich v. Gentz dürfen, obgleich sie nicht in Österreich geboren sind, in unser Programm sicherlich Aufnahme finden. Von Zacharias Werner wäre am nötigsten eine kritische Ausgabe der Gedichte, wofür wertvolles Material im Goethe- und Schiller-Archiv zu Weimar erhalten ist (vgl. Schriften der Goethe-Gesellschaft Bd. XIV). Die Dramen hätten sich später anzuschließen. Die alten Ausgaben der Werke von Gentz durch Weick und Schlesier sind durch eine neue zu ersetzen. Der Verein könnte ferner die Fortsetzung der vor Jahren abgebrochenen Ausgabe der Schriften Friedrich Schlegels durch Prof. Minor anregen und dadurch die Geschichte der neuen Romantik wesentlich fördern. Ein lang vernachlässigter kostbarer Schatz ist in den Werken Michael Enks von der Burg zu heben. Eine Neuausgabe verlangen ferner die Werke von E. v. Feuchtersleben, da die alte von Hebbel besorgte Gesamtausgabe heute nicht mehr genügt. Gelänge es, die noch vorhandenen Manuskripte Lenaus zur Benutzung zu erhalten, so wäre es Aufgabe des Vereines, sowie er das höhere Ziel einer kritischen Ausgabe der Werke Grillparzers nicht aus den Augen verlieren wird, die noch immer fehlende kritische Ausgabe von Lenaus Werken zu veranstalten. Von Zedlitz sind wenigstens

die Gedichte in einer kritischen Ausgabe vorzulegen; daneben würde sich eine Auswahl aus seinen Berichten an die Augsburger Allgemeine Zeitung empfehlen. Für Friedrich Halm ist, wo möglich unverzüglich, an die Hebung seines in der Hofbibliothek verwahrten dramatischen Nachlasses zu schreiten. Die alte Gesamtausgabe von Bauernfelds Werken wird mit der Zeit durch eine andere Auswahl zu ersetzen sein.

Ähnliche Aufgaben wie die hier skizzierten werden mit der Zeit für die Werke von A. Grün, Leitner, Beck, Gilm, Seidl, Kürnberger, Anzengruber, Pichler, Hamerling u. a. erwachsen.

Aus der großen Zahl derjenigen Schriftsteller, von denen wenigstens das eine oder andere Werk zu erneuern wäre, seien hier zunächst hervorgehoben: Scheyb, Ayrenhoff mit dem Postzug und dem (von Bernays, Schriften 1, 251 zum Neudruck empfohlenen) Neuen Theater der Deutschen in seinen Drei neuen Originallustspielen 1807, Gebler, Steigentesch, Matth. Collin mit seinen zerstreuten Kritiken und Abhandlungen, sowie mit seinem ungedruckten Drama: „Agnes von Meran", der von Hettner und Gottfried Keller geförderte Bachmayr, der von Hebbel hochgeschätzte Landsknecht Friedr. v. Schwarzenberg, dessen als Handschrift gedruckte Werke ebenso hoch im Preis stehen, wie die des Kaisers Max von Mexiko, Friedrich Witthauer mit seinen Novellen. Der Masse der weniger bedeutenden österreichischen Dichter, die aber doch eine Berücksichtigung erheischen, müßte man in Sammelbänden gerecht werden, wie sie oben für das Volksdrama vorgeschlagen wurden.

Drei literarische Gattungen verdienen besondere Berücksichtigung, weil sich die österreichische Literatur in ihnen hervorragend ausgezeichnet hat, oder weil sich darin ein allzugroßer Mangel bei uns geltend macht: die Parodie, die Kritik und die Memoirenliteratur. Man wird die Parodien auf unsere Klassiker, auf Shakespeare, auf Grillparzer, auf Raimund zu sammeln haben; desgleichen auf die Schicksalstragödien, auf einzelne Moderichtungen und Modestücke, auf berühmte Opern. Die Fortsetzungen, Nachahmungen und Parodien der Zauberflöte ergäben z. B. einen interessanten Band. — Was die Kritik betrifft, so liegt darin seit langem die Stärke des österreichischen Schrifttums. Schon in Schreyvogel, Enk und Feuchtersleben

werden hervorragende Kritiker auferstehen. Die Wiener Zeitschriften und Zeitungen seit 120 Jahren enthalten vieles wichtige literarische Material. Die Zeitschriften Schinks, Weckherlins, Clemens Brentanos geniale Beiträge zu Bernards dramaturgischem Beobachter (vgl. Euphorion, Ergänzungsheft zum 2. Bd., S. 64 ff.) oder zu den Friedensblättern (nach Weilens Vermutung) verdienen Berücksichtigung; die neben dem Sonntagsblatt bedeutsamste Wiener Zeitschrift aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts: Prometheus (herausgegeben von Stoll und Seckendorf) soll durch Prof. Minor herausgegeben werden. Von neueren Kritikern, deren bedeutendste Leistungen in Proben vorzulegen wären, seien Betty Paoli, Baldek, L. Speidel hervorgehoben; für E. Kuhs zerstreute kritische Aufsätze hat Bächtold in seiner Keller-Biographie eine solche Sammlung längst verlangt; Dr. Alfred Schaer in Zürich wird sie demnächst vorlegen. Karl Werners Aufsätze (besonders seine grundlegenden Hebbel-Artikel) wären gleichfalls zu sammeln, Czartoriskys „Rezensionen" nicht zu übersehen. Eine kritische Anthologie aus Österreich wäre eine ebenso dankbare Aufgabe, wie eine Blumenlese aus den berühmtesten Predigten, Parlamentsreden, akademischen und forensischen Reden im Umkreise der Monarchie. Die bestehenden Sammlungen von Kritiken über Lessing, Goethe und Schiller wären in bezug auf Österreich zu ergänzen. Ein ähnliches Sammelwerk, wie wir es für Grillparzer bereits begonnen haben, wäre für Hebbel zu wünschen, da literarhistorisch entscheidende Kritiken über seine Werke, wie die von Rötscher, Fr. Vischer, Bamberg u. a. kaum aufzutreiben sind.

Was österreichische Memoirenwerke betrifft, so wäre freilich die Auffindung ungedruckten Materiales aufs sehnlichste zu wünschen, nachzuforschen wäre besonders den von Frankl gelegentlich erwähnten Memoiren Hammer-Purgstalls, den von Guhrauer (Deutsches Museum von Prutz 1852, 2, 15 ff.) benutzten Memoiren von Peter und Josef Frank (früher im Besitz des Karlsbader Arztes De Caro). Aber auch die bereits gedruckten Werke von Bäuerle, Castelli, Schönholz, der Karoline Pichler verdienten eine Neuausgabe mit guten Registern. Literarhistorisch und kulturgeschichtlich wichtige Tagebücher, Quellenschriften zur Geschichte einzelner Theater, besonders des Burg-

theaters, Selbstbiographien hervorragender Schauspieler reihen sich hier zwanglos an.

Dies leitet zur Sammlung brieflichen und aktenmäßigen Materiales zur österreichischen Literatur- und Geistesgeschichte über, wofür dem Verein ein weites Arbeitsfeld offen liegt. Für fast alle der oben namhaft gemachten Schriftsteller und für viele andere, für Meyern, Schreyvogel, Gentz, Z. Werner, Fr. Schlegel, Lenau, Grün, Beck, Duller, Hormayr, Zedlitz, Hammer-Purgstall, Bauernfeld, Halm, Raimund, Sealsfield, Laube, Hieronymus Lorm, Moritz Hartmann, Meißner werden sich Briefsammlungen anlegen lassen. Da die alte Schurzische Ausgabe der Briefe Lenaus vergriffen ist und seit deren Erscheinen reiche Ergänzungen dazu veröffentlicht worden sind, wäre am besten mit Lenau zu beginnen. Hier empfiehlt sich aber eine systematische Ausforschung und Sammlung des in Bibliotheken und Archiven weitzerstreuten Materiales. Zunächst wäre festzustellen, was die Bibliotheken und Archive Österreich-Ungarns an Dichternachlässen und insbesondere an Briefen besitzen, und deren Ausnutzung bewährten Händen anzuvertrauen. So hat sich z. B. in Pest der Nachlaß Karl v. Rumis mit 3916 Briefen an diesen Schriftsteller erhalten, der eine Durchforschung gewiß lohnte. (Vgl. Ungar. Revue 1881, 1, 356/3; Goedekes Grundriß 7, 105.) Es wären dann alle Bibliotheken und Archive des Auslandes, welche Briefsammlungen aus unserem Zeitraum besitzen, zu bereisen, und es wären alle darin enthaltenen Briefe von österreichischen Dichtern, Schriftstellern und Gelehrten zu sammeln; unter anderem käme in Betracht: der Nachlaß Gottscheds in Leipzig, Hallers in Bern und Mailand, Joh. v. Müllers in Schaffhausen, A. Müllners in Gotha, Bodmers, Lavaters, Gottfried Kellers in Zürich, Gleims in Halberstadt, Böttigers und A. W. Schlegels in Dresden, Nicolais, Varnhagens, Tiecks, Jean Pauls auf der königlichen Bibliothek in Berlin, Heerens, Heynes, Kästners, Michaelis' Schlözers in Göttingen, Kerners, Uhlands in Marbach, Mörikes in Stuttgart und Weimar, Immermanns in Weimar, der Nachlaß von Helmine v. Chezy, Menzel und vielen anderen im Literaturarchiv in Berlin: eine Liste, die sich bei systematischer Nachforschung leicht vervollständigen lassen

wird. Mit der gewiß Jahre in Anspruch nehmenden Sammelarbeit kann aber nicht früh genug begonnen werden. Ebenso werden die staatlichen Archive Österreichs systematisch für die Geistesgeschichte unseres Zeitraumes zu durchforschen sein, wobei an die auf Dezennien zurückreichenden Vorarbeiten von Glossy anzuknüpfen sein wird. Auch das Kriegsarchiv wäre nicht zu übersehen, wo sich Material für Frh. v. Steigentesch und (nach Varnhagens Mitteilung) auch für Meyern finden dürfte. Sehr großen Gewinn würde uns die Erschließung einzelner österreichischer Adelsarchive bringen. Auf das Hammer-Purgstallsche Archiv in Hainfeld, auf das Harrachsche, das Dietrichsteinsche und Lanckorońskische Archiv (für die Geschichte des Burgtheaters), auf das Clarysche Familenarchiv in Teplitz (für Goethe) sei beispielsweise hingewiesen.

Für die österreichische Theatergeschichte könnte unser Verein auch dadurch wesentliche Vorarbeiten liefern, daß er kritisch bearbeitete Verzeichnisse der gespielten Stücke — nach Bühnen geordnet — herausgäbe.

Der geschäftsführende Ausschuß

des

Literarischen Vereines in Wien.

Bisher sind erschienen und den Mitgliedern zugegangen:

Für 1904.

I. **Grillparzers Gespräche und die Charakteristiken seiner Persönlichkeit durch die Zeitgenossen.**
Gesammelt und herausgegeben von August Sauer. Erste Abteilung. Biographien und allgemeine Charakteristiken. (1841—1894.) XXIII + 437 S.

II. **Aus meinem Leben. Von Fr. M. Felder.**
Herausgegeben und eingeleitet von Anton E. Schönbach. XXXIV + 423 S.

Für 1905.

III. **Grillparzers Gespräche und die Charakteristiken seiner Persönlichkeit durch die Zeitgenossen.**
Gesammelt und herausgegeben von August Sauer. Zweite Abteilung. Gespräche und Charakteristiken (1791 bis 1831). LXIII + 496 S.

IV. **Eduard von Bauernfelds Gesammelte Aufsätze.**
In Auswahl herausgegeben und eingeleitet von Stefan Hock. XXIV + 392 S.

Im April 1906 gelangt zur Ausgabe:

V. **Anastasius Grüns politische Reden und Denkschriften.**
Gesammelt und herausgegeben von Dr. Stephan Hock.

In Vorbereitung:

Grillparzers Gespräche und die Charakteristiken seiner Persönlichkeit durch die Zeitgenossen.
Gesammelt und herausgegeben von August Sauer. Dritte Abteilung, und folgende.

Prometheus. Eine Zeitschrift, herausgegeben von Leo von Seckendorff und Jos. Ludw. Stoll. Wien 1808. Herausgegeben von J. Minor.

Hermann von Gilms Briefe.
Gesammelt und herausgegeben von Moritz Necker.

Emil Kuh's kritische Aufsätze.
Gesammelt und herausgegeben von Alfred Schaer.

1809. Politische Dichtungen.
Gesammelt und herausgegeben von Robert Franz Arnold.

Kant in Österreich.
Briefe und Aktenstücke. Gesammelt und herausgegeben von Max Ortner.

Statuten
des literarischen Vereines in Wien.

§ 1.

Der literarische Verein in Wien bezweckt:

a) die Herausgabe von Handschriften und selten vorkommenden Druckwerken deutscher, insbesondere deutsch-österreichischer Dichter und Schriftsteller;

b) die Errichtung eines Literaturarchives zur Aufnahme und Benutzung von Handschriften, Briefen und Dokumenten deutscher, insbesondere deutsch-österreichischer Dichter und Schriftsteller.

§ 2.

Die von dem literarischen Vereine als Eigentum erworbenen oder ihm zur Verwahrung übergebenen Handschriften, Briefe und Dokumente werden vorläufig bis zur Errichtung eines eigenen Gebäudes im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht an einem zuverlässigen Orte aufbewahrt.

§ 3.

Der Sitz des literarischen Vereines ist Wien.

§ 4.

Die Mittel des Vereines werden aufgebracht:

a) durch Stiftungsbeiträge;

b) durch Mitgliederbeiträge;

c) durch freiwillige Spenden.

§ 5.

Die Mitglieder des literarischen Vereines sind entweder Ehrenmitglieder, Stifter, Mitglieder auf Lebenszeit oder ordentliche Mitglieder.

§ 6.

Zu Ehrenmitgliedern, die von allen Beiträgen befreit sind, können durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die den Zweck des Vereines in hervorragender Weise gefördert haben.

§ 7.

Stifter wird, wer einen Beitrag von 5000 *K* auf einmal oder fünf Jahre hindurch je 1000 *K*, Mitglied auf Lebenszeit, wer mindestens 400 *K* bezahlt. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von mindestens 20 *K* zu entrichten, der in der ersten Hälfte jedes Vereinsjahres zu bezahlen ist.

§ 8.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Anmeldung bei dem Obmanne oder dem Schatzmeister durch den geschäftsführenden Ausschuß. (§ 19.)

§ 9.

Ein Mitglied, das mit der Zahlung über die im § 7 festgesetzte Frist im Rückstande bleibt, kann vom Ausschusse der Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

§ 10.

Die Mitglieder haben das Recht zur Abstimmung in der Generalversammlung, zur Wählbarkeit in den Vorstand, beziehungsweise in das Schiedsgericht und zu Rechnungsrevisoren. Jedes Mitglied hat das Recht auf den unentgeltlichen Bezug der im Laufe des Jahres von dem Vereine ausgehenden Veröffentlichungen. Es ist übrigens jedes Mitglied berechtigt, mehrere auf seinen Namen lautende Bezugscheine gegen Erlag des Mindestbeitrages von 20 *K* jährlich und für jeden Schein zu lösen, doch muß die Zahlung im ersten Monate des Vereinsjahres erfolgen.

§ 11.

Die Publikationen des Vereines erscheinen nicht im Buchhandel.

§ 12.

Die Geschäfte des Vereines werden durch die Generalversammlung und durch den Vorstand besorgt.

§ 13.

Der Generalversammlung, die alljährlich im Monate März stattzufinden hat, sind zur Beschlußfassung vorbehalten:

a) die Berichterstattung über Vereinsangelegenheiten;

b) die Ablegung der Jahresrechnung;

c) die Wahl des Ehrenpräsidenten;

d) die Wahl von 5 Schiedsrichtern und 5 Ersatzmännern für dieselben und

e) jene der Rechnungsrevisoren, sowie

f) die Wahl des Vorstandes;

g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Generalversammlung beschließt außerdem über Anträge des Vorstandes oder einzelner Vereinsmitglieder. Anträge von einzelnen Vereinsmitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstande angemeldet werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen; er ist aber hierzu verpflichtet, falls mindestens 50 Mitglieder einen darauf bezüglichen schriftlichen Antrag stellen. Im letzteren Falle ist die Generalversammlung längstens in 4 Wochen einzuberufen.

§ 14.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen die Änderung der Statuten, die Ernennnung von Ehrenmitgliedern und die Auflösung des Vereines, wofür die Zweidrittel-Mehrheit erfordert wird. Die Versammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch Vollmacht ausgeübt werden, nur muß der Vollmachtträger Mitglied des Vereines sein.

Korporationen sind berechtigt, einen Vertreter zu entsenden.

§ 15.

Tag, Stunde, Ort und Gegenstand der Generalversammlung sind längstens 8 Tage vorher bekannt zu geben. Die Art und Weise der Benachrichtigung bestimmt der geschäftsführende Ausschuß.

§ 16.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Im Falle ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, steht es dem Vorstande frei, sich durch Kooptation zu ergänzen. Der Vorstand besteht aus 20 Vereinsmitgliedern (§ 5), von denen mindestens die Hälfte in Wien oder in dessen Umgebung wohnhaft sein muß. Der Obmann und zwei Obmann-Stellvertreter werden von der Generalversammlung gewählt. Die übrigen Verwaltungsämter bestimmt und erteilt der Vorstand.

§ 17.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen; alle Verlautbarungen, Verträge ꝛc. sind von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Im Falle der Verhinderung tritt für den Obmann einer der Stellvertreter ein.

§ 18.

Der Vorstand wird von dem Obmanne zu den Sitzungen einberufen. Alljährlich vor der Generalversammlung müssen die Mitglieder des Vorstandes zu einer Sitzung eingeladen werden, in welcher die für die Generalversammlung bestimmten Anträge und Gegenstände zu beraten sind. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern, zur Beschlußfassung die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende zu entscheiden. Das Stimmrecht in dieser Sitzung kann seitens der auswärtigen Vorstandsmitglieder auch durch Vollmacht ausgeübt werden. Der Vollmachtträger muß Vorstandsmitglied sein.

§ 19.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen aus 9 Mitgliedern bestehenden geschäftsführenden Ausschuß, der alle

Angelegenheiten des Vereines, die nicht anderen Organen vorbehalten sind, zu erledigen hat. Dem geschäftsführenden Ausschusse müssen der Obmann des Vorstandes, dessen Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister angehören. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern, zur Beschlußfassung die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Insbesondere obliegt dem geschäftsführenden Ausschusse die Wahl der von dem Vereine zu veranstaltenden Publikationen, sowie die Entscheidung über die Benutzung der Archivalien.

Bei wichtigen Fragen kann derselbe Experten einberufen oder schriftliche Gutachten einholen.

§ 20.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 21.

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse entscheidet das Schiedsgericht, das aus den 5 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, eventuell deren Ersatzmännern besteht, mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 22.

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann.

§ 23.

Im Falle der Auflösung des Vereines sind vorerst alle Verbindlichkeiten zu tilgen und die dem Vereine zur Verwahrung anvertrauten Handschriften oder sonstigen Dokumente dem rechtmäßigen Eigentümer zu übergeben. Die übrigen frei eigentümlichen Bestände des Vereines fallen dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu.

Ehren-Präsident:

Exzellenz Dr. Wilhelm Ritter von Hartel, k. u. k. Geheimer Rat, Minister a. D., Vizepräsident der kais. Akademie der Wissenschaften.

Vorstand:

Die mit * bezeichneten Herren gehören gleichzeitig dem geschäftsführenden Ausschusse im Sinne des § 19 der Statuten an.

*Dr. Anton Bettelheim, Schriftsteller (Obmannstellvertreter).
*Dr. Karl Glossy, k. k. Regierungsrat (Obmann).
Dr. Theodor Gomperz, k. k. Hofrat, Univ.-Professor i. R.
Dr. Max Kalbeck, Schriftsteller.
*Exzellenz Dr. Karl Graf Lanckoroński.
*Dr. Jakob Minor, k. k. Hofrat, Univ.-Prof. (Obm.-Stellv.).
*Exzellenz Alexander Markgraf Pallavicini.
Julius Patzelt, Präsident der deutsch-österr. Schriftstellergenossenschaft.
*Dr. Rudolf Payer von Thurn (Schriftführer).
Dr. Emil Reich, k. k. Universitätsprofessor.
*Dr. August Sauer, k. k. Universitätsprofessor.
Dr. Anton Schönbach, k. k. Hofrat, Universitätsprofessor.
Edgar von Spiegl, Präsident des Journalisten- und Schriftstellervereines „Concordia".
*Dr. Friedrich Stadler von Wolffersgrün, k. k. Sektionschef. a. D.
Wilhelm Freiherr von Weckbecker, k. k. Hofrat.
Dr. Alexander von Weilen, k. k. Universitätsprofessor.
*Dr. Edmund Weissel, Hof- u. Gerichtsadvokat (Schatzmeister).
Dr. Richard Maria Werner, k. k. Universitätsprofessor.
Dr. Karl Ritter von Wiener, k. k. Ministerialrat.
Dr. Friedrich Freiherr von Wieser, k. k. Hofrat, Universitätsprofessor.

Stifter.

Dobner von Dobenau Friedrich.
Fromme Otto, Hof-Verlagsbuchhändler.
Lanckoroński Karl Graf, Dr. Exzellenz.
Pallavicini Alexander, Markgraf, Exzellenz.
Rothschild Albert, Freiherr von.
Wittgenstein Karl von.

Mitglieder.

Adler Friedrich, Dr. (Prag).
Adler Sigmund, Prof. Dr.
Aichner Josef (Meran).
Auspitz Rudolf (lebenslängl.).
Auspitz Rudolf Frau.
Bahr Hermann.
Bauer Friedrich, Prof. Dr.
Benedikt Norbert.
Bettelheim Anton, Dr.
Bibliotheca Albertina Archiducalis (Wien).
Bibliothek der Univ. Berlin.
Bibliothek der Universität Graz.
Bibliothek der Universität Prag.
Bibliothek, Landes-, in Stuttgart.
Bibliothek d. Univ. Tübingen.
Bibliothek, großh. Weimar.
Bienerth, Dr. Richard Frh. v., Exzellenz.
Böhm Franz, Dr., k. k. Statthalterei-Rat.
Brüch Immanuel, Dr.
Boschan Wilhelm v.
Castle Eduard, Prof. Dr.
Chiavacci Vinzenz.
Dametz Maximilian, Prof. Dr.
Daubrawa Alfred, Dr.
Davy Robert, Dr.
Döll Eduard, Direktor.
Ebner-Eschenbach Marie, Baronin, Dr.
Eissler Hermann, Dr.
Elster Ernst, Prof. Dr. (Marburg).
Felder Hermann, Dr. (Bezau, Vorarlberg).
Ferdinandeum (Innsbruck).
Figdor Albert, Dr.
Fischer Felix.
Fleisch Eduard, Prof., Bozen.
Frappart Mich. Roault, Dr.
Friedjung Heinrich, Dr.
Fürst Rudolf, Dr. (Prag-Smichow).
Gerold Carl Sohn.
Gilhofer u. Ranschburg.
Glossy, Dr. Karl, Reg.-Rat.
Gnad Ernst R. v., Dr., Hofrat (Graz).
Gomperz Julius R. v. (lebensl.).
Gomperz Theodor, Hofrat, Prof. Dr.
Gomperz-Bettelheim, Karoline, Frau.
Graumann Otto, Breslau.
Gutmann Max R. v.
Hartel Wilhelm, R. v., Exz.
Hauffen Adolf, Prof. Dr. (Prag).
Herzfeld Marie, Frl.
Hock Stefan, Dr., Univ.-Doz.
Hölder Alfred R. v.
Hönigl Dominik, Abt (Seitenstetten).
Jarno Josef, Dir.
Jellinek Artur L.
Joly Josef, Dr.
Kainz Josef, k. u. k. Hofschausp.
Kalbeck Max, Dr.
Knöll Pius, Dir., Reg.-Rat.
Kohm Josef, Dr.
Kralik Richard v., Dr.
Kröner Adolf (Stuttgart).
Kunwald Ludw., Dr.
Lewinsky Josef.
Lieben Richard.
Löw Anton, Dr.
Löwy Siegfried.
Madjera Wolfg., Dr.
Mareta Hugo, Prof.
Mauthner Melanie, Frau (lebensl.).
Mauthner Wilhelm, Dr. v.
Meyer Richard M., Prof. Dr. — Berlin (lebensl.).
Mikosch Ignaz, Dr.
Miller zu Aichholz, Dr. Viktor R. v.

Minor Jakob, Dr., Hofrat, Prof.
Müller Wilhelm (Lechner).
Nägele Hans.
Nechansky August. Dr.
Pädagogium, städt.
Patzak Julius (Prag).
Pauli Hugo (Gerold & Co.).
Payer v. Thurn, Rudolf Dr.
Perles Moriz.
Pernerstorfer Engelbert.
Pfaff L., Prof. Dr., Hofrat.
Philippovich Eugen v., Dr.
Pöck Gregor, Dr., Abt (Heiligenkreuz, Neukloster).
Puchstein Hans.
Rausch Carl, Dr. Prof.
Redlich Oswald, Dr. Prof.
Reich Emil, Dr. Prof.
Robertson John G., Dr. Prof. (London).
Rosenbaum Richard, Dr.
Saeng Ludwig jun., Darmstadt.
Saar Ferdinand v.
Sauer August, Prof. Dr. (Prag).
Schachinger Rudolf, Dr. Hochwürden (Melk).
Schiller Friedrich.
Schlenther Paul Dr., Dir.
Schlößer Rudolf, Prof. Dr. (Jena).
Schlossar Anton, Dr. (Graz).
Schmidt Erich, Prof. Dr., Geh. Rat, Berlin.
Schnitzler Artur, Dr.
Schönbach, Anton E., Prof. Dr., Hofrat (Graz).
Schriftstellergenossenschaft, deutsch-österr.
Schriftstellergenossenschaft, deutsch-österr., zweites Mitglied.
Seegen J., Frau Prof.
Seminar für deutsche Philologie (Graz).
Sengstbratl Rudolf, Sindelburg.
Servaes Franz, Dr.
Sonnenthal Adolf R. v.
Spiegl Edgar v.
Stadler v. Wolffersgrün Friedr., Sektionschef.
Stein M., Hofbuchhändler.
Strasser Alfred.
Stülpnagel Ernst.
Sueß Eduard, Prof.
Thimig Hugo, Regisseur, Hofschauspieler.
Thumser Viktor, Dr., Direktor.
Trebitsch Siegfried.
Unger Josef, Dr., Exz.
University of Wisconsin.
Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Prag.
Vogler Ludwig, Dr.
Weckbecker Wilh. Freih. v., k. u. k. Hofrat.
Weihrich, Direktor.
Weilen Alex. v., Dr., Prof.
Weissel Edm., Dr.
Werner Rich. Maria, Dr. Prof. (Lemberg).
Wiener Karl R. v., Dr., Hofrat.
Wieser Freih. v., Prof. Dr.
Winter Josef, Dr.
Yale University, New Haven.
Zeidler Jakob, Prof.
Zingerle A., Dr. Prof. (Innsbruck).
Zweybrück Franz, Dr.

Zuschriften werden an die Adresse des Schriftführers Dr. Rudolf Payer v. Thurn, Wien IV/2, Heugasse 56, erbeten.